Digitized by Google

J. Germ.
95 lz
J. germ. 95 lz - 12,3/4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Zwölfter Band. Jahrgang 1828.

Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1828.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	609 — 637
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	637 — 640
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen, Kassen- und Rechnungswesen.	640 — 653
B. Steuern.	654 — 663
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	663 — 668
D. Post-Verwaltung.	668 — 676
IV. Landes-Kultur.	676 — 680
V. Cultus.	680 — 687
VI. Oeffentlicher Unterricht.	687 — 729
VII. Communal-Wesen.	729 — 734

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. = = = = = 734 — 740

B. Ordnungs-Polizei. = = = = = 740 — 745

C. Paß-Polizei. = = = = = = 746 — 748

D. Sicherheits-Polizei. = = = = = 748 — 751

E. Polizei gegen Unglücksfälle. = = = 752 — 760

F. Armen-Polizei. = = = = = = 760 — 767

G. Gewerbe-Polizei. = = = = = 767 — 776

H. Bau-Polizei. = = = = = = 776 — 778

I. Wege-Polizei. = = = = = = 778 — 780

IX. Medizinal-Wesen. = = = = = = 781 — 789

X. Militair-Sachen. = = = = = = 789 — 851

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. = = = = = 852 — 880

Dritter Abschnitt.

Staatswissenschaft. = = = = = = 881 — 892

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an des Königl. wirkl. Geheimen Raths und Ober-Präsidenten, Herrn v. Vincke, Excellenz, zu Münster, betreffend die Vereidung eintretender Verwaltungs-Beamten, nach der Anweisung vom 17. Dezbr. 1799.

Wenn die, nach dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben des wirklichen Geheimen Raths und Chef-Präsidenten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, Herrn v. Ladenberg, vom 26. v. M. angeordnete nochmalige Vereidung des früheren Regierungs-Kalkulators N., als Geheimer Rechnungs-Revisor, auch als nothwendig nicht anerkannt werden kann, da selbst nach der Bestimmung im Art. 3. der Anweisung vom 17. Dezbr. 1799. (conf. Anl. a—c.) eine Verweisung auf den am 10. Jan. 1820. als Regierungs-Kalkulator in Minden geleisteten Eid genügt haben würde: so

werden Ew. Excellenz doch hiemit veranlaßt, in Ihrem Ober-Präsidial-Bezirk darauf zu halten, daß hinführo allen in den Dienst eintretenden Verwaltungs-Beamten der Diensteid nach Vorschrift der berührten Anweisung abgenommen werde.

Berlin, den 31. Mai 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

a.

Verordnung
wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem über die bei Eidesleistungen obwaltenden Mißbräuche mancherlei Klagen geführt worden, so haben Wir Allerhöchstselbst auf diesen für die Wohlfahrt des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsre besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eidesleistungen oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entstehen können; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen.

§. 1.

Die bisher üblich gewesenen Formulare der Amts- und Dienst-Eide müssen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereidenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bei pflichtmäßiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im Stande ist, so daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit gränzt, sorgfältig vermieden werden muß.

§. 2.

Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Dienst-Eide, müssen die Formulare so gefaßt werden, daß sie die von jedem Offizianten, nach Verschiedenheit seines Berufs, zu beob-

Digitized by Google

achtenden Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf die itzt und in der Folge bei vorfallender Veränderung in den Dienstverhältnissen zu erhaltende Instruktion Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereidung bedarf, wenn dem Offizianten, in demselben Departement, durch Versetzung oder weitere Beförderung, ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3.

Nach diesen Vorschriften müssen wegen jeder Klasse von Offizianten die Formulare der Dienst-Eide von den vorgesetzten Behörden revidirt und verbessert werden.

§. 4.

Bei solchen Offizianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit, und den Folgen eines Dienst-Eides hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5.

Die Eides-Formel muß jedem Offizianten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In sofern darin auf eine besondere Instruktion oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlängliche Kenntniß verschafft habe, und nöthigenfalls die Vereidung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

§. 6.

Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Dienst-Eid durch einen Secretarium stückweise vorlesen, und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellt, und die Eides-Formel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernemlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorle-

sung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§. 7.

Bei gerichtlichen Eiden muß nach den auf das genaueste zu befolgenden, in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen jedem, aus deren Vervielfältigung zu besorgenden Mißbrauch vorgebeugt werden.

§. 8.

Es müssen daher die Eidesabnahmen nur solchen Personen anvertraut werden, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, so wie durch Ernst und Würde im Aeußern, auf besondere Achtung von Seiten des Schwörenden gegründeten Anspruch machen können, so daß Auskultatoren und Referendarien, welche sich noch nicht hinlänglich im Dienst routinirt haben, Geschäfte dieser Art nicht aufgetragen werden dürfen.

§. 9.

Bei den Eidesleistungen müssen außer den Gerichtspersonen, dem Gegner, auch beiderseitigen Assistenten, alle Zuschauer entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eid geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht übeler Nachrede abgehalten werde, der Stimme seines Gewissens zu folgen, und eine Eidesleistung abzulehnen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hatte.

§. 10.

Die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführten Betheurungs-Formeln und sonst zu beobachtenden Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.

§. 11.

Die Gerichte müssen dahin sehen, daß sowohl überhaupt als insbesondere in Injurien-, Sponsalien- und Ehescheidungssachen jeder unanständige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Gespötte Anlaß gebende Ausdruck sorgfältig vermieden, und in Fällen, wo es auf dergleichen Aeußerungen ankommt, die Eidesformel bezugsweise auf die vor der Eidesleistung dem Schwörenden bekannt gemachten Gegenstände gerichtet werde.

§. 12.

Die Erkenntnisse, wodurch eine Eidesleistung veranlaßt wird, sollen in Zukunft nicht nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch dahin gefaßt werden:

daß eine Parthei zu schwören schuldig, verbunden, gehalten, damit nicht der Unkundige zu dem Irrthum verleitet werde, als ob der Richter ihm die Eidesleistung befohlen habe. Dagegen muß auch eine solche Fassung vermieden werden, welche es dem Willen der Parthei überläßt, ob der erkannte Eid zu leisten sei, da es nur einzig und allein darauf ankommt, ob die Parthei nach gewissenhafter Prüfung den Eid leisten kann.

Es sind daher die Erkenntnisse dahin zu richten:

daß die zum Eide zu verstattende Parthei schuldig sei, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin ꝛc. leisten könne.

§. 13.

Vor jeder Eidesleistung muß demjenigen, der einen Eid schwören will, die Eides-Formel, nebst einem Exemplar der, gegenwärtiger Verordnung beigefügten, diesem Zweck gewidmeten Vorhaltung, zum eignen Durchlesen eingehändigt, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden. Wenn dieses geschehen ist, muß dem Gegner oder dem Bevollmächtigten des Gegners freigestellt werden, der zum Eide sich erbietenden Parthei dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandlungen die Eidesleistung bedenklich machen könnte. Hiebei muß der Richter selbst mitwirken, jede Uebereilung verhüten, zur Abgabe der Erklärung, ob der Eid geleistet, oder wenn es zuläßig, dem Gegner zurückgeschoben werden solle, die erforderliche Bedenkzeit gestatten, und nicht eher zur wirklichen Eidesabnahme schreiten, als bis eine bestimmte Erklärung erfolgt ist, daß die Parthei, welche schwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eides und der obwaltenden Bedenken überzeugt sei, daß der Eid mit gutem Gewissen abgeleistet werden könne.

§. 14.

Bei Zeugenvernehmungen ist die dieser Verordnung beigefügte hiezu bestimmte Vorhaltung jedem Zeugen vor der Abhö

rung zum Durchlesen einzuhändigen, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorzulesen, und nöthigenfalls bei entstehendem Verdacht einer Leichtsinnigkeit, Zurückhaltung der Wahrheit oder Partheilichkeit, deren Inhalt während der Vernehmung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften von sämmtlichen Landes-Kollegien und Gerichten auf das genaueste zu befolgen, damit Unsere landesväterliche Absicht möglichst erreicht werde, daß Unsere sämmtliche Offizianten den Dienst-Eid als das heiligste Band ihrer Verpflichtung betrachten, und jeder Mißbrauch verhütet werde, welcher sonst bei gerichtlichen oder Zeugen-Eiden statt finden könnte.

Des Endes befehlen Wir, daß diese Verordnung unverzüglich zum Druck befördert, und in Unseren gesammten Staaten gehörig publizirt werde.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 26. Oktober 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Goldbeck. v. Struensee.

No. 1.

Vorhaltung bei Dienst-Eiden.

Der Dienst-Eid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten

könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachläßigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachläßigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

No. 2.

Vorhaltung bei gerichtlichen Eiden.

Jeder Eid, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewissens sich

zur Ableistung entschließen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschluß bewegen, einen gerichtlichen Eid zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unrichtiges eidlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden, und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eidesleistung ablehnt, und zeitliche Vortheile fahren läßt, um ein unbeflecktes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn manche auch dann einen Eid zu leisten, Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eid bekräftigt werden soll. Kommt es auf Thatsachen an, von deren Bewandtniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollständig unterrichtet ist, so muß er sich bemühen, die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen, blos der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes muß bei dem Entschluß, ob man einen Eid leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewissens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eidesleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen.

No. 3.

Vorhaltung bei Zeugen-Eiden.

Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muß ein jeder bei Ablegung seines Zeugnisses sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bei der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes dem Gericht unbekannt gebliebenes Interesse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheien in solchem Verwandtschafts- oder andern Verhältnisse stehet, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniß verstattet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben, und sich davon durch Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen.

Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandtniß der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges aussaget.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverläßigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freimüthige und getreue Aussage fordern. Diese muß mit einem Eide bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bei Ablegung seines Zeugnisses pflichtwidrig handelt. Gott ist

allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtsein, ein solches Verbrechen begangen zu haben, stört alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich, und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgeht. Wird aber der Meineid entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnißmäßige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

b.

Anweisung

wegen abzukürzender Dienstei de sämmtlicher Justiz-Offizianten.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, vermittelst der Allerhöchstselbst vollzogenen Verordnung vom 27. Oktober c. zu befehlen geruhet, daß die Amts- und Dienst-Eide kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden sollen, so wird nach erfolgter Revision der im 3ten Theil der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Eides-Formulare folgendes festgesetzt;

I. Der nach §. 43. Tit. 2. von den Präsidenten und Direktoren der Landes-Justiz-Collegien abzuleistende Eid wird dahin abgekürzt;

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum

bestellet worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau zu erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Ferner schwöre ich, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt, und jedermann schnelle und unpartheiische Justiz administrirt werde.

Insbesondere gelobe ich, sämmtliche mir subordinirte Justizbediente in beständiger Aufsicht zu halten, und unermüdet dahin zu sehen, daß ein jeder derselben den ihm obliegenden Amtspflichten schuldiges Genüge leiste.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Königl.
wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

II. Der nach §. 63. Tit. 3. von den Räthen der Justiz-Collegien abzuleistende Eid ist nach dem No. I. vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

III. Der nach §. 37. Tit. 4. von den Auskultatoren und Referendarien, ingleichen nach §. 22. Tit. 5. von den Sekretarien, und nach §. 55. desselben Tituls von den Registratoren abzuleistende Eid ist nach dem No. I. vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, die Protokolle getreu und richtig zu führen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen Geschäfte willig zu übernehmen, und nach meinen Kräften mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zu besorgen, auch diesen meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

Hieraus ergiebt sich, daß wenn ein Auskultator zum Referendario, oder zum Sekretario, oder zum Registratore ernannt wird, es keiner anderweitigen Vereidigung bedarf.

IV. Die nach §. 71. Tit. 5. von den Kanzlisten, nach §. 92. von den Kanzleidienern, Bothenmeistern und Bothen, ingleichen nach §. 105. von den Landreutern und Exekutoren abzuleistenden Eide, werden dahin abgeändert:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum

angenommen worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangende geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, an Gebühren nicht mehr als die vorschriftsmäßige Sätze fordern oder annehmen, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amts mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Versprechungen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall in Ausrichtung meines Dienstes treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit.

V. Der nach §. 17. Tit. 6. von den fiskalischen Bedienten abzuleistende Eid ist nach dem No. I. bestimmten Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, den Vortheil des Königlichen Fisci überall nach meinem Vermögen wahrzunehmen, und möglich zu verhüten, daß in keinem Falle zum Nachtheil desselben gehandelt werde, über die genaue Befolgung der landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen, allen etwanigen Kontraventionen eifrig und unverdrossen nachzuforschen, und solche ohne Ansehn der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die mir aufgetragenen fiskalischen Prozesse und Untersuchungen vorschrifts-

mäßig zu führen, und bald möglichst zur Endschaft zu befördern, die aufzunehmenden Protokolle genau und richtig niederzuschreiben, und meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, die schuldige Folge zu leisten.

VI. Der nach §. 118. Tit. 7. von den Justiz-Kommissarien und Notarien abzuleistende Eid, ist nach dem No. I. bestimmten Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, den Partheien, welche sich meines Raths bedienen, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht zu assistiren, sie vor Anstellung ungerechter Klagen, oder Ableugnung gegründeter Ansprüche zu warnen, ihnen die gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, diese auch selbst bei Ausrichtung der erhaltenen Aufträge genau zu befolgen, die Protokolle getreu und richtig zu führen, die Notariats-Instrumente mit der größesten Sorgfalt nach den gesetzlichen Anweisungen auszufertigen, und in allen auf mein Amt Beziehung habenden Angelegenheiten meinen Vorgesetzten, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

Diesen Anweisungen gemäß, haben sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, ingleichen alle höhere und niedere Gerichte, bei Verpflichtung der Justiz-Offizianten zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 13. November 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Goldbeck.

c.

Anweisung,

wie von nun an die Dienst-Eide von sämmtlichen Finanz- und Polizei-Offizianten abzuleisten sind.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, vermittelst Allerhöchstdero Verordnung vom 27. Oktober d. J. zu befehlen geruhet haben: daß die Amts- und Dienst-Eide kürzer, zweckmäßiger, und zur Vermeidung

deren Wiederholung bei vorfallenden Veränderungen, allgemeiner verfaßt werden sollen; so wird die von den Finanz- und Polizei-Offizianten zu schwörende Eides-Formel dahin bestimmt und festgesetzt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum bestellet worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amts obliegen, oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind, oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königl. Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

2.

Dieser Anweisung gemäß, sollen sämmtliche Finanz- und Polizei-Offizianten, wenn sie zuerst in den Königl. Dienst treten, nach Vorschrift der angeführten Verordnung §. 6. förmlich verpflichtet werden.

3.

Bei Versetzungen oder Beförderungen soll dem versetzten oder beförderten Beamten das von ihm beizubringende Formular seines vorhin abgeleisteten Dienst-Eides vor seiner Einführung zum Durchlesen zugestellt, und er bei derselben befragt werden: ob solches von ihm geschehen sei, und er den festen Entschluß habe, sich ferner darnach zu achten; welchemnächst er darauf von dem Chef des Collegiums zu verweisen, und über diese Verhandlung ein von dem neuen Beamten zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen ist.

Gegeben Berlin, den 17. December 1799.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Hoym. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.
v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

2.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen und General-Kommiſſionen ꝛc., den formellen Geſchäftsgang bei erſterem betreffend.

Um den formellen Geſchäftsgang im Miniſterio des Innern für die Zukunft zu erleichtern, und eine beſſere Kontrolle herbeizuführen, finde ich folgende Anordnungen nöthig, deren genaueſte Befolgung der Königl. Regierung (ꝛc.) zur Pflicht gemacht wird.

So wie nämlich:

1) auf allen Ausfertigungen und Verfügungen des Miniſterii des Innern unter der Addreſſe in der Reinſchrift die Abtheilung deſſelben, zu deren ſpeziellen Bearbeitung der Gegenſtand gehört, imgleichen die Nummer des betreffenden Haupt-Journals bezeichnet werden wird, ſo iſt dagegen auch in allen hierher zu erſtattenden Berichten, wenn auf eine Verfügung Bezug genommen wird, neben dem Datum der allegirten Verfügung zugleich die Nummer der Miniſterial-Abtheilung jedesmal zu vermerken. Ein gleiches muß in Beziehung auf die Nummer des Regierungs-Journals geſchehen, und wird deshalb in den Miniſterial-Verfügungen neben dem Datum des allegirten Berichts auch die Nummer des Regierungs-Journals bemerkt werden. In den Berichten ſind dagegen die Nummern des Regierungs-Journals jedoch nicht oben an, ſondern unten am Schluſſe unter der Addreſſe zu bemerken, um Verwechſelung mit den Miniſterial-Nummern zu vermeiden. Die Abtheilungen des Miniſterii, nämlich:

I. für die innere Verwaltung,
II. für die landwirthſchaftliche Parthie,
III. für die Ober-Berg-Hauptmannſchaft,
IV. für die Sicherheits-Polizei, und
V. für Handel, Gewerbe und Bauweſen,

werden durch römiſche, die Journal-Nummern hingegen durch arabiſche Ziffern ausgedrückt.

2) Muß auf allen Berichten, wie bisher oben an, Ort und Datum und der Tag des Abgangs, unmittelbar darunter aber der Inhalt der Sache bemerkt sein.

3) Wenn Beilagen eingereicht werden, die ihrer Stärke wegen den Berichten nicht füglich eingelegt werden können, so sind selbige mittelst besonderer Kanzlei-Notiz, worin das Datum und der Inhalt des Berichts bemerkt ist, unmittelbar an das Haupt-Journal der betreffenden Ministerial-Abtheilung zu addressiren, in den Berichten aber, zu welchen solche Beilagen gehören, muß jedesmal am Rande die Separat-Absendung derselben angezeigt werden.

Ueberhaupt ist die Anzahl der Beilagen eines Berichts jedesmal am Rande speziell anzugeben, wie solches auch in den von hier aus ergehenden Verfügungen, welche Beilagen enthalten, von der Geheimen Kanzelei beobachtet werden wird.

Berlin, den 19. Juni 1828.

Der Minister des Innern.
In Abwesenheit desselben.
Köhler.

3.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, das Stimmrecht der Regierungs-Assessoren betreffend.

Dem Königl. Regierungs-Präsidium wird auf die unterm 14. v. M. gemachte Anfrage hierdurch eröffnet: daß, ohne gegen die Grundsätze der Interpretation zu verstoßen, den Regierungs-Assessoren ein unbeschränktes Votum in den Abtheilungen nicht versagt werden kann. Denn schon daraus, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. ausdrücklich festsetzt:

„in den Plenar-Versammlungen sollen die Assessoren nur ein beschränktes Stimmrecht haben,“

muß nach den berührten Grundsätzen gefolgert werden, daß es

es in den Abtheilungs-Versammlungen, rücksichtlich welcher die vorallegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre nichts bestimmt, bei der, gemäß der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817., sonst allgemein bestandenen Regel, nach welcher den Assessoren ein uneingeschränktes Stimmrecht gebührt, sofern ein anderes für einzelne besondere Fälle nicht ausdrücklich angeordnet worden, sein Bewenden hat behalten sollen.

Es erscheint auch selbst um so nothwendiger, die bestehenden Vorschriften so zu interpretiren, als sonst häufig in den zum Theil schwach besetzten Abtheilungen bei der Abstimmung kein Beschluß zu Stande kommen würde, indem bekanntlich viele Rathsstellen pro tempore von Assessoren versehen werden.

Berlin, den 20. August 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Abwesenheit des Herrn Chefs abwesend.
Excellenz.
Köhler.

An
das Königl. Regierungs-Präsidium
zu Stettin.

Abschrift hiervon an sämmtliche übrige Königl. Regierungs-Präsidien zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 20. August 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Abwesenheit des Herrn Chefs abwesend.
Excellenz.
Köhler.

4.

Extrakt aus dem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Ober-Präsidium zu N., die Besetzung vakanter Regierungs-Subalternen-Stellen durch Referendarien betreffend.

In Beziehung auf die, in Ew. Excellenz geehrtem

Schreiben vom 30. Mai d. J. befürwortete Anstellung des dortigen Regierungs-Referendarius N., in die durch das Absterben des N. und das Aufrücken der übrigen Beamten daselbst vakant gewordene letzte Subaltern-Stelle zweiter Klasse, erwiedern wir in ganz ergebenster Antwort, daß, wenn in dem vorliegenden Falle von Besetzung einer Subaltern-Stelle erster Klasse die Rede wäre, es kein Bedenken haben würde, in eine solche den N. anzustellen, in sofern es an einem dazu qualifizirten Wartegelder-Empfänger fehlen sollte.

Allein denselben bei der gegenwärtigen Vakanz zu einer Stelle zweiter Klasse zuzulassen, würde eine Abweichung von den bestimmten Vorschriften in den §§. 5. und 6. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober v. J. sein, und müssen wir bei aller Theilnahme an der Lage des N. doch Anstand nehmen, eine solche Abweichung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen. Die Regierung wird daher zur Besetzung der in Rede stehenden Stelle einen Militair-Anwarter, vorzugsweise aber einen Wartegeld-Empfänger zu wählen haben, und wollen wir für den Fall, daß dergleichen Subjekte dort nicht vorhanden sein sollten, den hier sich aufhaltenden Regierungs-Sekretair N. namhaft machen.

Berlin, den 10. Juli 1828.

Der Minister des Innern. abwesend. Der Finanz-Minister. v. Motz.

5.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Regierungs-Präsidenten, Herrn v. Bismark, Hochwohlgeboren, zu Magdeburg, die Ascension der Regierungs-Subalternen der zweiten Klasse zur ersten, und die Verhältnisse der Civil-Supernumerarien zu beiden betreffend.

Es ist, wie wir Ew. Hochwohlgeboren auf den ander-

weiten Bericht vom 21. v. M. erwiedern, ganz unbedenklich, daß die schon früher fixirt angestellt gewesenen, jetzt in Folge der neuen Einrichtungen auf dem Besoldungs-Etat in der zweiten Klasse rangirten Subaltern-Beamten bei entstehenden Vakanzen in Stellen der ersten Klasse, wenn sie sich sonst dazu qualifiziren, aufrücken können, und findet sich nirgends die Bestimmung ausgesprochen, daß dies nicht geschehen soll; vielmehr haben dergleichen Beamte bei gleicher Qualifikation das Vorrecht vor etwanigen andern Bewerbern zur Ascension in die höheren Stellen. Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktbr. v. J. veranlaßten Verfügungen beziehen sich blos auf die Supernumerarien (Hülfsarbeiter), welche entweder schon vorhanden sind, oder angenommen werden sollen. Bei den Letzteren müssen jedenfalls die Bedingungen erfüllt werden, welche der §. 9. der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vorschreibt, wenn gleich ihre künftige Anstellung immer nicht zunächst in der ersten Klasse der Subalternen beabsichtigt wird, sondern sie nur, im Wechsel mit den Militair-Supernumerarien, zuvörderst zur zweiten Klasse zugelassen werden sollen, da diese die Pflanzschule für die erste sein soll, und in der Regel nur aus jener in diese die Ascension statt findet. Es darf daher nur derjenige als Civil-Supernumerarius angenommen werden, der den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober v. J. ad §. 9. a. b. und c. vollständig Genüge leistet. Rücksichtlich der bereits vorhandenen Hülfsarbeiter gestattet die mehrerwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre eine Ausnahme für den Fall, wenn dieselben ihre praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden nachgewiesen haben.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Minister des Innern. abwesend. Der Finanz-Minister. v. Motz.

6.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N., die Entlaſſung nicht qualifizirter Hülfsarbeiter betreffend.

Die in der, von der Königl. Regierung unterm 21. v. M. eingereichten Nachweiſung aufgeführten, in den dortigen Büreaux beſchäftigten Extraordinarien entſprechen, wie die Königl. Regierung auch in dem Berichte bereits anerkennt, allerdings faſt ſämmtlich den Anforderungen nicht, welche nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Oktbr. v. J. §. 9. an die Civil-Supernumerarien gemacht werden ſollen, und, wenn wir gleich bei Beurtheilung der hier in Rede ſtehenden Subjekte, in Rückſicht auf ihre zum Theil mehrjährige Beſchäftigung und die dabei nach dem Anführen der Königl. Regierung bewieſene Brauchbarkeit, jenen Maaßſtab nicht mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen geneigt ſind; ſo können wir doch nicht umhin, die Königl. Regierung beſonders darauf aufmerkſam zu machen, für die Folge bei den Vorſchlägen zur Annahme von Civil-Supernumerarien auf die genaueſte Erfüllung der desfalls vorgeſchriebenen Bedingungen zu halten, indem aus nicht mit der nöthigen Vor- und Ausbildung verſehenen Aſſiſtenten nie tüchtige Beamte gezogen werden können, und es doch im eigenen Intereſſe der Königl. Regierung liegt, für ihre Büreaux recht brauchbare Offizianten zu erhalten, während es entgegengeſetztenfalls nur zum Nachtheil der betreffenden Subjekte gereichen kann, wenn ſie nach vielleicht längerer Beſchäftigung wegen mangelnder Qualifikation doch keine fixe Anſtellung erhalten können, und dann wieder entlaſſen werden müſſen. Die letztere Rückſicht muß insbeſondere auch dahin leiten, diejenigen der jetzt ſchon beſchäftigten Hülfs-Arbeiter, welche ſich nicht durch beſondere Qualifikation für den Dienſt auszeichnen, zur Einſchlagung einer andern Laufbahn unter unumwundener Eröffnung über die ermangelnde Ausſicht zu ihrer künftigen Anſtellung hinzuweiſen. Denn daß die Dienſte dieſer ſämmtlichen Gehülfen nicht zu ent-

behren seien, ist, wenn nur die etatsmäßigen Beamten ihre Schuldigkeit thun wollen, gar nicht anzunehmen, und wenn es — wie weiter angeführt wird — dort wirklich an ausgedienten Unteroffizieren zur Anstellung als Militair-Supernumerarien fehlen sollte, so werden wir der Königl. Regierung deren aus anderen Provinzen mehrere wohl qualifizirte zusenden können.

Berlin, den 8. September 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. abwesend.

7.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, daß die früheren Verhältnisse als Domainen-Pächter oder als städtische Bürgermeister keine Versorgungs-Ansprüche im Königl. Civildienste begründen können.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Juni c. zu erkennen gegeben, daß weder aus dem früheren Generalpacht-Verhältnisse des dortigen Bürgermeisters N. zu der Domaine N., in welchem er kontraktlich verpflichtet war, während der Dauer der Pachtzeit die gutsherrliche Polizei zu verwalten, noch aus dem Verhältnisse eines auf 6 Jahre erwählten Bürgermeisters, die Anstellungs-Berechtigung desselben hergeleitet, solche mithin, als vorhanden, auch nicht anerkannt, und die nachgesuchte Autorisation, den N. in einem Subalternen-Verhältniß anstellen zu dürfen, also nicht ertheilt werden kann.

Berlin, den 5. August 1828.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
In Abwesenheit der Herren Chefs Excellenzien.
Köhler. Keßler.

8.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Porto- und Stempelfreiheit in Versorgungs-Angelegenheiten ehemaliger freiwilligen Militairs betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 25. v. M. eröffnet, daß die Bestimmung wegen der Portofreiheit der Resolutionen und Verfügungen auf Gesuche derjenigen Individuen, denen wegen freiwillig geleisteter Militairdienste Anspruch auf Versorgung zusteht, noch in Kraft ist, dieselbe auch auf die Stempel Anwendung findet, und es weiterer Maaßregeln zur Sicherstellung der Ausführung nicht bedarf, da auch die übrigen Regierungen mit der unterm 24. November 1820. *) erlassenen Instruktion versehen sind.

Berlin, den 13. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Kahle.

9.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Regierungs-Präsidenten, Herrn Richter, Hochwohlgeboren, zu Minden, die Erhöhung der Diäten für die Regierungs-Mitglieder auf Dienstreisen im Auslande betreffend.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 9. d. M. wird hierdurch im Allgemeinen genehmigt, daß für diejenigen Mitglieder des dortigen Regierungs-Collegiums, welche auf ihren Dienstreisen im Auslande sich aufzuhalten haben, der reglementsmäßige Diätensatz um die Hälfte erhöhet, und hiernach der Regierungs- und Baurath N. auch für die Vergangenheit befriedigt werden kann. Hiebei wird aber

*) Jahrg. 1820. 4tes Heft, S. 698.

auf die Verfügung vom 31. Oktbr. 1816. verwiesen, nach welcher dieser erhöhte Diätensatz nicht bei einer bloßen Berührung des Auslandes, oder Durchreise durch dasselbe, sondern nur dann gewährt werden darf, wenn der Reisende genöthigt gewesen ist, eine Nacht im Auslande zuzubringen.

Berlin, den 22. August 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. abwesend.

10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, daß Beamte, welche ein Fuhrkosten-Fixum genießen, keine Natural-Fuhrengestellung fordern können.

In Erwiederung auf den Bericht vom 12. v. M.

die von den Landräthen und Deichbau-Inspektoren bisher bei Revision der Eiswachen und Deiche benutzten, von den Deich-Kommunen zu den Eiswachen gestellten, und in den Wachtbuden vorhandenen Pferde betreffend,

wird der Königl. Regierung hiemit zu vernehmen gegeben, daß die von derselben angeführten Billigkeits-Gründe, (wenn sonst kein im Gesetze ausdrücklich genehmigtes Fundament bezogen werden kann), eine Ausnahme von der Regel, daß jeder Beamte, der für die Fuhren in seinem Amts-Bezirke ein Aversum erhält, keine Natural-Fuhrengestellung fordern kann, nicht rechtfertigen können.

Das am Schlusse des Berichts allegirte Rescript v. 28. Nov. 1819. *) betrifft einen ganz verschiedenen Fall.

Berlin, den 17. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Jahrg. 1819. 4tes Heft, S. 936.

11.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Erstattung der Reisekosten für Beamten, welche sich der ordinairen Post bedienen müssen, auf Routen, auf welchen keine Fahrpostverbindungen bestehen.

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage vom 28. v. M. eröffnet, daß es kein Bedenken leidet, in den Fällen, wenn Beamte, welche sich zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, auf Routen reisen, auf welchen keine Fahrpostenverbindungen bestehen, denselben 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergüten zu lassen, indem diese Vergütung die Kosten der Extrapost, oder einer gemietheten Fuhre, wozu die erwähnten Beamten berechtigt sein würden, noch nicht erreicht.

Berlin, den 19. August 1828.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
In deren Abwesenheit
Köhler. Villaume.

12.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 23. v. M. eröffnet, daß die Forderung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer,

wonach diejenigen Beamten, denen regulativmäßig die Reisekosten-Vergütungen nur für die ordinaire oder für die Personenpost zusteht, die von ihnen, in allen Fälen der ermangeluden Postverbindung zu liquidirenden Kosten

einer Lohnfuhre, oder der Extrapost, mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegen sollen, ganz analog ist der Bestimmung des Diäten- und Fuhrkosten-Reglements, nach welcher diejenigen Beamten, welche durch Umstände genöthigt sind, für ihr Fortkommen auf Dienstreisen einen größern Aufwand, als den im Regulativ als das Maximum festgesetzten, zu machen, die Mehrausgabe durch Belege beglaubigen müssen, und es ist keine Veranlassung vorhanden, hievon abzugehen.

Es wird indessen hiedurch gestattet, daß solchen nur zum Gebrauche der ordinairen Post angewiesenen Beamten, wenn sie auf Wegen reisen, wo eine Fahrpost-Verbindung fehlt, und sie sich ihrer eigenen Pferde bedienen, 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergütet werden können, indem eine solche Vergütung die Kosten der Extrapost oder einer Miethsfuhre noch nicht erreicht.

Berlin, den 10. September 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. abwesend.

13.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Diäten und Reise-Entschädigungen für Gutsbesitzer, Schulzen, Bauern ꝛc. bei kommissarischen Verrichtungen betreffend.

Der Königl. Regierung werden die Beilagen Ihres Berichts vom 5. d. M.,

betreffend die in der Mahlzwangs-Entschädigungs-Sache der Wittwe des Mühlenbesitzers N. aufgelaufenen Kosten, mit dem Eröffnen hieneben zurückgefertigt, daß das unterzeichnete Ministerium keinesweges für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen wegen der von Gutsbesitzern, Schulzen, Bauern ꝛc. in Anspruch zu nehmenden Diäten und Reise-Entschädigungen für kommissarische Verrichtungen auszu-

wirken. Denn es beruhet in der Natur der Sache, daß in dergleichen Fällen die Entschädigung der zu öffentlichen Geschäften zugezogenen Taxatoren und anderer Sachverständigen nach den analogen Bestimmungen der Gebührentaxe für sämmtliche Landes-Justiz-Collegien vom 23. August 1815. Abschnitt IV. pos. 28. festgesetzt werde.

Berlin, den 30. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

14.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Trier, die Nichtbewilligung von Pensionen für die auf Kündigung angestellt gewesenen, durch eigene Verschuldung aber wieder entlassenen Civil-Beamten betreffend.

Das Ministerium des Innern kann sich nicht bewogen finden, auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 1. d. M. dem bei dem dortigen Land-Armenhause angestellt gewesenen, mit dem 1. Juni d. J. wieder entlassenen vormaligen Unteroffizier N. eine jährliche Pension von 24 Rthl. zu bewilligen, einzugehen, muß denselben vielmehr ablehnen, da der N. nur auf Kündigung angestellt gewesen und nicht ohne sein Verschulden, sondern weil er sich der Trunksucht ergeben, wieder entlassen worden ist, auch niemals ein Invaliden-Benefizium genossen hat, von dessen Fortgenuß (nach §. 2. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825.) die Rede sein könnte.

Berlin, den 25. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

15.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, die Einbehaltung der Pension während der von Pensionairs abzubüßenden Strafzeit betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 22. v. M., die Pensionszahlung an den zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilten ehemaligen polnischen Beamten N. N. betreffend, eröffnet, daß auf den Umstand, daß der N. schon vor dem Erlaß des Civil-Pensions-Reglements, Pension genossen hat, nichts ankommen kann, vielmehr die Bestimmung des §. 30. 3. dieses Reglements

daß der Pensionair, wenn er während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, außer der Kriminalstrafe auch auf Dienst-Entlassung erkannt haben würde, auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig geht,

unbedenklich auf jeden Civil-Pensionair, welcher sich in dem bezeichneten Falle befindet, anwendbar ist, er mag vor oder nach dem Erlaß des Reglements pensionirt worden sein, vorausgesetzt nur, daß das Verbrechen selbst, worauf dieses angewendet werden soll, nach Publikation der betreffenden Bestimmung des Pensions-Reglements begangen worden.

Der N. muß daher nach der berührten Bestimmung behandelt werden, und die Königl. Regierung ist unstreitig so befugt als verpflichtet, die Einbehaltung der Pension während der Dauer der Strafzeit zu verfügen.

Berlin, den 12. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

16.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, daß Wittwen bei ihrer Wiederverheirathung die ihnen verliehenen Pensionen nicht fortbeziehen können, wohl aber die bewilligten Kinder-Erziehungsgelder.

Aus Veranlassung des Immediat-Gesuches der jetzt verehlichten N., vormals Wittwe des Unterförsters N., um Fortzahlung der ihr bewilligten Erziehungsgelder für ihre Kinder erster Ehe, welche die Königl. Regierung ihr wegen deren anderweiten Verheirathung verweigert hat, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. d. M. zu bestimmen geruhet,

„daß nur die Pensionen, welche Wittwen aus Staats-„Kassen beziehen, bei ihrer Wiederverheirathung wegfal-„len, die Kinder-Erziehungsgelder aber für die bestimmte „Zeit fortdauern sollen, da der Stiefvater keine Verbind-„lichkeit habe, für die Stiefkinder Erziehungskosten auf-„zubringen."

Die Königl. Regierung hat sich hiernach sowohl in dem vorliegenden Falle, als auch für die Folge zu achten, ohne künftig wegen einer solchen Fortzahlung anzufragen, und besondere Genehmigung einzuholen, deren es nun nicht weiter bedarf. Eine Bekanntmachung in dieser Beziehung durch die Amtsblätter ist übrigens nicht erforderlich.

Berlin, den 29. August 1828.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für das Kassen-Wesen.
Villaume.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift von vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 29. August 1828.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für das Kassen-Wesen.
Villaume.

17.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Vermehrung der Circularien durch Steindruck, zur Ersparung deren Aufnahme in die Amtsblätter.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident, Herr Sack, hat in Vorschlag gebracht, daß die Königl. Regierung, welche mit einer Steindruckerei versehen ist, Behufs Verminderung der Amtsblattskosten, zur Vermehrung der Circularien ohne Aufnahme in die Amtsblätter veranlaßt werde. Dieser Vorschlag ist sehr wohl motivirt, und die Königl. Regierung hat Sich daher hiernach zu achten.

Berlin, den 21. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

18.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, daß mit den Königl. Preuß. Gesandschaften an fremden Höfen keine unmittelbare Korrespondenz statt finden dürfe.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privatpersonen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preuß. Gesandschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, gesandschaftliche Verwendungen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande

haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird, und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet werden, von diesen nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin, den 9. Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

19.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense von Seiten der Regierungen betreffend.

Wenn, wie dem Königl. Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 15. d. M., den dem Gürtlergesellen N. Seinerseits ertheilten Auswanderungs-Consens betreffend, eröffnet wird, die Verordnung vom 15. September 1818., §. 4. bestimmt, daß Niemand ohne Genehmigung der Regierung seiner Provinz auswandern soll, u. s. w.; so folgt daraus, daß nur die Regierung, in deren Bezirk derjenige, welcher auswandern will, seinen gesetzlichen Wohnort hat, zur Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses kompetent ist.

Das Königl. Polizei-Präsidium hätte also den aus dem Erfurtschen gebürtigen N. mit seinem Gesuche an die Regierung zu Erfurt verweisen sollen.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat künftig nach jener Bestimmung zu verfahren.

Berlin, den 26. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

20.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, den Handelsverkehr mit den vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

Nach der in Abschrift beiliegenden Akte des Congresses der vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Mai d. J. (Extr. sub lit. a.) sind die Preuß. Schiffe und deren Ladungen nunmehr selbst im Bereiche des indirekten Verkehrs hinsichtlich der Abgaben in den dortigen Häfen den nationalen Schiffen und deren Ladungen durchaus gleichgesetzt, und zugleich die Restitution der seit dem 15. April 1826. etwa erhobenen höheren Abgaben angeordnet worden. Obwohl dieses Zugeständniß durch den neuesten Nordamerikanischen Tarif viel von seinem Werthe verliert, so ersucht das Ministerium des Innern Ew. ꝛc. dennoch, indem es Ihnen diese Akte mittheilt, den Handelsstand in Ihrem Ober-Präsidial-Bezirke von deren Inhalt zu unterrichten, besonders aber denselben auf das ihm zustehende Recht der Rückforderung des zu viel Erlegten von den betreffenden Amerikanischen Zoll-Behörden aufmerksam zu machen, damit selbiger sich zu dem Ende an die Königl. Konsuln in den dortigen Häfen wenden könne.

Berlin, den 22. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Extrakt

aus der unterm 24. Mai 1828. bestätigten Akte des Kongresses der vereinigten Staaten von Amerika.

§. 2.

„Und wird ferner bewilligt, daß den Preuß. Schiffen, von wo dieselben auch immer ankommen, und deren Ladungen, wo dieselben auch eingenommen sein mögen, keine

„andere und höhere Zölle und Abgaben auferlegt und abgefor„dert werden sollen, als jetzt oder künftig von Schiffen der „vereinigten Staaten und deren Ladungen zu entrichten „sind.“

§. 3.

„Und wird ferner bewilligt, daß der Sekretair des Schatzes, „wie hierdurch geschieht, ermächtigt sein soll, alle seit dem 15. „April 1826. von Preuß. Schiffen und deren Ladungen erho„bene Abgaben in sofern zu erstatten und zurück zu zahlen, als „dieselben den Betrag übersteigen, der von Schiffen der verei„nigten Staaten und deren Ladungen zu entrichten gewesen ist; „auch daß den auf Preuß. Schiffen auszuführenden Waaren „dieselben Ansprüche auf die Rückzölle eingeräumt werden sollen, „welche diesen Exportationen zustehen würden, wenn sie durch „Schiffe der vereinigten Staaten bewirkt worden wären.“

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen, Kassen- und Rechnungswesen.

21.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, daß öffentliche Zahlungen nicht in klingendem Courant bedungen werden sollen.

In dem, der No. 32. des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung beiliegenden öffentlichen Anzeiger, pag. 462. findet sich eine amtliche Bekanntmachung des landräthlichen Amtes zu Strehlen vom 15. Juli c., in welcher, für den dadurch angekündigten Verkauf eines Grundstückes, die Zahlung in klingendem Courant bedungen wird.

wird. Diese Klausel ist bei amtlichen Verhandlungen ganz unstatthaft. Der Staat kennt zwischen seinem klingenden und seinem Papier-Courant (den Kassen-Anweisungen) keinen Unterschied zu Gunsten des ersten, hinsichtlich des Werthes beider Sorten und ihrer Annahme bei den Zahlungen, welche ihm selbst, oder, unter seiner Autorität, dritten Personen oder Instituten geleistet werden. Wenn es daher gesetzlich bestimmte Fälle giebt, wo eine Behörde berechtigt ist, die Kassen-Anweisungen, statt klingenden Courant, zu fordern, so existirt dagegen kein einziger, wo sie klingendes Courant statt Kassen-Anweisungen zu verlangen berechtigt wäre. Vielmehr widerspricht eine solche Stipulation, von einer Staats-Behörde ausgehend, geradezu den gesetzlichen Vorschriften, und könnte, öfter wiederholt, zu einer bedenklichen und nicht verantwortungsfreien Discreditirung des Staatspapiergeldes führen.

Die Königl. Regierung hat hiernach nicht nur das landräthliche Amt zu Strehlen zu rektifiziren, sondern auch sorgfältig darüber zu wachen, daß ein ähnlicher Verstoß nicht wieder vorkomme.

Berlin, den 20. September 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen.

Berlin, den 20. September 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

22.

Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei Beschlagnahme fremder oder außer Cours gesetzter Scheidemünzen betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Pro-

vinzial-Behörden über das Verfahren entstanden sind, das nach der Beschlagnahme fremder oder außer Cours gesetzter inländischer Scheidemünze aus Silber oder Kupfer einzuleiten ist, wird hierdurch festgesetzt:

1. Sobald die Beschlagnahme, wegen Einbringung solcher Münzen in die Königl. Staaten, erfolgt ist, steht die Einleitung des Strafverfahrens und die Abfassung der Straf-Resolute, wie bei allen Kontrebande-Vergehen, den Steuer-Behörden zu, und die, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823. gemäß, festgesetzte Strafe wird in derselben Art verrechnet, wie alle andere Kontrebande-Strafen.
2. Wenn dagegen die Beschlagnahme bei dem gemeinen Verkehr im Inlande statt gefunden hat, so gebührt die Einleitung des Strafverfahrens der Orts-Polizei-Behörde, nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. November 1826., und soll der Betrag aus Münzkonfiskaten dieser Art der Armen-Kasse des Orts zufließen, an welchem die Kontravention begangen worden.

Berlin, den 31. Juli 1828.

Graf v. Lottum. Der Finanz-Minister, abwesend.

23.

Circular-Reskript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an sämmtliche Königl. Regierungen, die Justifikation der Marktpreise bei den Spezial-Domainen-Rechnungen betreffend.

Zur Justifikation der Spezial-Domainen-Rechnungen hinsichtlich der darnach, theils auf den Grund bestehender Verträge, theils in Gemäßheit der Vorschrift der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Regierungen vom 31. Dezember 1825. pag. 10. zu d. *) stattgefundenen Abgeltung von Natural-Korn-Prästationen der Domanial-Einsassen nach den Martini-Markt-Preisen benachbarter Städte, sind zwar

*) Annal. Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 842.

über diese Marktpreise bisher besondere von den Orts-Behörden ausgestellte Atteste beigebracht worden.

Um indessen die Rechnungs-Justifikation, so weit es irgend zulässig, zu erleichtern, und die Zahl der Rechnungs-Beläge zu vermindern, haben wir beschlossen:

in sofern die Königl. Regierung die Martini-Marktpreise des Korns ꝛc. in den betreffenden Städten, wie solche durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 74. als auf dem Durchschnitt der zwei, dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen beruhend, gesetzlich näher bestimmt werden, nach den darüber einzufordernden Attesten der Orts-Behörden jährlich berechnen läßt, und zur öffentlichen Kenntniß durch das dortige Amtsblatt bringt, bei den Rechnungen, in welchen für Natural-Korn ꝛc. Prästationen die Geld-Beträge nach Martini-Marktpreisen in Einnahme erscheinen, hinsichtlich dieser Preise die Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatt abgedruckte Preis-Tabelle zu gestatten, und für ausreichend anzunehmen, mithin die Beibringung besonderer Martini-Marktpreis-Bescheinigungen zu erlassen.

Die Königl. Regierung hat hiernach die betreffenden Unter-Behörden mit näherer Anweisung zu versehen, denselben jedoch dabei zur Pflicht zu machen, vorkommenden Falls dasjenige Stück des Amtsblatts, worin die Martini-Marktpreis-Tabelle vorhanden, ganz genau mit Angabe der No. und der Pagina in der als Belag beizufügenden Berechnung des eingehobenen und vereinnahmten Geld-Betrages, zu bezeichnen, damit die Aufsuchung derselben hier keinen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand erfordere, indem dieser mit dem hiesigen Rechnungs-Revisions-Geschäfte nicht verträglich sein würde.

Potsdam, den 3. September 1828.

Ober-Rechnungs-Kammer.

24.

Circular-Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der den Pächtern Königl. Domainen bewilligten Baukosten betreffend.

Es sind seit einiger Zeit zum öftern Fälle vorgekommen, in welchen den Pächtern Königl. Domainen durch Compensation mit Baukosten, welche sie ohne vorhergegangene Autorisation der Verwaltungs-Behörde, auf Reparatur, Vergrößerung oder zweckmäßigere Einrichtung vorhandener Amts- und Vorwerksgebäude verwendet haben, oder gegen Abtretung ganzer, von ihnen auf eigene Kosten errichteter Gebäude an den Fiskus, angemessener Erlaß auf rückständige Pachtgefälle, theils aus der Periode bis ult. 1824., theils aus späteren Jahren von dem Königl. Finanz-Ministerio zugestanden, und der Betrag des letztern in der betreffenden Rechnung bei den Einnahme-Resten der bezüglichen Jahre als Ausfall nachgewiesen worden ist.

Eine solche Verrechnung dergleichen, auf Vergütung für Bauten bewilligter, Pachterlasse stört die Uebersicht der Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen, und ist auch der ausdrücklichen Vorschrift im §. 5. der allerhöchsten Instruktion für unser Collegium vom 18. Dezember 1824., nach welcher

> von den Einnahmen keine Zahlungen vorweg in Abzug kommen dürfen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden,

entgegen.

Es wird daher hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium, festgesetzt, daß erstgedachtes Verfahren fernerweit nicht mehr statt finden darf, vielmehr der Betrag solcher, in Compensation mit Baukosten bewilligter Erlasse in der Domainen-Verwaltungs-Rechnung bei den Resten der bezüglichen Jahre, unter dem Titel: „zu Domainen-Bauten“ extraordinair zur Ausgabe, gegentheils aber in den Spezial-Rechnungen bei den betreffenden Resten,

auf diese zur Einnahme gebracht, und die rechnungsmäßige Justifikation durch Quittungswechsel bewirkt werden muß, wenn gleich dies auch in der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii, durch welche der Pachterlaß durch Compensation mit Baukosten bewilligt worden, als schon in den allgemeinen Vorschriften des Rechnungswesens beruhend, nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Die Königl. Regierung hat dem gemäß in den einzelnen etwa noch vorkommenden Fällen das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 30. August 1828.

Ober-Rechnungs-Kammer.

25.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Bau-Revisions-Protokolle und Bau-Abnahme-Atteste als Rechnungs-Beläge betreffend.

In der Circular-Verfügung vom 26. November 1820. ist bestimmt, daß in den Fällen, wo die Kosten eines Baues die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen, und keine wesentlichen Abweichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständiger balancirender Revisions-Protokolle erlassen werden solle, dagegen in allen andern Fällen von ihnen ausführliche Revisions-Protokolle anzufertigen seien. Durch die anderweite Circular-Verfügung vom 31. August 1824. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß bei Rechnungsbauen auch über den Kostenbetrag von Einhundert Thalern hinaus nur Mehr-Ausgaben durch umständliche Bau-Revisions-Protokolle gerechtfertigt werden dürfen, dagegen bei Rechnungs-Bauen, welche wohlfeiler ausgeführt, als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten ein Abnahme-Attest genügen solle. Gegenwärtig wird dies, mit Bezug auf die, unterm 30. November 1826., wegen Justifikation der Ko-

sten für Entreprise-Baue, erlassene Circular-Verfügung dahin ausgedehnt, daß auch bei Entreprise-Bauen, wenn solche völlig anschlagsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Revision befundenen Abweichungen nicht wesentlich sind, von jetzt an bloße Abnahme-Atteste zum Belag der Rechnung genügen sollen; jedoch sind, bei vorhandenen dergleichen unwesentlichen Abweichungen, solche jedesmal in dem Abnahme-Attest genau anzugeben.

Berlin, den 5. September 1828.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
abwesend.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. abwesend.

26.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der den Mandatarien des Fiskus in fiskalischen Prozessen zu belassenden Mandatarien-Gebühren.

Die Königl. Regierung erhält hier beikommend (sub lit. a.) beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni c., wonach des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den Mandatarien des Fiskus, wenn sie durch Geschicklichkeit und besondere Bemühung zu einem günstigen Erkenntniß beigetragen haben, die ihnen angewiesenen Mandatarien-Gebühren belassen werden, und sie befugt sein sollen, diese vom Gegentheil zu erstattenden Gebühren nochmals für sich einzuziehen, zur Nachricht, und mit der Anweisung, darnach in vorkommenden Fällen bei fiskalischen Prozessen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung, zu verfahren.

Berlin, den 14. Juli 1828.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit.
Villaume.

a.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 24. d. M., daß den Mandatarien des Fiskus, wenn sie durch Geschicklichkeit und Bemühung zu einem günstigen Erkenntniß beigetragen haben, die ihnen angewiesenen Mandatarien-Gebühren belassen werden, und sie befugt sein sollen, diese vom Gegentheil zu erstattenden Gebühren nochmals für sich einzuziehen.

Paretz, den 30. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Motz.

Mit dem Original gleichlautend.
Titschow.
Geh. Sekretair beim Finanz-Ministerio.

27.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Beschlagnahme der Besoldungen Königl. Beamten in Beziehung auf Goldantheile betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 25. v. M. eröffnet, daß bei der Bestimmung in der Verfügung vom 2. Februar v. J., nach welcher von den mit Arrest belegten Besoldungen 2 Prozent Gold-Agio vorweg abgezogen werden sollen, vorausgesetzt ist, daß der für die Gläubiger in Beschlag zu nehmende Besoldungstheil nicht ganz in Silbergelde, sondern mit einem Fünftel in Golde zurückbehalten werde, und dann ist allerdings die Abrechnung der 2 Prozent gerechtfertigt. Wird aber der Antheil der Gläubiger nur in Silbergelde gewährt; so sind die unterzeichneten Minister darin mit der Königl. Regierung einverstanden, daß jene 2 Prozent nicht abgerechnet werden können.

Berlin, den 9. September 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. abwesend.

28.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Aufbringung der Diäten und Fuhrkoſten der Kreis-Deputirten, bei den Bezirks-Kommiſſionen zur Prüfung der verhältnißmäßigen Kataſtergleichheit, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß die unterzeichneten Miniſterien in deſſen Inhalt keinen hinreichenden Grund gefunden haben, ihre Beſtimmung vom 14. ejusd. zu ändern, wonach die Diäten und Fuhrkoſten der Kreis-Deputirten, bei den Bezirks-Kommiſſionen zur Prüfung der verhältnißmäßigen Kataſtergleichheit, demnächſt definitiv von den betreffenden Kommunen eingezogen werden ſollen. Auf allgemeine Staatsfonds gehört dieſe Ausgabe in keinem Falle; und wenn auch der Kataſterfonds an ſich dazu mehr geeignet erſcheint, ſo würde er doch nur durch ſolche ihm zugewieſenen Ausgaben um deſto früher erſchöpft werden, und dann immer die Nothwendigkeit vorhanden ſein, auf die Kommune zurückzuweiſen. Es iſt alſo zweckmäßiger, dieſe gleich unmittelbar zur Deckung von Koſten heranzuziehen, welche ihr individuelles grundbeſitzliches Intereſſe ſo nahe berühren.

Natürlich muß aber die Aufbringung, wie auch ſchon in der Verfügung vom 14. v. M. vorgeſehen worden, in derſelben Art, wie alle Aufbringung für Kataſterzwecke, mittelſt alleiniger Repartition nach dem Grundſteuerfuße erfolgen.

Nach demſelben Prinzip iſt auch die Erſtattung vorſchußweiſe verausgabter Diäten und Reiſekoſten für die am Schluſſe des Berichts der Königl. Regierung sub 1—3. benannten Deputirten demnächſt zu bewirken.

Berlin, den 25. Auguſt 1828.

Miniſterium des Innern. Miniſterium der Finanzen.

v. Schuckmann. Chef abweſend.

29.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an ſämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Penſionsverhältniſſe und die Verpflichtungen zur Leiſtung des Penſionsbeitrages Seitens der auf Kündigung angeſtellten Unter-Beamten betreffend.

Durch das Circulare vom 6. März 1826. iſt aus Veranlaſſung einer aus dem Trierſchen Regierungs-Bezirk eingegangenen Anfrage beſtimmt worden, daß die dort angeſtellten Kreisboten, deren Kündigung für den Fall vorbehalten worden, wenn ſie ſich Ordnungswidrigkeiten, Ungehorſam ꝛc. zu Schulden kommen laſſen würden, nicht als auf unbedingte Kündigung ſtehend, anzuſehen wären, daher auch zu den Penſions-Beiträgen eben ſo gut herangezogen werden müßten, als ſie nach eingetretener unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit Anſpruch auf Penſion haben. Dieſe Beſtimmung iſt von mehreren Behörden ſo ausgelegt worden, als ſollte den eben bezeichneten und andern ihnen gleich ſtehenden Klaſſen von Unterbedienten, die unter alſo bedingter Kündigung angeſtellt worden, allgemein auch für die Folge die Berechtigung zur regulativmäßigen Civil-Penſion eingeräumt werden.

Dies liegt aber nicht in der Abſicht, vielmehr muß es bei der, im §. 12. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817. enthaltenen, und durch die neue Geſchäfts-Anweiſung vom 31. Dezember 1825. nicht aufgehobenen Beſtimmung,

> wonach diejenigen Unterbedienten, deren Dienſt keine Ausbildung erfordert, ſondern größtentheils nur mechaniſch iſt, ſo viel als möglich auf Kündigung anzuſtellen ſind,

bewenden, und wird es zur Vermeidung jedes nachherigen Zweifels ſelbſt angemeſſen ſein, über die Penſionsberichtigung und die Verpflichtung zur Leiſtung des Penſions-Beitrages in den für ſolche Unterbedienten auszufertigenden Annahme-

briefen das Erforderliche, nach Anleitung des §. 2. des Pensions-Regulativs, ausdrücklich zu bestimmen.

Hiernach ist bei den Etats-Aufstellungen nach Anleitung des Circulars vom 14. November 1826. §. 5. in der Art zu verfahren, daß auch bei solchen Stellen, deren dermalige Inhaber nur auf bedingte Kündigung angestellt sind, der Pensions-Beitrag gleich jetzt im Etat weggelassen, und nur extraordinair eingezogen und berechnet wird, so daß also im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der dermaligen Stellen-Inhaber nicht alterirt werden.

Ebenmäßig ist es nicht die Absicht, hierdurch in den Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825. und der zu ihrer Ausführung ergangenen Circularien etwas zu ändern, wonach auch die Entlassung der auf Kündigung angestellten Personen aus dauernd dotirten Posten nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion durch Plenar-Beschluß erfolgen soll. Vielmehr muß es hierbei in allen den Fällen bewenden, wo die Entlassung eines solchen Individui, sei es wegen physischer oder geistiger Unbrauchbarkeit oder wegen moralischer Gebrechen, veranlaßt wird.

Berlin, den 14. Juli 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In deren Abwesenheit.
Köhler. Villaume. Maaßen.

30.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der Anlage wird der Königl. General-Kommission (dem Königl. Polizei-Präsidio hieselbst) ein Exemplar der von den Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 14. d. M. an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen erlassenen Circular-Verfügung,

die Verpflichtung zur Leiſtung des Penſions-Beitrages Seitens der auf Kündigung angeſtellten Unterbeamten betreffend, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. Juli 1828.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

31.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu N., dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung hat die Circular-Verfügung vom 14. v. M. durchaus mißverſtanden, wenn Sie darnach, beſage Ihres Berichts vom 6. d. M., noch annehmen zu können glaubt,

daß in den sub 1. dieſes Berichts erwähnten Fällen der Beitrag zum Penſions-Fonds ohne allen Unterſchied gefordert werden müſſe. —

Zur Beſeitigung aller etwaigen Bedenken wird in dieſer Beziehung bemerkt, daß nach §. 5. der Circular-Verfügung vom 14. November 1826. die Penſions-Beiträge bei allen Stellen, welche grundſätzlich nur auf Kündigung beſetzt werden ſollen, in den Etats wegbleiben müſſen. Wird in ſolchen Stellen ein Individuum ausnahmsweiſe nicht auf Kündigung angeſtellt, oder ein ſolches, welches aus früheren Verhältniſſen (z. B. als Wartegeld-Empfänger) Anſpruch auf Penſion hat, ſo wird der Penſions-Beitrag beſonders eingezogen und vereinnahmt. Ein Militair-Invalide, der das gewöhnliche Militair-Gnaden-Gehalt bezieht, erhält durch eine Anſtellung auf Kündigung keinen Anſpruch auf Civil-Penſion, entrichtet alſo keinen Penſions-Beitrag, und wird bei der Entlaſſung nach §. 2. des Penſions-Reglements behandelt. — Uebrigens ſteht ad 2. des Berichts den mit Civil-Verſorgungs-Scheinen entlaſſenen Invaliden keinesweges unter allen Umſtänden ein Penſions-Anſpruch

aus ihren Militair-Verhältnissen zu, sondern nur dann, wenn eine Pension ausdrücklich zuerkannt worden ist, in welcher Beziehung aber die solchen Invaliden bewilligten Gnadenthaler allerdings den Pensionen gleich zu achten sind.

Berlin, den 18. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

Finanz-Ministerium. Gen.-Verw. f. das Kassen-Wesen. Villaume.

32.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Pensions-Zwölftel-Abzug von Gehältern, welche zum Pensions-Anspruch aus Königl. Kassen berechtigen *).

Es ist zur Frage gekommen:

ob Beamte, die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staats-Kassen bezogen, oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensions-Anspruch zustand, bei eintretender Versetzung in den Staats-Dienst, oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensions-Ansprüche gewährt, den im §. 25. des Pensions-Regulativs bestimmten Zwölftheil-Abzug von dem ganzen, ihnen in dem neuen Dienste gewährten Diensteinkommen, oder nur von dem Mehrbetrage des neuen gegen das Einkommen der bisherigen Stelle, zu entrichten schuldig seien?

und dieserhalb durch einen Beschluß des Königl. Geheimen Staats-Ministerii festgesetzt worden:

daß dieser Abzug jedesmal von dem ganzen Diensteinkommen derjenigen Stelle gewährt werden müsse, welche den Einrückenden zuerst zum Pensions-Anspruch aus Königl. Kassen berechtige.

*) Conf. 2tes Heft, S. 279.

Die Königl. Regierung wird, zur Beachtung in vorkommenden Fällen, hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 29. Mai 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

33.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N., die von Gnaden-Quartalen und Gnaden-Monaten zurückzubehaltenden Pensions-Beiträge betreffend.

Es ist den unterzeichneten Ministerien unerwartet gewesen, daß nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 1. d. M. über die Berechnung des Gnaden-Quartals oder Gnadenmonats für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten, rücksichtlich der davon zum Pensionsfonds zu machenden Abzüge, noch ein Zweifel hat obwalten können, da dieser Gegenstand durch den Schluß der Circular-Verfügung vom 11. November 1826., welche die Königl. Regierung ganz übersehen zu haben scheint, bestimmt dahin entschieden ist,

daß eben so, wie bei interimistischen Anstellungen und auf Probe, den Anzustellenden nur die Besoldung nach Abzug des Pensions-Beitrags gezahlt werden kann, bei den Gnaden-Quartalen und Gnadenmonaten der Pensionsbeitrag ebenfalls zurückbleibt.

Von dieser Bestimmung abzugehen, ist um so weniger Veranlassung vorhanden, als selbige auf dem einfachen und unbestreitbaren Satze beruht, daß den Hinterbliebenen nicht mehr zu Gute kommen kann, als der Beamte selbst würde erhalten haben, wenn er am Leben geblieben wäre; — und die Königl. Regierung hat daher hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 25. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

Finanz-Ministerium. Gen.-Verw. f. das Kassen-Wesen. Villaume.

B.

Steuern.

34.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Posen und Stralsund, die Abänderung der Chausseegeld-Tariftafeln auf den Hebestellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird die (sub lit. a.) abschriftlich anliegende, Seitens des Königl. Finanz-Ministerii hierher mitgetheilte Circular-Verfügung an die Provinzial-Steuer-Direktionen, vom 23. v. M., wegen Abänderung der Chausseegeld-Tariftafeln auf den Hebestellen, in Folge des neuen Tarifs vom 28. April d. J., zur Nachricht, mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ministerium des Innern mit den darnach getroffenen Anordnungen einverstanden ist. Was die Kosten dieser Veränderungen im dortigen Regierungs-Bezirk betrifft, so können solche aus dem Chaussee-Unterhaltungs-Fonds der Königl. Regierung entnommen werden. Das Königl. Finanz-Ministerium wird zu dem Ende ersucht werden, die Provinzial-Steuer-Direktion anzuweisen, sich dieserhalb mit der Königl. Regierung zu vernehmen.

Berlin, den 9. September 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Im Verfolg der Verfügung vom 3. d. werden Ew. ꝛc. hierdurch benachrichtigt, daß der Druck der Chaussee-Geld-Tarifs, welche in den Expeditionsstuben ausgehängt werden sollen, hier bewirkt und Ihnen die erforderliche Anzahl Exemplare übersandt werden wird. Diese gedruckten Exemplare werden den Allerhöchsten Orts vollzogenen Tarif vom 28. April c., nebst den dazu gehörigen Befreiungs- und Straf-Bestimmungen, vollständig, ohne irgend eine Abänderung, enthalten. Es ist aber

nicht nothwendig, daß diese Bestimmungen auf die, vor den Expeditionsstellen auszustellende hölzerne Tafel übernommen werden, wodurch solche eine ganz unangemessene Größe erhalten müßte. Die bei jeder Hebestelle auszustellende, oder, wie gewöhnlich, am Hause außerhalb anzuheftende Tafel soll dagegen nur enthalten:

a) den Namen der Hebestelle;

b) die Meilenzahl, für welche in beiden Richtungen erhoben wird;

c) die Sätze, welche in jeder Richtung zu erheben sind;

d) von den zusätzlichen Bestimmungen nur diejenigen, welche für die örtlichen Verhältnisse der Hebestelle passen.

Damit überall eine Gleichförmigkeit statt finde, wird (sub lit. c.) anliegend ein Muster mitgetheilt, wonach die Tafeln einzurichten sind. Die Schrift muß so groß sein, daß sie in einiger Entfernung vollkommen leserlich ist. Es spricht von selbst, daß wenn in den verschiedenen Richtungen die Zahlungssätze gleich sind, es der zwiefachen Kolonnen nicht bedarf.

Eine Neuanschaffung wird hiernach wohl nur in einzelnen Fällen nothwendig werden, und die hin und wieder an den Barrieren aufgestellten zweiten Tafeln fallen ganz weg. Die Kosten sind beim Königl. Ministerio des Innern zu liquidiren.

Berlin, den 23. August 1828.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

An
sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren.

c.

Hebestelle bei Dahlwitz.

Es wird hier an Chausseegeld entrichtet:

	bis Tasdorf. für 1½ Meile.		bis Friedrichsfelde. für 1 Meile.	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.
I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier.	1	6	1	—
II. Vom Lastfuhrwerke. . . .				
2c. 2c. 2c.				

Zusätzliche Bestimmungen.

Anmerkung. Der Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. nebst den dazu gehörigen Bestimmungen wegen Befreiungen vom Chausseegelde, und den Strafbestimmungen, ist in der Amtsstube des Einnehmers zur Einsicht ausgehängt.

35.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Vollstreckung der Strafbescheide rücksichtlich der Entrichtung des Konfiskationswerths bei Abgaben-Defraudationen betreffend.

In Verfolg der Verfügung vom 20. Juni c. (III. 11023.) so wie in Bezug auf die früheren Verfügungen, betreffend die

die Vollstreckung von Strafbescheiden, wodurch die Entrichtung des Konfiskations-Werths bei Abgaben-Defraudationen ausgesprochen ist, wird Ihnen eröffnet, daß es bei näherer Betrachtung, der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend gefunden ist, den Konfiskationswerth, auch in den Fällen, wo nach der §. 296. und 299. des Allgem. Landrechts, Th. II. Tit. 20. und §. 135. u. 138. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. ertheilten Vorschrift darauf zu erkennen, im Unvermögensfall durch Gefängnißstrafe abbüßen zu lassen; daher Sie die Verwandelung nicht in Antrag bringen werden.

Berlin, den 25 September 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
Herrn Löffler,
Hochwohlgeboren,
zu Posen.

Abschrift dieser Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und übrige Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 25. September 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

36.

Circular-Rescript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtl. Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Abschätzung des Werths der in Steuer-Kontraventions-Sachen in Beschlag genommenen, aber zurückgegebenen Waaren betreffend.

Wenn in Steuer-Kontraventions-Sachen die in Beschlag genommenen Waaren gegen Erlegung des Werthes zurückgegeben werden, so ist, in der Regel, vorher der zu erlegende Werth durch Sachverständige abzuschätzen, und das

über deren Angabe aufgenommene Protokoll den Belägen der Strafrechnung beizufügen; nur bei marktgängigen Gegenständen, und überhaupt bei Kleinigkeiten, deren Werth als bekannt vorausgesetzt werden kann, genügt es, wenn der Werth dieser Gegenstände in dem Protokoll über deren Zurückgabe amtlich angegeben wird.

Berlin, den 19. September 1828.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

37.

Circular-Reſcript des Königl. General-Direktors der Steuern an ſämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc., die Stempelverwendung zu den Strafreſoluten in Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen betreffend.

Nach dem Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822., Poſition: Erkenntniſſe, litt. f., in Verbindung mit dem Circular-Reſcript vom 4. April 1823., muß zu den Strafreſoluten in Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen, ſobald die Strafe mit Einſchluß des Konfiskations-Werths den Betrag von 5 Rthl. überſchreitet, ein Stempel von 15 ſgr. verwendet werden.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat wahrgenommen, und daruuf aufmerkſam gemacht, daß bei der Verwendung dieſes Stempels, der vielfach darüber von hier aus ergangenen Anweiſungen ungeachtet, von den einzelnen Behörden noch immer kein gleichförmiges Verfahren beobachtet wird.

Der §. 12. des gedachten Stempelgeſetzes geſtattet, — da ſtempelpflichtige Verhandlungen auf das erforderliche Stempelpapier ſelbſt geſchrieben werden müſſen, und der Fall, wo dies nicht hätte geſchehen können, bei der Ausfertigung der Strafreſolute niemals eintreten kann, endlich aber der 15 ſgr. Stempel zu den bezeichneten Reſoluten nur einmal zu

verwenden, es also unzulässig ist, dem Denunziaten, statt der gestempelten Ausfertigung, eine vidimirte Abschrift des Resoluts zuzustellen, indem diese wiederum des Stempels bedarf, und also hierdurch dem Denunziaten eine doppelte Stempelbelastung zugezogen werden würde, — kein anderes Verfahren, als die Ausfertigung des Resoluts auf dem geordneten Stempelbogen zu erlassen, und diese dem Denunziaten urschriftlich bei der Publikation zuzustellen, Abschrift davon aber zu den Spezial-Akten der Untersuchungs-Behörde zu bringen.

Es wird auf das Bestimmteste verlangt, daß hiernach allgemein verfahren werde, und bleiben dem gemäß die Unterbehörden zu instruiren.

Berlin, den 22. August 1828.

Der General-Direktor der Steuern.
Maaßen.

38.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc., die bei Legalisationen anzuwendenden Stempel betreffend.

Da bei mehreren Behörden Zweifel darüber entstanden sind, welche Art Verhandlungen der Tarif zu dem Stempelgesetz vom 7. März 1822. unter Legalisationen verstanden habe, und dadurch ein ungleichförmiges Verfahren bei Anwendung des Stempelgesetzes veranlaßt ist, so wird, mit Beseitigung der hierüber bisher etwa auf spezielle Anfragen ergangenen Bescheidungen, zur Nachachtung allgemein vorgeschrieben, daß unter Legalisationen nur Atteste verstanden werden können, welche darüber, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt sei, von derjenigen Behörde ertheilt worden sind, der die Beur-

theilung der amtlichen Qualität des Ausstellers gesetzlich beigelegt ist.

Berlin, den 16. Juli 1828.

Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.
Graf v. Danckelman. abwesend.

39.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Trier, die Aufbringung des Quittungs-Stempels von den aus Staats-Kassen geleisteten Zahlungen betreffend.

Die von dem Königl. Rheinischen Ober-Bergamte mittelst Berichts vom 7. v. M.,

wegen Zahlung des Quittungs-Stempels bei Holz-Ankäufen für die Saarbrücker Gruben aus den Gemeinde-Waldungen,

zur Entscheidung gestellte Frage:

ob der Gläubiger oder der Schuldner den Quittungs-Stempel zu zahlen habe?

ist schon auf anderweite Veranlassung im Königl. Staats-Ministerio zur Sprache gekommen, und hat manche Zweifel erregt.

Vorläufig ist angenommen worden,

daß bei den an Staats-Kassen ausgestellten Quittungen dem Gläubiger kein Ersatz des Quittungs-Stempels zustehe; unter Privatis aber, Falls die Interessenten sich nicht in Güte vereinigen, dem Richter die Entscheidung zu überlassen sei.

Hiernach wird daher der Quittungs-Stempel der Regel nach, und wenn nichts Anderes verabredet worden ist, von den Kommunen, welche aus der Bergwerks-Kasse für geliefertes Holz Zahlungen erhalten, getragen werden müssen. Jedoch kann diesen nicht verwehrt werden, bei Abschließung der Verträge, sich entweder einen höheren Kaufpreis oder

Ersatz für den Quittungs-Stempel vorzubedingen, und in solchen Fällen muß dem Kontrakte genüget, und die Bewandniß der Sache in den Rechnungen, zur Vermeidung fernerer Rotate der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, bemerkt werden.

Berlin, den 2. Juni 1828.

Ministerium des Innern. Ober-Berghauptmannschaft.
Erste Abtheilung. Gerhard.
Köhler.

40.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, den Stempel-Gebrauch zu kaufmännischen Assignationen betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß gegen die Vorschrift des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822., wonach kaufmännische Assignationen, mit Ausschluß derjenigen, welche am Orte der Aufstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder doch im Laufe des nächstfolgenden Tages zahlbar sind, dem Stempel, gleich gezogenen Wechseln, unterliegen,

häufig ungestempelte kaufmännische Anweisungen ausgegeben werden, vielleicht in der Meinung, daß dieselben durch Anwendung des Briefstyls die Anhängung der in Briefen üblichen Hochachtungsversicherungen des Assignanten gegen den Assignaten bei der Unterschrift des erstern, von der Stempelpflichtigkeit entbunden würden.

Zu Vermeidung solcher Mißdeutungen, und zur Verhütung der mit einem dergleichen Verfahren gesetzlich verknüpften Stempelstrafen, wird hierdurch bemerklich gemacht, daß solche außerwesentliche Formen-Zusätze in den rechtlichen Verhältnissen der Assignationen nichts ändern, und daher auch auf deren Stempelpflichtigkeit keinen Einfluß haben können.

Berlin, den 13. Julius 1828.

Finanz-Ministerium.
v. Motz.

41.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden, die Entrichtung des Erbschaftsstempels betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. August c. zu bestimmen geruht, daß künftig die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern, wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer ruhen, und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert werden soll, wenn er Funfzig Thaler beträgt.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 2. September 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

42.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königl. Regierungs-Abtheilungen zu Potsdam und Frankfurt, die Einziehung der Stempelreste betreffend.

Um in den Salarien-Kassen-Rechnungen das Fortführen von Stempelbeträgen, welche nicht sogleich eingezogen werden können, jedoch durch hypothekarische Eintragung auf die Grundstücke des Debenten versichert worden sind, zu vermeiden, ist die Einrichtung getroffen, daß von solchen Stempelresten ein Verzeichniß geführt, darin die nach und nach entweder eingehenden, oder ausfallenden Posten, mit Bemerkung der Jahreszahl gelöscht, die neuen Posten dieser Art aber nachgetragen, und, bei Abnahme der Jahres-Rechnung, diese Verzeichnisse der Revision mit unterworfen werden. Zugleich sind von des Herrn Justiz-Ministers Excel-

lenz die Gerichte angewiesen, bei theilweise eingehenden Kostenresten, diese nicht zunächst auf die Sporteln, sondern auf die Stempel zu verwenden. Haben Gerichts-Behörden solche zur Zeit nicht einzuziehende und nur durch Eintragung auf die Grundstücke des Debenten von denselben gesicherte Stempelbeträge schon durch Verbrauch der Stempel berichtiget, und tragen sie auf deren Erstattung an, so ist solche auf die einzureichende, in gewöhnlicher Art durch den Stempelfiskal zu prüfende und zu attestirende Designation zu verfügen.

Die Stempelfiskäle sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4. Januar 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

43.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., das Ressort in Jagd- und Forst-Kontraventions-Sachen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. Januar d. J.,

die Rekursbeschwerde des Landraths N. wegen der Ihrerseits bestrittenen Kompetenz der Bürgermeister in Jagd-Kontravensationssachen betreffend,

bemerkt das Ministerium des Innern zuvörderst, daß dasselbe nach dem Inhalte Ihres Rescripts vom 8. Februar 1826., in welchem Sie die Jagd-Kontraventionen als solche Vergehungen bezeichnet, durch welche fremdes Eigenthum verletzt werde, desgleichen nach dem in Ihrem vorliegenden Bericht angezogenen Beispiele des Ackerknechts in N. nur dafür annehmen kann, daß in dem Bericht lediglich von Jagd-Kontraventionen im engern Sinne, worunter

solche verstanden werden, die eine Verletzung fremdes Eigenthums bezwecken, die Rede sei. In dieser Voraussetzung wird nun der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß die Kognition darüber im dortigen Departement, wo nunmehr die Preuß. Gesetze und Gerichtspflege eingetreten, so wie in allen alten Provinzen, vor die ordentlichen Gerichte gehört.

Die Frage, wohin die Bestrafung solcher Fälle gehöre, wo gegen Polizeigesetze in Wäldern gefehlt worden, z. B. wenn jemand verbotswidrig Taback geraucht, oder gegen die Forstkultur gefehlt hat; oder: in wie weit sich das Recht der Polizei zum ersten Angriffe, welchen dieselbe bei allen Verbrechen hat, erstrecke, scheint ganz außer dem Streite zu liegen, und wird, wenn die Königl. Regierung darüber zweifelhaft ist, Gegenstand besonderer Berichte sein müssen.

Berlin, den 6. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Kahle.

44.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, das Ressort rücksichtlich der Forst- und Jagd-Polizei über Kommunal- und Privat-Waldungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. Februar d. J.

den Rekurs der Eingesessenen N. N. gegen die, wider dieselben erkannten Forststrafen betreffend,

unter Rückgabe des eingesandten Heftes, eröffnet; daß die Forst- und Jagd-Polizei in den nichtfiskalischen Waldungen der Abtheilung des Innern ganz unzweifelhaft zusteht. — Denn da in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. D. II. 3. sich folgende Vorschrift findet:

zu ihrem (der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten) Geschäftskreise ge-

hören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden gewesen sind, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei,

so deutet das Wort insbesondere darauf hin, daß nur ein Beispiel von den Geschäften gegeben werden solle, welche, als jene Angelegenheiten betreffend, der Finanz-Abtheilung angehören. Dieses Beispiel hier anzuführen, war um deshalb nöthig, weil ohne dasselbe die Abtheilung des Innern, welcher die Verwaltung der Polizei im Allgemeinen übertragen ist, auch auf die Verwaltung der Polizei in den landesherrlichen Forsten Anspruch haben würde. Durch dies Beispiel ist aber der fiskalischen Behörde, im engern Sinne, der Schutz des fiskalischen Eigenthums durch eigene Polizei-Verwaltung eben so übertragen worden, wie ihr, ebenfalls gegen die allgemeine Regel, der Schutz des Steuer-Einkommens durch die ihr beigelegte Steuer-Polizei zusteht und obliegt. So wenig die Finanz-Abtheilung eine Kompetenz in Anspruch nehmen wird, wenn die Defraudation einer nicht in Zuschlägen zur Staatssteuer bestehenden Kommunalsteuer in Frage kommt, so wenig wird sie solche wegen der Polizei in Privat- und Kommunal-Waldungen in Anspruch nehmen können.

Hiernach ist auch die Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 3. No. 3. zu erklären, um so mehr, da die Polizei in Kommunal-Waldungen, in so weit sie sich auf Vorbeugung eines unwirthschaftlichen Betriebes bezieht, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1816. der ersten Abtheilung der Regierung ausdrücklich beigelegt, ihr zu deren Ausübung der Oberforstmeister, als technischer Beamter, mit überwiesen, dieses Gesetz aber durch kein späteres aufgehoben oder modifizirt worden ist, und in allen Provinzen jenseits der Elbe in voller Kraft besteht.

Die Forst-Polizei dieser Art hängt aber in vielen Fällen, z. B. bei Gemeinden, deren einzelne Mitglieder Holz-Antheile beziehen, oder Streu- oder Raff- und Leseholz zu holen berechtigt sind, mit der Polizei wegen der Defrauda-

tionen so genau zusammen, daß die ganze Verwaltung nur von einer und derselben Behörde besorgt werden kann.

Berlin, den 14. August 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. abwesend.

45.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung in Stettin, die Befugniß zur Haltung von Schießgewehren betr.

Da die Anwendung des, in dem Rescripte vom 18. Dezbr. 1815. (Anl. a.) aufgestellten Grundsatzes, die Befugniß zur Haltung von Schießgewehren betreffend, Seitens des Polizei-Ministerii bis jetzt keine Schwierigkeiten gefunden hat, so glauben die unterzeichneten Ministerien nicht, daß aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 2. Mai d. J. eine zureichende Veranlassung herzuleiten sei, jetzt noch, nach Verlauf von mehr als zwölf Jahren, die Allerhöchste Genehmigung der in Rede stehenden Verfügung bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen. Es wird vielmehr, da die Königl. Regierung am Schlusse ihres Berichts bemerkt, daß Sie sich in vorkommenden Fällen das mehr erwähnte Rescript zur Norm dienen lassen werde, hierbei sein Bewenden haben können.

Berlin, den 29. Juli 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Minister der Finanzen.
In deren Abwesenheit.
Köhler. Keßler.

a.

Die Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 6. Septbr. v. J., wegen Hemmung der überhand nehmenden Wilddiebereien, dahin beschieden, daß die in jenem Berichte allegirten früheren Gesetze wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne für jetzt förmlich aufgehoben zu werden, dennoch

keine fernere Anwendung finden können. Es ist bei der Lage des Staats in den letzt verflossenen Jahren nicht allein geduldet, sondern die Nation ist auch aufgefordert worden, sich Waffen anzuschaffen, und der Landsturm hat an einigen Orten selbst zur Vertheidigung des Vaterlandes, überall aber zur Erhaltung der innern Ordnung gewirkt. Durch das Wiedereintreten jener früheren Verbote würde daher gegenwärtig zu allgemeinen Mißvergnügen Veranlassung gegeben, und dennoch der beabsichtigte Nutzen nicht völlig erreicht werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst die strengsten Strafgesetze nicht im Stande gewesen sind, den Wilddiebstählen gänzlich Einhalt zu thun. Eine genaue und thätige Aufsicht der Forstbedienten, und eine Beschränkung in dem Rechte, ein Schießgewehr zu halten, bei solchen Personen, von welchen ein Mißbrauch dieser Waffe erwiesen, oder zu befürchten ist, sind daher die einzigen Mittel, jenem Unfuge möglichst vorzubeugen.

Es können daher in der Regel alle mündigen Grundeigenthümer, verabschiedete Soldaten, die den Krieg mitgemacht, und eine eigene Wirthschaft haben, und Mitglieder von Bürger-Garden und Schützen-Gilden, Schießgewehre halten, wogegen die Königl. Regierung angewiesen wird, in vorkommenden Fällen unverständigen jungen Leuten, oder solchen, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint, indem sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig, oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber denen, die entweder Mißbrauch mit dem Gewehre getrieben, oder Jagd-Kontraventionen begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt, oder eines Verbrechens wegen mit Festungs- und Zuchthausstrafe, oder Verlust der National-Kokarde bestraft sind, die Gewehre von Obrigkeitswegen wegnehmen, und solche für ihre Rechnung verkaufen zu lassen.

Berlin, den 18. Dezember 1815.

Ministerium der Finanzen. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

Ministerium der Polizei.
Fürst zu Wittgenstein.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

46.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an ſämmtliche Königl. Ober-Präſidien, das Wegſchießen des Schwarzwildes auch zur Schonzeit von Seiten der Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten betreffend.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildſchäden zu ſichern, und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beſchwerden zu begegnen, haben des Königs Majeſtät in einer unterm 16. Februar d. J. an uns erlaſſenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre allergnädigſt feſtgeſetzt, daß den Kommunal- und Privat-Jagd-Berechtigten der hohen und mittleren Jagd geſtattet ſein ſoll, ohne Rückſicht auf die, in den Forſtordnungen gebotene Schonzeit, das Schwarzwild wegſchießen zu laſſen.

Ew. ꝛc. erſuchen Wir, dieſe Allerhöchſte Beſtimmung durch die Amtsblätter Ihrer Provinz bekannt machen zu laſſen. Was die Domainenforſten anlangt, ſo bewendet es bei der ſchon früher von mir, dem Finanz-Miniſter, getroffenen Verfügung, nach welcher das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geſchoſſen werden ſoll.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Miniſter des Innern. Der Miniſter der Finanzen.
abweſend. v. Motz.

D.

Poſt-Verwaltung.

47.

Extrakt aus dem General-Circulare des Herrn General-Poſtmeiſters, Excellenz, an ſämmtliche Königl. Poſt-Anſtalten, verſchiedene Poſt-Vorſchriften enthaltend.

Bedingte Portofreiheit der Druckmaterialien in Militair-Angelegenheiten.

1. Im Einverſtändniß mit des Herrn Kriegs-Miniſters

Excellenz ist festgesetzt worden, daß Druckmaterialien in Militair-Angelegenheiten, welche von einer Königl. Behörde an die andere versandt werden, portofrei befördert werden sollen, daß jedoch Bestellungen solcher Materialien bei Privat-Druckereien und litographischen Anstalten, und Geldsendungen dafür, in der Regel auf Kosten dieser Lieferanten gehen müssen, in den Fällen aber, wo die Verpflichtung derselben dazu nicht begründet werden kann, imgleichen bei den von ihnen ausgehenden Sendungen von Drucksachen an Königl. Behörden, nur die Hälfte des Porto's einzuziehen ist.

Erweiterte Bestimmungen rücksichtlich der durch die Rubrik: „Landes-Cultur-Sachen" begründeten Portofreiheit.

4. Die Sendungen der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, welche an Spezial-Kommissionen gerichtet, und mit dem Rubro: „Landes-Cultur-Sache" und dem herrschaftlichen Siegel versehen sind, müssen auch dann portofrei verabfolgt werden, wenn von der absendenden Behörde der Betrag der, nur in wenig Groschen bestehenden Kosten für das Emballiren der gleichzeitig mitgehenden Akten durch Post-Vorschuß eingezogen wird.

Bei der Erhebung der gesetzlichen Procura-Gebühren für dergleichen Vorschüsse hat es jedoch sein Bewenden.

Dem Schriftwechsel der General- und Spezial-Kommissionen mit den Regierungen, Landräthen und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die, bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen den Versendungen der Rezesse in Separations-Sachen der Kirchen, Schulen und anderer piorum corporum an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt, ist vorläufig die Portofreiheit unter dem Rubro:

„Landes-Cultur-Sachen"

bewilligt worden, wonach die Post-Anstalten sich in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Vollständige und spezielle Angabe des herrschaftlichen Rubrums in Portofreiheits-Sachen.

5. Es ist in Bemerkung gekommen, daß die Vorschrift

des General-Circulars No. 3. vom 1. März 1823. §. 8., wonach bei den zur Post gelieferten herrschaftlichen Gegenständen auf möglichst spezielle Angabe des Inhalts auf der Adresse gehalten, und in den Karten das Rubrum gehörig ausgedrückt werden soll, von vielen Post-Anstalten nicht gehörig befolgt wird. Es werden z. B. noch fortwährend die unzulänglichen Benennungen: Herrschaftliche Sachen, Herrschaftliche Verwaltungs-Sachen, Herrschaftliche Kassen-Sachen ꝛc. angewandt.

Den Post-Anstalten wird die obige Bestimmung zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken: daß besonders bei der Aufgabe der portofreien Briefe darauf gesehen werden muß, daß die Rubriken vorschriftsmäßig ausgedrückt sind, und daß bei Enkartirung der herrschaftlichen Gelder und Pakete ein unvollständiges Herrschaftliches Rubrum Defektirung des Porto-Betrages herbeiführt.

Taxirung der Pakete in Sachen gemeiner Soldaten.

7. Es ist in Zweifel gekommen, ob und wie die den Soldaten-Briefen nach der Bestimmung vom 26. Dezbr. 1825. bewilligte Porto-Moderation auch auf Fälle anzuwenden ist, wo Briefe, die mehr als 1 Loth wiegen, mit Paketen zugleich versendet werden.

Um diese Zweifel zu beseitigen, wird hierdurch bestimmt, daß bei Paket-Sendungen der dazu gehörige Brief bis zu dem Gewichte von 1 Loth (als Normal-Satz für einfache Soldaten-Briefe) frei gehen, und bei höherem Gewichte das Brief-Porto nur von dem Uebergewichte resp. nach §. 3. der obigen Bestimmung und nach §. 11. des Tax-Regulativs erhoben werden soll.

Recipisse über recommandirte Briefe aus Baiern, Hannover ꝛc. sollen nicht taxirt werden.

8. Den Postanstalten wird in Folge der Circular-Verfügung No. 37. vom 5. Juli 1826. hierdurch nachträglich eröffnet, daß die den rekommandirten Briefen aus Baiern, Hannover, Polen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach Preußen beigefügten Empfangs-

Bescheinigungen, sowohl tour als retour, auf den diesseitigen Posten portofrei zu befördern sind.

Für unbestellbare Pakete aus dem Hannöverschen ist kein Lagergeld anzurechnen.

10. Die Post-Anstalten haben für unbestellbare Pakete, die nach dem Königreiche Hannover zurückgehen, von jetzt an kein Lagergeld mehr anzurechnen, sondern solches zu löschen,

Vorschriften wegen der Nachsendung von Briefen.

11. Das General-Circulare vom 29. Sptbr. 1824. enthält ad 3. Vorschriften wegen der Nachsendung von Briefen, bei deren Eingang am Bestimmungsorte die Empfänger sich nicht mehr daselbst befinden.

Um allen Ungewißheiten über diesen Punkt Seitens der Post-Anstalten abzuhelfen, werden hierdurch folgende Grundsätze festgestellt.

Die Post-Behörde hat weder die Verpflichtung, noch die Befugniß, Briefe weiter zu befördern, als bis zu dem Orte, welcher von dem Absender auf der Adresse bezeichnet, oder von dem Empfänger bei ausdrücklicher Bestellung der Nachsendung angegeben worden ist.

Hierdurch bedingt sich auch die Verbindlichkeit der Korrespondenten hinsichtlich der Portozahlung.

Es soll daher von jetzt an, ohne Ausnahme, als Regel gelten, daß Briefe den Empfängern nur dann nachgesendet werden, wenn

1. der Absender solches auf dem Couverte ausdrücklich verlangt hat, oder
2. der designirte Empfänger die Nachsendung bei der betreffenden Post-Anstalt schriftlich bestellt hat.

Im ersteren Falle haftet, wenn der Brief aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden kann, der Absender für das ganze Porto; im anderen Falle hingegen nur für das Porto bis zu dem, auf der Adresse genannten Bestimmungsorte.

Für das Porto von letzterem bis zu dem Orte, wohin der Brief nachgesandt worden ist, muß in diesem zweiten Falle der Empfänger einstehen.

Hat in Fällen ad 1. der Absender, und in Fällen ad 2.

der Empfänger einen bestimmten Ort angegeben, wohin der Brief nachgesandt werden soll, so versteht es sich, daß die Verbindlichkeit des einen, wie des andern, sich darauf beschränkt, das Porto bis zu dem bezeichneten Orte zu entrichten. Weiter als bis zu diesem Orte darf alsdann, wenn bei dem dasigen Post-Amte nicht etwa anderweite Bestellung gemacht worden ist, der Brief auch nicht spedirt werden.

Dieselben Regeln gelten bei Nachsendung von Gegenständen der Fahrpost, nur daß bei diesen der Absender, oder resp. der Empfänger, auch für das Retour-Porto einstehen muß.

Das Publikum ist zur Verhütung von Beschwerden von obigen Grundsätzen durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß gesetzt worden *).

Den Post-Anstalten wird zur Pflicht gemacht, die Korrespondenten in vorkommenden Fällen auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen, und auf Befolgung derselben genau zu halten.

Die Vorschriften im General-Circulare No. 11. vom 7. Juni 1823. ad 9. und im General-Circulare No. 13. vom 5. März 1825. ad 9. wegen der Vorsichts-Maaßregeln bei Nachsendung von Effekten, welche Personen, die keinen bleibenden Wohnsitz haben, namentlich reisende Schauspieler und andere Individuen dieser Art, an sich selbst adressiren, bleiben ferner pünktlich zu beobachten.

Passagiere sind bei Post-Anstalten, wo keine Umspannung statt findet, nur bedingungsweise anzunehmen.

14. In Fällen, wo Personen sich bei solchen Post-Anstalten zur Post einschreiben lassen, wo sich keine Umspannung befindet, kann deren Beförderung, wegen ermangelnder Transportmittel, Verlegenheit erzeugen, wenn die Post bei ihrer Ankunft schon so besetzt ist, daß die hinzutretenden Personen nicht mehr Platz finden.

Um dem vorzubeugen, muß von den Post-Anstalten solcher Orte, wo keine Station vorhanden ist, den Personen, welche

*) Allgem. Preuß. Staatszeitung. Nr. 204. Berliner Zeitungen. Nr. 180.

welche sich dort einschreiben lassen, erklärt werden, daß ihnen die Beförderung nur in so weit zugesichert werden könne, als bei Ankunft der Post noch Platz auf dem Wagen vorhanden sein werde. Denjenigen Reisenden, welche sich hierauf nicht einlassen wollen, ist zu überlassen, sich bei der nächsten Station ihrer Reiseroute zur Mitreise zu melden, und sich dadurch die Beförderung zu sichern.

Spedition gedruckter Sachen nach Frankreich, unter und bis 2 Pfd. schwer.

15. Es ist bemerkt worden, daß öfters gedruckte Sachen, im Gewichte von 2 Pfd. und darunter, unter Brief-Couvert nach Frankreich gesendet werden, welche nach dortiger Verfassung von der Grenze ab mit der Reitpost weiter befördert, und nach der Brieftaxe vom Absendungsorte ab, austaxirt werden müssen. Gewöhnlich wird die Annahme derselben, wegen des dafür angesetzten hohen Porto's verweigert, und dieses muß bei der Retoursendung von den Absendern eingezogen werden. Die Post-Anstalten werden daher angewiesen, letztere auf die Nachtheile des obigen Verfahrens aufmerksam zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß die moderirte Taxe bei solchen Sendungen nur in dem Falle in Anwendung kommt, wenn sie unter Kreuzband gehen und franco abgesendet werden. (S. Circulare No. 13. und Instruktion vom 28. Oktbr. 1826. §. 10.)

Geldsendungen nach Frankreich.

16. Die Post-Anstalten werden ernstlich erinnert, auf die genaue Befolgung der gesetzlichen Bestimmung:

„daß die nach Frankreich bestimmten Geldsendungen nicht in Briefen, sondern in Leinen oder Wachstuch verpackt, und von besonderen unversiegelten Adressen begleitet sein müssen,“

in Gemäßheit der Circular-Verfügung No. 12. pro 1827. strenge zu halten.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

48.

Circulare des Herrn General-Postmeisters Excellenz, an sämmtliche Post-Aemter, die amtlichen Funktionen der Postmeister betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. folgende, nach der jetzigen Beschaffenheit des Postwesens nicht mehr ausführbare Vorschriften der Post-Ordnung vom 26. November 1782. aufzuheben geruhet:

a) daß der Postmeister alle zur Post kommende Briefe und Gelder selbst in Empfang nehmen — Abschnitt IV. und V. §. 1.

b) alle zur Post gelieferte Briefe selbst und zwar zuerst in das Manual eintragen, und danach die Karte anfertigen — Abschnitt III. §. 1.

c) das Manual mit den Karten vor Abgang der Post selbst vergleichen — Abschnitt III. §. 37.

und

d) die Postkarten selbst anfertigen muß, oder, wo solches nicht möglich ist, die Richtigkeit derselben vom Postmeister untersucht, d. h. eine Vergleichung der Briefe mit den Karten vorgenommen werden soll — Abschnitt VII. §. 7. und Abschnitt III. §. 37.

Des Königs Majestät haben mir zugleich zu überlassen geruhet, Statt der obigen Vorschriften andere zweckmäßige Anordnungen zu treffen.

Ich bestimme daher hierdurch: daß sämmtliche Postamts-Vorsteher, in sofern dieselben die Enkartirung nicht selbst besorgen, Statt nach der obigen Vorschrift sub d. posttäglich, von jetzt an nur von Zeit zu Zeit, jedoch mindestens vierteljährlich einmal, bei dem Schlusse der Posten unerwartet das Manual mit den Postkarten, und diese mit den abzusendenden Briefen selbst, genau vergleichen sollen, um sich von der Richtigkeit der Enkartirung, vornemlich aber

von dem wirklichen Vorhandensein der enkartirten Geldbriefe und Geldpakete u. s. w. zu überzeugen. Bei den größeren Post-Aemtern, wo mehrere Enkartirungs-Expeditionen bestehen, muß diese Revision bei jeder Expedition jährlich mindestens zweimal geschehen.

Ueber das Resultat ist jedesmal eine kurze Verhandlung aufzunehmen, und diese zu den Akten zu bringen. Einer besonderen Anzeige und Einreichung der Verhandlung an das General-Postamt in Berlin bedarf es nur in den Fällen, wo bei der Revision sich Unregelmäßigkeiten ergeben.

Ich mache die sämmtlichen Postamts-Vorsteher für die genaue Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

49.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Postanstalten, die Frankirung der nach Frankreich versendeten Zeitungen, Drucksachen ꝛc. betreffend.

Vermöge eines mit der Königl. Französischen General-Post-Direktion getroffenen Uebereinkommens, sollen vom 1. Oktober d. J. an, alle Zeitungen, Journale, Prospekte und Drucksachen unter Kreuzband, welche von Preußen nach Frankreich et vice versa versendet werden, jedesmal nur bis zur beiderseitigen Grenze frankirt befördert werden. Die diesseitigen Post-Aemter haben daher für dergleichen Sendungen nach Frankreich, das Franko und Porto nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 18. Dezember 1824. resp. bis und von Givet und Forbach zu erheben, und gleich dem Brief-Porto in den Karten zu berechnen.

Berlin, den 16. September 1828.

General-Postamt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme.

50.

Circulare des Herrn General-Postmeisters Excellenz, an sämmtliche Königl. Post-Anstalten, die dem Berliner Verein für die Besserung der Strafgefangenen beigelegte Portofreiheit betreffend.

Des Königs Majestät haben dem, in Berlin zusammen getretenen Vereine für die Besserung der Strafgefangenen, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juli d. J. die Porto-Freiheit für sämmtliche auf die Angelegenheiten des Vereins sich unmittelbar beziehende Korrespondenz, die an das Direktorium des Hauptvereins, so wie an die Lokal-Ausschüsse eingehet, oder von ihnen abgeschickt wird, unter der Bedingung allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Sendungen entweder ganz offen, oder unter Kreuzband zur Post gegeben werden.

Dem Post-Amte wird vorstehende Allerhöchste Bestimmung zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Für die demselben untergeordneten Post-Expeditionen ꝛc. erfolgen — Exemplare dieses Circulars zur gleichmäßigen Achtung anbei.

Frankfurt a. M. den 21. August 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

IV.

Landes-Kultur.

51.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Konkurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen betreffend.

Ich genehmige die mit Ihrem Bericht vom 21. v. M.

Mir vorgelegte Instruktion, (Anl. a.), durch welche die Differentien beseitigt werden, die wegen der Konkurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen unter diesen Behörden entstanden sind. Ich ermächtige Sie angetragenermaßen, die betreffenden Behörden, nach Inhalt der Instruktion, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister, Freiherrn
v. Altenstein, v. Schuckmann
und v. Motz.

a.

Instruktion.

Die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzial-Behörden sub No. XI. ertheilten Vorschriften, werden mit Allerhöchster Genehmigung, wie folgt, näher bestimmt und modifizirt.

§. 1.

Die Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse in den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten wird

a) auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817. §§. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b) den General-Kommissionen, wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, die Bestätigung aller Rezesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiskus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Instituren, sei es

unter ihnen selbst, oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Litt. a.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;

b) dieselben und die Provinzial-Schul-Kollegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den von den General-Kommissionen geleiteten Auseinandersetzungen, haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen der General-Kommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den General-Kommissionen geleiteten Auseinandersetzungen,

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungs-Ressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. s. w. bei der den General-Kommissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig sein.

b) wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff

der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

52.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, die Verschuldung der nach dem Edikt v. 14. Septbr. 1811. regulirten Bauergüter betreffend.

Auf Ihre Anfragen im Bericht vom 1. März c. über die Verschuldung der nach dem Edikt v. 14. Septbr. 1811. regulirten Bauergüter,

wird Ihnen, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, eröffnet:

1) daß, wenn ein Gut, welches auf die gesetzliche Höhe von $\frac{1}{4}$ seines Werths verschuldet ist, parzellirt wird, auf dem Theil des Guts, welcher dem bisherigen Eigenthümer verbleibt, von dem eingetragenen Kapital nur so viel stehen bleiben kann, als ein Viertel des durch die Parzellirung verminderten Werths des Guts ausmacht;

2) daß, auch wenn die Wittwe oder die Kinder den Hof annehmen, die Verschuldung des Guts nur bis auf $\frac{1}{4}$ des Werths zuläßig, in Fällen aber, wo die Verhältnisse des Gutsannehmers eine höhere Verschuldung dringend nothwendig machen, der Herr Minister des Innern durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1825. (Anl. a.) ermächtigt worden ist, von der gesetzlichen Einschränkung in Betreff der Verschuldung zu dispensiren, daher sich die Inter-

essenten in den geeigneten Fällen an denselben zu wenden haben.

Berlin, den 26. Juni 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
den Land- und Stadtgerichts-Direktor,
Herrn Eding zu Luckenwalde.

a.

In Verfolg Meiner am 23. Februar 1823. an Sie erlassenen Ordre, durch welche Ich die Bestimmung des Edikts vom 14. Septbr. 1811., daß Bauergüter nicht über $\frac{1}{4}$ ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden sollen, modifizirt habe, will Ich Sie hiermit autorisiren, auch in Fällen, wo die Erhaltung des Nahrungsstandes der Eigenthümer es nothwendig und zweckmäßig macht, von obiger Bestimmung zu dispensiren.

Berlin, den 17. März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

V.

Cultus.

53.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Konsistorium in Magdeburg, die Dispensation vom kanonischen Alter betreffend.

In Zukunft sind die Gesuche um Dispensation vom kanonischen Alter (von den Kandidaten des Predigtamts) bei dem Königl. Konsistorio einzureichen, welches dieselben mit seinen gutachtlichen Aeußerungen anher befördern wird.

Berlin, den 18. Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Nicolovius.

54.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die betreffenden Königl. Regierungen und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien zu Münster, Breslau, Königsberg und Posen, so wie an die betreffenden Herren Fürstbischöfe, Bischöfe und Landdechanten, die Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob Bischöfe, General-Vicare, geistliche Räthe und Land-Dechanten die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierungen halten müssen. Das Gesetz vom 9. Juni 1819. verpflichtet sie indessen §. 2. sub 1. ausdrücklich hierzu, und wenn gleich dessen Dispositionen sich nicht ausdrücklich auf die ganze Monarchie beziehen, so hat es doch kein Bedenken, bei durchaus gleichen Verhältnissen und den nemlichen Gründen und Zwecken der Bestimmung, sie überall zur Anwendung zu bringen. Der Königl. Regierung wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Juli 1828.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag der Herren Chefs Excellenzien.

Nicolovius. Köhler.

An
die Königl. Regierung
in Münster.

Abschrift vorstehender Verfügung an die Königl. Regierungen in Minden, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Königsberg, Danzig und Marienwerder ꝛc. zur Nachricht und weitern Verfügung.

Berlin, den 16. Juli 1828.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag der Herren Chefs Excellenzien.

Nicolovius. Köhler.

55.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung in Stettin, daß den Ober-Bürgermeistern und städtischen Kommunal-Beamten keine Parochial-Exemtion zustehe.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 23. Juni d. J., betreffend „die Standes-Qualität des dortigen Ober-Bürgermeisters," daß die Exemtion von der Parochie ein Privilegium ist, mithin nur denjenigen Personen zugestanden werden kann, denen es die Gesetze ausdrücklich beilegen. In Beziehung auf den Ober-Bürgermeister ist dies aber so wenig, als rücksichtlich der übrigen Kommunal-Beamten geschehen. Die landesherrliche Bestätigung derselben kann diese, ihr durch kein Gesetz beigelegte Wirkung nicht haben; auch kann es nicht für rathsam erachtet werden, den Ober-Bürgermeistern diese Exemtion beizulegen, da ihnen ihr Amt nur auf 6 Jahre übertragen wird, und sie nach dessen Niederlegung, selbst nach §. 156. der Städte-Ordnung, den Titel verlieren, und ganz in die Klasse der Bürger zurücktreten, zu welcher sie an sich gehören.

Berlin, den 13. Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche Abtheilung.

Nicolovius.

56.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten betreffend.

Bei Gelegenheit der Recursgesuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten, gegen die von Königl. Regierungen in Gemäßheit §. 709. Th. 2. Tit. 11. Allgem. Landr. erlassenen interimistischen Entscheidungen, an das unterzeichnete Ministerium gerichtet worden sind, hat dasselbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Königl. Regierungen gleichmäßig prompt und in zweckmäßiger Form mit der Festsetzung des Bau-Interimistici verfahren, namentlich deren Entscheidung öfters zu lange fortgesetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Versuche gütlicher Vermittelung, nur in der Form und Weise belehrender Vorhaltungen an die Interessenten ertheilt worden ist. Dies hat dann gewöhnlich, ohne den zwar an sich billigenswerthen, aber nach einmal fehlgeschlagener Vergleichs-Vermittelung doch nur noch in untergeordnete Rücksicht kommenden Zweck eigener Ueberzeugung der Interessenten zu erreichen, zu sehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen gesetzlichen Bestimmung widerstreitenden Weiterungen Veranlassung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beschwerten Interessenten noch fortgesetzte Remonstrationen an die Königl. Regierungen gerichtet, und von denselben zu neuer Widerlegung angenommen wurden, die Lokal-Behörden unterdessen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimistischen Entscheidungen in Ungewißheit blieben, um dem zu Folge die Beschwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des immittelst zugenommenen Verfalles der Gebäude, erst nach lan-

ger Verzögerung des Baues, durch die meistens erst während der endlichen Ausführung desselben mittelst ihrer Rekurs-Beschwerden eingeholte Entscheidung des Ministerii zur Ruhe gestellt werden mußten.

Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Königl. Regierungen, von denen das sogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden ist, hierdurch angewiesen:

1. die bei Streitigkeiten über kirchliche oder Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich:
   a) über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt;
   b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, und
   c) über die dazu zu leistenden Beiträge

   eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen; und
2) diese Resolute den Interessenten durch die Lokal-Behörden, in sofern jene diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiziren zu lassen, mit Andeutung einer angemessenen, in der Regel und mindestens vierwöchentlichen präklusivischen Frist für ihre etwanigen Rekurs-Beschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Lokal-Behörde, der Königl. Regierung selbst einzureichen, und von dieser mittelst gutachtlichen Berichtes, und nöthigen Falls unter Beifügung der Akten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruktion an die Lokal-Behörden, nach unbenutztem Ablaufe der

Rekursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführung des Baues nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

Berlin, den 23. August 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

57.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Löschung der den Kirchen, Schulen und Armenhäusern zustehenden Hypotheken betreffend.

Aus einem von dem Königl. Finanz-Ministerio uns mitgetheilten Berichte des Provinzial-Steuer-Direktors in Köln haben wir ersehen, daß die Königl. Regierung, die Ihr durch den §. 6. des Regulativs vom 20. Juli 1818. beigelegte Befugniß, die Löschung der den Kirchen, Schulen und Armenhäusern zustehenden Hypotheken zu bewilligen, den Landräthen Ihres Bezirks für die zu deren Ressort gehörigen Anstalten übertragen hat. Eine solche Delegation an die Landräthe erscheint jedoch nicht angemessen, da sehr oft juristische Kenntnisse zur Prüfung der auf hypothekarische Eintragungen und Löschungen gerichteten Anträge erforderlich sind. Noch weniger aber ist die fernere Substitution der Kreissekretarien in diesen Angelegenheiten, welche in dem zur Anzeige gebrachten besonderen Falle statt gefunden hat, zuläßig.

Die Königl. Regierung wird daher zur Zurücknahme Ihrer diesfälligen Verfügung v. 22. Jan. 1826. hiemit angewiesen.

Berlin, den 21. Mai 1828.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Rheinische Regierung
zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Rheinische Regierungen zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 21. Mai 1828.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

58.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung in Bromberg, die unentgeltliche Ausstellung von Geburtsscheinen Behufs der Befreiung von der Klassensteuer betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 9. Dezember v. J., daß die Geburtsscheine für über sechzig Jahr alte Personen Behufs ihrer Befreiung von der Klassen-Steuer, von den betreffenden Pfarr-Geistlichen allerdings unentgeltlich auszustellen sind. In jedem solchen Scheine wird jedoch bemerkt werden müssen, daß er lediglich zu jenem Behuf bestimmt sei.

Berlin, den 24. Februar 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche Abtheilung.
Nicolovius.

59.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betr. *)

Nach den in mehreren deutschen Staaten, namentlich in Baiern, Baden, Hessen, Nassau, Waldeck, Anhalt u. s. w.

*) Conf. Jahrg. 1827. Heft IV. S. 930.

bestehenden Gesetzen, werden die von Unterthanen ohne vorherige Erlaubniß der Obrigkeit, besonders im Auslande eingegangenen Ehen, für gänzlich nichtig, ja sogar selbst für straffällig erachtet, und es sind bereits Fälle vorgekommen, daß ausländische Handwerksgesellen, männliches Gesinde oder andere Personen, welche, ohne die Absicht, im hiesigen Lande ihren Wohnsitz und Niederlassung zu nehmen, sich mit Inländerinnen verheirathet haben, wenn sie demnächst in ihr Vaterland zurückgekehrt, für ihre Personen zwar angenommen, dagegen die Frau und die Kinder sofort durch Transport wieder zurückgeschickt, und dadurch in die traurigste und hülfloseste Lage versetzt worden sind.

Wir fordern daher alle Pfarrer auf, bei solchen Ehen, welche Ausländer, ohne ihre Niederlassung in dem hiesigen Staate zu beabsichtigen oder sofort zu bewirken, mit Inländerinnen schließen wollen, beide Theile auf die Nothwendigkeit der Zustimmung der obrigkeitlichen Behörde des Ausländers in die eingehende Ehe, aufmerksam zu machen, und ihnen die in Ermangelung derselben ihrem künftigen Familienleben bevorstehenden traurigen Folgen vorzuhalten.

Münster, den 9. Januar 1828.

Königl. Regierung.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

60.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, die Justifikation von Stipendien und Freitisch-Ausgaben betreffend.

Das Ministerium macht der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorio, Provinzial-Schul-Kollegio) hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt, daß

die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer im Einverständnisse mit demselben von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den Königl. Universitäten;

I. bei Verausgabung der ersten Rate:

a) ein von einer gerichtlichen Behörde oder von dem betreffenden Magistrate ausgestelltes Dürftigkeits-Zeugniß,

b) das Maturitäts-Zeugniß No. I. oder II. und wo nur das Zeugniß No. III. hat ertheilt werden können,

c) die Anweisung des Ministeriums beigebracht, und

II. jede der folgenden Verausgabungen entweder

a) durch eine besondere Zahlungs-Anweisung des betreffenden Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß sich derselbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten überzeugt habe, oder

b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur mit Bezugnahme auf die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein von Seiten des Fakultäts-Dekans ausgestelltes testimonium diligentiae et morum,

belegt werde.

Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

61.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung in Merseburg, betreffend den in Schulzimmern für jedes Kind zu rechnenden Flächenraum.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. Mai d. J., betreffend den Flächenraum der Schulzimmer bei

bei Erbauung von Elementar-Schulhäusern für ein Schulkind, eröffnet, daß nach mehrfachen Verhandlungen mit der Königl. Ober-Bau-Deputation über diesen Gegenstand, ein Raum von 6 □F. für jedes Kind, mit Einrechnung der Subsellien, Tische ꝛc. bei einer Dorfschule, als der richtige Durchschnittssatz anerkannt worden ist.

Hierbei ist indessen vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der Schulkinder, Schreibschüler sind, und daß daher eine Verminderung des obgedachten Raums bis auf 5 □F. statt finden könne, wenn mehr als die Hälfte der Schüler aus kleineren Kindern besteht, welche noch keinen Unterricht im Schreiben erhalten. Da es, sich jedoch als zweckmäßig erwiesen hat, Lesen und Schreiben gleichzeitig anzufangen, und daher der Fall eintreten kann, daß mehr als die Hälfte der Schüler, in einzelnen Fällen vielleicht die ganze Schülerzahl mit Schreibeübungen beschäftigt wird; so wird eine Verminderung des als Regel feststehenden Flächenraums von 6 □F. nur in seltenen Fällen zulässig sein, und es müssen die Gründe einer solchen Abweichung bei Anfertigung der Bauanschläge und der Erläuterungs-Verhandlung jedesmal bestimmt angegeben werden.

Hinsichts der Projekte zu Schulhäusern bezieht sich das Ministerium auf die gegebenen, der Königl. Regierung unterm 30. Juli 1821. zugefertigten Normal-Vorschriften, und bemerkt nur noch, daß bei zu großer Anhäufung der Kinderzahl, sowohl die Anlage einer vorläufig zu großen, schwer zu erwärmenden Schulstube, als der baldige Neubau des Hauses füglich vermieden werden kann, wenn der Baubediente bei Zeiten auf diese Wahrscheinlichkeit aufmerksam gemacht wird, um seinen Entwurf danach einzurichten.

Die Erweiterung der Schulgelasse kann nöthigenfalls durch Einziehung anstoßender Kammern, oder durch Anbau an der Giebelseite des Schulhauses bewirkt werden.

Nach den, der Königl. Regierung mitgetheilten Normalzeichnungen zu Landschulhäusern, ist die erste und leichteste Art der Erweiterung nur ausführbar in dem Hause No. I., und bei dem 1sten Klassenzimmer des Hauses No. VI. der Zeichnung; es unterliegt aber in den meisten Fällen kei-

ner Schwierigkeit, eine solche Anordnung zu treffen, daß die Erweiterung möglich wird. Es versteht sich jedoch, daß die auf diese Weise eingezogene Kammer, in sofern sie unentbehrlich ist, durch weitern Ausbau des Dachraumes, oder, in einem Fachwerks-Hause durch Anlage eines neuen Kellers ersetzt werden muß.

Die Erweiterung durch Anbau ist thunlich nach den Normal-Zeichnungen No. II. III. IV. und V. (wo es jedoch auf die Anlage eines 3ten Klassenzimmers ankommen würde) und No. VI., wenn nur das Haus so gestellt wird, daß der künftige Anbau einem andern Gebäude sich nicht zu sehr nähert, welches auf dem Lande leicht zu vermeiden sein wird. —

Hiernach ist in vorkommenden Baufällen zu verfahren, und bei allen Schulanlagen zu verfügen, daß alle Verhältnisse, welche auf die Größe der Schulstuben Einfluß haben, jedesmal vor der Veranschlagung festgestellt, auch die Bau-Beamten danach instruirt werden.

Berlin, den 13. August 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

62.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Konsistorien, die Verhütung der gänzlichen Versäumung des Schul- und Religions-Unterrichts von Seiten der Kinder betreffend.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen, und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen.

Gemeiniglich kommt dieſes dann zur Sprache, wenn ſolche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entſteht. Veranlaßt durch ein ſehr auffallendes Beiſpiel dieſer Art, haben Se. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzial-Behörden angewieſen werden ſollen, die Orts-Geiſtlichen zu gehöriger Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Gegenſtand anzuhalten, damit ſolche Fälle gänzlicher Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen. Das Miniſterium beauftragt daher die Königl. Regierung (das Königl. Konſiſtorium) in Gemeinſchaft mit dem Provinzial-Konſiſtorium, (der Königl. Regierung) dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, den Predigern aber und Schulaufſehern ganz beſonders einzuſchärfen, daß ſie hierunter ihrer Pflicht pünktlich nachkommen.

Berlin, den 23. Auguſt 1828.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

63.

Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder, den Schulbeſuch betreffend.

Die Erfahrung lehrt, daß gegen unſere mehrfachen Anordnungen für einen regelmäßigen Schulbeſuch (Amtsblatt 1811. No. 4. 1815. No. 49. 1816. No. 15.) ſowohl auf dem platten Lande als in den Städten viele Kinder, die ſich im ſchulfähigen Alter befinden, die Schule nur im Winter, andere dagegen gar nicht beſuchen, ihren Eltern auch nicht bei ihren häuslichen Beſchäftigungen behülflich ſind, ſondern ſich müßig umhertreiben. Damit der wohlthätige Zweck der Schulanſtalten erreicht werde, und die Kinder im Sommer nicht wieder vergeſſen, was ſie im Winter gelernt haben, und um zugleich den Eltern, die ihre

Kinder bei der Feld- und Garten-Arbeit nicht entbehren können, zu Hülfe zu kommen, so finden wir uns veranlaßt, jene früheren Verordnungen theils in Erinnerung zu bringen, theils näher zu ergänzen und zu vervollständigen, und hinsichtlich des Schul-Besuches, der Sommerschule und der Schulferien auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, Allgem. Landrecht Theil 2. Titel 12. §. 43—49. und General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763. §. 1. 4. 5. und 10. folgendes festzusetzen.

A. Schulbesuch im Allgemeinen.

I. Für die Eltern.

§. 1.

Vom zurückgelegten 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre ist in der Regel jedes Kind, welcher Konfession es auch sein mag, schulpflichtig, aber schon von seinem vollendeten 5ten Lebensjahre an schulfähig oder schulberechtigt.

§. 2.

Diejenigen Ortschaften, welche noch keine eigene Schule am Orte selbst haben, sind verbunden, ihre Kinder ebenfalls zum regelmäßigen Besuche derjenigen Schule, zu welcher sie gehören, anzuhalten, und finden die nachfolgenden Bestimmungen auch auf sie Anwendung, mit der Maaßgabe, daß das schulpflichtige Alter der Kinder für sie erst mit dem zurückgelegten 7ten Lebensjahre beginnt.

§. 3.

Alle Kinder, welche schulpflichtig sind, müssen die Schule unausgesetzt besuchen, und als rechtmäßige Entschuldigungs-Ursachen der Schulversäumniß gelten nur:

1) eigene Krankheit des Kindes,
2) ungestüme Witterung und schlechte Wege bei Kindern, welche von dem Schulorte entfernt wohnen.

Versäumnisse der letztern Art sind erlaubte, alle übrigen sind unerlaubte Schulversäumnisse.

§. 4.

Wenn Brodtherrschaften und Professionisten ein Kind, welches sich noch im schulpflichtigen Alter befindet, in Dienst

oder in die Lehre nehmen, so sind sie verbunden, dasselbe, so lange es sich noch im schulpflichtigen Alter befindet, regelmäßig zur Schule zu schicken. Vergl. unten §. 26. und Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 294.

§. 5.

Die Schulbeiträge werden, ohne Unterschied der Sommer- und Winterzeit und ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder die Schule besucht haben, oder nicht, entrichtet. Ein Familienvater, der mehr als zwei schulfähige Kinder hat, bezahlt das festgesetzte Schulgeld nur für zwei Kinder.

II. Für die Schullehrer.

§. 6.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, mit Hülfe des Orts-Geistlichen und des Schul-Vorstandes eine vollständige Schulbesuchs-Liste anzufertigen, worin er alle schulpflichtigen Kinder seiner Schulgemeine mit Angabe ihres Lebensalters aufführt, und täglich die Anwesenden und Abwesenden Vor- und Nachmittags anmerkt.

Die Schulbesuchs-Liste hat der Lehrer täglich auszufüllen, und darf sie nicht, wie es öfters geschieht, erst mehrere Tage oder Wochen hinterher vervollständigen. Ebenfalls hat er alle schulpflichtigen Kinder seiner Schulgemeine, sie mögen die Schule besuchen oder nicht, und auch diejenigen Kinder, die aus fremden Schulgemeinen in die seinige verzogen, oder in seiner Schulgemeine vermiethet sind, so lange sie sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, in die Schulbesuchs-Listen aufzunehmen, und nicht, wie es häufig geschieht, blos diejenigen Kinder, die seiner Meinung nach zur Schule kommen werden, oder die gewöhnlich die Schule besuchen.

§. 7.

Bei dem Schlusse der Lehrstunden, an jedem Vor- und Nachmittage, bezeichnet der Lehrer jedes anwesende Kind, in der für den Tag bestimmten Spalte mit einem Punkte (.) jedes fehlende Kind mit einem einfachen Strich, oder mit einem Kreutze, je nachdem es einen halben oder einen ganzen Tag versäumt hat.

Am Ende des Monats füllt der Lehrer die Spalte aus, welche die Summe der versäumten Tage ergiebt. Sobald der gesetzliche Anfang der Sommer- oder der Winter-Schule da ist, also für die Winter-Schule am ersten Montage nach Michaelis, und für die Sommer-Schule am ersten Montage nach Ostern (s. unten §. 23.) fängt der Lehrer auch, wenn gar kein Kind zur Schule gekommen sein sollte, an, die fehlenden Kinder auf die vorgeschriebene Weise zu notiren.

§. 8.

Ein Lehrer, der die Schulbesuchs-Listen nicht pünktlich, vollständig und ordentlich führt und ausfüllt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr., und im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

§. 9.

Aus den Schulbesuchs-Listen fertigt ein jeder Lehrer eine besondere Schulversäumniß-Liste an, worin diejenigen Kinder aufzunehmen sind, die die Schule auf eine unerlaubte Weise versäumt haben.

§. 10.

Die Schulbesuchs- und Versäumniß-Listen dürfen nicht auf einzelnen losen Blättern geführt werden, sondern die Lehrer haben sich zu diesem Behufe gehörig zusammen genähete oder eingebundene Bücher in folio anzuschaffen, und die Listen reinlich und sauber zu schreiben.

III. Für die Schulvorstände und Beamte.

§. 11.

Für jede einzelne Schulversäumniß, von welcher dem Schullehrer und dem Schulvorstande nicht an demselben Tage mit Anführung eines gültigen Entschuldigungsgrundes Anzeige geschieht, verfallen die Eltern in eine Ordnungsstrafe von 6 pf. für einen halben, und 1 Sgr. für einen ganzen Tag.

§. 12.

Die Schullehrer übergeben den Schulvorständen wöchentlich Sonnabends Abends oder Sonntags früh eine Nachweisung der ohne Anzeige und Entschuldigung ausgebliebenen Kinder, und die Schulvorstände, welche diese Nachweisung mit Rücksicht auf die ihnen unmittelbar zugegange-

nen Entschuldigungs-Anzeigen nochmals näher zu prüfen haben, setzen die nach §. 11. verwirkten Strafen ohne weiteres fest, und fordern die Eltern auf, den Betrag zur Ortsschul-Kasse zu berichtigen.

§. 13.

Den Schulvorständen steht frei, sich aus der Zahl der am Orte befindlichen noch rüstigen Invaliden oder den sonstigen Einwohnern einen Schuldiener zu wählen, und diesem die Einziehung und Einforderung dieser Strafgelder gegen Zusicherung der Hälfte des eingehenden Betrages regelmäßig zu übertragen.

§. 14.

Die Schulvorstände sind verpflichtet, monatlich eine Nachweisung der festgesetzten Strafgelder, welche davon eingegangen und welche ausgeblieben sind, der vorgesetzten Ortsbehörde einzureichen, auch in besondern Kolumnen diejenigen Eltern

1) welche der Zahlung der Strafgelder sich gänzlich weigern,
2) welche zur Entrichtung unvermögend sind, und
3) deren Kinder ohne Entschuldigung mehr als dreimal im Monat ausgeblieben sind, namhaft zu machen.

§. 15.

Die vorgesetzten Landräthe, Intendanten, Domainen-Beamte und Magistrate sind berechtigt und verpflichtet, die Einziehung der Strafgelder, von denjenigen Eltern, welche sich der Zahlung weigern, durch Auspfändung zu verfügen, gegen diejenigen aber, welche unvermögend sind, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen, und in Ansehung derjenigen Eltern, deren Kinder mehr als 3 mal ausgeblieben sind, verschärfende Maaßregeln eintreten zu lassen. Hierher gehören, wenn gütliche Ermahnungen und Vorstellungen an die Eltern ohne Erfolg bleiben, verhältnißmäßige Steigerung der Strafgelder bis zum doppelten und dreifachen Betrage, und zuletzt, besonders wenn ein bösartiges Zurückhalten der Eltern selbst sich erweislich machen läßt, Gefängnißstrafe von 6 bis 48 Stunden. Kinder, die eine ganze Woche zurückgeblieben sind, müssen in der nächsten Woche jeden Tag wo

sie nicht zur bestimmten Zeit sich einfinden, durch den Schuldiener gegen Bezahlung von 2 Sgr. persönlich eingeholt werden.

§. 16.

Zur Kontrolle der Schulvorstände reichen die Lehrer monatlich ihre Versäumniß-Listen den Landräthen, Intendanten, Domainen-Beamten und Magistraten ein, und wir behalten uns vor in einzelnen Fällen diese Listen zu unserer Kenntnißnahme und Prüfung des Verfahrens einzufordern.

§. 17.

Die Strafgelder für unerlaubte Schulversäumnisse werden an die Ortsschul-Kasse abgeliefert, und dafür Schulbücher, Schiefertafeln ꝛc. für die ärmsten Kinder der Schulgemeine, oder auch nothwendige Lehrmittel beim Unterrichte als Inventarienstücke der Schule angeschafft. Für die gehörige Verwendung der eingezogenen Strafgelder bleibt der Ortsgeistliche, der Schulvorstand und der Lehrer verantwortlich.

Der betreffende Landrath des Kreises aber wird hiermit ausdrücklich verpflichtet, von der Verwendung dieser Strafgelder genaue Kenntniß zu nehmen, und sich durch öftere Revisionen davon zu überzeugen, daß die Gelder nur zu diesen Zwecken wirklich verwendet werden.

B. Sommer-Schule.

§. 18.

Die Schullehrer sind verpflichtet eben sowohl im Sommer als im Winter Schule zu halten.

§. 19.

Wo bisher die Sommer-Schule, wie die Winter-Schule, Vormittags und Nachmittags gehalten ist, bleibt es bei der bestehenden löblichen Einrichtung, und Beamte, Geistliche, Schulvorstände und Lehrer haben dahin zu wirken, daß nach und nach überall im Sommer wie im Winter regelmäßig Schule gehalten werde.

§. 20.

Damit aber insbesondere die erwachsenern Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthschaftlichen Ge-

schäften behülflich sein können, so soll vorläufig nachgegeben werden, daß sie von Ostern bis Michaelis täglich nur 3 Stunden die Schule besuchen. Dagegen müssen die kleineren Schulkinder, die ihren Eltern bei der Feld- und Garten-Arbeit noch gar keinen wesentlichen Dienst leisten können, und die, wie die Erfahrung lehrt, sich während der Sommerzeit meistens ganz müßig umher treiben, überall und ohne Ausnahme die Schule im Sommer wie im Winter unausgesetzt Vor- und Nachmittags besuchen.

Die Anzahl von 18 wöchentlichen Lehrstunden für die größern Schulkinder im Sommer darf unter keinerlei Vorwande vermindert oder abgekürzt, und die Zeit der Sommerschule durchaus nicht über diese Frist hinaus verlängert werden, und bleibt überdies jedem Hausvater unbenommen, auch seine erwachsenern Kinder, gleich den jüngern, an allen Lehrstunden im Sommer wie im Winter Antheil nehmen zu lassen.

§. 21.

Unter erwachsenern Kindern werden diejenigen verstanden, die bereits das 10te Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 22.

Von Michaelis bis Ostern müssen alle schulpflichtigen Kinder, ohne Rücksicht auf ihr Alter, die Schule Vor- und Nachmittags besuchen.

§. 23.

Die Sommer-Schule dauert von dem ersten Montage nach Ostern bis zum ersten Montage nach Michaelis, und wird der Tag des Anfangs und des Endes derselben jedes Jahr den Kindern vom Lehrer, den Eltern von dem Ortsgeistlichen von der Kanzel herab bekannt gemacht.

§. 24.

Dem Lehrer bleibt überlassen mit dem Schulvorstande und dem Ortsgeistlichen zu verabreden, an welchen Stunden des Tages, mit Berücksichtigung des Oertlichen und Herkömmlichen, die Sommerschule der erwachseneren Kinder gehalten, ob dazu die frühen Morgen-, oder die Abend-, oder die Mittagsstunden, oder auch einzelne ganze Wochentage in der Art benutzt werden sollen, daß die Erwachsenern die vor-

geschriebene Anzahl von 18 Unterrichtsstunden wöchentlich erhalten.

§. 25.

Die Schulversäumnisse werden im Sommer von dem Lehrer eben so genau in die Schulbesuchs- und Versäumniß-Listen eingetragen, und von den Behörden eben so strenge gerügt, als im Winter.

§. 26.

Wenn schulpflichtige Kinder für den Sommer vermiethet sind, so haben die Brodtherrschaften die Verbindlichkeit, sie ebenfalls bis zur vorgeschriebenen Stundenzahl in die Schule zu schicken, und gehen die angeordneten Strafen im Uebertretungsfalle auf diese über.

§. 27.

Da noch fortwährend in vielen Gegenden unseres Bezirks schulpflichtige Kinder zum Viehhüten gebraucht, und dadurch vom Schulbesuch abgehalten, an Müßiggang gewöhnt und zur Lasterhaftigkeit verleitet werden, so bringen wir, mit Rücksicht auf die desfallsigen Bestimmungen des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763. §. 4. die Verordnung vom 1. Mai 1803. wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten in Erinnerung, wo §. 8. das Annehmen unerwachsener Kinder zu Hirten und Aufsehern über das Vieh ausdrücklich untersagt wird, und fordern sämmtliche Orts-Behörden auf, mit Strenge darauf zu halten, daß zur Hütung des Viehes keine unerwachsenen Kinder angenommen, und diese dadurch von dem Schulunterrichte abgezogen werden, widrigenfalls die Eltern in die festgesetzten Schulstrafen verfallen.

C. Ferien.

§. 28.

In der Zeit, wo die strengste Feldarbeit eintritt, wird auf dem platten Lande 4 Wochen lang keine Schule gehalten. Es steht dem Lehrer nach getroffener Uebereinkunft mit dem Schulvorstande und dem Ortsgeistlichen frei, diese schulfreien Wochen so zu vertheilen, wie es der Beschaffenheit der Gegend und der Witterung und der Art des Feld-

und Gartenbaues am angemessensten ist; jedoch wird Anfang und Ende der 4 wöchentlichen Sommerferien am Besten durch den Anfang und das Ende der Erndte bestimmt. Andere Ferien z. B. zu Ostern und zu Michaelis dürfen nicht statt finden, und wird nur bei den großen kirchlichen Festen, außer den Festtagen selbst, noch ein Tag vor dem Feste, und ein Tag nach dem Feste die Schule frei gegeben. Uebrigens bleibt es hinsichtlich der Ferien in den Stadtschulen bei den durch das Amtsblatt 1824. No. 39. erlassenen Bestimmungen, wo auch die Anordnung des Schulunterrichts für das Sommerhalbjahr in den kleinen Landstädten vorgeschrieben ist.

§. 29.

An dem Tage, wo der Schullehrer den gewöhnlichen Lehrerversammlungen bei dem Ortsgeistlichen oder dem Schul-Inspektor beiwohnt, darf die Schule nicht ganz ausfallen, sondern sie muß alsdann in den Frühstunden gehalten werden.

§. 30.

Bei der öffentlichen Schulmusterung müssen alle schulpflichtigen, also auch die erwachsenern Kinder einer Schulgemeine zugegen sein, damit der Schul-Inspektor sieht, was der Lehrer auch diesen leistet.

§. 31.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1828. in volle Wirksamkeit, und die geistlichen und weltlichen Beamten haben dafür zu sorgen, daß sie den Lehrern, Eltern und Schulvorständen gehörig bekannt werde.

Marienwerder, den 1. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

64.

Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Schulvorstände auf dem platten Lande betreffend.

Zwar sind durch die, unter dem 18. Oktober 1817. erlassene Dienst-Anweisung und durch unsere Verfügung vom 9. Februar 1822. (Amtsblatt 1822.) No. 9. S. 72. 73.)

die Befugnisse und Pflichten der Schulvorstände auf dem platten Lande näher bestimmt worden, gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß die Schulvorstände entweder nicht thätig genug sind, oder den Umfang ihrer Pflichten nicht gehörig kennen und beachten, indem nur an wenigen Orten der Zweck, den wir bei der Einrichtung der Schulvorstände beabsichtigten, erreicht wird. Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezug auf das Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 13. die nachfolgenden Bestimmungen theils zu erneuern, theils den vorhandenen hinzuzufügen.

§. 1.

Für jede Schule auf dem platten Lande werden von dem Patron derselben oder von demjenigen, der verfassungsmäßig und nach dem Herkommen zur Wahl und Berufung des Lehrers befugt ist, unter Zuziehung des Ortsgeistlichen und unter Berücksichtigung seiner gutachtlichen Vorschläge, zwei bis drei der verständigsten, unbescholtensten und geachtesten Hausväter, unter denen wo möglich, der Dorfschulze sein muß, gewählt, welche unter Aufsicht der Wählenden den Schulvorstand bilden. Es ist darauf zu sehen, daß nur solche Männer zu Schulvorstehern gewählt werden, die sich für die Verbesserung des Schulwesens wahrhaft interessiren, und für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Sinn und Geschick haben.

§. 2.

Die getroffene Wahl wird von dem Kreis-Landrath bestätigt, und alsdann von dem Ortsgeistlichen von der Kanzel der Gemeine bekannt gemacht. Demnächst werden die neu erwählten Schulvorsteher jedesmal der betreffenden Schulgemeine durch den Ortsgeistlichen feierlich vorgestellt, und im Beisein des Lehrers und der Schuljugend in ihr Amt eingeführt.

§. 3.

Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt und dem eines Kirchenvorstehers gleich zu achten, weshalb auch beide gleiche Ehrenrechte genießen sollen.

§. 4.

Da, wo eine Schulgemeine aus mehreren Ortschaften besteht, wird aus den entfernteren Ortschaften ein außeror-

dentliches Mitglied erwählt, welches die ihm von dem Schulvorstande des Orts, wo die Schule sich befindet, zugehenden Aufträge zu vollziehen hat, und bei den vierteljährlichen Zusammenkünften und Berathungen zugezogen werden muß.

§. 5.

In gemischten Gemeinen, deren Schulen von evangelischen und katholischen Kindern besucht werden, werden die Schulvorsteher aus den Hausvätern beider Konfessionen mit billiger Rücksicht auf die Seelenzahl der Mitglieder beider Konfessionen gewählt.

§. 6.

An Orten, wo Schulen verschiedener Konfessionen vorhanden sind, wird ein besonderer Schulvorstand für die evangelische, und ein besonderer für die katholische Schule aus den betreffenden Gemeindegliedern gewählt.

§. 7.

Die Mitglieder des Schulvorstandes sind nur zu einer 3jährigen Amtsführung verpflichtet. Jedoch wird es gern gesehen werden, und dem Orts-Schulwesen sehr ersprießlich sein, wenn Hausväter von Gemeinsinn und Interesse für die Sache sich bei erneuerter Wahl freiwillig zur Beibehaltung dieses ehrenvollen Kommunal-Amtes verstehen.

§. 8.

Die Schulvorsteher des Orts versammeln sich regelmäßig mindestens einmal des Monats an einem bestimmten Tage, am besten an dem ersten Sonntage jedes Monats, unmittelbar nach der kirchlichen Andacht. Dagegen findet unter Aufsicht und Leitung des Geistlichen mit Einberufung aller, auch der auswärtigen Mitglieder vierteljährlich eine Versammlung statt, und steht es dem Ortsgeistlichen überdies frei, nicht nur den monatlichen regelmäßigen Zusammenkünften des Schulvorstandes beizuwohnen, sondern auch, so oft er es für nöthig hält, die Schulvorsteher zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen zu berufen. Ob der Schullehrer zuweilen zu diesen Versammlungen zugezogen werde, bleibt dem Ermessen des Geistlichen überlassen.

§. 9.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Ortsgeist-

liche, und leitet derselbe die Berathung; in seiner Abwesenheit der Schulze oder der älteste Schulvorsteher. Der Ortsgeistliche behält sein Geschäft beim Schulvorstande, so lange als er Prediger der Gemeine bleibt, und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

§. 10.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes werden in ein besonderes Schul-Protokollbuch, welches der Ortsgeistliche in seinem Verschluß hat, eingetragen, und von sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes unterschrieben.

§. 11.

Kein Mitglied des Schulvorstandes darf ohne sehr wichtige Ursachen bei diesen Versammlungen fehlen. Die anwesenden und abwesenden Mitglieder sind in dem Schul-Protokollbuche jedesmal namentlich aufzuführen.

§. 12.

Der Schulvorstand ist mit der Besorgung aller äußern Schulangelegenheiten der Gemeine beauftragt, und nach den Bestimmungen des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 13. schuldig, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. Er hat sich also in seinen Versammlungen über die äußern Fehler und Mängel des Ortsschulwesens, über die Mittel, ihnen abzuhelfen, und über alles, was die Verbesserung desselben befördern kann, zu berathen.

§. 13.

Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Ortsgeistlichen und ohne Vorwissen des Schulvorstandes die Schule aussetzen. Zu jeder Abwesenheit, die 8 Tage und darüber dauert, muß er die Erlaubniß durch den Ortsgeistlichen von dem Kreis-Schul-Inspektor einholen, und wenn er länger als 14 Tage abwesend sein will, so bedarf er dazu unserer Erlaubniß, welche von dem Kreis-Schul-Inspektor unter gutachtlicher Berichtserstattung einzuholen ist, die Reise des Lehrers mag während, oder außerhalb der gesetzlichen Ferienzeit unternommen werden.

§. 14.

Der Schulvorstand hat darauf zu halten, daß sämmtliche Gemeineglieder ihre Pflichten gegen den Lehrer gebührlich erfüllen, und sich zu bemühen, die zwischen denselben entstandenen Streitigkeiten gütlich beizulegen, weshalb etwanige Erinnerungen, Wünsche, Beschwerden und Klagen der Eltern nicht bei dem Lehrer, sondern zunächst bei dem Schulvorstande anzubringen sind, welcher dieselben näher untersucht, und erforderlichen Falls dem Ortsgeistlichen zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt.

§. 15.

Es liegt ferner dem Schulvorstande ob, für die Unterhaltung des Schulgebäudes in allen seinen Theilen zu sorgen, und die nöthigen Ausbesserungen oder den Neubau zur gehörigen Zeit in Anregung zu bringen, und zu veranlassen. Da kleine Schäden an den Schulhäusern oft mit geringen Kosten verbessert, und dadurch größere und kostspielige Reparaturen vermieden werden, wenn gehörige Aufsicht darüber geführt wird, so hat der Schulvorstand unerinnert von Zeit zu Zeit die Schulhäuser zu untersuchen, kleine Schäden sogleich ausbessern zu lassen, und Haupt-Reparaturen bei Zeiten zur Sprache zu bringen.

§. 16.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß die Schulzimmer geräumig, hell und gesund sind, daß sie wöchentlich zweimal ausgekehrt, alle Tage, auch im Winter durch Oeffnung der Fenster ausgelüftet, daß die Wände der Schulstube jährlich einmal ausgeweißt, die Fußböden und Thüren stets reinlich, die Fenster klar und dicht gehalten werden, daß die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in den Schulstuben herrsche, daß darin alles an seinem Orte stehe, hange oder liege, daß Wände, Tische, Bänke ꝛc. sauber gehalten werden, das die Schulzimmer, die Lehr-Apparate, die Tische und Bänke nicht beschmutzt, bekrittelt, zerschnitten und sonst beschädigt, daß die zur Schule gehörigen Geräthschaften, als: Bücher, Schriften, Tafeln, Tische und Bänke, immer in gutem Zustande erhalten, daß in den Tischen Löcher für die Tintenfässer und darunter

Queerbretter angebracht werden, worauf die Schüler ihre Bücher ꝛc. hinlegen können u. s. w. Sind die Schulzimmer feucht, so hat der Schulvorstand zweckmäßige Anstalten zu treffen, daß die Luft in ihnen häufig gereinigt werde.

§. 17.

Um diesen Zweck zu erreichen, haben die Schulvorsteher sich unter einander dahin zu einigen, daß ein jeder von ihnen nach der Reihe, Wochen oder Monatweise die spezielle Aufsicht führt, und sich durch unvermutheten Besuch zu allen Tageszeiten von der pünktlichen Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung zu überzeugen sucht.

§. 18.

In dem Schulzimmer dürfen keine Haus-, Wirthschafts- und Handwerks-Geräthe aufbewahrt, oder häusliche Verrichtungen vorgenommen werden, weder während der Schulzeit, noch außerhalb derselben, oder in den Schulferien, und wenn dieses geschieht, oder wenn der Lehrer die festgesetzten Schulstunden versäumt oder verkürzt, um Nebengeschäfte zu treiben, so hat der Schulvorstand dieses nicht zu dulden; und fruchten seine diesfallsigen Erinnerungen und Ermahnungen bei dem Lehrer nichts, so muß er davon höheren Orts sogleich Anzeige machen.

§. 19.

Auch ist es Pflicht des Schulvorstandes, für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung der Lehrmittel, als Bücher, Landkarten, Wandtafeln, Schiefertafeln ꝛc. zu sorgen, da in jeder Schule nicht nur eine große Wandtafel, sondern auch zum Gebrauch für die Kinder der dürftigsten Eltern ein hinreichender Vorrath von Schulbüchern und Schiefertafeln vorhanden sein muß. Ueberhaupt hat der Schulvorstand seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alle Kinder mit einerlei Schulbüchern versehen sind, und daß für die ärmern solche aus der Schul-Kasse, den etwa vorhandenen Stiftungen, oder aus der Orts-Kasse angeschafft werden, wie solches in dem General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763. §. 9. und 21. und in unserer Verfügung vom 25. März 1812. (Amtsblatt 1812. S. 169.) vorgeschrieben ist.

§. 20.

§. 20.

Dem Schulvorstande liegt ob, das Einkommen des Lehrers an feststehenden Beiträgen und baarem Gelde von den Gemeinde-Gliedern einzufordern, und an den Lehrer abzuführen. Von ihm empfängt der Lehrer monatlich, viertel- oder halbjährlich, je nachdem es die Einrichtung oder der Gebrauch jedes Orts mit sich bringt, sein Gehalt, und hat mit der unmittelbaren Einziehung der Schulbeiträge nichts zu thun. Auch wird der Schulvorstand bei Gemeinheits-Theilungen darauf halten, daß der Schule das gehörige Acker- und Gartenland, so wie ein angemessener Raum zur Anlegung einer Obstbaumschule, zugetheilt werde.

§. 21.

Für die sichere Aufbewahrung des Schulvermögens, für die redliche Verwaltung desselben, und für die zweckmäßige Verwendung der zur Schul-Kasse fließenden Gelder ist der ganze Schulvorstand und jedes einzelne Mitglied persönlich verantwortlich.

§. 22.

Es ist eine der wichtigsten Pflichten des Schulvorstandes für den ununterbrochenen Schulbesuch sowohl im Winter als im Sommer Sorge zu tragen, und mit dem Lehrer diejenigen Stunden des Tages zu verabreden, in welchen selbst die größeren Schulkinder während des Sommers die Schule besuchen müssen. Der Schulvorstand hat sich von allen Schulversäumnissen zu unterrichten, den Ursachen derselben nachzuforschen, sie wo er kann aus dem Wege zu räumen, und die Eltern oder Brodtherrschaften zu ermahnen und zu warnen, daß sie ihre Kinder regelmäßig in die Schule schicken, damit sie nicht in die gesetzlichen Strafen verfallen.

Die näheren Bestimmungen darüber sind in unserer Verordnung wegen des Schulbesuchs enthalten, weshalb hier auf dieselbe verwiesen, und dem Schulvorstande die sorgfältige Verwendung der Strafgelder zur Anschaffung von Lehrmitteln besonders empfohlen wird.

§. 23.

Bei jeder Schulgemeine muß ein Schuldiener angestellt sein, der von dem Schulvorstande, möglichst aus der

Klasse der invaliden Soldaten, vorgeschlagen, und von der Orts-Polizei-Behörde bestätigt wird, die Anweisungen und Aufforderungen des Schulvorstandes und des Lehrers befolgt, und die ausbleibenden Kinder zur Schule einholt. Wenn diese Maaßregeln nichts helfen, so treten die gesetzlichen Strafen ein; es läßt sich indessen erwarten, daß bei einer zweckmäßigen Einwirkung des Schulvorstandes, wenn er überall aus verständigen und rechtschaffenen Männern besteht, bei einer gehörigen Benutzung des Schuldieners, und bei dem amtlichen und persönlichen Einflusse des Ortsgeistlichen auf die Gemüther der Eltern, die Anwendung der gesetzlichen Strafen nur selten eintreten darf, und daß Beispiel, Nacheiferung und der sichtbare Nutzen eines regelmäßigen Schulbesuchs dazu beitragen werden, das Schulwesen eines Orts zu einer wahren Gemeinsache zu machen, und die Theilnahme aller Gemeineglieder dafür zu beleben und zu erhalten, und dasselbe zum Seegen der Gemeine zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

§. 24.

Dem Schulvorstande ist nur die Aufsicht auf das Aeußere des Schulwesens übertragen, und darf er sich daher kein Urtheil über die Lehrweise oder Schulzucht des Lehrers erlauben, oder ihn deshalb in der Schule selbst oder in seinem Hause zur Rede stellen, und von ihm eine Abänderung des Lehrplans, der Lehrmethode und der Schulzucht verlangen, sondern, wenn er etwas gegen den Lehrer zu erinnern findet, so hat er dieses in den Versammlungen zur Sprache zu bringen, und alsdann dem Ortsgeistlichen als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers anzuzeigen. Die Sorge für das Innere der Schule liegt allein dem Ortsgeistlichen ob, und bleibt der Lehrer für die genaue Ausführung des Lehrplans und für die Befolgung aller das Innere des Schulwesens, den Unterricht und die Schulzucht betreffenden Anordnungen nur dem Ortsgeistlichen und durch diesen dem Kreis-Schul-Inspektor verantwortlich, welche auch über das ganze sittliche Verhalten des Lehrers die Aufsicht führen, und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeine noch den Schulkindern anstößig werde.

§. 25.

Wenn eine Schulstelle erledigt wird, so hat der Schulvorstand solches sogleich dem Patron der Schule und dem Ortsgeistlichen anzuzeigen, und die Wiederbesetzung der Schulstelle in Antrag zu bringen. Dem Berufs-Briefe des neuangestellten Schullehrers muß eine genaue, von dem Schulvorstande vollzogene Uebersicht der mit der Schulstelle verbundenen Einkünfte, die Naturalien nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde berechnet, beigefügt sein, und ist es Pflicht des Schulvorstandes darauf zu sehen, daß der Schulstelle von dem bisherigen Einkommen derselben nichts entzogen wird, indem das Einkommen einer Schulstelle unter keinerlei Vorwande herabgesetzt und geschmälert werden darf, und daß jede etwanige Vermehrung der früheren Einkünfte in den Berufs-Brief, oder in die Uebersicht des Einkommens aufgenommen werde. Die feierliche Einführung eines neuen Lehrers geschieht in Gegenwart des Schulvorstandes, der Eltern und der Schuljugend, und bei der jährlichen Schulmusterung soll außer dem Ortsgeistlichen der Schulvorstand nicht nur selbst jedesmal zugegen sein, sondern auch die Eltern dazu einladen.

Marienwerder, den 1. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

65.

Verordnung der Königl. Regierung zu Stettin, die Aufsicht auf die Landschulen betreffend.

Wenn uns auch nicht unbekannt geblieben ist, mit welchem rühmlichen Eifer und gutem Erfolge ein großer Theil der Herren Geistlichen die weitere Unterweisung und Ausbildung der ihrer unmittelbaren Aufsicht untergegebenen Landschullehrer sich fortwährend angelegen sein läßt, und wie thätig sie auch dadurch zu der gründlichen Verbesserung der Schulen in ihrem Innern mitwirken; so finden wir uns doch durch manche betrübende Beobachtungen und Erfah-

rungen dringend veranlaßt, einige Anordnungen, welche das Königl. Provinzial-Konsistorium — auf den Grund der bestehenden Gesetze — in Betreff des fortgesetzten Schullehrer-Unterrichts, mittelst Verfügung vom 20. Sptbr. 1818. getroffen hat, hiermit wieder zu erneuern, und auf dieselben bestimmt hinzuweisen:

I. der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht der Schulmeister sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 12. §. 49.

II. Auch müssen sie (die Prediger) monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in matre und in den Filialen eine Konferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Katechismus und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; ingleichen thut er Erinnerungen von den Mängeln, welche er bei dem Schulunterrichte bemerkt, von der Methode, der Disziplin und andern zum Unterrichte nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen.

General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763. §. 25.

In Gemäßheit dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt des Schulwesens und der Lehrerbildung setzen wir, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Provinzial-Konsistorio, Folgendes fest:

1) Einem jeden Geistlichen auf dem Lande und in den kleinen Landstädten liegt die Sorge für die Nachhülfe und Fortbildung der Schullehrer seines Kirchspiels gesetzlich ob, und keiner darf sich diesem Geschäft ent-

ziehen, ohne eine wesentliche Amtspflicht zu verletzen, und sich uns dafür verantwortlich zu machen.

2) Dieser fortgesetzte Schullehrer-Unterricht ist das ganze Jahr hindurch monatlich in drei auf einander folgenden Stunden, an einem Vor- oder Nachmittage, zu ertheilen. Will ein Pfarrer seine Schullehrer außerdem noch einmal im Laufe des Monats zu dem Zwecke versammlen; so wird dies von uns mit Wohlgefallen bemerkt werden.

3) Kann ein Geistlicher wegen Schwachheit, Krankheit oder hohen Alters den Unterricht nicht mehr selbst besorgen; so muß er davon dem Superintendenten Anzeige machen. Letzterer wird, unter Angabe der Gründe, unsere Genehmigung dazu nachsuchen, und gleichzeitig Vorschläge abgeben, wie unter den obwaltenden Umständen und nach Maaßgabe der Oertlichkeit, für die fernere Unterweisung der betreffenden Lehrer am besten gesorgt werden kann.

4) Ein jeder Schullehrer ist verpflichtet, an dem angeordneten Unterrichte regelmäßig Theil zu nehmen. Wer eine Versammlung nothgedrungen versäumen muß, hat die Erlaubniß dazu bei dem ihm vorgesetzten Pfarrer nachzusuchen. Wenn er mehr als eine Versammlung zu versäumen genöthigt ist, so muß durch den Pfarrer die Erlaubniß von dem Superintendenten eingeholt werden, der sie immer nur erst nach gewissenhafter und strenger Prüfung der angeführten Gründe und auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Sollte die Abwesenheit eines Lehrers länger als ein Halbjahr dauern, so ist dazu unsere Genehmigung erforderlich. Sollte ein Lehrer ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund aus einer Versammlung wegbleiben; so ist dies dem Superintendenten anzuzeigen, welcher den Säumigen in eine Ordnungsstrafe, nach den Umständen bis zu Einem Thaler, zu nehmen befugt ist.

5) Die Anordnung des Schullehrer-Unterrichts für jedes Schuljahr (von Michaelis zu Michaelis) ist zwar in der Regel entweder dem einzelnen Geistlichen, oder

der gemeinsamen Verabredung und Beschlußnahme der ganzen Synode anheim gegeben; wir behalten uns aber vor, von Zeit zu Zeit über Gegenstand und Plan desselben, allgemeine Bestimmungen zu erlassen, welche alsdann zur Richtschnur dienen müssen. In dem nächsten Jahre 182$\frac{8}{9}$. ist jedesmal die erste Stunde, vorschriftsmäßig, der Besprechung und Berathung über die bei den Schulbesuchen bemerkten Mängel, über die Verbesserung der Lehrweise und der Schulzucht und andern Angelegenheiten der Schulen im Kirchspiele zu widmen. Die übrigen beiden Stunden können entweder der Anleitung zum Lesen und Verstehen der heiligen Schrift — mit Benutzung der Schullehrer-Bibel von G. Fr. Seiler, (Alt-Testament, 3 Theile 26$\frac{1}{2}$ Sgr. — Neu-Testament, 3 Theile in 4 Abtheilungen, 1 Rthl. 15 Sgr.) des bekannten Bibel-Katechismus von A. Fr. Krummacher (7$\frac{1}{2}$ Sgr.), und des Leitfadens zur Bibelkunde von J. Fr. Hänel (12 Sgr.) — oder der gemeinschaftlichen Lesung eines guten Lehr- und Handbuches für Schullehrer — wie der Auszug aus Krummachers christlicher Volksschule, (Stuttgardt, 1825. 6$\frac{1}{2}$ Sgr.), der Schulmeister Lebrecht, von J. Fr. Willberg (Elberfeld, 1820. 20 Sgr.), Bemerkungen für Landschullehrer, von J. Buel, (Nürnberg, 7$\frac{1}{2}$ Sgr.), und die Belehrungs-Bogen von G. Dinter, (Neust. a. d. O. 4 Sgr.) — bestimmt werden.

6) Wenn ein Geistlicher es angemessen findet, die schwächeren unter seinen Schullehrern von denen, welche für ihren Beruf in einem Seminare vorgebildet sind, und die nöthigen Kenntnisse besitzen, zu trennen, und eine jede Abtheilung besonders zu unterweisen; so hat er dem Superintendenten davon Anzeige zu machen. Dem Letzteren steht es frei, die geübteren und besser unterrichteten Schullehrer aus mehreren benachbarten Kirchspielen zu einer Konferenz zu vereinigen, und die Leitung derselben entweder selbst zu übernehmen, oder einem andern tüchtigen, von Eifer und Liebe für die Sache beseelten Geistlichen zu übertragen.

Wir werden gern einen Jeden in der Einrichtung und Leitung dieser Lehrervereine, so weit es ohne Nachtheil für das Ganze geschehen kann, frei gewähren lassen, ihn dabei mit unserm Rathe unterstützen, und auf vorhandene gute Hülfsmittel, die ihm vielleicht unbekannt geblieben sind, aufmerksam machen. (Ein brauchbares Handbuch für diese Lehrergesellschaften ist: Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armen-Schullehrer, von Ch. H. Zeller, 3 Bände. Basel 1827. 28. 1ster Band von den Schulen; 2ter Band von dem Schulunterrichte, 3ter Band von der Schulzucht.) Uebrigens gelten für dieselben die oben §. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen für die eigentlichen Lehrerschulen. Den Zweck, durch regelmäßige Zusammenkünfte den Schullehrern Gelegenheit zu der Erweiterung und tieferen Begründung ihrer Kenntnisse und Einsichten und zur gegenseitigen Mittheilung ihrer Erfahrungen zu geben, und sie dadurch vor dem so verderblichen Stillstand in ihrer Ausbildung zu bewahren, haben beide Fortbildungs-Anstalten mit einander gemein.

7) Am Schlusse einer jeden Versammlung hat der vorsitzende Geistliche über die abgehandelten Gegenstände ꝛc. ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das von allen anwesenden Lehrern unterschrieben werden muß. Die Abwesenden sind, mit Angabe des Entschuldigungsgrundes, darin namentlich anzuführen. Am Ende der Winterschule sind die Protokoll-Bücher mit einem Berichte an den Superintendenten einzusenden.

Dieser wird alljährlich, im Laufe des Monats Mai, über den Zustand der sämmtlichen Fortbildungs-Anstalten seiner Synode einen kurzen, aber möglichst genauen Bericht an uns erstatten; wobei jedesmal sowohl die thätigsten Beförderer der Sache unter den Herren Geistlichen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich durch Eifer und Fleiß in Benutzung der Mittel und Anstalten zu ihrer Ausbildung auszeichnen, oder dieselben ganz vernachläßigen, namhaft zu machen sind.

Es bleibt den Herren Superintendenten überlassen,

entweder diese Berichte frei nach dem dermaligen Zustande der Fortbildungs-Anstalten zu erstatten, oder den Inhalt in eine tabellarische Nachweisung zusammen zu fassen, etwa nach folgenden Rubriken:

„Versammlungsort der Schullehrer" — „Namen der Vorsteher" — „Angabe der Lehr- und Uebungsstunden, der Lehrgegenstände und der Lehrbücher. — Gesammtzahl der Theilnehmer. — Anzahl der gehaltenen Versammlungen. — Beurtheilung des Fleißes und der Fortschritte der Lehrer. — Bedürfnisse und Mängel des Schullehrer-Unterrichts. — Vorschläge zu ihrer möglichen Abhülfe. — Besondere Bemerkungen."

Unsere Schulräthe sind angewiesen worden, von den Protokollbüchern über die Lehrerschulen (§. 4.) und Lehrervereine (§. 6.) auf ihren Dienstreisen nähere Kenntniß und Einsicht zu nehmen, und wir behalten es uns vor, von Zeit zu Zeit einzelne derselben, oder auch alle aus der gesammten Synode zugleich zur näheren Einsicht einzufordern. Indem wir die obigen Vorschriften wieder in Erinnerung bringen, fordern wir die Herren Superintendenten und die übrigen Herren Geistlichen auf dem Lande und in den Landstädten dringendst auf, diese wichtige und einflußreiche Angelegenheit nach allen Kräften zu fördern, die Schullehrer zu der treuen und gewissenhaften Benutzung der ihnen zu ihrer Nach- und Fortbildung dargebotenen Gelegenheit anzuregen und anzuleiten, und deren Liebe und Eifer durch die eigene lebendige Theilnahme und Mitwirkung zu beleben.

Die Art und Weise der weitern Ausbildung der angestellten Lehrer ist von den wichtigsten Folgen für die Verbesserung des gesammten Schulunterrichts. Auch das Seminar kann in den angehenden Lehrern nur die Anlagen entwickeln, und ihnen die Materialien des Unterrichts hingeben, welche sie in ihrem Amte weiter verarbeiten sollen. Fehlt es den Lehrern aber dabei an Beistand und äußerer Anregung; so wird die gewonnene bessere Richtung bald in dem gemeinen Thun und Treiben untergehen, und ein ganz-

licher Stillstand in ihrer Bildung eintreten, der für ihr Amt und Leben die traurigsten Folgen haben kann.

Stettin, den 1. September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schul-Verwaltung.

An
sämmtliche Herren Superintendenten ꝛc.

66.

Circular-Verordnung der Königl. Regierung zu Stettin, die moralische Bildung der Jugend betreffend.

Sie erhalten anliegend (sub litt. a.) Abschrift unserer heutigen Verfügung an die Herren Landräthe, mit dem Auftrage, die Geistlichen und Schullehrer Ihrer Synode in unserm Namen anzuweisen, den Zweck der angeordneten Maaßregel durch Ihre Einwirkung als Seelsorger auf die Eltern und als Lehrer auf die Jugend möglichst zu befördern, und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegenden Mittel nach Kräften dazu mitzuwirken, daß die Jugend vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen die Kinder schon früh mit dem Laster bekannt machen, wenigstens so lange als möglich, und bis eine größere Reife der Verstandes- und Herzensbildung die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande ist, bewahrt werde. Es sind hierbei besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßigen Genusse gemeinsamer Vergnügungen am meisten Veranlassung geben, an manchen Orten auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste. Die Geistlichen werden bei ihren Confirmanden und Katechumenen, die Lehrer bei ihren Schülern, nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritte solcher Tage durch freundlich ernste Belehrung und Ansprache gegen jedes Uebermaaß und jede Unanständigkeit bei dem Genusse der sich ihnen darbietenden Vergnügungen, gegen die Theilnahme an solchen Vergnügungen, die für die Sittlich-

keit gefährlich sind, zu verwarnen, und sie möglichst gegen den schädlichen Einfluß der dabei vorkommenden bösen Beispiele im Voraus zu schützen. Noch sicherer wird von den Geistlichen dieser Zweck durch ihre persönliche Einwirkung auf die Eltern, wozu ihnen das Seelsorgeramt so vielfältige Veranlassung giebt, und durch die sogenannten Kinderlehren oder Kirchen-Katechisationen, welche nach folio 78. der pommerschen Kirchenordnung und nach dem Konsistorial-Ausschreiben vom 13. Juli 1697. gesetzlich angeordnet sind, und zur Befestigung eines frommen ernsten Sinnes wesentlich beitragen können, erreicht werden. Wir benutzen daher diese Gelegenheit, Sie auf die Wichtigkeit dieser Kinderlehren, welche leider nicht überall mehr vorschriftsmäßig gehalten werden, und hier und da ganz aufgehört zu haben scheinen, aufmerksam zu machen. Sie wollen bei Ihren Herren Konsynodalen eine genaue Umfrage darüber anstellen, in welcher Ordnung in den verschiedenen Gemeinden sie gehalten, welche Lehrbücher dabei zum Grunde gelegt werden, und bis zu welchem Alter die Jugend daran Theil zu nehmen pflegt? und darüber wachen, daß der diesfälligen gesetzlichen Anordnung genügt werde, in sofern und in soweit die örtlichen und persönlichen Verhältnisse dies irgend gestatten. Insbesondere wollen Sie dahin sehen, daß auf dem platten Lande und in den kleinen Landstädten die konfirmirte Jugend an den Kirchenkatechisationen nach ihrer Entlassung aus der Schule wenigstens noch zwei volle Jahre Theil nehme.

Auf diese Weise wird der Unterricht im Christenthume weiter fortgesetzt, die Jugend noch eine Zeitlang in unmittelbarer Verbindung mit der Kirche und der Schule erhalten, und dem Geistlichen Gelegenheit gegeben, auf die Gemüther derselben gerade in den bedenklichsten Jahren fortwährend einzuwirken, und sie auch dadurch vor der Theilnahme an Vergnügungen bewahren zu helfen, welche für Kinder gar nicht veranstaltet sind, und für deren Herz und Sitten nachtheilig werden können.

Es wird uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, wenn Sie uns das Ergebniß des von Ihnen in dieser An-

gelegenheit zu erlassenden Circular-Schreibens und der von Ihnen genommenen Maaßregeln zu seiner Zeit mittheilen, und Ihrem Berichte eine tabellarische Nachweisung über die Kirchen-Katechisationen in den zu Ihrer Synode gehörigen einzelnen Parochien beifügen wollen.

Sollte dem Zwecke unserer beigehenden Circular-Verfügung an die Landräthe, von Schank- und Gastwirthen absichtlich entgegen gewirkt werden; so haben die Geistlichen hievon der Ortspolizei, und nach Umständen der landräthlichen Behörde Anzeige zu machen.

Stettin, den 7. September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

a.

Es ist bemerkt worden, daß den Kindern vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre das Besuchen der Schank- und Spielstuben und der Tanzböden häufig, und noch dazu ohne alle Aufsicht gestattet wird. Um dem hieraus entstehenden Nachtheile möglichst entgegen zu arbeiten, veranlassen wir die Herren Landräthe hierdurch, sowohl durch eine angemessene Instruktion der Orts-Polizei-Behörden, als auch eventualiter durch eigenes polizeiliches Einschreiten, dem Umhertreiben der Kinder in den Schänken und Wirthshäusern nach Kräften Einhalt zu thun, und darauf zu halten, daß den Kindern ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten, weder der dauernde Aufenthalt an den gedachten öffentlichen Orten gestattet, noch auch viel weniger geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden.

Stettin, den 7. September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

67.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das hieſige Königl. Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium, die Rettung und Beſſerung verwahrloſeter Kinder und jugendlicher Verbrecher betreffend.

Das Miniſterium findet es in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Beſſerung verwahrloſeter Kinder und jugendlicher Verbrecher ſo viel Theilnahme gefunden, und eben deshalb einen ſo erfreulichen Fortgang gewonnen hat, beſonders angemeſſen, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden durch einige zweckdienliche Beſtimmungen noch zu Hülfe zu kommen, ſo wie ihre Aufmerkſamkeit auf einige weſentliche Förderungsmittel und Geſichtspunkte hinzulenken.

1) Alljährlich ſoll in der ſogenannten Schulpredigt am Michaelisfeſte von den Predigern die Thatſache, daß in den verſchiedenen Provinzen des Preuß. Staats noch immer ſo viele Kinder den Kriminal-Gerichten in die Hände fallen, daß für deren Bewahrung, Rettung und Beſſerung noch ſo viel zu thun übrig bleibe, erwähnt, und die Abſtellung dieſes traurigen Uebelſtandes als eine Angelegenheit der Menſchheit, insbeſondere aber als eine Gelegenheit zu Erweiſung der wahrhaft chriſtlichen Liebe dargeſtellt werden. Es wird hierüber das Nähere noch durch eine beſondere Verfügung erlaſſen werden.

2) Es iſt beſonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß ſich allmählig überall ähnliche freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Poſen, Memel, Gerdauen ꝛc. ſchon beſtehen, und zu Düſſeldorf ſich auch ein ſolcher für die ſittliche Verbeſſerung der Gefangenen gebildet hat. (ſ. Beckedorff's Jahrb. Bd. V. S. 38. ꝛc. 87. ꝛc.) Auf dieſem Wege werden

sich allmählich auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung ꝛc. der verwahrloseten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt.

3) Eben so, oder wohl noch mehr förderlich, als die Bildung dieser Vereine, wird das unablässige, aufmerksame Bemühen, solche einzelne Personen aufzufinden, und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein möchten, wirken. Zu solchen sind insbesondere und vor allen zu rechnen:

A. menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden; oder

B. eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrloseten Mädchen um Christi und Gotteswillen treue Mutterliebe üben, und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen.

4) Auch durch Ausarbeitung und Ausbreitung geeigneter Druckschriften kann für den betreffenden Zweck viel gewirkt werden. Beispiele ächter Begeisterung und rühmlicher Thätigkeit von Menschenfreunden würden auf der einen, merkwürdige und erfreuliche Fälle von gelungenen Rettungen auf der andern Seite einfach, aber dennoch lebendig und kräftig darzustellen sein. Einen bedeutenden Vorrath von Stoff würden zu diesem Behuf die kleinen Schriften, Nachrichten ꝛc. des verstorbenen Hofraths Falk, zu Weimar, so wie die gedruckten Jahresberichte der Anstalten zu Berlin, Erfurt ꝛc. (s. Beckedorff's Jahrbücher, Bd. V. Hft. 1.) liefern. Eine andere Art von Volksschriften könnte besonders auf Entdeckung und Vertilgung des Uebels durch Belehrung der bessern Eltern berechnet werden, und gleichsam Verhaltungsregeln für dieselben bei den

gewöhnlichen moralischen Kinderkrankheiten enthalten. Es fehlt freilich zur Zeit noch an einer echten, im christlichen Geiste abgefaßten, kurzen und einfachen: Anweisung für rechtschaffene Eltern zur Bewahrung ihrer Kinder. Eine solche Schrift müßte überall unentgeldlich für die Begehrenden bei den Ortsgeistlichen ꝛc. zu haben sein.

5) Bei der so wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei der Versetzung derselben in neue, sie umbildende und neuschaffende Lebens-Verhältnisse, in denen das sittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter, nützlicher Thätigkeit ꝛc. wieder erwachen soll, sind gewisse besondere Rücksichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zweckes führen würde. Wo möglich sollen Kinder dieser Art in die einfachsten und natürlichsten Lebensverhältnisse bei dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerken ꝛc. aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden. Alle zu scharfen Gegensätze gegen die vorige Lebensweise sind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen Zustandes möglichst abzuschneiden. Der Vagabonde ist z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beschränkte Lage, der Dieb nicht zu einem kargen Brodtherrn, der durch Unkeuschheitssünden geschwächte nicht zu einer sitzenden Profession zu bringen. Aber Alle sind möglichst aus der vorigen verderblichen Umgebung zu versetzen, und durch solche Versetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern.

6) Noch mehr aber als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Versetzung und Bestrafung ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung, Achtsamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende (negative) Verfahren kann, wie in der allgemeinen Erziehungs- und Menschenbildungslehre, so auch in dieser besondern Angelegenheit, nicht dringend genug empfohlen werden. So sollten in jeder Gemeine diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft

gewisser, fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder, welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich dem Kriminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden; Geistliche und Schullehrer sollten, außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufsicht, noch beauftragt werden, Verzeichnisse solcher Kinder anzufertigen, um dieselben nach Umständen der Polizei-Behörde, der Armen-Direktion ꝛc. einzureichen.

7) Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben derselben augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Eben so müssen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte, den Kindern ein schändliches und schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft, und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.

8) Bei den schon verhafteten Kindern verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müßiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, sofern sie lesen können, angehalten werden. In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art, verdient die Einrichtung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, in welcher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß, seine Lage verbessere, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit

seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden. (s. Beckedorff's Jahrb. Bd. V. S. 113. ꝛc.)

9) Wo mehrere verwahrloſete Kinder in einem kleineren Kreiſe untergebracht ſind, iſt eine allſonntägliche Verſammlung in einem Vaterhauſe mit dem Zwecke der gemeinſchaftlichen Erhebung und Erbauung ſehr zu empfehlen.

10) In Betreff der in Fabriken arbeitenden, und in dieſer Stellung nicht ſelten allerhand nachtheiligen Einwirkungen ausgeſetzten Kinder, behält das Miniſterium ſich die nöthigen Eröffnungen für ein nachfolgendes Circular vor.

Das Miniſterium überläßt der Königl. Regierung auch aus den Nummern 2 bis 10 dasjenige, was für dieſe wichtige Angelegenheit unter den dortigen Verhältniſſen förderſam wirken möchte, durch allgemeine Mittheilung weiter bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1828.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

68.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das hieſige Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium, die Einſendung halbjähriger Nachweiſungen von den in Kriminal-Unterſuchung gerathenen Kindern betreffend.

In der Circular-Verfügung d. d. 30. Novbr. 1825., betreffend die Behandlung und Beſſerung der verwahrloſeten, in Kriminal-Unterſuchung gerathenen Kinder, iſt den Königl. Regierungen die vierteljährliche Einſendung von Nachweiſungen

sungen solcher Kinder ꝛc. zur Pflicht gemacht, und in der Circular-Verfügung vom 2. Oktober 1826. bemerkt worden, daß es bei dieser vierteljährlichen Einsendung für's Erste noch verbleiben müsse. Das Ministerium hielt sich damals für verpflichtet, diesen wichtigen Gegenstand, welcher nicht von allen Behörden mit gleicher Lebhaftigkeit und gleichem Geschick aufgefaßt wurde, genau zu verfolgen. Da nunmehr aber eine sehr lebhafte Theilnahme für denselben erwacht ist, und viele Behörden sich durch eine sehr zweckmäßige Behandlung desselben auszeichnen, so findet sich das Ministerium veranlaßt, sowohl in Absicht der Zeit der Einreichung, als auch der Art der Einrichtung dieser Nachweisungen folgende Abänderungen eintreten zu lassen:

1. Die Nachweisungen sind nicht mehr viertel- sondern halbjährlich, und zwar zum 1. Januar und 1. Juli einzusenden.
2. Nur die vollständig erledigten, d. h. diejenigen Fälle, in welchen entweder das Rechtserkenntniß oder die anderweitige Untersuchung, Bestrafung, Unterbringung ꝛc. bereits erfolgt ist, sind, nach dem in der Verfügung vom 2. Oktober 1826. aufgestellten Schema vollständig bearbeitet, in die Nachweisungen aufzunehmen.
3. Die neuen Fälle sind nur unter den folgenden vier Rubriken aufzuführen: laufende Nummer, Name des Verbrechers, Art des Verbrechens, Tag der Verhaftung oder Entdeckung, (terminus a quo).
4. Dasselbe gilt von den noch unerledigten Fällen, bei denen jene (sub No. 3. angegebenen) Rubriken, jedoch immer vollständig und ohne Zurückweisung auf vorhergehende Nachweisungen, auszufüllen sind.
5. Demnach wird in Zukunft jede halbjährliche Nachweisung enthalten:

A. Früher unerledigte
B. Neue unerledigte
C. Frühere nunmehr erledigte
D. Neue erledigte

} Fälle,

A. und B. nur nach vier (cf. No. 3.) C. und D. aber

nach den 12 Rubriken der Verfügung vom 2. Oktober 1826. vollständig bearbeitet und aufgeführt.

6. Bei der nach vollständiger Erledigung des Falles zu gebenden ausführlichen Darstellung sind, da es hier gar nicht auf bloße Sammlung statistischer und polizeilicher Uebersichten und Notizen, sondern auf Gewinnung von Erfahrungen, welche zur Herbeiführung eines besseren sittlichen Zustandes benutzt werden sollen, abgesehen ist, die Nummern 5. 10. 11. 12. des bisherigen Schema's mit ganz besonderer Sorgfalt ins Auge zu fassen. Tiefer eingehende psychologische Entwickelungen und Winke, Aufdeckung der Quellen jugendlicher Verderbtheit, Entstehung, Ausbruch und Verlauf des moralischen Uebels, interessante Notizen aus den Verhören, Beobachtungen und Erfahrungen über die zweckmäßigste und erfolgreichste Art der Untersuchung, Bestrafung, Belehrung, Besserung, gelungene Versuche der Unterbringung oder überhaupt des Strebens, allgemeine und besondere Theilnahme für die Kinder und den Gegenstand zu erregen u. dergl. m. werden in diesen Nachweisungen und Darstellungen dem Ministerium sehr willkommen sein, so wie alle Vorschläge zu fehlenden allgemeinen und besonderen Veranstaltungen, welche zu Vermeidung oder Abhülfe des Uebels mitwirken können. Dabei setzt das Ministerium jedoch die nöthige Unterscheidung der Fälle voraus, so daß gemeiner Diebstahl z. B., ohne besondere Nebenumstände, nur ganz kurz zu berühren sein würde.

7. Alljährlich zum 1. April (zunächst 1829.) ist eine allgemeine Uebersicht aller in dem verflossenen Jahre vorgekommenen (erledigten und unerledigten) Fälle nach folgendem Schema einzusenden:

   1. Summe aller Verbrechen: Der Fälle waren ren überhaupt z. B. 40. ꝛc.
   2. Art der Verbrechen: 25 Diebstähle, 1 Brandstiftung. ꝛc.
   3. Geschlecht der Verbrecher: 20 Kinder männlichen, 20 weiblichen Geschlechts.

4. Confession der Verbrecher: 20 Kinder evangelischer, 20 katholischer ꝛc. Confession.
5. Muttersprache: 5 deutsche Kinder ꝛc. (wendisch, polnisch, litthauisch. ꝛc.)
6. Alter der Verbrecher: 7 Kinder unter 10 Jahren, 20 im 11ten. ꝛc.
7. Schulunterricht und Confirmation: 9 Kinder hatten keinen Schulunterricht; 10 waren noch nicht confirmirt. ꝛc.
8. Heimath, Kreis: Aus dem Kreise N. 10 Kinder ꝛc., aus folgenden Kreisen keine. ꝛc.
9. Namen der Verbrecher in alphabetischer Ordnung.
10. Besondere Notizen, Insgemein.

Berlin, den 11. Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

69.

Statuten

des Vereins zur Erziehung verwahrloseter und verwaiseter Kinder in Marienwerder.

Die unterzeichneten Frauen und Männer sind zu einem Verein zusammengetreten, welcher den Zweck hat, den durch Straßenbettelei und mangelhafte Erziehung verwahrloseten, und außerdem gänzlich verwaiseten und hülflosen Kindern beiderlei Geschlechts aus der Stadt und deren nächster Umgebung, eine Zuflucht zu eröffnen, in welcher sie durch Erziehung, Unterricht und durch Darreichung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden können. Der Verein hat deshalb folgende Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalt getroffen.

I. In Betreff der Aufnahme solcher Kinder.

1) zur Aufnahme sind nur geeignet:

a. die auf Kosten der Stadt und anderer öffentlichen Fonds

untergebrachten verwaiseten Kinder, wogegen die zu deren Erziehung ausgesetzten Fonds der Anstalt zufließen;

b. diejenigen Kinder, welche entweder von ihren Eltern und Angehörigen wegen eigenen Mangels an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen auf die Bettelei gewiesen, oder dieselbe als gänzlich hülflos auf ihre eigene Hand getrieben haben;

c. einzelne verwahrloſete Kinder, welche durch ihre bisherige Lebensweise bereits so ausgeartet sind, daß sie einer strengen Erziehung nothwendig bedürfen, um ihrem moralischen Untergange entrissen zu werden.

2) die zur Klasse b. gehörigen Kinder können nur auf ausdrückliche Empfehlung der Polizei-Behörden der Stadt und des Amts Marienwerder, oder eines der beitragenden Mitglieder des Vereins aufgenommen werden, wenn zuvor die von dem Vereine zu diesem Behufe gebildete Kommission die nähern Verhältnisse der Eltern oder Angehörigen solcher Kinder genau untersucht, und sie der Berücksichtigung werth gefunden hat.

3) die zu c. bezeichneten Kinder dürfen ebenfalls nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse durch die bestimmte Kommission aufgenommen werden, welche dann aber zugleich Vorschläge wegen der nächtlichen Unterbringung solcher Kinder in eine ordentliche Familie, zu machen hat.

4) zur Aufnahme nicht geeignet sind:

a. Kinder unter 5 Jahren und über 14 Jahre,

b. gebrechliche Kinder oder welche mit unheilbaren körperlichen Uebeln behaftet sind.

II. In Betreff der Vorsorge für die, in die Anstalt aufgenommenen und außerhalb des Hauses wohnenden Kinder.

1) die beschränkten Mittel der Anstalt gestatten nicht, daß sämmtliche Zöglinge in dem Lokale derselben wohnen, es wird vielmehr nur für eine kleine Zahl derselben die Einrichtung zu ihrem nächtlichen Aufenthalt darin getroffen werden; die übrigen Zöglinge werden entweder ihren Angehörigen, oder andern wohlgesinnten Familien übergeben, mit der Verpflichtung, darauf zu sehen und zu halten, daß sie sich auch während ihres Aufenthalts außer dem Hause, sittlich betragen

und reinlich halten. Eine besondere Kommission aus der Mitte des Vereins wird die Beaufsichtigung dieser Schlafstellen zu einem ganz besonderen Gegenstande ihrer Vorsorge machen. Die außer dem Hause wohnenden Kinder finden sich im Sommer und im Winter des Morgens um 7 Uhr, in der Anstalt ein, und bleiben daselbst ununterbrochen bis um 6 oder 8 Uhr Abends, nach Maaßgabe der Jahreszeit.

2) In Betreff der oben zu b. bezeichneten Kinder werden die Eltern oder Vormünder schriftlich verpflichtet, ihre Rechte über diese Kinder gänzlich der Anstalt abzutreten, und sich Hinsichts der Erziehung derselben lediglich den Anordnungen der Anstalt zu unterwerfen, ferner den Kindern zwar ein Nachtlager in ihrer Wohnung einzuräumen, wenn dies gefordert werden sollte, sie jedoch während der ganzen Tageszeit und so lange es der Lehrer für angemessen erachtet, in der Schule zu lassen, für ihre sittliche Führung während ihres Aufenthalts bei ihnen, so wie für ihre gehörige Reinigung und für die Erhaltung der den Kindern zu reichenden Kleidung zu sorgen. Den Eltern oder Vormündern wird dabei zugleich angekündigt, daß sie bei der geringsten Verletzung der von ihnen übernommenen Pflichten zu gewärtigen haben, daß ihnen die Kinder sogleich wieder zurückgegeben, und sie durch die Polizei-Behörden durch Zwangsmaaßregeln angehalten werden würden, auf eine andere Weise für ihre Erziehung und ihren Unterricht zu sorgen.

III. In Betreff der Erziehung der Kinder in der Anstalt selbst.

Vor allen Dingen sollen die Kinder durch Lehre und Beispiel zu einer frommen und christlichen Gesinnung angeleitet werden, welche sie zu Gott hinführt, und sie das Gute um des Guten willen lieben und thun, das Böse dagegen hassen uud meiden lehrt.

Zugleich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche ihrem künftigen Berufe angemessen sind, und sie sollen endlich durch Arbeiten und Beschäftigungen, außer den eigentlichen Schulstunden, zur Ordnung, Fleiß und Thätigkeit gewöhnt, und zu brauchbaren Menschen gebildet werden. Die Beschäftigung soll so viel als mög-

lich eine solche sein, deren Nutzen nicht blos formell, — durch Gewöhnung zur Ordnung und Thätigkeit — ist, sondern die auch einen materiellen Nutzen für den künftigen Beruf der Kinder gewährt, und zugleich so beschaffen ist, daß die Kosten für die Unterhaltung der Anstalt ganz oder doch großentheils durch die Produkte der Arbeit und Thätigkeit der Kinder wieder erstattet werden. Aus einer solchen Einrichtung folgt von selbst der Vortheil, daß den Kindern durch die gewählten Beschäftigungen zugleich die Mittel an die Hand gegeben werden, sich auch in der Folge nach der Entlassung aus der Anstalt ihren Unterhalt auf eine, ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Weise zu erwerben.

Die Beschäftigungen der Kinder außerhalb der eigentlichen Schulstunden bestehen hauptsächlich in

Gartenarbeiten,
Obstbaumzucht,
Anfertigung der zur Haus- und Landwirthschaft erforderlichen Geräthschaften,
Spinnen und Weben,
Nähen und Stricken,
so wie in häuslichen Arbeiten aller Art; Tischler-, Drechsler-, Korbflechter-, Töpfer-, Schuster-, Schneider- und Papp-Arbeiten.

Die Kinder werden in der Anstalt vollständig beköstigt und bekleidet; beides auf die einfachste und dem Zweck der Anstalt entsprechende Weise.

IV. In Betreff des eigentlichen Schul-Unterrichts.

Die Anstalt hat den Zweck, die Kinder nur in den nothwendigsten Gegenständen des Wissens zu unterrichten, um sie nicht über ihren Stand hinaus zu bilden, also ihnen nur Elementarunterricht im engern Sinne zu ertheilen.

Was zuerst diejenigen Gegenstände anbetrifft, auf welche sich der Unterricht in den Lehrstunden selbst zu beschränken hat, so sind diese

1) Religion, und zwar zunächst biblische Geschichte und die Sittenlehre des Christenthums, ohne Rücksicht auf den Un-

terschied der Konfession, indem der genauere Unterschied in den verschiedenen Glaubenslehren der christlichen Kirche der, dem Geistlichen jeder Konfession gebührenden Vorbereitung der Zöglinge zur Konfirmation vorbehalten bleibt. Zum Grunde gelegt wird die Bibel oder blos das Neue Testament; Sprüche und Lieder, welche die Erweckung und Erhebung des Gemüths befördern, werden auswendig gelernt, und die Kirchen-Melodien einstimmig eingeübt, indem jeden Vor- und Nachmittag der Unterricht mit Gesang und Gebet angefangen und beschlossen wird. Jeden Morgen nach dem Morgengesange wird ein Abschnitt der heiligen Schrift, entweder von dem Lehrer selbst oder einem der Kinder andächtig vorgelesen, um die Kinder früh daran zu gewöhnen, daß sie keinen Lebenstag beginnen, ohne an dieser ewigen Quelle aller Wahrheit, alles Trostes und aller Besserung ihren Geist und ihr Herz zu erfrischen, und eines ihrer erhebenden und stärkenden Worte ins Herz gefaßt zu haben. An jedem Sonn- und Festtage werden die Kinder außerdem von dem Lehrer in die Kirche geführt;

2) deutsche Sprache bis zur Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen,
3) Schreiben;
4) Rechnen, besonders Kopfrechnen;
5) Denk- und Sprechübungen zur Aufklärung des Verstandes, zur Berichtigung von Irrthümern und abergläubischen Meinungen, und zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens.
6) Singen zur Bildung der Stimme, Verfeinerung des Gefühls und zur Veredlung des Kirchengesanges.

Ein besonderer Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen wird nicht ertheilt, sondern was den Kindern aus der Erd-, Landes- und Naturkunde zu wissen nützlich und nöthig ist, wird ihnen bei Gelegenheit der Denk- und Sprechübungen und beim Lesen des Kinderfreundes beigebracht. Es wird dabei zugleich vorausgesetzt und gefordert, daß der Lehrer selbst die Beschäftigungen der Kinder in und außer dem Hause beständig als Mittel zur Bildung und zur Erweiterung der materiellen Kenntnisse derselben benutzen werde, insbesondere werden ihm diese Beschäftigungen hinreichende Gelegenheit geben, den Zög-

lingen die allgemeinsten Begriffe und Kenntnisse aus der Natur-, Erd- und Gewerbkunde beizubringen.

V. Entlassung aus der Anstalt.

Nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre oder nach der Einsegnung werden die Kinder aus der Anstalt entlassen. Der Verein wird soviel als möglich für eine angemessene Unterbringung der Entlassenen in einen häuslichen Dienst oder bei Handwerkern Sorge tragen, und diese auch in den nächsten zwei bis drei Jahren auf das Verhalten und die Führung der Zöglinge in ihren Dienstverhältnissen ausdehnen.

VI. Verwaltung der Anstalt.

Zur Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten der Anstalt bildet sich:

1) eine Kommission zur Prüfung der aufzunehmenden Kinder, so wie zur Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalt wohnenden Zöglinge;
2) ein männlicher und weiblicher Vorstand zur Beaufsichtigung des Unterrichts, der Erziehung, der Bekleidung, Reinigung und Bespeisung der Kinder.

   Dieser Vorstand wechselt jede Woche, und besteht aus einer der Frauen und einem der Männer des Vereins, welche sich über die wöchentliche Reihefolge, in welcher sie die Aufsicht führen, vereinigen. Sie revidiren zugleich am Ende der Woche das vom Lehrer geführte Censur-Buch; es werden in ihrer Gegenwart den Kindern Zurechtweisungen über die während der Woche gerügten Fehler ertheilt, auch die etwa nothwendig gewordenen Züchtigungen von ihnen festgesetzt;
3) ein Kassenverwalter, der auch für die ökonomischen Bedürfnisse der Anstalt sorgt.

   Die Mitglieder des Vereins versammeln sich monatlich. Der Tag wird vorher bekannt gemacht.

VII. Unterhalt und Umfang der Anstalt.

Die Anstalt wird vorläufig nur von freiwilligen Beiträgen unterhalten, da sie noch keinen eigenthümlichen Fonds besitzt. Diese Beiträge, zu welchen sich die achtbarsten Einwoh-

ner der Stadt und deren nächsten Umgebungen schriftlich verpflichtet haben, bestehen in baarem Gelde, in Naturalien, in Kleidungsstücken und in Zeugen zur Bekleidung. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder wird durch die Summe der versicherten Beiträge beschränkt.

Als Lokal dieser Anstalt ist ein der Königl. Regierung angehöriges, zum Theil auf Kosten des Vereins wieder hergestelltes Gebäude, auf dem sogenannten Dibau, welches schon früher zu einer Armenschule bestimmt gewesen ist, dem Verein zur unentgeldlichen Benutzung für die Zeit seiner Dauer überwiesen worden.

VIII. Den gegenwärtigen verwaltenden Mitgliedern des Vereins steht der Austritt aus dieser Funktion unbedingt frei, und es bleibt den übrigen verwaltenden Mitgliedern überlassen, sich aus der Zahl der beitragenden Mitglieder des Vereins durch eigene Wahl zu ergänzen, auch die Zahl der verwaltenden Mitglieder nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

IX. Am Schlusse jeden Jahres wird über die Verwaltung der Anstalt Rechnung gelegt, und diese durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 19. Mai 1828.

Rosa Conrad. Auguste Flottwell. Henr. Heinrichs. Amal. Kanter. Carol. Oelrichs. Juliane Schünemann. Auguste v. Tettau. Charlotte Wilmer.

Bergius. Conrad. Flottwell. Genzmer. Grolp. Schleinitz.

VII.

Communal-Wesen.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Staats-Minister, Herrn von Ingersleben, Excellenz, zu Coblenz, die Niederlassungen in den Gemeinden und die Theilnahme der Einwandernden an den Gemeine-Nutzungen betreffend.

Nach dem von Ew. Excellenz unterm 6. d. M. einge-

reichten Berichte der Regierung zu N., bestehen weder gesetzliche Vorschriften noch rechtsgültige Observanzen darüber, daß jede Gemeine verpflichtet sei, jedem Einwandernden gegen ein gewisses Einzugsgeld die Theilnahme an den Gemeine-Nutzungen zu gestatten. Auch gesteht die Königl. Regierung zu, daß den mit bedeutenden Gemeine-Nutzungen versehenen Gemeinen mit großer Billigkeit die Befugniß vindicirt werde, die Theilnahme an ihren Gemeine-Nutzungen nicht anders, als auf ihre freie Bewilligung zu gestatten. Wenn man diesen Grundsatz der Billigkeit in Ermangelung einer bestimmten rechtlichen Vorschrift auf den vorliegenden Fall anwendet, so hätte die Kommune N. nicht gezwungen werden können, dem N., welcher den früher erworbenen Antheil an den Gemeine-Nutzungen an einen andern verkauft hatte, auf sein Verlangen einen neuen Antheil zu überlassen, dadurch die Zahl der Theilnehmer zu vermehren, und somit die Antheile aller Uebrigen zu vermindern. Da nun auch nach der Anzeige der Königl. Regierung die neuerlich angeordnete Aufnahme des ꝛc. N. unter die Theilnehmer an den Gemeine-Nutzungen noch nicht erfolgt ist, so ersuche ich Ew. Excellenz, selbige anzuweisen, daß sie aller administrativen Verfügungen in der Sache Anstand gebe.

Bei der ganzen Sache scheint die Königl. Regierung den in früheren Verfügungen entwickelten Unterschied zwischen der freien Befugniß jedes selbstständigen Mannes, seinen Aufenthaltsort zu wählen, und der Befugniß, nun auch einen Antheil an den zu vertheilenden Gemeine-Nutzungen zu verlangen, nicht hinreichend zu beachten. Für die Aufrechthaltung der erstern Befugniß muß die Regierung im administrativen Wege sorgen, da hiebei der Staat interessirt ist, und den Gemeinen daher die Zurückweisung derjenigen, welche die Kraft und Fähigkeit haben, sich zu ernähren, nicht überlassen werden kann. Ob aber ein Anziehender in einer gewissen Gemeine, außer der Gelegenheit zur freien Uebung seiner Kräfte, auch noch eine gewisse Quantität Holz, einen Antheil an der Weide ꝛc. erlange, darum braucht der Staat in der Regel sich nicht zu bekümmern, kann es vielmehr jedem neuen Ansiedler überlassen,

sich deshalb mit der Gemeine zu einigen. Nur dann, wenn sich hiebei Mißbräuche einschleichen, wenn z. B. die jetzigen Theilnehmer sich zu Privat-Eigenthümern der Nutzungen machen wollen, wenn sie die Observanzen nicht beachten, und selbst bei erledigten Antheilen neue Theilnehmer zuzulassen sich weigern, oder ein Einkaufsgeld verlangen, welches der Observanz und den Verhältnissen nicht angemessen ist, wird die Königl. Regierung im administrativen Wege einzugreifen, die Rechte der Gemeinen gegen die Einzelnen zu vertreten, und Mißbräuche abzustellen haben.

Die erwartete Kommunal-Ordnung wird übrigens hierüber Grundsätze enthalten, bis zu deren Publikation Ew. Excellenz die Regierungen zu Beobachtung der oben aufgestellten Rücksichten gefälligst anweisen mögen.

Berlin, den 26. August 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N., die bei den Magistraten verhängten Stempelstrafen und das Ressort rücksichtlich derselben betreffend.

Aus den von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 31. v. M. in Beziehung auf das Gesuch des Bürgermeisters N., um Niederschlagung der, beim dasigen Magistrat vorgefundenen Stempel-Defekte eingereichten, anliegend zurückgehenden Akten hat das Ministerium ersehen, daß der Magistrat einen großen Theil der Stempelstrafen dadurch verwirkt hat, weil von ihm zu Vorladungen und andern dergleichen Verfügungen in Bürgerrechts-Angelegenheiten nicht der gewöhnliche Ausfertigungsstempel gebraucht worden ist. Da nun bei Angelegenheiten dieser Art eine schriftliche Vorladung in der Regel nicht erforderlich ist, sondern eine mündliche, durch den Magistratsboten genügt

haben würde, dergleichen unbedeutende Ausfertigungen auch großentheils zu denjenigen gehören, welche nach der Vorschrift des Stempelgesetzes bei der Rubrik: „Ausfertigungen“ je nach den Umständen der Interessenten entweder auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. erfolgen, oder bei gänzlicher Armuth derselben, nach dem Ermessen der Behörden ganz stempelfrei ertheilt werden können, endlich auch die geringfügigen Besoldungen der Magistrats-Mitglieder billige Rücksichten erheischen: so wird die in Rede stehende Strafe, jedoch mit Vorbehalt des Denunzianten-Antheils, in soweit solcher gefordert wird, hiemit niedergeschlagen.

Im übrigen irrt die Königl. Regierung, wenn Sie glaubt, daß die Entschließung auf den eingelegten Rekurs dem General-Direktor der Steuern zukomme, indem solche, wenn es sich um Bestrafung eines Magistrats handelt, nach §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822. dem Ministerium des Innern gebührt, als womit auch vorlängst der Herr Finanz-Minister sich einverstanden erklärt hat.

Berlin, den 21. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Stempelpflichtigkeit der Bürger-Vereidigungs-Protokolle betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12. d. M., die von dem Magistrat zu N. in Frage gestellte Stempelpflichtigkeit der Bürger-Vereidigungs-Protokolle betreffend,

eröffnet, daß bereits in einem hier vorgekommenen ähnlichen Falle für die Stempelpflichtigkeit der gedachten Protokolle entschieden worden ist *).

*) Stempel von 15 sgr., wenn auch die auf den Grund solcher Vereidigungs-Protokolle auszufertigenden Bürgerbriefe ebenfalls einem Stempel von 15 sgr. unterworfen sind.

Hiernach hat die Königl. Regierung sowohl in dem angezeigten Spezialfalle zu verfügen, als auch die übrigen Magistrate des dortigen Departements mit allgemeiner Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

73.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Magdeburg, so wie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Verbot der Aufnahme ausländischer Juden in Dienstverhältnisse christlicher Glaubensgenossen betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß gegen Personen christlichen Glaubens, wegen Uebertretung des im §. 34. des Edikts vom 11. März 1812. enthaltenen Verbots, ausländische Juden in Dienstverhältnisse aufzunehmen, fiskalische Untersuchungen eingeleitet, die Denunziaten aber von den Gerichten deshalb von der Anschuldigung freigesprochen worden sind, weil es dem berührten Verbote an dem wesentlichsten Bestandtheile eines Strafgesetzes, nemlich der Strafbestimmung, fehlt. Um nun unter diesen Umständen der Unwirksamkeit des mehrgedachten Verbots vorzubeugen, wird die Königl. Regierung hiemit angewiesen, gegen dergleichen Kontravenienten nicht förmlich bei den Gerichten klagbar zu werden, sondern vielmehr in künftig vorkommenden Fällen der bezeichneten Art das polizeiliche Verfahren und in Folge desselben eine blos polizeimäßige Bestrafung von zwei bis fünf Thaler statt finden zu lassen. Zunächst wird es aber nothwendig sein, das fragliche Verbot zu republiziren, und

die ermangelnde Strafbestimmung von Polizei wegen zu treffen.

Berlin, den 9. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Bürgermeister Herrn N., zu N., daß den Bürgermeistern und Polizei-Dirigenten der Magistrate kein forum exemtum zustehe.

Auf Ihre Vorstellung vom 21. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß allerdings in allen früheren Fällen dahin entschieden worden, daß einem Bürgermeister, welcher nicht durch spezielle Anstellung förmlich zum Königl. Polizei-Direktor ernannt worden ist, sondern die Polizei blos als Dirigent des Magistrats und in Folge des allgemeinen gesetzlichen Auftrags der Magistrate ausübt, ein forum exemtum nicht zustehe, und damit ist auch das Königl. Justiz-Ministerium bisher immer einverstanden gewesen. Das Ministerium des Innern kann daher gegen den Ihnen in dieser Beziehung von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 12. d. M. ertheilten Bescheid nichts zu erinnern haben, stellt Ihnen jedoch, wenn Sie glauben, einen Anspruch auf ein forum exemtum zu haben, oder darüber noch in Zweifel bleiben, gern anheim, solchen bei der competenten Gerichts-Behörde geltend zu machen.

Berlin, den 31. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Nichtgestattung von Amts-Uniformen und äußerlichen Amtskennzeichen für Kreisboten, Kreisausreiter, Ortsschulzen ꝛc. betr.

Das Ministerium des Innern trägt Bedenken, der Verstattung von Amts-Uniformen und äußerlichen Amtskennzeichen eine so weite Ausdehnung zu geben, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 21. v. M. vorgeschlagen. Von Kreisboten, Kreisausreitern, Executoren und Ortsschulzen läßt sich annehmen, daß sie innerhalb der ihrer Dienstwirksamkeit angewiesenen Bezirke persönlich gekannt seien, da sie tagtäglich mit den Bewohnern dieser Bezirke in Berührung kommen. Sollte es aber dennoch nöthig gefunden werden, dem doch immer wohl nur in einzelnen besonderen Fällen möglichen Verkennen solcher Unterbedienten und Dorfsvorstände vorzubeugen, so wird es nur darauf ankommen, selbige mit schriftlichen oder gedruckten und untersiegelten obrigkeitlichen Certifikaten über ihre Amtseigenschaft zu versehen, welche sie zur Legitimation bei Amtsverrichtungen bei sich führen können.

Berlin, den 16. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat in Erfurt, die Uebernahme von Vormundschaften von Seiten der Polizei-Beamten betreffend.

Dem Magistrat wird hierdurch auf die Anzeige vom 20. v. M., wegen Verweigerung der Genehmigung der, von dem Polizei-Inspektor N. N. verlangten Uebernahme

einer Vormundschaft über die Nschen Minderjährigen, eröffnet: daß es bei der, von der dortigen Königl. Regierung in dieser Sache unterm 2. v. M. erlassenen Verfügung (Anl. a.) lediglich bewenden muß.

Berlin, den 12. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Wir eröffnen dem Magistrate auf den, unterm 19. v. M. erstatteten Bericht, daß, da der Polizei-Inspektor N. N. bereit ist, die Vormundschaft über die N. Nschen Kinder zu übernehmen, und solche bereits übernommen hat, mit dieser Vormundschaft aber keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, gar kein Grund vorhanden ist, demselben Seitens des Magistrats die dazu gesetzlich erforderliche Genehmigung zu verweigern; unter diesen Umständen auch der Vorwand einer zu bedeutenden Beschäftigung des Polizei-Inspektors N. N. nicht Platz greifend sein kann, indem sonst alle Staatsdiener von Vormundschaften würden befreit werden können, was ganz ausser der Absicht des Gesetzes liegt.

Der Magistrat hat daher dem N. N. die Genehmigung ungesäumt zu ertheilen.

Erfurt, den 2. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat hieselbst.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Vertretung berittener Gendarmen bei Erkrankung ihrer Dienstpferde betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf deren Anfrage vom 30. v. M.

ob ein berittener Gendarm oder Gendarmerie-Wachtmeister

ster im Falle der Erkrankung seines Dienstpferdes, wodurch dasselbe nur vorübergehend zum Dienste untauglich wird, gehalten sei, sich auf eigene Kosten zu seinen Dienstverrichtungen ein anderes Pferd zu besorgen,

hierdurch eröffnet, daß denselben eine solche Verpflichtung nicht wird auferlegt werden können, eventualiter vielmehr, wenn nämlich die Dienstleistung nur zu Pferde verrichtet werden kann, in der nämlichen Art zu verfahren ist, als wenn der Wachtmeister oder Gendarm persönlich durch Krankheit oder sonst behindert wird, seinen Dienst zu versehen.

Berlin, den 10. August 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

78.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen der Gendarmen betreffend.

Da die Gendarmen eine militairische Organisation haben, auch auf die Kriegs-Artikel vereidet, also als aktive Soldaten zu betrachten sind, so soll in Zukunft für diejenigen, welche aus diesem aktiven Soldaten-Verhältnisse pensionirt werden, die Bestimmung des Civil-Pensions-Reglements, wonach die Dienstzeit erst vom Anfange des 21sten Lebensjahres an zu rechnen, nicht Anwendung finden, sondern die Dienstzeit soll von der Zeit an gelten, wo der wirkliche Eintritt in den Dienst erfolgt ist. Das Krieges-Ministerium hat hiernach zu verfahren, und diesen Beschluß der Gendarmerie bekannt zu machen.

Berlin, den 22. August 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

79.

Extrakt aus dem Reſcripte der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung in Düſſeldorf, die Gnadengehälter der ehemaligen Gouvernements-Miliz betreffend.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Oktbr. v. J., nach welcher den mit Gnadengehalt ausſcheidenden Gendarmen, bei ihrer Anſtellung im Civildienſte das Gnadengehalt neben dem Einkommen aus einer Civil-Bedienung ganz oder theilweiſe ſo lange belaſſen werden darf, bis letzteres mindeſtens das doppelte des Erſteren erreicht hat, findet auf die Mitglieder der vormaligen Gouvernements-Miliz keine Anwendung, weil dieſen bei ihrer Ausſcheidung der ganze Betrag ihres Soldes, bis zum Ablauf ihrer Kapitulationsfriſt als Entſchädigung ausgeſetzt worden iſt. ꝛc.

Berlin, den 29. September 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Miniſter der Finanzen. v. Motz.

80.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an das Königl. Polizei-Präſidium hieſelbſt, die Zulaſſung von Juſtiz-Kommiſſarien und Bevollmächtigten in Polizei-Sachen betreffend.

Das Miniſterium des Innern findet keinen hinlänglichen Grund, auf den im Bericht vom 13. d. M. enthaltenen Antrag des Königl. Polizei-Präſidiums, wegen Kommunizirung mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter über die Frage rückſichtlich der Zulaſſung der Juſtiz-Kommiſſarien als Mandatarien der Parteien, einzugehen. Uebrigens muß bei dergleichen Angelegenheiten und Geſuchen, als der Juſtiz-Kommiſſar N. vorgetragen, und überhaupt, wenn es nicht eine Unterſuchungsſache betrifft, auch ein Bevollmächtigter zuge-

lassen, und kann ein Justiz-Kommissar nicht ausgeschlossen werden. Ist derselbe säumig, so kann dies entweder die Realisirung eines Präjudiziums für die Machtgeber zur Folge haben, oder auch nach den Umständen das Königl. Polizei-Präsidium veranlassen, auf die Machtgeber selbst zurückzugehen.

Berlin, den 30. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Coblenz, die Polizei-Gerichtsbarkeit über Unteroffiziere und Soldaten in den Garnisonstädten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12. Juli d. J., die Polizei-Gerichtsbarkeit über Unteroffiziere und Soldaten in Garnison-Städten betreffend, hierdurch eröffnet: daß Dieselbe, da die Polizei-Gerichtsbarkeit in den Rhein-Provinzen, so weit daselbst noch die Französische Gesetzgebung Anwendung findet, nicht zu Ihrem Ressort, sondern zur Kompetenz der Justiz-Behörden gehört, die Regulirung dieser Angelegenheit lediglich dem General-Prokurator zu überlassen hat.

Hinsichts derjenigen Landestheile Ihres Bezirks, in welchen die Französische Gesetzgebung nicht zur Anwendung kommt, und die Polizei-Straffachen von den Verwaltungs-Behörden ressortiren, kann die Königl. Regierung nur auf die, in Betreff der Polizei-Gerichtsbarkeit über das Militair für den gesammten Militairstand ergangenen, und auch in den §. 244. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung übernommenen Bestimmungen der durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Septbr. 1812., so wie auf die ebenfalls durch die Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9.

Januar 1823. verwiesen werden, welche die Kompetenz der Polizei-Behörden sowohl Hinsichts der Polizei-Kontraventionen der Offiziere, als der Unteroffiziere und Gemeinen, so wie auch das wegen Vollstreckung der Polizei-Strafen zu beobachtende Verfahren unzweifelhaft feststellen.

Die Königl. Regierung wird nur auf die Vorschrift ad 4. der gedachten Kabinets-Ordre vom 24. September 1812., wonach bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugegen sein soll, speziell aufmerksam gemacht.

Berlin, den 27. September 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

B.

Ordnungs-Polizei.

82.

Bericht der Königl. Regierung zu Bromberg, das polizeiliche Verfahren rücksichtlich der öffentlichen Glücks- und Würfelspiele betreffend.

Den 23. v. M., wo in N. Jahrmarkt war, erhielt das landräthliche Amt daselbst, von dem Landrathe zu N., ein Schreiben vom 22. ej., worin derselbe das erstere auf das wahrscheinliche Eintreffen eines angeblichen Galanterie-Waarenhändlers N. aufmerksam machte, welcher auf dem Jahrmarkte zu N. ein Glücks- und Würfelspiel etablirt gehabt, und in diesem den unerfahrnen Leuten das Geld aus der Tasche gezogen habe. Der Landrath in N. fand den N. N. nebst seiner Frau, mit einem Spieltische etablirt, wirklich unter den Marktbesuchenden, überzeugte sich von dem Gange des in den angebogenen Akten des Magistrats zu N. fol. 9. näher beschriebenen Würfelspiels, und

wenn gleich hiernach der in diesem Spiele auszuübende Betrug nicht in falschen Würfeln liegt, so leuchtet doch ein, daß die ganze Einrichtung des Spiels einen Gewinn für die Spieler fast unmöglich macht.

Um aber die Spiellust bei dem Publikum aufzuregen, bediente sich der N. N. seines Kutschers, den er wahrscheinlich nur zum Schein gegen sich mitspielen, und gewinnen ließ. Jedenfalls täuschte er bei dieser Gewinn-Zuerkennung das Publikum, weil es dem umstehenden Haufen an Aufmerksamkeit mangelt, um die Nummern von acht geworfenen Würfeln in der Eile zusammen zu zählen.

Dadurch aber lockte er das spiellustige Publikum in die Falle, wie z. B. die Vernehmung des N. N. fol. 2. act. nicht unwahrscheinlich ersehen läßt.

Die persönlichen Verhältnisse des N. N. nach fol. 5. act. betreffend, so hat derselbe bis jetzt keinen Wohnsitz gehabt; er zahit aber in N. N. Gewerbesteuer, und ist daselbst nach der angebogenen abschriftlichen Gewerbesteuer-Bescheinigung vom 1. Mai c. als Galanterie-Waarenhändler auf Märkten mit Paschtisch veranlagt, wahrscheinlich soll dadurch der Hausirschein ersetzt werden. Er reiste anständig gekleidet mit eigenem Fuhrwerke, wohnte in dem ersten Gasthause der Stadt, führte aber einen nur sehr kleinen Galanteriewaaren-Bestand mit sich, von dessen Absatz er sich schwerlich ernähren kann; der Gewinn aus dem Spiel ist also ohne Zweifel seine eigentliche Erwerbsquelle. Nach fol. 12. act. hat er sein Gewerbe schon im dritten Jahre ausgeübt, aus dem abgelaufenen und diesem Jahre nahe an hundert Ortspolizei-Bescheinigungen produzirt, in welchen attestirt worden, daß er sich gut betragen, und durch sein Spiel zu keinen Klagen oder Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Nach den Verfügungen des Hohen Polizei-Ministerii vom 21. April 1817. und 14. Juli 1818. ist zwar das Würfeln um unbedeutende Gegenstände, wobei alle Gewinnsucht ausgeschlossen bleiben soll, zur Belustigung des Volkes gestattet, und solches in Ew. Excellenz hoher Verfügung vom 26. Oktbr. 1824. wiederholt ausgesprochen. Diese Kriteria

sind aber unseres Dafürhaltens bei dem Spiel des N. N. nicht vorhanden. Bei diesem ist Gewinnsucht augenscheinlich, und das Publikum wird zu gröblich übervortheilt. Denn nicht ein bestimmter Gewinn ist der Gegenstand, um welchen, wie es beispielsweise auf Schützenplätzen üblich ist, gewürfelt wird, sondern der N. N. allein parirt gewissermaßen mit dem Einzelnen, und wenn dieser, wie gewöhnlich, fehlt, so ist nicht um ein Stück Waare gespielt, das, wenn Waaren ausgespielt worden, unter allen Umständen von einem der würfelnden Spieler gewonnen werden muß, sondern es ist Geld verloren worden, und der Ausspieler behält die Waare. Es dürfte daher kaum ein nachtheiligeres Hazardspiel für das Publikum denkbar, und jedenfalls das Gewerbe des N. N. als ein unerlaubtes Lotto zu betrachten sein.

Von dieser Ansicht bestimmt, hat das landräthliche Amt in N. das Spiel des N. N. inhibirt, und wir haben dessen Verfahren zwar gebilligt, uns jedoch nicht veranlaßt gefunden, gegen den N. N. mehr zu unternehmen, da er keines offenbaren Betruges überführt worden war, und es auch an positiven Bestimmungen mangelt, in welcher Ausdehnung die Ausübung solcher Glücksspiele zuläßig sein soll, Wir haben uns darauf beschränken zu müssen geglaubt, dem N. N. den ferneren Betrieb seines Spiels in den Gränzen unseres Departements zu untersagen, und ihm die in Beschlag genommenen Waaren zurückgeben zu lassen.

Ew. Excellenz bitten wir aber ganz gehorsamst für künftige ähnliche Fälle, hochgeneigtest näher bestimmen zu wollen:

in wiefern Spiele dieser Art an öffentlichen Orten und Gelegenheiten zuläßig sein, oder verboten werden sollen.

Bromberg, den 28. Augnst 1828.

Die Regierung zu Bromberg. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und dirigirenden Minister des Innern und der Polizei ꝛc.
Herrn v. Schuckmann,
Excellenz,
in Berlin.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Bromberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist mit der, von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. v. M. entwickelten Ansicht über die, bei den Jahrmärkten und ähnlichen Gelegenheiten nicht zu duldenden Würfel- oder anderen Glücksspiele einverstanden, genehmigt auch die darauf sich gründende, wegen des bisher von dem Galanteriewaaren-Händler N. N. getriebenen Spieles erlassene Verfügung, und überläßt der Königl. Regierung, die von Ihr beobachteten Grundsätze auch in ähnlichen Fällen zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 6. September 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

84.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Strafanwendung für den Gebrauch der Schlitten ohne Schellengeläute, und die mit höherer Genehmigung zu erlassenden Orts-Polizei-Verordnungen betreffend.

Mit Hinweisung auf dasjenige, was der Königl. Regierung bereits unterm 26. April d. J. *), wegen des von dem Magistrate zu N. erlassenen Verbots des Schlittenfahrens ohne Schellengeläute eröffnet worden, kann dieses Verbot schon deshalb, weil es nach dem darüber erstatteten Berichte der Königl. Regierung vom 21. v. M. deren vorherige Genehmigung nicht erhalten hat, nicht als rechtsbeständig anerkannt werden.

*) Im 2ten Hefte, S. 465.

Denn wenn auch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche dergleichen Orts-Polizei-Verordnungen von der Genehmigung der Provinzial-Behörden abhängig macht; so folgt dies doch schon ganz analog aus der bestehenden Vorschrift, wonach selbst die Regierungen, wenn sie für ihre Bezirke dergleichen Verordnungen mit Strafbestimmungen erlassen wollen, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen müssen, weshalb den Orts-Behörden noch weniger die Befugniß zugestanden werden kann, aus ortspolizeilichen Rücksichten neue Strafbestimmungen zu treffen.

Da nun in dem vorliegenden Falle noch hinzukömmt, daß die in Rede stehende Verordnung immer nur Hinsichts der Orts-Einwohner, nicht aber in Ansehung der Bewohner der Umgegend, als gehörig publizirt zu betrachten ist, so kann das darauf gegründete Verfahren gegen den Amtmann N. N. und den Bauerguts-Besitzer N. N. nicht genehmigt, vielmehr nur, wie hierdurch geschieht, aufgehoben werden.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, den Magistrat zu N. anzuweisen, daß er dem, gegen den N. N. erlassenen, nach dem Akten anscheinend noch nicht vollstreckten Strafresolute keine Folge gebe, dem N. N. aber die indebite bereits entrichtete Strafe zurückzahle.

Wenn übrigens die Königl. Regierung der Meinung ist, daß das mehrgedachte Verbot durch die besondern örtlichen Verhältnisse in N. speziell begründet worden, so bleibt Derselben zwar die Genehmigung desselben überlassen; die Königl. Regierung hat aber dann jedenfalls dafür zu sorgen, daß die Verordnung in der Umgebung von N. gehörig bekannt gemacht, und die darin festgesetzte Kontraventions-Strafe nur gegen die Bewohner der, von der Bekanntmachung erreichten Nachbarschaft, nicht aber gegen die aus einer weitern Entfernung nach N. kommenden oder durch N. reisenden Individuen, zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 17. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

85.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Poſen, die Bezeichnung der Wein-, Branntwein-, Eſſig- und Biergefäße betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M., wegen der Bezeichnung der Wein-, Branntwein-, Eſſig- und Biergefäße hierdurch eröffnet: daß allgemeine geſetzliche Beſtimmungen hierüber nicht vorhanden ſind, und ſolche in Antrag zu bringen nicht nothwendig erachtet worden iſt, indem bei Kontraventionen gegen die Vorſchrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. §. 27. (conf. §. 12.) auf den Einwand, daß ein Gefäß mit dem Inhalt deſſelben von dem Auslande eingebracht, oder vor der Emanation des erwähnten Geſetzes verfertigt worden, nur dann Rückſicht zu nehmen ſein wird, wenn der vollſtändige Beweis darüber geführt worden.

Nachrichtlich wird der Königl. Regierung indeß in den abſchriftlichen Anlagen ein Bericht der Regierung zu Gumbinnen vom 23. Dezember 1824., die darauf ergangene Reſolution der Miniſterien des Handels und des Innern vom 21. Februar 1825. *) und das gemeinſchaftliche Reſcript vom 9. Juni 1825. **) mitgetheilt.

Berlin, den 21. Auguſt 1828.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1825. 1ſtes Heft, S. 225.
**) = = 2 = = S. 465.

C.

Paß-Polizei.

86.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Königsberg und Gumbinnen, so wie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, den Gebrauch des Stempels zu Reisepässen. betr.

Eine von dem Königl. Finanz-Ministerio hierher mitgetheilte Nachweisung der, in den Jahren 1825. 1826 u. 1827. debitirten Paß-Formulare, ergiebt für die meisten Provinzen ein so auffallendes Mißverhältniß des Absatzes der nach dem Stempel-Gesetze vom 7. März 1822. in der Regel zu verwendenden Formulare mit dem Stempel zu 15 Sgr., zu dem Absatze der Formulare mit dem Stempel zu 5 Sgr., daß daraus die dringende Vermuthung entsteht, daß die Polizei-Behörden die Bestimmung des gedachten Gesetzes, wonach „auch anderen Personen ähnlichen geringen Standes, wie Handwerksburschen, Dienstboten und Tagelöhnern" Pässe zu 5 Sgr. ertheilt werden können, über die Gebühr auf Handeltreibende, Handwerksmeister und andere zu einer solchen Begünstigung nicht geeignete Personen ausdehnen, und deshalb erhält die Königl. Regierung nach dem Wunsche des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch die Anweisung, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks auf jene Vermuthung aufmerksam zu machen und darüber zu belehren, wie eben daraus, daß nur Handwerksbursche durch das Gesetz von der Regel ausgenommen sind, genügend hervorgehet, daß namentlich Handeltreibende und Handwerker insbesondere Pässe zu 15 sgr. lösen müssen.

Berlin, den 17. August 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Gumbinnen, die Nichteinführung von Wanderbüchern für die Handwerksgesellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf deren Anfrage vom 9. d. M. wegen der Wanderbücher der Handwerksgesellen hierdurch eröffnet, daß die in dem diesjährigen Coblenzer Amtsblatte befindliche Ober-Präsidial-Verordnung, welcher zufolge die Wanderbücher die Stelle der Reise-Pässe in den Rhein-Provinzen vertreten sollen, sich auf die dort bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften gründet; in Beziehung auf die verschiedentlich in Antrag gebrachte allgemeine Einführung der Wanderbücher aber nach näherer Erwägung aller dabei zu berücksichtigenden Umstände beschlossen worden ist, davon abzustehen. Eine Abänderung der bestehenden Vorschriften wegen des Wanderns der Handwerksgesellen muß der neuen Gewerbe-Polizei-Verordnung, welche im Werke ist, vorbehalten bleiben.

Berlin, den 28. August 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, das polizeiliche Verfahren gegen einwandernde fremde Handwerksgesellen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium findet es für jetzt nicht angemessen, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. v. M. wegen der arbeitslos herumwandernden fremden Handwerksburschen, zu erkennen gegeben wird, den Einwanderern noch größere Beschränkungen entgegen zu setzen,

Insbesondere kann darüber, in wiefern auch unzünftigen Personen (als Jägern und Brauern) der Eintritt ins Land verweigert werden kann, keine allgemeine Disposition erfolgen, sondern es muß dem vernünftigen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen bleiben, zu erwägen: ob von einem Individuum für die Preuß. Lande dergestalt Nachtheile zu besorgen sind, daß dessen Zurückweisung dadurch motivirt wird.

Berlin, den 23. August 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

D.

Sicherheits-Polizei.

89.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, betreffend das Ressort in Untersuchungs-Sachen wegen Verfälschung von Legitimations-Dokumenten.

Es ist von der Königl. Regierung in Stettin der Zweifel vorgetragen worden, welchen das Patrimonial-Gericht zu N. über das Ressort in der Untersuchungssache gegen einen Dienstknecht, welcher einen Dienstentlassungsschein verfälscht, aufgestellt hat. Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben hiervon Veranlassung genommen, dahin anzutragen, sämmtliche Polizei-Behörden anzuweisen, die Cognition über die Verfälschung der Legitimations-Dokumente (wohin auch die Reisepässe, Wanderbücher und Dienst-Entlassungsscheine gehören) den Gerichts-Behörden zu überlassen.

Da nun eine solche Verfälschung für ein gemeines Verbrechen zu achten ist, überdem bei der verschiedenen Auslegung der Vorschriften des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 20. §§. 1264. 1265. u. 1384. seq. nur eine gleichmäßige Bestrafung zu erreichen ist, wenn nur von einer Parthie —

hier der Justiz — cognoscirt wird: so erhält die Königl. Regierung hierdurch die Anweisung, alle dergleichen Sachen an die Justiz-Behörden abzugeben, und kommt es hiernach auf den Unterschied, welcher in der Verfügung des vormaligen Departements der hohen und Sicherheits-Polizei an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium vom 17. Mai 1814.*) gemacht ist, nicht weiter an.

Berlin, den 2. August 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

90.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhütung übereilter Vagabonden-Transporte und Tragung der aus letztern entstehenden Kosten betreffend.

Es wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 19. Juli d. J. wegen der Transportkosten für den Bäckergesellen N. hiemit, bemerklich gemacht, daß die Erläuterungen vom 23. Juli 1817. zur General-Transport-Instruktion, diese keinesweges abgeändert, sondern die Nothwendigkeit der, in der gedachten Instruktion vom 16. Septbr. 1816. §. 15. vorgeschriebenen Kommunikation wiederholentlich eingeschärft haben. Uebrigens ist in dem vorliegenden Falle schon in Jessen aus der Vernehmung des N. klar geworden, daß er nicht in Danzig ein Domizil gehabt; denn er hat nach fol. 9. der zurückfolgenden Akten selbst zu Protokoll gegeben, daß sein Vater bei seinem Ableben nicht in Danzig, sondern in Stargard sein Domizil gehabt, mithin eventualiter nur der letztere Ort für sein forum originis hat gelten können. Eben so hat aus dem Alter

*) Alle Paßverfälschungen polizeilich zu ahnden, die lediglich ein erleichtertes Fortkommen des Verfälschers, und nicht die Verheimlichung eines begangenen oder zu begehenden Verbrechens bezweckten.

des N. und aus seinem Lebenswandel schon hinreichend entnommen werden können, daß derselbe seit mehr als drei Jahren großjährig gewesen ist, und herumgeschweift habe, und folglich dem foro originis (Allg. Ger.-Ordn. Tit. 2. §. 23.) nicht mehr angehöre, daß er vielmehr ein Vagabonde sei, der keine Heimath hatte.

Der Transport desselben ist also ganz zur Ungebühr erfolgt, und es geht aus Allem ganz klar hervor, daß man dadurch blos beabsichtigt hat, sich eines unangenehmen Geschäfts zu entledigen, und dasselbe Anderen aufzubürden. Es muß deshalb bei der, in der Verfügung vom 20. Mai angeordneten Erstattung der Kosten des Transports an das Polizei-Präsidium zu Danzig verbleiben.

Die Königl. Regierung wird aber auch zugleich angewiesen, ähnliche Mißgriffe, die an unerlaubte Selbsthülfe grenzen, alles Ernstes zu verhüten, und dem gemäß durch ein Publikandum in Ihrem Amtsblatte den dortigen Unter-Behörden die jedesmalige Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungs-Ortes eines Subjekts vor der Absendung und bei eintretender Differenz die Einholung der obern Entscheidung ohne alle Ausnahme einzuschärfen. Eine Abschrift des gedachten Publikandi hat Dieselbe binnen 14 Tagen hieher einzureichen. Daß übrigens in dem vorliegenden Falle nunmehr nicht der Magistrat zu N., sondern der Landrath zu N. die in Rede stehenden Transportkosten zu ersetzen hat, versteht sich nach dem von der Königl. Regierung einberichteten Sachverhältniß von selbst.

Berlin, den 5. August 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

91.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden, die Verbreitung der Steckbriefe betreffend.

Durch die beiliegende Circular-Verfügung vom 13.

Januar c. *) sind von Seiten des Herrn Ministers des Innern und der Polizei die Königl. Regierungen darüber instruirt worden, daß und wie künftig die Verbreitung der Steckbriefe nach entsprungenen Verbrechern überall gleichmäßig erfolgen soll. Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, sich der angeordneten gleichmäßigen Verbreitung der Steckbriefe, neben deren Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, zu bedienen.

Die deshalb anzugehenden Polizei-Behörden sind im Besitze der zu diesem Behuf erforderlichen Formulare.

Berlin, den 18. September 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die von den Obrigkeiten zur Verhütung der Pferde-Diebstähle auszustellenden Eigenthums-Atteste.

Es wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 7. d. M., wegen der Verordnung v. 28. Septbr. 1808. **) zur Verhütung der Pferdediebstähle hiemit bemerklich gemacht, daß in denjenigen Dörfern, wo noch Gutsherrlichkeit besteht, die wirkliche Beobachtung des gedachten §. 12. der erwähnten Verordnung keine Schwierigkeiten zu haben scheint.

In den Dörfern aber, die zum Königreich Westphalen gehört haben, sind die jetzt sogenannten Schulzen (vormals Maires) eigentlich Staatsbeamte; sie sind daher nicht bloße Dorfgerichte, in der Bedeutung des Sprachgebrauchs der altländischen Gesetze, und es wird daher kein Bedenken haben, ihre Atteste zum Verkauf der Pferde für hinlänglich zu halten.

Berlin, den 28. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Im 1sten Hefte, S. 155.
**) Gesetz-Samml. 18$\frac{0}{10}$. S. 305.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihre Anfrage im Berichte vom 16. v. M. wegen der Rettungs-Prämie zum Bescheide, daß es bei den Sätzen von resp. 5 Rthl. und $2\frac{1}{2}$ Rthl. der Regel nach sein Bewenden behält, höhere Sätze aber nur resp. den Medizinal-Personen mit den im Erlasse vom 29. April d. J. bestimmten Beschränkungen, und, außer diesem Falle, bei den mit besonderer eigenen Gefahr verbundenen Lebensrettungen zu bewilligen sind.

Berlin, den 4. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien für nahe Anverwandte betreffend.

Es findet kein Bedenken, daß dem Kürschner N., die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. d. M., wegen bewirkter Lebensrettung seiner Schwester von dem landräthlichen Amte in Antrag gebrachte Prämie bewilligt wird.

Berlin, den 26. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

95.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die zweckmäßige Führung der Untersuchungen bei statt gehabten Feuersbrünsten betreffend.

Was übrigens die, in dem vorliegenden Berichte vom 5. v. M. zugleich vorgetragenen Bemerkungen und damit verbundenen Anträge wegen einer zweckmäßigeren Führung der Untersuchungen bei eintretenden Feuersbrünsten anlangt; so ist über diesen Gegenstand schon früher ausführlich mit dem Königl. Justiz-Ministerio verhandelt worden, und wird der Königl. Regierung die, in Bezug hierauf an die Regierung zu Frankfurt an der Oder unterm 12. August 1823. ergangene Verfügung, nebst dem darin allegirten Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 1. desselben Monats u. J. (sub litt. a. u. b.) beikommend abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, von deren genauer Befolgung sich auch ein vortheilhafter Erfolg erwarten läßt.

Berlin, den 1. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Von dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. Juni d. J., die von dem Hofrath Falkenberg geführte polizeiliche Untersuchung, wegen der im Oderbruche statt gehabten Feuersbrünste, betreffend, ist dem Herrn Justiz-Minister in so weit Mittheilung gemacht worden, als derselbe die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommene Schwierigkeit, in gerichtlichen Untersuchungen wegen Brandstiftungen zu einem Resultate zu gelangen, und Ihre in dieser Beziehung gemachten Vorschläge zum Gegenstande hat. Das Resultat dieser Mittheilung, durch welche zugleich eine Modifikation des in Beziehung genommenen Circular-Rescripts vom 4. Septbr. 1810. herbeizuführen beabsichtet wurde, wird die Königl. Regierung aus dem abschriftlich beigefügten Antwortschreiben des Herrn

Justiz-Ministers vom 1. d. M. näher entnehmen. Bei den darin angeführten Gründen tritt nun auch das Ministerium des Innern der Ansicht bei, daß es bei der erwähnten Circular-Verfügung ohne weitere Modifikation zu lassen sei, um so mehr, als darin sowohl unter 2. bereits die ausdrückliche Anordnung enthalten ist, daß sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die Polizei-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen solle, als auch unter 3. den Gerichts-Behörden die Verpflichtung auferlegt worden, von Amtswegen auf diese Mittheilung alsdann zu dringen, wenn die Vermuthung, daß ein Verbrechen begangen worden, vorhanden ist. Bei gehöriger Berücksichtigung dieser Vorschriften, und wenn die Polizei-Behörden, wie erforderlich, mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, Mangel an Thätigkeit oder Umsicht bei denselben aber angemessen geahndet wird, wird sich der Zweck, nämlich die Ausmittelung und Bewirkung der Bestrafung verübter Verbrechen, am sichersten erreichen lassen.

Berlin, den 12. August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt a. O.

b.

Die Circular-Verfügung vom 4. Septbr. 1810. (Anl. c.) wegen des Verfahrens bei Feuersbrünsten, deren Modifikation Ew. Excellenz nach dem geehrtesten Schreiben v. 8. v. M. wünschen, ist, wie die Akten meines Ministerii ergeben, welche ich unter ergebenster Zurückerbittung hier beifüge, zum Zwecke der schnelleren Ausmittelung eines etwa begangenen Verbrechens und des Thäters erlassen worden. Sie hat bisher alle Collisionen beseitigt, welche nothwendig entstehen müssen, wenn die Justiz- und Polizei-Behörden für gleich berechtigt zur Ausmittelung des Thatbestandes und zur Führung der ersten Untersuchung erklärt werden. Die Polizei-Behörden sind in der Regel dem Orte des Brandes näher, sie sind

mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, auf welche es bei der Sache ankommt, näher bekannt; es stehen ihnen, da sie ohnehin sich sofort an Ort und Stelle verfügen müssen, die geeignetesten Mittel zu Gebote, den Brandschaden auszumitteln, und allen denjenigen Umständen sofort nachzuforschen, welche auf eine vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung schließen lassen. Der Zweck wird also durch die ausschließliche Thätigkeit der Polizei-Behörde bei einem ausgebrochenen Feuer in Beziehung auf die Feststellung des Thatbestandes und die Ausmittelung des Thäters weit eher erreicht, als wenn diese vorläufige Untersuchung dem Richter übertragen worden. Hat es in einem oder dem anderen Falle an einem günstigen Erfolge, nämlich der Entdeckung des Thäters, gefehlt, so kann, wenn dieser Erfolg überhaupt zu erwarten gewesen war, der Grund des Mißlingens der angewendeten Bemühungen nur in dem Mangel der gehörigen Thätigkeit oder Umsicht von Seiten der Polizei-Behörde gelegen haben. Die Regierung zu Frankfurt klagt selbst in dieser Hinsicht über die ihr untergeordneten Behörden, und sie dürfte daher anzuweisen sein, selbige mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Selbst die von Ew. Excellenz in Vorschlag gebrachte Modifikation der Verfügung vom 4. Septbr. 1810. scheint mir deshalb bedenklich, weil die alsbaldige Einwirkung der Justiz-Behörden davon abhängig gemacht werden soll,

ob zulängliche Verdachtsgründe wegen einer dolosen oder culposen Brandstiftung vorhanden seien,

über die Zulänglichkeit der Verdachtsgründe zwischen der Polizei- und der Justiz-Behörde nicht selten Differenzen entstehen würden, wodurch die erste zu beschleunigende Untersuchung nur aufgehalten werden würde. Meines Erachtens sind die Fälle der Brandstiftung von andern Fällen wesentlich nicht unterschieden, in welchen es noch ungewiß ist, ob ein Verbrechen begangen sei, und die Ausmittelung desselben zunächst der Polizei-Behörde obliegt. Diese Ungewißheit eines begangenen Verbrechens tritt in der Regel bei Feuersbrünsten ein, und erst, wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt hat, wird von dem Gerichte beurtheilt werden können, ob zureichende Gründe zur Eröffnung einer Untersuchung vorhanden sind.

Ew. Excellenz stelle ich daher ganz ergebenst anheim, es bei der durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährten Verfügung vom 4. Septbr. 1810. zu belassen, und die Regierung zu Frankfurt a. O. danach gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 1. August 1823.

Namens Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers.

Sack.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers und Ministers des Innern ꝛc.
Herrn v. Schuckmann,
Excellenz.

c.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die seit einiger Zeit mehr als sonst, besonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünste und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorsetzlichen Brandstiftung erregenden Umstände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizei-Behörden ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabei sich gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln unterstützen. Um diesen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

1. In allen Fällen, ohne Unterschied, soll in Gemäßheit des Regulativ-Rescripts vom 29. Novbr. 1790. (Anl. d.) der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten der Polizei-Behörde zustehen.
2. Sobald sich Anzeigen einer vorsetzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizei-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Polizei-Behörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Polizei-Deputation der Regierung einzureichen.
3. Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt, und die Akten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf

diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

4. Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des kompetenten Gerichts dem letztern die alleinige Direktion dieser Untersuchung gebührt; so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizei-Behörde bei Erforschung des Thäters nicht auf; vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizei-Behörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5. Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an Euch, das Kammergericht, eingesendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Untersuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Akten bedarf.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden zu deren Befolgung anzuweisen. Sind ꝛc.

Berlin, den 4. September 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Dohna. v. Kircheisen.

An
das Kammergericht und die
Kurmärkische Regierung.

d.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen sind Zweifel entstanden:

Ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsetzlichen Feueranlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur Culpa dabei zur Last gefallen, in Ansehung der Unter-

suchung und des Erkenntnisses zum ordinairen Justiz- oder zum Cameral-Ressort gehören?

Beide vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende principia regulativa vereinigt.

1) In allen Fällen, wo blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Polizeigesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entstanden, gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Kontraventionen lediglich für die Polizei und die ihr vorgesetzte Cameral-Behörde.

2) Gebühret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entstanden, der Polizei und der ihr vorgesetzten Cameral-Behörde, der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten: wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein wirklicher Schade entstanden sei? Findet sich

3) Daß kein Schade entstanden, weil z. B. das Feuer, ehe es um sich greifen können, wieder gelöscht worden, so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung der dabei begangenen Kontraventionen und Unvorsichtigkeiten, bei erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Recherche Indicia einer vorsetzlichen Feueranlegung, und also eines incendii dolosi attentati sich hervorthun; in welchem Fall die Sache zur ferneren Behandlung an die ordinaire Justiz- und Kriminal-Behörde abzugeben ist.

4) Findet sich, bei der nach Nr. 2. von der Polizei geschehenen ersten Erkundigungs-Einziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade gestiftet worden, so ist die fernere Untersuchung ohne Unterschied, ob ein incendium dolosum oder nur culposum vorhanden zu sein scheine, der ordinairen Kriminal-Instanz unter Direktion des Landes-Justiz-Collegii zu überlassen.

5) Aber müßt Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen, und abgeurtelt ist, Acta der Kammer kommuniciren, damit diese eines Theils die etwa nöthigen data und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbesserung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines solchen Feuers einer Verabsäumung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder sonstiger Kontraventionen

gegen die zur Verhütung der Feuersbrünste abzielenden Polizeigesetze, schuldig gemacht haben, das Nöthige verfügen zu können. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Kognition gelangenden incendio sich finden sollte, daß gegen die Inculpaten eine Kriminal-Bestrafung, wegen eines dolose vel culpose gestifteten Brandes, nicht zu erkennen sei; oder auch, daß der Brandstifter, oder seine Mitschuldige wegen des durch ihr Versehen angerichteten Schadens, nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Kontravention gegen ein Polizeigesetz bevorstehet, das Landes-Justiz-Collegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder sofort, oder nach dem gegen die mit Kriminal-Strafe zu belegenden Complices rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt ist, an die kompetente Cameral-Behörde abzugeben hat.

Hiernach befehlen Wir Euch, Euch gehorsamst zu achten, und die Euch untergeordneten, zur Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion qualifizirten Behörden zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 29. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An
das Kammergericht.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die zum Verkaufe des Schießpulvers zu ertheilende Erlaubniß betreffend.

Mit der, in dem Berichte vom 10. d. M. geäußerten Ansicht,

daß die nach dem Allgem. Landr. (Thl. II. Tit. 20. §. 693.) zum Verkaufe des Schießpulvers erforderliche Er-

laubniß von den Regierungen, und in deren Auftrage auch von den Landräthen zu ertheilen sei,

ist das Ministerium des Innern und der Polizei einverstanden, und überläßt der Königl. Regierung, darnach zu verfahren.

Berlin, den 22. August 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

F.

Armen-Polizei.

97.

Resolution des Ministeriums des Innern an die Schulzen N. N., zu Cade, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die den Ortsgemeinen obliegende Armenpflege betreffend.

Den Schulzen N. N. wird in Bescheidung auf das, unterm 1. dieses hier eingereichte Gesuch, die Gemeine Cade von der ihr auferlegten Unterstützung der Kinder des gefänglich eingezogenen N., aus der Kolonie Neu-Buchholz, zu entbinden, hiemit eröffnet, daß es zwar als Grundsatz anerkannt worden ist, daß die Dominien alle diejenigen Personen, welche unmittelbar zu den Guts- und Vorwerks-Wirthschaften, als Verwalter, Pächter, Brauer, Brenner, Dienstboten, Tagelöhner und Einlieger in herrschaftlichen Gebäuden gehören, und deren Angehörige ausschließlich im Verarmungsfall verpflegen müssen; dagegen die eigentliche Dorfgemeine alle übrige verarmte Dorfeinwohner zu verpflegen habe.

Es können jedoch die in Rede stehenden Erbpächter nicht zur erstern Kategorie gezählt werden, weil sie selbstständige Ackerwirthe sind; vielmehr gehören sie nach §. 1.

und 18. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landr. zur Dorfgemeine. Sie können daher unbedenklich verhältnißmäßig zu den Gemeinelasten angezogen werden, und dem zufolge auch mit Hinsicht auf §. 13. Tit. 19. Th. 2. auf die Armenpflege der Gemeine Anspruch machen.

Daß diese Erbpächter oder Kolonisten auf Ritter-Acker angesiedelt worden, kann nicht reliviren, da auch der ritterfreie Acker eines Dorfes zu der Feldmark desselben gerechnet wird, und nach §. 18. l. c. alle bäuerlichen Besitzer von Grundstücken in einer und derselben Feldmark zur Gemeine, und jeder, welcher sich mit dem Ackerbau und der Landwirthschaft beschäftigt, nach §. 1. a. a. O. zum Bauerstande gehört.

Die Königl. Regierung zu Magdeburg ist daher angewiesen worden, die den Kindern des N. event. zu gebende Armen-Verpflegung der Dorfgemeine Cade anzusinnen, und derselben dabei zu eröffnen, daß sie die Kolonie Neu-Buchholz dagegen auch verhältnißmäßig zu den Gemeinelasten anziehen könne. Sollte die Gemeine etwa dieserhalb auf den Rechtsweg provociren: so wird ihr derselbe zwar nicht verschränkt werden, jedoch muß, bis der Richter etwas anderes festsetzt, die Verfügung der Königl. Regierung befolgt werden.

Hiernach kann das obige Gesuch der Bittsteller nicht statt finden, und müssen Sie damit zurückgewiesen werden. Wenn Sie aber jetzt auch noch behaupten, daß der Fall der Armuth bei der verehelichten N. nicht vorhanden, vielmehr für ihre Kinder resp. anderweit gesorgt sei, oder resp. durch Arbeitsverdienst der Mutter gesorgt werden könne: so ist dies ein neues Fundament, welches Sie zunächst der Königl. Regierung zu Magdeburg, welche darüber entscheiden wird, vorzutragen haben.

Die eingereichte Verfügung des Landrathsamts vom 23. v. M. wird hiebei remittirt.

Berlin, den 9. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Abschrift vorstehender Verfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg zur Nachricht.

Berlin, den 9. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Anhaltung der Anverwandten zur Unterstützung und Verpflegung ihrer hülfsbedürftigen Angehörigen betr.

Die Königl. Regierung erhält anliegend (sub lit. a.) Abschrift der dem Oberschulzen N., auf dessen Beschwerde über den Bescheid Derselben vom 17. Juli d. J. bezüglich auf die, von dem Magistrate zu Preuß. Holland an ihn gemachte Forderung, heute ertheilten Resolution, mit dem Bemerken, daß, da der Anspruch an den Supplikanten auf Ernährung der Enkel seiner Ehefrau aus einem privatrechtlichen Titel hergeleitet wird, die Königl. Regierung nicht mit der Exekution den Anfang machen kann, sondern entweder Sie, oder die betreffende Kommune, gegen denselben im ordentlichen Rechtswege klagbar werden muß, und sind bis zur rechtlichen Entscheidung die etwanigen Kosten der Verpflegung aus öffentlichen, entweder Kommunal- oder Staatsfonds zu entnehmen.

Berlin, den 3. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Dem Oberschulzen N. wird in Bescheidung auf die anderweite Eingabe vom 27. v. M. hiemit eröffnet, daß, da Derselbe mit Seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebt, Seine Verpflichtung zur Ernährung der, von der Bürgerwittwe N.

in Preuß. Holland zurückgelassenen beiden Kinder nicht zu bezweifeln ist.

Berlin, den 3. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
den Oberschulzen
N. N.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Verpflichtung zur Armenpflege und die Verabreichung von Almosen betreffend.

Im urschriftlichen Anschlusse wird der Königl. Regierung die hier eingereichte Beschwerde des Magistrats zu N., vom 22. v. M., in Betreff der demselben zur Last gelegten Verpflegung der Soldatenwittwe N., mit dem Bemerken kommunicirt, daß Ihre diesfällige Entscheidung vom 22. Januar c. nicht ohne Bedenken scheint, indem die derselben zum Grunde liegende Bestimmung der Deklaration des ostpreuß. Land-Armen-Reglements vom 16. Novbr. 1805. §. 1. No. 15. blos von der Nachweisung einer Gelegenheit zum Unterkommen und Erwerb redet. Hier handelt es sich aber von dem Unterhalte einer Person, die nicht mehr arbeiten kann, auch als Soldatenfrau keinen Wohnsitz hat konstituiren können, und die daher nach No. 13. derselben Deklaration den Land-Armen-Anstalten der Provinz zur Last fällt. Es wird daher der Königl. Regierung anheim gegeben, entweder diese Kosten auf die Land-Armen-Anstalten zu übernehmen, oder aber darüber gutachtlich zu berichten.

Uebrigens kann das unterzeichnete Ministerium nicht umhin, Dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß 3 Rthl. monatlich für eine Person geringen Standes in der dortigen Provinz, wo gewiß viele noch steuerpflichtige Personen vorhanden sind, die sich mit ihren Kindern von einer nicht

viel größeren Summe ernähren müssen, ein sehr hohes Almosen ist. Die Königl. Regierung hat daher dergleichen Anforderungen künftig zu ermäßigen, weil sonst die Last der Armenpflege auf eine unerträgliche Höhe steigen dürfte.

Berlin, den 13. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium von Pommern, zu Stettin, die Armenpflege rücksichtlich der Soldaten-Wittwen betreffend.

Da, wie dem Königl. Ober-Präsidio von Pommern auf den Bericht vom 22. d. M. eröffnet wird, die Wittwe des ehemaligen invaliden Unteroffiziers N. zu Anclam, erst 59 Jahr alt, und nur zu schweren Arbeiten nicht geeignet, aber doch bisher im Stande gewesen ist, sich selbst zu ernähren: so kann bei der Beschränktheit der Fonds keine fortlaufende Unterstützung für dieselbe bewilligt werden.

Uebrigens kann es bei Beurtheilung der Frage: ob eine Soldaten-Wittwe dem Land-Armenfonds oder der städtischen Armenpflege zu überweisen? nicht auf die Zeit ankommen, zu welcher sie um Almosen gebeten, als vielmehr nur auf den Zeitpunkt, von wo ab sie der Unterstützung bedurft hat.

Das unterzeichnete Ministerium muß daher der Meinung der dortigen Königl. Regierung in dem, nebst seinen Beilagen hieneben zurückerfolgenden Bericht vom 1. d. M. lediglich beitreten.

Berlin, den 30. August 1828.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Stargard, in Pommern, und abschriftlich an die Königl. Regierung in Stettin, die Erstattung der Kurkosten für Arme auswärtiger Kommunen betr.

Dem Magistrate zu Stargard wird in Bescheidung auf die Eingabe vom 5. dieses,

die Erstattung der Kurkosten für Arme auswärtiger Kommunen betreffend,

hiemit eröffnet, daß in dergleichen Fällen nur wirkliche Auslagen liquidirt werden können. Wenn aber in dem vorliegenden Falle der Pantoffelmacher-Lehrling N. von einem Arzte kurirt ist, der ohnehin schon remunerirt wird, so daß der Magistrat wegen des N. kein besonderes Arztlohn verausgabt hat: so kann dergleichen auch von dem Magistrate zu Gollnow nicht erstattet verlangt werden.

Es kann daher dem Magistrate nur überlassen werden, von der, für den N. angefertigten Liquidation das auf Arztlohn berechnete Quantum in Abzug zu bringen.

Berlin, den 17. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Abschrift vorstehender Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin zur Nachricht, in Verfolg des Rescripts vom 21. Mai d. J.

Berlin, den 17. September 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Königsberg, in Pr., die Tragung der Kurkosten für erkrankte Handwerksgesellen betreffend.

Dem Magistrat zu Königsberg wird auf Seine Be-

schwerdeschrift vom 18. v. M., nach welcher die Regierung zu Merseburg in Beziehung auf die diesfälligen Bestimmungen des Allgem. Landr. sich weigert, die Verbindlichkeit der Stadt Halle zur Tragung der durch den Buchdruckergesellen N. in Königsberg verursachten Kurkosten anzuerkennen, zum Bescheide eröffnet, daß das Ministerium der Regierung beipflichten muß, indem dasselbe aus den, von dieser Behörde angeführten Gründen bereits die Vorschrift des §. 354. Tit. 8. Th. 2. des Allgem. Landr. auch auf die Städte, welche zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörten, und in denen jenes Gesetzbuch jetzt wieder Gültigkeit hat, angewendet hat, ungeachtet in denselben gar kein Zunftverband mehr vorhanden ist.

Berlin, den 9. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

103.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse mit dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Nichterstattung von Verpflegungskosten für arme Unterthanen.

In Verfolg der Verfügung vom 31. Oktbr. v. J.
die, diesseitigen Kommunen erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten für die N. Nschen Eheleute aus Plauen im sächsischen Voigtlande betreffend,
erhält die Königl. Regierung nunmehr hiemit die Anweisung, da, wie das Ministerium des Innern Seitens des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten benachrichtigt worden ist, die Königl. sächsische Regierung erklärt hat, daß von daher überhaupt keine Erstattung für Verpflegung von sächsischen armen Unterthanen an das Ausland erfolgen könne, reciproce alle Erstattung für Verpflegung von armen Preuß. Unterthanen, welche von sächsischen Kommunen oder Behör-

den gefordert werden möchten, abzulehnen, und dies im Amtsblatte bekannt zu machen.

Berlin, den 22. April 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachachtung.

Berlin, den 22. April 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Anlegung neuer, und die Veränderung schon bestehender Mühlen betr.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfragen im Bericht vom 14. d. M.,

die Anlegung neuer Mühlen überhaupt, und in specie die von dem N. in Bromberg beabsichtigte Mühlen-Anlage auf dem ihm gehörigen, nahe bei der dortigen Stadt belegenen ländlichen Grundstücke betreffend,

Folgendes eröffnet.

Zuvörderst unterliegt es, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, keinem Bedenken, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 233. und 242. Tit. 15. Th. 2. des Allgem. Landr. jedem Grundeigenthümer, welcher auf seinem Grund und Boden eine Windmühle zum eigenen alleinigen Gebrauche anlegen will, und also auch im vorliegenden Spezialfalle dem N., dazu die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt werden darf.

Was demnächst die Frage betrifft, in welchem Sinne — im beschränkten oder im ausgedehnten — der Ausdruck: „zum eigenen Gebrauch" zu verstehen sei: so wird der Königl. Regierung, in Beantwortung derselben, anliegend abschriftlich ein Rescript an die Regierung zu N. vom 23. März v. J. *), die Anlegung einer Roß-Schrootmühle Seitens des Braueigners N. betreffend, mitgetheilt, um daraus zu ersehen, daß der bezeichnete Ausdruck im ausgedehnteren Sinne zu verstehen ist.

Wenn die Königl. Regierung in Beziehung auf das vorläufige Gesuch des N., ihm den Gebrauch der zu erbauenden Windmühle späterhin auch für fremde Mahlgäste zu gestatten, die Mühlen-Anlage desselben aus dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses des ländlichen Publikums betrachtet, so ist das Ministerium des Innern mit Ihr darin einverstanden, daß unter den von Ihr dieserhalb angeführten Umständen die Anlegung neuer Mühlen in der Umgegend von Bromberg, in einer Entfernung von einer Viertel- oder halben Meile, als zulässig, und daher die Gewährung jenes eventuellen Gesuchs gerechtfertigt erscheint. Der angebliche Nachtheil, welcher dadurch für die Hercules-Mühle in Bromberg entstehen möchte, würde übrigens immer nur dann berücksichtiget werden können, wenn anzunehmen wäre, daß auch die Umgegend von Bromberg hinlänglich mit Mühlen versehen wäre. Dies läßt sich aber in Erwägung der Nachtheile und Beschwerden, welche es für die Bewohner in der Umgegend von Bromberg herbeiführen würde, wenn sie ihr Getreide zur Hercules-Mühle bringen müßten, nicht annehmen.

Hinsichts der Anlegung von Neben- oder Hülfsmühlen in einem mit Mühlen bereits versehenen Orte oder Distrikte bleibt, da dies neue Mühlen sind, die diesfällige Erlaubniß von der Bedingung des oben allegirten §. 242. abhängig.

Die Veränderung und Erweiterung einer schon vorhandenen Mühle kann aber, da das Allgem. Landr. l. c. blos

*) Jahrg. 1827. 1stes Heft, S. 215.

blos von neuen Mühlen spricht, ohne Rücksicht auf das polizeiliche Bedürfniß, um so eher nachgegeben werden, als dies bereits für die Provinz Westphalen auf den speziellen Antrag der Stände von des Königs Majestät genehmigt worden ist.

Berlin, den 27. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Ober-Bergamt zu N., neue und schon bestehende Schank-Anlagen betreffend.

Dem Königl. Ober-Bergamt wird auf Seinen von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft zur weitern Entscheidung hier vorgelegten Bericht vom 28. v. M., in Betreff der, dem Schneider N. ertheilten Erlaubniß zur Anlage einer neuen Schankwirthschaft in N. hiedurch eröffnet, daß der Bescheid, den die Regierung zu Oppeln unterm 20. März d. J. dem Hütten-Amte N. in dieser Angelegenheit ertheilt hat, den bestehenden Gesetzen und den über die Anwendung derselben ergangenen Ministerial-Bestimmungen gemäß ist. Denn nach §. 55. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. gehört die Beurtheilung der polizeilichen Nützlichkeit einer neuen Schank-Anlage auf dem Lande zum alleinigen Ressort des Kreis-Landraths, und nach §. 132. l. c. kann eine einmal ertheilte Erlaubniß nur in dem daselbst speziell angegebenen Falle wieder zurückgenommen werden. Das Ministerium des Innern und der Polizei kann daher dem Antrage des Königl. Ober-Bergamts auf Zurücknahme jener Erlaubniß um so weniger die gewünschte Folge geben, als bei der statt gefundenen Concessionirung des N., das Privat-Interesse des Hüttenwerks grundsätzlich eben so wenig zu berücksichtigen war, als überhaupt nach §. 17. des Gewerbe-Steuer-Edikts vom 2.

Novbr. 1810. einem Dritten ein Widerspruchs-Recht gegen einen solchen Gewerbe-Betrieb einzuräumen ist.

Berlin, den 24. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

106.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Gestattung neuer Schankanlagen in Beziehung auf Domanial-Getränke-Verlagsrechte betreffend.

Wenn gleich die, in dem Berichte der Königl. Regierung vom 2. Juli v. J. dargelegten Nachtheile, welche dem Domainen-Fiskus aus der Gestattung neuer Schank-Anlagen in Folge des Gewerbe-Polizei-Ediktes vom 7. Septbr. 1811., durch die damit verbundene Beeinträchtigung der mit Getränke-Verlagsrechten versehenen Domainen-Pächter erwachsen, nicht zu verkennen sind; so war doch, da die bestehende Gesetzgebung die von der Königl. Regierung gewünschte besondere Berücksichtigung der Rechte und Verpflichtungen des Domainen-Fiskus bei der Ertheilung neuer Schankberechtigungen nicht vorschreibt, letztere vielmehr nach §. 55. und 133. des gedachten Ediktes lediglich von dem Ermessen der betreffenden Polizei-Behörde abhängig macht, jenem Berichte um so weniger eine weitere Folge zu geben, als es angemessen schien, von der Zukunft noch mehrere Beweise für die Nothwendigkeit legislativer Maaßregeln oder einer Deklaration der bestehenden Gesetze zu Gunsten des Domainen-Fiskus, deren Veranlassung die Königl. Regierung übrigens, ohne weitern Antrag auf Bescheid, nur anheimgestellt hatte, zu erwarten.

Dies wird der Königl. Regierung hiedurch auf deren anderweitigen Bericht vom 14. März d. J., wodurch der in Rede stehende Gegenstand auf den Grund einer neuern

Veranlassung wieder in Anregung gebracht worden, mit dem Bemerken eröffnet, daß jedenfalls etwanige nähere legislatorische Bestimmungen wegen desselben bis zur Beschlußnahme über die erfolgte Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung ausgesetzt werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Minister der Finanzen.

In deren Abwesenheit.

Köhler. Keßler.

107.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Bescheidung auf Gesuche um die Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes betreffend.

Die Anfrage der Königl. Regierung vom 6. d. M., die Bescheidung auf Gesuche um die Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes betreffend, erledigt sich durch die in Folge eines Staats-Ministerial-Beschlusses unterm 30. Januar d. J. von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich erlassene Circular-Verfügung *), welcher zufolge auch in den Bescheiden auf Gesuche um Ertheilung von Schank- und andern Concessionen, wenn denselben nicht zu willfahren sein möchte, die Gründe der Versagung kurz und bestimmt anzugeben sind.

Berlin, den 23. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Im 1sten Hefte, S. 27.

108.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. weſtphäliſche Regierung zu N., die Gewerbebefugniſſe der Schänker, Gaſtwirthe, und anderer dergl. Perſonen betreffend.

Die Königl. Regierung hat in Ihr Amtsblatt eine Bekanntmachung aufgenommen, wonach die Gewerbebefugniſſe der Schänker, Gaſtwirthe und anderer Perſonen, welche nur das Recht zum Ausſchank haben, nach dem §. 55. Tit. 23. Th. 1. des Allgem. Landr. abgemeſſen werden, und dergleichen Gewerbtreibende zu dem Handel mit Getränken in größeren Quantitäten, als den in dem gedachten §. 55. erwähnten

„in Gläſern, Flaſchen oder andern kleinen Quantitäten"

eine beſondere Konzeſſion nachzuſuchen verbunden ſein ſollen.

Dieſe Bekanntmachung tritt dem, Seitens der unterzeichneten Miniſterien fortdauernd aufrecht erhaltenen Prinzip entgegen, daß der Begriff des Ausſchanks und der Schankgerechtigkeit nicht mehr von der Größe des Maaßes, in welchem verkauft werden darf, abhängig iſt, ſondern durch das Merkmal des Verkaufs zum Genuß auf der Stelle beſtimmt wird, und verlangt daher mit Unrecht für den größeren Handel mit Getränken eine beſondere Konzeſſion.

Die Königl. Regierung hat in dieſer Bekanntmachung anſcheinend unbeachtet gelaſſen, daß die Vorſchriften des Tit. 23. Thl. 1. des Allgem. Landr. von Zwangs- und Banngerechtigkeiten außer Anwendung geſetzt ſind, und daß ſelbſt in dem Falle, wenn die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Oktbr. v. J. wegen Beſchränkung des Getränkehandels auf dem platten Lande in dem dortigen Regierungs-Bezirke Anwendung fände, darnach doch ein ſolcher Handel immer nur an dieſelben Bedingungen geknüpft worden, von welchen die Errichtung neuer Schankſtätten abhängig iſt, daraus alſo kein Grund abgeleitet werden kann, die ſchon konzeſſionirten Schankſtätten, deren Inhaber die erforderten Bedin-

gungen bereits erfüllt haben müssen, in dem Handel mit Getränken zu beschränken.

Der Königl. Regierung wird solches zu Ihrer Achtung bekannt gemacht, um dem gemäß die gedachte Anordnung zu berichtigen.

Berlin, den 15. August 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. abwesend.

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N., den Ausschank von Liqueuren und feinen Branntwein-Sorten auf Jahrmärkten betreffend.

Die Regierung zu N. hat nach dem abschriftlich anliegenden Bericht vom 24. v. M. davon Anzeige gemacht, daß dem Konditor N. N. zu N., auf den Grund einer, an den dortigen Magistrat, Seitens der Königl. Regierung unterm 26. Septbr. v. J. erlassenen Verfügung der Ausschank von Liqueuren und feinen Branntwein-Sorten in einzelnen Gläsern auf den Jahrmärkten gestattet sei, und, da der N. N. diesen Gewerbbetrieb auch in Ihrem Bezirke auszuführen beabsichtigt, und um diesfällige Erlaubniß nachgesucht hat, die Bestimmung der unterzeichneten Ministerien darüber erbeten: ob die, in dieser Beziehung an sie erlassene Verfügung vom 28. Oktbr. 1819., nach welcher das Verschänken von Branntwein in Gläsern auf Jahrmärkten für unzulässig erklärt worden, aufgehoben sei?

Die unterzeichneten Ministerien nehmen hieraus Veranlassung, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß der Unterschied, welchen Sie nach Ihrer vorgedachten Verfügung zwischen dem Verkauf zum Genuß auf der Stelle auf Jahrmärkten durch andere als Ortseinwohner von gewöhnlichem Branntwein und dem Verkauf von Liqueuren und feinen Branntweinen gemacht hat, so wenig in den, über diesen

Gegenstand ergangenen ministeriellen Anweisungen gegründet ist, als er in sich selbst eine Rechtfertigung trägt. Die Königl. Regierung hat daher die, an den Magistrat zu N. erlassene Verfügung vom 26. Septbr. v. J. zurückzunehmen, indem der gedachte Ausschank in keinem Falle gestattet werden kann.

Berlin, den 21. August 1828.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. abwesend.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht auf den Bericht vom 24. v. M.

Berlin, den 21. August 1828.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. abwesend.

An
die Königl. Regierung
zu N.

110.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N., die Beschränkungen des Hausirhandels betreffend.

Die, von mehreren Handelstreibenden in N. unterm 26. Januar d. J. eingereichte Immediat-Beschwerde ist nicht so ungegründet, und das Verfahren der Behörden nicht so gerechtfertiget, wie der Bericht der Königl. Regierung vom 24. Juli d. J. solches darzustellen versucht.

Wenn der §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824. verordnet:

> Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, (den Wochenmarkts-Artikeln) ferner um Waaren-Bestellungen zu suchen, und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar

nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert,

so sind die Fälle der Ausnahme von der zuerst erwähnten Regel im Gesetz selbst schon durch das „außerdem" angeführt.

Zu den Ausnahmefällen, wo der Königl. Regierung selbst zusteht, ohne vorgängige Anfrage die Ausnahme zu bewilligen, gehört aber der eigentliche Hausirhandel niemals; denn das Gesetz verlangt, daß das Gewerbe selbst, welches im Umherziehen betrieben wird, von dem Ausländer mit größerer Vollkommenheit getrieben werde, wie solches bei Dam.nsetzern, Glasern und andern Gewerbtreibenden der Fall sein kann, welche im Umherziehen ihre Dienste anbieten, und Arbeiten aufsuchen. Wenn blos die Waaren, welche im Umherziehen feil geboten werden, im Auslande angeblich besser, als im Inlande, verfertigt werden, hat das Gesetz die Zulassung des Ausländers noch keinesweges autorisirt, auch zu autorisiren gar keine Veranlassung gehabt, da Inländer genug vorhanden sind, welche zu dem Hausirhandel sich drängen, diesen ausländische Waaren zu führen, nicht verboten ist, und mithin das Bedürfniß ausländischer Waaren durch Inländer eben so gut befriedigt werden kann, als durch Ausländer. Hierauf wird also die Königl. Regierung besonders aufmerksam gemacht.

Dieselbe beruft Sich aber auch ferner mit Unrecht auf ein von dem Finanz-Ministerio unterm 17. Juli 1821. über die Besteuerung solcher Händler, welche außerhalb ihres Wohnorts einen temporairen Handel treiben, erlassenes Rescript; Sie vergißt, daß seit jener Zeit der Begriff des Gewerbbetriebs im Umherziehen anderweitig gesetzlich durch das Regulativ vom 28. April 1824. bestimmt worden ist, und jeder temporaire Handel, der zu anderer Zeit als auf Messen und Märkten außerhalb des Wohnorts betrieben wird, zu dem Gewerbsbetrieb im Umherziehen gehört, der nicht durch die Gewerbsteuer vom stehenden Handel besteuert werden darf, zu der, wie der Bericht fol. 15. in den hierbei zurückerfolgenden Akten erwähnt, die Frau N. N. aus Cochem

und der N. N. aus Aachen mit Unrecht herangezogen worden sind, sondern durch die Lösung eines Gewerbescheins.

Außerdem sind Gewerbscheine zum Handel mit Gegenständen bewilligt worden, mit denen im Umherziehen nicht Handel getrieben werden darf, beispielsweise dem Tyroler zum Handel mit Teppichen, wie denn überhaupt der Bericht fol. 18. beweist, daß der Hausirverkehr in N. doch in anderer Art betrieben worden ist, als die Königl. Regierung gern anerkennen möchte. Nach den protokollarischen Aussagen der Beschwerdeführer scheint es nämlich, als wenn auch auf die Ausführung des §. 3. im Regulativ vom 28. April 1824. von der Orts-Polizei-Behörde nicht mit gehöriger Strenge gesehen wird, indem eines Theils Waaren in der Stadt zum Verkauf umhergetragen zu werden scheinen, die nicht umhergetragen werden dürfen, andern Theils das Umhertragen von Waaren, für welche diese Art des Verkehrs nachgelassen ist, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht statt finden sollte.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, auf die pünktliche Beobachtung der, wegen des Hausirhandels bestehenden Vorschriften Ihre unausgesetzte Sorgfalt zu richten, und die Ihr untergebenen Behörden dazu anzuhalten.

Berlin, den 28. September 1828.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

H.

Bau-Polizei.

III.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Töpfermeister N., zu N., daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß Seitens des Staats zu einem Bau für denselben keine Verbindlichkeit zu einem Schadensersatze begründe.

Dem Töpfermeister N. werden die Anlagen seines Ge-

suchs vom 22. v. M., um Erstattung der, durch den Bau eines Töpferofens in N. erwachsenen Kosten aus Staats-Kassen, mit dem Eröffnen hieneben zurückgefertigt, daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß Seitens des Staats zu einem Bau für denselben keine Verbindlichkeit zum Schadensersatze begründet, wenn dessen ungeachtet der Bauende durch Ansprüche von Privatpersonen im Wege Rechtens gehindert wird, von der polizeilichen Erlaubniß Gebrauch zu machen. Es kann daher auf das Gesuch keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 7. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anweisung neuer Bauplätze für abgebrannte vorstädtische Scheunen betreffend.

Auf den Bericht vom 24. Juli d. J. wird der Königl. Regierung, über die Beschwerde der Bürger N. und Genossen zu N., wegen der ihnen zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Scheunen anzuweisenden Plätze, zuvörderst bemerklich gemacht, daß weder dem Staate noch der Feuer-Sozietät die Verpflichtung obliegt, für die Entschädigung der Beschwerdeführer hinsichtlich der von ihnen zur Ausführung des angeordneten und genehmigten Retablissements-Planes abgetretenen Plätze aufzukommen, vielmehr solche lediglich von der Orts-Kommune zu fordern und zu gewähren ist. Da nun letztere deshalb die Einleitung getroffen hat, zur Beschaffung der zum Wiederaufbaue der Scheunen erforderlichen Plätze das dazu von dem Kommissarius der Königl. Regierung, in Vorschlag gebrachte Terrain abzutreten, und dieses von den Betheiligten angenommen worden ist; so liegt der Kommune nun auch noch die Verbindlichkeit ob, dieje-

nigen 201 Rthl. aufzubringen, welche zur Einlösung des von dem Bürger N. früher für das fragliche Terrain gezahlten Kaufgeldes erforderlich sind, als wozu die Königl. Regierung Anordnung zu treffen hat. Aus der Feuer-Sozietät können nur solche Zahlungen geleistet werden, die das Reglement darauf verwiesen hat, und darüber hinausgehende Anträge zu genehmigen, ist das Ministerium des Innern nicht ermächtiget.

Berlin, den 16. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

I.

Wege-Polizei.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Stettin, die Verpflichtung zur Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 25. v. M. eröffnet: daß das angezogene Rescript vom 30. Januar 1810. der Verpflichtung der Einsassen zur Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen nicht entgegen gesetzt werden kann, weil dasselbe selbstredend hauptsächlich und eigentlich nur die allgemeine Zwangs-Verbindlichkeit zur Anlegung von Weiden-Plantagen betrifft, und selbst diese Zwangs-Verbindlichkeit nur „versuchsweise" und in soweit suspendirt wissen will, als nicht andere polizeiliche Rücksichten außer dem allgemeinen Holz-Kultur-Interesse deren Beibehaltung gebieten sollten, auch dem weitern Inhalte dieses Rescripts gemäß die Bepflanzung der Landstraßen als eine nothwendige fortdauernde Polizei-Maaßregel ausdrücklich bevorwortet, und Niemanden von den zum Wegebau Verpflichteten eine Befreiung davon zugestanden ist.

Es leidet ſonach keinen Zweifel, daß die Beſtimmungen in der Verfügung an die Regierung zu Breslau vom 11. Mai v. J. *) in dem Departement der Königl. Regierung ebenfalls zur Richtſchnur genommen werden müſſen.

Berlin, den 14. Juli 1828.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

114.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münſter, die Bepflanzung der öffentlichen Landſtraßen mit Bäumen betreffend.

Es iſt mehreren Orts bereits ein nachahmungswerther Sinn für die Bepflanzung der öffentlichen Landſtraßen mit Bäumen an den Tag gelegt, wodurch ſolche Wege eben ſo ſehr verſchönert worden, als die Bepflanzung hauptſächlich zu mehrerer Sicherheit des Publikums bei Nacht ſowohl, als im Winter bei tiefem Schnee ꝛc., wo die Wege nicht zu unterſcheiden ſind, dient, ſo daß nicht allein eine Ausdehnung ſolcher Bepflanzung im Allgemeinen zu wünſchen, ſondern es vielmehr als Pflicht der Gemeinden anzuſehen iſt, daß alle öffentliche Wege zur polizeilichen Sicherheit derſelben mit Bäumen bepflanzt werden.

Wir veranlaſſen aus dieſem Geſichtspunkte die Herren Landräthe hierdurch, ſich ſolche Bepflanzungen durch die Gemeinden oder Privatunternehmer, ſoweit es die örtlichen Verhältniſſe nur irgend geſtatten, möglichſt angelegen ſein zu laſſen, und gegen Ende eines jeden Jahres anzuzeigen, wie viel laufende Ruthen Landſtraßen überhaupt bepflanzt ſind, wie viel davon im laufenden Jahre bepflanzt worden, und wie viel von den noch zu bepflanzen übrig gebliebenen Strecken muthmaßlich im folgenden Jahre werden bepflanzt werden.

Dabei wird nachgelaſſen, in der Regel die Bäume bis

*) Jahrg. 1827. 3tes Heft, S. 775.

zu 5 Ruthen von einander zu ſetzen, in ſofern eine dichtere Bepflanzung zu viele Koſten verurſachen, und vielleicht die Beſorgniß einer nachtheiligen Einwirkung auf die Benutzung der anſchießenden Aecker erwecken möchte. Wo dagegen, wie hier nur ſelten der Fall ſein wird, die Straßen abhängig laufen, oder über erhabenes Terrain führen, muß, der öffentlichen Sicherheit wegen, unerläßlich eine engere Bepflanzung ſtatt finden, und wird hierunter den Herren Landräthen überlaſſen, die Entfernung der Bäume mit Rückſicht auf die vorhandene Gefahr in jedem einzelnen Falle zu beſtimmen.

Hiernach ſind nun da, wo die Straßen in der Art noch nicht regulirt ſind, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und mit den Pflanzungen da, wo es nicht dieſen Herbſt noch geſchehen kann, im nächſten Frühjahr vorzuſchreiten.

Münſter, den 26. Juli 1828.

Königl. Regierung.

115.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Entfernung der Windmühlen von den öffentlichen Wegen betreffend.

In Beſcheidung auf die Anfrage vom 2. April d. J.
die Entfernung betreffend, in welcher die Windmühlen von den öffentlichen Wegen zu errichten ſind,
wird die Königl. Regierung hiermit autoriſirt, vorläufig und bis dahin, daß über dieſen Punkt eine allgemeine geſetzliche Feſtſetzung erfolgen möchte, eine Entfernung von 20 Ruthen als Regel anzunehmen, in keinem Falle aber eine neue Windmühlen-Anlage zu geſtatten, die nicht mindeſtens 10 Ruthen von der Gränze des nächſten Weges entfernt iſt.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

IX.

Medizinal-Wesen.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Posen, den Verkauf von Waaren als Arzneimittel betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Rekurs-Gesuche der jüdischen Handelsleute N. N. betreffenden Bericht vom 30. v. M. hierneben Abschrift einer an die Königl. Regierung zu Magdeburg unterm 8. Oktobr. 1825 *) erlassenen Verfügung, mit dem Bemerken zugefertigt, daß die der Strafbestimmung zum Grunde gelegte General-Direktorial-Verordnung vom 19. Januar 1802. **) sich auf die damaligen Exklusions-Rechte der Zunft-Verbände gründet, und daher nicht mehr unbedingt angewendet werden kann; und da die Königl. Regierung nicht bemerkt hat, daß die bei den Bittstellern vorgefundenen Waaren, Gifte oder sonst gefährliche Arzeneimittel sind, so hat Dieselbe die, den vorbenannten Recurrenten, wegen Führung der bei ihnen gefundenen unerlaubten Waaren durch die Resolute des Bürgermeisters N. N. vom 5. Februar d. J. zuerkannte, und durch die Resolute der Königl. Regierung vom 18. April d. J. bestätigte Geldstrafe von fünf Thalern, aus den, in dem vorgedachten, an die Regierung zu Magdeburg erlassenen Reskripte enthaltenen Gründen, zu erlassen.

Berlin, den 16. September 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1101.
**) = = 1stes = S. 255.

117.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Ausstellung und Beibringung von Vieh-Gesundheits-Attesten betr.

Es versteht sich von selbst, wie dem Königl. Polizei-Präsidio auf den Bericht vom 5. d. M. eröffnet wird, daß es weder in der Absicht der darin erwähnten Verfügung vom 5. April d. J. gelegen hat, noch dieselbe dahin gerichtet sein konnte, die durch das angezogene Patent vom 2. April 1803. §. 9. und 10. angeordnete Vorzeigung von Gesundheits-Attesten an dem Orte, wohin das Rindvieh eingebracht wird, aufzuheben. Daraus läßt sich aber die, im Interesse der hiesigen Polizei-Verwaltung mittelst vorliegenden Berichts in Antrag gebrachte allgemeine Vorschrift keinesweges ableiten, daß für alles Vieh, welches nicht in dem engeren Verwaltungs-Bezirke von Berlin verbleibt, Gesundheits-Atteste gelöset werden sollen, weil eines Theils das Gesetz eine Anordnung dahin nicht enthält, vielmehr im §. 10. ausdrücklich bestimmt, daß der Verkäufer am Markt-Orte verbunden sei, das daselbst vorgezeigte Attest dem Käufer Behufs dessen weiterer Legitimation mitzugeben, und andern Theils in den Fällen, wo dieses nicht geschehen kann, die Nachsuchung des Attestes Sache des Käufers, die Nachfrage danach hingegen die der Polizei-Behörde am Einbringungs-Orte ist.

Berlin, den 23. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

118.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., das Ansagen des Sterbeviehs an die Abdecker betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, dem mitunterzeichneten Ministerium der Finanzen unterm 26. Juli v. J. erstatteten, das Ansagen des Sterbeviehes an die Abdecker betreffenden Bericht, eröffnet, daß, wenn gleich das Publikandum vom 29. April 1772. (Anl. a.) ausdrücklich für Preußen und Litthauen in gesetzlicher Form nicht publizirt worden ist, dennoch der auf diesen Umstand gegründeten Verfügung der ersten Abtheilung des Ministerii des Innern vom 19. Oktober 1825. *) nach näherer Erwägung keine weitere Folge gegeben werden kann, weil die Anwendung dieses Publikandi, seinem Inhalte nach, ohnehin mit den früheren und ausdrücklich in Bezug genommenen Landes-Edikten über das Abdeckerei-Wesen ganz übereinstimmend, nicht nur faktisch außer Zweifel, sondern auch durch die Bestimmungen des vormaligen General-Direktoriums vom 25. Septbr. 1800. und vom 4. Januar 1801., in deren Folge die Deklaration der Ostpreußischen Kammer vom 24. März 1801. erlassen, und durch die Circular-Verfügung des Gewerbe-, Allgemeinen-, Polizei- und Einkommen-Departements vom 8. März 1813. an sämmtliche Regierungen, ausdrücklich vorgeschrieben, und darnach in den Ostpreußischen Provinzen, wie in Westpreußen, schon früher, und namentlich in den 1780ger Jahren, verfahren worden ist.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die Vorschriften des erwähnten Publikandums in allen zu ihrer Cognition gelangenden Streitfällen noch ferner zur Ausführung zu bringen, und ihre Bekanntmachung vom 24. Novbr. 1825. in soweit zurückzunehmen, als dadurch die Ungültigkeit des Publikandums bevorwortet, und den Einsassen die

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1102.

uneingeschränkte Befugniß zum Verkauf der zur Arbeit untauglichen Pferde eingeräumt worden ist.

Denn eine solche völlig uneingeschränkte Dispositions-Freiheit ist nicht begründet, andrerseits aber wörtlich nur der Verkauf der, zur Arbeit gänzlich unbrauchbaren Pferde an fremde Abdecker untersagt, und diese Vorschrift also buchstäblich anzuwenden, überall, wo durch Lehrbriefe und Kontrakte kein allgemeines Untersagungsrecht speziell erworben ist, weshalb denn auch den Scharfrichtern und Abdeckern der Aufkauf alter Pferde in den ihnen nicht ausdrücklich angewiesenen Distrikten nicht zu gestatten ist.

Berlin, den 31. März 1828.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

a.

Publikandum, wie es mit dem umgefallenen oder auch beim Schlachten unrein gefundenen Vieh zu halten, und was wegen der Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden; de dato Berlin, den 29. April 1772.

Nachdem bishero mißfällig wahrgenommen, auch von denen Scharfrichtern und Abdeckern verschiedene Beschwerden geführet worden, daß denenselben hin und wieder das außer der Viehseuche umgefallene, oder auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh nicht gehörig angesaget, noch vor dem Anfressen des Ungeziefers die verordneten 24 Stunden verwahret, nicht minder dieselben auch wider ihre Privilegia und die ihrenthalben publizirte Edicta und Verordnungen, an einigen Orten zur Ungebühr mit Servis und andern Lasten in Ansehung ihrer Scharfricht- und Abdeckerei beleget, und denenselben die ihnen zugesagten Freiheiten entzogen worden; so wird zur Achtung und genauen Befolgung der in Ansehung der Scharfrichter und Abdecker von Zeit zu Zeit publizirten Edikte und Verordnungen, auch zur Warnung der Uebertreter derselben, für die solchenfalls unnachbleiblich erfolgenden Strafen aus sothanen Edikten und Verordnungen, allen Eingesessenen von Adel, Städten, Aemtern, Geistlichen und übrigen Unterthanen,

wie

wie auch den Scharfrichtern und Abdeckern, nachfolgendes in Erinnerung gebracht, und zur genauesten Befolgung wiederholentlich eingeschärfet. Nach Vorschrift der Edikte vom 18. Mai 1667., den 23. Mai 1682., den 22. April 1689., den 11. Februar 1704., den 12. November 1707. und 30. Juni 1721. ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 Groschen an den Boten, anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkaufet, vertauschet oder verschenket, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen; welche aber dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde, eine billigmäßige Vergütung zu thun, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

2.

Muß das auf denen Höfen, wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts angesagt, und von ersterem 24 Stunden lang, von Zeit der geschehenen Ansagung vor dem Anfressen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers verwahrt, nicht minder binnen eben diesen 24 Stunden von des Scharfrichters-Knechten bei Fünf Thaler fiskalischer auch dem Befinden nach harter Leibesstrafe, welche ersterer der Scharfrichter oder Abdecker selbst zu erlegen hat, abgeholet werden. Dagegen wenn das Vieh in entlegenen Hütungen und Brüchern liegen bleibt, der Eigenthümer von dessen Bewahrung befreiet, jedoch sobald er den Vorfall erfährt, denselben dem Scharfrichter oder Abdecker ansagen zu lassen schuldig ist.

3.

Wenn ein gemeiner Landmann oder bäuerlicher Unterthan, denen auch in Ansehung der Bestrafung geringe Bürger in den kleinen Land- und Ackerstädten gleich geachtet werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte; so soll derselbe schul-

dig sein, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare,

für ein Füllen, Rind oder Starke, Einen Thaler, und an fiskalischer Strafe Zwölf Groschen;

für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh aber ersteren Einen Thaler Zwölf Groschen, auch Einen Thaler an fiskalischer Strafe, zu entrichten. Dagegen andere Verbrecher, anstatt des vorhin verordneten Einen Winspel Hafer Strafe, in jedem Kontraventionsfalle, Acht Thaler fiskalischer Strafe, ingleichen dem Scharfrichter für die entzogene Haut, Talg und Pferdehaare,

für ein Pferd und ausgewachsenes Stück Rindvieh, Zwei Thaler;

für ein Füllen, Rind oder Starke aber Einen Thaler Zwölf Groschen

entrichten müssen; welche Strafen jedoch bei wiederholten Verbrechen geschärfet, und dem Befinden nach verdoppelt werden sollen, und insgesammt zur Sportul-Kasse des nächsten Justiz-Amts fließen.

4.

Haben die Land-Reiter des Distrikts auf die Verbrecher genaue Obacht zu haben, auch dem Befinden nach, bei Verlust ihres Dienstes, sobald sie in sichere Erfahrung bringen, daß sich jemand hierunter ungehorsam erwiesen, davon mit Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers, bei des Verbrechers vorgesetzter Obrigkeit ohne Anstand Anzeige zu thun; auch dem nächsten Justiz-Amte, zu dessen Sportul-Kasse die Strafe fließet, davon Anzeige zu thun, bei dessen Unterlassung der Scharfrichter solche aus eigenen Mitteln bezahlen soll. Der Gerichts-Obrigkeit aber liegt ob, sofort das Angezeigte ohne alle Weitläuftigkeit, auf Kosten des Verbrechers zu untersuchen, und nach Befinden vorberegte Strafen, nebst denen Schadloshaltungsgeldern für den Scharfrichter oder Abdecker, durch den Land-Reiter, mittelst einer solchen ohnentgeldlich zu ertheilenden Ordre, nebst seinen ihm festzusetzenden Gebühren beitreiben zu lassen, auch die Strafgelder an das nächste Justiz-Amt zur Berechnung bei der Sportul-Kasse zu übersenden.

Wenn die Kontravention aber außerdem eine Untersuchung und Bestrafung verdienet; so muß solches der Kurmärkischen

Krieges- und Domainen-Kammer zur weitern Verfügung angezeigt und überlassen werden.

5.

Müssen die Magistrate und übrige Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo es nicht bereits geschehen ist, denen Scharfrichtern und Abdeckern, vor denen Städten und Dörfern, und zwar vor denen Haupt-Thoren, an nicht allzuweit entlegenen auch unwegsamen und sumpfigten, jedoch von denen Landstraßen, imgleichen den Vieh-Weiden ganz entfernten Orten, sofort bei nachdrücklicher Beahndung, dienliche Luderstellen anweisen, wohin die Abdecker-Knechte das, außer der Viehseuche krepirte, und bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh, (außer demjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu denen Fuchs-Körnungen und Wegschaffung derer Raubthiere verlangt) schaffen, und daselbst nach geschehener Ablederung das Luder, bei Vermeidung Fünf Thaler fiskalischer Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung derselben Brodtherren alleine zu haften schuldig sind, zu fahren haben. Wobei jedoch die Abdecker-Knechte bei Fünf Thaler fiskalischer oder harter Leibes-Strafe sich nicht unterstehen müssen, Hunde bei sich zu führen, anderergestalt die Forstbedienten hiermit angewiesen werden, solche sogleich todt zu schießen, wofür denenselben die Hälfte der verordneten Strafe gereicht werden, und jeder Scharfrichter für diese Strafe mit haften soll.

Zu der verordneten Vergrabung des Luders aber haben in denen Dörfern und kleinen Landstädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes, bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denenselben dieserhalb bei Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Kuten wenigstens zwei Ellen tief anfertigen zu lassen, und diese hiernächst die Abdecker-Knechte bei Fünf Thaler Strafe zuzuwerfen, und soll die Obrigkeit eines jeden Orts die näheren Arrangements, wie die Unterthanen in dem bemerkten Falle zu Anfertigung solcher Kuten oder Gruben anzuhalten, machen, und über deren Befolgung halten. Dahingegen in denen Städten und Orten, wo die Scharfrichter oder Abdecker selbst wohnhaft sind, diese sothane Kuten in der Feldgrenze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre Ab-

decker-Knechte selbst anfertigen lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bei Ansagung desselben 2 Groschen dafür entrichten müssen. Hiernächst wird

6.

Denen Scharfrichtern und Abdeckern alles Ernstes aufgegeben, denen Landräthen, wann sie ihnen auf Anweisung der Krieges- und Domainen-Kammern und anderer Vorgesetzten, Amtshalber Befehle ertheilen, in allen Sachen, so nicht zur Kriminal-Jurisdiktion, sondern zur Landes-Polizei gehören, sonderlich bei Aeußerung der Viehseuche, auch wegen Ausschleppung und Verscharrung des sonst krepirten Viehes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, auch bei entstandenem Viehsterben in ihren Distrikten bei Vermeidung Leib- und Lebensstrafen, wenn sie dazu gefordert, und ihre Knechte zum Ausschleppen des umgefallenen Viehes gebraucht werden sollten, alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was ihnen dieserhalb in denen publizirten Instruktionen und Patenten vom 22. August 1750. und 13. April 1769. in Ansehung des Viehsterbens auch nachgelassenen Ablederung des an der Seuche verreckten Viehes vorgeschrieben worden ist.

Uebrigens sollen die Scharfrichter und Abdecker nach Maaßgebung derer Edikte vom 10. Juni 1676., 26. Oktbr. 1680., 5. März 1693., 29. Febr. 1704. und 25. Febr. 1722. von Einquartirung, Servis, Kontribution, Anlagen und andern Oneribus publicis, auch der Mahlziese, ferner befreit bleiben; wenn sie aber außer denen Scharfricht- und Abdeckereien bürgerliche Häuser und Grundstücke besitzen, so müssen sie sowohl als andere zum Beitrag der gemeinen Lasten davon, es sei Kontribution, Reiter-Verpflegung, Einquartirung und Servisgeld, oder wie dieselben Namen haben, gezogen werden; sie müssen auch von dem Gemahl gleich andern Bürgern in denen Städten, imgleichen die Accise, entrichten, welche ihnen jedoch nach Vorschrift des Accise-Reglements vom 29. Dezbr. 1736. Kap. 3. §. 2. lit. 9. von denen Pferden, welche sie vor den Karren zum Herausschleppen gebrauchen, imgleichen von dem Futter für solche Pferde, frei geschrieben werden soll.

Sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten ohne Unterschied werden hiermit ernstlich angewiesen, alle Punkte dieser Vorschrift

auf das genaueste sowohl ihres Orts zu befolgen, als von denen Unterthanen befolgen zu lassen, als worauf die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer mit Rigueur zu halten hat.

Gegeben Berlin, den 29. April 1772.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

B. v. d. Schulenburg.

X.

Militair-Sachen.

119.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Kollegien, die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen betreffend.

Auf den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers, und mit Beziehung auf das Publikandum desselben, über den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen vom 10. Febr. 1828.*) werden die sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegia darauf aufmerksam gemacht, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die Militair-Intendanturen alle, in Angelegenheiten ihrer Ressorts entstehenden Prozesse ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen können, daß ferner die von den Militair-Intendanturen den fiskalischen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten hinreichend sind, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren, in gleicher Art, wie diese Bestimmungen nach dem §. 14. der Instruktion vom 23. Oktober 1817. in Beziehung auf die Regierungen getroffen sind.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Landes-Justiz-

*) Im 1sten Hefte, S. 204.

Kollegia zu achten, und die Untergerichte ihres Bezirks anzuweisen.

Berlin, den 4. Juli 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

120.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die veränderte Einrichtung der Divisions-Schulen und die Bedingungen zur Aufnahme in dieselben betreffend.

Nachdem Ich bereits durch meine Ordre vom 29. Mai v. J. bestimmt habe, daß bei den Divisionsschulen künftig nur Eine Klasse sein soll, setze Ich in Verfolg dessen zur weitern Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest:

1. Vom 1. Oktober d. J. an hört in allen Divisionsschulen die 2te Klasse auf.
2. Zur Aufnahme in die Divisionsschulen ist die Ableistung des Portépée-Fähnrich-Examens mit dem Zeugniß der Reife erforderlich.
3. Der Cursus in den Divisionsschulen wird auf 2 Jahre beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militair-Wissenschaften für das Bedürfniß des Offiziers in einem 9 monatlichen Cursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Cursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß denjenigen jungen Leuten, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden kann.
4. Die Studien-Direktion jeder Divisionsschule soll nach vorangegangenem Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in den einen oder andern Coetus entscheiden. — Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen

der Armee bekannt zu machen, und das weiter Nöthige zu veranlassen.

Potsdam, den 29. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General
der Infanterie, v. Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erlangung des zur Aufnahme in die Divisionsschulen unerläßlich erforderlichen unbedingten Zeugnisses der Reife zum Portépée-Fähnrich folgende Kenntnisse erforderlich sind:

1. erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie;
2. Arithmetik, incl. Proportionen und Brüche;
3. ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4. Elementar-Geographie;
5. Allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte;
6. französische Sprache in dem Maaße, um einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und einzelne Stellen daraus grammatisch analysiren, und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können.

Berlin, den 20. August 1828.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit.

v. Schoeler.

121.

Circular-Rescript des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zahlung des Militair-Gnaden-Gehalts oder Wartegeldes an die in Unterbedienungen versorgten Invaliden betreffend.

Wenn gleich wir bei der, in Gemäßheit des Beschlusses des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 27. Dezember 1826. diesseits verfügten Fortgewährung des Mili-

tair-Gnadengehaltes oder Wartegeldes an Invaliden, welche in Unterbedienungen versorgt werden, jedesmal bemerken, daß wir sogleich in Kenntniß zu setzen sind, Falls der im Fortgenusse des Wartegeldes theilweise oder ganz belassene Invalide sich in seinem Amtseinkommen verbessern, oder in ein anderweites Dienstverhältniß gesetzt werden möchte; so ist es doch für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zur Justifikation der Rechnung noch erforderlich, daß den Belägen der Jahres-Rechnungen ein Attest der Behörde beigebracht werde, aus welchem hervorgeht:

daß eine Veränderung der Dienststellung nach der, die Fortbeziehung des Wartegeldes ꝛc. diesseits genehmigten Verfügung nicht eingetreten ist, und wie hoch der Betrag des Dienst-Einkommens, incl. der Emolumente, sich im laufenden Jahre belief?

Eine Königl. Regierung ersuchen wir daher, der dortigen Haupt-Kasse aufzugeben, bei allen neben einer Dienst-Einnahme im Fortgenusse eines Gnadengehaltes oder Wartegeldes belassenen Invaliden, dergleichen Bescheinigungen den Belägen der Jahres-Rechnung allsjährlich beizufügen.

Berlin, den 4. September 1828.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Jasky.

122.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, an die Königl. Regierung in Cöslin, die Ertheilung der militairischen Heiraths-Konsense an die Kriegs-Reservisten betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 10. Juni d. J., in Betreff der Ertheilung der militairischen Heiraths-Konsense an fünfjährige Kriegs-Reservisten, eröffnet wird, die zur Ergänzung der Kriegs-Reserve beim Ersatzgeschäft ausgehobenen und vereideten Rekruten, so lange sie nicht zur ersten Ausbildung eingezogen, noch keine wirk-

lichen Kriegsreserve-Mannschaften, sondern blos Rekruten sind, die zwar die Bestimmung zur Kriegs-Reserve haben, nach Umständen aber auch noch zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen des stehenden Heeres in Anspruch genommen, und zum dreijährigen Dienst eingestellt werden können: so leidet es kein Bedenken, daß die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Anordnung des mitunterzeichneten Kriegs-Ministerii, wonach den, für das stehende Heer vereideten Rekruten vor ihrer Einziehung zum Dienst die Erlaubniß zur Heirath nur durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, oder die Militair-Behörde, ertheilt werden kann, auch auf die zur Ergänzung der Kriegs-Reserve ausgehobenen und vereideten Rekruten, so lange solche noch nicht zur ersten Ausbildung eingezogen, und als wirkliche Kriegs-Reserve-Mannschaften in die Heimath zurückgekehrt sind, anzuwenden ist.

Die Ansicht des Kommandos der 4ten Landwehr-Brigade, welches nach der Anzeige der Königl. Regierung die in Rede stehende Anordnung auch auf die fünfjährigen Kriegs-Reservisten bezieht, ist daher richtig, und es hat demnach die Königl. Regierung nach der diesfälligen Requisition desselben zu verfahren.

Berlin, den 31. Juli 1828.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit. Köhler.

Der Minister des Krieges. In dessen Abwesenheit. v. Schöler.

123.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, die Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Konfiskation des Vermögens der Deserteurs und entwichenen Militair-Dienstpflichtigen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat von der, im Verwaltungs-Bericht des dortigen Königl. Regierungs-Präsi-

denten vom 29. März c. ad d. enthaltenen Bemerkung, Hinsichts der Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Konfiskation des Vermögens der Deserteure oder entwichenen zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen, Veranlassung genommen, mit dem Königl. Kriegs-Ministerium zu communiciren, welches hierauf unterm 20. v. M. diejenige Bekanntmachung an die Truppentheile und Militairgerichte erlassen hat, welche der Königl. Regiernng anliegend (sub lit. a.) abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Das Kriegs-Ministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Sicherstellung des fiskalischen Interesse bei Konfiskation des Vermögens der Deserteure, oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen oft dadurch vereitelt, oder doch erschwert wird, daß die Militair-Gerichte die einzelnen während mehrere Jahre vorgekommenen Desertions-Fälle aufzusammeln, und dann erst bei Erlassung der Edictal-Citation auf Sicherstellung des Vermögens der Deserteure bei den Civil-Gerichten anzutragen pflegen. Zur Beseitigung der daraus, besonders wenn das Vermögen aus Gegenständen besteht, die sich in solchen langen Zwischenräumen entweder selbst aufzehren, oder verderben können, hervorgehenden Uebelstände, ist es erforderlich, daß künftig

1) die einzelnen Truppentheile innerhalb spätestens vier Wochen, wie im Edikte vom 17. Novbr. 1764. No. 2. und 3. vorgeschrieben ist, resp. dem Corps- oder Divisions-Gerichte von der erfolgten Desertion, mit Einreichung eines vollständigen Nationals des Deserteurs, Anzeige machen;

2) die Militairgerichte, gleich nach der Meldung jedes einzelnen Desertionsfalles, die nöthigen Requisitionen wegen Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens des Deserteurs, oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen an die betreffenden Civil-Gerichte erlassen;

3) spätestens nach dem Ablaufe eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Desertionsfälle aburteln, und

4) bei der Uebersendung des rechtskräftigen Contumazial-Erkenntnisses der betreffenden Königl. Regierung gleichzeitig beglaubte Extrakte über das gerichtlich ausgemittelte Vermögen des Verurtheilten oder Vacatscheine mittheilen.

Die Truppentheile und Militair-Gerichte haben daher hiernach künftig zu verfahren.

Berlin, den 20. Juni 1828.

Für den Herrn Kriegs-Minister.
In dessen Abwesenheit.
v. Schöler.

124.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Konfiskationsverfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht vom 26. v. M.,

betreffend das Verfahren gegen die vor Publikation des Gesetzes vom 3. Septbr. 1814. ausgewanderten, damals militairfreien Individuen, welche sich zur Zeit der Publikation jenes Gesetzes noch in dem zum Dienst im stehenden Heere bestimmten Alter befunden haben,

zuvörderst bemerklich gemacht, daß dieser Bericht unrichtig mit an das Königl. Finanz-Ministerium gerichtet worden ist, da dieses Ministerium, wie es auch selbst mehrmals erklärt hat, bei Konfiskations-Prozessen erst nach rechtskräftig entschiedener Sache, nämlich dann, wenn es auf die Einziehung des Vermögens ankommt, concurrirt, rücksichtlich der Grundsätze aber, aus welchen auf Konfiskation geklagt werden kann, das Ministerium des Innern allein zu bestimmen hat, überhaupt auch das Interesse des Staats bisher bei diesen Konfiskations-Prozessen nur secundair ist.

In der Sache selbst muß das Ministerium des Innern der Meinung des Königl. Geheimen Ober-Tribunals,

daß der, welcher zur Zeit des Austritts militairfrei war, der Vermögens-Konfiskation nicht unterliege,

beitreten, und kann daher keinen Grund finden, dem Antrage des Königl. Polizei-Präsidii,

eine neue Verordnung über den fraglichen Gegenstand herbeizuführen, event. nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni c. durch das Königl. Staats-Ministerium eine Allerhöchste deklaratorische Entscheidung einzuholen, bis dahin aber das gerichtliche Verfahren in den betreffenden Fällen zu suspendiren,

zu deferiren. Insbesondere ist der Grundsatz,

daß der Nicht-Militairpflichtige, welcher ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandere, fortwährend Preußischer Unterthan bleibe,

in seiner Allgemeinheit nicht anzuerkennen, da die Veränderung des Domizils durch bloße Entfernung und durch die Absicht, dasselbe zu verlassen, erfolgen kann.

Wäre erstgedachter Grundsatz richtig, so würde man alle Vagabonden, die ehemals (vielleicht schon vor 30 und mehr Jahren) die Preuß. Staaten verlassen haben, sammt ihren im Auslande erzeugten Kindern, wieder aufnehmen müssen. Die allegirte Verordnung vom 7. Februar 1820. wegen des Konfiskations-Termins der, der Vermögens-Steuer unterworfenen Papiere enthält nichts zur Sache.

Uebrigens haben die nicht-militairpflichtigen Personen, welche ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandern, nach dem Allgem. Landr., Th. II. Tit. 17. §. 139. willkührliche Geldstrafen (d. h. bis zum Betrage von 50 Rthl.) verwirkt.

Endlich wird das Königl. Polizei-Präsidium in vorkommenden Fällen dieser Art noch zu erwägen haben, ob nicht die Verordnung vom 9. und 22. Februar 1813., resp. die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit und das Ausweichen des Krieges-Dienstes betreffend, Anwendung finden.

Berlin, den 14. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

125.

Circular-Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden, die Beſichtigung der Leichname von Selbſtmördern aus dem Militairſtande betreffend.

Da die gerichtliche Beſichtigung der Leichname von Selbſtmördern aus dem Militairſtande vor die Militairgerichte gehört, ſo werden ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden hierdurch angewieſen, ſich an Orten, wo kein Auditeur ſich befindet, auf die jedesmalige Requiſition des am Ort kommandirenden Offiziers, der vorgeſchriebenen Beſichtigung des Leichnams einer Militair-Perſon, welche ſich ſelbſt entleibt hat, zwar zu unterziehen, die darüber aufgenommenen Verhandlungen aber demnächſt an den requirirenden Militair-Befehlshaber abzugeben. Eine Anzeige von ſolchen, lediglich auf Requiſition der Militair-Behörden aufgenommenen Beſichtigungs-Verhandlungen an die Obergerichte, iſt nicht erforderlich.

Berlin, den 21. Juli 1828.

Der Juſtiz-Miniſter.

Graf v. Danckelman.

126.

Inſtruktion

der Königl. Miniſterien des Innern und des Krieges, für das Geſchäft der Erſatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des ſtehenden Heeres; d. d. Berlin, den 30. Juni 1817 *).

Da es nothwendig iſt, daß bei den jährlichen Aushebun-

*) Hier nachträglich abgedruckt, da auf dieſe Inſtruktion in den Annalen häufig Bezug genommen wird, und in letztern auch ſchon die ſpäteren Deklarationen vorkommen.

Conf. Jahrg. 1818. 1ſtes Heft, S. 211.
" " 1820. 2 " " " 356.
" " 1825. 2 " " " 485.
" " 1826. 3 " " " 834.

gen für das stehende Herr, in Gemäßheit der Vorschriften, welche das Gesetz vom 3. Septbr. 1814. für dieses Geschäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier auf den Grund der, bei dem vorjährigen Ersatzgeschäft gesammelten Erfahrungen für sämmtliche, mit diesem Geschäfte in Berührung tretende Behörden, die folgende, nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen stehen, als aufgehoben anzusehen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das bei der Ersatz-Aushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3. Septbr. 1814. macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegesdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausspruchs bedarf: daß nach der Natur des Kriegsdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

a. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, in sofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;

b. Körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen; und

c. Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt, und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweiht werden darf.

§. 2.

Jeder Staats-Unterthan ist da militairpflichtig, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht selbstständig ist, seine Eltern, Herrschaft, oder Angehörigen den Wohnsitz haben.

§. 3.

Das stehende Heer ist in Armee-Corps abgetheilt, wovon ein jedes aus bestimmten Regimentern besteht.

Jedes Armee-Corps hat seinen eigenen Ergänzungs-Bezirk, welcher aus bestimmten Regierungs-Departements, oder einzelnen Ergänzungs-Bezirken der Landwehr-Regimenter zusammengesetzt ist.

In der Regel dient jeder Unterthan bei demjenigen Armee-Corps, dem die Provinz zugewiesen ist, zu der er gehört. Wenn etwa einer oder der andere Ergänzungs-Bezirk nicht die zum Ersatz erforderliche Zahl von waffenfähiger Mannschaft hätte, so helfen die übrigen Ergänzungs-Bezirke aus, wozu die Veranstaltung jedoch nur von den Ministerien des Innern und des Krieges getroffen werden kann, welche dabei immer von der Voraussetzung ausgehen, und sich überzeugen werden, daß das Verfahren der Behörden vollkommen vorschriftsmäßig und pflichtmäßig in Ausführung gebracht worden ist, indem sehr sorgfältig darauf gehalten werden muß, daß nicht eine Provinz der andern einen Theil ihrer Verbindlichkeit aufzuwälzen sucht.

Auf frühere, während der Feldzüge statt gefundene Aushebungen und Gestellungen kann nicht Rücksicht genommen, und eine Ausgleichung daraus nicht hergeleitet werden, da das Verhältniß der Ergänzungs-Bezirke für die verschiedenen Armee-Corps dadurch gestört werden würde, welches den wesentlichen Zweck hat, Einwohner derselben Provinz zu ein und demselben Armee-Corps zu verpflichten.

§. 4.

Das Garde- und Grenadier-Corps erhält seinen Ersatz aus sämmtlichen Ergänzungs-Bezirken.

Das Pionier-Corps hat ein Vorzugsrecht auf die zur Knappschaft gehörigen Berg- und Hüttenleute der ganzen Monarchie, in soweit die Zahl der einstellungsfähigen Bergleute nicht den Ersatz-Bedarf des Pionier-Corps übersteigt. Imgleichen werden die Schiffer vorzugsweise diesem Corps zugewiesen.

Zur Kompletirung der Jäger-Bataillone dienen die Söhne der Forstbedienten und die gelernten Jäger.

Die Artillerie erhält in der Regel die, in der waffenfä-

higen Mannschaft der Provinz enthaltenen, beim Artillerie-Wesen brauchbaren Handwerker.

Zur Reiterei überhaupt werden nur solche Leute genommen, welche reiten können, und mit Pferden umzugehen wissen.

§. 5.

Da die aktive Dienstzeit im stehenden Heere gesetzlich auf drei Jahre bestimmt ist, so wird jährlich, außer dem durch unvorherzusehende Fälle entstehenden Abgang, in der Regel der dritte Theil der sich nicht freiwillig zum längern Dienst erklärenden Soldaten, von den Regimentern zur Kriegs-Reserve entlassen, und auf eben so hoch ist, neben dem Ersatz des außerordentlichen Abgangs, die Zahl der jährlich zum aktiven Dienst neu Eintretenden, anzunehmen.

§. 6.

Die Gesammtzahl der erforderlichen Ersatzmannschaften wird, mit Berücksichtigung der angeordneten Ergänzungs-Bezirke für die verschiedenen Armee-Corps, von Seiten des Ministerii des Innern auf die sämmtlichen Regierungs-Departements summarisch vertheilt, und davon den resp. Ober-Präsidien und Regierungen Nachricht gegeben.

Die ganze Vertheilung wird dem Krieges-Ministerio mitgetheilt, welches die General-Kommandos in Kenntniß davon setzt. Die letztern zeigen den Ober-Präsidien die Eintheilung zu den Truppen an, und beide Behörden vereinigen sich darüber.

Indem die Ober-Präsidien den Regierungen bekannt machen, zu welchen Regimentern die Departements den Ersatz zu gestellen haben, erhalten die Landwehr-Inspekteure eine gleiche Benachrichtigung durch die General-Kommandos.

In den Kreisen selbst aber darf eine weitere Vertheilung auf die sämmtlichen Ortschaften nach der Seelenzahl, oder einem andern Vertheilungs-Grundsatz, in der Regel nicht Statt finden, sondern die Masse aller einstellungspflichtigen Individuen bildet die Gesammtzahl, aus welcher der Ersatz gewählt wird.

§. 7.

Diejenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz- und Aushebungs-Geschäfts, von dem Kreise, zu dem sie gehören, nicht zu trennen, und werden von Seiten der ausführenden Behörden, gleichmäßig wie die

übrigen

übrigen Kommunen behandelt. Die Magistrate und Polizei-Behörden sind verpflichtet, auf alle Weise dabei behülflich zu sein.

§. 8.

Die in der vorschriftsmäßigen Art auf drei Jahre zum aktiven Militairdienst eingetretenen Freiwilligen, wenn sie bei einem Truppentheil innerhalb des Ergänzungs-Bezirkes der Provinz ihres Wohnortes dienen, kommen auf die Gesammtzahl des zu gestellenden Ersatzes, da, wo sie dienen, in Anrechnung; Freiwillige, die nur zu einjährigem Dienste eintreten, hingegen nicht.

§. 9.

Die Aushebung und Gestellung geschiehet in Einem Termin, der für sämmtliche Provinzen der Monarchie auf den Oktober des laufenden Jahres festgesetzt ist.

Wo die Verhältnisse es erlauben, sind die denkwürdigen Tage vom 16ten bis 19ten Oktober, besonders zur Aushebung oder doch wenigstens zur Vereidigung, zu wählen.

In allen Fällen bleibt es sehr wünschenswerth, nach Möglichkeit zu bewirken, daß spätestens am 1. November die Ersatzmannschaften bei den Regimentern in der Provinz eintreffen.

§. 10.

Die Grundlage des Ersatz- und Aushebungs-Geschäfts sind die in der ganzen Monarchie mit der größten Genauigkeit aufzunehmenden Stammrollen, um dadurch eine zuverlässige Uebersicht von der Gesammtzahl der waffenfähigen Mannschaft zu erhalten, und darnach die Aushebung des Ersatzes gleichmäßig vertheilen zu können.

§. 11.

Der ganze Umfang der Ersatz-Angelegenheit wird unter der obersten Aufsicht der Ministerien des Innern und des Krieges, theils gemeinschaftlich, theils von jedem nach seinem Geschäftskreise geleitet.

In den Ergänzungs-Bezirken stehen die General-Kommandos und Ober-Präsidien, ferner die Regierungen und Landwehr-Inspekteure, der Ausführung vor.

Zur Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften tritt in jedem Regierungs-Departement eine Departements-Ersatz-Kommission, und in jedem Kreise eine Kreis-

Ersatz-Kommission alljährlich zusammen, und jeder dieser beiderlei Kommissionen wird ein Militair- oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

Ueber diese sämmtlichen allgemeinen Grundsätze, finden sich nun die speziellen Bestimmungen im Folgenden:

Aufnahme der Stammrollen.

§. 12.

Die Stammrollen werden in den Städten durch die Magistrate, und auf den Dörfern, Gütern und Vorwerkern durch die Vorsteher der Gemeinden, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stammrolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, oder Amtswohnungen, werden in die Stammrolle derjenigen Gemeinde aufgenommen, zu der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stammrollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Kontrolle angefertigt werden können, muß auf die Geburtslisten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande vollständige Verzeichnisse der in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts, wenigstens vom Jahre 1792. ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stammrollen zur Grundlage.

§. 13.

In den Stammrollen wird nach den Nummern des Grundstücks aufgeführt:

a. jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen;

b. die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen;

c. die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen;
d. die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männliche Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familien-Verhältnisse, noch aus ihrer Dienst-Verbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstück seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt, und gleichfalls in die Stammrolle verzeichnet.

Alle Eingeborne der Gemeinde werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle der Gemeinde aufgeführt, damit eine Kontrolle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Kommune geschieden, anzusehen sind, und wo sie sich befinden, indem dann ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als Ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in den Stammrollen für die anderen Grundstücke vermerkt werden, daß, und wo die Eintragung erfolgt sei, damit solches nöthiger Weise jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14.

Bei dem Aufenthalts-Wechsel der Unmündigen, sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21sten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15.

Es werden demnach in die Stammrolle einer Gemeinde eingetragen:

a. alle in derselben Geborne, in soferu sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern gewöhnlichen Wohnort haben;
b. die in der Gemeinde Angesessenen oder Beamteten;
c. diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemiethet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen haben;
d. alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16.

Die sich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen, werden darin bis zu ihrem vollendeten 39sten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber, werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz, darin fortgeführt.

§. 17.

Von der Aufzeichnung in den Stammrollen sind ausgenommen:

a. die Prinzen des Königl. Hauses;
b. auswärtige Gesandte;
c. alle in der Verordnung vom 21. Juni 1815. aufgeführte, vormals unmittelbar deutsche Reichsstände, deren Besitzungen nach Artikel XIV. der deutschen Bundes-Akte dem Preuß. Staate einverleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist.
d. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und als Fremde anzusehen sind.

§. 18.

Wo auf dem platten Lande die Gemeinde-Vorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, müssen sie von den Orts-Geistlichen, Schullehrern und sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 19.

Da die höchste Gerechtigkeit bei Vertheilung des Ersatzes auf die Zahl der waffenfähigen Mannschaft und die volle Erreichung des Zwecks des Gesetzes vom 3. September 1814., hauptsächlich von den Stammrollen abhängt, so müssen diese

mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommune geführt, auch möglichst deutlich geschrieben, und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Verfälschung entfernt wird.

§. 20.

Die Stammrollen sind allgemein nach dem dieser Instruktion beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollständige Uebersicht um so leichter erreicht werde.

§. 21.

Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stamrolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es ist in Hinsicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Gesetz für die übrigen Militairpflichtigen vorschreibt.

§. 22.

Die Stammrollen werden auf diese Weise alljährlich in jeder Kommune aufgenommen, oder berichtigend fortgeführt, und dieses Geschäft muß künftig allemal mit dem ersten August beendigt sein, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machenden Gebrauch ohnfehlbar in Bereitschaft sind, was um so mehr der Fall sein kann, als jeder Kommune frei steht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit, mit der Aufnahme ihrer Stammrollen vorzugehen, indem es für die Folge blos darauf ankommt, daß sie immer zu dem bestimmten Termin in Ordnung sind.

§. 23.

Alle Behörden und resp. Personen, welchen nach §. 12. die Aufnahme der Stammrollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, so wie bei Feuers- oder Wassers-Noth, die aufgenommenen Stammrollen zu retten, und solche in Sicherheit zu bringen, da sie dieselben immer in ihrem Beschlusse aufzubewahren haben.

§. 24.

Die Verpflichtung der Angabe zu den Stammrollen ruht hauptsächtlich auf Obrigkeiten und Hausvätern, außerdem ist jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche sich der Ver-

theidigung des Vaterlandes zu entziehen suchen, auf erhaltene Wissenschaft, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25.

Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen ist, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme sich vorsetzliche Partheilichkeit und Begünstigung einschleichen werden, denn, selbst jede bedeutende Fahrlässigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung, eine Kommune für einige Zeit das Recht verlieren, ihre Stammrollen selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Falle wird nach Entscheidung der betreffenden Ministerien, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten einer solchen Kommune ausgeführt

§. 26.

Sobald eine Kommune mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stammrolle fertig ist, übersendet sie solche dem Landrath des Kreises, und sind alle Kommunal-Rollen bei diesem eingegangen, so ladet derselbe den Bataillons-Kommandeur der Landwehr ein, sich vor dem eigentlichen Zusammentritt der Kreis-Kommission, mit ihm zur Anfertigung der Kreis-Rolle in duplo zusammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in das Büreau des Landraths zu senden. Das eine Exemplar der Kreis-Rolle bleibt dann im Beschluß des Bataillons-Kommandeurs, und das andere in dem des Landraths; die speziellen Kommunal-Rollen aber, werden sofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Kommune zur Aufbewahrung zurückgesandt.

Ausmittelung des Ersatz-Bedarfs, und was von den Truppentheilen selbst dabei zu beobachten ist.

§. 27.

Bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften wird der von den Regimentern, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, angegebene Bedarf zum Grunde gelegt.

Dieser besteht in der Regel, nach Abzug der Unteroffi-

ziere und 30 ältesten, sich zum weitern Fortdienen entschließenden Soldaten, und sonstigen Freiwilligen, in dem dritten Theil jeder Kompagnie oder Eskadron, welcher wegen vollendeter dreijährigen aktiven Dienstzeit in die Kriegs-Reserve zu entlassen ist.

Für den außerordentlichen Abgang sind noch außerdem im Durchschnitt per Kompagnie 5 Mann, und per Eskadron und Artillerie-Kompagnie 3 Mann zum Ersatz anzunehmen.

§. 28.

Damit nun in Zeiten bestimmt übersehen werden kann, wie viel Ersatz-Mannschaften überhaupt erfordert werden, so ist jeder Truppentheil verpflichtet, spätestens bis zum 15. Juli jeden Jahres dem General-Kommando der Provinz, oder demjenigen, aus dessen Bereich der Ersatz zu leisten ist, den Betrag des wirklichen Bedarfs summarisch anzuzeigen.

Im Anfange des Augusts senden die General-Kommandos eine für ihren ganzen Bereich zusammengetragene General-Bedarfs-Liste an das Kriegs-Ministerium, welches daraus eine Haupt-Bedarfs-Liste für alle Truppentheile der Monarchie bildet, und sie, sobald als möglich, dem Ministerio des Innern mittheilt.

Das Ministerium des Innern vertheilt darauf nach §. 6. den Gesammt-Bedarf auf alle Regierungs-Departements, und theilt die Uebersicht davon dem Kriegs-Ministerio mit. Das letztere setzt die General-Kommandos und das erstere die Ober-Präsidien davon gleichzeitig in Kenntniß.

§. 30.

Von den General-Kommandos wird sodann die Vertheilung den Landwehr-Inspekteuren und von diesen den Kommandeuren der Landwehr-Bataillone, von den Ober-Präsidien aber den Regierungen, und durch diese den Landräthen bekannt gemacht. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Mittheilungen ohne den mindesten Aufenthalt geschehen müssen, damit die Ersatz-Kommissionen bei ihrem Zusammentritt schon überall davon in Kenntniß sein können.

§. 31.

Mit der Anzeige des Ersatz-Bedarfs senden die Truppentheile zugleich ein namentliches Verzeichniß der, aus ihrem Ergänzungs-Bezirk herstammenden, bei ihnen im freiwilligen

Dienst auf drei Jahre befindlichen Individuen, so wie deren, welche sich noch etwa zum künftigen dergleichen Eintritt gemeldet haben, unter Angabe eines vollständigen Nationals an das betreffende General-Kommando, und das letztere setzt die respektive Batallons-Kommandeure der Landwehr davon in Kenntniß, welche sie in ihren Listen anmerken, wodurch eine Uebersicht von diesen zur Anrechnung auf den Ersatz kommenden Freiwilligen gewonnen wird. — Von den aus fremden Ergänzungs-Bezirken herrührenden Freiwilligen auf drei Jahre, sendet jeder Truppentheil gleichzeitig eine besondere National-Liste bei demjenigen General-Kommando ein, welchem er seinen Ersatz anzuzeigen hat. Von diesen Leuten machen die General-Kommandos sich sodann untereinander Mittheilung, damit überall eine Kontrolle von diesen Freiwilligen entsteht.

§. 32.

Von dem Zeitpunkt ab, wo die Truppentheile die Anzeige ihres Ersatz-Bedarfs für das laufende Jahr, nebst dem Verzeichniß der Freiwilligen und der dazu gemeldeten, eingegeben haben, bis so lange das Aushebungs-Geschäft alljährlich währt, mithin in der Regel vom 15. Juli bis letzten Oktober jeden Jahres, dürfen die Truppentheile keine neuen Freiwilligen auf drei Jahre, auch keine Meldungen zu dergleichen Eintritt annehmen, damit die Ersatz-Kommissionen nicht im Laufe ihres Geschäfts durch fortwährende Abänderungen gestört werden.

§. 33.

Wenn wider Verhoffen, die Anzeige eines Truppentheils über seinen Ersatz-Bedarf sich verspäten sollte, so wird, um den Gang des Geschäfts danach nicht aufzuhalten, von dem General-Kommando, in dessen dem Krieges-Ministerio zu übergebenden Bedarfs-Liste, ein solcher Truppentheil einstweilen mit der im §. 27. erwähnten Durchschnittszahl angenommen, und solches nachrichtlich dabei bemerkt.

Eine nachträgliche Berichtigung kann dann, erforderlichen Falls, noch immer bis zum Zusammentritt der Kreis-Kommissionen erfolgen.

Organisation und Dauer der Ersatz-Kommissionen.

§. 34.

Die zur Gestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes

bestimmten Kommissionen, nämlich die Departements-Ersatz-Kommission für jedes Regierungs-Departement, und die Kreis-Ersatz-Kommission für jeden Kreis, sind gemischt, und bestehen aus Militair- und Civil-Mitgliedern.

§. 35.

Die Departements-Ersatz-Kommission besteht aus folgenden Gliedern:

vom Militair:

1) aus dem Landwehr-Inspekteur,
2) aus einem Offizier der Garde- und Grenadier-Landwehr,
3) aus einem Offizier der Infanterie,
4) aus einem Offizier der Kavallerie,
5) aus einem Offizier der Artillerie,
6) aus einem Offizier des Pionier-Korps.

vom Civil:

1) aus dem Militair-Departements-Rath der Regierung,
2) aus einem, von sämmtlichen Kreisen der Provinz gewählten gemeinschaftlichen Vorstand des platten Landes,
3) aus einem, von sämmtlichen Städten der Provinz gewählten Vorstand der Städte.

Außerdem wird ein Staabs- oder Regiments-Chirurgus dieser Kommission zugeordnet.

§. 36.

Die Kreis-Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

vom Militair:

1) aus dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons im Kreise,
2) aus einem Offizier der Infanterie,
3) aus einem Offizier der Kavallerie.

vom Civil:

1) aus dem Landrath des Kreises,
2) } aus zweien ländlichen Guts-
3) } besitzern, von denen Einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß,
4) } aus zweien städtischen Grund-
5) } besitzern.

Außerdem wird dieser Kommission ein Militair-Arzt oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

§. 37.

In den größern Städten, welche einen eignen Kreis bilden, ist das Polizei-Direktorium schon mit den Funktionen des Landraths vereinigt, und zu den übrigen 4 Civil-Mitgliedern werden 4 städtische Grundbesitzer aus den verschiedenen Bezirken gewählt.

§. 38.

Von den erwähnten Mitgliedern der beiderlei Kommissionen, sind folgende, nach ihrer Diensteigenschaft fortdauernd:

a. der Landwehr-Inspekteur,
b. der Militair-Departements-Rath der Regierung,
c. der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und
d. der Landrath des Kreises.

Bei diesen Personen ist das Ersatzgeschäft mit ihrer übrigen Dienstführung verbunden, und als ein Zweig der letzteren anzusehen.

Alle übrige Mitglieder, außer den 4 obigen, werden in der Regel, auf drei nach einander folgende Jahre zu diesem Geschäft gewählt und beauftragt.

§. 39.

Die Militair-Mitglieder von beiderlei Kommissionen, welche nicht nach dem vorhergehenden §., vermöge ihrer Diensteigenschaft bleibend sind, werden gleich im Anfange des Monats August von den General-Kommandos bestimmt, und den Landwehr-Inspekteuren bekannt gemacht.

Sie bleiben in diesem Geschäfts-Verhältniß drei Jahre lang, in sofern sie nicht binnen dieser Zeit in andern Militair-Beziehungen abgerufen werden; in welchem Fall die General-Kommandos andere Mitglieder der Kommission ernennen.

§. 40.

Die Civil-Mitglieder der Kommissionen, welche nicht bleibend sind, werden nach einer von dem Ministerio des Innern zu treffenden Veranstaltung für die Departements-Ersatz-Kommission auf 3 Jahre, gleichfalls im Anfange des Augusts, gewählt, und von den Regierungen bestätigt.

Für die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden die Civil-Mitglieder an einem in den letzten Tagen des Juli, oder in den ersten Tagen des Monats August, anzuberaumenden Kreis-

tage gewählt, wozu das Ministerium des Innern ebenfalls die nöthigen Anordnungen trifft. An diesem Kreistage, zu welchem jedenfalls die Städte zugezogen werden müssen, werden vier ländische Grundbesitzer, von welchen zwei Besitzer von bäuerlichen Grundstücken sein müssen, und vier städtische Bürger gewählt, und der Regierung vorgeschlagen, welche darauf zwei von jeder Klasse zur Kreis-Ersatz-Kommission bestätigt.

Nur erhebliche, von den Regierungen anzuerkennende Gründe können zur Ausschlagung der Wahl angenommen werden, in welchem Fall zu einer andern Wahl geschritten wird.

§. 41.

Nach Ablauf der dreijährigen Funktion bei der Ersatz-Kommission wird eine neue Wahl der Civil-Mitglieder veranstaltet, doch bleiben die vorherigen Mitglieder von der Wahl nicht ausgeschlossen, sondern sie können, zum Theil oder sämmtlich, für die folgenden drei Jahre gewählt werden, wiewohl ihre Gründe zur Ablehnung mit Billigkeit zu berücksichtigen sind.

Eben so kann nach Ablauf der dreijährigen Funktionen das General-Kommando die bisherigen Militair-Mitglieder zur anderweiten Geschäftsführung bei den Ersatz-Kommissionen kommandiren, oder nach Gutbefinden neue Militair-Mitglieder ernennen.

§. 42.

Die Civil-Mitglieder bei den Kommissionen, welche das Geschäft nicht als einen Zweig ihrer eigentlichen Diensteigenschaft anzusehen haben, erhalten dennoch aus öffentlichen Fonds keine Remuneration dafür, sondern es bleibt in Ansehung dieser Mitglieder bei den Departements-Kommissionen, der Gesammtheit resp. der Kreise und Städte überlassen, sich mit ihren gewählten Vorständen wegen einer etwanigen Entschädigung zu einigen; in Absicht der Mitglieder bei den Kreis-Kommissionen aber wird es dem Beschlusse der Interessenten auf dem Kreistage vorbehalten, eine Uebereinkunft zu treffen, ob und welche Entschädigung ihnen gewährt werden soll, deren Genehmigung jedoch von der Regierung erfolgen muß, und die dann von der Gesammtheit des Kreises aufzubringen ist.

Die Militair-Mitglieder, zu deren Diensteigenschaft die

kommissarischen Geschäfte nicht gehören, erhalten die Feld-Zulage aus dem Militair-Fonds.

Es versteht sich von selbst, daß für beiderlei Mitglieder die Entschädigung nur für den Zeitraum Statt finden kann, in welchem die Kommissionen zu ihrem Geschäfte zusammen getreten sind.

§. 43.

Die effektiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten werden resp. bei den Regierungen und den General-Kommandos zur Liquidation gebracht, und durch die Ministerien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewiesen. Vorspann darf zu dem Transport nicht benutzt werden.

§. 44.

Das nöthige Personale zu den Schreibgeschäften nehmen resp. der Landwehr-Inspekteur und der Departements-Rath der Regierung, so wie der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath des Kreises, aus ihrem Dienstverhältniß mit sich.

Von Seiten des Militairs werden dazu die Feldwebel in den Kreisen und die Unteroffiziere der Landwehr benutzt.

§. 45.

Der, einer jeden Departements-Kommision zuzuordnende Staabs- oder Regiments-Chirurgus, wird eben so wie der jeder Kreis-Kommission beizugebende Militair-Arzt, wozu hauptsächlich die Landwehr-Chirurgen zu benutzen sind, alljährlich zur rechten Zeit von dem betreffenden General-Kommando zu dem Geschäft kommandirt.

Ihre Reise-Kosten werden aus dem Militair-Fonds bestritten.

Sollte es dennoch hin und wieder an Militair-Aerzten für die Kreis-Kommissionen fehlen, so werden auf Benachrichtigung des General-Kommandos, von Seiten der Regierung, Stadt- und Kreis-Chirurgen oder sonstige Civil-Aerzte beauftragt, welche dann zu diesem Geschäft besonders verpflichtet werden, und bei Untersuchung der körperlichen Diensttauglichkeit der gestellten Mannschaften, die von dem General-Staabs-Chirurgus der Armee dazu gegebenen Vorschriften, welche auch den Militair-Aerzten zur Richtschnur dienen, befolgen müssen.

§. 46.

Mit dem 15. September jeden Jahres treten die Departements-Ersatz-Kommissionen zusammen. Nach der Größe des Departements werden mehrere Orte gewählt, wohin sich die Kommission zur Abnahme der Ersatzmannschaften begiebt, damit die letztern nicht so weit herum geführt werden dürfen. Der Landwehr-Inspekteur und Militair-Departements-Rath der Regierung vereinigen sich hierüber, und geben den übrigen Militair- und Civil-Mitgliedern resp. davon Nachricht.

§. 47.

Mit dem 1. September jeden Jahres vereinigen sich die Kreis-Kommissionen zu ihrem Geschäft, also 14 Tage früher, wie die Departements-Kommissionen. Der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath berufen resp. die ihnen bekannt gemachten Militair- und Civil-Mitglieder dazu.

Nach Verhältniß der Größe des Kreises werden mehrere Orte — hauptsächlich nach Landwehr-Kompagnie-Bezirken — und Termine bestimmt, in welchen sich die Ersatzmannschaften zu gestellen haben, und wohin sich die Kommission begiebt, doch ist die Entfernung für die sich gestellenden Leute möglichst nur auf zwei, und niemals über drei Meilen anzunehmen, und die Ortsbestimmung danach zu treffen, damit, wo es irgend thunlich ist, die Mannschaft an demselben Tage abgefertigt werden, und noch vor später Nachtzeit die Heimath wieder erreichen kann.

§. 48.

Sobald das Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr vollständig beendigt ist, können die Kommissionen bis zum Zusammentritt im folgenden Jahre auseinander gehen, falls nicht besondere Umstände es in der Zwischenzeit nöthig machen, sie außergewöhnlich zusammen zu berufen, und in Wirksamkeit zu setzen.

§. 49.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Kommissionen vor, und die erstern sind, in Behörden-Beziehung, als den letztern untergeordnet anzusehen.

Die Kreis-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Kommissionen befolgen, ihre Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen, und die letztre annehmen.

Die Departements-Kommissionen ihrer Seits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Regierungen, welche in Fällen von Differenzen mit einander konzertiren, und wenn keine Vereinigung statt findet, die Sache an die Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gelangen lassen.

§. 50.

Die Mitglieder einer jeden der beiderlei Kommissionen stehen zu einander in einem rein kollegialischen Verhältniß, sowohl was die Militair- und Civil-Mitglieder in jeder Klasse betrifft, als auch in Ansehung einer der Klassen gegen die andere. Alle Gegenstände, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, interessiren daher die sämmtlichen Mitglieder gemeinschaftlich, ohne Ausschließung irgend eines Gegenstandes von der Beurtheilung der einen oder der anderen Klasse. Jedes Mitglied ist mithin befugt, überall seine Meinung ohne Rückhalt abzugeben.

§. 51.

Bei der Departements-Kommission führen der Landwehr-Inspekteur und der Militair-Departements-Rath der Regierung gemeinschaftlich den Vorsitz.

Eben so bei den Kreis-Kommissionen, der Kommandeur des Landwehr-Bataillons und der Landrath des Kreises.

§. 52.

Wenn in zweifelhaften Fällen die Meinungen in einer der Kommissionen getheilt sind, so wird gestimmt, und nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Glaubt die überstimmte Anzahl sich zur weitern Ausführung an die höhere Behörden wenden zu müssen, so bleibt ihr dieses unbenommen.

Ist von einer Sache die Rede, welche keinen Aufschub für den Augenblick leidet, so wird die Entscheidung einstweilen bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landraths des Kreises, und bei den Departements-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landwehr-Inspekteurs, jedoch auf ihre besondere Verantwortlichkeit, angenommen und danach verfahren, ohne daß weder dem einen noch dem andern, so wenig als auch dem Landwehr-Inspekteur und Bataillons-Kom-

mandeur der Landwehr, im Allgemeinen ein Votum decisivum zugestanden wird.

§. 53.

Der, der Kommission beigeordnete Arzt, er sei vom Militair oder Civil, ist nicht als Mitglied anzusehen, und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum. Ihm bleibt jedoch die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der zur Auswahl gestellten Mannschaften, auf seine Verantwortlichkeit, überlassen, wobei er indessen verpflichtet ist, wenn es nöthig erachtet wird, ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest schriftlich abzugeben.

§. 54.

Da den Kreis-Ersatz-Kommissionen durch die ohne ihre Hülfe geschehene Aufnahme der Stammrollen hier wesentlich vorgearbeitet ist, daß sie ihre Zeit vorzüglich auf die so wichtige Prüfung und Auswahl der Vorgestellten verwenden können, so läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß sie dieses Geschäft mit der äußersten Sorgfalt und Genauigkeit ausführen, und dennoch nicht länger als 14 Tage dazu brauchen werden.

Um so besser vorbereitet, gelangt dann das Ersatzgeschäft an die Departements-Kommissionen, und auch diese werden dann mit der vollsten Ueberzeugung und Bestimmtheit die letzte Hand an das Werk zu legen vermögen, und damit füglich so zu Stande kommen, daß die Ersatzmannschaften wenigstens größtentheils mit dem 1. November in der Garnison der Truppentheile angelangt sein werden, auch überhaupt keine weitere Beschwerden über die Ausführung des Geschäfts statt finden.

Die Geschäftswirkung der beiderlei Kommissionen in ihrem resp. Umfange geht spezieller aus dem nächstfolgenden Abschnitt hervor.

Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatz-Mannschaften, welche Grundsätze dabei zu beobachten sind, und wie die Absendung zu den Truppen bewirkt wird.

§. 55.

Die Kreis-Kommissionen finden nun ihrem Geschäfte durch die, nach §. 26. schon zuvor geschehene Entwerfung der Kreis-

Stammrolle, dergestalt vorgearbeitet, daß sie gleich mit der Vorstellung der Individuen, und mit Prüfung aller ihrer Verhältnisse beginnen, und dabei um so mehr Genauigkeit werden beobachten können.

Damit die Kreis-Stammrollen allen erforderlichen Nutzen in dieser Hinsicht gewähren, ist es nöthig, daß gleich bei Anfertigung derselben statt mancher wegzulassenden Rubriken der Kommunal-Rollen, folgende drei noch aufgenommen werden:

a. Berücksichtigungs-Gründe, um derentwillen ein Individuum von der Aushebung im bevorstehenden Termin einstweilen zurück zu lassen ist.

b. Von der Kommission aus den beigefügten Gründen, zu allem Militair-Dienst untauglich erkannt.

c. Wegen zu kleinen Maaßes und sonstiger körperlicher Beschaffenheit, nicht zur Einstellung bei den Truppen brauchbar, und nur bei der Handwerks- und Laboratorien-Kolonne, oder als Train-Soldat einzustellen.

§. 56.

Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militair-Verpflichtung zum stehenden Heere, sowohl durch den aktiven Dienst als auch bei der Krieges-Reserve bereits erfüllt haben, müssen sich alle übrige noch in dem gesetzlichen Alter befindende Leute, in sofern sie nicht zur Zeit schon beim stehenden Heere dienen, persönlich vor der Kreis-Kommission gestellen, wozu sie von derselben nach einem bestimmten Orte und auf einen angesetzten Tag, in Gemäßheit des §. 47., im Voraus beschieden sind.

§. 57.

Von dieser persönlichen Gestellung kann Niemand entbunden werden, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Kommission genügen.

Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung qualifizirt, dessen Zurücklassung von dem bevorstehenden Ersatz nicht bewirken, sondern dessen Einberufung muß sogleich erfolgen, in sofern nicht das erwiesene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit solche dermalen unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berücksichtigungs-Gründe vorhanden sind, welche

die

die Kommission zur Zurücklassung bis zum Ersatz des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

§. 58.

Wer zufällig auf eine zu erweisende Art, für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Kommission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisions-Orte im Kreise nachträglich zu gestellen, ohne Rücksicht, daß er nun eine weitere Reise dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorschrift darüber bestimmt worden ist.

Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Kommission, bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldiget, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Revisions-Orte selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militair-Verpflichtung absichtlich zu entziehen sucht; und in sofern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweise werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit sie sich einfinden, sofern sie sich wegen des begründeten Verdachts nicht vollständig ausweisen können, sogleich zu den betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegs-Reserve entlassen.

§. 59.

Wenn ein in dem gesetzlichen Alter befindliches Individuum zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Versehen zur Zeit der Ersatz-Ausmittelung von der Kreis-Kommission nicht vorgeladen wäre, so ist dasselbe verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreis-Kommission davon Anzeige macht.

Wer die Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er sich seiner Dienstverpflichtung absichtlich habe entziehen wollen, wovon er sich die gesetzlichen Folgen hiernächst selbst beizumessen hat.

§. 60.

Bei der persönlichen Gestellung wird dann zunächst von

denjenigen im dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuen Kenntniß genommen, von welchen entweder in den Stammrollen bemerkt ist, oder sonst bei der Kommission zur Sprache kömmt, daß sie bereits, es sei im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Bestrafung erlitten, oder sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Da diese nach §. 1. schon an sich selbst von der Auszeichnung ausgeschlossen bleiben, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so werden sie mit dem erforderlichen Vermerk in der Kreis-Rolle gestrichen, eine besondere Anzeige über sie aber an die Departements-Kommission gemacht, welche solche resp. den Regierungen und den General-Kommandos mittheilt, damit eine bleibende Kenntniß von diesen Leuten für den Fall vorhanden sei, daß in der Folge eine gesetzliche Bestimmung über andere von ihnen zu fordernde Dienste, außer dem Militair-Verhältniß, erfolgen sollte.

§. 61.

Mit allen übrigen persönlich gestellten Mannschaften, wird sodann, neben der Aufnahme jeder auf das Geschäft Einfluß habenden Notiz, zur Untersuchung der körperlichen Dienstfähigkeit, und in wie weit nicht etwa geistige Mängel vorhanden sind, hauptsächlich unter Zuziehung des der Kommission beigeordneten Arztes geschritten, und das Resultat in der Rolle vermerkt.

§. 62.

Ueber diejenigen Individuen, welche zum Krieges-Dienst unbedingt untauglich befunden worden, stellt der Arzt ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest aus, woraus mit Ueberzeugung hervorgehet, daß, und warum sie unfähig sind.

Unter diesem Attest fertigt die Kreis-Kommission die gänzliche Entlassung eines solchen Individui aus der Militairpflichtigkeit aus, und reicht diese Erklärung der Departements-Kommission zur Bestätigung ein, wonächst wenn der Staabs- oder Regiments-Chirurgus nichts dagegen einzuwenden findet, und die Bestätigung erfolgt ist, der Entlassungsschein dem Landrath, zur Aushändigung an das betreffende Individuum, zugefertigt wird.

In dem Entlassungsschein ist zugleich die Erklärung ent-

halten, daß das Subjekt bei den künftigen Revisionen sich nicht weiter zu gestellen braucht.

§. 63.

Alle diejenigen, welche nur zur Zeit zum Militair-Dienst körperlich untauglich sind, werden zwar bei der dermaligen Aushebung zurückgelassen, für die nächste Ersatzgestellung jedoch aufgezeichnet, und müssen sich zu derselben wieder persönlich gestellen.

§. 64.

Mit eben der Aufmerksamkeit, mit welcher darauf zu sehen ist, daß nicht körperliche oder geistige Gebrechen fälschlich vorgeschützt werden, ist auch darauf zu halten, daß nicht eben dergleichen Fehler, welche zum Dienst unfähig machen, verheimlicht oder übersehen werden.

§. 65.

Verstellung, vorsätzliche Verletzung und Verstümmelung, um sich der Einstellung zu entziehen, und dazu untauglich zu werden, ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 66.

Die körperlichen Untersuchungen erfolgen unter Beobachtung des erforderlichen Anstandes, durch Militair-Aerzte, oder in deren Ermangelung durch die bei der Kommission beauftragten Civil-Aerzte nach §. 45.

§. 67.

Vorübergehende Krankheiten können zwar nicht die Zurücklassung eines Individui von der dermaligen Ersatzgestellung bewirken, allein mit der Einstellung eines solchen, übrigens dazu geeigneten, und durch die Auswahl dazu berufenen Mannes, ist in soweit möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen, daß insbesondere Niemand, der mit Krätze oder ähnlichen ansteckenden Uebeln behaftet ist, wirklich eher zum Dienst eingestellt werde, als bis er ganz wieder hergestellt worden.

Dergleichen Individuen befördert die Kreis-Kommission in der Regel Behufs der Heilung, in das nächste Militair-Lazareth mit der nöthigen Anzeige, und giebt der Departements-Kommission davon ausführliche Nachricht, damit selbige einen solchen Mann mit vertheilen, und bei Ueberlieferung der Ersatz-Mannschaften dem betreffenden Regimente Wissenschaft geben kann, wo der Rekrut sich befindet.

Die Sache des Regiments ist es dann, sich mit dem Truppentheile, in dessen Lazareth sich der Kranke befindet, in Rücksprache zu setzen, sich ihn nach erfolgter Genesung zusenden zu lassen, die Verpflegungs-Kosten zu erstatten, und solche hiernächst, zur außergewöhnlichen Vergütigung aus dem Krieges-Fonds, zur Liquidation zu bringen.

Für besondere Fälle, wo ein dergleichen Kranker oder seine Angehörigen dringend wünschen sollten, daß derselbe zur Kur und Pflege in seinem Wohnsitz belassen werden möge, werden die Kommissionen hierdurch zur Ausnahme ermächtigt, wenn sie solche durch die Verhältnisse, durch die schon eingetretene Kur, und sonstige in Betracht zu ziehende Umstände hinlänglich gerechtfertigt finden.

Von dieser Maaßregel wird die Departements-Kommission benachrichtigt, welche den Mann vertheilt, und das Regiment, dem er zugewiesen wird, in Kenntniß setzt. Zugleich erhält der Feldwebel des Kompagnie Bezirks den Auftrag, dafür zu sorgen, daß gleich nach erfolgter Genesung der zurückgelassene Mann, für dessen Eintritt die Kommune verantwortlich bleibt, zu seinem Regimente befördert werde.

§. 68.

Nachdem von den gestellten Individuen diejenigen, welche wegen ihrer befleckten bürgerlichen Ehre von dem Eintritt ausgeschlossen worden, und die körperlich oder geistig untüchtigen geschieden sind, so bleiben nur lauter solche Individuen übrig, welche nach Maaßgabe des Lebensalters und der körperlichen Beschaffenheit zur Einstellung sich eignen, mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche, wenn sie gleich noch im dienstpflichtigen Alter sind, ihrer Militairpflichtigkeit nach bestehender Vorschrift doch schon genügt haben.

Da es voraus zu sehen ist, daß ihre Anzahl die Zahl des Bedarfs übersteigen wird, so kömmt es sodann darauf an, daß die Kreis-Kommission aus den vorhandenen Leuten, auf die zweckmäßigste Art, so viele zur Einstellung auswählt, als zur Kompletirung erfordert werden.

Obgleich es bei der Verschiedenheit der Provinzen unmöglich ist, ganz genau bestimmte Vorschriften für alle und jede Fälle zu geben, und es so nach immer den Kreis-Kommissio-

nen vorbehalten bleiben muß, nach ihrem Gewissen und ihrer besten Einsicht denjenigen Individuen eine bedingte Zurücklassung von der Einziehung zu gewähren, welche, nach den besondern örtlichen Verhältnissen derselben wahrhaft bedürfen, so sollen hier doch einige leitende Grundsätze den Kommissionen angegeben werden, durch deren gewissenhafte Anwendung es möglich sein wird, auch den gewählten Individuen die etwanige Besorgniß einer vorwaltenden bloßen Willkühr und persönlicher Begünstigung zu benehmen.

Eigentliche und gänzliche Befreiungen von der Militairpflichtigkeit, sie möchten direkte ausgesprochen oder indirekte in dem Erfolge erreicht werden, dürfen nach dem Gesetz vom 3. Septbr. 1814. nicht Statt finden. Alles daher, worauf es bei der Auswahl hauptsächlich ankommen kann, beruhet allein darin, daß ein Individuum aus erheblichen Gründen, in der Regel nur von der nächst bevorstehenden Einstellung einstweilen und bis zum Ersatz des nächsten Jahres zurückgelassen werde.

Es giebt unleugbar manche unausweichliche, durch die Individuen nicht unmittelbar herbeigeführte bürgerliche Verhältnisse, welche ein solches einstweiliges Zurücklassen, wegen der Gefahr, die Erhaltung von Familien zu zerrütten, oder wenigstens solche der höchsten Verlegenheit auszusetzen, so nothwendig bedingen, daß sie in den gewöhnlichen Staats-Verhältnissen eine billige Beachtung erheischen können.

Die bei der Auswahl leitenden Grundsätze müssen daher theils nur aus den erwähnten Berücksichtigungs-Umständen, und theils aus dem Gesetz selbst entnommen werden, welches nicht den Reichern vor den Aermern, und den Höhern vor den Niedrigern zu begünstigen die Absicht hat, sondern durch die unpartheiische und gleichmäßige Behandlung aller dieser Klassen, und durch deren völlige Gleichstellung vor dem Gesetz, den erhabenen Zweck einer vollständig begründeten Vaterlands-Vertheidigung, mit billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, erreichen will.

§. 69.

Dem obigen zufolge werden hiermit folgende Berücksichtigungen angedeutet, wonach unter Umständen, von der nächst

bevorstehenden Einstellung die nachbezeichneten Individuen zurückgelassen werden können:

1. Diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden.
2. Der einzelne erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nämliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.
3. Alle in geistlichen- und Schulämtern, so wie im Königl. Dienst stehende, verpflichtete und aktive Offizianten, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgesetzten Behörden pflichtmäßig attestiren, daß sie ohne besondern Nachtheil für den Dienst nicht entbehrt, oder durch andere Personen darin vertreten werden können.

   Dieser Berücksichtigungs-Grund ist für die Folge nur noch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, schon im Jahre 1817. angestellt waren. Nach einigen Jahren hört dieser Grund von selbst ganz auf, da künftig Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet. Der Genügung der Militairpflichtigkeit in dieser Hinsicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei statt gefundener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Gestellung gleich geachtet, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt ist, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird. Indessen ist diese Modifikation nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältniß als gültig anzusehen.
4. Diese nämliche Bestimmung findet auch um so mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen besoldeten und verpflichteten Kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt

sind, und sich noch in dem gesetzlichen Lebens-Alter befinden.

Ihre Berücksichtigung, in sofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig attestirt wird, ist ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahre 1817. schon angestellt waren, und eben so fällt auch dieser Grund in einigen Jahren ganz weg.

5. Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, seit der letzten Ersatzgestellung zugefallen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit, oder wegen der Kultur-Verhältnisse, ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

Der Werth des Grundstücks kann hiebei nicht entscheiden, am wenigsten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr als der einer geringern Besitzung berücksichtigt werden, indem dem ersten mehr Hülfsmittel zu einstweiligen Anordnungen zu Gebote stehen, als dem letztern, der etwanige Verlust aber für beide Theile im gleichen Verhältniß stehet.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung besteht darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt, an und für sich, gewährt; analogisch nach Artikel 4. a. der Deklaration vom 29. Mai 1816., zu dem Edikt vom 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der Ankauf, oder die sonst willkührliche Acquisition eines ländlichen Grundstücks, schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militair-Verpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und in Verlegenheit setzen.

6. Pächter von Königl. Domainen- oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände, seit der letzten

Ersatz-Gestellung die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungs-Grunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben so fällt auch die Berücksichtigung da ganz weg, wo vor abgeleisteter Dienstpflicht eine Pachtung willkührlich übernommen ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand sich muthwillig zuzieht.

7. Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufakturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzepoche eigenthümlich anheimgefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

8. Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; in sofern sich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieser Gewerbe eine Absicht vorhanden gewesen sei, sich der Militairdienstpflicht zu entziehen.

   Ihr Eintritt in den Militairdienst, wenn sie sonst dazu qualifizirt sind, muß jedoch höchstens nur bis zum Anfange ihres 23sten Lebensjahres ausgesetzt bleiben, und sie müssen sich dann oder noch früher, wenn sie eher ausgelernt haben, zu ihrem Eintritt selbst wieder melden.

§. 70.

Besondere Gewerbe und Fabrikanstalten mit den von ihnen angelernten Sachverständigen und Arbeitern können nicht in solchen allgemeinen Ausnahmen, sondern nur auf die Art berücksichtigt werden, wie in dem letzten Abschnitt dieser Instruktion wegen der Freiwilligen und besonders im §. 99. erwähnt ist.

In Ansehung der Schiffer wird hiermit bestimmt, daß, in sofern sie zu längeren Reisen mit Erlaubnißpässen der Regierungen versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Ersatz-Termin dadurch als gerechtfertigt erscheinen, und die Verschiebung ihres Eintritts begründet werden soll, nur darf solcher nicht länger als bis zum Anfange des 23sten Lebensjahres verzögert werden.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an einstellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei solchen Paßbewilligungen zu sehen.

§. 71.

Von den im §. 69. angedeuteten Berücksichtigungs-Gründen, können die ad 1. und 2. in Friedenszeiten, für mehrere Ersatz-Termine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse, worauf sie gestützt sind, sich immittelst gar nicht abändern lassen. Um so wesentlicher ist es, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen solche sowohl das erste Mal, als auch in den folgenden Terminen mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und sobald sich ergiebt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berücksichtigung auf. Die zu 3. und 4. erwähnten Berücksichtigungen fallen in einem, oder in einigen Jahren von selbst ganz aus, und es kann inzwischen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamter, als durch die Umstände nun entbehrlich geworden, angezeigt würde, wenn er sich noch in dem dienstpflichtigen Alter befände, wo er dann, in sofern er tauglich ist, eingestellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5. 6. und 7. angegebenen Berücksichtigungs-Gründe bewirken die Zurücklassung bestimmt nur auf ein Jahr, nämlich von dem dermaligen Ersatz-Termin bis zum nächstfolgenden. Die Schonung hört dann von selbst für die berücksichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszusetzen ist, daß sie bei gutem Willen und ohne tadelswürdige Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Frist eines Jahres, sich mit ihren Verhältnissen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geschehen wäre, sie es nur sich selbst beizumessen haben würden.

Sie sind daher verpflichtet, sich bei der nächstfolgenden Ersatzgestellung selbst zu melden.

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine solche Berücksichtigung ausnahmsweise noch für den folgenden Termin des Ersatzes in Antrag gebracht würde, so müssen die Kreis-Kommissionen sich aller Entscheidung darüber enthalten, und solche unter den gehörigen Anführungen und Bescheinigungen, der Departements-Kommission zur eigenen oder zu bewirkenden höheren Entscheidung anheimstellen, inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer frühern Zeit, ehe das Gesetz und die gegenwärtige Anweisung erschienen sind, herrühren, den Kommissionen überlassen, hierauf besonders die nöthige und billige Rücksicht zu nehmen, die ihnen überhaupt schon im §. 68. empfohlen worden ist.

Der zu 8. angegebene Berücksichtigungs-Grund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum Antritt des 23sten Lebensjahres der Individuen.

§. 72.

Die aufgestellten 8 Berücksichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §§. 69. und 71. nur 6 stehen bleiben, sind dergestalt als klassifizirt anzusehen, daß in der Reihefolge ihrer geschehenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet ist.

§. 73.

Die Kreis-Kommissionen prüfen sorgfältig und gewissenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beschaffenheit einstellungsfähigen Individuen zu der einen oder der andern Klasse gehören, und fertigen sodann davon besondere klassifizirte Nachweisungen an, auf deren Grund sie in ihren Listen die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum ist schuldig, sich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse, bei Gestellung vor der Kommission zu versehen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen wird.

Die diesfälligen Atteste können nur von wirklich fungi-

renden, verpflichteten obrigkeitlichen Personen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Aussteller persönlich verantwortlich bleiben.

§. 74.

Damit Jedermann die Ueberzeugung erhalte, daß die, wegen für sie sprechender Berücksichtigungs-Gründe von der dermaligen Einstellung zurückgelassenen Individuen, nicht aus Willkühr oder Begünstigung für dieses Mal zurückbleiben, sondern solches nur nach einer vorschriftsmäßigen Prüfung geschehe, so ist dieses von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Anschlagszettel oder durch die Aufnahme in die Amtsblätter zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 75.

Ist solchergestalt auch die Nachweisung der zu berücksichtigenden Individuen angefertigt, so ergeben sich nun von selbst diejenigen Männer, welche zur Einstellung bereit bleiben. Da in der Regel deren Zahl immer größer sein wird, als die zum Ersatz erforderliche Zahl, so bleibt, da nicht alle Leute eingestellt werden können, die Auswahl der dazu gelangenden nicht der bloßen Willkühr der Kreis-Kommissionen überlassen, sondern es tritt dann folgende Klassifikation nach der Zahl der Lebensjahre ein:

1ste	Klasse,	Männer	von	20	Jahr	alt.	
2te	=	=	=	21	=	=	
3te	=	=	=	22	=	=	
4te	=	=	=	23	=	=	
5te	=	=	=	24	=	=	

Hiernach erfolgt die Auswahl unter den zur Wahl verbliebenen Männern in der Art, daß immer die Klasse der jüngern Leute vorgehet, also zunächst die der 1sten Klasse, sodann die der 2ten Klasse, dann die der 3ten Klasse, und sofort, zur Einstellung genommen werden, bis die Bedarfszahl erfüllt ist.

Hierbei werden diejenigen Individuen, welche in dem Termin des vergangenen Jahres ausgeblieben, oder wegen (nun aufhörender) Berücksichtigung einstweilen zurückgelassen waren, in die Klasse der 20jährigen eingestellt.

Wird in einer der Klassen geschlossen, von der nur ein Theil erforderlich ist, so wird in dieser Klasse die Auswahl nach

dem speziellen Datum des Lebensjahrs, und zwar dergestalt getroffen, daß dann die ältern Leute vor den jüngern genommen werden.

Werden dabei Leute von ganz gleichem Alter betroffen, so werden die von ihnen vorgezogen, welche körperlich kräftiger, und zu dem Soldatenstande, oder zu einer oder der andern Waffe mehr geeignet sind.

Wenn wider Vermuthen hin und wieder der Fall einträte, daß die Zahl des Bedarfs größer wäre, als die der zur Wahl gebliebenen Mannschaften, so wird dann das, was an Leuten noch fehlt, aus den Klassen der Berücksichtigten genommen, und zwar nach der im §. 72. angegebenen Ordnung der Klassen.

§. 76.

Außer jener Auswahl nach Klassen, haben die Kreis-Kommissionen auch besonders ihre Aufmerksamkeit noch darauf zu richten, zu welcher Waffenart die Individuen sich mit Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensweise vorzüglich eignen, und solches gutachtlich bei jedem Mann zu vermerken. Wenn auch die Departements-Kommissionen an diese Beurtheilung nicht gebunden sind, um die Vertheilung danach zu machen, so wird diese ihnen dadurch doch erleichtert, und mit um so größerer Ueberzeugung bewerkstelligt werden können.

§. 77.

Wer zur Zeit des beginnenden Ersatz-Geschäfts der Kreis-Kommissionen, also am 1. September, das 25ste Lebensjahr bereits vollendet hat, ist in Friedenszeiten zu dem Anspruch berechtigt, von der gesetzlichen Einstellung beim stehenden Heere dispensirt zu bleiben, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihre Abwesenheit oder sonstige Verhinderung erst später in die Klasse der Einstellungsfähigen gesetzt werden, da für diese die, im Gesetz vom 3. Septbr. 1814. vorgeschriebene dreijährige aktive Dienstzeit, und der zweijährige Aufenthalt in der Krieges-Reserve ohne Rücksicht auf das Lebens-Alter erst dann eintritt, wann sie zur Einstellung herangezogen werden.

§. 78.

Die Kreis-Kommissionen, sobald sie in der vorgeschriebenen Art die erforderliche Anzahl von Ersatz-Mannschaften, mit Inbegriff von 1 Mann zur Reserve auf jede 10 Mann, um

den unvorherzusehenden Abgang zu decken, ausgewählt haben, übersenden nun das vollständige Verzeichniß derselben mit dem Nationale an die Departements-Kommission, wobei die zu dieser oder jener Waffengattung besonders geeigneten Individuen in dem Verzeichniß bemerkt sein müssen.

§. 79.

Die Departements-Kommissionen bestimmen nach §. 46. mehrere Orte in dem Regierungs-Departement, wo ihnen in den angesetzten Terminen die ausgewählten Ersatzmannschaften persönlich vorgestellt werden, um hiernächst den zur Empfangnahme der Rekruten eben dahin beschiedenen Offizieren und Unteroffizieren der verschiedenen Truppentheile übergeben zu werden. Bei dieser persönlichen Musterung stellt die Departements-Kommission nochmals, wo es erforderlich scheint, eine sorgfältige Prüfung an, schickt diejenigen Individuen, welche etwa nicht tauglich befunden werden sollten, zurück, und deckt den Ausfall durch die Reserve-Mannschaft, so weit sie dazu ausreicht.

Die etwa noch fehlenden Leute aber werden sogleich von der Kreis-Kommission nachgefordert, welche von den, nach der Kreis-Stammrolle sich ergebenden noch vorhandenen disponiblen Mannschaften, in Gemäßheit der vorgeschriebenen Auswahl-Bestimmungen, unverzüglich den Ersatz leistet.

Die Gründe der Verwerfung sind jedoch von der Departements-Kommission der Kreis-Kommission mitzutheilen, welche sich darüber zu rechtfertigen hat.

§. 80.

Von der Departements-Kommission wird hierauf die definitive Vertheilung für die verschiedenen Truppentheile vorgenommen, wobei das nach §. 4. einigen Waffengattungen bewilligte Vorzugsrecht auf einzelne Klassen von Staats-Bürgern zu beachten bleibt.

Außerdem ist bei dieser Vertheilung die, für jede Waffe besonders erforderliche Körperqualifikation und das sonstige Verhältniß, so wie die Größe zu berücksichtigen; nicht minder auch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die, unter den Ersatz-Mannschaften befindlichen Handwerker, in soweit sie nicht blos für eine einzelne Waffenart brauchbar, sondern im Allgemeinen für jede Truppe nützlich sind, wohin besonders Schuhmacher

und Schneider gehören, möglichst gleichmäßig unter alle Truppen vertheilt werden.

§. 81.

Im Betreff der körperlichen Eigenschaft und sonstigen Verhältnisse für die verschiedenen Waffenarten wird außer der vorgeschriebenen Größe, worüber im nächstfolgenden §. besondere Bestimmungen erfolgen, hiermit folgendes als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet:

Zum Ersatz für die Garden ist erforderlich:
kräftiger Bau, und gutes äußeres Ansehen, dabei ein tadelloser moralischer Lebenswandel. Ob die Individuen verheirathet sind, zu den Vermögenden gehören, und Grundstücke besitzen oder nicht, darauf kömmt es bei der Kürze der Dienstzeit nicht weiter an.

Zum Ersatz für die Infanterie:
gesunde Brust, gesunde Füße und Zähne, nebst der nöthigen Kraft, um die Beschwerden der Märsche, mit dem Feldgepäck belastet, ertragen zu können.

Zum Ersatz für die Kavallerie:
Bekanntschaft mit dem Reiten und der Behandlung der Pferde, nebst der erforderlichen Körperkraft, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können.

Zum Ersatz für die Kuirassiere:
noch außerdem ein hinlänglich kräftiger Körperbau, um den Küraß tragen zu können.

Zum Ersatz für die Artillerie:
die körperliche Fähigkeit und Stärke, das Geschütz zu heben, und wo möglich, Bekanntschaft mit solchen Handwerkern, welche die Artillerie zu Instandhaltung der Geschütze, Fahrzeuge und Anspannung bedarf. Für die 12pfündigen Batterien werden besonders diejenigen Individuen ausgewählt, welche nach ihren Beschäftigungen und Gewerben sich durch vorzügliche Körperkraft auszeichnen.

Zum Ersatz für die Pioniere:
werden vorzugsweise die Berg-, Hüttenleute und Schiffer nach §. 4. bestimmt, und deren Professionisten-Verhältniß berücksichtigt.

§. 82.

Was das Körpermaaß betrifft, so kann dasselbe bei der gesetzlich ausgesprochenen Tendenz: die junge Mannschaft der Nation durchgängig im stehenden Heere militairisch auszubilden, zwar jetzt nicht mehr ein vorzüglich entscheidendes Motiv zur Auswahl abgeben, indessen bezeichnet sich von selbst durch die Ausübung der verschiedenen Waffen, ein Minimum des Maaßes, unter welchem ein Individuum für dieselbe nicht mehr dienstfähig erachtet werden kann.

Als allgemeine Norm dienen hierzu folgende Bestimmungen:

Für die Garden ist das kleinste Maaß von 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem geringen Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß. Die für dieses Korps ausgewählten 5 und 6zölligen Leute müssen dagegen aber gewandt, und von einem vorzüglich guten Aeußern sein.

Für die Infanterie ist das kleinste Maaß in der Regel von 5 Fuß 2 Zoll, doch können für dieselbe auch Leute unter diesem Maaße, und gerade nur von 5 Fuß Höhe, indessen nur dann angenommen werden, wenn sie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau sind, um das schwere Feldgepäck tragen zu können.

Für die Kavallerie wird das kleinste Maaß, ohne weitern Vorbehalt, auf 5 Fuß 2 Zoll, bestimmt.

Für die Kuirassiere besonders aber auf 5 Fuß 4 Zoll, weil sonst der Kuiraß nicht getragen werden kann.

Für die Artillerie zu Fuß ist das kleinste Maaß, 5 Fuß 2 Zoll, bei den 12pfündigen Batterien 4 Zoll, zu Pferde 3 Zoll.

Für die Jäger-Bataillone und das Pionier-Korps bedarf es keiner Beschränkung des Maaßes, da bei ihnen Leute von jeder Größe angenommen werden können, wenn sie sonst gehörig geeignet sind.

Indessen wird es zweckmäßig sein, dahin zu sehen, daß dem Pionier-Korps wenigstens einige Leute von 2 Zoll und darüber zugetheilt werden.

Alle diese Größen sind nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinländischen Maaß bestimmt, und die Kreis-Kommissionen erhalten in Zeiten richtige Maaße von den Departements-Kommissionen zugefertigt, um die Messung der Ersatz-Mannschaften danach auf das Zuverläßigste zu bewerkstelligen, damit die Departements-Kommissionen sich nicht veranlaßt finden können, Individuen wegen zu kleinen Maaßes zurück zu schicken.

Die besonderen Ortsverhältnisse bestimmen die Rücksichten, welche bei der Auswahl in Hinsicht des vorgeschriebenen Maaßes zu nehmen sind, und jedes Individuum, welches unter demselben ist, wird einstweilen, falls die Regimenter solche nicht als Freiwillige annehmen wollen, in die Klasse der zum aktiven Militairdienst weniger geeigneten Männer in einer besondern Rubrik übergetragen, um bei den Trains-, Laboratorien- und Handwerks-Kolonnen, oder als Trainsoldaten, eingestellt zu werden.

§. 83.

Die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen ist eine der wichtigsten Pflichten der Departements-Kommissionen und ganz besonders der Militair-Mitglieder derselben.

Wird diese, wie zu erwarten steht, ohne Nebenabsichten und mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe, beobachtet, so wird dadurch die fortdauernd zweckmäßige Ausbildung des Heeres bedeutend erleichtert.

§. 84.

Sobald die Departements-Kommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewerkstelligt hat, überweiset sie dieselben an die zum Empfange kommandirten Offiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Mannschaften ist dann reine Militair-Angelegenheit.

§. 85.

Was den Marsch der Ersatz-Mannschaften zu ihren Truppentheilen betrifft, so müssen die Veranstaltungen dazu bei Zeiten und noch vor Ueberweisung der Leute an die Truppen-Kommandos getroffen sein, damit dabei kein unnöthiger Aufenthalt entsteht.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien sind schon früher

früher von der Zahl des in jedem Regierungs-Departement auszuhebenden Ersatzes unterrichtet, und da es bei dem Marsch auf einige Leute mehr oder weniger nicht ankommen kann, so entwerfen die General-Kommandos, (welchen, um die nöthige Einheit in der ganzen Anordnung zu erreichen, dieses Geschäft ausnahmsweise überlassen wird), frühzeitig die Marschrouten für die zu ihrer Bestimmung abzusendenden Leute, welche an Versammlungspunkten vereinigt werden, über welche die General-Kommandos mit den Ober-Präsidien Abrede zu nehmen, und davon die Departements-Kommissionen in Kenntniß zu setzen haben. Die entworfenen Marschrouten werden von den General-Kommandos möglichst früh den Ober-Präsidien Behufs der von ihnen zu treffenden pünktlichen Anordnungen mitgetheilt, und die letztern einigen sich mit den erstern ohne Zeitverlust über die etwa nöthigen Abänderungen, wonächst die Marschrouten von den General-Kommandos an die Landwehr-Inspekteure gesandt werden, die sie den Truppen-Kommandos bei Ueberweisung der Leute übergeben.

Die Mannschaften werden sodann durch Unteroffiziere nach den Versammlungspunkten geführt, und sobald das ganze Detaschement versammelt ist, in Marsch gesetzt, worüber die General-Kommandos das Nöthige anordnen.

Von den Ober-Präsidien werden die Marschrouten den Regierungen mitgetheilt, und letztere treffen ihrer Seits auf der Tour alle erforderliche Veranstaltung, so wie sie auch unter sich in die nöthige Rücksprache treten.

§. 86.

Jedes zum Ersatz ausgewählte und eingestellte Individuum muß wenigstens mit Jacke und Beinkleidern versehen sein, und ein zweites Hemde bei sich führen.

Die respektiven Behörden, und namentlich der Landrath auf dem platten Lande, so wie die Magistrate in den Städten, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht fehlen, und die Departements-Kommission hat bei der Uebergabe der Leute an die Truppen-Kommandos darauf zu sehen, daß dem allen vollständig genügt sei.

§. 87.

An den Versammlungs-Punkten bis zum Tage der Ue-

berweisung an die Kommandos der Truppentheile, erhalten die Ersatz-Mannschaften zwar Natural-Quartier, müssen sich aber selbst beköstigen. Von der administrirenden Behörde muß unter möglichster Benutzung öffentlicher Lokale dafür gesorgt werden, daß das zu gewährende Natural-Quartier der Kommune so wenig als möglich belästigend werde.

Vergütigung kann dafür nicht liquidirt werden.

Bei der Benutzung öffentlicher Gebäude liefert die Kommune das Lagerstroh.

Vom Tage der Ueberweisung an, und auf dem Marsch bis zu ihrem Truppentheil, erhalten die Mannschaften neben dem Natural-Quartier auch Natural-Verpflegung.

§. 88.

Mit der Ueberweisung der Ersatz-Mannschaften an die resp. Truppen-Kommandos schließen die Departements-Kommissionen das Geschäft der Ersatz-Gestellung für das laufende Jahr ab.

Ihre Listen gewähren das vollständige Resultat des ganzen Geschäfts.

Dieses Resultat bringen hierauf die Departements-Kommissionen in ein zur generellen Uebersicht dienendes Tableau, welches wenigstens folgende Rubriken enthalten muß:

1. Zahl der, in der Provinz befindlichen Männer von 20 bis 25 Jahren.
2. Zahl derer unter ihnen, welche nachgewiesen, daß sie ihrer Dienstpflicht beim stehenden Heere schon genügt haben.
3. Zahl derer, welche sich dermalen im aktiven Dienst des Heeres, oder bei der Krieges-Reserve befinden.
4. Zahl derjenigen, welche sich im freiwilligen Dienst befinden, oder dazu gemeldet haben, und zwar:
   a. zum dreijährigen Dienst.
      α) bei einem Truppentheil, der aus dem Departement ergänzt wird,
      β) bei einem Truppentheil, außerhalb des Departements,
   b. zum einjährigen Dienst.

5. Zahl derjenigen, welche wegen unbedingter körperlichen oder geistigen Unfähigkeit Entlassungsscheine erhalten haben.
6. Zahl derjenigen, welche wegen ihrer verletzten bürgerlichen Ehre, von der Auszeichnung im Militair zu dienen, ausgeschlossen bleiben.
7. Zahl derer, welche nur wegen zeitiger körperlichen oder geistigen Unfähigkeit, mithin auch wegen zu kleinen Maaßes haben übergangen werden müssen.
8. Zahl derer, welche wegen der nachgegebenen Berücksichtigungsgründe einstweilen von der Einstellung zurückgelassen sind.
   a. bis zum nächsten Ersatz-Termin,
   b. bis zu ihrem 23sten Lebensjahre.
9. Zahl des Ersatzbedarfs, nach Abrechnung der, auf 3 Jahre eingetretenen Freiwilligen.
10. Zahl der ausgehobenen Mannschaften.
11. Zahl der aus jedem Kreise dazu gelieferten.
12. Bemerkung, zu welchem Truppentheil die Einstellung erfolgt ist.
13. Angabe etwaniger Differenzen zwischen der Zahl des Bedarfs und der erfolgten Gestellung.
14. Zahl derer, welche überhaupt von dem laufenden Jahrgang für den folgenden Ersatz-Termin disponibel geblieben sind.
15. Erläuternde Bemerkungen.

Dieses Tableau wird möglichst bald nach Ueberweisung der Mannschaften an die Truppen-Kommandos, von dem Landwehr-Inspekteur an das General-Kommando, und durch dieses bei dem Krieges-Ministerio, von dem Militair-Departements-Rath aber an die Regierung, von dieser an das Ober-Präsidium, und von dem letztern an das Ministerium des Innern eingereicht.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Ersatz-Mannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Kommissionen den Truppen-Kommandos überwiesen sind.

§. 89.

Sobald die Ersatz-Mannschaften von der Departements-

Kommission an die zum Empfang beorderten Kommandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil, zu bekräftigen.

§. 90.

Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatz-Mannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militair-Gesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach Militair-Gesetzen gerichtet und bestraft.

Die Stelle eines vom Marsch bis zum Eintreffen beim Regiment desertirenden Rekruten wird sogleich aus der nämlichen Kommune ersetzt, aus welcher er herstammt. Bei einer Desertion nach dem Eintreffen beim Regiment kann nicht mehr auf die Kommune recurrirt werden.

§. 91.

Die Soldzahlung nach dem Verpflegungs-Etat der Waffe tritt in der Regel erst mit dem Tage der Ankunft bei dem bestimmten Truppentheil ein.

Bis dahin erhält der Rekrut, der Instruktion wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marsch gemäß, täglich Drei Sgr., wovon er für zwei Pfund Brodt und die volle Natural-Verpflegung außer dem Getränke, dem Wirthe täglich Zwei Sgr. bezahlt, und Ein Sgr. für sich behält, von dem er sich sein Getränke und übrige kleine Bedürfnisse selbst beschafft. Rekruten, welche nicht im Bereich des General-Kommandos bleiben, und einen weiten Marsch zu machen haben, werden in eben der Art, wie im vorigen Jahr, bekleidet.

Wo es nöthig ist, erhalten die zur Empfangnahme der Rekruten kommandirten Offiziere den erforderlichen Vorschuß zu der Verpflegung mit, und die Truppen liquidiren hiernächst die wirkliche Ausgabe zur außergewöhnlichen Vergütigung.

§. 92.

Wenn die Ersatz-Mannschaften bei ihrem Truppentheil angekommen und nochmals untersucht sind, wider alles Verhoffen aber sich ja noch Leute darunter befinden sollten, welche überhaupt, oder nach Maaßgabe der Waffe, nicht diensttauglich befunden werden, wird den Truppen das Recht vorbehalten, gegen die Einstellung zu protestiren.

Sie machen von solchen Fällen unter Beifügung eines vollständigen Attestes des Regiments-Chirurgus, und den Gründen der Verwerfung, sogleich dem Brigade-Chef und dieser dem Landwehr-Inspekteur Anzeige, welcher von Seiten der Departements-Kommission nöthigenfalls die Einforderung des Berichts der Kreis-Kommission veranlaßt.

Je nachdem die Umstände sich ergeben, wird von der Departements-Kommission entweder sogleich die unverzügliche Gestellung und Absendung eines andern Mannes angeordnet, bei dessen Ankunft der Ausgestoßene zurückgesandt wird, oder die Sache resp. bei dem General-Kommando und der Regierung, von diesen aber, nach dem Ergebniß bei den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gebracht. Eigenmächtige und unmittelbare Zurücksendungen der zur Ausstoßung für geeignet gehaltenen Leute, dürfen im Frieden nicht statt finden.

Entlassung der Mannschaften von den Truppen zur Krieges-Reserve in die Stelle des erhaltenen Ersatzes.

§. 93.

Nach Ankunft des Ersatzes bei den Truppentheilen erfolgt die Entlassung einer gleichmäßigen Anzahl der bisher im Dienst gestandenen Soldaten zur Krieges-Reserve.

§. 94.

Zu dieser Entlassung werden nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3. Septbr. 1814., hauptsächlich diejenigen Leute bestimmt, welche 3 Jahre gedient haben, und nicht etwa freiwillig länger dienen wollen; demnächst diejenigen, welche in Berücksichtigung besonderer bürgerlichen Verhältnisse von den

Regierungen zur wirklich nothwendigen Entlassung in die Krieges-Reserve designirt werden.

Die Liste der letztern wird den Truppentheilen künftig spätestens im Laufe des Monats August von den Regierungen zugesandt, und diese Leute gehen bei der Entlassung in der Regel denjenigen vor, welche blos wegen dreijähriger Dienstzeit zur Entlassung in die Krieges-Reserve geeignet sind.

§. 95.

Von denjenigen, wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse nothwendig zu entlassenden Leuten, welche noch nicht drei Jahr im aktiven Dienst gestanden haben, sind die Regierungen verpflichtet, den Regimentern und Truppen-Abtheilungen die Gründe der nothwendigen Entlassung in die Krieges-Reserve mitzutheilen; in Ansehung derjenigen als zu Hause unentbehrlich dargestellten Individuen aber, welche ohnehin schon ihre dreijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, ist solches nicht nöthig.

Zur Entlassung vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit kann nur berechtigen, wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten, dem noch im Militairdienst befindlichen Individuum, ein Grundstück, eine Handlung, oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird.

§. 96.

Den Kommandeuren der Truppentheile wird hiermit zur Pflicht gemacht, von den in die Krieges-Reserve zu entlassenden Mannschaften durchaus diejenigen nicht unmittelbar abgehen zu lassen, welche mit der Krätze oder sonstigen ansteckenden Krankheiten eben behaftet sind. Dergleichen Leute müssen vielmehr noch so lange in den Militair-Lazarethen zurückbehalten werden, bis ihre Genesung in soweit erfolgt ist, daß sie ohne eigene Gefahr abgehen können, und auch alle Besorgniß einer zu verbreitenden Ansteckung verschwunden ist.

Während der Zurückbehaltung dieser Mannschaften wird ihre Verpflegung von den Truppen, zur Vergütigung aus dem Krieges-Fonds, außergewöhnlich liquidirt.

§. 97.

Von sämmtlichen zur Krieges-Reserve entlassenen Mann-

schaften übermachen die Truppentheile den Landwehr-Inspekteuren, in deren Bezirk sie zu Hause gehören, ein namentliches Verzeichniß mit spezieller Angabe des Wohnorts eines Jeden.

Der Landwehr-Inspekteur überweiset diese Leute dann der Krieges-Reserve, und zeichnet dagegen die aus der letztern zur Landwehr des ersten Aufgebots übergehenden Mannschaften, welche derselbe der betreffenden Regierung in einer namentlichen Liste mittheilt.

Besondere Bestimmungen wegen der Freiwilligen.

§. 98.

Wegen der auf ein Jahr bei dem stehenden Heere zum Dienste eintretenden Freiwilligen, bleibt es ganz bei den bisherigen Bestimmungen.

Sie können bei gehörig früher Meldung ihren Eintritt bis vor dem Ende ihres 23jährigen Lebensalters verschieben, und da sie bei dem gesetzlich auszuhebenden Ersatz auf keine Weise in Anrechnung kommen, so steht ihnen in der Regel der Eintritt zu jeder Zeit im Jahre frei, worüber sie sich mit dem Truppentheile, den sie wählen, zu einigen haben.

Nur bei den Garden findet die Ausnahme Statt, daß blos in den bestimmten Terminen jährlich Freiwillige bei denselben angenommen werden, nämlich am 1. April, 1. August und 1. Oktober.

§. 99.

Eigentlich ist zwar die einjährige freiwillige Dienstzeit nur für die Individuen von wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung bestimmt, doch wird hiemit, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königl. Genehmigung, nachgegeben, daß diese Begünstigung auch auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt werden könne, welche sich durch ein örtliches Gewerbsverhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebs nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

Da indessen die Annahme solcher Freiwilligen auf ein Jahr, immer nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist,

und um Mißbrauch und zu weite Ausdehnung zu verhüten, bei jedem einzelnen Falle eine sehr genaue Prüfung erheischt, so wird hiemit festgesetzt, daß die Meldungen zu dergleichen freiwilligem Eintritt allemal bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen geschehen müssen, diese zur sorgfältigsten Untersuchung der Verhältnisse verpflichtet, und nach Befund der Umstände ermächtigt sein sollen, die Ausnahme zu bewilligen, auf eine andere Weise aber die ungewöhnliche Annahme solcher Leute zum einjährigen Dienst schlechterdings nicht Statt finden dürfe, damit nicht die zu dem dreijährigen aktiven Dienst in gewöhnlicher Art verpflichteten Individuen sich auf diese Weise durch einjährigen Dienst von ihrer ursprünglichen Pflichtigkeit zum Nachtheil derer, welche sie bei der Ersatz-Gestellung übertragen müssen, losmachen.

§. 100.

So wie bei allen zum einjährigen Dienst eintretenden Freiwilligen, bleibt auch in Hinsicht der im vorhergehenden §. gegebenen Ausdehnung die Bestimmung aufrecht, daß der Freiwillige seine vollständige eigene Equipirung entweder in natura, oder durch eine zu diesem Behuf baar zu zahlende Summe, nach den schon früher bekannt gemachten Festsetzungen, bestreiten müsse.

Wo daher ein Individuum unfähig ist, aus eigenen Mitteln die Equipirung zu bestreiten, bleibt es die Sache der Anstalten und Fabriken, demselben dazu behülflich zu sein, um sich durch die kürzere Dienst-Entbehrung eines solchen Mannes vortheilhaft vorzusehen.

Bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen können aber dergleichen zur Ausnahme gehörige Freiwillige nicht eintreten.

§. 101.

Was die auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen betrifft, so können sie, da sie auf den gesetzlich auszuhebenden Ersatz zur Abrechnung kommen, nicht zu allen Zeiten im Jahre eintreten, oder sich dazu melden, sondern nur vom 1. Novbr. eines Jahres bis zum 15. Juli des folgenden, damit nicht, nach der Bemerkung des §. 32., die während des Zeitraums vom 1. August bis ult. Oktbr. jedes Jahres im Werke

begriffene Ausmittelung des Bedarfs und des erforderlichen Ersatzes gestört werde.

Außer jenem Zwischenraum können dergleichen Freiwillige zu jeder Zeit eintreten, wenigstens sich dazu melden, und mit den betreffenden Truppentheilen einigen, ohne Rücksicht, ob sie bei Truppen außer- oder innerhalb ihres Ersatz-Bezirks ihren Eintritt zu nehmen entschlossen sind.

§. 102.

Ein jedes Individuum, welches inner- oder außerhalb seines Ergänzungs-Bezirks freiwillig zu dreijähriger Dienstzeit bei einem Truppentheil eintritt, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet, dem Landrath seines Kreises eine nachrichtliche Anzeige davon zu machen, ohne dessen, überdies nicht zu verweigernde Genehmigung dazu zu bedürfen, da sowohl der Departements- als den Kreis-Kommissionen von allen sowohl in dem Heere vorhandenen, als auch sich dazu gemeldeten auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen hiernächst nach §. 31. alle erforderliche Notiz zugeht, auch eben so gut die General-Kommandos und Regierungen davon unterrichtet sind.

§. 103.

In der Regel muß die Anmeldung eines Freiwilligen zur dreijährigen Dienstzeit bei dem stehenden Heere, vor dem 20sten Lebensjahre erfolgen, und nur diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht eingestellt worden sind, ohne daß sie selbst sich ihre Uebergehung beizumessen haben, können sich noch nach diesem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

§. 104.

Während der Funktionen der Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen und bei diesen Kommissionen selbst, findet durchaus keine Anmeldung und Annahme von Freiwilligen anders Statt, als allein in den Fällen des nachgegebenen ausnahmsweisen Eintritts von Freiwilligen zum einjährigen Dienst, in der Art, wie solches im §. 99. festgestellt ist. Außerdem muß jedes Individuum des gesetzlichen Alters, welches sich vor den Kreis-Kommissionen nicht schon über den zuvor abgemach-

ten freiwilligen Eintritt auszuweisen vermag, ohne Weiteres zu der Zahl derjenigen Individuen gerechnet werden, über welche zur gewöhnlichen gesetzlichen Einstellung unbedenklich verfügt werden kann.

Die allgemeine Wichtigkeit, welche die in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften für jeden Preußischen Staatsbürger haben, verbunden mit der entschiedenen Gewißheit, daß nur durch Unpartheilichkeit und Ordnung von jeder Seite, die hierin bezeichnete Ausführung des Gesetzes vom 3. Septbr. 1814. vollständig und wünschenswerth erreicht werden kann, geben den unterzeichneten Ministerien die feste Ueberzeugung, daß alle mit dem Ersatzgeschäfte in Berührung tretende Behörden sich mit dem kräftigsten Willen, dem regsten Eifer und der alles Gute allein fördernden Einigkeit, der Anwendung dieser Bestimmungen unterziehen werden, und mit diesem vollen Vertrauen wird ihnen die gegenwärtige Anweisung zur Beachtung übergeben. Die hierin gegebenen Festsetzungen müssen zwar für die Ersatzgestellung des jetzt laufenden Jahres in Wirksamkeit treten, da indessen wegen der einzusammeln gewesenen Erfahrungen, die Bekanntmachung nicht so früh vorher hat erfolgen können, als gewünscht worden, so läßt sich von selbst absehen, daß für dieses Jahr wenigstens von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen einige nicht ganz pünktlich dürften inne gehalten werden können. Besonders wird dies der Fall sein, mit den Datis wegen Eingabe des Ersatzbedarfs zum 15. Juli, und dessen allgemeiner Vertheilung auf die Provinzen; mit der Aufnahme der Stammrollen und deren Beendigung zum 1. August, und mit der auf den Anfang des Augusts vorzunehmenden Wahl der ländlichen und städtischen Vorstände, als Mitglieder bei den Departements- und Kreis-Kommissionen.

Es wird sonach in diesem Jahre darauf ankommen, daß mit vorzüglicher Regsamkeit und dem raschesten Betrieb alle jene Vorbereitungen so bewerkstelligt werden, daß sich dadurch dem bestimmten Termin wenigstens nach aller Möglichkeit angenähert, und jede unnöthige Zögerung vermieden werde.

Dies besonders wird sämmtlichen Behörden auf das dringendste empfohlen, mit dem Beifügen, daß alle sonstige Bestimmungen der Instruktion schon bei dem Ersatz für dieses Jahr zur vollständigen Ausführung zu bringen sind, auch künftig die obigen Termine immer pünktlich inne gehalten werden müssen.

In Ansehung der Stammrollen wird die Anfertigung in derjenigen Kommune sehr erleichtert sein, wo schon im vorigen Jahre richtige Aufnahmen geschehen sind, und jetzt nur etwanige Berichtigungen und Zusätze nöthig sein werden.

Berlin, den 30. Juni 1817.

Ministerium des Innern. Ministerium des Krieges.

v. Schuckmann. v. Boyen.

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder, Gesinde u. Angehörige	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Angabe des Alters. Summarisches Alter.	Geburtsort.	Ob verheirathet.	Ob, wo und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.
3	1	Christ. Joachim Krüger.	Bauer.	d. 2. Jan. 1762.	55	Steglitz.	ja.	—
		Söhne:						
	2	Carl Ludwig.	Knecht.	d. 3. Juli 1797.	20	Steglitz.	nein	nein.
	3	George Friedr.	Knecht.	d. 2. Aug. 1799.	18	Steglitz.	—	—
		Vetter:						
	4	Casper Hecht.	—	d. 1. Mai 1802.	15	Seefeld.	—	—
8	5	Samuel Dick.	Schulze.	d. 1. Juli 1769.	48	Steglitz.	ja.	—
		Sohn:						
	6	Benjamin.	Schreiber b. der Gutsherrschaft.	d. 16. Aug. 1794.	23	Steglitz.	nein	als Freiwilliger beim Brandenb. Kuirassier-Regiment.
		Knecht:						
	7	GottliebSchnee	—	d. 2. Sept. 1794.	23	Steglitz.	nein	nein.
15	8	August Busse.	Hirte.	d. 1. Febr. 1767.	50	Schönberg.	ja.	—
		Söhne:						
	9	Friedrich.	Knecht.	d. 15. Juli 1795.	22	Wilmersdorf.	nein	—
	10	Johann August.	Knecht.	d. 2. Sept. 1797.	20	Steglitz.	nein	—

Digitized by Google

m a.

N. N. im Kreise N. N.

Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?	Ob zur Kriegs-Reserve gehörig, oder zur Landwehr, u. zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand schon früher wegen eines Berücksichtigungsgrundes, und aus welchem, einstweilen von der Einstellung zurückgelassen worden.	Ob er einziger Sohn einer Wittwe?	Notorische Gebrechlichkeit, oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Kommunaldienst als Offiziant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient bei seinem Vater.
—	—	—	—	—	—	—	dient in Wilmersdorf.
—	—	—	—	—	—	—	wird v. Bauer Krüger erzogen, der ihn als Kind zu sich genommen.
—	—	—	—	—	—	—	
nein	zur Landwehr des 1. Aufgebots.	nein.	—	—	—	—	
nein	nein.	nein.	nein	—	hat wegen Pferdediebst. 6 Monat in Spandau gesessen.	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient beim Bauer Lake in Steglitz.
—	—	—	—	an einem Fuß ganz lahm.	—	—	

127.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, und abſchriftlich zur Nachricht an den Königl. Militair-Kommiſſarius in Berlin, die Einſtellung von Militairpflichtigen unter 5 Fuß 2 Zoll Größe betreffend.

Das Königl. General-Kommando des dritten Armee-Corps hat bei des Königs Majeſtät darauf angetragen, Allerhöchſt feſtzuſetzen:

daß die Beurtheilung und Entſcheidung, ob Leute unter 2 Zoll Größe militair-einſtellungsfähig wären, in jedem einzelnen Falle dem Landwehr-Brigade-Kommandeur, nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens des bei der Departements-Erſatz-Kommiſſion befindlichen Militair-Arztes, zuſtehe.

Da Se. Majeſtät durch eine dieſerhalb an das gedachte Königl. General-Kommando unterm 17. Auguſt d. J. erlaſſene Allerhöchſte Kabinets-Ordre zu erklären geruht haben, daß Allerhöchſtdieſelben gegen dieſen Vorſchlag nichts zu erinnern fänden, ſo wird ſolches der Königl. Regierung mit Bezug auf die Feſtſetzung des §. 53. der Erſatz-Inſtruktion vom 13. April v. J., wonach bereits den Militair-Mitgliedern der Erſatz-Kommiſſionen die entſcheidende Stimme bei Zurückſtellung der, wegen zu ſchwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegsdienſte annehmbaren Mannſchaften zuſteht, nachrichtlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jene Allerhöchſte Beſtimmung Seitens des Königl. Kriegs-Miniſterii auch den übrigen Königl. General-Kommandos mitgetheilt, denſelben aber auch zugleich zur Vermeidung eines etwaigen Mißverſtändniſſes ausdrücklich eröffnet worden iſt, daß die Vorſchrift des §. 82. der Inſtruktion vom 30. Juni 1817.,

wonach für die Infanterie das kleinſte Maaß in der Regel von 5 Fuß 2 Zoll iſt, für dieſelbe doch auch Leute unter dieſem Maaße, und gerade nur 5 Fuß Höhe, indeſſen nur dann angenommen werden können, wenn ſie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau ſind, um das ſchwere Feldgepäck tragen zu können, nicht als aufgehoben oder geändert an-

zusehen, vielmehr auch ferner zu befolgen sei, und die in Rede stehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August c. a. nur über die Vorschrift des §. 53. der Instruktion vom 13. April v. J. weitere Bestimmung gebe.

Berlin, den 10. Oktober 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

128.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Ergänzung der Kriegs-Reserve aus den zur Landwehr bestimmten Individuen betreffend.

Bei der, in der Circular-Verfügung vom 7. August d. J. erlassenen Modifikation der Bestimmung des §. 56. der Ersatz-Instruktion vom 13. April v. J., wegen Deckung des, durch die Nachgestellungen bei der Kavallerie und Artillerie entstehenden Manquements bei der Kriegs-Reserve aus den zur Ergänzung der Landwehr ersten Aufgebots notirten Leuten, hat das Ministerium des Innern, wie der Königl. Regierung auf Ihre diesfällige Anfrage in dem Berichte vom 23. v. M. hierdurch eröffnet wird, nur die nach erfolgter Ergänzung des stehenden Heeres, also einschließlich der Kriegs-Reserve, disponible bleibenden dienstfähigen, und weder zurückgestellten noch sonst berücksichtigten Individuen der laufenden Alters-Klasse im Auge gehabt, weil diese die zunächst Verpflichteten sind.

Die nach der Bestimmung ad §. 37. der vorgedachten Ersatz-Instruktion der Landwehr ersten Aufgebots überwiesenen Individuen, können aber in keinem Falle zur eventuellen Ergänzung der Kriegs-Reserve benutzt werden, sondern müssen der Landwehr verbleiben.

Berlin, den 10. Oktober 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

129.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N., die Reihenfolge der primo loco in die Loosungslisten aufzunehmenden Militairpflichtigen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 7. d. M. wegen des, in Anregung gebrachten Zweifels über die Bestimmungen hinsichtlich der Reihenfolge der primo loco in die Loosungs-Listen aufzunehmenden Militairpflichtigen hierdurch eröffnet, daß die, von Ihr dieserhalb allegirten Verfügungen des Ministerii des Innern vom 11. Januar v. J., und des Königl. Kriegs-Ministerii vom 28. Januar v. J. rücksichtlich des Grundsatzes ganz miteinander übereinstimmen, indem beide die Festsetzung enthalten, daß die Reihenfolge, wie solche in dem ersten Jahre, wo ein Militairpflichtiger zur Ersatz-Aushebung concurrirt habe, auch in den folgenden Jahren, sobald alsdann noch die Ableistung der Militair-Dienstpflicht zur Sprache komme, entscheidend sei.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 2. Dezember 1825. hat zu 9. nur diejenigen primo loco in die Loosungs-Liste eingetragenen Individuen, deren Reihenfolge im Jahre 1824. oder früher durch das Alter bestimmt worden ist, erwähnt, und bloß in Betreff dieser Leute mit der ausdrücklichen Aeußerung angefragt, daß späterhin das im ersten militairpflichtigen Jahre gezogene Loos auf die Reihenfolge für die zur nächsten Aushebung zurückgestellten entscheiden werde.

Das Rescript vom 11. Januar v. J. bezieht sich daher auch blos auf den Punkt, Hinsichts dessen die Königl. Regierung angefragt hat.

Ueber die künftige Behandlung derjenigen Individuen, welche bereits bei einer Loosung concurrirt, hat die Königl. Regierung damals keinen Zweifel gehabt.

Wenn Sie nun aber dessen ungeachtet jetzt einen solchen Zweifel angeregt hat, so kann Sie nur auf dasjenige, was dieserhalb von Ihr selbst in dem Berichte vom 2. Dezbr. 1825. ausgeführt worden ist, mit dem Bemerken verwiesen werden,

daß

daß in Folge dessen die Reihenfolge der primo loco in die Loosungs-Listen einzutragenden Leute, so weit diese schon früher gelooset haben, unbedenklich in der Art zu reguliren ist, wie das Königl. Kriegs-Ministerium solches in dem Erlasse an das Königl. General-Kommando zweiten Armee-Corps vom 28. Januar d. J. angedeutet hat.

Uebrigens ist in jenem Erlasse des Königl. Krieges-Ministerii keinesweges, wie das Landwehr-Brigade-Kommando zu N. daraus gefolgert hat, enthalten, daß jede Loosung der jüngsten militairpflichtigen Alters-Klasse mit No. 1. anfangen könne. Dies würde auch dem Buchstaben und dem Sinne der Instruktion vom 13. April 1825. nicht gemäß sein.

Sobald die Reihenfolge unter den primo loco einzutragenden Individuen regulirt ist, werden vielmehr diesen die ersten Loosungs-Nummern zugetheilt, und die neue Loosung fängt mit der Nummer an, welche auf diejenige folgt, die dem zuletzt primo loco einzutragenden Individuo zugetheilt worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

130.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die ärztliche Untersuchung der Diensttauglichkeit der zur Landwehr übergehenden Individuen betreffend.

Aus der Analogie der schon bestehenden, und von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 6. d. M. allegirten Vorschriften des Circular-Rescripts vom 17. Juni 1821., wegen der ärztlichen Untersuchung der ersatzpflichtigen Mannschaften, so wie aus den diesfälligen Bestimmungen der §§. 25. u. 27. der Instruktion vom 13. April 1825., geht eben so sehr, wie aus der Sache selbst hervor, daß die Entscheidung über die Diensttauglichkeit der zur Landwehr übergehenden Indivi-

duen, welche nicht im stehenden Heere gedient haben, den Landwehr-Bataillons-Aerzten nicht allein, ohne weitere Kontrolle, übertragen werden kann.

Wenn die Königl. Regierung daher in dem vorgedachten Berichte vom 6. d. M. auf eine nähere Bestimmung wegen dieses Gegenstandes angetragen hat, so kann Derselben nur überlassen werden, Sich Hinsichts der dieserhalb zu treffenden Einrichtung mit den Militair-Behörden zu vereinigen. Diese Vereinigung wird um so leichter Statt finden können, als die Militair-Vorgesetzten der Landwehr-Bataillons und Brigaden gleichzeitig auch Militair-Vorsitzer der Ersatz-Kommissionen sind, folglich das nächste Interesse dabei haben, daß die, von den Ersatz-Behörden als dienstauglich erkannten, und den Landwehr-Bataillons zur Einstellung überwiesenen Leute, nicht ohne zureichende Gründe von den Landwehr-Bataillons-Aerzten als untauglich ausgemustert werden.

Es erscheint am zweckmäßigsten, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeurs sich in den Fällen, wo ihre Aerzte solche Leute für dienstuntauglich erklären, darauf beschränken, die Atteste der Bataillons-Aerzte den Landwehr-Brigade-Kommandeurs überreichen, und daß alsdann die nähere Festsetzung über das Militair-Verhältniß der, von den Landwehr-Bataillons-Aerzten ausgemusterten Individuen, den Departements-Ersatz-Kommissionen überlassen wird.

Wenn übrigens die Königl. Regierung, wie es nach dem Eingange Ihres vorliegenden Berichts der Fall zu sein scheint, voraussetzt, daß auch die zu 3. von Ihr bezeichneten Leute, nämlich diejenigen, welche wegen der ihnen zugefallenen hohen Nummern nicht zur Einstellung bei dem stehenden Heere gelangt sind, im Falle ihrer Dienstauglichkeit sämmtlich zur Landwehr übergingen, so beruht dies auf einem Mißverständnisse.

Die gedachten Individuen sind allerdings zur Landwehr verpflichtet, jedoch nur in soweit nach der gesetzlichen Reihenfolge zur Landwehr einzustellen, als dies erforderlich ist, um die Landwehr-Bataillons auf die etatsmäßige Stärke zu bringen.

Berlin, den 19. September 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

131.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg in Pr., die Heranziehung der 26—32jährigen Alters-Klasse zur Kompletirung der Landwehr betreffend.

Ew. Excellenz haben mir unterm 3. d. M. davon Mittheilung gemacht, daß nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Kommandos des ersten Armee-Korps in einigen Bezirken der zweiten Landwehr-Brigade die Landwehr nicht zu kompletiren sei, und auf Entscheidung angetragen: ob in diesen Fällen zur Kompletirung derselben die 26jährige Alters-Klasse mit herangezogen werden könne.

Ew. Excellenz erwiedere ich hierauf, daß dem gedachten Verfahren nicht das geringste Bedenken entgegen steht. Denn wenn die, bei den Ersatz-Aushebungen disponibel gebliebenen dienstfähigen Leute der Alters-Klasse von 20 bis 25 Jahren, welche nach der, auf das Gesetz vom 3. Septbr. 1814. §. 8. lit. a. gegründeten Vorschrift des, an die Königl. Ober-Präsidien ergangenen Circular-Rescripts vom 10. Juni 1821., in der daselbst bestimmten Reihenfolge zunächst zur Ergänzung der Landwehr ersten Aufgebots verpflichtet sind, in den einzelnen Distrikten nicht hinreichen möchten, um die Landwehr auf die etatsmäßige Stärke zu kompletiren, so kann nach dem allegirten Edikte vom 3. Septbr. 1814. §. 8. lit. c. allerdings auch auf die Alters-Klasse vom 26sten Jahre und selbst bis zum 32sten Jahre zurückgegriffen werden, welches jedoch unter steter Beibehaltung der gesetzlichen Reihenfolge geschehen muß.

Berlin, den 13. Dezember 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Schulordnung für das Großherzogthum Hessen, vom 22. Oktober 1827.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns die nachstehende Schulordnung vorgelegt worden ist, und Wir derselben, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, so befehlen Wir hierdurch, daß derselben in Unserem Großherzogthum genau nachgelebt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 22. Oktober 1827.

(L. S.) Ludewig.

v. Grolmann.

Der Zweck aller Schulanstalten ist sittliche Veredlung der Menschen und Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Durch diese doppelte Bildung, des Verstandes und des Herzens, sollen sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft und zu guten Bürgern des Staats, dem sie angehören, erzogen werden.

Um diesen wichtigen Zweck um so gewisser zu erreichen und gegen Hindernisse und Störungen sicher zu stellen, wird nachfolgende allgemeine Schulordnung für das gesammte Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Abschnitt.

Eigenschaften und Anstellung der Schullehrer.

§. 1.

Dem Schullehrer ist das ehrwürdige Geschäft der Volksbildung anvertraut. Er muß daher die zu seinem Berufe erforderlichen Kenntnisse, so wie die Fertigkeit besitzen, solche Anderen mitzutheilen. Mit dieser Bildung seines Geistes harmonire auch jene seines sittlichen Charakters; diese erfordert, nebst der treuesten Erfüllung aller allgemeinen Menschen-, Bürger- und Christen-Pflichten, auch die genaueste Beobachtung der Pflichten seines Standes. Insbesondere sind erforderlich ein gereifter Verstand und gesunder Körperbau. Vor zurückgelegtem 20sten Jahre soll daher Keiner zu einer selbstständigen Schulstelle befördert werden; eine verkrüppelte oder wohl gar Abscheu erregende Gestalt schließt aber von jedem Lehramte aus.

§. 2.

Jede Vereinigung von Dienststellen oder Gewerben, die den Lehrer von seinen Amtsverrichtungen abhalten, oder ihn wohl gar in Geschäfte verwickeln, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind, findet nicht Statt. Kirchliche Aemter — eines Organisten oder Kirchendieners ꝛc. — können mit dem Schuldienste vereinigt werden.

§. 3.

Kein Schul-Kandidat darf in Stadt- oder Land-Schulen als Schullehrer angestellt werden, der nicht den gehörigen Unterricht erhalten, und in einer Prüfung als fähig befunden worden ist. Damit er jenen erhalten könne, sind in dem Großherzogthum die Schullehrer-Seminarien errichtet. Ueber die Art und Weise der vorzunehmenden Prüfung aber wird den Prüfungs-Behörden eine umfassende Instruktion zugehen.

§. 4.

Die Anstellung der Schullehrer geschieht im ganzen Großherzogthum entweder unmittelbar vom Staate (Ernennung,

Nomination) oder durch Bestätigung der zu Schulstellen Präsentirten.

Die erstere geschieht, auf vorher erforderten Bericht der Behörden, vom Ministerium des Innern und der Justiz. Im letzteren Falle haben die zur Präsentation berechtigten Patronen um die landesherrliche Bestätigung des Präsentaten nachzusuchen, und bleibt es desfalls bei den diesen Gegenstand normirenden Bestimmungen.

§. 5.

Ist eine Schulstelle erledigt, oder ist der Lehrer durch Krankheit, oder auf sonst eine Weise an Erfüllung seiner Dienstpflicht auf kürzere Zeit gehindert, so geschieht die Anstellung eines Vicars durch die Provinzial-Schulbehörden. Bei ständigen Schulgehülfen hingegen oder Assistenten treten die nämlichen Bestimmungen ein, wie bei Schullehrern.

Der hier und da herrschende Mißbrauch, daß Schullehrer ihre Assistenten oder Präceptoren eigenmächtig annehmen, und eben so eigenmächtig wieder entlassen, auch die denselben zukommende Belohnung selbst bestimmen, wird andurch aufgehoben.

Schul-Assistenten sind der Regel nach als nothwendig anzusehen, sobald an einem Orte die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

§. 6.

Was die Religion des Schullehrers betrifft, so ist es Regel, daß jeder christliche Religions-Theil einen Schullehrer seiner Konfession habe.

§. 7.

An Orten, wo verschiedene Konfessionen vorhanden sind, und es an den erforderlichen Fonds zur Begründung zweier Konfessions-Schulen ermangelt, sind Gemeinde- oder Kommunal-Schulen zulässig.

§. 8.

Ist an einem Orte nur eine Kommunal-Schule, so soll der Schullehrer von demjenigen Religions-Theile genommen werden, welcher die Mehrheit der Einwohner ausmacht.

Sind aber die beiden Religions-Theile an der Anzahl gleich, oder verändert sich das Verhältniß beider gegen einander

in der Folge der Zeit in der Art, daß eine Gleichheit entsteht, oder daß die frühere Minderzahl wohl gar Mehrzahl wird, so ist der Lehrer abwechselnd einmal von der einen und einmal von der anderen Religions-Parthei, zu nehmen.

Es steht indessen demjenigen Religions-Theile, aus dessen Mitte der Schullehrer nicht genommen ist, frei, eine eigene Schule unter höherer Genehmigung, zu errichten und zu dotiren; doch dürfen dadurch die dem Kommunal-Schullehrer ausgemittelten Besoldungstheile nicht entzogen oder geschmälert werden.

Sind aber an einem solchen Orte mehrere Lehrer vorhanden, oder ist dem Schullehrer ein ständiger Assistent beigegeben, so soll zwar der Hauptlehrer aus dem die Mehrheit bildenden Religions-Theile, der zweite Lehrer oder Assistent aber aus dem die Minderzahl ausmachenden Religions-Theile, genommen werden.

§. 9.

In solchen gemischten Schulen ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht in allen Lehrgegenständen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern, Gebeten und Gesängen sollen daher nur solche gewählt werden, die nichts von den konzessionellen Unterscheidungslehren enthalten.

In der Religion ertheilt der Schullehrer oder Assistent den Kindern seiner Konfession Unterricht; für den Unterricht derer, welche keinen Lehrer ihres Bekenntnisses haben, muß aber der Pfarrer des Orts, wo sie eingepfarrt sind, sorgen. Seine Pflicht als Volks- und Religions-Lehrer verbindet ihn dazu, und ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen beschränkt. Wäre solches in seltenen Fällen wegen der großen Entlegenheit nicht möglich, so muß auf andere Weise für Bestellung eines Katecheten gesorgt werden; desgleichen soll bei Vereinigung solcher Schulen, wenn mit einer oder der andern derselben kirchliche Dienste verbunden waren, welche von dem Kommunal-Schullehrer wegen seines Religions-Bekenntnisses nicht versehen werden können, rechtliche Fürsorge getroffen werden.

§. 10.

Verhält sich ein Schullehrer in seinem Amte nicht treu

und fleißig, vernachläßigt er die festgesetzten Lehrstunden, oder setzt er dieselben willkührlich aus, ergiebt er sich dem Trunke, unterhält er Streitigkeiten und Zänkereien entweder in seinem Familienkreise oder der Gemeinde, oder überläßt er sich überhaupt einem unmoralischen Wandel, so soll, wenn Ermahnungen, Verweise oder Disziplinar-Strafen ohne Wirkung bleiben, dessen Entlassung verfügt werden.

Die Befugniß hierzu steht dem Ministerium des Innern und der Justiz, nach vorher eingezogenem Berichte der Provinzial-Schulbehörde, zu.

II. Abschnitt.

Schulgehalt.

§. 11.

Die Unterhaltung des Schullehrers ist, in so weit nicht ein besonderer und genügender Schul-Fonds vorhanden ist, Obliegenheit der Schulgemeinden. Erhalten Gemeinden, welche bisher zu der Schule eines anderen Orts gehörten, die Anstellung eigener Schullehrer, so hören deren Beiträge zum Gehalte des bisherigen gemeinschaftlichen Lehrers auf. Dem zur Zeit der Trennung vorhandenen Lehrer aber, welcher hierdurch an seiner Einnahme geschmälert wird, ist, so lange er am Dienste ist, dasjenige, worauf er vermöge seiner Anstellung ein gegründetes Recht hatte, fort zu entrichten.

§. 12.

Einen an manchen Orten bedeutenden Theil des Einkommens des Schullehrers macht das Schulgeld aus. Damit jedoch der Schullehrer durch dessen Erhebung nicht an seinem Lehrgeschäfte gehindert werde, oder mit den Eltern der seinem Unterrichte anvertrauten Kinder in unangenehme Berührungen komme, so soll

a) das Schulgeld überall, wo es eingeführt ist, auf die von den betreffenden Schullehrern einzureichenden, von den Ortspfarrern als richtig zu beglaubigenden Verzeichnisse der Schulkinder von den Ortseinnehmern erhoben, und von diesen an die Schullehrer abgeliefert werden.

Wo in bedeutenderen Städten besondere Einrichtungen

wegen Erhebung des Schulgeldes bereits getroffen sind, behält es bei solchen sein Verbleiben.

b) Alle Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, sollen ohne Unterschied das Schulgeld in gleichem Betrage entrichten.

c) Nur für diejenigen, welche als unvermögend erkannt sind, findet eine Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes Statt. Für diese soll solches, in Ermangelung stiftungsmäßiger und zureichender Fonds, aus Gemeinheitsmitteln, und zwar unabgekürzt und ohne Unterschied der Religion, bezahlt werden.

§. 13.

Die Heitzung der Schulstube ist der Regel nach Obliegenheit der Gemeinde. An mehreren Orten wurde jedoch bisher das hierzu erforderliche Holz durch die Kinder selbst, unter der Benennung von Schulscheitern, beigetragen, wodurch Holzentwendungen in Wäldern und Weinbergen entstanden. Dieser der Sittlichkeit nachtheilige Mißbrauch wird andurch aufgehoben und verordnet, daß entweder das erforderliche Brenn-Material aus dem zur Sustentation der Schule bestimmten Fonds an die Schule abgeliefert, oder die bisher von den Kindern zusammen getragenen Schulscheiter in ein angemessenes Holzgeld verwandelt werden.

Da jedoch die bisherigen Schulscheiter nicht allein den Bedarf des Lehrzimmers, sondern auch zum Theil jenen des Schullehrers zu befriedigen bestimmt waren, so soll bei der eben verordneten Entschädigung des Schullehrers nicht allein das Bedürfniß der Schulstube, sondern der Gesammtbetrag der bisher zusammengebrachten Schulscheiter zum Maaßstabe genommen werden.

§. 14.

In einigen Gegenden des Großherzogthums besteht der, den Schullehrer erniedrigende Gebrauch, daß dieser die Kost abwechselnd von Haus zu Haus erhält. Die Schul-Behörden werden es sich zum angelegentlichen Geschäfte machen, diese das Schulamt herabwürdigende Sitte, wo solche noch besteht, abzuschaffen.

Nicht minder nachtheilig ist der hier und da noch Statt

findende Gebrauch, daß den Schullehrern Brodt, unter dem Namen Fest- und Leichen-Brodt, abgegeben wird. Auch diese Besoldungsweise würdigt den Lehrer herab, und ist für denselben selten von Nutzen. Wo dieser Mißbrauch noch besteht, haben die Provinzial-Schulbehörden dafür zu sorgen, daß diese Natural-Brodtabgabe, nach dem löblichen Vorgange mehrerer Gemeinden, in eine angemessene Fruchtabgabe verwandelt werde.

III. Abschnitt.

Von den Schulwohnungen.

§. 15.

Die Schulgebäude herzustellen und zu erhalten, ist, wo nicht ein besonderer und genügender Fonds oder eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorhanden ist, Obliegenheit der Schulgemeinden. Wo eigene Schulhäuser noch zur Zeit nicht vorhanden sind, haben die Gemeinden ein für das Lehrzimmer und die Wohnung des Lehrers schickliches Lokal zu miethen.

§. 16.

Wenn Gemeinden, welche bisher zu einer anderen Schule geschlagen waren, eigene Schulen erhalten, so hören, mit der Aufgabe ihrer Rechte, zugleich deren Leistungen und Beiträge zu dem Bau und zu der Unterhaltung der bisherigen Schule auf.

§. 17.

Bei Anlage neuer Schulhäuser sind hauptsächlich folgende Vorschriften zu beobachten:

Dieselben sollen von Bruch- oder Back-Steinen aufgeführt werden; die Schulstube darf in keinem Falle zur Wohnung des Lehrers dienen; erstere muß hinlängliches Licht und einen für die Zahl der die Schule besuchenden Kinder zureichenden Raum haben; Stallung und Oekonomie-Gebäude sollen möglichst von dem Haupthause getrennt sein; endlich soll, wenn es die Oertlichkeit erlaubt, bei dem Hause sich ein kleiner Hausgarten befinden.

Um den Baupflichtigen eine Erleichterung zu verschaffen, und für die zweckmäßigste Anlage der Schulhäuser zu sorgen, werden verschiedene, nach den Bedürfnissen und Oertlichkeiten modifizirte Normal-Bauplane demnächst gefertigt werden.

§. 18.

Zu Anschaffung der erforderlichen Schulgeräthschaften an Tischen, Bänken, schwarzen Tafeln, Tabellen, Wandfibeln und Landkarten, so wie zum Ausweißen des Lehrzimmers, haben die Gemeinden, in Ermangelung eigener und genügender Fonds, die Verpflichtung. Für die Reinhaltung desselben hat der Schullehrer zu sorgen.

IV. Abschnitt.

Von den die Schule besuchenden Kindern.

§. 19.

Der Besuch der Schule fängt an mit zurückgelegtem 6ten Jahre.

Die Geistlichen oder Civilstands-Beamten, welche die Geburts-Register führen, werden daher in jedem halben Jahre ein Verzeichniß der schulfähigen Kinder aufstellen, um daraus ersehen zu können, ob die Schule von allen dazu Pflichtigen besucht werde.

Schwächliche, kränkliche Kinder können, auf das vom Physikats-Arzte auszustellende Zeugniß, vom Schulvorstande nach Umständen ein Jahr lang vom Eintritt in die Schule freigegeben werden.

Wird für ein Kind eine längere Freigebung nachgesucht, so ist eine Anzeige an die Provinzial-Schulbehörde, nebst Vorschlägen, wie für die Bildung eines solchen Kindes gesorgt werden könne, erforderlich.

§. 20.

Die Aufnahme der schulfähigen Kinder darf nicht im Laufe des halben Jahres, sondern sie muß am Anfange desselben geschehen, damit die Kinder einer und derselben Klasse gleichen Vortheil vom Unterrichte ziehen können. Kinder neu einziehender Bewohner eines Orts, solche, die ihren Unterricht bisher auf einer anderen Schule erhalten haben, endlich solche, die wegen Krankheit die Schule nicht gleich im Anfange des halben Jahres besuchen konnten, sind jedoch hiervon ausgenommen. Diejenigen Kinder, welche während eines halben Jahres das 6te Jahr zurücklegen, können früher nicht, als mit Anfang des kommenden halben Jahres, zur Schule gebracht werden.

§. 21.

Die Verpflichtung zum Schulbesuche dauert fort bis zur Konfirmation, oder bis zum ersten Empfange des heiligen Abendmahls. Wer zu dieser heiligen Handlung zugelassen wird, ist dadurch auch aus der Schule entlassen.

§. 22.

Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften dürfen die ihnen untergebenen Kinder ohne zureichende Gründe und ohne Anzeige dem Schulunterrichte nicht entziehen. Sind dergleichen Gründe vorhanden, so kann der Schullehrer das Kind ein oder zwei Tage vom Schulbesuche befreien. Machen aber häusliche Verhältnisse es dem Vater, Vormunde oder Dienstherrn wünschenswerth, daß sein Kind eine etwas längere Zeit die Schule nicht besuche, so hat er sich deshalb, unter Angabe der Veranlassung, an den Schulvorstand zu wenden, welcher, nach Befund, die Erlaubniß zu ertheilen, und den Schullehrer davon zu benachrichtigen hat. Der Schulvorstand hat zu Ertheilung dieser Erlaubniß eines seiner Mitglieder zu ermächtigen. Wo nur ein Geistlicher dem Schulvorstande beisitzt, ist dieser vermöge seines Amts dazu ermächtigt.

§. 23.

Ueber diejenigen Kinder, welche ohne seine oder des Schulvorstandes Erlaubniß die Schule versäumt haben, hat der Schullehrer ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe am letzten Tage eines jeden Monats dem Schulvorstande zu übergeben.

Zeigt sich, daß das Kind ohne Wissen des Vaters die Schule versäumt hat, so ist der Lehrer durch den Schulvorstand davon zu benachrichtigen, damit dasselbe durch Anwendung geeigneter Strafen gebessert werde.

Haben aber die Kinder mit Vorwissen oder auf Geheiß ihrer Eltern, Vormünder oder Dienstherren die Schule ohne Erlaubniß versäumt, so sind dieselben, wo solches füglich geschehen kann, zur Schule abzuholen. Dieses kann am schicklichsten geschehen, wenn der Gemeindediener täglich in der Schule, bald nach ihrem Anfange, erscheint, und von dem Lehrer das Verzeichniß der ohne Erlaubniß abwesenden Kinder empfängt, welche er sodann gleich in die Schule abholt, und für diese seine Bemühung von jedem solchen Kinde 2 Kr. zu verlangen hat.

Wo indessen dieses nicht geschehen kann, da haben solche Eltern, Vormünder oder Dienstherren, nachdem sie bereits vorher ermahnt sind, für jede Schulversäumniß ihrer Kinder, Mündel oder Dienstleute eine Strafe von 3 Kr. in die zum Ankaufe von Büchern für ärmere Kinder bestimmte Unterstützungs-Kasse zu entrichten. Hiermit ist die Bedrohung, diese Strafe im Wiederholungsfalle zu verdoppeln, zu verbinden, und rechtlicher Ordnung nach, zu vollziehen. Bleibt auch diese Strafe wirkungslos, so ist darüber an die Provinzial-Schulbehörde und von dieser, nach Befund, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

§. 24.

Die eingesandten Verzeichnisse werden vom Bürgermeister dem Gemeinderechner zur Erhebung der darin bemerkten Strafgelder übergeben. Die erhobenen Gelder fließen in die Gemeinde-Kasse, und werden in der Gemeinderechnung besonders, unter der Rubrik: Schulstrafen, verrechnet, werden aber ausschließlich zum Ankaufe der nöthigen Schulbücher und Unterrichtsmittel für die Kinder unvermögender Eltern, nach den Bestimmungen des Schulvorstandes, verwendet.

§. 25.

Eltern, welche aus öffentlichen milden Fonds Unterstützungen erhalten, verlieren dieselben, wenn sie es verabsäumen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten.

§. 26.

Jedoch haben Eltern und Vormünder diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung, immer aber nach vorheriger Anzeige bei dem Schulvorstande, zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, solche, wenn sie sich auch einstellen sollten, zu entfernen. Um der Verbreitung der Pocken entgegen zu arbeiten, haben die Eltern der in die Schule aufzunehmenden Kinder dem Schullehrer die Zeugnisse über die eingeimpften Schutzpocken vorzulegen. Vermögen sie solches nicht, so ist hiervon unverzüglich die Anzeige dem Schulvorstande, und von diesem dem einschlägigen Bezirks-Arzte zu machen.

§. 27.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine höhere

Bildung ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen bezwecken, die sie auf Volksschulen nicht erhalten können, sind von der Verbindlichkeit, dieselben in die Ortsschulen zu schicken, und das Schulgeld für dieselben zu entrichten, frei. Andere Eltern, welche diese Absicht zwar nicht haben, dennoch aber in der Lage sind, ihren Kindern Privat-Lehrer halten zu können, haben diese ihre Absicht sogleich dem Schulvorstande anzuzeigen. Dieser berichtet hierüber an die Provinzial-Schulbehörde, welche befugt ist, von einem solchen Privat-Lehrer eine genügende Legitimation über seine Kenntnisse und Lehrgaben zu fordern, oder, in deren Ermangelung, ihn zur Prüfung vorzuladen, und demnächst, nach Befund der Sache, die Ausnahme vom Besuche der öffentlichen Schule zu gestatten. Es bleiben jedoch die zuletzt bemerkten Eltern zu Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

§. 28.

Die Bekenner der mosaischen Religion sind, in sofern sie nicht eigene Schulen haben, verpflichtet, ihre Kinder zum Besuche der öffentlich angeordneten christlichen Schulen anzuhalten, und an dem in denselben ertheilt werdenden Unterrichte, jenen in der Religion ausgenommen, Theil nehmen zu lassen. Wo sie eigene Schulen besitzen, oder ihren etwa schon bestehenden Religions-Schulen auch für den übrigen Volks-Unterricht die gehörige Einrichtung gegeben haben, müssen sie sich in Allem nach den für die Volksschulen überhaupt bestehenden Vorschriften richten. Die Lehrgegenstände sind daher, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts, die überhaupt vorgeschriebenen; aller Unterricht in denselben muß aber in deutscher Sprache ertheilt werden. Die bei diesen Schulen anzustellenden Lehrer sind von der dazu verordneten Prüfungs-Behörde nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen.

Was deren Gehalt betrifft, so kann es fernerhin da, wo die Juden eigene geprüfte Lehrer für ihre Jugend und eine vorschriftsmäßig organisirte Volksschule haben, denselben nicht gestattet sein, mit ihren Schullehrern wegen des Einkommens und der Besoldung Privat-Verträge abzuschließen, noch viel weniger sie nach Gutdünken wieder zu verabschieden, sondern es soll in solchen Fällen, nach Verhältniß der Arbeit, für den

Lehrer eine angemessene Besoldung, nebst der Art und Weise, wie solche unter den Gliedern der jüdischen Gemeinde zu erheben sei, festgesetzt, den Schullehrern eine ihre Kompetenz regulirende Instruktion ertheilt, und ihr ganzes Dienstverhältniß auch in dieser Hinsicht unter die Aufsicht der betreffenden Staats-Behörde gestellt werden.

V. Abschnitt.

Lehrgegenstände.

§. 29.

Die Lehrgegenstände sind entweder unbedingt oder bedingt nothwendige. Jene, die auf keiner Schule mangeln dürfen, sind nebst der Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte überhaupt, Religionslehre, verbunden mit der biblischen Geschichte, unter den oben im §. 9. hinsichtlich der Kommunal-Schulen gegebenen näheren Bestimmungen, Sittenlehre, richtiges Lesen, Recht- und Schönschreiben, Rechnen und Kopfrechnen, Unterricht in der Muttersprache und Gesang.

Diese Gegenstände sind Gemeingut; alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft bedürfen ihrer.

Bedingt nothwendig sind: Erdbeschreibung, vaterländische Geschichte, Musik, Landwirthschaftslehre, Einiges aus der Naturlehre und Naturgeschichte und die Anfangsgründe der Formenlehre.

Die von dem künftigen Berufe der Kinder und von örtlichen Umständen bedingte Auswahl dieser Lehrgegenstände wird von der Provinzial-Schulbehörde bestimmt.

§. 30.

Ueber die bei dem Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Lesebücher, Schultabellen und kalligraphischen Vorschriften, können zwar allgemeine Bestimmungen nicht ertheilt werden, da deren größere oder geringere Brauchbarkeit von örtlichen Verhältnissen, der Fassungskraft der Kinder, der Fertigkeit des Lehrers und selbst von der Verschiedenheit der Konfession abhängig ist, auch von Jahr zu Jahr bessere und zweckmäßigere erscheinen. Es bleibt daher den Lehrern selbst überlassen, unter den schon eingeführten Büchern diejenigen zu wählen, die sie, unter Berücksichtigung aller örtlichen und persönlichen Ver-

hältnisse, für die passenderen halten. Wollen sie indessen von den in den Seminarien gebrauchten oder bisher eingeführten abweichen, so kann solches nur mit Bewilligung der Provinzial-Schulbehörden geschehen. Diese werden nur die zweckgemäßeren, mit der vorgeschriebenen Lehrmethode am meisten übereinstimmenden wählen, und dabei auf deren Wohlfeilheit den möglichsten Bedacht nehmen.

Dem Ministerium des Innern und der Justiz bleibt es indessen vorbehalten, bei anerkannter Vortrefflichkeit eines Buchs, von jener Regel abzuweichen, und dessen allgemeine Einführung zu verordnen.

§. 31.

Damit Armuth der Eltern kein Hinderniß der Bildung ihrer Kinder werde, sollen für die ärmeren Kinder die nöthigen Schulbücher, wenn nicht eigene und zwar hinlängliche Armen- oder Stiftungs-Fonds vorhanden sind, aus Gemeindemitteln, namentlich aus den oben (§. 27.) bemerkten Schulstrafgeldern, angeschafft werden.

§. 32.

Es war schon seither Grundsatz, an denjenigen Orten, an welchen die Zahl der schulfähigen Kinder für den gemeinsamen Unterricht zu groß war, die bestehenden Schulen zu theilen, und neue zu errichten; da jedoch dieses noch zur Zeit nicht allenthalben geschehen kann, so ist wenigstens eine schickliche Klassen-Abtheilung erforderlich.

Die näheren Bestimmungen hierüber, da solche von der Zahl der Kinder abhängen, und daher nicht allenthalben dieselben sein können, bleiben dem Schulvorstande überlassen.

Die Eintheilung der Kinder in solche, welche die Buchstaben lernen und syllabiren, in solche, welche zu lesen und zu schreiben anfangen, und in solche, welche mit Wohlklang und Ausdruck lesen, auch schreiben und rechnen, liegt schon in der Natur der Sache.

Eine Klassen-Abtheilung ist nöthig, wenn eine Schule über 60 Kinder zählt.

§. 33.

Obgleich der Schullehrer den Namen und der Sache nach eigentlich Lehrer ist, so soll er doch zugleich Erzieher sein. Zwar

sind

sind die Eltern die ersten und natürlichen Erzieher des Kindes; allein oft fehlt diese häusliche Erziehung ganz, oft ist sie mangelhaft, und oft nährt sie durch Worte und Beispiele die Keime des Bösen, und läßt sie zu fehlerhaften Neigungen, Begierden und Handlungen heranwachsen. Deswegen ist den Schullehrern die Erziehungspflicht mit übertragen, damit sie durch Unterricht, Beispiel und Liebe, durch freundschaftliches Benehmen mit den Eltern, und, wenn dieses nicht hinreicht, durch Ernst das Mangelhafte der häuslichen Erziehung ersetzen, und das Fehlerhafte nach Kräften verbessern. Auch auf Reinlichkeit und Beobachtung des Wohlstandes können sie vorzüglich wohlthätig wirken. Es gehört demnach zu den schädlichsten Vorurtheilen der Schullehrer, wenn sie sich nur zum Unterrichte berufen glauben, die sittliche Bildung aber als etwas außer ihrem Berufskreise Liegendes ansehen.

§. 34.

Von großer Wichtigkeit sind auch die hier und da im Großherzogthum bestehenden Industrie-Schulen, in welchen den Kindern gewisse mechanische Fertigkeiten, und zwar den Knaben in der Baum- und Gartenzucht, den Mädchen aber im Spinnen, Nähen, Stricken und Sticken, beigebracht werden. Sie eröffnen eine nicht unbedeutende Quelle des Wohlstandes, und gewähren dem Lehrer und den Schülern Erholung. Da indessen diese Schulen nicht allenthalben vorhanden, und ihr Anfang nach der Verschiedenheit des Orts sehr verschieden ist, so genügt es, auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

a) Die Zeit zu diesem Unterrichte werde so gewählt, daß er den eigentlichen literarischen Unterricht nicht hindere.

b) Bietet das vorhandene Schulhaus keinen schicklichen Raum zu diesem Unterrichte dar, so hat die Gemeinde für ein angemessenes Lokal und dessen Heitzung zu sorgen.

c) Wünschenswerth ist es, daß jede Gemeinde, in welcher dieser Unterricht ertheilt wird, ein Stückchen Feld für den landwirthschaftlichen Unterricht der Knaben einräume.

d) Das rohe Material zum weiblichen Unterrichte bringen die Schülerinnen mit, oder erhalten es, im Falle der Unvermögenheit, auf Vorschuß aus der Gemeinde.

VI. Abschnitt.

Schulzeit.

§. 35.

In den Städten wird, die Ferien und Erholungstage abgerechnet, das ganze Jahr hindurch, im Sommer wie im Winter, Schule gehalten. Auf dem flachen Lande aber, wo die örtlichen Verhältnisse sehr verschieden sind, und die auswärtigen, eine Schule besuchenden, oft entfernt wohnenden Kinder billige Rücksicht erfordern, hat die Provinzial-Schulbehörde die Zahl der Stunden, an welchen, sowohl Sommers als Winters, Unterricht ertheilt werden soll, zu bestimmen. Auch bleibt es aus denselben Gründen ihrem Ermessen vorbehalten, wann die Sommer- oder Winter-Schule ihren Anfang nehmen solle. Die Tageszeit aber, an welcher der Unterricht beginnen oder enden soll, ist an jedem Orte, unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse, von dem Schulvorstande festzusetzen.

§. 36.

Die größeren Ferien sind der verschiedenen Verhältnisse wegen nicht allenthalben dieselben. In einigen Gegenden ist die Schule während der Erndte, in anderen während der Weinlese geschlossen. Es behält hierin bei dem Herkommen sein Verbleiben. Sollte jedoch eine nähere oder abändernde Bestimmung als nöthig oder wünschenswerth erscheinen, so bleibt eine solche den Provinzial-Schulbehörden überlassen. In keinem Falle soll jedoch der Unterricht länger als 4 Wochen ausgesetzt bleiben.

Kleinere Ferien werden an den höheren Festen, und zwar von Weihnachten bis zum 2. Januar, und von Donnerstag vor Ostern bis zum Sonntag nach Ostern, verstattet.

§. 37.

Außerdem bleibt der Schulunterricht an allen Sonn- und Feiertagen ausgesetzt. Freie Nachmittage sind am Mittwoch und Sonnabend.

VII. Abschnitt.

Schulaufsicht.

§. 38.

Die Aufsicht über die Schule eines Orts steht zunächst

dem Ortsgeistlichen zu, und zwar da, wo nur Pfarrschulen sind, dem Pfarrer derjenigen Konfession, welche eine besondere Schule besitzt; da hingegen, wo Gemeindeschulen bestehen, den Geistlichen der christlichen Religions-Genossenschaften, welche daselbst einen regelmäßigen Gottesdienst haben. Haben aber kirchliche Gemeinden keinen regelmäßigen Gottesdienst, so ist ihr Geistlicher zwar nicht Mitglied des Orts-Schulvorstandes, jedoch ist demselben der Besuch der Schule jederzeit verstattet, um sich zu überzeugen, daß die Kinder seiner Konfession nicht in Grundsätzen, welche davon abweichen, unterrichtet werden. Es steht ihm jedoch in dieser Hinsicht keine direkte Anordnung zu, sondern er hat seine Beschwerden an die mit der oberen Aufsicht des Schulwesens beauftragte Behörde zu bringen.

Die Geistlichen werden diesen wichtigen Gegenstand ihrer Amtsführung nicht außer Acht lassen, sondern dem Unterrichte öfters beiwohnen, und auf Ordnung in der Schule und das Ansehen des Lehrers halten. Sie haben daher die Schule des Orts, an dem sie wohnen, wöchentlich wenigstens zweimal, die übrigen Schulen des Kirchenspiels aber wenigstens einmal im Monat zu besuchen. Bei diesem Besuch haben sie jedesmal über eine Religions-Materie selbst Unterricht zu ertheilen, die Kinder über die seit dem letzten Besuche vorgetragenen Lehrgegenstände zu prüfen, die von dem Schullehrer über Aufführung, Fleiß und Fortschritte der Kinder, so wie über die Schulversäumnisse, geführten Tabellen zu durchsehen und zu unterschreiben, und dasjenige zu bemerken, wozu ihnen dieselben den Stoff darbieten.

In Kommunal-Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfessionen besucht werden, findet jedoch der vorbemerkte katechetische Unterricht nicht Statt.

§. 39.

Dem Pfarrer zur Seite stehen der Bürgermeister und 2 einsichtsvolle rechtschaffene, von der Provinzial-Schulbehörde, auf Vorschlag des Pfarrers und Bürgermeisters, zu ernennende Familienväter, welche bei Gemeindeschulen aus beiden Konfessionen zu wählen sind.

Diese zusammen bilden den Schulvorstand.

§. 40.

Die Pflicht des Schulvorstandes ist, die Schulen wenigstens einmal im Monat zu besuchen, die nachlässigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, und die Strafgelder wegen versäumter Schule anzusetzen, nachzusehen, ob eine Reparatur an den Schulgebäuden nothwendig ist, ob die Schulgeräthschaften sich in gutem Zustande befinden, ob die ärmeren Kinder mit den nöthigsten Büchern versehen sind, ob dem Lehrer sein Gehalt gehörig verabfolgt werde, und wenn sich bei vorgenannten Gegenständen ein Mangel ergiebt, das Erforderliche zu dessen Hebung vorzukehren; endlich darauf zu wachen, daß die für das Schulwesen erlassenen Verordnungen zum Vollzuge gebracht werden. Insbesondere steht demselben die Vertheilung der wegen Schulversäumnisse angesetzten und eingegangenen Strafgelder nach den Bestimmungen des §. 23. zu.

Endlich kann der Schulvorstand, während der Dauer des Schulunterrichts, aus erheblichen Gründen dem Lehrer einen Urlaub von 3 Tagen bewilligen. Einen eintägigen Urlaub kann der Ortsgeistliche ertheilen.

Wo in größeren Städten hinsichtlich des Schulvorstandes andere Einrichtungen bestehen, soll es, so lange sie ihrem Zweck entsprechend befunden werden, dabei verbleiben.

§. 41.

Eine obere Aufsicht über die Schulen eines ganzen Bezirks führen die geistlichen Inspektoren, Dechanten, oder, wo in einzelnen Fällen die Vereinigung dieser Stellen in einer Person Anstände finden sollte, die Schul-Kommissarien. Bei Pfarrschulen führt diese obere Aufsicht der Inspektor oder Dechant derjenigen Konfession, zu welcher die Pfarrschule gehört, bei Kommunal-Schulen aber derjenige Inspektor, zu dessen Konfession sich der erste oder Haupt-Schullehrer bekennt. Es bleibt jedoch auch dem Inspektor oder Dechant des anderen Theils unbenommen, eine solche Schule zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß auch die Kinder seiner Konfession den gehörigen Religions-Unterricht erhalten.

§. 42.

Die Pflichten dieser Inspektoren sind folgende:

a) Der Schul-Inspektor besuche wenigstens einmal im Jahre

die in seinem Schulbezirke befindlichen Schulen. Diese Visitation soll ohne lang vorhergehende Ankündigung Statt finden, und geschieht am schicklichsten im Winter-Semester, wenn alle Kinder beisammen sind.

b) Er wohne dem Unterrichte des Lehrers in allen Fächern bei, und lasse sich die Schreibbücher und Ausarbeitungen der Kinder vorlegen.

c) Er erkundige sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Lehrzimmer und Schulgeräthschaften.

d) Er ziehe über den Fleiß, die Geschicklichkeit und die Lehr-Methode des Schullehrers, so wie über dessen sittliches Betragen, und ob derselbe kein ihm nicht erlaubtes Nebengewerbe treibe, die nöthigen Erkundigungen, vorzüglich beim Schulvorstande, ein.

e) Dasselbe hat er hinsichtlich der Schul-Vikarien, Gehülfen, Assistenten oder Präceptoren zu beobachten.

f) Er lasse sich die Bücher vorlegen, wonach der Unterricht ertheilt wird.

g) Er untersuche, ob die eingegangenen Strafgelder zweck- und verordnungsmäßig verwendet worden seien.

h) Er verlässige sich darüber, ob der Pfarrer und der Schulvorstand die ihnen hinsichtlich der Schulen obliegenden Pflichten genau und vorschriftsmäßig erfüllt haben.

Ueber den Befund aller dieser Gegenstände hat er ein Protokoll aufzunehmen, Gebrechen, welche in Nichtbeobachtung der Schulgesetze bestehen, sogleich abzuhelfen, die übrigen aber an die Provinzial-Schulbehörde einzuberichten, und diesem seinem Berichte zugleich seine Vorschläge, wie den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen sei, beizufügen. Auch hat er demselben eine tabellarische Uebersicht über die sämmtlichen Schulen seines Bezirks beizulegen, worin die Anzahl der Kinder, der Name, das Alter und das Dienstalter des Lehrers und der Dienstertrag angeführt werden.

VIII. Abschnitt.

Schulzucht.

§. 43.

Schulzucht ist die Handhabung der Schulgesetze. Sie

belegt deren Uebertreter mit Strafen, und ermuntert diejenigen, welche sich auszeichnen, durch zweckgemäße Belohnungen.

§. 44.

Damit diese Gesetze keinem Schüler unbekannt bleiben, hat jeder Lehrer diese Gesetze sowohl, als auch den Stunden- und Lektions-Plan in seiner Schule aufzuheften.

Die wesentlichen Bedingnisse einer guten Schulordnung sind:

1) Daß der Unterricht zu einer bestimmten Zeit anfange, und mit einem passenden Gebete oder Gesange eröffnet werde. Der Lehrer dringe auf pünktliches Erscheinen und unausgesetzten Schulbesuch.

2) Jede Schule, wenn sie 60 Kinder zählt, werde nach Verschiedenheit des Alters und der Kenntnisse in Klassen abgetheilt. Erhält eine derselben Unterricht, so werde dafür gesorgt, daß auch die anderen nicht ohne zweckmäßige Beschäftigung seien.

3) In der Schule herrsche Stille und Aufmerksamkeit. Beim Sitzen seien die Kinder nach den Geschlechten abgetheilt, und in gehöriger Entfernung von einander.

4) Eine besondere Aufmerksamkeit nimmt die Reinlichkeit der Kinder in Anspruch.

5) Nach der Schule sollen die Kinder bankweise austreten, und der Lehrer hat sie auch bei dem Nachhausegehen nicht aus dem Auge zu verlieren, und auf ein stilles sittsames Betragen auf der Straße zu wachen.

§. 45.

Ein wesentlicher Theil der Schulzucht sind die Schulprüfungen. Sie sind unumgänglich nöthig, um dem Wachsthum der Kenntnisse der Kinder zu beurtheilen, und sind ein vorzüglich wirksames Mittel zur Anregung der Thätigkeit der Lehrer und Schüler. Sie sind entweder Privat- oder öffentliche Prüfungen. Jene werden von dem Lehrer selbst oder von den die Schule besuchenden Schulvorständen und Inspektoren vorgenommen, und werden im ersten Falle zweckgemäß mit einer Wiederholung der Lehrgegenstände verbunden; diese aber geschehen in Gegenwart der Eltern und sonstiger Schulfreunde.

Bei den letzteren ist darauf zu sehen, daß keine blos zur Täuschung veranstaltete Vorbereitung Statt finde. Zwar mögen

die Schüler durch eine stets nützliche Wiederholung des Erlernten vorbereitet werden; ein Auswendiglernen bestimmter Antworten oder das Aufrufen nur einzelner besserer Köpfe darf aber durchaus nicht zugegeben werden.

Da, wo mit der Endprüfung zugleich die Entlassung aus der Schule verbunden ist, geschehe diese möglichst feierlich. Sie bietet zu manchen wichtigen, oft lebenslang haftenden Ermahnungen den reichlichsten Stoff dar.

§. 46.

Preisvertheilungen haben, wie alle Belohnungen, zum Zwecke, den Belohnten zu ermuntern, und Andere zur Nachahmung zu reizen. Diesen zweifachen Zweck zu erreichen, beobachte der Lehrer folgende Regeln:

1) Er vermeide auch den entferntesten Schein der Partheilichkeit, und gehe daher nicht für sich allein dabei zu Werke, sondern bitte den Schulvorstand zur Mitbestimmung der Preise.
2) Da nicht Talent, gutes Gedächtniß und sonstige Naturanlagen, welche vom freien Willen des Kindes unabhängig sind, belohnt werden sollen, sondern Fleiß und Arbeitsamkeit, so nehme der Lehrer hierauf vorzügliche Rücksicht.
3) Uebles sittliches Betragen schließe auch den bestunterrichteten Schüler von Belohnungen aus.
4) Vermeide der Lehrer alle übertriebene Lobsprüche, damit nicht das, was Ermunterung zum Guten sein soll, eine Quelle der Eitelkeit und Selbstzufriedenheit und für die unbelohnt Bleibenden Anlaß zu Neid und Muthlosigkeit werde.

Daß die vertheilten Preise nur in nützlichen, für die Kinder brauchbaren Gegenständen bestehen sollen, versteht sich von selbst.

§. 47

Andere zwar nicht öffentliche, aber oft wirksamere Belohnungsarten sind die Verdienstscheine, welche, da sie von den Kindern an ihre Eltern abgegeben werden müssen, zugleich ein Bericht an diese über die Fort- oder Rückschritte ihrer Kinder sind; ferner die von den Lehrern zu führenden und bei Visitationen vorzuzeigenden Fleiß- und Sitten-Tabellen, das Hinaufsetzen auf einen höheren Platz und dergleichen mehr.

§. 48.

Strafen können auch in den besten Schulen nicht entbehrt werden. Der Lehrer habe indessen hierbei stets folgende Grundsätze vor Augen:

1) Strafen müssen, wenn sie wirksam sein sollen, nur sparsam gebraucht werden.
2) Der Lehrer vermeide jeden Schein von Willkühr oder Partheilichkeit, und vollziehe sie ohne Leidenschaft.
3) Nie schreite er zu deren Anwendung ohne vorhergegangene sanftere Besserungsversuche.
4) Die Strafe stehe im Verhältniß mit der Schuld, und richte sich nach Gemüthsbeschaffenheit und Sinnesart der Kinder.
5) Sie zerstöre nicht zugleich mit dem Uebel die Keime des Guten, z. B. Ehrgefühl, Schamhaftigkeit.

§. 49.

Körperliche Strafen sind nur dann anwendbar, nachdem alle Besserungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, und wenn der zu bestrafenden Handlung Verstocktheit, Bosheit, Schadenfreude, Trotz, oder eine eingewurzelte Gewohnheit zum Grunde liegt. Allein auch in diesen Fällen enthalte sich der Lehrer solcher Strafen, durch welche die Gesundheit oder Schamhaftigkeit leidet.

§. 50.

Um die Provinzial-Schulbehörden mit den Leistungen der Lehrer und dem Zustande der Schulen genau bekannt zu machen, hat jeder Schullehrer 8 Tage vor geschlossenem halbjährigen Unterrichts-Cursus einen Bericht dem Schulvorstande zu übergeben. Dieser hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1) die Zahl der die Schule besuchenden Kinder;
2) ob und wie viele Schulversäumnisse in dem Laufe des verflossenen Jahres Statt gefunden haben;
3) die sittliche Aufführung der Kinder, und ob der Lehrer in der Lage gewesen, stärkere Strafen anzuwenden;
4) die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande;
5) wie weit der Lehrer in jedem derselben gekommen sei;

6) ob die Schule Bedürfnisse an Lehrmitteln oder sonstigen Gegenstände habe;

7) sind diesem Berichte einige Handschriften von Kindern jeden Alters beizulegen.

Der Schulvorstand überschickt diesen Bericht dem Schul-Inspektor, der ihn seinem an die Provinzial-Schulbehörde zu erstattenden Berichte (§. 42.) beilegt.

IX. Abschnitt.

Nebenschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 51.

Die Unternehmer von Privat-Erziehungsanstalten sowohl, als auch die bei denselben anzustellenden Lehrer, haben die Erlaubniß zur Errichtung ihrer Institute, oder zur Anstellung bei denselben bei den Provinzial-Schulbehörden nachzusuchen, und sich zu dem Ende der Prüfung zu unterwerfen. Es sind aber alle diese Erlaubnisse zur Gründung solcher Privat-Institute stets widerruflich.

2.

Churfürstliche Verordnung über die polizeigerichtliche Strafbefugniß.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben in Erfahrung gebracht, daß der §. 4. Unserer Verordnung vom 12. Januar 1822., in Beziehung auf die Begrenzung der polizeigerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen, bei Unseren Obergerichten eine verschiedene Auslegung erhalten hat, und daß überhaupt eine festere Bestimmung dieser Kompetenz zur Entfernung von Willkühr und Unregelmäßigkeiten wünschenswerth sei; weshalb Wir verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Polizei-Kommissionen, und beziehungsweise die Landgerichte und Justizämter (vergl. §. 11. der Verordnung vom 12. Januar 1822.), bleiben, unter den im §. 4. nachfolgenden Ausnahmen, befugt zur Bestrafung aller

derjenigen Uebertretungen der Strafgesetze, welche, sei es nach ausdrücklicher gesetzlichen Vorschrift, oder nach gemeinem, oder durch Entscheidungen Unserer oberen Gerichte gebilligtem Gerichtsgebrauche, oder wegen vorliegender statthaften Milderungsgründe, blos mit polizeilicher Strafe zu ahnden sind.

§. 2.

Als polizeiliche Strafen sollen gelten:

a) eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern hiesiger Währung einschließlich, und zwar mit Einrechnung des Werthes konfiszirter Gegenstände, hingegen ohne Zurechnung des etwa zugleich bestimmten Schadensbetrages,

b) eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen (einschließlich),

c) eine Strafarbeit bis zu dreißig Tagen (einschließlich),

d) eine, neben einer der vorgedachten Strafen nach Befinden zu erkennende, Abbitte schwerer öffentlichen Ehrenverletzungen, — wohingegen der Widerruf stets durch den Inhalt des Erkenntnisses überflüssig zu machen, und die Ehrenerklärung zur Privat-Genugthuung zu rechnen ist;

e) eine, die Stelle einer jener Strafen ganz oder theilweise vertretende, angemessene körperliche Züchtigung, welche jedoch nur gegen junge Uebelthäter, gegen muthwillige oder besonders freche und verwegene Frevler, auch gegen Bettler und Landstreicher, so wie gegen unfolgsame Strafarbeiter in den geeigneten Fällen zu verhängen ist.

§. 3.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer zu polizeilicher Ahndung geeigneten Uebertretungen, über welche in einem und demselben Erkenntnisse zu sprechen ist, soll die Zuständigkeit der polizeilichen Gerichtsbehörde dadurch nicht aufgehoben werden, daß die mehreren, neben einander zu verhängenden, Geldbußen im Gesammtbetrage über zwanzig Thaler ausmachen würden. Dagegen soll in dem Falle, wo statt der Geldbußen wegen Vermögenslosigkeit oder anderer Umstände im Ganzen eine über vierzehn Tage dauernde Gefängnißstrafe, oder eine mehr: als dreißigtägige Arbeitsstrafe eintreten muß, stets das deshalbige Erkenntniß dem Obergerichte verbleiben, zu welchem Zwecke die

Sache an das einschlägige Landgericht oder Justizamt abzugeben ist.

§. 4.

Von der Strafbefugniß der polizeilichen Gerichtsbehörden sollen überhaupt, selbst wenn ein einzelner Fall wegen ungewöhnlicher mildernden Umstände zu einer polizeilichen Strafe (vergl. §. 6.) geeignet erscheinen würde, ausgeschlossen sein:

1) die Amtsvergehungen, welche das Untergericht nicht schon vermöge seiner Disziplinar-Gewalt zu ahnden befugt ist,
2) diejenigen Uebertretungen der Staats-Finanzgesetze, für welche eine Geldbuße bestimmt ist, deren Minimum zwanzig Thaler übersteigt,
3) jede eigentliche (thätliche) Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener in ihrem Berufe, auch jede thätliche Beleidigung oder grobe Beschimpfung derselben in der Ausübung ihres Amtes,
4) jede lebensgefährliche oder der Gesundheit bleibenden Nachtheil bringende Körperverletzung, und jede gewaltsame Verletzung der persönlichen Freiheit,
5) eine jede Fälschung oder Verfälschung öffentlicher oder Privat-Urkunden, so wie
6) diejenige Betrügerei anderer Art oder Entwendung, deren Gegenstand über drei Thaler beträgt, oder welche im Wiederbetretungsfalle, oder sonst unter erschwerenden Umständen begangen worden ist, gleichwohl unbeschadet der, im §. 10. der Verordnung vom 30. Dezember 1826. für Feldfrevel und ähnliche Vergehungen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§. 5.

In allen Fällen, wo ein Untergericht gegen die Vorschrift im §. 4. seine Kompetenz überschritten haben würde, ist das ihm vorgesetzte obere Gericht berechtigt, das Verfahren von Amtswegen als nichtig aufzuheben, und nach Befinden den betreffenden Richter, namentlich die rechtskundigen Mitglieder der Polizei-Kommission, welchen jene Ueberschreitung zur Last fällt, in die durch das nichtige Verfahren veranlaßten Ko-

ſten, ſo wie in eine ſonſt etwa angemeſſen erſcheinende Ordnungsſtrafe, zu verurtheilen.

§. 6.

Neben den im §. 1. genannten unteren Gerichtsbehörden bleiben auch die oberen Gerichte befugt, eine der, im §. 2. genannten polizeilichen Strafen auszuſprechen, wenn der zu ihrem Erkenntniſſe vorliegende Fall zu einer ſchwereren Strafe nicht geeignet iſt.

Die Gerichtsbehörden haben gegenwärtige Verordnung ſich zu genauer Nachachtung dienen zu laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels.

Gegeben zu Caſſel, am 19. November 1827.

Wilhelm, Kurfürſt.

(St. S.)

Vt. F. v. Schminke. — Vt. Nr. v. Meyſenbug.

3.

Königl. Würtembergiſches Geſetz, die Verhältniſſe der, an der Univerſität angeſtellten Diener betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In der Abſicht, die Verhältniſſe der an Unſerer Univerſität angeſtellten Diener näher feſtzuſetzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von den Angeſtellten an der Univerſität ſind Staatsdiener in dem Sinne und nach den Beſtimmungen der §§. 46—50. der Verfaſſungs-Urkunde:

1. die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, ſo wie der Proſector;

2. die Universitäts-Beamten, als:
   a) der Kanzler,
   b) der Justitiar,
   c) der Sekretair,
   d) der Universitäts-Kassier,
   e) derjenige Bibliothekar, welcher diese Stelle als sein Hauptamt bekleidet.

Art. 2.

Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfassungs-Urkunde sind nicht zu betrachten:

1. die Sprachlehrer,
2. die für die niederen Unterrichtszweige und körperlichen Uebungen angestellten Lehrer, als: Musiklehrer, Zeichenmeister, Bereiter, Tanzmeister, Fechtmeister ꝛc.
3. die niederen Diener, als: Pedellen, Bibliothekdiener, Gärtner ꝛc.

Art. 3.

Auf die im Art. 1. genannten Lehrer und Beamten findet, mit Ausnahme der hienach folgenden besonderen Bestimmungen, alles dasjenige volle Anwendung, was in dem Gesetze vom 28. Juni 1821., in Ansehung der, in dem §. 3. desselben genannten Staatsdiener verordnet ist, oder durch künftige Gesetze verordnet werden möchte.

Art. 4.

Die in dem Art. 2. genannten Universitätsdiener unterliegen den Bestimmungen, die in dem erwähnten Gesetze vom 28. Juni 1821. in Ansehung der, in dem §. 4. desselben genannten Diener gegeben sind.

Den unter den Nummern 1. und 2. des Art. 2. genannten, gegenwärtig angestellten Dienern, bleiben jedoch ihre bisherigen Ansprüche auf Unterstützung für den Fall unverschuldeter Dienst-Unfähigkeit vorbehalten.

Art. 5.

Die Privat-Docenten an der Universität werden widerruflich angestellt.

Der Widerruf wird von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs verfügt.

Art. 6.

Die Gehalte, welche ein in der Universitäts-Stadt angestellter Staats- oder Kirchendiener für die von ihm neben seinem Hauptamt übernommene Besorgung einzelner akademischer Lehrfächer bezieht, können zu jeder Zeit widerrufen werden.

Art. 7.

Für die ordentlichen Professoren wird in Beziehung auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ein Drittheil des Normal-Gehalts der Klasse, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Kollegien-Gelder in Berechnung genommen. Sonstige Nebenbezüge kommen nicht in Betracht.

Art. 8.

Unter den Kollegien-Geldern sind mitbegriffen diejenigen Aversal-Belohnungen, welche einzelne Professoren für den Besuch ihrer Vorlesungen von Seite einer gewissen Klasse von Studirenden aus einer öffentlichen Kasse beziehen.

Art. 9.

Persönliche Zulagen, welche ein ordentlicher Professor neben seiner Normal-Besoldung genießt, kommen bei Bestimmung der Pensions-Größe für ihn oder seine Hinterbliebenen, so wie bei den jährlichen Pensions-Beiträgen, nicht in Berechnung.

Art. 10.

Bei den außerordentlichen Professoren kommen in Hinsicht auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ihre vollen persönlichen Gehalte, aber nicht ihre Bezüge an Kollegien-Geldern, in Berücksichtigung.

Art. 11.

Wenn ein ordentlicher Professor wegen Bekleidung eines Nebenamtes mit besonderem Gehalte, z. B. der Stelle eines Frühpredigers, eines Inspektors oder Ephoren am theologischen Seminar, für sein akademisches Amt nicht die volle Normal-

Besoldung genießt, so wird er dennoch in Hinsicht auf Pensionirung, so wie auch auf Pensions-Beiträge und Einlagen, den anderen ordentlichen Professoren gleich behandelt, und mithin hiebei neben dem vollen Normal-Gehalt seiner Klasse noch ein Drittheil desselben als Entschädigung für seine Nebenbezüge in Berechnung genommen.

Art. 12.

Die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen Universitäts-Professoren, welche an der Wittwen-Kasse der evangelischen Geistlichkeit betheiligt sind, werden durch besondere Uebereinkunft zwischen dieser Wittwen-Kasse und der Staatsdiener-Pensions-Anstalt festgesetzt.

Art. 13.

So lange der, für die Universität festzusetzende Normal-Etat nicht vollzogen ist, kommen bei Berechnung des Gehalts, welchen ein ordentlicher Professor im Falle seiner Versetzung oder Quiescirung anzusprechen hat:

a) sein bisheriger persönlicher Gehalt, und

b) die im Art. 7. bestimmte Entschädigung für Kollegien-Gelder, und bei Bestimmung seines Pensions-Beitrags und der Pensions-Größe für ihn oder seine Hinterbliebenen,

   α) sein bisheriger persönlicher Gehalt, jedoch nur bis zum Betrage der bereits für die Stelle eines ordentlichen Professors festgesetzten Normal-Besoldung, und

   β) die erwähnte Entschädigung an Kollegien-Geldern in Berechnung.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz hat in Hinsicht auf die, den im Art. 1. genannten, gegenwärtig angestellten Dienern verliehenen Pensions-Ansprüche bis zum Tage des Pensions-Edikts vom 18. November 1817. rückwirkende Kraft.

Diejenigen, der im Art. 1. genannten Diener, welche am

18. November 1817. schon in jener Eigenschaft angestellt waren, haben daher die Pensions-Beiträge, und diejenigen derselben, welche seitdem erst angestellt wurden, die Einlagen und Beiträge, wie sie die Civil-Staatsdiener gesetzlich zu entrichten hatten, zur Staatsdiener-Pensions-Anstalt zur Gleichstellung mit jenen Staatsdienern nachzubezahlen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 30. März 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Der Minister der Finanzen:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretair.
Vellnagel.

Dritter Abschnitt.

Staatswissenschaft.

Ueber den Ursprung der Landräthe in der Mark Brandenburg.

Schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts werden Landräthe in den Verhandlungen der Kurfürsten mit den märkischen Ständen genannt. So verspricht Kurfürst Joachim II. in dem Landtagsrevers Mittwochs nach Judica 1540. [1]), und Kurfürst Johann Georg in dem Landtagsrezeß Montags nach Viti 1572. [2]).

> sich ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landräthe in kein Verbundnus zu begeben.

So heißt es auch ferner in den Artikeln de dato Dienstags nach Dionysii 1550. [3]):

> zum andern wollen Wir auch Landräthe von Adel verordnen, welche neben Unseren Hoffräthen bei Berathschlagung der Sachen, auch bei Fällung von Urteln zu den Quartalen sollen mitsitzen und gebraucht werden.

Aus dem ganzen Zusammenhang und Sinn dieser Bestimmungen geht aber, wenn es sich auch nicht anderweitig erweisen ließe, klar hervor, daß hiermit die Vorgänger unserer gegenwärtigen Landräthe nicht gemeint sein können.

1) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 66.
2) ebendaselbst. pag. 110.
3) ebendaselbst. pag. 88. Conf. auch die Ukermärkische Quartal-Gerichtsordnung von 1585. C. C. Th. II. Abth. I. pag. 61. in welcher dergleichen Räthe ernannt werden.

Der Ursprung des Amtes der letztern fällt, so viel ich zu ermitteln im Stande gewesen bin, wahrscheinlich erst in die Zeiten des 30jährigen Krieges, und die generelle Bezeichnung desselben mit dem Titel: Landrath, sogar erst in die ersten Jahre des 18ten Jahrhunderts.

Bis zu diesem letzten Zeitpunkt werden die Personen, welche später Landräthe genannt wurden, mit dem Titel: Kreis-Kommissarien und Kreis-Direktoren bezeichnet, und es scheint, daß Landrath ein Titel gewesen ist, der anfänglich vielleicht schon Ende des 17ten Jahrhunderts einzelnen Kreis-Kommissarien beigelegt wurde, aber erst allmählig auf alle überging.

Die Identität der früheren Kreis-Kommissarien mit den späteren Landräthen ergiebt sich:

1) aus den, in den Edikten über die Kopfsteuer enthaltenen Verzeichnissen der Personen, welche die Kopfsteuer entrichten sollen. In dem Edikt vom 18. Febr. 1704. und den späteren heißt es: [4])

> die Landräthe, Kreis-Direktores und Kreis-Kommissarii geben von ihrem Gehalt und andern Zugängen den 12ten Theil.

In der korrespondirenden Stelle des frühern Edikts vom 12. August 1701. [5]) dagegen wird, ohne der Landräthe zu erwähnen, gesagt:

> die Kreis-Direktores und Kreis-Kommissarii geben von ihrem Gehalt den 12ten Theil.

In den Edikten vom $\frac{5}{10}$ Oktober 1697., 2. Januar 1693. und 1. Mai 1691. ist aufgeführt:

> Kreis-Direktor . 20 Rthl.
> Kreis-Kommissarius 15 Rthl.

In dem Edikt vom 7. Januar 1679. steht nur

> Direktor . 20 Rthl.
> Kommissarius 15 Rthl.

In dem vom 20. Januar 1677. endlich ist nur erwähnt:

> Kommissarius 15 Rthl.

Daß hier immer dieselben Personen gemeint sind, ergiebt

4) C. C. Th. IV. Abth. V. pag. 85.
5) ebendaselbst. pag. 65.

die Stellung, in welcher die Edikte sie aufführen. Ihre Identität geht

2) aus der Armen- und Bettler-Ordnung vom 19. Septbr. 1708. [6]) hervor. Diese bezieht sich nämlich, indem sie §. 8. und 9. der, den Landräthen obliegenden Verpflichtungen erwähnt, auf die ihnen bereits §. 14. der Armen- und Bettler-Ordnung vom 18. März 1701. [7]) ertheilten Vorschriften. In der letztern aber ist nicht der Landräthe, sondern nur der Kreis-Kommissarien gedacht.

3) Endlich werden in den Verordnungen über Einquartirung und Verpflegung der Truppen bis 1704. [8]) nur Kreis-Kommissarien genannt; in den folgenden Jahren kommt die Bezeichnung Landräthe neben der von Kreis-Kommissarien vor, von dem Jahre 1722. an scheint der Titel: Kreis-Kommissarius, ganz außer Gebrauch gekommen zu sein.

Für den, welcher diese verschiedene Edikte nachschlagen und vergleichen will, wird aber die Identität der Kreis-Kommissarien und Landräthe schwerlich ein Zweifel bleiben.

Daß der Titel: Landrath, im einzelnen aber schon früher verliehen worden ist, ergiebt das Chargen-Reglement vom 21. Novbr. 1698. [9]), in welchem derselbe schon vorkommt.

Die Kreis-Kommissarien, welche in früherer Zeit auch häufig Land- oder Landes-Kommissarien genannt werden, sind wahrscheinlich zuerst im 30jährigen Kriege angeordnet worden, um bei der Einquartirung, der Verpflegung und den Märschen der kurfürstlichen Truppen (Soldateske), die Ordnung auf dem Lande zu erhalten. Ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung läßt sich durch alle über diese Gegenstände, erlassene Edikte vom 18ten Jahrhundert rückwärts bis zum Jahr 1635. nachweisen.

In der Ordonnanz von Verpflegung der Soldaten vom 8. Januar 1635. [10]) heißt es:

6) C. C. Th. I. Abth. II. pag. 176.
7) C. C. Th. V. Abth. V. pag. 60.
8) C. C. Th. III. Abth. I.
9) C. C. Th. IV. Abth. II. pag. 177.
10) C. C. Th. III. Abth. I. pag. 17 u. 19.

deshalben dann die Offiziers, sobald sie an einen Ort kommen, denen Land-Kommissarien oder dem Magistrat des Orts allsofort die Musterrollen ausantworten, auch einem jeden nun anlangenden Reuter oder Knecht bei denselben mit Namen angeben sollen,

und ferner, die Offiziere sollen nicht eigenmächtige Exekution anordnen;

sondern im Fall ihnen ihr gebührender Unterhalt ausbleibt, deshalben sich bei dem Kommissario ihres assignirten Kreises, oder dem Magistrat des Orts anmelden, und nach dessen Anzeige und Direktion, gar nicht aber nach ihrem eigenen Belieben die Exekution, ohne übermäßige Bedrängniß und tribulation verrichten, dabei denn auch auf einen Offizier, deren dann nicht mehr als einer bei einer exequirenden Troupe sein soll, nicht mehr als 6 Gr., und auf einen gemeinen Soldaten nicht mehr als 3 Gr. den Tag über, er belaufe gleich ein oder mehr Dörfer ohne alle fernere Speise oder Trank gegeben, und zu der Kommissarien Händen, von denen es die Offizierer und Knechte hinwieder zu gewarten, gereicht werden soll.

In gleicher Art sind sie in den Edikten vom 1. Januar 1638., 8. April 1655., 29. Mai 1655., und in einer ganzen Reihe von Verordnungen aus den folgenden Jahren erwähnt.

In den Kopfsteuer-Edikten von 1691., 1693. u. 1697. kommen zwar noch andere Kommissarien vor, welche gleichfalls bei der Einquartirung, den Märschen und der Verpflegung der Truppen gebraucht wurden; nämlich die Steuer-Kommissarien (auch commissarii loci, wie später Kriegsräthe-loci genannt), welchen die Einquartirung in den Städten oblag, und die Kriegs-Kommissarien, welche bei den Truppen verblieben, und sich über Einquartirung und Verpflegung mit den Kreis- und Steuer-Kommissarien in Verbindung zu setzen, angewiesen waren. Diese Kriegs-Kommissarien, welche nach dem Rang-Reglement vom 15. April 1705. zwei Stufen hinter den Landräthen, und eine hinter den Steuer-Kommissarien rangiren, sind erst durch das Marsch-Patent vom 10. Novbr. 1679. [11]) angeordnet,

[11]) C. C. Th. III. Abth. I. pag. 156.

und die Steuer-Kommissarien scheinen im Jahre 1678. auch noch nicht existirt zu haben. Denn in der erneuerten Ordonnanz vom 2. Januar 1678. §. 15. [12]) ist von ihnen noch nicht die Rede, sondern diese Geschäfte sind, wie in den früheren Edikten, in den Städten noch lediglich den Magistraten überlassen, in denen geordnet ist:

die Billetirung und Austheilung der Quartiere bleibt auf dem Lande bei den Kommissarien, und in den Städten bei dem Magistrat.

Wenn daher in den früheren Edikten der Land-Kommissarien oder der Kommissarien schlechtweg bei den Militair-Angelegenheiten erwähnt wird, so sind ohne Zweifel nur die Kreis-Kommissarien genannt.

In den Verordnungen über das Militairwesen, welche in dem Corpus Constitutionum marchicarum bis 1612. zurückgehen, kommen sie vor dem Jahr 1635. nicht vor.

Eine Verordnung über die Kontribution im Oberbarnimschen Kreise vom 18. Januar 1619. [13]) erwähnt zwar:

Dero zur Untersuchung des Oberbarnimschen Kreises Hufen- und Giebelschosses verordnete Kommissarien,

und die weiter unten folgenden Worte: Se. Durchlaucht befehlen den jetzigen und künftigen Kommissarien, wie auch allen Angesessenen,

lassen allerdings darauf schließen, daß hier nicht von einem einzelnen Auftrage, sondern von einem fortwährenden Geschäft die Frage sei; ob und in welchem Zusammenhang aber diese Kommissarien mit den späteren Kreis-Kommissarien standen, habe ich bisher nicht ermitteln können.

Eben so wenig habe ich über die Art, wie diese schon 1635. bestehenden Kreis-Kommissarien ernannt worden sind, etwas bestimmtes aufgefunden. Die Bezeichnung Kommissarius deutet nach dem, in den Verordnungen des 17. Jahrhunderts herrschenden Sprachgebrauch auf eine landesherrliche Ernennung, wie denn auch die oben erwähnten Kommissarien zur Untersuchung des Hufen- und Giebelschosses, Dero Kommissarien genannt werden.

12) C. C. Th. III. Abth. I. pag. 137.
13) C. C. Th. IV. Abth. III. pag. 13.

Eine landesherrliche Ernennung war schon an sich wegen der Natur der, den Kommissarien übertragenen Geschäfte, zu denen sie der landesherrlichen Autorisation bedurften, erforderlich. Denn ohne diese hatten sie keine Befugniß rücksichtlich des landesherrlichen Militairs. Zu einer Zeit, wo die Stände noch unter einander sehr geschieden waren, und ihre Macht noch so bedeutend war, daß der Landesherr derselben zur Verstärkung der seinigen nothwendig bedurfte, war die aktive Wahl von keiner so großen Erheblichkeit. Die Stände selbst scheinen auch darauf kein großes Gewicht gelegt zu haben. Denn als der Kurfürst Georg Wilhelm im Jahr 1620. nach Preußen ging, wünschte er, daß die Ritterschaft Deputirte als beständige Beiräthe des von ihm eingesetzten Statthalters ernennen möchte. Der Ritterschaft schien dies aber lästig, und es wurde daher nach Inhalt des Landtags-Rezesses vom 1. Mai 1620. [14]) dahin vermittelt:

> daß zwar die Ritterschaft niemanden hierzu benennet, es aber doch dahin gestellt, daß keiner gegen Lieferung Futters und Mahles außenbleiben werde, der zu dem Ende Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht halb werde verschrieben und erfordert werden.

Es ist aber zu vermuthen, daß den Ständen hierbei wie jetzt, ein Vorschlag, ein Präsentationsrecht, gestattet war, da in einem ganz ähnlichen Fall im Jahre 1652. in dieser Art verfahren wurde. In der Kurfürstlichen Resolution auf derer kurmärkischen Stände übergebene Beschwerde-Punkte vom 1. Mai 1652. ad No. 4. 5. 6. [15]), und übereinstimmend in dem Landtags-Rezesse vom 26. Juli 1653. Art. 48. [16]) heißt es nämlich:

> die Anrichtung und Aufrechthaltung guter Polizei-, wie auch Kleider- und Tax-Ordnung, ist ein nöthig und nützlich Werk, und hat man insonderheit dahin zu sehen, damit aller unnöthige Luxus abgeschafft werden möge. Seine Kurfürstliche Durchlaucht sind erbötig, in allen und jeden Kreisen deshalb

14) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 290.
15) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 413.
16) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 447.

Kommissarien zu verordnen, und diejenigen, so die Stände dazu fürschlagen werden, zu confirmiren.

Schon früher müssen in den Kreisen auch Vorstände der Ritterschaft existirt haben, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von dieser erwählt wurden. Dies scheint an sich schon von dem Augenblicke an erforderlich gewesen zu sein, wo die Ritterschaft nicht mehr stets Mann für Mann, sondern durch Abgeordnete, auf sogenannten Deputationstagen erschien. Denn es mußte in jedem Kreise irgend jemand vorhanden sein, welcher nicht nur die Wahlen der Deputirten, sondern insbesondere die Berathungen über die diesen zu ertheilenden Instruktionen leitete.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kommt es vor, daß wegen kundbarer Hinderungsursachen, oder zur Abkürzung der Geschäfte, die Verhandlungen nicht mit sämmtlichen Ständen, sondern mit Deputirten geführt wurden. Kurfürst Joachim Friedrich berief unter dem 18. Januar 1599. wegen der damals herrschenden ansteckenden Krankheiten, statt eines vollständigen Landtags, einen solchen Ausschuß. Es heißt in der Einberufung: [17])

begehren Derowegen mit gnädigstem Befehl, Ihr wollet euch fördermöglichst in euren Kreisen zusammen verfügen, die überschickte Schriften und was sonsten der Herrschaft und des ganzen Landes Nothdurft, mit Fleiß deliberiren, auch nach genugsamer Erwägung euch einer einmüthigen Meinung in einem und dem andern entschließen; und zu Dero Behuf und imgleichen zu weiterer Deliberation und Vereinbarung mit den anderen Kreisen, ein sonderbaren gewissen Ausschuß mit genugsamer Vollmacht deputiren und verordnen.

So sind ferner die Verhandlungen mit den Neumärkischen Ständen, welche dem Landtags-Reverse Joachim Friedrichs vom 14. April 1602. und Johann Sigismundts vom 11. Juni 1611. [18]) vorhergingen, nur mit Deputirten gepflogen, und in gleicher Art wurde auch in der Kurmark in den Jahren 1614. und 1615. nach dem Landtagsabschied vom

17) In den landschaftlichen Akten.
18) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 170. u. 210.

23. Dezbr. 1614. und Landtags-Revers vom 5. Febr. 1615. [19]) verfahren.

Diese also Ende des 16ten Jahrhunderts vielleicht schon existirenden Vorstände, haben wahrscheinlich den Titel: Direktoren geführt, und sind gleichzeitig mit der Aufsicht über die, für die Stände zu erhebenden Steuern beauftragt gewesen. Dahin deutet, nach meiner Ansicht, die Accise- und Steuer-Ordnung vom 30. Juli 1641. [20]). Nach derselben sollen die hierin geordneten Abgaben, welche die Ritterschaft und deren Unterthanen kontribuiren, in die (damals also schon existirende) Spezial-Kasse der Ritterschaft abgeliefert werden, und heißt es sodann am Schlusse:

Wir gebieten und befehlen auch Unseren Offizieren, Räthen und Beamten, daß sie zugleich über solche Ordnung halten, und denen von Unseren getreuen Ständen in mehr bemeldeten Kreisen Deputirten, Direktoren und Einnehmern auf ihr Begehren die Hand bieten.

Dieser Direktoren erwähnt auch der Neumärkische Landtags-Rezeß vom 19. August 1653. [21]):

zum vierten sollen in Landessachen alle Verordnungen von Uns oder Unserer Neumärkischen Regierung in originali an des Kreises Aeltesten oder Direktoren gerichtet werden, und der Hauptmann außerhalb der Justizsachen sich in kein Landes-Direktorium einmischen.

Nun bestimmt zwar der Spezial-Revers für den Croßnischen und Züllichaulschen Kreis vom 12. Juni 1611. [22]):

weil auch hier bevor die Ritterschaft des Croßnischen und Züllichaulschen Kreises jedes Orts zween Aelteste ihres Mittels gehabt, welche des Landes Nothdurft in Kontribution und andern Sachen in Acht genommen, und deswegen die Ritterschaft ihres Kreises zu convociren Macht gehabt, wollen wir ihnen dieselben zu wählen, auch die Zusammenkunft nochmals gestatten,

der Haupt-Revers vom 11. Juni desselben Jahres [23]) dage-

19) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 252. 258.
20) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 378.
21) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 476.
22) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 236.
23) C. C. Th. VI. Abth. I. pag. 218.

gen, auf welchen sich jener Spezial-Revers bezieht, erwähnt dieser Einrichtung der Landes-Aeltesten oder der Direktoren und der Befugniß zur Convocation der Ritterschaft, als einer allgemein in der Neumark geltenden Observanz nicht. Er bestimmt vielmehr, daß

wenn Händel und Sachen daran Uns, Unserer gemeinen Landschaft, oder auch einem Kreise insonderheit merklich und viel gelegen, vorfallen,

die von der Ritterschaft, oder jemand ihres Mittels es eilig der Cüstriner Regierung melden sollen, welche etliche ihres Mittels zu sich zu bescheiden, und mit ihnen zu communiciren habe, und gestattet als eine Vergünstigung dem Schievelbeinischen und Dramburgschen Kreise, daß

weil sie unserer Regierung zu Cüstrin etwas weit abgelegen, daß im Fall in demselben Kreis etwas sonderliches angelegen sein sollte, die Ritterschaft sich deswegen bei unserem Landvolgt zu Schievelbein angeben, und um Convocation derselben Kreise bitten möge.

Es scheint daher das obige eine spezielle Verfassung des Crossenschen und Züllichauschen Kreises, welche sie aus ihrem schlesischen Verhältnisse mit herübergebracht, gewesen zu sein, die wenigstens 1611. in der übrigen Neumark nicht existirte.

Vielleicht hat sie sich daher erst in den nächstfolgenden Jahren, entweder als eine Nachahmung dieser Schlesischen Einrichtung, oder auch aus der Natur der Sache gebildet. Denn sobald Deputationstage existirten, und Abgaben von den Ständen in den einzelnen Kreisen erhoben wurden, war etwas der Art unentbehrlich.

Diese Stellen der ständischen Kreis-Direktoren oder Kreis-Aeltesten, und die der landesherrlichen Landes- oder Kreis-Kommissarien, wurden aber entweder gleich anfänglich, oder doch sehr bald nach ihrer Entstehung in einer Person vereinigt, entweder, daß, wie oben erwähnt, den Ständen bei Bestellung der Kreis-Kommissarien von dem Landesherrn das Präsentations-Recht zugestanden wurde, oder daß es der Landesherr passend fand, den von den Ständen einmal ernannten Direktoren auch die seiner Autorität bedürfenden Funktionen in den Kreisen zu übertragen. Dies ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Direktoren Kreis-

Kommissarien genannt wurden, so aus der Verfügung vom 4. November 1641. [24]), in welcher der Kurfürst Friedrich Wilhelm, die ihm von den Altmärkischen Ständen (die hier für sich berathen hatten), bewilligte doppelte Kriegsmetze genehmigt. Die Erhebung dieser Abgabe gebührte den Ständen, die Bescheidung war daher an die Direktoren zu richten. Die Personen, an die sie gerichtet war, Thomas v. d. Knesebeck, Christoph von Bismark und Hempo von dem Knesebeck, werden aber in der Adresse Kommissarien der Altmark genannt. So ergiebt sich ferner aus dem Bescheid desselben vom 9. Januar 1645. [25]), durch welchen er die Streitigkeiten der Stadt Wittstock mit der Priegnitzischen Ritterschaft über den Beitrag der ersteren zur Aufbringung der Kontribution zu Besoldungen der Kommissarien, Einnehmer und Landreuter und zu den andern extraordinairen Spesen schlichtete, daß die Kommissarien von den Ständen besoldet wurden, eine Sache, die, wenn von lediglich landesherrlichen Beamten die Frage war, nicht wohl vorkommen konnte.

So wird ferner in dem Vergleich zwischen der Havelländischen und Glien- und Löwenbergschen Ritterschaft vom 18. August 1660. [26]), in welchem sie erklären, ein Hauptkreis bleiben zu wollen, bestimmt, daß beide Theile nur einen Kreis-Kommissarium und eine Kontributions-Cassam behalten wollen, daß der Kreis-Kommissarius aber alle Zusammenkünfte der Kontribution wegen, es sei zur Abnahme der Rechnungen oder Einwilligung und Austheilung derselben, dem Glien- und Löwenbergschen Kreise zeitig notificiren solle. Es ergiebt sich daraus, daß der Kreis-Kommissarius die ständische Kassen-Verwaltung hatte, und daß ihm die Einberufung der Kreisstände zustand. Das erste geht aus dem Vergleich des Ober-Präsidenten Freiherrn v. Schwerin mit den Niederbarnimschen Ständen über die Kontribution des Amtes Alt-Landsberg vom 1. August 1667. [27]) gleichfalls hervor. Diese Vermuthung wird endlich auch durch die im 18ten Jahrhundert bestehende Verfassung bestätigt, nach welcher die von der Ritter-

24) Woehners Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Theil III. pag. 21.
25) Ebendaselbst ꝛc. Theil III. pag. 24.
26) Ebendaselbst ꝛc. Theil III. pag. 38.
27) Ebendaselbst ꝛc. Theil III. pag. 49.

schaft des Kreises aus ihrer Mitte erwählten, und landesherrlich bestätigten Landräthe stets mit diesen verschiedenen, theils landesherrlichen, theils ständischen Anlegenheiten beauftragt erscheinen.

Der Wirkungskreis der Kreis-Kommissarien, wie er sich im 17ten Jahrhundert bis zum Anfange des 18ten allmählig ausbildete, bestand hiernach:

1) in der Aufsicht über die Erhebung der ständischen Abgaben und über die Kreis-Kassenverwaltung;
2) in der Befugniß, die Kreisstände zu den Kreistagen einzuberufen. Beide Funktionen giengen ihrem Ursprunge nach von den Ständen aus;
3) in der Publikation der landesherrlichen Verordnungen an die Ritterschaft;
4) in der Vertheilung der Einquartirung des Militairs und Aufsicht über ihre Verpflegung;
5) in der Aufsicht über die Vasallen bei Leistung der Kriegsdienste.

In dem Edikt vom 22. Septbr. 1663.[28]) nach welchem

alle Lehnleute und Vasallen, und welche sonst Uns nach Inhalt der Lehnbriefe, Roßdienste zu leisten, schuldig sind, mit wirklicher Sistirung der Lehn- und reisigen Pferde sammt tüchtigen Knechten, behöriger Zurüstung, untadelhafter Gewehr, sowohl auch den Rüstwagen und dazu gehörigen schuldigen Pferden sich gefaßt halten sollen, damit sie auf ferneres Erfordern unverzüglich erscheinen können;

oder binnen 14 Tagen für jedes Pferd 40 Rthl. zur Kasse der Kreise, worin sie säßhaft, statt dessen einzuzahlen angewiesen werden, wird den Vasallen befohlen, sich deshalb bei dem Kreis-Kommissarius zu melden.

Hiermit hängt zusammen die Mitwirkung bei Aufbringung der Mannschaften, welche sie durch das Patent vom 26. November 1705. und 11. März 1704.[29]) erhielten.

6) Endlich wurde ihnen, wie schon oben bemerkt, in Folge der Landtags-Rezesse von 1652. und 1653. die Aufrechthaltung der Polizei in den Kreisen übertragen. Es wurden in Folge dessen:

die Kommissarien eines jeden Kreises und Unsere Steuer-Kommissarien in den Städten

28) C. C. Th. III. Abth. II. pag. 62.
29) C. C. Th. III. Abth. I. pag. 241. u. 249.

zur Aufrechthaltung der, in dem Edikt vom 10. April 1696. [30]) wegen der fremden Bettler und Zigeuner und Versorgung der Armen im Lande gegebenen Vorschriften angewiesen.

Durch das Patent vom 8. März 1669. [31]) wird ihnen befohlen, die Ober-Inspektion über die Beobachtung der darin wegen der Reparaturen der Brücken, Wege und Dämme und die Anlagen der Krüge und Wirthshäuser gegebenen Vorschriften zu halten, und die Landreuter anzuhalten und anzutreiben. Nach dem Edikt vom $\frac{18}{8}$. Septbr. 1699. [32]), wird ihnen aufgetragen, über die gegebenen Bestimmungen wegen des Zurückhaltens und Steigerns des Getreides, und daß vielmehr der Vorrath losgeschlagen werden solle, zu wachen. In dem Edikt wegen Räumung der verwilderten Aecker vom $\frac{16}{6}$. Mai 1663. [33]) heißt es:

> insonderheit aber sollen die Kreis-Kommissarien in unsern Kreisen, wenn sie die Dörfer visitiren und neue Anlagen machen wollen, einen jedweden Eingesessenen examiniren, wie viel Aecker und Wiesen sie geräumt.

Stellen dieser Art, welche gleichzeitig das Interesse des Landesherrn, und das einer Korporation vertreten, und unter Mitwirkung beider besetzt werden, finden sich in allen deutschen und vielen andern Ländern. Die städtischen Magistrate geben hiervon ein sehr weit verbreitetes Beispiel.

Die Selbstständigkeit, welche ihnen diese zwiefache Verpflichtung gewährte, hat veranlaßt, daß sie mehr als andere Stellen gleichen Ranges, von wohlhabenden und unabhängigen Personen übernommen worden sind, welche durch die Mannigfaltigkeit der von ihnen zu nehmenden Rücksichten vor einseitigen Ansichten bewahrt, sich stets eines vorzüglichen Vertrauens sowohl der ihnen vorgesetzter Behörden, als der Unterthanen zu erfreuen gehabt haben.

Das Institut der Landräthe gewährt überdies ein besonderes Interesse, weil es in den Marken entstanden, im Laufe des 18ten Jahrhunderts allmählig in allen damals schon mit der Monarchie verbundnen, und im Laufe desselben vereinigten Ländern eingeführt worden ist, und noch gegenwärtig ihren eigenthümlichsten Einrichtungen beigezählt werden muß.

Auch die gegenwärtige Stellung der Landräthe läßt sich ohne eine Kenntniß von ihrer Entstehung und Fortbildung nicht gehörig begreifen und würdigen. Ich kann daher nur wünschen, daß die vorstehende, gewiß großer Vervollständigung und Berichtigung bedürftige Darstellung zu einer fernern Mittheilung über diesen Gegenstand Veranlassung geben möge.

30) C. C. Th. V. Abth. V. pag. 50.
31) C. C. Th. V. Abth. III. pag. 338.
32) C. C. Th. V. Abth. V. pag. 208.
33) C. C. Th. V. Abth. III. pag. 336.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Zwölfter Band. Jahrgang 1828.

Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1828.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	893 — 960
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	961 — 962
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	963 — 970
B. Steuern.	970 — 991
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	992 — 993
D. Post-Verwaltung.	994 — 1009
IV. Landes-Kultur.	1009 — 1010
V. Cultus.	1010 — 1012
VI. Oeffentlicher Unterricht.	1012 — 1022
VII. Communal-Wesen.	1022 — 1037

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Landtags-Abschied

für die zum zweiten Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, vom 24. Oktbr. 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern zum zweiten Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben die, von denselben über die ihnen vorgelegten Gegenstände abgegebenen Gutachten und die von ihnen angebrachten Bitten Uns vortragen lassen, auch die Thätigkeit, mit welcher sie sich haben angelegen sein lassen, die ihnen vorgelegten Gegenstände innerhalb der von Uns vorgeschriebenen Frist zu erledigen, mit Wohlgefallen anerkannt, und ertheilen ihnen auf ihre Erklärungen und Anträge folgende Resolutionen:

Was

I.

das im Verfolg des vorigen Landtags abgegebene Gutachten über die, in der Provinz einzurichtenden Anstalten zur Heilung und Versorgung von Irren und zur Unterbringung von Armen und Vagabonden anlangt, so lassen Wir dem Gemeinsinn, welcher sich aus dem Uns vorgelegten umfassenden Plane kund giebt, Gerechtigkeit widerfahren. Indessen hat dieser Plan zu mehreren Erinnerungen Veranlassung gegeben, wie Wir denn namentlich Bedenken finden müssen, die bereits völlig eingerichtete Correktions-Anstalt zu Zeitz, welche für die Manufakturen dieser Stadt von mehrfachem Nutzen ist, und welcher die Manufakturen wieder Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung der Häuslinge gewähren, von dort verlegen, und an andern minder schicklichen Orten neue Einrichtungen mit bedeutenden Kosten treffen zu lassen. Diese Erinnerungen und die Vorschläge zu den, in dem Plane vorzunehmenden Veränderungen werden Unserm Ober-Präsidio mitgetheilt, und von diesem mit den vom Landtage erwählten Kommissarien, deren Ernennung Wir genehmigen, in Berathung gezogen werden. Das Resultat wird dann Unser Ober-Präsidium berichten, und Wir behalten Uns vor, demnächst wegen Feststellung des Plans sowohl, als der Verwaltungs-Regulative und wegen der weitern Mittheilung an den künftigen Landtag Befehl zu ertheilen, Uns auch wegen der zu Förderung des Unternehmens vom Staate zu gewährenden Unterstützung zu entschließen. Vorläufig sichern Wir Unsern getreuen Ständen die Fortzahlung derjenigen Summen, welche zeither für die Anstalten zu Halle und Zeitz etatsmäßig bezahlt worden sind, als Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten, zu, werden auch zur ersten Einrichtung diejenigen Summen verwilligen, welche bei der Correktions- und Versorgungs-Anstalt zu Zeitz zeither an der, für diese Anstalt festgesetzten Etatssumme erspart worden sind.

Was demnächst

II.

die Unsern getreuen Ständen vorgelegten Propositionen betrifft, so werden Wir

1) wegen Aufhebung der fremdherrlichen Gesetzgebung und

Wiedereinführung des Allgem. Landrechts in Beziehung auf die Verhältnisse der Dorf-Kommunen und Rittergüter in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen, nicht minder

2) wegen einer Ordnung für die Land-Gemeinen der Provinz, die Uns geschehenen Vorschläge und die verschiedenen, bei den Verhandlungen sich kund gegebenen Ansichten in nähere Erwägung ziehen, und demnächst Entschließung fassen.

Nicht minder behalten Wir Uns,

3) über ihr Gutachten wegen der zur Vermeidung der Boden-Zerstückelung zu ergreifenden Maaßregeln, nach Zusammenstellung desselben mit der Erklärung der andern Provinzial-Stände, die Entschließung vor.

Hiernächst haben

4) Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen auf den Vorschlag Unsers Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Unterhaltung der, bei den Seminarien zu Erfurt und Halberstadt bestehenden, so wie der, bei den Seminarien zu Magdeburg und Weißenfels mit nächstem einzurichtenden Taubstummen-Lehr-Institute in der Art bereitwillig übernommen, daß jede der genannten Anstalten alljährlich Eintausend Thaler erhalten, und statt der vorgeschlagenen Fundirung einer bestimmten Zahl von Freistellen die unvermögenden Zöglinge unterstützt werden sollen. Wir erkennen dies nicht nur mit gnädigstem Wohlgefallen, sondern genehmigen auch gern, auf die ehrerbietigsten Anträge Unserer getreuen Provinzial-Stände, daß

a.

die zur Unterhaltung der Taubstummen-Institute mit jährlich Eintausend Thaler für jedes bewilligten Summen als eine allgemeine Leistung der Provinz auf sämmtliche Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt, und von den Kreisständen subrepartirt,

b.

dagegen die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen.

Desgleichen wollen Wir

c.

den Seminar-Direktoren befehlen lassen, für möglichst billige Unterbringung der, auf Kosten der Kreise in den Taubstummen-Anstalten zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen, und finden es angemessen, daß

d.

den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen dieser Anstalten, unter Beifügung der revidirten Rechnung über die Verwendung der, von der Provinz und resp. den Kreisen gewährten Unterhaltungsmittel ausführliche Nachricht ertheilt werde, nicht minder den Ständen die Aeußerung ihrer Bemerkungen, Behufs Abstellung etwaniger Mängel, freistehen soll.

5) Auf die, wegen der gegenseitigen Forderungen des Fiskus und der ehemaligen Sächsischen Erblande enthaltenen Anträge, nämlich:

A. daß der, zu 273,561 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. berechnete Gesammt-Betrag für die Pferdelieferungen entweder ganz, oder doch wenigstens mit einem aus Königl. Gnade möglichst hoch zu bestimmenden aliquoten Theile des Pferdetax-Werths, aus Staats-Kassen, bewilliget, und

B. von der allgemeinen Kompensation der übrigen Ansprüche der Provinz mit denen des Fiskus nicht nur jeder Anspruch, welcher durch besondere Verhandlungen schon erledigt worden, ausgenommen, sondern diese Ausnahme auch auf solche Ansprüche der Institute, namentlich des Landarmen- und Landarbeits-Haus-Fonds, ausgedehnt werde, welche ihre Erledigungen bei dergleichen Verhandlungen noch finden würden, und

C. die Regulirung des Schuldenwesens der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz beschleunigen zu lassen,

eröffnen wir ihnen

zu A. daß von einer allgemeinen Kompensation der gegenseitigen Forderungen des Fiskus und der ehemaligen

Sächsischen Erblande, so wie solche in dem, dem Landtage vorgelegten Promemoria vom 28. Mai 1827. ausgesprochen worden, nicht abzugehen, mithin die in der ständischen Denkschrift vom 19. Novbr. 1827. nachgesuchte Vergütung für die, vom Lande gelieferten Pferde, weder ganz noch zum Theil zu bewilligen ist,

a) weil die Bewilligung einer diesfallsigen Befriedigung der zu Unserer Monarchie gehörigen ehemals Sächsischen Erblande, nicht nur diejenigen incorporirten Provinzen, bei welchen eine allgemeine Kompensation der Ansprüche des Fiskus gegen die Ansprüche der Provinzen mit Unserer Genehmigung bereits eingetreten ist, prägraviren, sondern auch diejenigen, mit welchen deshalb noch verhandelt wird, zu Exemplifikationen veranlassen würde;

b) weil nach den angelegten Berechnungen über die gegenseitigen Ansprüche dem Fiskus noch die bedeutende Forderung von 431,994 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. an die Stände verbleibt, Fiskus auf diesen Betrag verzichten will, billigerweise aber nicht verlangt werden kann, daß Fiskus auf der einen Seite seinen Ansprüchen völlig entsage, auf der andern dagegen einzelne Ansprüche der Provinzen berichtigen solle, und

c) weil diejenigen, welchen mehr oder weniger die Lieferung der Pferde oblag, auch diejenigen sind, welche mit den extraordinairen Bewilligungen im Rückstande sind, und der Restbetrag der letztern die Forderungen für jene Lieferungen bei weitem übersteigt, die Debenten durch die Kompensation der gedachten Rückstände mithin schon eine große Wohlthat erlangt haben.

zu B. daß die gewünschte Ausdehnung der hier bemerkten Ausnahme von der allgemeinen Kompensation hinsichtlich der, durch besondere Verhandlungen bereits abgemachten Forderungen, nicht minder der Ansprüche der Institute, namentlich der Landarmen- und Landarbeits-Haus-Fonds, kein Bedenken hat; jedoch mit Ausschluß derjenigen Forderungen der gedachten Institute, welche unter den, in der Propositon berechneten Ansprüchen

des Landes für Lieferungen und Leistungen schon mit begriffen sein dürften, und

zu C. daß, wegen der gewünschten Beschleunigung der Regulirung des Schuldenwesens der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz das Weitere deshalb bereits eingeleitet worden ist, und Unsere Entschließung darauf erfolgen wird.

6) Was die Erklärungen

A.

wegen des, den Ständen zu ihren Versammlungen zu überweisenden Lokals, und

B.

wegen der Landtags-Kosten anlangt, so können Wir

ad A.

durch den Umstand, daß mehrere einzelne Landestheile des ständischen Verbandes sich früher im Besitze von Lokalien für ihre Landtags-Versammlungen befunden, Uns nicht bewogen finden, dem jetzigen Landtage auf Kosten des Staats ein geeignetes Lokal zu verschaffen, und dadurch von dem allgemeinen Grundsatze abzuweichen, daß die Kosten der Provinzial-Stände-Versammlungen nach ihrer neuen Organisation allenthalben von den Provinzen aufgebracht werden müssen. In sofern daher die Stände daß Lokal im Schloßgarten-Salon zu Merseburg nicht auf Kosten der Provinz für ihre Zwecke herstellen können, muß ihnen die Ausmittelung und Anschaffung eines anderen selbst überlassen bleiben.

Auch können Wir

ad B.

a) auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, denjenigen Theil der Steuern, welcher im Herzogthume Sachsen auf die Land- und Stiftstage zu berechnen ist, dem betreffenden Landestheile für die Jahre 1818. bis 1823. erstatten, und zu provinziellen Zwecken verwenden zu lassen, nicht eingehen. Unsere getreuen Stände werden bei näherer Erwägung selbst finden, daß wenn Ab- und Nachrechnungen dieser Art für die Vergangenheit einmal statt finden sollten, auch der Fiskus

aus den im Jahre 1811. geschehenen extraordinairen Bewilligungen, wegen der, auf die Staats-Kasse übernommenen Reichenbachschen Anleihe, und aus manchen andern Titeln Ansprüche an das Land zu machen berechtigt sein würde. Wenn nun von der Zeit an, da für den neuen Landtag Kosten vom Lande aufgebracht werden müssen, die für einen ähnlichen Zweck früher aufgebrachten Steuern abgesetzt worden, so ist für die Stände alle Veranlassung vorhanden, sich dabei zu beruhigen, ohne eine dergleichen Nachrechnung zu verlangen, bei welcher, wenn sie gegenseitig sein sollte, die Staats-Kasse auf Kosten des Landes nur gewinnen könnte.

b) Was die andern Landestheile der Provinz anlangt, so kann die im Landtags-Abschiede vom 17. Mai v. J. enthaltene Resolution nur wiederholt werden. Und da, was das Herzogthum Magdeburg betrifft, es sofort einleuchtet, daß das frühere größtentheils aufgehobene Steuersystem, so wie die frühere Landtags-Einrichtung nicht angezogen werden können, um eine Ausnahme von der für alle Provinzen bestehenden Verpflichtung, die Landtagskosten aus eigenen Mitteln zu decken, zu begründen, so zeigt sich auch eine weitere Erörterung wegen dieses Gegenstandes nicht als nothwendig.

c) Dem geschehenen Antrage gemäß wollen Wir genehmigen, daß über die Repartition der Kosten für die ritterschaftlichen Deputirten auf den nächsten Wahl-Versammlungen der Ritterschaft Entschließung gefaßt werde; enthalten Uns auch zur Zeit der Entscheidung darüber: ob die Kosten für diejenigen Deputirten, welche zwar von der Gesammtheit der Wähler eines Bezirks zu erwählen, jedoch aus den Gutsbesitzern eines gewissen Landestheils zu entnehmen sind, von den Gütern in dem letztern allein, oder von denen des ganzen Wahlbezirks getragen werden sollen. Wir verhoffen, daß auch über diese streitig gebliebene Frage die zur Wahl-Versammlung kommenden Gutsbesitzer sich verständigen

werden, und haben für diesen Fall Unsern Landtags-Kommissarius autorisirt, den Beschluß zu bestätigen und auszuführen, wogegen Wir Uns, bei nicht erfolgender Verständigung, die Entschließung vorbehalten.

d) Was die Kosten für die Deputirten der Städte und Landgemeinen anlangt, so genehmigen Wir, daß die Kosten für die Deputirten der mit Viril-Stimmen versehenen Städte von diesen letztern selbst aus ihren Kämmereien bezahlt; die Kosten für die Deputirten der, zu einer Collektiv-Stimme verbundenen Städte auf die einzelnen Städte des Verbandes nach der Seelenzahl; die Kosten für die Deputirten der Landgemeinen aber auf die zum Wahlbezirke gehörigen Kreise ebenfalls nach der Seelenzahl vertheilt werden mögen, worauf dann den Kreisständen die weitere Repartition auf die einzelnen Landgemeinen überlassen bleibt. Die Raten der einzelnen Städte und Landgemeinen sind dann aus den Kämmerei- und Gemeine-Kassen abzuzahlen.

e) Wegen der Kosten für die Bevollmächtigten der beiden Dom-Kapitul, bleibt es letztern überlassen, sich durch einen Korporations-Beschluß über die Art der Dekkung zu einigen, indem es, wenn kein allgemeiner Fonds dazu vorhanden sein sollte, unbedenklich ist, sie nach dem Ertrage der Pfründen auf die einzelnen Mitglieder der Dom-Kapitul zu vertheilen.

Unser Landtags-Kommissarius ist beauftragt, hiernach bei der Aufbringung zu verfahren, und, in soweit nöthig, nach diesen Grundsätzen auch eine Ausgleichung der bereits aufgebrachten Kasten zu bewirken.

7) Das, über das dem Landtage vorgelegt gewesene Steuer-Remissions-Regulativ abgegebene zweckmäßige Gutachten haben Wir genehmigt, das darnach eingerichtete Gesetz unterm 6. Mai d. J. vollzogen, und dessen Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Provinz angeordnet.

8) Was die von Unsern getreuen Ständen wegen der gesetzmäßigen Ausscheidung der Hälfte der Landtags-Abgeordneten getroffenen Veranstaltungen anlangt, so finden Wir

dabei nichts zu erinnern, haben auch Unsern Landtags-Kommissarius anweisen lassen, wegen der anderweiten Wahlen das Erforderliche einzuleiten. Mit den Abgeordneten scheiden allenthalben die, bei der ersten Wahl für selbige namentlich ernannten Stellvertreter aus, an deren Statt ebenfalls neue, und zwar eintretenden Falls nach der, in Unserer Verordnung vom 17. Mai v. J. Art. 12. enthaltenen Vorschrift zu wählen sind.

III.

Die ständischen Petitionen betreffend.

A. Gegenstände der innern Verwaltung.

1) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Aufnahme ausländischer Unterthanen lediglich dem freien Willen der diesseitigen Gemeinen zu überlassen, können Wir nicht entsprechen, da dieser Antrag mit den allgemeinen, in der ganzen Monarchie feststehenden Grundsätzen sich nicht vereinigen läßt, eine provinzielle Bestimmung hierüber aber unzulässig ist. Eine mögliche Aenderung der diesfallsigen Grundsätze ist daher nur von der allgemeinen Gesetzgebung zu erwarten.

Eben so wenig können Wir

2) auf das Gesuch, daß durch Zeitpacht, Herren- und Gemeine-Dienst im Herzogthume Sachsen kein forum domicilii constituirt werden möge, eingehen, indem die Gegenseitigkeit der Rechte und Verpflichtungen der Gemeinen des Staats es erfordert, daß in dieser Beziehung die allgemeine Gesetzgebung für und gegen die Gemeinen durchgängig gleichmäßig in Anwendung komme.

3) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Ehemänner der Ritterguts-Besitzerinnen, auch wenn sie nicht zur Ritterschaft des Preuß. Staats gehören, zu der Kreisstandschaft zuzulassen, finden Wir zwar in der Allgemeinheit, in welcher er angebracht worden ist, einzugehen, Bedenken, da dessen Gewährung eine Aufhebung der betreffenden Vorschrift der Kreis-Ordnung vom 17. Mai v. J. nothwendig machen würde; haben jedoch Unsern Minister des Innern autorisirt, von der diesfallsigen Vorschrift zu dispen-

ſtren, wenn die Mehrheit der Ritterſchaft eines Kreiſes aus beſonderem Vertrauen den Ehemann einer Ritterguts-Beſitzerin, welcher nicht ſelbſt zur Ritterſchaft gehört, in die Kreis-Verſammlung aufgenommen zu ſehen wünſcht.

4) Was das Geſuch anlangt, daß den auf ihren Gütern wohnenden Landräthen geſtattet werden möge, auch ihr Büreau daſelbſt zu haben, ſo iſt es für die Kreisbewohner in der Regel von weſentlichem Nutzen, wenn das landräthliche Büreau ſich in dem Haupt-Orte des Kreiſes befindet, welchen ſie, ihrer gewerblichen Verhältniſſe wegen, oder um Geſchäfte mit den anderen dort anweſenden Kreis-Behörden und Beamten, beſonders mit der Kreis-Kaſſe und häufig auch mit dem Gerichte abzumachen, ohnehin beſuchen müſſen. Die Nachtheile, welche dahingegen aus der Entfernung des landräthlichen Büreaus von dem Wohnſitze des Landraths, wenn letzterer ſich auf einem Gute befindet, entſpringen können, ſind nicht von der Wichtigkeit, um jene Vortheile aufzuwiegen. Auch laſſen dieſe Nachtheile ſich meiſtens durch zweckmäßige Vorkehrungen beſeitigen, welche die Regierungen nach Beſchaffenheit der Umſtände zu treffen verpflichtet ſind. Da es aber einzelne Fälle geben kann, wo den Landräthen ohne Nachtheil für die Geſchäfte und ohne Unbequemlichkeit für die Mehrheit der Kreisbewohner zu geſtatten iſt, die Büreaus auf den von ihnen bewohnten Gütern zu haben, ſo iſt Unſer Miniſter des Innern ermächtigt worden, in dergleichen Fällen auf den Antrag der Kreisſtände und Regierung ausnahmsweiſe ſolches ſtatt finden zu laſſen, und die Bedingungen feſtzuſtellen, von deren Erfüllung dies abhängig zu machen iſt.

Als allgemeine Bedingungen müſſen dabei folgende Verpflichtungen des Landraths gelten:

a) das erforderliche Lokal zum Büreau unentgeltlich einzuräumen;

b) für das Unterkommen der Büreau-Offizianten zu ſorgen, und

c) an beſtimmten Wochentagen dennoch im Kreis-Hauptorte anweſend zu ſein, damit man ſich dort in Geſchäften an ihn wenden könne.

5) Wir eröffnen hiernächſt Unſern getreuen Ständen, daß das

Collaturrecht der Stände des ehemaligen Herzogthums Magdeburg für den besondern Halleschen Freitisch desselben nicht wieder hergestellt werden kann, nachdem der im Besitz desselben gewesene Ständekörper aufgelöset worden ist. Dagegen haben Wir Unserm Minister der Geistlichen, und Unterrichts-Angelegenheiten nähere Ermittelung aufgegeben, ob bei den zur Unterstützung bedürftiger Studirender auf der Universität Halle bestimmten Hülfsquellen, im Vergleich mit dem Zustande des Jahres 1806. eine den Angehörigen des ehemaligen Herzogthums Magdeburg nachtheilig gewordene Verkürzung eingetreten ist, für welchen Fall Wir Uns den weiteren Beschluß vorbehalten. Inzwischen werden die Angehörigen des ehemaligen Herzogthums Magdeburg ferner wie bisher fortfahren, an den bei der Universität Halle fundirten Freitischen Theil zu nehmen.

Die im Jahre 1808. vorhanden gewesenen Bestände des Magdeburger Freitisch-Fonds und dasjenige, was denselben seitdem durch Zinsen zugewachsen ist, wollen Wir aber als einen besondern lediglich für Studirende aus dem Herzogthume Magdeburg bestimmten Fonds bei der Universität Halle verwalten lassen. Den zum nächsten Provinzial-Landtage sich einfindenden Deputirten des besagten Herzogthums soll eine Uebersicht dieses Fonds vorgelegt, und deren Erklärung über die Verwendung der Zinsen und über die, wegen der künftigen Disposition zu treffende Einrichtung vernommen werden.

6) Wegen Entwerfung einer Strom-Ordnung sind, eben so wie wegen Revision der vorhandenen Deich-Ordnungen, die erforderlichen Einleitungen zum Theile schon getroffen, zum Theile werden sie mit nächstem getroffen werden, worauf dann die weitere gründliche Bearbeitung der Sache erfolgen wird.

7) Bei der jetzt im Werke seienden Revision der Gesetzgebung wird erwogen werden, welche Vorschriften wegen Beseitigung der, aus den Privat-Feuer-Versicherungen hervorgegangenen Nachtheile zu ertheilen sein dürften. Was dagegen die Regulirung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten überhaupt anlangt, so liegen bereits dem Staatsrathe die

Verhandlungen wegen Erlassung einer Verordnung vor, daher dem Resultat nunmehro entgegen zu sehen ist.

8) Wir finden den Antrag Unserer getreuen Stände auf Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz zur Erleichterung des Verkehrs aller Berücksichtigung würdig. Indessen ist, um sich von der Ausführbarkeit einer solchen Verordnung und von den, in Beziehung auf die gebirgigen Theile der Provinz etwa nöthigen Modifikationen bestimmte Ueberzeugung zu verschaffen, zuvörderst das Gutachten der Kreisstände in sämmtlichen Kreisen erfordert worden. In dessen Verfolg werden Wir das Weitere beschließen, und den Ständen das Resultat zu seiner Zeit bekannt machen.

9) Die Vorschrift des §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., die Theilung von Gemeine-Grundstücken betreffend, haben Wir bei nochmaliger Prüfung klar und unzweideutig, eine gesetzliche Deklaration desselben daher auch nicht nothwendig gefunden. Wenn also in einzelnen Fällen dennoch Grundstücke, welche zu dem, den Kommunen als moralischen Personen zustehenden Vermögen gehören, zur Theilung gebracht worden sind, so kann dies nur in unvollständiger Erörterung des Sachverhältnisses seinen Grund haben. Um aber den hieraus zu befürchtenden Nachtheilen vorzubeugen, hat Unser Minister des Innern, unter Beziehung auf die ständische Bitte, die Behörden bereits mit der erforderlichen Anweisung versehen, wodurch die Sache erledigt ist.

10) Was die Vergütung der von Frankreich übernommen gewesenen Hälfte der zur Verproviantirung der Festung Magdeburg im Jahre 1813. geschehenen Lieferung anlangt, so haben Wir Befehl ertheilt, daß mit den Interessenten wegen der, aus dem französischen Aversional-Fonds geschehenen Zahlung definitiv abgerechnet, und die Sache dadurch erledigt werde; als weshalb vom Ober-Präsidio die weitere Veranlassung zu erwarten ist. Was dagegen den, wegen der anderen Hälfte an das Königreich Westphalen zu machenden Anspruch betrifft, so ist solcher lediglich von den in Unserer Verordnung vom 31. Januar v. J., wegen Regulirung des Preuß. Antheils an der Westphälischen

Central-Schuld Litt. C. Nr. 7. angeordneten Behörden zu erörtern und zu entscheiden. Demjenigen, was auf diesem Wege festgesetzt werden wird, haben sich die Interessenten zu unterwerfen, indem kein Grund vorhanden ist, diesen ganz eigentlich zur Kompetenz dieser Behörden gehörigen Gegenstand den allgemeinen Bestimmungen zu entziehen.

11) Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, daß die Publikation der Ablösungs-Ordnung beschleunigt werden möge, eröffnen Wir ihnen, daß Wir das Gutachten der Stände über diesen Gegenstand mit den Erklärungen der andern dabei betheiligten Provinzial-Stände dem Staatsrathe haben zur Prüfung zugehen lassen, demselben auch die Beschleunigung der diesfallsigen Verhandlung aufgegeben haben, daher eine baldige Erledigung der Sache zu erwarten ist.

Nicht minder haben Wir

12) das Staats-Ministerium mit der Revision der jetzt bestehenden Einrichtung der General-Kommissionen beauftragt, und behalten Uns bis zur Beendigung derselben den Beschluß über den Antrag wegen Verlegung der General-Kommission zu Stendal vor.

13) Die Nachsicht, welche in einigen Fällen bei Festsetzung und Erlaß der Strafen wegen der Kontraventionen gegen die gesetzlichen Vorschriften, die Abschaffung des Vorviehes der Schäfer betreffend, geübt worden, ist nach den Anzeigen der Behörden, durch die Rücksicht auf irrige Meinungen, aus welchen jene Uebertretungen hervorgegangen waren, motivirt worden. Wie aber gegen vorsätzliche Kontravenienten bisher schon nach der Strenge der Gesetze verfahren worden ist, also soll solche in Zukunft, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, auch gegen die Fahrlässigen zur Anwendung kommen, welche sich die mehrjährige Ausübung des Gesetzes und die mannigfaltigen Belehrungen der Behörden zu ihrer Zurechtweisung nicht haben dienen lassen.

14) Durch dasjenige, was in Beziehung auf die kirchlichen Feste vom Landtage anderweit vorgestellt worden ist, finden Wir Uns nicht veranlaßt, dasjenige, was Wir auf den

Antrag des ersten Landtags früher verfügt haben, abzuändern. Wir können daher weder bewilligen, daß das Reformations-Fest am 31. Oktbr., als ein hohes Fest einen ganzen Tag und in der ganzen Provinz gefeiert werde, noch daß man die Halb-Feier der kleinen Feste einstelle. Die dafür angeführten Gründe finden Wir nicht erheblich, und daher angemessen, daß es in allen Theilen des Herzogthums Sachsen, wo bisher die Feier des Reformations-Festes und der kleinen Feste statt gefunden, bei Unsern frühern durch die Amtsblätter bekannt gemachten Bestimmungen verbleibe, in den übrigen Theilen der Provinz aber nichts Neues eingeführt werde.

15) Wir müssen zwar Bedenken finden, die den städtischen Magistrats-Personen nur für die erste Wahl der Landtags-Deputirten ertheilte Dispensation vom Grundbesitze zu Gunsten der, bei dieser ersten Wahl ernannten Mitglieder der Stände-Versammlung noch weiter auszudehnen, da nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1824. vom Grundbesitze bei allen Ständen keine Dispensation ertheilt werden werden soll, und durch solche bei der ersten Wahl von Uns nur bezweckt worden ist, den Magistrats-Personen, welchen diese Bedingung früher nicht bekannt sein konnte, Zeit zu lassen, sich mit einem Grundeigenthume ansässig zu machen, inmittelst aber, wenn das Vertrauen ihrer Gemeinen sie zu ihren Vertretern beim Landtage berufen möchte, sie von der Wählbarkeit nicht auszuschließen. Indessen wollen Wir, in Berücksichtigung des von Unsern getreuen Ständen ausgesprochenen Wunsches, diejenigen Magistrats-Personen, welche bei der ersten Wahl zu Deputirten der Städte ernannt worden sind, wenn sie sich mit einem geeigneten Grundstücke ansässig machen, für den Fall, daß sie wieder erwählt werden, von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes, in Gemäßheit des, in der angezogenen Gesetzstelle enthaltenen Vorbehalts, hiermit dispensiren.

B. Petitionen, die Abgaben und den Handel betreffend.

1) Die Mittel, den Wohlstand des Eichsfeldes wieder zu he-

ben, sind bereits Gegenstand früherer Berathung gewesen, auch werden Wir zur Erreichung dieses Zweckes anordnen, was die Umstände zulassen. Indessen sind Ausnahmen von den Gesetzen in Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr des Getreides für einen einzelnen Landestheil weder diesseits thunlich, noch bei auswärtigen Regierungen in Antrag zu bringen. Denn was die Erleichterung der Einfuhr anlangt, so wäre eine desfallsige Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen nur durch Maaßregeln in Beziehung auf das Eichsfeld auszuführen, welche den Verkehr dieser Provinz mit der übrigen Monarchie nothwendig stören müßte. Dadurch aber würden immer die benachbarten Regierungen sich nicht bewogen finden, eine Ausnahme in ihren nicht bloß gegen Preußen gerichteten Maaßregeln zu machen, um die Ausfuhr des Getreides aus dem Eichsfelde zu erleichtern. Uebrigens würde bei dem wenig fruchtbaren Boden und der starken Bevölkerung desselben selbst eine solche Maaßregel von keinem günstigen Einflusse sein. Wir können daher dem Gesuche keine weitere Folge geben.

2) Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, um Erlaß eines Theils der Westphälischen Grundsteuer, können Wir nicht eingehen, weil die demselben zum Grunde gelegten Voraussetzungen als richtig nicht anerkannt werden können.

Die Erndte des vergangenen Jahres ist in den östlichen Provinzen, und insbesondere in der Provinz Sachsen im Allgemeinen nicht schlecht gewesen, und nur auf das Sommer-Getreide hat die Witterung schädlich eingewirkt. Auch sind den einzelnen Gemeinen der Provinz Sachsen, welche durch Hagelschaden, Ueberschwemmung und Mißwachs gelitten haben, Steuer-Remissionen in dem sehr bedeutenden Betrage von 47,263 Thlr. bewilligt worden.

Die Getreide-Ausfuhr auf der Elbe ist nach allen vorhandenen Nachrichten im Jhre 1827. stärker, als früher, gewesen, und außerdem ist die Wirkung bemerkbar geworden, welche die sehr vermehrte Ausfuhr aus den Ostsee-Häfen mittelst des dadurch erweiterten Marktes, auf die Getreide-Preise in Sachsen geäußert hat. Aber nicht die Getreide-Ausfuhr allein, sondern die vermehrte Bevölke-

rung und die mit dem Fortschreiten des Gewerbfleißes steigende Wohlhabenheit des Inlandes, wird hoffentlich das Getreide für die Zukunft in einem angemessenen Preise erhalten.

Es läßt sich demnächst nicht nachweisen, daß bei der Westphälischen Steuer-Veranlagung die Natural-Erträge zu hoch gegriffen seien, zumal in der Regel die Ertrags-Klassen nach den alten Kontributions-Katastern beibehalten worden sind, und die Acker-Kultur seit deren Anfertigung nicht zurückgegangen ist; ob aber die bei den Ertrags-Abschätzungen angenommenen Getreide-Preise zu hoch seien, kann nicht nach den allerdings ungünstig gewesenen Verhältnissen einiger Jahre allein beurtheilt werden.

Ueberdies haben Unsere getreuen Stände zu erwägen, daß der Staat sämmtliche Provinzial-Schulden der ehemals Westphälischen Landestheile übernommen hat, während andere Provinzen zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden sehr bedeutende Steuer-Beischläge aufbringen müssen.

Aus allen diesen Gründen können Wir nur die im Landtags-Abschiede vom 17. Mai v. J. ertheilte Zusicherung wiederholen, daß bei dem unverhofften Wiedereintritt ungünstiger Preis-Verhältnisse der Erzeugnisse der Landwirthschaft, den Einsassen jener Landestheile durch zeitweisen angemessenen Erlaß der Grundsteuern zu Hülfe gekommen werden soll.

3) Den Antrag Unserer getreuen Stände auf Entschädigungs-Leistung für die, unter der Zwischenherrschaft aufgehobenen Grundsteuer-Freiheiten betreffend, so können Wir nicht finden, daß dieser Antrag im Wesentlichen mit andern, als den bereits in der Landtags-Versammlung des Jahres 1825. dafür angebrachten Gründen unterstützt wäre. Es muß daher auch bei der im frühern Landtags-Abschiede erfolgten Zurückweisung dieses Gesuchs bewenden, und wollen Wir Unsern getreuen Ständen hierneben die, im §. 50. des Gesetzes vom 27. März 1824. enthaltene Vorschrift über die Unzulässigkeit der Wiederholung bereits zurückgewiesener Gesuche ohne neue Gründe, zur künftigen Beachtung empfehlen.

4)

4) Bei näherer Erwägung des Antrags auf Erhöhung des Eingangszolles von gemästetem Vieh, werden Unsere getreuen Stände selbst finden, daß, wenn er auch sonst gewährbar wäre, doch dessen Ausführung der Provinz im Ganzen Gefahr des Nachtheils bringen würde, da aus mehreren Theilen derselben Mastvieh in das benachbarte Ausland ausgeführt wird. Uebrigens wird ihnen nicht entgehen, daß allgemeine Steuersätze weder wegen der örtlichen Verhältnisse, am wenigsten wegen der einer einzelnen Stadt, allgemein anders gestellt, noch auf einzelnen Punkten modifizirt werden können, daß auch bei den ermangelnden genauen Kennzeichen, ob ein Stück Vieh als ein gemästetes anzusehen oder nicht, die Wahl zwischen der höhern oder niedrigen Abgabe in den meisten Fällen der Willkühr der Rezeptur-Behörden überlassen bleiben würde, und daß aus allen diesen Gründen eine Veränderung des vor Kurzem publizirten Tarifs für die nächsten drei Jahre weder im Allgemeinen noch für die Provinz Sachsen zulässig ist.

5) Wegen Ermäßigung des Durchgangszolls von den nach Baiern transitirenden Waaren haben Wir genauere Ermittelungen anbefohlen, und werden dem Landtage das Resultat zu seiner Zeit bekannt machen lassen.

6) In Beziehung auf die Anträge

a.

wegen Ermäßigung der Steuer vom innern Tabacksbau,

b.

wegen Aufhebung oder Herabsetzung des Ausgangszolles von der rohen Schaafwolle, und

c.

wegen Erstattung des Eingangszolles von dem, aus dem Auslande eingehenden Zinsgetreide,

ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen folgende Resolutionen:

ad a.

Diesem Antrage ist bereits, in soweit thunlich, durch Unsere gesetzlich bekannt gemachte Verordnung vom 28. März d. J. Genüge geschehen.

ad b.

Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände um Ermä-

ßigung des Ausfuhr-Zolles für rohe Wolle, ist zur Zeit nicht einzugehen, da die Höhe dieses Zollsatzes nicht nach dem ausnahmsweise hohen Preise, welchen das auszuführende Produkt in einzelnen Jahren gehabt hat, und ferner wieder erlangen kann, sondern auf einen billigen Durchschnittspreis berechnet ist, welcher auch jetzt noch dafür erzielt wird.

Wenn übrigens jener Antrag insbesondere auf die Interessen der produzirenden Klasse gestützt wird, so hätte nicht übersehen werden sollen, daß auch die inländische Fabrikation gleichen Schutz verdient, und daß, je mehr das Emporkommen der letztern befördert, desto besser auch für den wahren Vortheil der Produzenten durch Sicherung eines dauernden Absatzes ihrer Produkte für die inländische Fabrikation gesorgt wird.

ad c.

Der geringe Nachtheil, welcher den Zinsberechtigten durch die Erlegung der oben erwähnten Abgabe erwächst, ist mit dem Nachtheile nicht zu vergleichen, welchen jede Exemtion von der Entrichtung indirekter Steuern für die Steuerregie hat; auch bleibt es den Zinsberechtigten überlassen, dergleichen Getreide im Auslande zu verkaufen, und kann daher dem gemachten Antrage keine Folge gegeben werden.

C. Petitionen, die Justiz-Pflege betreffend.

1) Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, der Gemeine Belleben den gewöhnlichen prozessualischen Rechtsweg über die von ihr geführte Steuer-Beschwerde zu verstatten, können Wir nicht eingehen, indem nach erfolgter Aufhebung aller früheren Steuer-Privilegien in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen ein spezieller Rechts-Titel, auf welchen die Gemeine ihre frühere Klage hat gründen wollen, nicht vorhanden ist, es sich mithin nur um die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben handelt, worüber nach Vorschrift des §. 78. Theil 2. Titel 14. des Allgem. Landrechts der Rechtsweg nicht zulässig ist.

2) Wir haben bereits Unserm Justiz-Minister anbefohlen, in den Provinzen, in welchen Sammlungen von Provinzial-Rechten vorhanden waren, solche revidiren, in den andern aber solche entwerfen zu lassen. Hiernach wird auch in Beziehung auf das Herzogthum Sachsen verfahren werden, daher Wir Uns vorbehalten, dem Landtage das Weitere deshalb zu erkennen zu geben.

3) Wir haben ferner in Gewährung des Antrags Unserer getreuen Stände, Unserm Justiz-Minister aufgetragen, die Beschwerde über die Beschränkung der Kompetenz der Gerichts-Aemter in Vormundschafts-Sachen zu erledigen und zu verfügen, daß die gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegebefohlene, in sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, ohne Rücksicht auf die Summe des Vermögens, in Gemäßheit der Instruktion vom 4. Mai 1820., §. 10. A. 3. den Gerichts-Aemtern überlassen werde, indem es nicht Unsere Absicht gewesen ist, durch Unsere Kabinets-Ordre vom 13. Juli v. J., welche lediglich die Erweiterung der Kompetenz der Gerichts-Aemter zum Zwecke hat, solche in dieser Hinsicht zu beschränken.

Endlich haben Wir

4) im Landtags-Abschiede vom 17. Mai v. J. unter II. C. 3. über die Frage: ob und mit welchen Maaßgaben den Justiz-Kommissarien und einzeln stehenden Richtern die Verwaltung von Patrimonial-Jurisdiktionen zu gestatten, nach vorgängigen näheren Erörterungen Uns Entschließung vorbehalten. Wir haben nun zwar nach erfordertem Bericht Unseres Staats-Ministerii die gesetzlich bestehende Vorschrift, welche die Vereinigung der Aemter eines Richters und Justiz-Kommissarii verbietet, aufzuheben, Uns nicht veranlaßt gefunden, müssen vielmehr den Gerichtsherren es überlassen, in Ermangelung eines eigenen Justitiarius die Verwaltung ihres Gerichts einem benachbarten größern Patrimonial-Gericht zu übertragen, oder sich dem nächsten landesherrlichen Unter-Gerichte anzuschließen. Da jedoch ein solches Auskunftsmittel nicht überall anwendbar sein dürfte, so haben Wir Unsern Justiz-Minister beauf-

tragt, die Ober-Landesgerichte dahin anzuweisen, daß sie den Gerichts-Amtleuten und andern in Unserm unmittelbaren Dienste stehenden Richtern die Uebernahme von Justitiariaten nicht ohne besonders dringende Gründe erschweren sollen.

Bei dem nächsten Landtage soll Unsern getreuen Ständen eine Uebersicht dessen vorgelegt werden, was in Beziehung auf obige Resolutionen weiter verfügt worden sein wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, selbigen auch höchst eigenhändig vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Oktober 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman. v. Motz.

2.

Landtags-Abschied

für die zum ersten Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelt gewesenen Stände, vom 20. Dezember 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern zum ersten Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben die vom Landtage Uns dargelegten Versicherungen treuer Anhänglichkeit an Uns und den Staat mit landesväterlichem Wohlgefallen aufgenommen, auch den Geist der Ordnung und Eintracht, welcher bei den Berathungen geherrscht hat, so wie den Eifer und die Gründlichkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände sich diesen Berathungen unterzogen haben, mit Zufrie-

denheit anerkannt, und ertheilen denenselben auf die abgegebenen Gutachten und angebrachten Bitten folgende Resolutionen:

A.

Die dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gegenstände betreffend.

Vorbehaltene Verordnung.

1) Da Unsere getreuen Stände sich wegen Zusammenlegung der Wahlbezirke für die kollektiv-wählenden Städte und die Landgemeinen ꝛc. eine weitere Erklärung vorbehalten haben; so geben Wir der Erlassung der, im Gesetz vom 27. März 1824. §. 4. ꝛc. vorbehaltenen Verordnung noch Anstand, und erwarten vom zweiten Landtage darüber ein vollständiges Gutachten.

Dem Antrage, der Stadt Gnesen eine Viril-Stimme zu ertheilen, sind Wir Statt zu geben nicht abgeneigt. Da aber die mit Virilstimmen versehenen Städte die Diäten und Reisekosten ihres Abgeordneten für sich allein aufbringen müssen, so fragt sich's, ob die Stadt hiezu ohne Beschwerung der Einwohner die nöthigen Mittel besitzt, und durch ihre Gemeine-Vertreter dem gedachten Antrage beitritt. Unser Ober-Präsident ist beauftragt, hierüber noch die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, überhaupt aber den Landtag bei den ferneren Verhandlungen auf alle diejenigen Gegenstände noch besonders aufmerksam zu machen, welche bei Entwerfung der vorbehaltenen Verordnung zu berücksichtigen sein werden.

Einstweilen haben Wir die vorgeschlagenen Sätze der Tagegelder und Reisekosten mit drei Thalern für jeden Tag, und einem Thaler und zwanzig Silbergroschen für jede Meile der Hin- und Rückreise, genehmigt, wollen auch geschehen lassen, daß der Betrag für den ersten Landtag aus den Beständen der Departemental-Fonds zu Bromberg und Posen entnommen werde, wogegen bei dem nächsten Landtage über deren künftige Aufbringung Uns Anträge zu eröffnen sind.

Kommunal-Landtag.

2) Wir haben aus der Erklärung Unserer getreuen Stände über den zweiten ihnen zur Begutachtung vorgelegten Gegenstand entnommen, daß in den einzelnen Theilen des ständi-

schen Verbandes solche Kommunal-Verhältnisse, wegen welcher nach §. 55. des Gesetzes vom 27. März 1824. Behufs ihrer Abwickelung besondere Versammlungen nothwendig sein dürften, nicht vorhanden sind. Der einzige hieher gehörige Gegenstand wäre das, nicht in der obgedachten Schrift, sondern in einer andern Erklärung behandelte Schuldenwesen der Departements Posen und Bromberg. Wegen dieser Angelegenheit sollen aber die Deputirten aus jedem der beiden Departements bei ihrer Vereinigung zum Provinzial-Landtage sich, von denen des andern Departements abgesondert, zu berathen berechtigt sein, auch sollen denselben die erforderlichen Nachweisungen vorgelegt werden. Da nun auch die von ihnen ernannten Bevollmächtigten zu den, in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäften gehörig legitimirt sind, so findet die Nothwendigkeit besonderer ständischer Versammlungen in den einzelnen Landestheilen nicht Statt.

In Beziehung auf dasjenige, was von Unseren getreuen Ständen über die, nach der Verfassung des Herzogthums Warschau bestandenen Kreis- und Departemental-Räthe angeführt worden ist, wird ihnen bemerklich gemacht, daß der Zweck dieser Institutionen weit vollständiger durch die Kreis- und Provinzial-Stände erreicht werden wird.

Was dagegen die Verwaltung der einzelnen Kommunen anlangt, so wird solche Gegenstand besonderer Entschließung sein. Bis dahin, daß solche gefaßt werden wird, bleibt es lediglich bei der jetzigen Einrichtung; daher Wir auch in Beziehung auf die Woyts und ihre Verhältnisse zur Zeit keine Veränderung eintreten lassen können.

Kreis-Ordnung.

3) Was die von Unseren getreuen Ständen in Beziehung auf die Kreis-Ordnung geschehenen Anträge anlangt, so haben Wir solche nicht allenthalben genehmigen können, da hiedurch zum Theil Abweichungen von dem, was in Unsern andern Provinzen besteht, herbeigeführt werden würden, welche Wir durch besondere provinzielle Verhältnisse nicht gerechtfertigt finden.

Was namentlich die, nach dem Wunsche des Landtages den Kreisständen beizulegende Revision der Klassensteuer-Listen anlangt, so ist solche den Kreisständen keiner andern Provinz zugestanden worden. Es muß daher auch dort bei dem bewen-

den, was in Beziehung auf diesen Gegenstand im Allgemeinen bereits feststeht oder ferner festgestellt werden wird.

Einen bestimmten Tag zur Versammlung der Kreisstände ein für allemal festzustellen, haben Wir nicht für zweckmäßig erachtet, da nach Verschiedenheit der Geschäfte in den verschiedenen Kreisen und zu verschiedenen Zeiten Abweichungen von dieser Vorschrift häufig nothwendig werden würden. Die Landräthe sind zwar verpflichtet, in dortiger Provinz wie in den übrigen, die Kreisstände wenigstens jährlich einmal zu versammeln. Es wird ihnen aber überlassen bleiben müssen, selbige nach dem wahren Bedürfnisse auch öfter und zur schicklichen Zeit zu berufen. Auch läßt sich aus gleichen Gründen die Dauer des Kreistages nicht im Voraus mit Genauigkeit bestimmen.

Den Landräthen muß demnächst in dortiger Provinz, wie in allen übrigen, der Vorsitz in den Versammlungen der Kreisstände und die Leitung der Berathungen verbleiben, da die dortigen provinziellen Verhältnisse keine Abweichung von der diesfalls bestehenden Regel erfordern, Wir auch den dortigen Kreisständen eine Mitwirkung bei Besetzung der Landrathsstellen einzuräumen beabsichtigen, und deshalb das Nöthige besonders zu erlassen Uns vorbehalten.

Den, von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachten Kreisrath neben den Kreisständen, und als einen bleibenden Ausschuß derselben in dortiger Provinz errichten zu lassen, finden Wir Uns um so weniger bewogen, als eine solche Einrichtung nirgend in Unserer Monarchie besteht, auch die Nothwendigkeit derselben sich nirgends gezeigt hat.

In Hinsicht der Qualifikation der, von den Stadt- und Landgemeinen zu den Kreistagen zu erwählenden Abgeordneten, finden Wir die, von Unsern getreuen Ständen vorgeschlagene Abweichung von dem, was in den andern Provinzen verordnet ist, durch die Lage der dortigen Kommunal-Verhältnisse wohl begründet, und haben deshalb bestimmt, daß mit Vorbehalt der, wegen des Alters festgesetzten Ausnahme, die zu Landtags-Deputirten qualifizirten Personen auch zu den Stellen der Kreistags-Abgeordneten wählbar, und die Wahlen nicht an Verwaltungs-Beamte gebunden sein sollen.

Welche Personen zu Deputirten der Stadt- und Landgemeinen auf den Kreistag qualifizirt seien, wird daher künftig durch das, unter 1. erwähnte noch vorbehaltene Gesetz weiter zu bestimmen sein. Bei der ersten Einrichtung der Kreistage aber werden die, wegen der ersten Wahlen ertheilten vorläufigen Vorschriften in Anwendung gebracht.

Hiernach, und sonst nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, ist die Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Posen entworfen worden, deren Publikation durch die Gesetzsammlung erfolgen soll.

Viehseuchen.

4) Ueber die, wegen Vergütung des bei Viehseuchen getödteten Viehes, zu ergreifenden Maaßregeln erwarten Wir noch das Gutachten Unseres Staats-Ministerii, und werden bei Fassung Unserer Entschließung auch die Erklärung des dortigen Landtages nicht unerwogen lassen.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

Nicht minder werden

5) die Erklärungen Unserer getreuen Stände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bei der weitern Berathung der Sache in Erwägung gezogen werden.

Departemental-Schulden-Wesen.

6) Mit besonderer Zufriedenheit haben Wir die Gründlichkeit anerkannt, mit welcher die getreuen Stände das von ihnen erforderte Gutachten über das Schuldenwesen der Departements Posen und Bromberg abgegeben, haben auch die zu vollständiger Regulirung dieser Angelegenheit eröffneten Vorschläge fast sämmtlich zweckmäßig gefunden, und ertheilen ihnen darüber folgende Resolutionen:

a) Wir genehmigen, daß die jetzigen Bestände der beiden Departemental-Fonds mit den dazu fernerhin einzuziehenden Geldern ein Eigenthum derjenigen Landestheile bleiben, durch deren Beiträge die Fonds gebildet worden sind; dergestalt, daß jeder dieser Fonds, für sich abgesondert, dem an ihn gewiesenen Bezirke zugehören, und dasjenige, was nach Bezahlung der, vom Bezirke zu vertretenden Schulden an Beständen übrig bleiben dürfte,

lediglich für dessen sonstige Bedürfnisse verwendet werden soll.

Da aber hiernach die Kreise Culm und Michelau und das Thorner Gebiet Antheil an den Departemental-Fonds zu Bromberg haben, und diese in Hinsicht der Administration von dem übrigen Bezirke getrennt sind, gemeinsame Bedürfnisse also, nach Abwickelung des Departemental-Schuldenwesens, nicht statt finden können; so soll zwischen diesen Landestheilen und dem übrigen Bromberger Bezirke, nach vorgängiger Ausmittelung der Verhältnisse, und unter Vernehmung sowohl mit den Kreisständen der betheiligten Landestheile, als mit den Repräsentanten des übrigen Bezirks, eine Auseinandersetzung erfolgen, in deren Verfolg die fraglichen Westpreußischen Landestheile aus der Gemeinschaft gänzlich ausscheiden werden. Diejenigen Zahlungen, welche einstweilen für besondere Bedürfnisse des jetzigen Bromberger Regierungs-Departements werden geleistet werden, können daher den Westpreußischen Landestheilen nicht zur Last fallen, vielmehr muß denselben deshalb bei der künftigen Auseinandersetzung eine verhältnißmäßige Summe zu gute gerechnet werden.

Was

b) die noch ausstehenden Abgaben-Rückstände anlangt, so genehmigen Wir

1.

daß die Rückstände von den für verschiedene Militair-Bedürfnisse ausgeschriebenen Geldbeträgen, in soweit sie den Departemental-Fonds gehören, und nicht durch Anrechnung auf Forderungen bezahlt werden können, mit Ausnahme der sogenannten Coäquations-Gelder-Reste, niedergeschlagen werden;

2.

daß die Einziehung der Coäquations-Gelder-Rückstände von den Wohlhabenden ohne ferneren Anstand, von denjenigen aber, welchen die sofortige Abzahlung beschwerlich werden könnte, in billigen, ihren Kräften angemessenen, höchstens vierjährigen vom 1. Januar d. J. an zu berechnenden Theilzahlungen erfolge, und von denjenigen, welche mit dem 1. Novbr. 1829. nicht vollständige Zahlung geleistet haben, der dann noch verbleibende

Rückstand mit Vier vom Hundert dem Departemental-Fonds verzinset werde;

3.

daß die zu Geld berechneten Natural-Lieferungs-Reste nach der, von Unseren getreuen Ständen genommenen, Uns zum vorzüglichen Wohlgefallen gereichenden billigen Rücksicht auf ihre ärmeren Mitbürger, in so weit sie bei dienstpflichtigen Gemeinen ausstehen, und durch Kompensation nicht getilgt werden können, niedergeschlagen werden mögen; wogegen dieselben dem Antrage der Majorität gemäß von den Dominien, und nach Befinden von den Freibauern in der, unter 2., angegebenen Art einzuziehen sind.

Dem billigen Ermessen der Departements-Bevollmächtigten soll es aber überlassen bleiben, ob nicht die den dienstpflichtigen Gemeinen bewilligte Niederschlagung überall, wo die Verhältnisse sich dazu eignen, auch den Freibauern und den kleinern Ackerbau treibenden Städten zu gute kommen könne.

Unser Ober-Präsident ist angewiesen, hierüber mit den gedachten Bevollmächtigten weiter zu verhandeln, und in den geeigneten Fällen das diesfalls Erforderliche einzuleiten.

Wir genehmigen endlich:

4.

daß, dem Gutachten der Stände gemäß, denjenigen, von welchen die Rückstände sub 3. einzuziehen sind, alle Rückstände, auch die unter 1. niedergeschlagenen, an ihren Forderungen gegen den Departemental-Fonds gekürzt werden dürfen; wogegen eine Anrechnung solcher Reste auf die Forderungen dienstpflichtiger Gemeinen und anderer, welchen die Niederschlagung in der, unter 3. angegebenen Art zu statten kommen wird, nur in Beziehung auf die, unter 3. erwähnten Beiträge, statt finden soll.

c) In Beziehung auf diejenigen Ansprüche, welche den beiden Departemental-Fonds gegen die ehemaligen Verwalter der Magazine zustehen, finden Wir ebenfalls es für zweckmäßig, daß dergleichen Defekte, wenn wegen Armuth der Schuldner oder anderer Gründe keine Hoffnung zu einem günstigen Erfolge vorhanden ist, und der Versuch der Eintreibung nur zwecklose Mühe und Kosten verursachen würde, niedergeschlagen werden mögen; gegen die

die wohlhabenden Beamten aber, zu Beitreibung ihrer Schuld, nach Lage der Umstände, im Wege der Administration oder im Rechtswege vorgeschritten, nach Befinden auch dasjenige, was sie an den Staat oder das Departement zu fordern haben möchten, in Kompensation an Zahlungsstatt angenommen werde.

d) Dem Gutachten Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die, Namens der Departements, gegen den Bromberger Resten-Fonds liquidirten nach dem 1. Mai 1814. entstandenen Forderungen, treten Wir ebenfalls bei, und genehmigen,

1.

daß diejenigen Forderungen, welchen Konsumtions-Quittungen zum Grunde gelegen haben, die den Inhabern auf Befehl der vormaligen Departemental-Behörde abgenommen, und gegen welche Vorschuß-Bescheinigungen ertheilt worden sind, den Inhabern der letztern vom Departemental-Fonds nach denjenigen Sätzen, welche der Bromberger Resten-Fonds gewährt, und in denselben Zahlungsmitteln ausbezahlt werden, sobald die Zahlung des Resten-Fonds an den Departemental-Fonds erfolgt sein wird; wogegen,

2.

die andern Summen für die übrigen vorstehend nicht bezeichneten Forderungen, namentlich für solche, welche die Departemental-Fonds durch Kompensation gegen Reste oder auf sonstige Art erworben haben, nicht minder für solche, welche auf bloßen Schnur-Quittungen beruhen, lediglich den Beständen der Departemental-Fonds zuwachsen.

e) Was die Passivmasse anlangt, so bemerken Wir

1.

daß Wir in die Niederschlagung derjenigen Forderungen, welche diesseitigen Unterthanen an jetzt polnische Departements zustehen, in soweit sie nach den diesseits feststehenden und noch festzustellenden Grundsätzen liquidationsfähig sind, nicht willigen können. Auch werden Unsere getreuen Stände, nach nochmaliger Erwägung der Sache, und bei den sonst von ihnen bewiesenen Gesinnungen der Billigkeit, es selbst nicht verlangen, daß einzelne ihrer Mitbürger, durch den Verlust von Forderungen, zu

deren Bezahlung der Staat keine Verpflichtung hat, in Folge allgemeiner Verhältnisse leiden sollen.

Zu Befriedigung dieser Art von Forderungen bieten sich dar: diejenigen Ansprüche, welche etwa jenseitige Unterthanen an diesseitige Departements haben möchten, von deren Befriedigung aber die letztern in Folge jener Verhältnisse befreit bleiben; nicht minder die Coäquations-Gelder, welche für das Bedürfniß des gesammten Herzogthums Warschau ausgeschrieben worden sind, und sich daher zur Bezahlung dieser Art von Forderungen vollständig eignen.

Wir behalten Uns daher vor, wegen Befriedigung der gedachten Gläubiger auf diesem Wege, die weitern Ermittelungen noch anstellen zu lassen, und das Erforderliche anzuordnen.

2.

In gleicher Maaße sollen auch diejenigen Forderungen befriedigt werden, welche aus Kontrakten herrühren, die zwar nach dem 1. September 1807. vor Errichtung der Präfekturen, jedoch mit legalen Landes-Behörden abgeschlossen worden sind.

3.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände, wegen der aus Wiesen-Aushütungen vor dem 1. Mai 1814. herrührenden Forderungen, genehmigen Wir, und wollen geschehen lassen, daß in sofern solche auf Requisitionen von Civil-Behörden erfolgt sind, von den Interessenten die von ihnen noch zu dem Departemental-Fonds zu zahlenden Rückstände bis zur Höhe der Forderungen dagegen compensirt werden dürfen.

Eine andere Vergütung, als durch Kompensation, soll aber nicht statt finden.

Auch erklären Wir alle übrige aus diesem Grunde herrührende Forderungen, auf welche obige Bezeichnung nicht paßt, für erloschen.

Desgleichen sollen

4.

alle Forderungen an die Departemental-Fonds für Militair-Einquartierung, für erloschen erachtet werden.

In Hinsicht der, auf Magazin-Vorschuß-Bescheinigungen getragenen quartierständlichen Verpflegung, eine Ausnahme hievon statt finden zu lassen, müssen Wir Bedenken finden, da

in Unserer ganzen Monarchie alle Ausgleichung wegen Einquartierung ohne Ausnahme ausgeschlossen worden ist, und ein hievon abweichendes Verfahren im Großherzogthume Posen nur Exemplifikationen veranlassen würde.

5.

Der Verlust an Wagen und Pferden, welcher bei Vorspannleistungen erlitten worden, ist lediglich als Kriegsschade zu betrachten, und bleibt daher von der Liquidation gänzlich ausgeschlossen.

6.

Die Forderungen der Lieferanten, welche mit den Kreis-Behörden kontrahirt, und für einzelne Kreise geliefert haben, sind nicht von den Departements, sondern von den Kreisen zu befriedigen. Sind aber zur Befriedigung solcher Forderungen in den Kreisen besondere Anlagen ausgeschrieben, und zu den Departemental-Fonds eingezogen worden, so ist das Eingezogene aus den Departemental-Fonds an die zu bildenden Kreis-Fonds zu ersetzen.

Wie nun alle im Obigen nicht bezeichnete Forderungen von der Liquidation gänzlich ausgeschlossen bleiben, also wollen Wir, um den Passiv-Zustand der Departements baldigst vollständig ins Klare zu bringen, ohne Anstand einen Präklusiv-Termin zu Anmeldung der, nach obigen Entschließungen noch zur Liquidation zuzulassenden Forderungen festsetzen.

f) Wir ertheilen Unseren getreuen Ständen hiedurch die Zusicherung, daß die nach Ablösung der Passiv-Verbindlichkeiten in den Departemental-Fonds verbleibenden Bestände lediglich Eigenthum der, bei jedem dieser beiden Fonds betheiligten Landestheile verbleiben sollen, und genehmigen

I.

daß daraus zuvörderst die Kosten des ersten Landtages bestritten werden dürfen, dergestalt, daß aus jedem der beiden Fonds so viel zu entnehmen ist, als die Diäten und Reisekosten der, aus den betheiligten Landestheilen abgesandten Deputirten, und die nach der Zahl der Deputirten zu repartirenden General-Kosten, betragen. Die Deputirten aus den Kreisen Gnesen und Wongrowiec, welche gegenwärtig zum Regierungs-Bezirk

Bromberg gehören, erhalten daher ihre Befriedigung aus dem Posener Departemental-Fonds, da sie in dieser Beziehung noch zum Posener Departement gehören.

Ferner genehmigen Wir

2.

daß diese Bestände demnächst zu Bestreitung der, auf jedes der beiden Departements zu vertheilenden Beiträge zur Errichtung und Unterhaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt, nach den jetzt abgegebenen, und künftig in Folge der völligen Regulirung der Sache weiter abzugebenden Gutachten Unserer getreuen Stände benutzt werden mögen, wobei ebenfalls die Kreise Gnesen und Wongrowiec aus dem Posener Fonds zu übertragen sind; ferner

3.

genehmigen Wir, den Uns wohlgefällig gewesenen Antrag Unserer getreuen Stände, daß aus dem Posener Departemental-Fonds die Summe von Viertausend Thalern der Kranken-Anstalt zu Posen überwiesen werde, um von den Zinsen dieser Summe arme christliche Kranke aus dem Departement und den Kreisen Gnesen und Wongrowiec zu verpflegen. Auch behalten Wir dem Fonds für den Fall, daß, wider Erwarten, die Anstalt sich auflösen sollte, das Recht der Zurücknahme dieses Kapitals vor. Angenehm ist es Uns gewesen, daß Unsere getreuen Stände das Protektorat über diese Stiftung der Prinzessin Louise von Preußen, Königl. Hoheit und Liebden, Gemahlin des Fürsten Radziwill, angeboten, und daß Ihre Königl. Hoheit solches angenommen haben.

4.

Wenn Wir gleich gern gesehen haben, daß Unsere getreuen Stände durch Bewilligung einer Gratifikation von 500 Rthlr. aus den Departemental-Fonds für die Regierungs-Unterbeamten, die zeitherige Behandlung der Sache als gut und zweckmäßig anerkannt haben, so finden Wir doch Bedenken, den Antrag zu genehmigen, und die, für die Bedürfnisse der Provinz bestimmten Fonds durch Gratifikationen dieser Art schwächen zu lassen. Indessen sollen die betheiligten Beamten hiedurch keine Einbuße erleiden, vielmehr die ihnen bestimmt gewesene Summe aus Staats-Kassen erhalten. Unser Ober-Präsident wird wegen deren Vertheilung Vorschläge eröffnen.

5.

Wegen Anlegung der, in den Fonds verbleibenden Bestände, soll unter Zuziehung der ernannten Bevollmächtigten der Departements, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, verfahren werden.

g) Wir genehmigen demnächst, daß die von Uns durch die Ordre vom 27. Septbr. 1823. und in deren Folge nur vorläufig ernannten Departemental-Actoren ihres Auftrages wiederum entbunden werden, und bestätigen hiemit die, von Unseren getreuen Ständen gewählten Bevollmächtigten, namentlich:

den Deputirten der Ritterschaft des Kreises Bromberg, von Loga, für das Bromberger Departement,

und

den Deputirten der Ritterschaft des Kreises Fraustadt, von Brodowski, für das Posener Departement.

Dieselben sollen, der ihnen ertheilten Instruktion und Vollmacht gemäß, verpflichtet und berechtigt sein, sich als Organe ihres Departements mit voller Rechtsgültigkeit über die Exigibilität oder Inexigibilität, und folglich über die Niederschlagung oder Einziehung der außenstehenden Reste, über deren Kompensation gegen Forderungen der Debenten, über die zu Einzahlung der Reste zu bewilligenden Fristen, über Niederschlagung oder Verfolgung der Ansprüche gegen die Magazin-Rendanten, über die, mit denselben abzuschließenden Vergleiche, ferner, als Vertreter des, in Anspruch genommenen Departements, über die, noch gegen dasselbe geltend zu machenden Forderungen zu erklären, letztere anzuerkennen, oder sich deshalb zu vergleichen, oder Behufs der Instruktion und Entscheidung nach Unserer Ordre vom 27. Oktbr. 1820., ihre Einwendungen dagegen geltend zu machen. Auch sollen dieselben sonst bei der Verwaltung des Fonds, und allen deshalb vorkommenden Angelegenheiten als Bevollmächtigte ihres Departements anerkannt, und mit ihren Erklärungen gehört werden.

Insbesondere genehmigen Wir auch, daß dieselben mit einem oder zweien aus jeder der Regierungen zu Posen und Bromberg von Unserem Ober-Präsidenten zu erwählenden Regierungs-Räthen eine Kommission für jedes Departement bil-

den sollen, welche bestimmt ist, über die gegenseitigen Ansprüche der Departements und des Restenfonds zu Bromberg mit der Liquidations-Behörde zu verhandeln und wo möglich einen Vergleich deshalb abzuschließen, wobei ihnen das Gutachten Unserer getreuen Stände als Instruktion dienen mag.

Für ihre Bemühungen können die Bevollmächtigten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, fünf Thaler tägliche Diäten und einen Thaler zwanzig Silbergroschen für jede Meile der Hin- und Rückreise aus den Departemental-Fonds erhalten.

Damit endlich die Sache nach den endlichen Resultaten Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft in voller Uebersichtlichkeit vorgelegt werden könne, weisen Wir Unsere Regierungen in Posen und Bromberg an, die Bearbeitung dergestalt zu beschleunigen, daß bis zum Herbste des nächsten Jahres alle nach obigen Entschließungen noch einer weitern Erörterung bedürfende Geschäfte zum völligen Abschlusse gebracht werden mögen.

Land-Arbeits-Haus.

7) Auf die von Unseren getreuen Ständen in Betreff der Einrichtung eines Corrections-Hauses abgegebene Erklärung eröffnen Wir ihnen Folgendes:

Der Zweck einer solchen Anstalt ist, die Gemeinen von der Last und den Gefahren zu befreien, welche das Herumschweifen von Bettlern und Vagabonden, nicht minder von Verbrechern, welche zwar ihre Strafe überstanden, jedoch eine Gelegenheit zu redlichem Erwerb noch nicht gefunden haben, für sie herbeiführt. Zugleich wird hiedurch den Gemeinen die eigene Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit abgenommen, für Individuen dieser Art, in soweit sie Gemeine-Angehörige sind, auf eigene Kosten zu sorgen, sie aus den Orts-Armen-Kassen zu verpflegen, und, wo dies nöthig ist, sie in Gewahrsam zu halten. Wie daher durch diese Anstalten von den Gemeinen Belästigung und Gefahr abgewehrt wird, also müssen solche auch allenthalben auf Kosten der Provinzen unterhalten werden, von welcher Regel in Beziehung auf die Provinz Posen keine Ausnahme zu machen ist. Indessen haben Wir mehrere Unserer anderer Provinzen zu Erich-

richtung von Corrections-Häusern durch unentgeldliche Ueberlassung von Staats-Gebäuden unterstützt, und wollen daher auch Unserer Provinz Posen, da der Landtag die Stadt Posen aus erheblichen Gründen zu Errichtung der Anstalt für angemessener, als die Städte Bromberg und Fordon hält, das Gebäude des dortigen Franziskaner-Klosters, nach des letztern Aufhebung, unentgeldlich überlassen. Auch soll die frühere dieses Zweckes wegen gemachte Schenkung der Zollgebäude zu Fordon deswegen nicht zurückgenommen sein.

Daß das Anerbieten der Stadt Posen, zur Beförderung der Einrichtung dieser ihr in mehrfacher Hinsicht nützlichen Anstalt, eine Summe von Zweitausend Thalern aus Kommunal-Mitteln herzugeben, vom Landtage angenommen worden, genehmigen Wir, so wie Wir auch damit einverstanden sind, daß die Summen, welche sonst dazu erforderlich sein werden, aus den nach Abzahlung der Schulden verbleibenden Beständen der Departemental-Fonds entnommen werden können.

Was die Unterhaltung anlangt, so können zuvörderst die Zinsen dieser Bestände dazu verwandt werden, worüber jedoch dem künftigen Landtage noch weitere Beschlußnahme vorbehalten bleibt. Auch wird derselbe sich wegen Aufbringung des sonstigen Bedarfs zu erklären haben. In soweit dazu Abgaben nothwendig sind, werden auch die Pächter und Einsassen Unserer Domainen nach den festzustellenden allgemeinen Grundsätzen dazu beizutragen haben.

Wir lassen nun Unserem Ministerio Befehl zugehen, zu ermitteln, was zu Einrichtung des Franziskaner-Klosters für die Zwecke der Anstalt erforderlich sein möchte, wobei denn, dem geäußerten Wunsche gemäß, der von Uns beim ersten Landtage ernannte Stellvertreter des Landtags-Marschalls und die beiden Deputirten der Stadt Posen zugezogen werden sollen; die diesfallsigen Vorarbeiten sollen demnächst dem künftigen Landtage zur Erklärung vorgelegt werden.

Die mit dem gedachten Kloster etwa verbundenen Fonds können aber der Provinz nicht überlassen werden, sondern müssen geistlichen Zwecken gewidmet bleiben.

B.

Die vom Landtage angebrachten Petitionen betreffend.

Gebrauch der polnischen Sprache bei den öffentlichen Verhandlungen.

1. Was den Gebrauch der polnischen Sprache in den öffentlichen Verhandlungen innerhalb der Provinz anlangt, so werden Wir, wie Wir den Gebrauch dieser Sprache in solchen Verhandlungen neben der deutschen, durch Unsere wiederholt und gesetzlich erklärte Willensmeinung angeordnet haben, auch immer darauf halten, daß diesen Vorschriften genügt werde. Daher ist die von Unseren getreuen Ständen bezeichnete Uebertretung dieser Vorschrift in einem einzelnen Falle, sobald die Sache zur Kenntniß des Ministerii des Innern gekommen, von letzterem gehörig gerügt worden.

Die Behörden werden um so leichter nach Unsern desfallsigen Vorschriften sich achten können, als eine hinreichende Anzahl von Beamten die polnische Sprache in ihrer Gewalt hat. Sollte aber dessen ungeachtet hierunter von den Behörden gefehlt werden, so bleibt den Betheiligten der Weg der Beschwerde unverschlossen, und es wird zu jeder Zeit Abhülfe erfolgen. Ein ausschließlicher Gebrauch der polnischen Sprache ist aber nie zugesichert worden, und kann schon um deshalb nicht statt finden, weil ungefähr ein Drittheil der Bevölkerung aus Deutschen besteht.

Wenn demnächst Unsere getreuen Stände um vorzügliche Berücksichtigung der Landes-Eingebornen bei Besetzung der Beamten-Stellen bitten, so bemerken Wir ihnen, daß bereits jetzt viele Stellen mit solchen besetzt sind, wie denn namentlich unter sämmtlichen Landräthen des Regierungs-Bezirks Posen sich nur zwei befinden, welche nicht Eingeborne der Provinz oder von früherer Zeit her mit Landgütern darin angesessen sind. Allein es versteht sich von selbst, daß zu den Stellen nur solche Personen zugelassen werden können, welche sich über die dazu erlangte Qualifikation ausgewiesen haben. Nur mit Bedauern können Wir aber vernehmen, daß von Seiten der polnischen Eingebornen der Provinz, ungeachtet der, der Nation inwohnenden Fähigkeiten, sich noch keiner zu der höheren Staats-

Prüfung Behufs einer Anstellung in der Administration gemeldet hat, und daher ein Mangel an Lust zum Staatsdienst dort vorzuherrschen scheint. Wir werden daher es sehr beifällig anerkennen, wenn in Zukunft sich eine größere Neigung dazu offenbaren sollte, und werden demnächst nicht nur bei der Besetzung der Stellen in der Provinz auf die Landeseingebornen besondere Rücksicht nehmen, sondern dieselben auch außer der Provinz nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten zu allen Stellen im Staate, gleich den Eingebornen der andern Provinzen, gern befördern.

Was endlich die Besetzung der Präsidenten-Stellen bei den Gerichts-Kollegien durch Eingeborne anlangt, so erfordert es eine gute Rechtspflege, daß die Präsidenten bei den Gerichten in einem vorzüglichen Grade juristisch ausgebildet sein müssen. Da nun auch in keiner Provinz bestimmt ist, daß die Präsidenten der Gerichtshöfe blos aus den Eingebornen der Provinz genommen werden sollen, vielmehr überall die Qualifikation entscheidet, der Zugang zu diesen Stellen aber jedem aus der Nation, wenn er diese Qualifikation besitzt, offen steht: so haben Wir Uns nicht bewogen gefunden, die in der Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1815. dem Justiz-Minister gegebene Weisung, welche nur als Instruktion für die Behörde zu betrachten gewesen, in die Verordnung vom 9. Februar 1817. wegen der Justiz-Einrichtungen in dortiger Provinz, aufnehmen zu lassen, vielmehr §. 165. bestimmt, daß die Qualifikation zu Richterstellen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abhängig bleiben muß, wobei es auch für die Zukunft sein Bewenden behält.

Gebrauch der polnischen Sprache in den Schulen.

2) In Beziehung auf die zweite Petition, den Gebrauch der polnischen Sprache auf den öffentlichen Schulen der Provinz betreffend, geben Wir, von der Berichtigung abgesehen, welche die in der Denkschrift angeführten Thatsachen erfordern dürften, Unsern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen:

So wenig es in Unsern Absichten lag und liegt, die Verbreitung der deutschen Sprache auf Kosten der polnischen eintreten zu lassen, eben so wenig ist in den, von Uns bisher

unmittelbar getroffenen Anordnungen und in den Maaßnehmungen Unserer Behörden die von den Ständen ausgesprochene Besorgniß wegen Beschränkung der polnischen Sprache begründet. Es war und ist Unser bestimmter Wille, daß die polnische Sprache, als ein von den polnischen Einwohnern Unsers Großherzogthums werthgehaltenes Eigenthum, von Unsern Behörden geschützt werde. Neben der polnischen Sprache kann und soll aber auch die deutsche bestehen, und Wir haben aus der Petition der Stände gern entnommen, daß sie die Nothwendigkeit einer Verbreitung der Kenntniß der deutschen Sprache in Unserm Großherzogthum anerkennen. Zwar können Wir der Petition der Stände, die polnische Sprache in allen Schulen Unsers Großherzogthums und in allen Klassen als Unterrichtssprache wieder einzuführen, wegen der gerechten und nothwendigen Rücksicht auf die deutschen Einwohner Unsers Großherzogthums, nicht in der, von den Ständen gewünschten Ausdehnung willfahren. Zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht, daß die polnische Sprache neben der deutschen in Unserm Großherzogthum bestehe und ausgebildet werde, soll aber

a) in den Volksschulen, zu welchen ausschließlich oder vorzugsweise Gemeinen polnischer Abkunft gehören, das Polnische auch fernerhin, wie bisher, als Unterrichtssprache verbleiben, jedoch auch die deutsche Sprache zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts gemacht werden.

b) Ebenfalls soll in den Gegenden, wo die deutsche Sprache die allein herrschende, oder die bei weitem vorherrschende ist, das Deutsche auch fernerhin die Unterrichtssprache, und das Polnische ein Gegenstand des öffentlichen Unterrichts sein. Um die Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht zu erleichtern, ist es nöthig,

c) sowohl für die Pfarr-Aemter, als auch für die Lehrstellen in den Volksschulen, Personen zu gewinnen, welche der polnischen und der deutschen Sprache mächtig sind, und Wir haben Unser Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angewiesen, jedes zweckdienliche Mittel zu ergreifen, daß für die Pfarr- und Volksschullehrer-Stellen Kandidaten, welche die erforderliche Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache besitzen, in hin-

reichender Zahl herangezogen werden. Auch sind Wir nicht abgeneigt, durch außerordentliche Bewilligungen die bisher zu dürftig dotirten Pfarr- und Volks-Schullehrer-Stellen, in soweit es erforderlich sein wird, wenn sie durch einen der oben bezeichneten Kandidaten besetzt werden, unter angemessener Mitwirkung der dazu gesetzlich Verpflichteten so zu verbessern, daß sie einen Gegenstand der Bewerbung für solche abgeben können.

d) Von den, in Unserem Großherzogthum bestehenden Gymnasien ist das zu Bromberg bisher von Schülern polnischer Abkunft, die nicht zugleich der deutschen Sprache mächtig waren, so wenig besucht worden, und die Bevölkerung in der Umgegend von Bromberg gehört so überwiegend einer deutschen Abkunft an, daß Wir nicht für nöthig erachten, in der Verfassung dieses Gymnasiums, wo die polnische Sprache bisher nur einen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ausgemacht hat, eine Aenderung treffen zu lassen.

Dagegen soll

e) bei dem Gymnasium in Posen die bereits bestehende Einrichtung der parallelen Coetus für Polen und Deutsche in den drei untern Klassen, auch noch auf die Tertia oder vierte Klasse von unten, ausgedehnt, und auch diese in einen deutschen und polnischen Coetus getheilt werden.

f) Ebenfalls soll bei dem Gymnasium in Lissa, wo die überwiegende Mehrzahl der Schüler aus polnischen Zöglingen besteht, für die Bildung paralleler Coetus für Polen und Deutsche in den drei, und nöthigenfalls selbst in den vier untern Klassen gesorgt werden, sobald die, zu dieser Einrichtung erforderlichen Lokalien beschafft, und qualifizirte Lehrer in hinreichender Anzahl vorhanden sein werden.

g) In den beiden oberen Klassen der Gymnasien zu Posen und Lissa, in welchen die bis dahin in parallele Coetus getheilten polnischen und deutschen Schüler wieder zusammen treffen, soll das Deutsche mit dem Polnischen nach der Verschiedenheit der Lehrgegenstände und nach dem jedesmaligen Ermessen Unsers Provinzial-Schul-Kollegiums,

als Unterrichtssprache auch fernerhin, wie bisher, zwar abwechseln, jedenfalls aber der Unterricht vermittelst der deutschen Sprache in dem Umfange fortdauern, als nöthig ist, um die polnischen Schüler, welche sich dem Stande der Gelehrten und dem Staatsdienste widmen wollen, zum Besuche der inländischen deutschen Universitäten zu befähigen.

h) Damit künftig, Unserer landesväterlichen Absicht gemäß, bei den Gymnasien Unsers Großherzogthums nur solche Lehrer angestellt werden, welche mit der erforderlichen wissenschaftlichen Tüchtigkeit eine vollständige Kenntniß der polnischen und der deutschen Sprache verbinden, und namentlich den Unterricht in den beiden obern Klassen der Gymnasien abwechselnd in deutscher und in polnischer Sprache ertheilen können, wollen Wir solche junge Leute, gleichviel ob deutscher oder polnischer Abkunft, welche beider Sprachen mächtig sind, und sich dem gelehrten Schulfache in Unserm Großherzogthum zu widmen gedenken, wenn sie sich dazu bestimmt anheischig machen, im Falle ihres Bedürfnisses, nicht nur auf den Gymnasien unterstützen, sondern ihnen auch, wenn sie die Gymnasien mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit verlassen, während ihrer Universitätsjahre eine angemessene Beihülfe gewähren.

i) Um eine gründliche Erlernung der deutschen Sprache bei den polnischen, und der polnischen Sprache bei den deutschen Schülern in den Gymnasien Unsers Großherzogthums noch mehr zu sichern, soll künftig jeder sich dem Dienste des Staats oder der Kirche widmende Jüngling, welcher eines der Gymnasien Unsers Großherzogthums besucht hat, in der Regel auch die Abiturienten-Prüfung bei einem dieser Gymnasien bestehen, und von den, in den Universitäts-Städten befindlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, welche in Folge Unsers Edikts vom 12. Oktbr. 1812. auf die Kenntniß der polnischen Sprache bei den Examinanden keine Rücksicht zu nehmen haben, nur dann zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden, wenn er sich mittelst eines Zeugnisses des von ihm besuch-

ten Gymnasiums darüber ausweisen kann, daß er mit vollständiger Kenntniß der polnischen Sprache die Lehranstalt verlassen hat.

k) Das von den Ständen in Antrag gebrachte Ephorat über die Gesammtheit der Schulen Unsers Großherzogthums ist mit der Verfassung in den übrigen Theilen Unserer Monarchie nicht zu vereinbaren, und kann daher von Uns nicht genehmigt werden.

l) Endlich ist es Unsere landesväterliche schon im Obigen angedeutete Absicht, daß bei der Anstellung der Schulräthe, der Direktoren und Lehrer der Gymnasien und Schullehrer-Seminarien Unseres Großherzogthums, sobald eine hinreichende Anzahl hiezu tüchtiger Kandidaten, woran es bis jetzt fehlte, vorhanden sein wird, nicht nur auf eine genügende Kenntniß der polnischen Sprache, sondern auch, bei gleicher Qualifikation und vollkommener Kenntniß der deutschen Sprache, auf Eingeborne Unsers Großherzogthums, sie mögen übrigens deutschen oder polnischen Ursprungs sein, vorzügliche Rücksicht genommen werde.

Versorgung der Militair-Invaliden.

3) Die Anstellung von Militair-Invaliden im Civil Dienste erfolgt auf den Grund der, von dem Militair-Oekonomie-Departement Unseres Krieges-Ministerii ausgefertigten Civil-Versorgungs-Scheine, welche jedoch nur denen ertheilt werden, die auf die Invaliden-Benefizien Anspruch und gut gedient haben. Dergleichen Civil-Versorgungs-Scheine werden auch den ehemals polnischen Militair-Personen, welche sich wegen ihrer Ansprüche legitimiren, auf ihre Anmeldung nicht versagt, und es sollen dann diejenigen, die damit versehen sind, bei den Civil-Stellen, zu welchen sie nach ihren Kenntnissen und ihrer moralischen Führung geeignet sind, berücksichtigt werden.

Festsetzung einer Präklusiv-Frist wegen der Pensions-Ansprüche ehemaliger Warschauischer Militairs.

4) Die Bitte Unserer getreuen Stände um Festsetzung einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung der Ansprüche ehemaliger polnischer Militair-Personen auf Pensionen, haben Wir durch Unsere Ordre vom 21. Februar 1828. bereits gewährt, und da in deren Gemäßheit Unser Staats-Ministerium unterm 9.

April die erforderliche Bekanntmachung erlassen hat, so ist hierdurch die Sache erledigt.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

5) Auf die Anträge, welche Unsere getreuen Stände Uns in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vorgelegt haben, eröffnen Wir denselben:

a.

daß Wir bereits auf Anlaß der Anträge anderer Provinzial-Stände eine Revision der Geschäfts-Ordnung bei den Regulirungs-Kommissionen angeordnet haben, wobei auch die Vorschläge des Posenschen Landtags werden in Erwägung gezogen werden;

b.

daß Wir eine Prüfung der, wegen Modifikation des Gesetzes vom 8. April 1823. geschehenen Vorschläge durch die Provinzial-Behörden und das Staats-Ministerium angeordnet haben, und demnächst weitere Entschließung darüber fassen werden;

c.

daß Wir über die, zu Verhütung der Parzellirung der Bauerhöfe erforderlichen Maaßregeln, namentlich über die Frage: welche besondere Grundsätze nach den dortigen provinziellen Verhältnissen dieses Gegenstandes wegen aufzustellen seien; und ob nicht gleichzeitig die Feststellung einer Taxe zur Annahme von Bauerhöfen bei erbschaftlichen Theilungen erforderlich sei, noch weitere Erörterungen anbefohlen haben.

d.

daß endlich das Gesuch um Unterstützung der Gutsbesitzer Behufs der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1823. nicht gewährt werden kann, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, sich, gleich den Gutsbesitzern anderer Provinzen, die nöthigen Kapitalien zu beschaffen, und sich dazu der, in gedachtem Gesetze §. 87. ff. bezeichneten Mittel zu bedienen.

Verhältnisse der Grundherren zu den Mediat-Städten.

6) Wegen Feststellung der Rechte der Grundherren zu den Mediat-Städten sind bereits vor Eingang der Bittschrift Einleitungen getroffen, und die betheiligten Grundherren aufgefordert worden, ihre Gerechtsame näher anzugeben. Nach Beendigung der diesfallsigen Erörterungen werden Wir weitere

Entschließung fassen, und Unsern getreuen Ständen das Resultat bekannt machen.

Feuer-Sozietäts-Angelegenheit.

7) Auf die, wegen Aenderungen in der Einrichtung der dortigen Feuer-Sozietäten geschehenen Anträge können Wir zur Zeit keine Entschließung fassen. Denn eines Theils würde die Bewilligung der angetragenen Veränderung in der, für beide Sozietäten jetzt gemeinschaftlichen Verwaltungs-Behörde, den dabei wegen Erreichung einer Kostenersparniß vorausgesetzten Erwartungen nicht allein nicht entsprechen, sondern selbst noch eine wenigstens theilweise Erhöhung der zur Bestreitung des Administrations-Aufwandes aufzubringenden Beiträge zur Folge haben; andern Theils aber ist auch noch nicht über die künftig hierunter zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften Bestimmung getroffen, daher Unsere Provinzial-Stände zuvörderst die beabsichtigte Verordnung wegen Regulirung des Feuer-Sozietäts-Wesens überhaupt, und welche Einleitungen wegen Revision, Verbesserung und Umgestaltung der gegenwärtigen Reglements, so wie, welche Uebergangs-Maaßregeln zu der neuen Verfassung werden angeordnet werden, abzuwarten haben.

Landschaftliches Credit-System.

8) Demnächst können Wir auch auf den Antrag wegen Bewilligung eines fernerweitigen freien Zutritts zu dem Posenschen landschaftlichen Credit-Vereine in den Fällen, wo die zum Amortisations-Fonds gehörigen Theilzahlungen sogleich beim Zutritt nachträglich baar entrichtet werden, zwar gegenwärtig nicht eingehen, werden aber den Gegenstand zu seiner Zeit durch die betreffenden Behörden in nähere Berathung ziehen lassen, und behalten Uns den weitern Beschluß nach Bewandtniß der Umstände vor.

Gewerbe-Polizei.

9) Wegen Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung haben Wir bereits Anordnungen getroffen, in deren Verfolg dem Antrage Unserer getreuen Stände, Genüge geschehen wird.

Armee-Bedürfnisse.

10) Den Einkauf der, für die Bekleidung und die andern Bedürfnisse Unserer Truppen erforderlichen Gegenstände, werden Unsere Behörden immer am liebsten in der Provinz

machen, in welcher die Truppentheile in Garnison stehen, wenn diese Gegenstände dort in guter Qualität und für angemessene Preise zu haben sind. Und da die Materialien zu den Bekleidungsbedürfnissen der Truppen in dortiger Provinz in dem Umfange gewonnen werden, daß sie einen Gegenstand der Exportation ausmachen, die dortigen Gewerbtreibenden daher vor denen anderer Provinzen in dieser Beziehung in sehr günstiger Lage sind, so wird es nur von der Industrie derselben abhangen, sich des diesfallsigen Absatzes zu versichern. Was das Tuch anlangt, so ist, nach Anzeige Unsers Kriegs-Ministers, zeither bereits vom Militair dort mehr eingekauft worden, als für die, in der Provinz stationirten Truppen gebraucht wird.

Hausir-Handel mit Tuchen.

11) Auf den Antrag, wegen Gestattung des Hausir-Handels mit Tuchen können Wir, wegen der, in der Beilage sub B. von Unserm Staats-Ministerio entwickelten Gründe, nicht eingehen.

Schiffbarmachung der Prosna.

12) Die Schiffbarmachung der Prosna, welche Unsere getreuen Stände in Antrag gebracht haben, unterliegt Schwierigkeiten und Bedenken mannigfacher Art, daher die definitive Entscheidung hierüber bis nach allseitiger Prüfung der stattfindenden Verhältnisse, welche Wir angeordnet haben, ausgesetzt bleiben muß.

Chaussee-Bau.

13) Was den in Antrag gebrachten Chaussee-Bau in der Provinz anlangt, so ist die Wichtigkeit verbesserter Straßen-Verbindungen für das Großherzogthum Posen nicht unerkannt geblieben, auch sind bereits im Regierungs-Bezirk Bromberg bedeutende Chaussee-Anlagen ausgeführt, und im vorigen Jahre mit dem kunstmäßigen Bau der Straßen von Posen, einerseits auf Berlin, andererseits auf Glogau und Breslau, begonnen worden. Auf die Fortsetzung wird in dem Maaße Bedacht genommen werden, als die dazu geeigneten Fonds es gestatten.

Schutzblattern-Impfung.

14) Die Kosten der Schutzblattern-Impfung in dortiger Provinz auf Staats-Kassen zu übernehmen, und damit eine

Ausnahme von der bestehenden allgemeinen Regel zu machen, können Wir Uns nicht bewogen finden. Da jedoch die zeitherige Aufbringung dieser Kosten nach der Oſiara und den Rauchfangssteuern allerdings einige Klassen von Eingesessenen zu prägraviren scheint, so haben Wir Unser Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, solche durch einen Zuschlag zu der, Behufs der Unterstützung der Hebammen bestehenden Abgabe bei Hochzeiten und Kindtaufen, aufbringen zu lassen.

Verwendung für einen ehemals Warschauischen Offizier.

15) Ueber die Grundsätze, nach welchen die Pensions-Ansprüche der ehemaligen herzoglich Warschauischen Offiziere zu beurtheilen sind, haben Wir allgemeine Bestimmungen getroffen, nach welchen auch der Anspruch des von den Ständen bezeichneten Offiziers wird erledigt werden. Dabei muß aber denselben bemerklich gemacht werden, daß die Verwendung für einen Einzelnen nicht zu dem, durch das Gesetz vom 5. Juni 1823. vorgezeichneten ständischen Wirkungskreise gehört, und nach §. 47. des Gesetzes vom 27. März 1824. eine Beschwerde nur dann anzubringen gewesen wäre, wenn sie auf eine widerrechtliche Bedrückung hätte begründet werden können.

Erleichterung der Auswanderung aus Polen.

16) Auf das Gesuch, Uns bei der Königl. Polnischen Regierung wegen Erleichterung der Auswanderung aus dem Königreiche Polen in das Großherzogthum Posen zu verwenden, finden Wir einzugehen, Uns nicht veranlaßt.

Herabsetzung der Salzpreise.

Eben so läßt sich

17) der Antrag auf Herunterſetzung der Salzpreise nicht gewähren, da die Ermäßigung in einer einzelnen Provinz eine Hemmung des freien Verkehrs zwischen dieser und dem ganzen übrigen Staatskörper, nothwendig machen, und somit die Vortheile des gegenseitigen unbeschränkten Verkehrs wieder aufheben würde. Eine allgemeine Ermäßigung des Salzpreises wird aber zur Zeit durch die Bedürfnisse des Staatshaushalts nicht gestattet.

Dagegen hat Unser Finanz-Minister bereits Anordnungen getroffen, um dem Wunsche der Stände darin zu genügen, daß in den Salz-Faktoreien das Salz zu jeder Zeit auch in

kleinern, als Tonnen-Gebinden, zum Verkauf gestellt werden möge.

Steuer von Getränken.

18) Auf die Petition wegen anderer Einrichtung der Verbrauchs-Steuer von Bier und Branntwein, erwiedern Wir Unsern getreuen Ständen: daß eine Fixation der Steuer, welche sich jetzt nach dem wirklichen Erzeugnisse von den besteuerten Gegenständen richtet, zu einer alles befriedigenden Maaßstabes entbehrenden, mehr oder weniger willkührlichen Vertheilung führen, und sehr viel mehr gegründete Beschwerden veranlassen würde, als über die dermalige Erhebungsweise nur geführt werden können; daß eine wesentliche Verminderung der, nur auf das wirkliche Bedürfniß berechneten Kontrolle-Formen nicht statt haben kann, ohne den Ertrag der Steuer zu Gunsten unredlicher, und zum Ruin ehrlicher Fabrikanten bedeutend herunter zu drücken; daß endlich eine noch mehrere Begünstigung der ländlichen, blos auf eigenen Fruchtgewinnst gegründeten Brennereien, als jetzt bereits statt findet, ebenfalls nicht eintreten kann, ohne den größeren fabrikmäßigen Betrieb des Branntwein-Brennerei-Gewerbes zu vernichten.

Tabacks-Steuer.

19) Dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Erleichterung in Erhebung der Tabacks-Steuer, haben Wir bereits durch Unsere gesetzlich bekannt gemachte Verordnung vom 28. März d. J. Genüge geleistet.

Gewerbe-Steuer.

20) Die von dem Landtage bevorwortete Aufhebung der Steigerungs-Sätze, nach welchen die nach Mittelsätzen aufzubringende Gewerbesteuer aufgebracht werden muß, ist bereits von den Behörden wiederholt einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden; Wir haben aber, da die gesetzlich angeordneten Steigerungssätze zu einer angemessenen Besteuerung hinlänglichen Spielraum gewähren, und so wie sie einerseits das Rechnungswesen erleichtern, andererseits jede in ein unbedeutendes Detail eingehende Nachforschung über den Umfang, in welchem die einzelnen Steuerpflichtigen ihr Gewerbe treiben, verhüten, zu der gewünschten Abänderung des Gesetzes keine Veranlassung nehmen können. Daß bei der Vertheilung des Betrages

an Gewerbesteuern, welche von den gewerbesteuerpflichtigen Handwerkern eines Gewerbesteuer-Bezirks aufgebracht werden soll, noch andere und mehrere Individuen, als diejenigen, mit Rücksicht auf welche der aufzubringende Betrag festgesetzt worden, zu einem Beitrage für denselben angehalten werden sollen — wohin jedenfalls der, nicht völlig deutlich ausgesprochene Antrag der Stände gerichtet ist — können Wir für zulässig nicht achten. Es sind übrigens bereits Einleitungen getroffen, um die allgemeine Frage zur Berathung zu bringen: ob die Grundsätze für die Besteuerung der Handwerker einer Verbesserung fähig seien? und wird dabei zugleich berücksichtigt werden, in wiefern eine Erleichterung der ärmeren Handwerker bei der Gewerbesteuer in noch größerem Umfange ausführbar ist, als solche schon durch das bestehende Gesetz bewilligt worden.

Geistliche Zehnten.

21) Auf die Anträge Unserer getreuen Stände, die Eintragung des geistlichen Zehnten im Hypotheken-Buche betreffend, eröffnen Wir denselben, daß, da das hiebei von den Behörden beobachtete Verfahren durch die bestehenden Gesetze gerechtfertigt ist, Wir Anstand nehmen, die Behörden zu hindern, dasselbe ferner zu beobachten. Wenn aber den Besitzern solcher Grundstücke, welche dem Zugzehnten unterliegen, oder die nach der Verfassung der Provinz von den Behörden für zugzehntpflichtig angesehen werden, darum zu thun ist, sich des Zugzehnten durch dessen Verwandlung in eine festbestimmte Natural- oder Geldleistung zu entledigen, so kann solches geschehen, ohne daß es neuer gesetzlicher Bestimmungen darüber bedarf, da die Verordnung vom 8. April 1823. im §. 113., in Verbindung mit §. 26—30. der Verordnung vom 7. Juni 1821., den Betheiligten die Mittel dargeboten hat, durch welche derselbe Zweck erreicht werden kann.

Mahl- und Getränke-Zwang.

22) Die in Anregung gebrachte Angelegenheit, wegen Abschaffung des Mahl- und Getränke-Zwangs, soll mit Berücksichtigung der sich entgegenstehenden Erklärungen der verschiedenen Stände einer näheren Prüfung unterworfen werden.

Was übrigens die Beschwerde anlangt, welche der zweite und dritte Stand der Versammlung für die zwangspflichtigen

Mahlgäste darin finden wollen, daß der Mahlgast die Steuer von dem zur Mühle gebrachten Getreide pfandweise niederlegen müsse, so ist solche in dieser Allgemeinheit nicht begründet. Die allgemeine Anweisung zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. März 1821. schreibt nämlich im §. 41. nur für die innerhalb der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt selbst belegenen Mühlen die pfandweise Hinterlegung der Steuergefälle vom Landgemahl als Regel vor, besagt aber sogleich im §. 42., daß diese Pfandsetzung unterbleiben darf, wenn der Mühlenbesitzer, zu dessen Mühle das Getreide geliefert wird, die Verpflichtung übernehmen kann, daß das daraus gefertigte Mehl wiederum zur Ausverwiegung gestellt werde.

Für die, in den Umgebungen der Städte belegenen Mühlen aber, welche regelmäßiges Landgemahl haben, (wohin also von selbst alle zwangsberechtigte Mühlen gehören), findet nach §. 46. eine solche Pfandsetzung gar nicht statt; vielmehr ist vorgeschrieben, daß die Ortsvorstände der Gemeinen, aus denen die Absendung des Getreides geschieht, darüber Freischeine ausstellen sollen, welche der Müller täglich beim Steuer Amte auszuwechseln hat.

Obgleich hiernach der Fall nicht eingetreten sein wird, daß ein (nicht selbst mahlsteuerpflichtiger) Zwangsgast zur pfandweisen Hinterlegung der Steuergefälle verpflichtet worden ist, so ist dennoch der Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen von Seiten Unsers Finanz-Ministers veranlaßt worden, ein Verzeichniß aller zwangsberechtigten Mühlen, welche der Mahlsteuer-Kontrolle unterliegen, aufzustellen, und die Maaßnehmungen, welche in jeder derselben Hinsichts des zwangspflichtigen Landgemahls getroffen sind, speziell zu bezeichnen; auch, in sofern dies irgendwo noch nicht geschehen sein möchte, sofort alle Anordnungen zur möglichsten Erleichterung der Kontrolle über dergleichen zwangspflichtiges Gemahl zu treffen.

Anlegung der Deposital-Bestände.

23) Auf das Gesuch um eine Verordnung, daß die Deposital-Bestände der Gerichte, wenn sich keine Gelegenheit zu deren hypothekarischer Unterbringung finde, ohne Anhörung der Interessenten, zum Ankaufe von Posener Pfandbriefen verwen-

det werden müßten, können Wir nicht eingehen, indem es unzuläßig ist, eine diesfallsige Zwangsverbindlichkeit eintreten zu lassen, welche übrigens wahrscheinlich dem Credit der Pfandbriefe nicht einmal förderlich sein würde. Je mehr aber deren Credit sich durch solides Verfahren der Landschaft bereits gehoben hat, und ferner heben wird, um desto lieber werden die Interessenten selbst die Bestände in diesen Papieren angelegt sehen, wodurch denn der Zweck ohne Zwang erreicht werden wird.

Es sollen indessen die Vormünder und Curatoren von Spezialmassen künftig zur Erklärung über die Anlegung der Depositat-Bestände unter Festsetzung einer gewissen Frist aufgefordert, und, wenn die Erklärung innerhalb der Frist nicht erfolgt, soll ihre Einwilligung zum Einkaufe von Posener Pfandbriefen, so lange sie unter oder doch für den Nennwerth zu haben sind, vorausgesetzt, und hiernach verfahren werden.

Was endlich

24) Die von Unsern getreuen Ständen in Beziehung auf die Justiz-Angelegenheiten angebrachten Gesuche betrifft, so wollen Wir,

a) dem Antrage derselben gemäß, ein besonderes Gericht zweiter Instanz für die Provinz und in derselben einrichten lassen, wodurch die Appellationen von einem Landgerichte an das andere wegfallen werden. Unser Justiz-Minister ist mit den weitern Einleitungen hiezu beauftragt.

Ferner wollen Wir

b) die in Unserm Patente vom 4. April 1818., die Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dortiger Provinz betr., §. 18. den Interessenten bis zum 1. Juni 1819. zugestandene Erleichterung, den jetzigen Besitzern der städtischen und bäuerlichen Grundstücke noch auf zwei Jahre, bis zum 1. Januar 1831., den Eigenthümern derjenigen Grundstücke aber, welche erst von der General-Kommission regulirt werden sollen, auf ein Jahr, von der Beendigung der Regulirung angerechnet, hiemit zugestehen.

Auf die sonstigen Gesuche um gewisse Abänderungen in der Gesetzgebung und der Organisation der Justiz-Behörden,

können Wir dagegen zunächst keine Entschließung fassen, da eben das Allgem: Landrecht und die Gerichts-Ordnung einer Revision unterliegen, von deren Erfolg es abhängt, in wiefern diese Bitten im Allgemeinen ihre Erledigung finden werden. Erst nach Beendigung der Revision wird sich übersehen lassen, ob wegen besonderer provinziellen Verhältnisse des Großherzogthums Posen Modifikationen dessen, was im Allgemeinen wird festgesetzt werden, erforderlich sind. Die ständische Schrift ist daher dem Justiz-Minister zur weitern Prüfung bei der Revision überwiesen worden.

Von demjenigen, was in Folge obiger Entschließungen bis zum nächsten Landtage von Unsern Behörden verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei dessen Eröffnung eine Uebersicht erhalten.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, selbigen auch höchsteigenhändig vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1828.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman.
v. Motz.

B.

Gutachten des Staats-Ministerii

über den Vorschlag der Provinzial-Stände des Großherzogthums Posen, wegen Gestattung des Hausirhandels mit Tuchen in dortiger Provinz.

Die Ansicht, welche die Provinzial-Stände des Großherzogthums Posen in ihrer von dem Herrn Ober-Präsidenten Baumann vorgelegten Petition vom 12. Dezember v. J. geäußert haben, daß die Gestattung des Herumziehens mit Tuchen für die Fabrikanten, so wie für das Tuchmacher-Gewerbe in der dortigen Provinz überhaupt, einen günstigen Erfolg haben werde, kann nicht als richtig anerkannt werden.

Die

Die Jahrmärkte sind in dem Großherzogthum Posen, selbst in den kleinsten Städten so häufig, und werden von dem Landmanne in einem solchen Uebermaaße besucht, daß der Tuchmacher, der des Zuspruchs in seinem Hause nicht sicher ist, dort Gelegenheit genug findet, seine Waaren zur Ansicht des Publikums auszustellen.

Wenn besonders der gemeine Mann, auf welchen der Absatz der dortigen Tuche ganz besonders berechnet werden muß, Tuch nöthig, und zu dessen Ankauf die Mittel hat, so wird er die Gelegenheit, die ihm die Jahrmärkte zur Auswahl darbieten, gewiß lieber zur Befriedigung seines Bedürfnisses benutzen, als von einem hausirenden Tuchmacher kaufen, dessen Waaren er eben so wenig als dessen Preisforderung mit andern in Vergleich stellen kann.

Durch das Herumfahren der Tuche versäumt der Fabrikant Zeit, die er besser gebrauchen kann, und steigert die Selbstkosten seiner Waare, zu deren Empfehlung Wohlfeilheit besonders dienen muß.

Das Bedürfniß an Tuch und das Mittel zu seiner Befriedigung, Geld nämlich, wird durch das Anerbieten der Waaren nicht vermehrt. Es ist vielmehr eine Täuschung, wenn geglaubt wird, der Zustand der Tuchmacher werde sich verbessern, wenn sie zugleich hausirende Kaufleute werden dürfen.

Die Voraussetzung der Provinzial-Stände, daß der Aufkauf von Wollen-Fabrikaten im Umherziehen und in den Fabrikorten bei den einzelnen Waarenverfertigern verboten sei, ist übrigens nicht gegründet. Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben bei jeder Gelegenheit, wo Zweifel hierüber zu ihrer Kenntniß gekommen sind, den Grundsatz aufrecht erhalten, daß auch solche Waaren, deren Verkauf im Umherziehen nicht gestattet ist, doch im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, in sofern nur der Aufkäufer die aufgekaufte Waare nicht unmittelbar bei sich führt, und hierdurch Sicherheit dafür beschafft wird, daß der Aufkauf nicht nur vorgewendet werde, um einen unstatthaften Verkauf zu verdecken. Im Anerkenntnisse dieses Grundsatzes sind auch durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Juni 1826. Erleichterungen in Hinsicht der Gewerbscheine, welche den Kaufleuten bewilligt worden, die im

Umherziehen Waaren-Bestellungen aufsuchen, auch den Kaufleuten zugestanden, welche im Umherreisen Waaren erstehen, die sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Gerade in dem speziellen Falle, den die Petition der Stände in Bezug nimmt, wo ein Kaufmann aus Frankfurt im Umherreisen, aber ohne Gewerbschein, in Chodziesen und Samoczin Tuche hatte aufkaufen lassen, ist diesem Grundsatze gemäß die Regierung zu Bromberg durch die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. Januar d. J. angewiesen worden.

Es tritt dadurch um so deutlicher hervor, daß es für den Verkehr der Wollen-Waaren-Verfertiger durchaus nicht nothwendig und nützlich ist, die wiederholt berathene und für angemessen anerkannte Bestimmung aufzuheben, daß ein Verkauf von Wollenwaaren im Umherziehen nicht erlaubt sein solle.

Das Staats-Ministerium hält daher den Antrag der Stände nicht zur Gewährung geeignet.

Berlin, den 6. April 1828.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman.
v. Motz.

3.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die Zulassung der Oberlandesgerichts-Referendarien zum Regierungs-Referendariat betreffend.

Dem Königl. Regierungs-Präsidium wird auf Anlaß eines vorgekommenen Spezialfalls eröffnet, daß die Annahme von Oberlandesgerichts-Referendarien, welche die vorschriftsmäßige zweite juristische Prüfung wohl bestanden haben, und in gleicher Eigenschaft zu den Regierungs-Kollegien überzugehen wünschen, ohne nochmalige schriftliche und mündliche Prüfung, um so weniger einem Bedenken unterworfen ist,

als es überhaupt wünschenswerth erscheint, daß die jungen Männer, welche sich dem Kameral-Fache zu widmen beabsichtigen, zu Anfang ihrer Dienstlaufbahn einige Zeit bei einem Justiz-Kollegium beschäftigt werden.

Hiernach hat das Königl. Regierungs-Präsidium in vorkommenden Fällen dieser Art zu verfahren.

Berlin, den 12. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

4.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Im Verfolg und zur näheren Deklaration der Circular-Verfügung vom 12. v. M.,

die Zulassung der Kammergerichts- und Oberlandesgerichts-Referendarien zum Regierungs-Referendariat betreffend,

finden wir, bei der unerwartet starken Zunahme der Bewerbungen um diese Zulassung, uns zu folgender Bestimmung bewogen.

Solchen Obergerichts-Referendarien, welche auf der Universität laut ihrer Zeugnisse Vorlesungen über die wichtigeren Zweige der Kameralwissenschaft, und über die damit in Verbindung stehenden unentbehrlichsten Hülfswissenschaften gehört haben, ist die Zulassung zu den Regierungen jederzeit ohne Weiteres zu verstatten. In Ermangelung eines genügenden Nachweises hierüber aber ist, zwar nicht durch förmliche Prüfung, aber doch vermittelst eines von dem Königl. Regierungs-Präsidio anzustellenden Tentamens, zu erforschen, ob der, die Zulassung als Regierungs-Referendarius Nachsuchende sich durch Privatstudium die unentbehrlichsten Vorkenntnisse im Kameralfache bereits zu eigen

gemacht hat, oder nicht, in welchem letzteren Falle die Zulassung nach Umständen versagt werden kann.

Hiernach hat das Königl. Regierungs-Präsidium zu verfahren.

Uebrigens bemerken wir noch, daß diese Anordnung nur vorläufig, bis zur Erscheinung des bereits in der Berathung begriffenen Regulativs über die Prüfungen der Kandidaten des Kameraldienstes, zum Anhalt dienen soll.

Berlin, den 24. November 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

5.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Regierungs-Präsidenten, Herrn v. Colomb, zu Bromberg, die Anstellung der Landgerichts-Referendarien, als Regierungs-Referendarien betreffend.

In Beantwortung der Anfrage vom 22. v. M.,
die Anstellung der Landgerichts-Referendarien als Regierungs-Referendarien betreffend,
communiciren wir Ew. Hochwohlgeboren hierneben eine Abschrift des, dem Herrn Ober-Präsidenten Baumann auf eben dieselbe Anfrage unterm 16. Juni 1826. *) ertheilten Bescheides zur Nachachtung.

Berlin, den 1. November 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

*) Jahrg. 1826. 2tes Heft, S. 290.

6.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an ſämmtliche Königl. Regierungen, ausſchließlich derjenigen zu Düſſeldorf, Potsdam und Marienwerder, betreffend die Reiſekoſten-Vergütigung für Beamte, welche auf Routen reiſen, auf denen keine Fahrpoſt-Verbindungen beſtehen *).

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Antrag vom 13. v. M. ermächtigt,

in den Fällen, wenn Beamte, welche ſich zu Dienſtreiſen der ordinairen Poſt bedienen ſollen, auf Routen reiſen, auf welchen keine Fahrpoſt-Verbindungen beſtehen, denſelben ohne weitere Nachweiſung, in welcher Art ſie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Sgr. für die Meile als Reiſekoſten vergüten zu laſſen;

da dieſe Vergütung die Koſten der Extrapoſt, oder einer gemietheten Fuhre, wozu die erwähnten Beamten berechtigt ſein würden, noch nicht erreicht.

Berlin, den 28. Dezember 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter. v. Motz.

An
die Regierung zu Minden.

Abſchrift vorſtehender Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen mit Ausſchluß derer zu Düſſeldorf, Potsdam und Marienwerder, als Autoriſation zum gleichmäßigen Verfahren.

Berlin, den 28. Dezember 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter. v. Motz.

*) Conf. 3tes Heft, S. 632. seq.

7.

Schreiben der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Geheimen Staats-Miniſter, Herrn von Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, die Stellvertretung bei Urlaubsbewilligungen betreffend.

Dem in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 26. v. M., in Beziehung auf die Stellvertretung bei Urlaubsbewilligungen, geäußerten Sentiment ſtimmen wir bei, und werden hienach auch Kanzliſten, welche aus bewegenden Gründen beurlaubt worden ſind, nicht angehalten werden können, für die Koſten ihrer Vertretung in der Kanzlei aus eigenen Mitteln aufzukommen. Dergleichen Koſten werden vielmehr, ſoweit die Arbeit nicht von den andern Kanzliſten übertragen werden kann, aus den etatsmäßigen Dispoſitionsfonds entweder für Hülfs-Arbeiter ꝛc., oder zu Diäten ꝛc. gedeckt werden müſſen.

Wir bemerken hiebei noch, daß, wenn es auch zur Ordnung dient, für jeden Kanzlei-Arbeiter ein beſtimmtes tägliches Arbeitspenſum als Regel feſtzuſetzen, dies doch niemals ſo ausgelegt werden muß, als dürfe ein Mehreres niemals verlangt werden, da vielmehr bei gehäufter Arbeit das Arbeitspenſum nach den Kräften der einzelnen Arbeiter wohl erhöhet werden kann. Wenn hienach verfahren wird, ſo kann die Uebertragung eines und des andern Kanzliſten auf kürzere Urlaubsfriſten um ſo weniger Schwierigkeit finden.

Berlin, den 30. Oktober 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter. v. Motz.

8.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an ſämmtliche Königl. Regierungen, ſo wie mut. mutand. an den Königl. Militair-Kommiſſarius in Berlin, die Feſtſtellung der Verſorgungs-Anſprüche der, in den Civildienſt übertretenden Militairperſonen betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche nach der Anzeige der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hin und wieder hinſichtlich der Verſorgungs-Anſprüche durch die Faſſung der Entlaſſungsſcheine der Militairperſonen erregt werden, haben wir, im Einverſtändniß mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio, beſchloſſen, daß da, wo dergleichen Entlaſſungsſcheine in gedachter Beziehung nicht vollſtändig und klar genug ſind, Seitens der Civil-Behörden, von welchen die Anſtellung ausgeht, durch Korreſpondenz mit demjenigen Truppentheile, von dem der Anſtellungſuchende entlaſſen iſt, der Grund des Verſorgungs-Anſpruchs genau ermittelt, und das Reſultat dieſer Ermittelung der erſten Gehalts-Quittung des, im Civil angeſtellten Militairs beigefügt werden ſoll.

Die Königl. Regierung weiſen wir hierdurch an, nach dieſen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 27. November 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter. v. Motz.

9.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre, die Verſorgungs-Anſprüche der, vor funfzehnjähriger Dienſtzeit penſionirten Offiziere betreffend.

In Berückſichtigung der Mir vorgetragenen Umſtände, will Ich ſolchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienſtzeit, die Penſion ihres Grades zugeſtan-

den wird, wenn sie neun Jahr und länger gedient haben, den Anstellungsanspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligen, auch gestatten, daß die seit Emanirung des neuen Pensions-Reglements pensionirten Offiziere dieser Klasse, nach demselben Grundsatz behandelt werden können. Dem Kriegs-Ministerio überlasse Ich, danach zu verfügen.

Berlin, den 20. Dezember 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

10.

Auszug aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Ansprüche der Militair-Freiwilligen aus den Jahren $18\frac{13}{15}$. auf Anstellung im Civil betreffend.

Der Königl. Regierung wird zugleich bemerklich gemacht, daß die Ansprüche, welche die Freiwilligen der Jahre $18\frac{13}{15}$. sich auf Anstellung erworben haben, durch die neueren Bestimmungen über die Verhältnisse der Militair- und Civil-Supernumerarien keinesweges aufgehoben sind, dergleichen Freiwillige vielmehr als mit den dermaligen Militair-Supernumerarien gleichberechtigt anzusehen sind, und den Militair-Invaliden nur in den zur Versorgung der Letztern ausschließlich bestimmten Stellen nachstehen.

Berlin, den 29. Oktober 1828.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

11.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Versorgungs-Ansprüche der Militair-Invaliden und ehemal. Freiwilligen, in Konkurrenz mit den nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffizieren betr.

In der, aus dem Kabinet Sr. Majestät des Königs an uns abgegebenen hier anliegenden Immediat-Vorstellung des invaliden Husaren N., vom 30. v. M., reklamirt derselbe, die ihm als Militair-Invaliden zustehenden Versorgungs-Ansprüche, und führt dabei namentlich an, daß ihm jede Aussicht zur Anstellung in den Büreaux der Königl. Regierung genommen sei.

Wenn dem Bittsteller wirklich ein Bescheid in der, von ihm angegebenen Art dahin ertheilt worden ist, daß ihm durchaus keine Anwartschaft auf eine Registratur- oder Kanzlisten-Stelle zu Theil werden könne, da diese Stellen ausschließlich für die nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere reservirt seien; so beruht dies allerdings in einer unrichtigen Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827., indem bei letzterer, nach Ausweis der, derselben vorausgegangenen Verhandlungen, die Absicht durchaus nicht dahin gegangen ist, die Versorgungs-Ansprüche der Militair-Invaliden zu beschränken. In den §§. 4. 5. und 6. findet sich daher auch nur die allgemeine Bezeichnung: „Militair-Versorgungs-Berechtigte“ und „Militair-Anwarter“ gebraucht, und im §. 3. ist bei der Vorschrift über die Besetzung der Subaltern-Stellen zweiter Klasse ausdrücklich gesagt, daß mindestens die Hälfte derselben mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair-Versorgungs-Berechtigten besetzt werden solle.

Danach bleibt um so mehr unbedenklich anzunehmen, daß auch nach §. 1. l. c., wodurch die ausschließliche Besetzung der Kanzlisten-Stellen durch ausgediente Unteroffiziere aufrecht erhalten wird, die vorgeschriebene Ausschließlichkeit nur im Gegensatz von andern Subjekten, die nicht im Mi-

litair gedient haben, nicht aber von anderen Militair-Versorgungs-Berechtigten zu verstehen ist, zumal es eine augenfällige Folgewidrigkeit sein würde, wenn derjenige, welcher im Kriegesdienst verstümmelt oder gebrechlich geworden ist, bei einer anderweiten Versorgung im Civildienst, für welche er die Qualifikation besitzt, dem nach vielleicht kürzerer Dienstzeit gesund Entlassenen nachstehen sollte.

Die Königl. Regierung hat sich daher hiernach sowohl für den vorliegenden, als für künftige gleichartige Fälle zu achten, auch den ꝛc. N. zu bescheiden, und wird hiebei zu Vermeidung ferneren Mißverständnisses nur noch bemerkt, daß unter den sonstigen Militair-Versorgungs-Berechtigten auch die Freiwilligen aus den Jahren 1813. bis 1815. begriffen sind, indem, an deren aus früheren Allerhöchsten Befehlen und Verordnungen sich herleitenden Anstellungs-Berechtigungen durch die neueren Anordnungen etwas zu ändern, nicht beabsichtigt ist.

Berlin, den 30. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

12.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Justiz-Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Königsberg, die Annahme von Civil-Supernumerarien betreffend.

Wenn derjenige, der als Civil-Supernumerair angenommen werden will, nachweisen soll, ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt, und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife entlassen zu sein, und das Königl. Ober-Landesgericht zweifelhaft ist, worauf sich die Reife beziehen soll, so zeigt der Zusatz: „höhere Bürgerschule“ schon, daß das Zeugniß der

Reife zur Universität nicht gemeint sein kann, daher dies nicht zu erfordern nöthig geachtet wird.

Berlin, den 29. Dezember 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

13.

Auszug aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N. N., dieselbe Angelegenheit betr.

Die Zulassung von Lehrlingen (soweit darunter noch eine andere Klasse von Arbeitern, als die der gewöhnlichen Supernumerarien, verstanden werden soll), in den Subaltern-Büreaux der Regierungen ist der Circular-Verfügung vom 19. Dezbr. v. J. nicht entsprechend, und erscheint auch überall nicht unbedenklich.

Berlin, den 19. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

14.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verhältnisse der auf Kündigung angestellten und wiederum entlassenen Unterbeamten betreffend.

Bei der, schon in der ältern Instruktion für die Regierungen enthaltenen, und in neueren Verfügungen wiederholten Bestimmung, nach welcher diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, in der Regel auf Kündigung angestellt werden sollen, und welche daher keinen Anspruch auf künftige Pensionirung erhalten, hat nicht, wie die Königl.

Regierung in Ihrem Berichte vom 8. v. M. vorauszusetzen scheint, die Absicht vorgewaltet, dadurch im Falle der Entlassung solcher Leute der Staats-Kasse eine Pension zu ersparen, und dieselben ohne alle Unterstützung ihrem Schicksale Preis zu geben, sondern man hat hauptsächlich nur bezwecken wollen, sich derjenigen Subjekte, welche ihre Dienste nicht genügend verrichten, oder deren Entlassung aus sonstigen Gründen nothwendig wird, ohne Weiterungen wieder entledigen zu können, und rücksichtlich ihrer Pensionirung nicht gebunden zu sein. Daß der Staat in denjenigen Fällen, in welchen ein, auf Kündigung angestellter Unterbediente eine Reihe von Jahren zur Zufriedenheit gedient hat, und dann wegen Invalidität oder aus sonstiger von ihm nicht verschuldeter Veranlassung verabschiedet werden muß, sich der Fürsorge für denselben nicht entziehen kann, darüber sind wir mit der Königl. Regierung einverstanden, und es leidet in solchen Fällen kein Bedenken, eine angemessene Unterstützung, und, nach den Umständen, auch eine Pension nach den Sätzen des Pensions-Reglements in Antrag zu bringen, wie dies auch im 2ten §. desselben ausdrücklich nachgegeben ist. Hienach kann der Antrag der Königl. Regierung, von obiger Bestimmung abzugehen, und für die Kanzlei- und Kassendiener eine Ausnahme zu gestatten, nicht begründet befunden werden.

Was die Vergangenheit betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Unterbedienten, welche bereits definitiv, oder nur auf bedingte Kündigung angestellt sind, gegen Entrichtung der Beiträge zum Pensionsfonds, Anspruch auf künftige Pensionirung nach den Grundsätzen des Reglements behalten, und wir dieserhalb auf die Verfügungen vom 14. November 1826. §. 5. *) und vom 14. Juli d. J. **) verweisen.

Berlin, den 19. November 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

*) Jahrg. 1826. 4tes Heft, S. 956.
**) = 1828. 3tes Heft, S. 649.

15.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berechnung der Militair-Dienstjahre bei Pensionirungen im Civil betreffend.

Des Königs Majestät haben, in Beziehung auf die Pensions-Ansprüche der, im Civildienst angestellten Militairs aus dem älteren Verhältnisse, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. v. Mts. zu bestimmen geruhet: daß bei vorkommenden Pensionirungen vormaliger Militairs, die nach der jetzigen Einrichtung abzuleistenden Militair-Dienstjahre als eine allgemeine Verpflichtung, zwar nicht gerechnet werden können, und es daher auch bei der Vorschrift des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825. §. 11.

> wonach denen vorher im Militair gestandenen Civil-Beamten die Dienstzeit aus diesem Verhältnisse erst vom Anfange des 21sten Lebensjahres ab, jedoch mit Anrechnung der, im Kriege stattgefundenen Dienstzeit, zu gut gerechnet werden soll, —

im Allgemeinen sein Bewenden behalten müsse; — daß es aber dagegen nicht angemessen erscheine, diese Vorschrift auch unbedingt auf das ältere Militair-Verhältniß anzuwenden, und derselben auf diese Art eine rückwirkende Kraft beizulegen, vielmehr die Billigkeit es erfordere, bei den Militairs aus früherer Zeit, welche im Civildienste pensionirt werden, nach Befinden Ausnahmen zu machen, und nach §. 8. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825. bei Ermittelung des Pensions-Anspruchs die Dienstzeit von dem Zeitpunkte des erfolgten Eintrittes in den Dienst an zu rechnen.

Dieser Allerhöchsten Modifikation gemäß soll daher auch künftig verfahren werden. Da es jedoch dabei auf die persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu Pensionirenden ankommt, und des Königs Majestät Sich, nach Maaßgabe derselben, die besondere Entscheidung und Bewilligung jedesmal Allerhöchst Selbst vorzubehalten geruhet haben, so

ergehet an die Königl. Regierung hierdurch die Aufforderung, Sich in vorkommenden Fällen dieser Art, über die jedesmaligen persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu pensionirenden Individui in Ihrem an das betreffende Ministerium zu erstattenden Berichte ausführlich zu äußern, um darnach das Nöthige zur Allerhöchsten Kenntniß bringen zu können.

Berlin, den 31. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

16.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung in Breslau, die Beibehaltung des Gnadengehalts von Seiten der im Civil versorgten Gendarmen betr.

Wir eröffnen der Königl. Regierung auf die Anfrage wegen Beibehaltung des Gnadengehalts versorgter Gendarmen, in dem Berichte vom 3. d. M., daß die Allerhöchste Nachlassung in der Kabinets-Ordre vom 26. Oktbr. 1827. auch auf die schon vor diesem Zeitpunkte mit Gnadengehältern entlassenen, und namentlich auf die, bei der letzten Reform der Gendarmerie ausgeschiedenen, in Civil-Dienst tretenden Gendarmen angewandt werden kann.

Berlin, den 2. November 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

17.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Verhältnisse der mit solchen Wittwen sich verheirathenden Civil-Beamten, welche bereits mit einer Pension bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versichert sind, hinsichtlich anderweitiger Versicherung, betreffend.

Da nach dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidii vom 3. d. M., die künftige Ehefrau des Polizei-Kommissarius N. N. hierselbst bereits mit einer Pension bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versichert ist, und diese Versicherung selbst einen höheren Betrag erreicht, als nach der Allerhöchsten Bestimmung jetzt würde gefordert werden können, mithin der Zweck derselben erreicht ist; so kann es allerdings der freien Willkühr des ꝛc. N. N. überlassen werden: ob und mit welcher anderweiten Versicherung derselbe noch der Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, indem solches, als Verpflichtung, gegen ihn nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Berlin, den 20. Dezember 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

18.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Tragung der Epaulets von Seiten der im Civilfache angestellten Staabs-Offiziere betreffend.

Auf das anliegende Gesuch des Ober-Zoll-Inspektors, Majors N. N., will Ich nicht nur dem Bittsteller die Tragung von Epaulets mit Frangen gestatten, sondern bestimme auch zugleich im Allgemeinen, daß in allen Fällen den Staabs-Offizieren erlaubt sein soll, Achselstücke mit Frangen zu tragen, wenn sie eine Civilstelle mit Uniform erhalten, welche nur Achselstücke ohne Frangen mit sich führt.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen, und Ihnen dem Finanz-Minister, den ꝛc. N. N. zu bescheiden.

Berlin, den 2. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

19.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten in der Provinz Preußen betr.

Da nach Ihrem Berichte vom 22. v. M. die Wahl zu den Landrathsstellen bis zum Jahre 1806. in allen Regierungs-Bezirken der Provinz Preußen ausschließlich von den Rittergutsbesitzern ausgeübt worden ist; so bestimme Ich, daß es hierbei auch fernerhin verbleiben soll. Ich autorisire Sie demnach: die Wahl der Landräthe und der Kreis-Deputirten in Preußen nach der, für Brandenburg und Pommern ergangenen Verordnung vom 22. August 1826. mit Berücksichtigung Meiner Befehle vom 10. November 1826. und 30. November 1827. *) auch für Preußen anzuordnen.

Berlin, den 19. Oktober 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

20.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder, den Verlust des Kaiserl. Russ. St. Georgen-Ordens, 5ter Klasse wegen begangener Verbrechen betreffend.

Die General-Ordens-Kommission hat auf die Benachrichtigung, daß der, wegen Diebstahls verurtheilte Einwohner

*) Annal. Jahrg. 1826. 3tes Heft, S. 593.
" " " 4tes " S. 935.
" " 1827. 4tes " S. 872.

ner N. N. aus N., der schon früher des eisernen Kreuzes verlustig erklärt worden, nun noch nachträglich mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. auch des Erbrechts zum St. Georgen-Orden 5ter Klasse verlustig erklärt worden sei, dem Justiz-Minister die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. September 1821. mitgetheilt, wodurch bestimmt ist:

daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes, oder des Erbrechts dazu, von Sr. Majestät ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

Mit Bezug auf das Rescript vom 3. d. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht diese Bestimmung zur Beachtung für künftige Fälle bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

21.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierungen zu Aachen und Cölln, betreffend die kürzere Fassung der, für die Amtsblätter bestimmten amtlichen Bekanntmachungen über die Herausgabe litterarischer Werke.

In dem diesjährigen Amtsblatte der Königl. Regierung befindet sich eine sehr weitläuftige Ankündigung des litterarischen Werks ꝛc.

Da die Verleger die Kosten für dergleichen amtliche Bekanntmachungen nicht tragen werden, nach der Verfügung vom 26. Mai 1825. aber bei der Redaktion der Amtsblätter die möglichste Kosten-Ersparung beobachtet werden soll: so wird die Königl. Regierung angewiesen, darauf zu halten,

daß künftig dergleichen mit einem besondern wissenschaftlichen Interesse verbundenen amtlichen Ankündigungen, sofern es ohne Nachtheil geschehen kann, oder der integrale Abdruck nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, in gedrängter Kürze gefaßt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

22.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, die Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts von Seiten der Geistlichen des Erzbisthums Posen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien benachrichtigen die Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 10. v. M., daß der erwählte Erzbischof von Gnesen und Posen angewiesen worden ist, der Verordnung vom 9. Juni 1819. gemäß, nach welcher Bischöfe, General-Vicare, geistliche Räthe und Land-Dechanten verpflichtet sind, auf ihre Kosten die Gesetzsammlung und das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zu halten, da diese Verordnung allerdings auch auf das Erzbisthum Gnesen und Posen Anwendung finde, die betheiligten Geistlichen des Erzbisthums zu instruiren.

Berlin, den 4. Oktober 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

23.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Minden, die von Registratur-Beamten in fiskalischen Prozeß-Sachen abzuleistenden Editions-Eide betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht vom 11. Juli d. J.
die von Registratur-Beamten in fiskalischen Prozeß-Sachen abzuleistenden Editions-Eide betreffend,
wird der Königl Regierung, nachdem über diesen Gegenstand mit dem Königl. Justiz-Ministerio communicirt worden ist, das Antwortschreiben desselben vom 25. v. M., nebst Anlage, im abschriftlichen Anschlusse (sub lit. a. u. b.) zur Nachricht zugefertigt.

Berlin, den 14. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Nach nochmaliger Erwägung des, in Ew. Excellenz geehrtesten Schreiben vom 18. Juni und 16. August c. berührten Gegenstandes,
wegen der Art der Ableistung des Editions-Eides von Seiten des Registratur-Beamten des Fiskus,
glaube ich mich im Wesentlichen mit der Ansicht der Regierung zu Minden einverstanden erklären zu können, und habe hienach die abschriftlich ganz ergebenst beigefügte Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Paderborn erlassen, (Anl. b.) wodurch etwa entstehende Schwierigkeiten für jetzt werden beseitigt werden.

Berlin, den 25. September 1828.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelman.

b.

Von dem Herrn Minister des Innern ist dem Justiz-Minister die Differenz zwischen dem Königl. Ober-Landesge-

richt und der Regierung zu Minden, in Betreff der Art der Ableistung des Editions-Eides von Seiten der Registratur-Beamten des Fiskus, worüber das Königl. Ober-Landesgericht sich gegen die Regierung geäußert hat, mitgetheilt worden. Der Justiz-Minister kann nicht umhin, der Ansicht der Regierung im Wesentlichen beizutreten. Wenn der §. 97. Tit. 10. Th. I. Allgem. Gerichts-Ordnung vorschreibt, daß bei Kollegien der Registrator den Editions-Eid leisten soll; so ist damit nicht bestimmt, daß dies jederzeit in der §. 94. l. c. vorgeschriebenen Form geschehen müsse, vielmehr wird, da die Voraussetzung des §. 95., daß die Edition von Papieren gefordert werde, die erst von einem dritten auf ihn gediehen sind, bei einem Registrator in der Regel zutreffen wird, derselbe sich auf die Bestimmung des §. 95. berufen können, und, wenn er die, in seiner Registratur aufbewahrten Papiere dem Gerichts-Deputirten zur Revision vorgelegt, nur den, am Schlusse dieses Syhen vorgeschriebenen Eid zu leisten haben. Wenn nun die Regierung dagegen vorschlägt, den Eid bei Registratur-Beamten dahin zu normiren,

daß sie sich nicht erinnern, daß ihnen die geforderten Verhandlungen jemals vorgekommen sind, daß sie selbige auch bei der gegenwärtig angestellten Nachforschung nicht gefunden hätten, und nach seiner besten Ueberzeugung nicht glaube, daß sich dieselben in seiner Registratur befänden,

so ist darin alles enthalten, was irgend den Umständen nach von einem Registrator gefordert werden kann. Will der Gegner aber sich die Ableistung eines solchen Eides nicht gefallen lassen, so bleibt nichts übrig, als nach der Vorschrift §. 95. a. a. O. zu verfahren, die Ableistung des dort vorgeschriebenen Eides von dem Registrator zu verlangen, und der Gerichts-Person zu überlassen, wie weit sie ihre Nachforschungen nach den jedesmaligen Umständen im einzelnen Falle ausdehnen will.

Hienach ist in künftigen Fällen, wenn der fiskalische Registratur-Beamte den §. 94. l. c. vorgeschriebenen Eid nicht leisten will, zu verfahren.

Berlin, den 25. September 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

24.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Poſen und Bromberg, die mit Rußland und Polen beſtehende Kartel-Konvention betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre erneuerte Anfrage vom 12. v. M., Hinſichts des Fortbeſtehens der Kartel-Konvention mit Rußland und Polen vom 25. Mai 1816. eröffnet, daß Sie die gedachte Konvention bis auf Weiteres als in Kraft bleibend anzuſehen, und danach zu verfahren hat, da nach einem Schreiben des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Verhandlungen wegen Abſchließung einer neuen Konvention ſchon eingeleitet ſind, und ein baldiges erwünſchtes Reſultat erwarten laſſen.

Die von der Königl. Regierung rückſichtlich der fernern Anwendung der Konvention von 1816., nach deren jetzt erfolgtem Ablaufe beſorgten Schwierigkeiten dürften übrigens Seitens der Ruſſiſchen und Polniſchen Behörden nicht zu erwarten ſein, da der Aeußerung des obgedachten Königl. Miniſteriums zufolge das Ruſſiſche Gouvernement ſich zu der Erneuerung der Konvention im Allgemeinen ſchon früher, und zwar dahin bereits erklärt hat, daß es die jetzt abgelaufene Konvention ihrem ganzen Inhalte nach eine Reihe von Jahren hindurch fortbeſtehen laſſen wolle.

Berlin, den 15. November 1828.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

Copia hujus der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr, Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 15. November 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

25.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien, betreffend die Konvention mit dem Königreiche Sachsen, wegen Aufrechthaltung der Genußrechte bei den Familien-Stiftungen in den vormals Sächsischen Landestheilen.

In der, zu Dresden am 27. September 1825. zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Regierung geschlossenen Konvention wegen der Familien-Stiftungen, haben sich die beiderseitigen Regierungen verbindlich gemacht, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den, in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. Mit Beziehung auf diese unterm 30. Juli v. J. in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Konvention, und namentlich auf die, im Artikel IV. derselben enthaltenen Bestimmungen wird daher den Behörden, welche dergleichen Familien-Stiftungen zu vergeben, zu verwalten, und zu beaufsichtigen haben, die genaue Beachtung jener Bestimmungen, so wie des Inhalts der Konvention überhaupt, hiermit zur Obliegenheit gemacht, und ihnen dabei noch aufgegeben, bei jeder Erledigung eines Familien-Stipendii, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genuß-Termins kein qualifizirter Geschlechts-Verwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in der Staats-Zeitung und in den Amtsblät-

ern der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt zu erlassen, und einen Termin zur Anmeldung der Betheiligten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, in sofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baaren Auslagen den, in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perzeption Gelangenden, angerechnet werden.

Berlin, den 20. Oktober 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Der Justiz-Minister. Graf von Danckelman.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

26.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, und abschriftlich an die Regierung zu Cölln, die Bestellung von Kautionen in landständischen Obligationen betr.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. v. M. eröffnet, daß es kein Bedenken hat, landständische Obligationen, wenn sie über Schulden lauten, welche vom Staate wirklich übernommen sind, ohne Rücksicht auf den Zinsfuß, nach dem Nominal-Werthe zu Kautionen an-

zunehmen; jedoch bleibt es der Königl. Regierung unbenommen, in denjenigen Fällen, wo der Kautionair die zu bestellende Kaution in derartigen Papieren anbietet, die wegen eines niedrigen Zinsfußes, oder aus sonstigen Gründen einen geringeren Courswerth haben, als die, in der Regel zu Kautionsleistungen zu verlangenden Staatsschuldscheine, den Betrag der zu bestellenden Kaution verhältnißmäßig höher zu normiren.

Berlin, den 26. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. v. Motz.

27.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Ober-Regierungs-Rath, Herrn du Vignau, hieselbst, die Leistung der Gehalts- und Pensions-Zahlungen ohne persönliches Erscheinen des Empfängers betreffend.

Ew. ꝛc. wird auf Ihren Bericht vom 21. August d. J. eröffnet, daß auf das persönliche Erscheinen des Empfängers, insonderheit bei Gehalts- und Pensions-Zahlungen, von welchen hier wohl nur die Rede ist, nicht füglich bestanden, auch die Beibringung einer förmlichen Vollmacht für den Präsentanten der Quittung nicht immer für erforderlich gehalten werden kann; sondern daß an diesen, nach §. 130. Titel XIII. Th. I. des Allgem. Landr., die Zahlung unbedenklich wird geleistet werden können, wenn er eine der Kasse bekannte oder sonst unverdächtige Person ist, und dieselbe sich überzeugt, daß wirklich der Empfangsberechtigte die präsentirte Quittung ausgestellt hat. In zweifelhaften Fällen, wenn die ꝛc. Kasse gegen die Richtigkeit der Quittung oder gegen die Person des Präsentanten gegründete Bedenken hegt, muß jedoch dieselbe das persönliche

Erscheinen des Empfangsberechtigten, oder von dessen Abgeordneten die Beibringung einer Vollmacht verlangen.

Berlin, den 24. Oktober 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. v. Motz.

28.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Zahlung der Gehälter an verschuldete Beamte in monatlichen Raten betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Mai c. wegen vierteljährlicher Vorausbezahlung der Gehälter, den Verwaltungs-Chefs nachgelassene Anordnung einer monatlichen Besoldungs-Zahlung für einzelne Beamten und Klassen derselben, Seitens der Herren Regierungs-Präsidenten verfügt werden könne, oder ob dazu jedesmal die Genehmigung der Ministerien einzuholen sei. Um diese Zweifel zu heben, und das nothwendig gleichmäßige Verfahren statt finden zu lassen, wird daher in Verfolg der Verfügung vom 27. Juni c.*) bestimmt, daß den Herren Regierungs-Präsidenten überlassen bleiben soll, vorbehaltlich des Rekurses an die Ministerien, die Fälle zu bestimmen, wo denjenigen zur Quartal-Gehalts-Erhebung berechtigten Beamten, welche durch leichtsinniges Schuldenmachen oder sonstigen Mangel an ordentlicher Wirthschaft dazu Anlaß geben, die Gehaltszahlung nur in monatlichen Raten zu gewähren ist.

Berlin, den 17. Oktober 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister, v. Motz.

*) Im 2ten Hefte, S. 309.

29.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an ſämmtliche Königl. General-Kommiſſionen und an das Königl. Polizei-Präſidium hieſelbſt, die Berechnung des Zwölftel-Abzugs zum Penſions-Fonds betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präſidio wird hiebei Abſchrift einer an ſämmtliche Regierungen erlaſſenen Verfügung *). wegen Berechnung des Zwölftel-Abzugs zum Penſions-Fonds von neuen Gehältern ſolcher in den Staatsdienſt übertretender Beamten, welche in ihren bisherigen Dienſtverhältniſſen keinen Anſpruch auf Staats-Penſion beſaßen, zur Nachricht und Achtung zugefertigt.

Berlin, den 10. Oktober 1828.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

30.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Bromberg, daß von den, auf unbedingte Kündigung im Civil angeſtellten Militair-Invaliden, keine Penſions-Beiträge erhoben werden können.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 4. Auguſt c. eröffnet, daß von den, auf unbedingte Kündigung angeſtellten Militair-Invaliden, keine Beiträge zum Penſions-Fonds erhoben werden, und dieſelben bei ihrer Entlaſſung keine Anſprüche auf Civil-Penſionen aus den, bis dahin bezogenen Civil-Beſoldungen haben, ſondern nach dem 2. §. des Penſions-Reglements in den Genuß ihrer Invaliden-Gehälter zurücktreten. Daß nach dieſem §. für der-

*) Im 2ten Hefte, S. 312.

gleichen Individuen in besonderen Fällen ausnahmsweise eine, das frühere Gnadengehalt übersteigende Pension in Antrag gebracht werden kann, begründet nicht die Erhebung der Pensions-Beiträge von denselben; eben weil dies eine Ausnahme von der Regel ist.

Berlin, den 16. Oktober 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. v. Motz.

31.

Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam, die Auszahlung und Verwendung der Gnadenbewilligungen betreffend.

Einer Königl. ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer ermangeln wir nicht, auf das gefällige Schreiben vom 6. d. M., — die, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Novbr. 1819. den Hinterbliebenen eines Beamten oder Pensionairs zugestandenen Gnadenbewilligungen betreffend, — ergebenst zu erwiedern, daß, da der wesentliche Zweck dieser Bewilligungen dahin geht, der nachgelassenen Familie die Mittel zur Bestreitung der Beerdigungskosten und zum Unterhalt in der ersten Zeit nach dem Tode ihres bisherigen Ernährers sofort zu gewähren, dieser Zweck aber großentheils vereitelt werden würde, wenn die Verabreichung von zeitraubenden Rückfragen abhängig gemacht werden sollte, — wir es für unbedenklich halten, daß, wenn eine Wittwe oder Deszendenten hinterbleiben, Seitens der betreffenden Kasse die Zahlung an diese, oder wenn keine Wittwe vorhanden, und die Deszendenten noch sämmtlich minorenn sein sollten, an die vormundschaftliche Behörde ohne weitere Anfrage erfolge.

Was sodann die Frage betrifft:

an wen die Zahlung zu leisten sei, wenn eine Wittwe und Deszendenten zusammen vorhanden sind,

so bestehen hierüber, nach Lage der Akten zwar keine nähere Vorschriften; wir sind indessen der Meinung, daß in einem solchen Falle der Wittwe, als dem nunmehrigen Haupte der Familie, der Vorzug um so mehr gebühre, als dieselbe in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre zuerst genannt ist, ihr auch prinzipaliter die Verpflichtung der Beerdigung und der Bestreitung der Kosten des Haushaltes, welchem der Verstorbene vorgestanden, obliegt, und daß daher in der Regel, und wenn nicht besondere Familien-Verhältnisse oder die Persönlichkeit der Wittwe ein Bedenken erwecken, die Zahlung an letztere zu leisten sein werde. Nur bei dem Eintritte eines solchen Bedenkens wird Seitens der zahlenden Kasse allerdings angefragt, und darüber an die Ministerien berichtet werden müssen, welchen, nach der mehrerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Novbr. 1819. die Befugniß zustehet, jedenfalls über die Vertheilung und Verwendung jener Gnadenbewilligung zu bestimmen.

Berlin, den 28. Oktober 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

32.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., betreffend die polizeiliche Kontrolle des Meerstrandes-Besuchs zur Verhütung von Bernstein-Kontraventionen.

Das Ostpreußische Provinzialrecht enthält im §. 8. des 228sten Zusatzes zum Schutz des Bernstein-Regals in Ansehung derjenigen Personen, welche den Meeresstrand besuchen, ohne dort ein erlaubtes Gewerbe oder Geschäft zu haben, welches sie dazu berechtigt, die Bestimmung:

daß, wenn sich Personen, wider welche der Verdacht einer Bernstein-Kontravention obwalten kann, am Strande be-

treten lassen, sie mit der dort benannten Strafe belegt werden sollen.

Da die Verdächtigkeit einer Bernstein-Kontravention in Beziehung auf die Person sehr relativ ist: so sind einerseits zum Schutz der, den Meeresstrand besuchenden oben gedachten Personen gegen Unannehmlichkeiten, andererseits zur Sicherstellung der Nutzung des Bernstein-Regals gegen Beeinträchtigung durch Kontraventionen, folgende, den willkührlichen Besuch des Meeresstrandes im Regierungs-Bezirk Königsberg beschränkende polizeiliche Bestimmungen nöthig erachtet worden.

1) Jede Person, ohne Unterschied, welche ohne ein gesetzlich erlaubtes Gewerbe dort zu betreiben, oder ohne in der Eigenschaft als Polizei- oder Steuer-Beamter, oder in öffentlichen Dienst-Angelegenheiten überhaupt, zum Besuch des Meeresstrandes berechtigt zu sein, diesen in der Ausdehnung von dem Grenzhause Polsky auf der frischen Nehrung bis Nimmersatt an der Russischen Grenze außerhalb der, auf dieser Strecke etwa befindlichen öffentlichen Wege besuchen will, muß sich mit einer Erlaubniß-Karte des Pächters oder Administrators des Bernstein-Regals hierzu versehen, um sich damit bei den Strand-Aufsehern zu legitimiren. Ohne eine solche Erlaubniß-Karte ist der Besuch des Meeresstrandes auf der genannten Strecke den gedachten Personen untersagt.

2) Gegen die Verweigerung einer solchen Erlaubniß-Karte von Seiten des Pächters oder Administrators steht der Rekurs an die Königl. Regierung, als Verwaltungs-Behörde des Bernstein-Regals, offen.

3) Ausgenommen von der Bestimmung zu 1. bleibt der Meeresstrand

a. in dem Rayon der Festung Pillau für die dortige Kommandantur und Besatzung und für das Festungs-Verwaltungs-Personal, nach der, mit dem Königl. General-Kommando des 1sten Armee-Korps getroffenen besondern Vereinigung, unter den darin getroffenen Bestimmungen.

b. in den Grenzen des Seebadeorts Cranz für die Einwohner, die Badegäste und die das Bad besuchenden Fremden, während der ganzen Dauer der Badezeit.

4) Wer der Bestimmung zu 1. zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von „Zwei Thalern," Wiederholung zieht den Verdacht der Bernstein-Defraudation nach sich.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, diese polizeilichen Bestimmungen durch das Amtsblatt und Aushang an den geeigneten Orten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 30 September 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann, — Der Finanz-Minister. v. Motz.

B.

Steuern.

33.

Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums, den Güter-Transport auf dem Rhein betreffend.

Der Güter-Transport auf dem Rhein, mit Ausnahme des direkten oder noch zum Umschlag in Cölln verpflichteten Transit, in dessen Behandlung nach den vertragsmäßigen Bestimmungen hierdurch nichts geändert wird, hat wegen mangelnder Anstalten dazu, bisher noch nicht in allen Stücken den Vorschriften der Zollordnung vom 26. Mai 1818. gemäß behandelt werden können. Da diesem Mangel aber nunmehr abgeholfen ist, so soll von dem, durch den Provinzial-Steuer-Direktor zu Cölln näher zu bestimmenden Termin an *), auch bei der Waaren-Versendung auf dem Rheine von und nach dem Auslande, mit obiger Ausnahme, nach den allgemeinen Regeln, wie folgt, verfahren werden.

Von denjenigen Schiffen, welche vom Auslande kommend, nicht direkt, das heißt, ohne ganze, oder theilweise Ausladung an einem Punkte des diesseitigen Ufers, auf dem

*) Nach dessen späteren Bestimmung vom 1. März 1829. an.

Preußischen Rhein transitiren, oder deren ganze Ladung nicht zur Ausladung nach dem Freihafen von Cölln bestimmt ist, ist bei den Grenz-Zollämtern am Rhein, nach Unterschied zu Emmerich und Coblenz, die Ladung dergestalt zu deklariren, daß jeder Theil derselben nach denjenigen Unterscheidungen und Maaßstäben nachgewiesen werden muß, nach welchen die Waaren in der, zu derselben Zeit gültigen Preuß. Heberolle für die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben aufgeführt sind. Ein Muster zu dieser Deklaration, mit einigen Probe-Eintragungen und den Vorschriften, wie bei der Anfertigung zu verfahren ist, versehen, liegt hierbei *).

Die Uebereinstimmung dieser Deklaration mit der Ladung wird durch die Revision ermittelt, und es schließt sich daran das verfassungsmäßige Verfahren wegen der Steuer-Entrichtung oder der Begleitschein-Ertheilung an. Wenn sich bei der Revision ein anderer Befund, als wie angegeben, ermittelt, so tritt nach der Bestimmung des §. 121. der Zollordnung das Strafverfahren, wegen unrichtiger Deklaration, ein.

Die materielle Revision der Ladungen soll ausnahmsweise erst bei der Ausladung am Bestimmungsort, wenn solcher mit einem Haupt-Steueramt besetzt ist, alsdann geschehen können, wenn der Schiffsführer mit einem Revisions-Freipaß von dem Provinzial-Steuer-Direktor in Cölln versehen, und wenn dasjenige, was darin vorgeschrieben ist, befolgt ist. Bei Schiffen, welche mit einer außerhalb des Freihafens von Cölln im Inlande eingenommenen Ladung ins Ausland gehen, sind die §§. 92. 93. und 97. der Zollordnung zu beobachten.

Diese aus der Landes-Steuer-Verfassung herfließenden Formalitäten bleiben, wie oben angedeutet worden, suspendirt; wenn Ladungen nach dem Freihafen zu Cölln oder zum direkten Rheintransit eingehen, und als solche ausdrücklich mit dem Anspruch auf Behandlung nach der vertragsmäßigen Rheinschifffahrts-Verfassung bei den Haupt-Zoll-Aemtern am Rhein angemeldet werden, und es treten alsdann deshalb, außer der Verifikation der Ladungen nach den Schiffs-Manifesten bei den Rhein-Zollämtern, zur Sicherstellung gegen Unterschleife in Hinsicht auf die Landessteuern, einstweilen

*) Conf. Coblenzer Reg. Amtsblatt, Jahrg. 1829. S. 17. seq.

blos, wie bisher, die Mittel der kostenfreien Begleitung oder des Verschlusses der Schiffsräume bis zum Freihafen von Cölln oder bis zum Ausgange ein.

Dasselbe geschieht in Ansehung der unversteuerten Transitladungen, die in dem Freihafen von Cölln zum Wiederausgang auf dem Rhein verschifft werden.

Berlin, den 11. Februar 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

34.

Anweisung des Königl. General-Direktors der Steuern für die Steuer-Behörden, wegen Ausführung des Gesetzes vom 29. März 1828. über die Tabacksteuer.

Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. veränderte Tabacksteuer-Einrichtung macht eine neue Anweisung zur Kontrolle und Erhebung dieser Steuer erforderlich, welche, mit Aufhebung der Instruktion vom 11. August 1819., hierdurch ertheilt wird.

1. Wer eine Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben. Die Verbindlichkeit zur Anmeldung steht schon durch die erwähnte Kabinets-Ordre (No. 5.) fest, es wird indessen in einer jährlich, im Juni, von der Provinzial-Steuerverwaltung durch die Amtsblätter zu erlassenden öffentlichen Aufforderung daran erinnert, und den Steuerpflichtigen empfohlen werden, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vorher gehörig zu versichern. Zu den Anmeldungen ist ein Muster unter A. hiebeigefügt. Geschieht die Anmeldung schriftlich, so muß das Muster, womit die Gemeine-Behörden der Taback bauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeldlich verabfolgt wird, von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Andern, jedoch

in

in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeinevorstehers oder dessen Stellvertreters ausgefüllt werden. Geschieht die Anmeldung mündlich, so fertigt das Steueramt solche, auf den Grund der mündlichen Angabe, in demselben Muster und mit der Bemerkung in der ersten Spalte: „nach mündlicher Angabe des N. N. bei der unterzeichneten Hebestelle" aus.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster unter B.

2. Die Eintragung der, bei der Hebestelle eingereichten oder von ihr aufgenommenen Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde- und Heberegisters, welches nach dem Muster unter C. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer. Für jeden Taback bauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt, Ende Juli aber werden diese Hefte geordnet, und es wird daraus das vollständige Anmelde- und Hebe-Register für jede Steuerstelle gebildet, in einen Band zusammen gebunden, und mit einer General-Rekapitulation versehen, welche ergiebt, wieviel Tabacksland in jedem einzelnen Orte, in jedem Kreise und in dem ganzen Bezirk der Hebestelle zur Steuer gezogen worden, und wieviel davon zu jeder einzelnen Steuer-Klasse gehört. Der Ober-Kontrolleur prüft und visitirt diese Zusammenstellung vor der Einreichung zur Register-Revision.

3. Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Hebe-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Kontrolleur oder andern Beamten, welcher mit der Revision beauftragt wird, gegen Bescheinigung zu übergeben. Diese Beamten, besonders die Ober-Kontrolleurs und Aufseher, werden wohl thun, während der Zeit der Tabackspflanzung — wo ohnehin, namentlich durch die Branntweinbrennereien, ihre Thätigkeit weniger in Anspruch genommen wird, — sich durch Bereisung aller Theile ihres Bezirks zu versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist. Die darüber eingesammelten Notizen werden den Ober-Kontrolleurs zur bessern Prüfung dienen, ob die Tabackspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buch gebracht worden, und sind demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Ober-Inspektor, bei seinen Bereisungen oder sonst, zu demselben Zweck gleichfalls davon Gebrauch gemacht werden kann.

Für die Revision der Anmeldungen selbst wird von dem Ober-

Kontrolleur oder andern dazu beauftragten Beamten für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche vorgenommen werden soll. Derselbe veranlaßt das Steueramt, in dessen Bezirk die Tabackspflanzungen sich befinden, daß dasselbe den Gemeinevorsteher des Orts, und durch diesen die Inhaber des Tabacklandes, von dem angesetzten Termin zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen. Leisten letztere dieser Aufforderung kein Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei, in Ansehung der Fehlenden, etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt; so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeinevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls besonders vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

Die Revision hat lediglich die richtige Angabe der Größe der Tabackspflanzungen, bis auf diejenigen Kleinigkeiten, welche gesetzlich zu übersehen sind, festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen rechtwinklichen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Preuß. Ruthenmaaße verhält, und daraus, nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts ebener Flächen, denselben zu ermitteln. Es gehört nicht viel Uebung dazu, die Schritte gleichmäßig so einzurichten, daß 5 eine Preuß. Ruthe ausmachen. Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinklichen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln, und die Ein- und Ausspränge besonders ab- oder zuzurechnen. Je kleiner die Grundstücke sind, um so weniger kommt es auf ängstliche Genauigkeit in der Inhaltsabschätzung unregelmäßiger Theile an. Oft wird ein einigermaßen geübtes Augenmaaß allein schon genügend aushelfen. Nur in erheblichen Streitfällen mag die Meßkette angewendet, oder auf Antrag des Bodeninhabers, auf seine Kosten, ein sachverständiger Feldmesser zugezogen werden. Hat ein vereideter Feldmesser schon früher eine Vermessung des fraglichen Grundstücks vorgenommen, und wird dessen schriftliche Angabe darüber vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

Ueber die verschwiegenen Fälle sowohl, als über die entdeckten Unrichtigkeiten, welche nach No. 7. der Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen, und von dem Gemeinevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird.

In der Regel liegt die Revision den Ober-Kontrolleurs ob, doch ist ihnen dabei, so weit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hülfe zu geben. Sie werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradlinigter Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden, und ihr Augenmaß zu üben, auch solches bei den Aufsehern zu befördern suchen.

Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen, und in Spalte 7 und 8, mit kurzer Bemerkung: durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Die Ober-Inspektoren haben sich durch einzelne probeweise Nachrevisionen zu überzeugen, daß die Angaben nicht blindlings bestätigt, und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

4. Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4 bis 6 des Heberegisters ausfüllt, die Steuerschuld jedes Einzelnen auf der Rückseite seiner Anmeldungsbescheinigung bemerkt, die Steuerzahlungen demnächst in den fernern Spalten und in dem Einnahmebuch verzeichnet, und auf der Rückseite der, bei jeder Zahlung wieder mitzubringenden Anmeldungsbescheinigung darüber quittirt.

Mit dem Einnahmebuch gehen die Anmelde- und Heberegister, sammt den dazu gehörigen Anmeldungen, sobald die Hebung vollendet ist, und spätestens Anfangs Oktobers des auf die Erndte folgenden Jahres, von den Hauptämtern an die Provinzial-Behörde.

5. Ueber das Verfahren wegen Remission der schuldigen Tabacksteuer ergeht auf den Grund von No. 10. der Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. besondere Anweisung.

Berlin, den 30. August 1828.

Der General-Direktor der Steuern.

Maassen.

Kreis Steuer-Hebe-Bezirk A.

Anmeldung

der Grundstücke,

welche mit Taback bepflanzt worden sind.

Angabe.				Revision.			
Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Taback baut.	Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks, auf welchem der Taback gebaut wird.	Lage der Grundstücke.	Angemeldete Größe der Grundstücke	Tag der Revision.	Bei der Revision befundene Größe.	Eigenhändige Namensschrift des Steuer- | Gemeinebeamten, welcher von der Größe des Grundstücks Ueberzeugung genommen hat.	
1.	2.	3.	4. Morg. QR.	5.	6. Morg. QR.	7.	8.
. . . . .							
*) In dessen Auftrage angegeben von							
. . . . .							
*) welches bescheinigt der Gemeindevorsteher							
. . . . .							

Abgegeben den ten 182

In dem Hebe-Register eingetragen unter No.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Diese Worte sind durchzustreichen, wenn der, welcher den Taback baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

B.

Bescheinigung.

Hebe-Register No.

---

zu

hat heute angemeldet:

Morgen □Ruthen

Land mit Taback bepflanzt zu haben.

den 182

(Raum zur Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Anmerk. Diese Bescheinigung muß bei jeder Steuerzahlung der Amtsstelle zur Quittirung auf der Rückseite wieder vorgelegt werden.

Die umseitig angemeldete Fläche Tabacksland ist festgestellt zur Größe von

Morgen □Ruthen,

und trägt demnach Steuer

Rthlr. Sgr.

Diese Steuer ist gezahlt

am	mit Rthlr.	mit Sgr.	Namensschrift des Hebebeamten als Empfangsschein.

C.

Anmelde- und Hebe-Register
für die
Tabacksteuer des Erndtejahres 18
der Hebestelle zu N.
und zwar für die Ortschaften

A. des Kreises N. zur ten Klasse à Sgr. vom Morgen.
pag. 1. bis

B. des Kreises N.

geführt von

Mit Heften Belege.

Geprüft
den ten
der Obercontrolleur

Kreis N. N. Klasse à Sgr. vom Morgen. Ort:

Laufende No. 1.	Vor- und Zuname der Eigenthümer, Pächter oder sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird. 2.	Der Grundstücke Größe ist: angemeldet zu Morg. 3.	QR. 3.	bei der Revision befunden zu Morg. 4.	QR. 4.	steuerpflichtig zu Morg. 5.	QR. 5.	Die Steuer beträgt demnach Rthlr. 6.	sgr. 6.	Die Steuer ist bezahlt: Datum. 7.	unter Nummer des Steuer-Journals. 8.	mit Rthlr. 9.	sgr. 9.	Bemerkungen. 10.

35.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg, das Rekursverfahren in Zoll- und Steuer-Straf-Sachen, und die Verwandlung von Steuerſtrafen in Freiheits-Strafen betreffend.

Dem Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 22. Auguſt cur. eröffnet, daß die Anſicht des Collegii, nach welcher die Provokation auf gerichtliche Unterſuchung in Zoll- und Steuerſachen in Gemäßheit der Verordnung vom 12. November 1824. zu §. 155. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. (Geſetz-Sammlung Seite 184.) zuläſſig iſt, ſobald nur die, von der Steuer-Behörde feſtgeſetzte Strafe und der Werth des Konfiskats zuſammen genommen die Summe von 10 Thalern oder mehr beträgt, von dem Königl. Finanz-Miniſterium gleichfalls als richtig anerkannt, und danach der Provinzial-Steuer-Direktor beſchieden worden iſt. Zugleich wird dem Königl. Hofgericht zu ſeiner Direktion in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß wenn eine Steuerſtrafe wegen Unvermögens des Debenten in eine Freiheitsſtrafe in Gemäßheit des §. 3. der Deklaration vom 20. Januar 1820. (Geſetz-Sammlung, Seite 34.) zu verwandeln, oder ſonſt auf Gefängniß- ſtatt Geldſtrafe in Steuerſachen zu erkennen iſt, dabei niemals der Werth des Konfiskats einer Verwandlung unterliegt, vielmehr muß dieſer Werth, falls das Konfiskat ſelbſt ſich nicht bereits im Gewahrſam der Steuer-Behörde befindet, durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel von dem Schuldigen beigetrieben werden.

Berlin, den 13. Oktober 1828.

Der Juſtiz-Miniſter.

Graf v. Danckelman.

36.

Circular-Reſcript des Königl. General-Direktors der Steuern, an ſämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Vereidigung der, bei den Haupt-Steuer-Aemtern angeſtellten Amtsdiener, Behufs der Beſorgung von Vorladungen in Steuer-Unterſuchungs-Sachen, betreffend.

Zu mehrerer Beförderung der, durch die Unterſuchungs-Richter bei den Haupt-Aemtern zu führenden Unterſuchungen wird es zweckmäßig ſein, wenn die Inſinuationen ſolcher Vorladungen, wo der Vorgeladene an dem Orte, wo das Haupt-Amt ſeinen Sitz hat, oder in deſſen nächſten Umgebung wohnt, durch die, bei den Haupt-Aemtern angeſtellten Amtsdiener beſorgt werden. Um den Inſinuations-Beſcheinigungen der Amtsdiener die nämliche Glaubwürdigkeit zu verſchaffen, als denen der Gerichtsboten wird aber, womit das Königl. Juſtiz-Miniſterium ſich einverſtanden erklärt hat, erforderlich, jedoch auch hinlänglich ſein, wenn die Amtsdiener in die Hände der Unterſuchungs-Richter folgenden Supplementar-Eid ablegen:

„daß ſie die ihnen vom Unterſuchungs-Richter ertheilten „Aufträge fleißig ausrichten, und die Inſinuationen der, „von dem Unterſuchungs-Richter zur Beſorgung erhalte„nen Citationen und Verordnungen ꝛc. nach Vorſchrift „der Geſetze, und der beſondern, vom Unterſuchungs-Rich„ter erhaltenen Anweiſungen, gehörig verrichten, auch da„von getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht erſtat„ten wollen.“

Die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion beauftrage ich, zur Ausführung dieſer Anordnung das Weitere einzuleiten.

Berlin, den 29. November 1828.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

37.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc., die Besteuerung neu angefangener Gewerbe nach einem Mittelsatze der Gewerbesteuer betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 13. Dezbr. 1824. ist bereits bestimmt worden, daß durchgehends alle Gewerbtreibende, welche ein, nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe neu anfangen, in dem ersten Jahre ihres Gewerbsbetriebes pro rata temporis mit dem Mittelsatz besteuert werden müssen, und hierbei muß es auch ferner verbleiben. Die hinzugefügte Bestimmung, daß, falls der Besteuerte durch diesen Satz überbürdet zu sein behauptet, eine solche Beschwerde nach den, im §. 13. der Instruktion zur Erhebung der Gewerbsteuer vom 10. November 1820. für Prägravations-Beschwerden allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen geprüft und beurtheilt werden solle, hat jedoch zur Folge gehabt, daß bei den Steuer-Klassen, welche Steuergesellschaften bilden, von diesen die, durch Ermäßigung des Mittelsatzes für die Gewerbs-Anfänger entstehenden Ausfälle haben übertragen werden müssen. Bei näherer Erwägung der hierdurch veranlaßten Beschwerden hat sich ergeben, daß das, in der Instruktion vom 10. November 1820. für die Prüfung von Prägravations-Beschwerden vorgeschriebene Verfahren auf diejenigen nicht anwendbar ist, welche das Gewerbe erst anfangen, indem, wo eine Bestimmung des Steuersatzes nach dem Umfange des Gewerbes eintreten soll, überall nur darauf Rücksicht genommen werden kann, welchen Umfang das Gewerbe in dem abgelaufenen Steuerjahre wirklich gehabt hat, nicht aber auf Vermuthungen über den Umfang, den es im Laufe des Steuerjahres erlangen mögte, wie denn überhaupt Aenderungen im Umfange des Gewerbes im Laufe des Steuerjahrs, den Fall ausgenommen, wenn dadurch bei Handwerkern die Steuerpflichtigkeit oder völlige Steuerfreiheit ihres Gewerbes eintritt, keinen Einfluß auf die Steuer des nemlichen Jahres haben sollen.

Hiernach kann daher fernerhin für diejenigen, welche ein, nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe neu anfangen, im Laufe des ersten Jahres ihres Gewerbs-Betriebes eine Ermäßigung des, von ihnen zu errichtenden Mittelsatzes überhaupt nicht Statt finden.

Berlin, den 30. Oktober 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

38.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Danzig, das Ressort in Rekurssachen gegen Stempel-Strafen betreffend.

In Bescheidung auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 18. v. M.,

das Ressort zur Entscheidung auf Recursgesuche gegen Straf-Festsetzungen in Stempel-Angelegenheiten betreffend, wird derselben anbei abschriftlich ein Schreiben, welches das Königl. Finanz-Ministerium unterm 2. Febr. v. J. (Anl. a.) über diesen Gegenstand anher erlassen hat, nebst einer neueren diesfälligen Zuschrift des gedachten Ministeriums vom 20. v. M. (Anl. b.) mit dem Anheimgeben communicirt, die beiden Schreiben dem dortigen Provinzial-Steuer-Direktor mitzutheilen, wodurch das Ressortverhältniß in Zukunft sich von selbst reguliren wird.

Berlin, den 22. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz sende ich die, mir zur Mitvollziehung mitgetheilte Verfügung an die litthauische Regierung vom 22. v. M., wegen einer dem Magistrate zu N. erlassenen Stempelstrafe, hiebei mit ihren Anlagen unter dem ganz ergebensten Bemerken zurück, daß es meiner Concurrenz nicht bedarf, da dem Magistrate die gerügte Vernachlässigung des Stempelge-

setzes bei seiner Dienstverwaltung zur Last fällt, und die Rüge in solchem Falle lediglich der vorgesetzten Dienst-Behörde zusteht.

Ich bin übrigens der Meinung, daß das Schreiben des Magistrats vom 6. Oktbr. v. J. mittelst dessen er dem Gerichte die Quittung übersandte, eines Stempels nicht bedurfte, da, wenn gleich es vorsichtiger gewesen wäre, wenn der Magistrat die Quittung seinem Schuldner ausgehändigt, und diesem das Weitere überlassen hätte, doch die Mittheilung an das Gericht gar nicht des Magistrats Privat-Interesse zum Gegenstande gehabt hat, der sich dabei vielmehr auf den Standpunkt der Korrespondenz von Behörde zu Behörde gestellt hat.

Die Strafe für den nicht gebrauchten Quittungsstempel ist dagegen mit Recht festgestellt. Für den Fall aber, daß Ew. Excellenz dennoch geneigt wären, sie niederzuschlagen, stelle ich ganz ergebenst anheim, mindestens $\frac{1}{3}$tel derselben, als den, dem Denunzianten gebührenden Straf-Antheil, diesem zu belassen, da er unter der Niederschlagung nicht wird leiden können; so wie es auch für das fiskalische Interesse wünschenswerth ist, daß die Stempel-Kontravention nicht straflos bleibe.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers, Hrn. v. Schuckmann, Excellenz.

b.

Mit dem, in Abschrift ganz ergebenst beigefügten Berichte vom 28. v. M., hat die Regierung in Marienwerder die anliegenden Verhandlungen eingereicht, wonach der Bürgermeister N. an Stempelstrafe überhaupt 61 Rthlr. erlegen soll, auf deren Niederschlagung von ihm angetragen ist. Da die einzelnen Strafen sich sämmtlich auf Stempel-Kontraventionen beziehen, welche der Magistrat in letztgedachtem Orte bei seinen, zum Ressort Ew. Excellenz Ministerii gehörenden Dienstverrichtungen begangen hat, so muß ich die Entscheidung auf den, im Recurse nachgesuchten Straf-Erlaß Ew. Excellenz ganz ergebenst anheimstellen.

Der Festsetzung von Einem Thaler Stempelstrafe, wegen unterlassener Anwendung des Eingaben-Stempels, steht übrigens der §. 23. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. entgegen, wonach dieses Vergehen nur durch Verwendung eines Strafstempels von 15 Sgr., entweder als Zusatz zu dem Bescheidstempel; oder in Fällen, wo kein Bescheid erfolgt, mittelst besonderer Kassation des Stempels zu rügen ist.

Berlin, den 20. September 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers, Hrn. v. Schuckmann, Excellenz.

39.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion in Cölln, den Verbrauch von Stempelbogen höhern Werths, als 100 Rthl. betreffend.

Nach dem §. 38. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., dürfen Stempelbogen höhern Werths als 100 Thlr. nur von den Provinzial-Steuer-Behörden (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) in der vorgeschriebenen Form der Ausfertigung, unter Angabe ihrer Bestimmung:

a. als Immobiliar-Kontraktstempel,

b. Prozeßstempel,

c. Stempel zu anderen Verhandlungen

ausgegeben werden.

Dieser Vorschrift entgegen, werden öfters, um die erforderlichen Stempel im Betrage über 100 Thlr. beizubringen, mehrere kleinere Stempel von den Steuerstellen entnommen.

Da dies aber durchaus unzulässig ist, so ist den, mit dem Stempeldebit beauftragten Steuer-Behörden bei Strafe zur Pflicht gemacht worden, ihre Aufmerksamkeit auf solche Mißbräuche zu richten, Anträge auf Verabfolgung mehrerer

Stempelbogen zu dem erwähnten Zwecke abzulehnen, und die Nachsuchenden zur Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu ermahnen.

Außerdem werden die Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, wenn ihnen Stempel im Betrage über 100 Thlr. durch mehrere kleinere Stempelbogen präsentirt werden, deren Annahme versagen, und die Beibringung eines, in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigten Stempelbogens von den Interessenten fordern.

Das Publikum wird, auf höhere Veranlassung, von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt, damit dasselbe sich durch Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vor den nachtheiligen Folgen einer Verabsäumung sichern möge.

Cölln, den 23. September 1828.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütze.

40.

Circular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, den Quittungsstempel zu Gehalts-Zahlungen der Beamten betreffend.

Bei Verwendung des Quittungsstempels zu den Jahres- oder sonstigen Schluß-Quittungen über Besoldungen und Emolumente, ist neuerlich nicht überall gleichmäßig verfahren, indem man der Berechnung des Quittungsstempels zum Theil den etatsmäßigen Betrag des Diensteinkommens zum Grunde gelegt hat, ohne die Abzüge zu berücksichtigen, welche nach gegenwärtiger Verfassung davon zurück zu behalten sind, und worüber nicht quittirt wird.

Zur Vermeidung fernerer Irrungen in diesem Verfahren, wird daher auf die betreffenden Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. und des dazu gehörenden Tarifs aufmerksam gemacht.

Nach der Position des letztern „Quittungen“ über geleistete Zahlungen, beträgt der Quittungsstempel $\frac{1}{12}$ Prozent derjenigen Summe, nicht die Jemand zu fordern hat, sondern worüber quittirt wird, d. h. also, worüber die Quittung lautet. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn nach der bestehenden Verfassung, nicht über das volle etatsmäßige Diensteinkommen quittirt wird, auch nicht das volle etatsmäßige Diensteinkommen; sondern nur die verminderte Summe, über welche die Quittung ausgestellt wird, der Berechnung des Quittungsstempels zum Grunde zu legen ist.

Dieselbe Regel findet übrigens, unter Zugrundlegung des §. 4. litt b. aa. des Gesetzes, auch auf die Goldzahlungen bei den Besoldungen Anwendung. Da nemlich der Goldantheil, nach Abzug des nemlichen Betrages gezahlt wird, welcher nach der bemerkten Gesetzesstelle hinzugerechnet werden muß, um, in Bezug auf Stempelpflichtigkeit, Gold auf Silbergeld, wornach (dem §. 4. litt. a. des Gesetzes gemäß) die Berechnung angelegt werden soll, zu reduziren, so kann es faktisch in dem Betrage des Quittungsstempels keinen Unterschied hervorbringen, daß ein Theil der Besoldungen, Statt in Silbergeld, in Golde, unter Abzug des Aufgeldes, in dem vorgeschriebenen Reduktions-Betrage, ausgezahlt wird, gleichviel, ob die Quittung über den Goldbetrag selbst, oder auf den, um 10 Prozent erhöhten Betrag in Silbergeld lautet.

Hiernach bleibt daher bei der Verwendung des Quittungsstempels zu den Besoldungs-Quittungen zu verfahren.

Berlin, den 27. Dezember 1828.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

41.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg, in Pr., die stempelfreie Ausfertigung der Rekognitions-Protokolle bei Bestellung von Kautionen ꝛc. betreffend.

Nach dem Rescripte des Herrn General-Direktors der

Steuern vom 7. Novbr. 1828., unterliegen Rekognitions-Protokolle, welche bei Bestellung einer Kaution, wobei ein öffentliches Interesse besteht, aufgenommen werden, mit Rücksicht auf die Position: „Kautions-Instrumente“ in dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822., dem besondern Protokoll-Stempel nicht, und dürfen daher stempelfrei ausgefertigt werden. Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28. November 1828.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

42.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N., die Stempelpflichtigkeit der Kurrenden der Magistrate betreffend.

Der dortige Provinzial-Steuer-Direktor hat wegen der Bedenken, welche die Königl. Regierung in den Schreiben vom 24. Jan. und 26. Febr. d. J. gegen die Festsetzung der, von demselben wider den Magistrat zu N. in Antrag gebrachten Stempelstrafe geäußert, an das Königl. Finanz-Ministerium berichtet, und letzteres in Folge dessen, unterm 14. d. M. dasjenige Schreiben an mich erlassen, welches ich der Königl. Regierung anliegend (sub litt. a.) abschriftlich mit dem Bemerken mittheile, daß ich der darin ausgesprochenen Ansicht vollkommen beistimme, indem kein Grund abzusehen ist, warum eine Ausfertigung, welche in Form einer Kurrende an Mehrere erlassen wird, nicht gleich anderen Ausfertigungen stempelpflichtig sein soll.

Die Königl. Regierung hat Sich daher hienach bei künftigen Erkenntnissen zu achten; wobei Ihr jedoch überlassen bleibt, nach Maaßgabe der, den Behörden im Stempeltarif bei der Rubrik: „Ausfertigungen“ ertheilten Befugniß, zu beurtheilen, ob zur stempelfreien Ausfertigung Grund vorhanden gewesen. Auch mag Sie die Magistrate darauf

auf-

aufmerksam machen, daß unvermögendere Bürger zur Ableistung des Bürgereides mündlich durch den Boten bestellt werden können, und eine schriftliche, dann aber stempelpflichtige Vorladung erst dann erforderlich werde, wenn sie der mündlichen Bestellung ohne Entschuldigung nicht Folge geleistet hätten.

Berlin, den 29. November 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Die Regierungs-Abtheilung des Innern in N., hält nach dem, mit den betreffenden Anlagen im Auszuge ergebenst beigefügten Berichte des dasigen Provinzial-Steuer-Direktors vom 23. Mai c. Kurrenden der Magistrate, worin die, das Bürgerrecht Nachsuchenden zur Ableistung des Bürgereides vorgeladen worden, um deswillen für stempelfrei, weil sie keine Belehrung oder Entscheidung in der Sache selbst enthalten. Es läßt sich nicht erkennen, wie die Abtheilung auf ein so willkührliches Criterion für die Stempelpflichtigkeit gerathen ist, wovon die Tarifposition: „Ausfertigungen“ kein Wort enthält. Die Vereidigung ist ein stempelpflichtiger Akt, mithin unterliegt die schriftliche Vorladung dazu, sofern eine solche vom Magistrate erlassen wird, nach der Tarifposition: „Ausfertigungen“ unzweifelhaft dem Ausfertigungsstempel, und ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, demgemäß die Abtheilung gefälligst anweisen zu wollen.

Die Anstandnahme von der Stempelstrafe ist übrigens in der mehrgenannten Tarifposition an sich begründet, da diese es in das pflichtmäßige Ermessen der Behörden stellt, den Ausfertigungsstempel aus bewegenden Gründen auf 5 Sgr. zu ermäßigen, oder auch ausnahmsweise davon ganz zu entbinden, und die Anwendung dieser Bestimmungen dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden selbst überlassen bleiben muß, wenn gleich solche allerdings nicht in bloße Willkühr zum Nachtheile des, jeder Behörde anvertrauten Stempel-Interesses ausarten darf. Allein, das von der Regierungs-Abtheilung aufgestellte Prinzip der gesetzlichen Stempelbefreiung ist nicht anzuerkennen; sondern bedarf der Berichtigung, und ersuche ich daher

Ew. Excellenz ergebenst, mich von dem, was Dieselben in dieser Beziehung verfügen werden, gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Berlin, den 14. November 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers, Hrn. v. Schuckmann,
Excellenz.

43.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg, daß den öffentlichen Sparkassen die Stempelfreiheit nicht bewilligt werden könne.

Das Ministerium des Innern kann sich durch die, von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 6. Oktober 1828. angeführten Gründe nicht veranlaßt finden, für die, in der Stadt Königsberg etablirte Spar-Kasse die Stempelfreiheit zu erwirken. Den Armen wird dieselbe, da diese schwerlich 50 Rthlr. und mehr auf einmal einlegen werden, ohnehin zu Theil werden, und wegen derer, die zu gleicher Zeit dergleichen höhere Summen belegen, erscheint eine Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift um so weniger angemessen, als auch anderen Sparkassen die Stempelfreiheit nicht hat gewährt werden können.

Uebrigens werden die einzelnen, 50 Rthl. erreichenden und übersteigenden Beiträge nur bei der Einlage einfach der Stempel-Abgabe unterworfen, und dabei das Quittungsbuch als Schuldverschreibung zu betrachten sein. Der Umstand, daß dasselbe auch (wie die meisten Schuldverschreibungen) die Quittung über den Empfang enthält, und daher Quittungsbuch genannt wird, hat auf die Besteuerung, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Stempeltarifs bei dem Worte: „Quittungen“ keinen Einfluß. Eben so wird bei der Rückzahlung der Einlagen, wenn bei derselben keine Quittung

ausgestellt wird, sondern nur die Zurückgabe der, wenn sie überhaupt stempelpflichtig war, schon versteuerten Schuldverschreibung erfolgt, die Adhibirung eines Stempels überall nicht erforderlich sein, und auf den Zuwachs der Zinsen nichts ankommen.

Nach diesen Grundsätzen wird der Königl. Regierung überlassen, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. November 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

44.

Verordnung des Königl. General-Direktors der Steuern, die Stempelpflichtigkeit der Straf-Resolute betr.

Der Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822. enthält in der Position: „Erkenntnisse und Urtheilssprüche der Gerichte“ sub litt. f. Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Straf-Resolute, der Finanz- und Polizei-Behörden, welche nach der diesfälligen Verfügung vom 4. April 1823. in Folge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums dahin modifizirt worden sind, daß die Stempelpflichtigkeit erst bei einem Strafbetrage von mehr als 5 Rthlr. (mit Einschluß des Konfiskationswerths) eintreten soll.

Diese Vorschriften gelten nur von den in erster Instanz abzufassenden Steuer-Strafresoluten, wogegen beim Rekurse gegen dergleichen Resolute, die sub litt. B. der genannten Tarifposition, im dritten Absatze gegebenen Bestimmungen eintreten, Inhalts deren zu den Vorstellungen der Eingabestempel und zu den Bescheidungen oder Resoluten der Bescheidsstempel erforderlich ist, sobald der Gegenstand des Rekurses den Betrag von 50 Rthl. erreicht.

Berlin, den 29. Oktober 1828.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

C.

Forst-Verwaltung.

45.

Circular-Reſcript des Königl. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Herunterſetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle aus Königl. Forſten betreffend.

Zur Beförderung der wilden und der Obſtbaum-Pflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, habe ich mich bewogen gefunden, den Preis nicht allein der Waldholz-Pflänzlinge, ſondern auch der Baumpfähle ſo viel als möglich herunter zu ſetzen.

Es ſollen daher die, zur Beſetzung der Kunſtſtraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereſchen, Weißbuchen, Birken, Roß-Kaſtanien, Linden, Rüſtern, Eſchen, Ahorn, Eichen ꝛc. — wenn ſie aus den Dickigten genommen werden — das Stück zu Zwei Pfennigen; wenn ſie aber aus Forſt-Baumſchulen abgegeben werden können — das Stück zu Drei Pfennigen verkauft werden.

Zugleich will ich den Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis 2½ Zoll im mittlern Durchmeſſer dick ſind, zu Zwei Pfennigen für das Stück hiermit beſtimmen.

Die Königl. Regierung hat dieſe, mit dem Anfange des künftigen Jahres eintretende Herunterſetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle öffentlich bekannt zu machen, und ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 12. Dezember 1828.

Der Finanz-Miniſter.

v. Motz.

46.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an ſämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Pflege der Baumpflanzungen an den Chauſſeen betreffend.

Die Einnahmen von den Chauſſeen und folglich auch die etwanigen Erträge von den Baumpflanzungen, fließen zwar ohne Ausnahme zu den Fonds des Finanz-Miniſteriums. Bei dem vorwaltenden Intereſſe der Chauſſeebau-Verwaltung an dem Gedeihen der, an den Kunſtſtraßen befindlichen Baumpflanzungen iſt beſchloſſen worden, der Königl. Regierung nicht blos die Aufſicht auf die Pflege dieſer Pflanzungen zu übertragen, ſondern derſelben auch die Verfügung über die Benutzung dieſer Baumpflanzungen ſelbſt, in ſofern dadurch ein Ertrag bezweckt wird, zu überlaſſen. Dieſelbe hat jedoch zu verfügen, daß die Einnahmen von dergleichen Pflanzungen unmittelbar an die Kaſſe des Haupt-Steueramts des Bezirks eingezahlt werden, und zu dieſem Ende die, auf ſolche Weiſe einzuziehenden Gefälle dieſer Art dem Provinzial-Steuer-Direktor jedesmal bekannt zu machen.

Uebrigens wird das mit unterzeichnete Finanz-Miniſterium künftig gern dazu beitragen, daß zu ſolchen Anpflanzungen die erforderlichen Waldbäume aus den Forſten verabfolgt werden, wo dergleichen vorhanden ſind, und muß der Herr Ober-Forſtmeiſter der Regierung, auch für die dazu geeigneten Baumſchulen in den Forſten, ſo weit ſolches die Kontrollverhältniſſe geſtatten, ſowohl zur Ergänzung der vorhandenen Anlagen als zu neuen Anlagen, beſorgt ſein.

Berlin, den 10. November 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter. v. Motz.

Post-Verwaltung.

47.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Anstalten, verschiedene Postvorschriften enthaltend.

Porto-Freiheit der Salz-Proben in einigen Provinzen.

2) Die, in der Circular-Verfügung No. 27. vom 23. Oktober 1827., die Porto-Freiheit der Salz-Sachen betreffend, enthaltene Bestimmung ad 3., wonach Salz-Proben der Porto-Zahlung unterliegen, findet auf die Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein nicht Anwendung. Die, in diesen Provinzen gelegenen Post-Anstalten werden daher hierdurch angewiesen, diese Proben, wenn sie als solche bezeichnet, und wenn die Schreiben mit dem vorschriftsmäßigen Rubro versehen, und mit dem Königl. Dienstsiegel verschlossen sind, portofrei zu befördern.

Porto-Freiheit der amtlichen Korrespondenz wegen Befreiung von Landwehrübungen.

3) Wenn gleich die Korrespondenz in Urlaubs-Angelegenheiten im Allgemeinen der Portopflicht unterworfen ist, so findet doch zwischen dem Urlaubs-Verhältniß eines Individuums, welches den Militairdienst nur als Lösung seiner Verpflichtung ableistet, und dem eines Individuums, das im Soldatenstande seinen fortdauernden Beruf findet, und zu seinem Vergnügen oder zu Privatzwecken Urlaub nachsucht, ein wesentlicher Unterschied statt.

Der amtliche Schriftwechsel in allen, die Befreiung von den Landwehrübungen betreffenden Angelegenheiten unter herrschaftlichem Rubro und Siegel, ist daher in Zukunft überall portofrei zu behandeln.

Porto-Freiheit der Korrespondenz in „Armen-Vormundschafts-Sachen."

4) Auf den Antrag des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist den Verfügungen der vormundschaftlichen Behörden in Armen-Pupillen-Sachen wegen Ertheilung der Decharge von

Seiten der Kuranden, und den hierbei vorkommenden Aktensendungen sowohl bei der Hin- als Zurücksendung die Porto-Freiheit bewilligt worden. Die Postämter haben mithin solche Sendungen, wenn sie mit dem öffentlichen Siegel verschlossen und

„Armen-Vormundschafts-Sachen"

rubricirt worden, auch in diesen Fällen portofrei abgehen zu lassen; jedoch versteht es sich von selbst, daß diese Porto-Freiheit auf die zugleich mitversandten Dokumente und Gelder und auf fernere Korrespondenz der großjährig gewordenen Individuen mit den Vormundschafts-Behörden sich nicht erstreckt.

Bedingte Portofreiheit in Sachen des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues.

5) Dem Verein zur Beförderung des Seidenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist die Porto-Freiheit auf dessen Korrespondenz, so weit die Beförderung mit den Preuß. Posten geschieht, und allgemeine Angelegenheiten des Vereins betrifft, unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Korrespondenz offen (sous bande) zur Post gegeben wird, und daß sie von dem jedesmaligen Präsidenten des Vereins oder dessen Stellvertreter ausgehet, mit dem Siegel des Vereins verschlossen, und

„allgemeine Angelegenheiten des Vereins zur Beförderung des „Seidenbaues"

rubricirt sei, oder daß dergleichen Korrespondenz an den Präsidenten eingehet, und in vorbemerkter Art rubricirt ist.

Porto-Moderation bei Sendungen aus dem Nachlasse verstorbener Soldaten.

6) Wenn nach Absterben der, in Reih und Glied gestandenen Militair-Personen, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, die zu deren Nachlaß gehörigen Gegenstände, von den Truppentheilen an die Landräthe, Gerichtsobrigkeiten, oder auch unmittelbar an die Verwandten der Verstorbenen, unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Soldaten-Sache," überschickt werden, so soll bei diesen Sendungen dieselbe Porto-Moderation eintreten, welche den gedachten Individuen durch das, unterm 26. Dezember 1825. zwischen dem Königl. Krieges-Ministerium und dem General Postamte getroffene Uebereinkommen §. 4. (Circulare vom 26. Januar 1826.) für Packete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen bei ihren Lebzeiten nachgelassen war.

Die Post-Aemter haben daher bei dergleichen Nachlaß-Sendungen bis zu dem Gewicht von inclusive 6 Pfd. nur das doppelte Brief-Porto, welches jedoch den Betrag von 4 Sgr. nicht übersteigen darf, bei Packeten von mehr als 6 Pfd. aber, außer jenen 4 Sgr., für das Mehrgewicht das tarifmäßige Packet-Porto (von 3 Pf. pro Pfund, für die Entfernung von 5 zu 5 Meilen) zu erheben.

Scheingeld für die Dispositionsscheine über Passagier-Gepäck.

9) Um den Betrag des Scheingeldes, welchen Reisende auf ordinairen Posten, nach den Bestimmungen des Circulars vom 26. Dezember 1824. für den Dispositions-Schein über ihr Gepäck mit 2 Sgr. entrichten, mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welcher nach den Bestimmungen des Circulars vom 15. Novbr. 1827. für die Empfangsbescheinigung über zur Post gegebene Packete (die keine Werthstücke sind), zu entrichten ist, wird ersterer, vom Eingang dieser Verfügung an, gleichfalls auf 1 Sgr. herabgesetzt.

Die Post-Beamten sollen sich deutlicher Namens-Unterschrift befleißigen.

13) Ich habe häufig Gelegenheit zu bemerken, daß viele Post-Beamte ihren Namen in allen Fällen dienstlicher Unterzeichnung, sogar in Vorstellungen und Berichten so undeutlich schreiben, daß es unmöglich ist, denselben zu lesen. Namentlich geschieht dieses Seitens jüngerer Post-Beamten, von denen viele sich geflissentlich zu bemühen, und etwas darin zu setzen scheinen, ihren Namen recht unleserlich zu schreiben. In diesem Verfahren liegt nicht allein viel Unschickliches, sondern dasselbe ist auch mit der Ordnung und selbst mit dem Interesse des Postdienstes durchaus nicht vereinbar.

Ich empfehle daher sämmtlichen Post Beamten ernstlich, sich einer ganz deutlichen Namens Unterschrift in allen Dienstsachen zu befleißigen. Wo ich bemerke, daß diese Ermahnung nicht beachtet worden ist, werde ich mich zu Ordnungsstrafen genöthigt sehen.

Verpackung des, mit der Post zu versendenden Tuches.

16) Das Circular No. 19. vom 1. Juli c. bestimmt, daß ein einzelnes Stück Tuch, wenn es zur Post angenommen werden soll, zusammengebogen werden, und dann, je nachdem es bis oder über 12 Meilen weit geht, zwei und resp. 3 Emballagen erhalten muß.

Der Ausdruck „zusammengebogen" hat mehrere Protestationen von Tuch-Kaufleuten erzeugt, weil darunter verstanden worden ist, daß ein Stück Tuch der Breite nach zusammengebogen werden solle, welches allerdings dem Ansehen des Tuches nachtheilig sein würde. Es ist aber nur ein Zusammenbiegen oder vielmehr Zusammenrollen des Tuches, der Länge nach gemeint, welches dem Tuche keinesweges Schaden zufügt.

Uebrigens sind die Absender zu diesem Zusammenrollen des Tuches nicht gezwungen. Sie können, wenn sie ein Stück versenden, dasselbe in der gewöhnlichen Lage lassen, müssen es dann aber, wie mehrere Stücke, zwischen Spließen oder Bretter verpacken.

Die Post-Anstalten müssen den Tuch-Fabrikanten ꝛc., welche Tuch mit den Posten versenden, von den Vorschriften wegen der Verpackung desselben Nachricht geben, damit dieselben sich darnach achten können.

Der Debit des „Journal d'Anvers et de la province" ist erlaubt worden.

23) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die niederländische Zeitschrift: „Journal d'Anvers et de la province" in den Preuß. Staaten debitirt werden dürfe.

Die Post-Aemter werden daher hierdurch angewiesen, die auf diese Zeitschrift eingehende Bestellungen anzunehmen.

Bestimmungen über die Zwangs-Deklaration der, mit den Preußischen Posten zu machenden Versendungen.

26) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangs-Deklaration der, mit den Preuß. Posten zu machenden Versendungen von Werthstücken, Geldern, geldgleichen Papieren, courshabenden Papieren, Dokumenten ꝛc. habe ich in eine Uebersicht zusammentragen lassen, wovon den Post-Aemtern durch die Geheime Kanzlei mehrere Exemplare werden übersandt werden, die an untergeordnete Post-Anstalten, an Kaufleute ꝛc., welche dergleichen Versendungen öfters machen, zu vertheilen, und wornach unkundige Korrespondenten zu belehren sind. Es ist mein Wunsch, daß diese Bestimmungen

möglichst allgemein bekannt werden, damit Niemand mit Recht Unbekanntschaft mit denselben vorschützen kann.

Das Post-Amt in N. empfängt anliegend Exemplare dieses Circulars (conf. Anl. a.) zur Vertheilung an die untergeordneten Post-Anstalten.

Berlin, den 4. November 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

a.

Bestimmungen

wegen der Zwangs-Deklaration bei Sendungen mit den Preußischen Posten.

1. Alles baare Gold- und Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle Cours habende Papiere, müssen vom Absender auf dem Couverte deklarirt werden.

2. Inländisches Papiergeld ist, bei 10 Prozent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Papiere sind, bei Strafe des vierfachen Porto-Betrags, nach dem jedesmaligen Course in Preuß. Courant zu deklariren.

3. Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande, muß der Werth der Summe in Preuß Courant jedesmal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduktion Seitens der Grenz-Postämter statt.

4. Cours habende inländische und ausländische Papiere auch ausländisches Papiergeld, können auch in rekommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Deklaration dabei statt zu finden braucht, mit der Reit-Post befördert werden.

Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen. Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Deklaration mit der Fahr-Post, resp. Schnell-Post versandt werden.

5. Als inländisches Papiergeld sind anzusehen:

Preußische Kassen-Anweisungen,
Banco-Scheine der pommerschen Ritterschaftsbank,
Berliner Banco-Scheine,

Kassen-Vereinscheine,
Seehandlungs-Scheine und
fällige ganz zahlbare Zins-Coupons.

6. Unter Cours habenden Papieren werden verstanden alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Course unterworfen ist.

7. Dokumente, die nicht zu den Cours habenden Papieren gehören, sind:

Gerichtliche Dokumente,
desgl. Obligationen,
Hypothekenscheine,
Schuldverschreibungen,
Interimsscheine der Provinzial-Banco Comtoirs.

Außer Cours gesetzte:

a. Pfandbriefe,
b. Staatspapiere,
c. Banco-Obligationen u. s. w.
Wechsel.
Zins-Coupons-Bogen zu Pfandbriefen.
Zins-Coupons deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind. (NB. Zins-Coupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zins-Termine fällig sind, gehören zu den Cours habenden Papieren).

Die bloße Bezeichnung „Dokumente" bei einer Sendung Werth habender Papiere ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adresse so speziell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine Cours habende Papiere bei der Sendung befinden.

Berlin, den 24. Oktober 1828.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

48.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Post-Anstalten, verschiedene Postvorschriften enthaltend.

Den Debit der „General-Uebersicht der täglichen Preuß. Börsen-Course betreffend."

7) Der hiesige Handels-Agent Philipsborn wird vom 1. Januar k. J. an

eine General-Uebersicht des täglichen Standes der in- und ausländischen Staatspapiere, Wechsel- und Geld-Course ꝛc. an sämmtlichen Börsen der Preuß. Monarchie

monatlich in tabellarischer Zusammenstellung herausgeben, welche in dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1829. mit dem Preise von 2 Rthlr. jährlich pro Exemplar, sich aufgeführt findet.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dieser Uebersicht, damit solche in vorkommenden Fällen mit voller Wirkung benutzt werden kann, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde beigelegt. Dasselbe nimmt besonderes Interesse an der Verbreitung gedachten Blattes, dem, wegen seiner Gemeinnützigkeit, ein dauerndes Bestehen zu wünschen ist.

In Rücksicht hierauf wird den Post-Anstalten sehr empfohlen, den Debit obigen Blattes nach Kräften zu fördern, und besonders diejenigen Personen, welche wegen ihrer fortwährenden Geld-Angelegenheiten von der fraglichen Uebersicht vorzüglich Gebrauch machen können, als: die Justiz-Kommissarien, Notarien, Prokuratoren ꝛc. zur Pränumeration darauf einzuladen, die eingehenden Bestellungen aber prompt zu besorgen.

Hamburger Rauchfleisch kann ohne Steuer-Deklaration versandt werden.

8) Die Königl. General-Steuer-Direktion hat sich damit einverstanden erklärt, daß Hamburger Rauchfleisch, wenn es in Säcken, Körben oder sonst dergestalt verpackt ist, daß der Inhalt äußerlich unzweifelhaft erkannt werden kann, ohne Beifügung einer Inhalts-Deklaration zur Post angenommen werden darf.

Vorschußbriefe nach den Niederlanden dürfen nicht angenommen werden.

9) Es werden zum öftern von den Preuß. Post-Anstalten Vorschuß-Briefe nach dem Königreiche der Niederlande abgesendet, welche von dem betreffenden Grenz-Post-Amte zurückgeschickt werden müssen, da die Niederländische Post-Verwaltung dergleichen nicht annimmt. Um den hierunter möglichen Nachtheilen für die Korrespondenten vorzubeugen, werden sämmtliche Post-Anstalten angewiesen, keine nach dem Königreiche der Niederlande bestimmten Vorschußbriefe anzunehmen.

Wiederholtes Verbot, Gelder nach Frankreich in Briefen verpackt abzusenden.

10) Die schon früher erlassene, und durch die Circular-Verfügung No. 21. d. J. §. 16. eingeschärfte Vorschrift:

daß die, nach Frankreich bestimmten Geldsendungen nicht in Briefen, sondern in Leinen oder Wachstuch verpackt, und von besonderen unversiegelten Adressen begleitet sein müssen,

bleibt noch öfters unbeachtet, und wird zum Theil auf die Art umgangen: daß den Geld-Packeten selbst Briefe oder Schriften beigepackt werden. Dieses ist durchaus unerlaubt, da in Frankreich keine Briefe oder geschriebene Mittheilungen mit den Fahr-Posten, mit welchen die Gelder befördert werden, versandt werden dürfen, sondern an die Reitposten abgeliefert, also von jenen ganz getrennt, d. h. mit besonderem Umschlage versehen sein müssen.

Die Post-Anstalten werden nochmals alles Ernstes erinnert: auf die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu halten, widrigenfalls sie für die, aus der Nichtbefolgung hervorgehenden Nachtheile werden verantwortlich gemacht werden.

Einlieferungsscheine über Geldbeträge von und unter 1 Rthlr.

13) Nach §. 54. des Porto-Tax-Regulativs, sind die Post-Anstalten nur verpflichtet, über Geldsendungen, deren Betrag 1 Thaler übersteigt, Einlieferungsscheine zu geben. Da es jedoch öfter vorkommt, daß die Absender über geringere Beträge einen Schein zu haben wünschen, so wird hierdurch allgemein bestimmt, daß bei portopflichtigen Geldsendungen von und unter 1 Rthlr. auf Verlangen Einlieferungsscheine à 1 Sgr. ertheilt werden sollen, wie es in Absicht der Briefe

mit Werthpapieren und der durch Boten vom Lande zur Post geschickten Briefe, durch die Circular-Verfügung No. 17., vom 17. Juni d. J. bereits angeordnet worden ist. Hinsichtlich der herrschaftlichen nicht portopflichtigen Geldsendungen unter und bis zu 1 Rthlr. incl. verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, daß nämlich Gratis-Einlieferungsscheine darüber nicht ausgegeben werden.

Hiernach haben die Post-Anstalten von jetzt an zu verfahren.

Berlin, den 27. Dezember 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

49.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das Polizei-Präsidium in Berlin, das Verfahren mit unbestellbaren Briefen auf den Posten betreffend.

Behufs der möglichst sichern Bewirkung der Rücklieferung nicht angenommener Briefe an deren Absender, hat der Herr General-Postmeister sämmtlichen inländischen Postanstalten eine besondere Instruktion ertheilt, und, da zu deren vollständiger Ausführung die polizeiliche Mitwirkung erforderlich ist, die Veranlassung der letztern nachgesucht.

Demgemäß wird die Königl. Regierung bei Zufertigung des diesfälligen, an die Postanstalten ergangenen Circulars vom 17. v. M. (sub litt. a.) beauftragt, die Polizei-Behörden Ihres Bereiches nach Anleitung der §§. 2. u. 4. dieses Circulars mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. November 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Bei Ermittelung der Absender solcher Briefe, die von den distribuirenden Post-Anstalten als unbestellbar zurückgesandt werden, wird Seitens der colligirenden Post-Anstalten nicht überall mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit zu Werke gegangen.

Es soll daher zur bessern Kontrolle vom Tage des Eingangs dieses Circulars an, bei denjenigen Retourbriefen, welche der Oeffnungs-Kommission schon vorgelegen haben, und von derselben mit dem Namen des Absenders bezeichnet worden sind, folgendes Verfahren statt finden.

1. Retour-Briefe, welche von dem Briefträger aus einem, auf der Rückseite des Briefes anzugebenden Grunde, nicht zu bestellen sind, müssen von den Post-Anstalten gesammelt, und es muß darüber tertialiter eine Nachweisung nach dem umstehenden Schema (Anl. b.) angefertigt werden.

Bei Anhäufung von Retour-Briefen kann solches auch monatlich geschehen.

2. Diese Nachweisung ist unter Beifügung der Retour-Briefe, unmittelbar nach Ablauf eines Tertials, oder aber monatlich, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde mit dem Ersuchen zu übersenden, die Angaben des Briefträgers in Colonne 7. der Nachweisung einer Prüfung zu unterwerfen, und diese Nachweisung in der Rubrik No. 8. nach Befinden entweder zu berichtigen oder zu bestätigen.

3. Auf den Grund der etwanigen Gegenbemerkungen der Polizei-Behörde ist die Bestellung der betreffenden Retour-Briefe durch den Briefträger alsdann nochmals zu versuchen, und der Erfolg dieses Versuchs in der Colonne 9. der Nachweisung anzugeben.

4. Bei Retour-Briefen, die aus Dörfern ꝛc. abgesandt sind, und deren Bestellung nicht zu bewirken gewesen ist, muß der Grund der Nichtbestellung von dem Schulzen oder der sonstigen Orts-Behörde entweder besonders, oder aber auf der Rückseite des Briefes bescheinigt werden.

5. In solchen Fällen, wo der, von der Kommission zur Eröffnung der Retour-Briefe genannte Absender die Absendung des Briefes nicht einräumen will, haben die Post-Anstalten

dieserhalb mit demselben eine kurze Verhandlung aufzunehmen, worin die zu erfordernde gewissenhafte Aussage des bezeichneten Absenders enthalten sein muß. Diese Verhandlung ist demnächst dem betreffenden Retour-Briefe beizufügen.

6. Für die nicht anzubringenden Retour-Briefe ist sodann von den Post-Aemtern das Porto jederzeit tertialiter, vor Ablauf des ersten Monats im folgenden Tertial, mithin im Mai, September und Januar jeden Jahres beim General-Post-Amte zur Niederschlagung anzumelden. Den diesfälligen Anträgen müssen die betreffenden Retour-Briefe, und die obige Nachweisung, welcher in fine die bekannte Anweisungs-Formel hinzuzufügen ist, jederzeit beigeschlossen werden.

Die gedachten Nachweisungen sind auch dann an das General-Postamt einzureichen, wenn die Bestellung der Retour-Briefe in Folge der, von der Polizei-Behörde ertheilten Aufklärung nachträglich bewirkt worden ist.

7. Um zugleich das Geschäft der Eröffnung von Briefen, welche nicht zu bestellen gewesen sind, bei der hiesigen Oeffnungs-Kommission möglichst zu beschränken, haben die distribuirenden Post-Anstalten diejenigen Korrespondenten, welche die Annahme von Briefen verweigern, durch die Briefträger ersuchen zu lassen, den Namen, Stand und Wohnort des Absenders der Briefe, oder aber, daß ihnen solcher nicht bekannt sei, auf der Rückseite des Schreibens zu bemerken.

8. Kann die Bestellung der Briefe, auf den Grund der Angabe des Adressaten, an den Absender nicht bewirkt werden, so muß die Ermittelung des im Briefe verzeichneten Absenders, durch die Oeffnungs-Kommission in der bisherigen Art statt finden.

Den Post-Aemtern wird zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß auch die untergeordneten Post-Anstalten, für welche die erforderlichen Exemplare dieses Circulars hier beiliegen, diese Bestimmungen ebenfalls genau in Ausführung bringen.

Berlin, den 17. Oktober 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

Circulare
an sämmtliche im Inlande belegene
Post-Anstalten.

b.

Nachweisung

der bei der Post zu pro

nicht zu bestellen gewesenen Retour-Briefe.

Laufende No.	an wen / wohin — der Brief gerichtet war.		Porto-Betrag. fgr. pf.	Name / Wohnort — des von der Oeffnungs-Kommission bezeichneten Absenders.		Gründe der Nichtbestellung der Briefe durch den Briefträger.	Erörterung dieser Gründe Seitens der Polizei-Behörde.	Bemerkungen der Post-Anstalten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

50.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Postanstalten, die Kontrolle portofreier Rubriken betreffend.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung No. 40. vom 12. Dezember 1827., die Kontrolle portofreier Rubriken betreffend, wird den Postanstalten zur Vermeidung von Mißverständnissen eröffnet, daß es nicht die Absicht ist, diese Kontrolle nur auf eine Form zu beschränken, sondern daß in Fällen, wo über die Anwendbarkeit der Portofreiheit Zweifel entstehen, überhaupt folgende, theils schon früher angeordnete Mittel gewählt werden können:

1. Bescheinigung der portofreien Rubrik durch Zurückgabe des Couverts, oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit kurzer Angabe des Inhalts und des Absenders, — bei Korrespondenz von Behörden ist auch die Expedi-

tions-Nummer anzugeben. — Werden diese Vorschriften bei portofrei rubricirten Schreiben von Behörden an Privatpersonen gehörig befolgt, so ist auch letzteren das Porto zu erstatten, und sind diese Fälle unter Einreichung des Belags, Seitens der Postämter, dem General-Postamte anzuzeigen.

Circulare No. 3. vom 1. März 1823. §. 8.

2. Vorzeigung des Inhalts.

Circulare No. 73. vom 24. Dezbr. 1825. §. 6.

3. Vorläufige Bezahlung des Porto, welches demnächst mit Beifügung der Original-Couverts und der Angabe des Inhalts, bei dem General-Postamte liquidirt werden kann.

Circulare No. 40. vom 12. Dezbr. 1827.

4. Versendung unter Kreuzband oder unversiegelt.

5. Bezeichnung der Adresse mit der portofreien Rubrik und der Expeditions-Nummer, und Beglaubigung durch eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorstehers der Behörde.

In allen Fällen, wo von den Behörden die Portofreiheit der Sendungen, nach einer oder der anderen der vorgedachten Regeln dargethan wird, ist denselben das Porto sofort zu erstatten, und solches hiernächst unter Beifügung des betreffenden Belags in den Karten zu löschen.

Bleibt die Post-Anstalt noch darüber zweifelhaft, ob die Sache selbst zur Portofreiheit sich eignet, so ist durch das betreffende Postamt entweder das Original-Couvert dem General-Postamte einzureichen, oder (in den Fällen ad 2. 4. und 5.) die portofreie Rubrik, das Datum des Abgangs, der Absender, der Empfänger und die Expeditions-Nummer zu notiren, und davon ohne weitere Rückfrage bei der betreffenden Behörde, und ohne in eine Diskussion mit solcher einzugehen, dem General-Postamte Anzeige zu erstatten.

Eine Korrespondenz über Portofreiheit zwischen den

Post-Anstalten und den Behörden, darf ohne besondere Veranlassung des General-Postamts niemals Statt finden.

Berlin, den 12. Oktober 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

51.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten der Monarchie, exclusive derjenigen in Erfurt, Suhl, Schleusingen und Gefell, den Postverkehr mit den Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Cöthenschen Ländern betreffend.

Es ist den Post-Anstalten bereits aus No. 15. der Gesetz-Sammlung dieses Jahres bekannt, daß mit den Herzogl. Anhaltschen Regierungen zu Dessau und Cöthen, unterm 17. Juli c. ein Zoll-Vereinigungs-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Oktbr. c. zur Ausführung gekommen ist. Nach demselben ist der Verkehr mit den Landen der gedachten Herren Herzoge — mit Ausschluß der Herzogl. Cöthenschen Herrschaft Warmsdorf (Amt Güsten) und der Anhalt-Dessauschen Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, wegen welcher besondere Verträge eingegangen werden sollen — gegenseitig frei gegeben, und es treten deshalb, wie aus dem Zoll-Vereinigungs-Vertrag, auf welchen die Post-Anstalten hiermit verwiesen werden, mit mehrerem zu ersehen ist, Hinsichts der steueramtlichen Behandlung, ganz dieselben Grundsätze ein, wie sie für den Postverkehr der Preuß. Provinzen unter einander, mit, oder ohne Berührung des Auslandes, bestehen.

Nur Anhaltscher Branntwein, Bier-Essig und Tabacksblätter sind der Versteuerung unterworfen.

Sollten diese Artikel aus den Anhalt-Cöthen- und Dessauschen Landen nach Preuß. Provinzen versendet werden, so müssen sie mit Inhalts-Deklarationen, in welchen zugleich der Anhaltsche Ursprung der Gegenstände angegeben ist, be-

gleitet sein, und hat die distribuirende Post-Anstalt dergleichen Poststücke der Steuer-Behörde, Behufs der Steuer-Erhebung, zu übergeben, was bei allen übrigen Versendungen nicht mehr nöthig ist. Eben so bedürfen auch alle übrige, aus den Anhalt-Cöthenschen und Dessauschen Landen nach dem Preußischen bestimmte Post-Güter, keiner Inhalts-Deklaration, wenn sie nicht etwa bei ihrem Transporte das Ausland berühren, wie dieses bei den, nach den Rhein-Provinzen und Westphalen gehenden Paketen der Fall ist.

Das Post-Amt hat sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, und die untergeordneten Post-Expeditionen, für welche die erforderlichen Exemplare dieses Circulars hierbei erfolgen, danach anzuweisen.

Berlin, den 3. Dezember 1828.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

52.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, exclusive derjenigen in Erfurt, Suhl, Schleusingen und Gefell, den Postverkehr mit dem Großherzogthume Hessen betreffend.

Den Post-Anstalten ist bereits durch die Gesetz-Sammlungen No. 8. und 12. d. J. bekannt, daß mit der Regierung des Großherzogthums Hessen ein Zoll-Vertrag abgeschlossen, und mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung gekommen ist.

In Folge desselben ist der Post-Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen in Hinsicht auf steueramtliche Behandlung der Post-Güter ganz nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie sie für den Postverkehr der Preuß. Provinzen unter einander, mit oder ohne Berührung des Auslandes, bestehen und mehrfach bekannt gemacht worden sind.

Da hiernach die, aus dem gedachten Großherzogthum abgesandten Päckereien durchaus eben so zu behandeln sind,

als wenn sie im Inlande zur Post gegeben wären, so ist auf den dazu gehörigen Adressen Seitens der diesseitigen Grenz-Post-Aemter das, in den Verfügungen vom 12. Februar und 5. Juli 1819. angeordnete große lateinische A. nicht zu verzeichnen.

Die Post-Anstalten haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 20. Oktober 1828.

General-Post-Amt.

v. Nagler.

IV.

Landes-Kultur.

53.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung in Magdeburg, das Verbot des Austreibens des Viehes ohne Hirten und des Einzelnhütens desselben betreffend.

Der Regierung wird auf den Bericht vom 17. d. M. zu erkennen gegeben, daß es nach Publikation der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. keines besondern Verbots wegen Austreibens des Viehes ohne Hirten und Einzelnhütens desselben weiter bedarf.

Nach den §§. 166. seq. des ebengedachten Gesetzes sind nämlich die erforderlichen Anordnungen zur zweckmäßigen und unschädlichen Benutzung der bestehenden Hütungs-Berechtigungen in die Hände resp. der Gemeinheits-Theilungs- und der Lokal- und Kreis-Polizei-Behörden gelegt. Insbesondere sind es nach §. 178. a. a. O. die Letzteren, welche vorbehaltlich des Rekurses an die General-Kommission mittelst summarischen Verfahrens über dergleichen Einrichtungen in Beziehung auf die mit gegenseitigen Hütungsrechten der Eigenthümer belasteten städtischen- und Dorfs-Feldmarken zu bestimmen haben.

Der Natur der Sache nach werden dergleichen Einrichtungen in der Anwendung auf bestimmte, den regulirenden Behörden genau bekannte Lokal-Verhältnisse zweckmäßiger angeordnet, als durch allgemeine Verordnungen.

Den, zu jenen Regulirungen berufenen Behörden wird es nur zu überlassen sein, in den, von ihnen zu erlassenden Reglements in den Gränzen der Lokalpolizeilichen Gewalt diejenigen Straf-Androhungen zu machen, und das Pfandgeld zu bestimmen, um den von ihnen getroffenen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen.

Berlin, den 30. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Köhler.

V.

Cultus.

54.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, ausschließlich der Rheinischen, wegen der, den Mandatarien des Fiskus zu belassenden Gebühren.

Die Königl. Regierung (das Königl. Konsist.) erhält hierbei Abschrift der, an das Königl. Finanz-Ministerium unter dem 30. Juni d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre *), durch welche des Königs Majestät allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß den Mandatarien des Fiskus, wenn sie durch Geschicklichkeit und Bemühung zu einem günstigen Erkenntniß beigetragen haben, die ihnen angewiesenen Mandatarien-Gebühren belassen werden, und sie befugt sein sollen, diese vom Gegentheil zu erstattenden Gebühren nochmals für sich einzuziehen, zur Nachricht und mit

*) S. 647 schon abgedruckt.

der Anweisung, in Fällen, welche das Ressort des unterzeichneten Ministerii betreffen, sich danach zu achten.

Berlin, den 20. November 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

55.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Arnsberg, so wie, mut. mutand., an das hiesige Königl. Konsistorium und an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die Vollziehung der Taufhandlungen während der strengen Winterszeit betreffend.

Es ist dem Ministerium wichtig, zu wissen:

ob in den einzelnen Provinzen und Departements bei den Taufhandlungen zur Winterszeit solche Maaßregeln gewöhnlich und vorgeschrieben sind, daß das Leben und die Gesundheit der Neugebornen dadurch nicht in Gefahr gesetzt werde, und namentlich, ob man sich dabei eines mäßig erwärmten Wassers bedient, ob die Taufhandlung bei strenger Kälte nicht in der Kirche, sondern in einer Wohnung, vorgenommen wird, und ob es gewöhnlich und für den Geistlichen eine matrikulmäßige, oder durch allgemeine Vorschriften ihm aufgelegte Verpflichtung ist, sich, Behufs dieser Verrichtung, an die eingepfarrten und Filialorte hin zu begeben; auch, ob in diesem letztern Falle dem Geistlichen dafür eine besondere angemessene Vergütung festgesetzt ist, und wenn eine dergleichen nicht statt findet, was dabei, ohne Härte gegen die Eingesessenen und ohne Verkürzung des Geistlichen, als mindeste Entschädigung zu bestimmen sein dürfte.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, hierüber binnen 6 Wochen zu berichten.

Berlin, den 22. Dezember 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

56.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die medizinischen Fakultäten sämmtl. Königl. Universitäten, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte, betreffend die Erfordernisse zur Nostrifikation rücksichtlich der medizinischen Doktor-Würde.

In der Verfügung vom 23. Juli 1825. ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder II. versehen sind, auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt haben, und von einer inländischen Fakultät wünschen, nostrifizirt zu werden. Nichts desto weniger sind zu Folge einer Anzeige der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums zeither mehrere Inländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt haben, von inländischen medizinischen Fakultäten nostrifizirt worden, ohne daß sie sich in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien durch ein Zeugniß No. I. oder II. einer Schul-Prüfungs-, oder einer Königl. wissenschaftlichen

Prüfungs-Kommission haben ausweisen können. Das Ministerium macht daher der medizinischen Fakultät der Königl. Universität nochmals zur Pflicht, von jetzt an keinen Inländer, welcher auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt hat, zu den Nostrifikations-Prüfungen zuzulassen, welcher nicht mit dem Zeugnisse No. I. oder II. einer inländischen Schul-Prüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen ist.

Ferner ist es der Billigkeit angemessen, daß die Verfügung vom 7. Januar 1826., welcher zu Folge alle Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades sich in Hinsicht ihrer Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde einem Tentamen bei der betreffenden philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, auch auf die, von einer ausländischen medizinischen Fakultät promovirten Inländer, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen, Anwendung leide. Die medizinische Fakultät der Universität zu N. wird daher angewiesen, von jetzt an von jedem Inländer, welcher die Nostrifikation nachsucht, zu fordern, daß er zuvörderst ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß darüber beibringe, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die, für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitze. Auch hat die ꝛc. in jedem Nostrifikations-Zeugnisse, nicht nur die Nummer des Schul-Prüfungs-Zeugnisses des betreffenden Kandidaten, sondern auch den Inhalt des, demselben von dem Dekan der philosphischen Fakultät ausgestellten Zeugnisses über den Ausfall des eben gedachten Tentamens ausdrücklich anzugeben.

Sollte der Fall vorkommen, daß Ausländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt haben, die Nostrifikation nachsuchen, so müssen die obigen Bestimmungen auch auf sie in Anwendung kommen, es sei denn, daß sie sich vorher verpflichten, nicht in den Königl. Staaten die medizinische Praxis ausüben zu

wollen, welches dann aber ausdrücklich in dem Rostrifikations-Zeugnisse bemerkt werden muß.

Berlin, den 3. Oktober 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Kamptz.

57.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtl. Königl. Regierungen, so wie, mut. mutand., an sämmtl. Provinzial-Schul-Kollegien, die Unterbringung der, für den Unterricht der Taubstummen ausgebildeten Lehrer betreffend.

Nach den allergnädigsten Absichten Sr. Königl. Majestät sollen die, für den Unterricht der Taubstummen vorgebildeten Lehrer in allen Provinzen des Preuß. Staats baldmöglichst in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten. Das Ministerium hat deshalb für dieselbe keine vollkommen bestimmte und beschränkte Form festgesetzt, wenn auch die Hauptabsicht desselben allerdings dahin geht, kleine Schul-Abtheilungen von 4, 5 ꝛc. taubstummen Kindern bei den Seminarien (in deren Uebungsschulen) einzurichten, und also die vorgebildeten jungen Lehrer zunächst und vorzugsweise an den Seminarien anzustellen.

In solchen Gegenden aber, wo das Bedürfniß eines geschickten Taubstummenlehrers besonders drückend gefühlt wird, wo das vorhandene Seminar noch mit keinem Taubstummenlehrer versehen ist, oder wo an dem Orte des Seminars keine Gelegenheit zu billiger Unterbringung von ärmeren taubstummen Kindern sich darbietet, will das Ministerium auch der einen oder der andern Land- und Stadt-Schule einen der, für den Taubstummen-Unterricht vorgebildeten jungen Männer überlassen. Dieselben möchten zu einer solchen Anstellung um so mehr geeignet sein, da mehrere

zuvor ihre Bildung in guten Seminarien genossen, dort schon als Hülfslehrer mitgearbeitet, und hier in Berlin durch Benutzung von naturwissenschaftlichen, geschichtlichen u. a. Vorträgen zu ihrer höhern Ausbildung Gelegenheit gefunden haben.

Das Ministerium veranlaßt die Königl. Regierung (das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium) hierdurch, von geeignet scheinenden Vakanzen Anzeige zu machen, wobei die anderweitig noch nöthige Qualifikation des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andere Unterrichtsfächer an ihn noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten Stelle genau anzugeben sind, damit bei der Wahl des Subjekts darauf die nöthige Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 29. November 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

58.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Beaufsichtigung der, in den Fabriken arbeitenden Kinder betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium ist bereits durch die Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii der Geistl., Unterrichts-ꝛc. Angel. vom 27. April pr.*) zur Ausführung derjenigen Maaßregeln veranlaßt worden, welchen gemäß mit Beachtung der angedeuteten Modifikationen verfahren werden soll, um die Mißbräuche im Schulbesuch der, in den hiesigen Fabriken arbeitenden Kinder abzustellen. Unter Bezugnahme auf die gedachte Verfügung wird das Königl. Polizei-Präsidium hierdurch aufgefordert:

die Polizei-Beamten anzuweisen, sämmtliche hiesige Fa-

*) Jahrg. 1827. 2tes Heft, S. 428.

briken, Manufakturen und ähnliche Gewerbe-Anstalten von Zeit zu Zeit, wenigstens einmal vierteljährlich, in Hinsicht auf den Schulbesuch der dort arbeitenden Kinder zu revidiren, und Uebertretungsfälle dem Königl. Polizei-Präsidium zur weitern Veranlassung und Mittheilung an das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium anzuzeigen.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

59.

Circular-Verfügung der Königl. Regierung in Stettin, an sämmtliche Königl. landräthliche Behörden und Domainen-Aemter, die Beförderung der Baumzucht durch Schulen und Schullehrer betreffend.

Sie erhalten in der Anlage (lit. a.) unsere heutige Circular-Verfügung an die sämmtlichen Superintendenten in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke, die Beförderung der Baumzucht durch die Schulen und Schullehrer betreffend, mit der Aufforderung: dieser wichtigen Angelegenheit auch Ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden; die Gemeinden zur Ueberweisung des nöthigen Platzes zur Anlegung von Baumschulen und Gemeindegärten, wo solche noch nicht vorhanden sind, zu ermuntern und zu veranlassen; auch möglichst dahin zu wirken, daß die Wege und andere freie Plätze mit Fruchtbäumen bepflanzt, und für deren Erhaltung und Pflege mit Nachdruck und Ernst gesorgt werde. Bei der leider! noch sehr großen Vernachläßigung des Obstbaues in der hiesigen Provinz, werden wir es mit besonderm Danke erkennen, wenn Sie, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sache überzeugt, auf die Gutsherrschaften und Gemeinden in der angegebenen Art einwirken, und den Geist-

lichen und Schullehrern bei der Ausführung deſſen, was wir hierüber verordnet haben, die Hand bieten wollen. Es iſt zunächſt Alles daran gelegen, daß in den Gemeinden ſelbſt der Sinn für die Baumzucht geweckt und genährt, und das ziemlich allgemein verbreitete Vorurtheil, als ob unter unſerm rauheren, kälteren Himmel nur ſchlechte Obſtſorten gerathen und ausdauern, durch das Beiſpiel eines und des anderen Pomologen, auf welches man hinweiſen kann, widerlegt werde.

Auf dieſe Weiſe wird es dann auch möglich werden, einzelnen Gemeinden, welche für das Gute gewonnen ſind, beſſere Obſtſorten zu verſchaffen, und dieſe nach und nach immer weiter zu verbreiten.

Wenn die weltlichen und geiſtlichen Behörden für die Sache mit Ernſt und Liebe handeln; wenn ſie ſich einander in ihren Bemühungen thätig unterſtützen, und jede Gelegenheit, die Jugend und die Gemeinden über den großen Nutzen der Baumzucht zu belehren, treu wahrnehmen: ſo werden die Hinderniſſe, welche die Anlegung von Baumſchulen und Gemeindegärten, die Bepflanzung der Wege und freien Plätze ꝛc. allerdings im Anfange finden wird und finden muß, durch ein ſolches vereintes Wirken glücklich überwunden werden, und es wird dann kaum eine Gemeinde geben, die nicht bereit wäre, ein ſchickliches Plätzchen für die Baumſchule abzugeben, oder die Arbeit bei der erſten Anlegung und Einzäunung derſelben zu übernehmen.

Schließlich geben wir Ihnen auf, über den Erfolg Ihrer Bemühungen für die Beförderung der Baumzucht in Ihrem amtlichen Wirkungskreiſe, gegen Oſtern 1830. hieher zu berichten, und uns dann zugleich diejenigen Gemeinden und Gemeindeglieder, bei welchen die Sache Eingang gefunden, oder die ſich bereits hierinnen auszeichnet, anzuzeigen.

Stettin, den 3. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

a.

Obgleich wir, sowohl Ihnen, als den übrigen Herren Geistlichen, die Beförderung der Obstbaumzucht durch die Schulen und die Schullehrer bei jeder sich darbietenden Gelegenheit dringend empfohlen, und auch dafür Sorge getragen haben, daß den letztern in den Seminarien und den Lehrerversammlungen ein kurzer praktischer Unterricht in der Baumzucht ertheilt, und auch gedruckte, gemeinfaßliche Anleitungen dazu in die Hände gegeben werden: so zeigt doch die Erfahrung, daß die Sache von den meisten Schullehrern entweder noch gar nicht, oder unzweckmäßig und nachläßig betrieben wird, und daß sie bei den Gemeinden nicht die Aufmerksamkeit und Theilnahme findet, welche sie, bei ihrer Wichtigkeit und Nützlichkeit für die allgemeine Landeskultur, wie für die Verbesserung des häuslichen Wohlstandes, fordert und verdient. In sehr vielen Ortschaften ist freilich der Mangel an einem besondern Platze zur Anlegung vom Baumschulen, so wie die Unkunde und Gleichgültigkeit der Schullehrer und die Beschaffenheit der Bäume selbst, welche gesetzt zu werden pflegen, das Haupthinderniß; aber es ist uns nicht unbekannt geblieben, wie viel, selbst unter ungünstigen äußern Umständen, einzelne Lehrer dafür gethan haben und zu thun fortfahren; wie leicht sie sich, sobald es ihnen nur nicht an Lust und gutem Willen fehlt, die nöthigen Vorrichtungen und Handgriffe bei Anlegung von Baumschulen, beim Ausheben, Versetzen, Veredlen und Beschneiden der Bäume zu eigen machen, und wie gut ihnen dabei die, von uns in mehreren hundert Abdrücken vertheilten, Schriften von Diehle, Schröze und Bädecker zu Hülfe kommen. Es sind uns einzelne Lehrer bekannt, welche, weil es ihnen an einem besondern Platze für eine Baumschule fehlt, einen Theil von ihrem Amtsgarten zur Baumschule verwenden, und die Schuljugend mit dieser Kunst bekannt machen; solche, welche die, von ihnen gezogenen Bäumchen als Preise an die Kinder, an Eltern und auf Gemeindeplätze abliefern, und ihre über die Erziehung, Pflege und Behandlung der Obstbäume, so wie über die Reife, Aufbewahrung und Benutzung des Obstes selbst gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Andern mittheilen, und sich durch ihren

Obstbau eine der würdigsten Erholungen und zugleich ein nicht unbedeutendes Erwerbsmittel verschaffen.

Es giebt einzelne Schulvorstände, welche aus eigenem freien Antriebe die löbliche Einrichtung getroffen haben, daß ein jedes Kind bei seinem Abgange von der Schule und an seinem Einsegnungstage auf einem öffentlichen Platze einen Baum pflanzt, und für dessen Pflege und Erhaltung Sorge tragen muß. Wenn diese, freilich zur Zeit noch einzeln stehenden, sehr seltenen Beispiele allgemeiner werden; so wird es gewiß bald auch nicht mehr an Gemeinden fehlen, die der Schule hierin zu Hülfe kommen, und nicht allein ihre Gärten, sondern auch die Wege und Gemeindeplätze mit Fruchtbäumen bepflanzen, und von dem verkauften Obste einen Theil ihrer Gemeinde-Ausgaben bestreiten, wie dies bereits in verschiedenen kleinen deutschen Staaten, z. B. in den sächsischen Herzogthümern, am Rhein ꝛc. der Fall ist.

Damit nun die Baumzucht in unserm Verwaltungs-Bezirke mehr gehoben, und die Gemeinden dafür immer mehr gewonnen werden, halten wir es für nöthig, daß vor Allem die Schullehrer für die Sache in Anspruch genommen und angehalten werden, theils sich die erforderlichen Kenntnisse in der Baumkultur noch zu erwerben, theils, durch Lehre und Beispiel, in der Jugend die Lust und Liebe dafür zu erwecken, und auf diese Weise auch hier in den Schulen zu pflanzen, was in den Gemeinden Wurzel schlagen und gedeihen soll. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, eröffnen wir Ihnen mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1812. (Amtsblatt d. 1812. S. 204.) vorläufig Folgendes:

1. es soll, wo dies irgend thunlich ist, bei jeder Schule eine Baumschule angelegt werden;
2. es soll auf Ausmittelung tauglicher Plätze zu Baumschulen möglichst Bedacht genommen werden, wobei wir uns gern der Hoffnung überlassen wollen, daß edle Schulfreunde hier und da diese Plätze unentgeldlich hergeben werden;
3. die Gemeinden sollen angewiesen werden, den Schullehrern bei der ersten Einrichtung der Gärten hülfreiche Hand zu leisten, und dieselben zu raden und zu umzäunen; die übrige Arbeit übernimmt der Schullehrer mit Hülfe der

erwachseneren Schuljugend außer den gewöhnlichen Schulstunden;

4. diese Gärten sind ein Eigenthum der Schulen, aber der Lehrer führt in der Regel die Aufsicht darüber, und hat die Nutzung nach Befinden der Umstände entweder ganz oder zum Theil;
5. jeder Lehrer, bei dessen Schule eine Baumschule angelegt ist, und der die Sache versteht, ist verpflichtet, die heranwachsende Jugend in der Baumzucht zu unterrichten, und sie im eigenhändigen Pflanzen und Veredlen der Bäume praktisch zu üben;
6. bei dieser Unterweisung muß der Lehrer sich besonders angelegen sein lassen, den in seiner Gemeinde gangbarsten Vorurtheilen entgegen zu treten, und zu zeigen, daß auch auf dem schlechtesten Boden, in rauhen Gegenden und unter unserm kältern Himmel edle Obstsorten gut fortkommen können;
7. diejenigen Lehrer, welche Sinn und Liebe für die Sache haben, werden gern dazu beitragen, die Gemeinden für das Bepflanzen der Wege und anderer öffentlicher Plätze und für die Pflege und Erhaltung der Bäume zu gewinnen;
8. in demselben Maaße, in welchem die Jugend und die Erwachsenen an einem Orte für die Baumzucht gewonnen werden, werden auch da die Beispiele von muthwilligen und boshaften Baumbeschädigungen seltener werden; Kinder, welche sich des Baumfrevels schuldig gemacht haben, sind von dem Schulvorstande streng zu bestrafen;
9. diejenigen Lehrer, welche die Baumpflege mit thätigem Eifer und glücklichem Erfolge betreiben, und in dieser Hinsicht auch auf die Gemeinden vortheilhaft wirken, sollen bei Besetzung von einträglichen Schul- und Küsterstellen besonders berücksichtigt werden, wenn sie auch sonst die erforderliche Tüchtigkeit besitzen;
10. die Schullehrerprüfungen sollen künftig auch auf die Kenntniß in der Baumzucht gerichtet, und die Geprüften theils auf die bewährtesten Hülfsmittel aufmerksam gemacht, theils zu ihrer weitern Belehrung an sachkundige Lehrer

in

in ihrer Gegend gewiesen werden, um von ihnen die unentbehrlichen Handgriffe zu erlernen;

1. die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser werden bei ihren Schulvisitationen auch diesen Gegenstand nicht übersehen, und in ihren Berichten das Nöthige darüber bemerken;
2. in den, von den Herren Geistlichen einzureichenden Konduitenlisten über die Schullehrer soll jedesmal ausdrücklich angezeigt werden, welche Lehrer sich in der angegebenen Beziehung auszeichnen, und von welchen die Sache vernachläßigt wird.

Indem wir Ihnen hiermit wiederholentlich und dringend Pflicht machen, die Beförderung der Baumzucht durch die chulen und Schullehrer in Ihrem Wirkungskreise sich auf alle eise angelegen sein zu lassen, benachrichtigen wir Sie zugleich, auch die Königl. Landräthl. Kreis-Behörden und Domainämter von uns aufgefordert worden sind, Sie hierin kräftig thätig zu unterstützen, und möglichst dazu mitzuwirken, daß tsbesitzer und Gemeinden da, wo es noch an einem schicken Platze zur Baumschule fehlt, ihn unentgeldlich herzuge-, und die Baumkultur mehr und mehr zu einer Kommu-Angelegenheit zu machen.

Schließlich beauftragen wir Sie, den sämmtlichen Herren istlichen und den Schullehrern Ihres Sprengels die gegenwärtige Verfügung mitzutheilen, und Letztere in unserm Namen uweisen, davon eine Abschrift zum Schularchive zu nehmen, daß dies geschehen, in dem von Ihnen zu erlassenden und uns abschriftlich einzureichenden Umlaufschreiben ausdrücklich bemerken.

Stettin, den 3. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

An
mtliche Herren Superintendenten.

60.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen, die Verwendung der Schul-Strafgelder betreffend.

Des Königs Majestät haben nach dem Antrage der unterzeichneten Ministerien durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Septbr. d. J. zu befehlen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, in welchen das französische Recht noch gilt, die für Schulversäumnisse aufkommenden Strafgelder zu Schulzwecken bei derjenigen Schulgemeinde, zu welcher der Bestrafte gehört, nach dem Ermessen der Schul-Behörden, besonders aber zur Unterstützung armer Kinder mit Schulbedürfnissen verwendet, und daher zur Schul-Kasse der Gemeine gezahlt werden sollen. Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung hiedurch mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erforderliche hiernach zu verfügen.

Berlin, den 20. Oktober 1828.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

VII.

Communal-Wesen.

61.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn v. Bassewitz, zu Potsdam, daß den ständischen Landarmen-Direktionen das Prädikat: „hochlöblich" beizulegen sei.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 31. v. M.,

hmige ich hiemit, daß den ständischen Landarmen-Di-
ionen der Kur- und Neumark das Prädikat: „hochlöblich"
ben werde.

Berlin, den 8. November 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

62.

script des Königl. Ministeriums des Innern, an den
nigl. Ober-Präsidenten, Herrn N. N., die Bestäti-
gung gewählter Kreis-Deputirten betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich in Bescheidung auf den Be-
t vom 31. v. M., daß grundsätzlich die Bestätigung
s reglementsmäßig erwählten Kreis-Deputirten aus
n Grunde, weil der Besitztitel von seinem Rittergute
Kreise im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt ist,
übrigens nicht zu bezweifelndem Naturalbesitz des Ei-
thümers nicht zu versagen ist. Hievon abgesehen, muß
Ew. ꝛc. jedoch bemerklich machen, daß die zufolge der
eren, ohnehin nur provisorisch getroffenen Einrichtung
den landräthlichen Kreisen noch fungirenden Kreis-
utirten, sofern sie nicht in Gemäßheit des Allerhöchsten
lements vom 22. August 1826. als solche von Neuem
ählt und bestätigt werden möchten, auf die Beibehaltung
Kreis-Deputirte nur so lange Anspruch zu machen ha-
, bis ihre Stellen nach Vorschrift des Reglements an-
weit besetzt werden können.

Hiernach mögen Ew. ꝛc. nicht allein die Regierung
N., sondern auch die zu N. instruiren.

Berlin, den 8. November 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

63.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn v. Bassewitz, hieselbst, daß in Konkurs gerathene Gutsbesitzer zu Kreis-Deputirten nicht gewählt und bestätigt werden können.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 27. Oktbr. c., daß Ihre und die, von der Königl. Regierung zu N. in der Anzeige vom 15. desselben Mts. ausgesprochene Meinung, wegen Verweigerung der Bestätigung des, als ersten Kreis-Deputirten für den N. Nschen Kreis erwählten v. N. N., unter den dafür bemerklich gemachten Umständen allerdings richtig ist, da mit der Eröffnung des Konkurses der Gutsbesitz aufhört.

Berlin, den 1. November 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

64.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg, in Pr., die Kreisstandschaft rücksichtlich der in Konkurs, Sequestration oder Subhastation begriffenen Güter betr.

In Bezug auf die, von Ew. ꝛc. unterm 2. d. M. geschehene Anfrage,

wie es mit Repräsentation derjenigen Gutsbesitzer auf den Kreistagen gehalten werden soll, welche wegen schwebender Konkurse, Sequestrationen und Subhastationen zur Zeit keine Disposition über ihre Güter haben,

bemerke ich, daß, analog der Bestimmung im §. 13. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen, das Recht der Kreisstandschaft für solche Rittergutsbesitzer, über deren Ver-

mögen der Konkurs eröffnet ist, ruhen muß. Die bloße Sequestration eines Ritterguts aber schließt dessen Besitzer von Ausübung der Kreisstandschaft nicht aus.

Berlin, den 13. Dezember 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

65.

Extrakt aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Trier, und abschriftlich zur Nachricht und zum weitern Gebrauche an die Königl. Ober-Präsidien zu Münster und Coblenz, das Verfahren rücksichtlich der kreisständischen Beschlüsse betreffend.

Es scheint weder nothwendig, noch auch zuläßig, allgemeine und bestimmte Vorschriften darüber zu ertheilen, in welchen Fällen die Regierungen von der, ihnen durch die Kreisordnung beigelegten Befugniß, kreisständischen Beschlüssen die Genehmigung zu versagen, Gebrauch zu machen haben. Denn, wenn es bei der Menge und Verschiedenartigkeit von Gegenständen, welche kreisständischer Berathung unterliegen können, für ausführbar erachtet wäre, mit Genauigkeit anzugeben, was für Beschlüsse über Gegenstände aller Art zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung geeignet sind, so dürfte es kaum nöthig gewesen sein, die kreisständischen Beschlüsse überhaupt von der Genehmigung der Regierungen abhängig zu machen, indem alsdann vielmehr die bloße Beaufsichtigung der kreisständischen Verhandlungen zur Verhütung gesetz- und verfassungswidriger Beschlüsse schon genügt haben würde. Da es aber unmöglich scheint, die große Menge der verschiedenartigsten Fälle, welche sich ereignen können, unter feste Regeln zu bringen, so hat dem Arbitrio der Regierungen überlassen bleiben müssen, in wiefern von der Befugniß, kreisständischen Beschlüssen die Genehmigung zu versagen, Gebrauch zu machen ist. — Was

insbesondere dergleichen Beschlüsse betrifft, welche neue Bezirks-Auflagen, durch Zuschläge auf die Staats-Abgaben oder sonst zum Gegenstande haben, so wird die allgemeine Vorschrift im §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., über das Abgabenwesen, der Königl. Regierung bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Beschlüsse in der Regel zum Anhalte dienen können. Bei eintretenden Zweifeln aber ist in jedem Falle den unterzeichneten Ministerien Bericht zu erstatten.

In Ansehung der beiden sub Lit. A. und B. vorgetragenen speziellen Fälle wird der Königl. Regierung Folgendes bemerklich gemacht.

Kreisständische Beschlüsse wegen Beschaffung eines Lokals zu den Berathungen der Kreis-Versammlungen, auch zu anderweitigem Gebrauche in allgemeinen Angelegenheiten der Kreisverwaltung, sind an und für sich nicht der Art, daß ihnen die Genehmigung vorzuenthalten wäre. Sofern es sich aber dabei von Aufbringung der, zu solchem Behuf erforderlichen Kosten handelt, muß auf die vorberührte Bestimmung des Gesetzes vom 30. Mai 1820. zurückgegangen, und danach die Zulässigkeit solcher Kosten-Aufbringung einer näheren und besonderen Prüfung unterworfen werden.

Daß den zu beschaffenden Lokalien eine weitere Ausdehnung bis zu dem Grade gegeben werde, wo sie auch für das landräthliche Büreau und selbst zur Wohnung des Landraths hinlänglichen Raum darbieten, dürfte nur in solchen Fällen zu gestatten sein, wo es an bereiten Mitteln zur Bestreitung der Kosten nicht fehlt, ohne daß zu drückenden Auflagen auf die Kreis-Eingesessenen übergegangen zu werden braucht. Da den Landräthen keine freien Dienstwohnungen gebühren, die Kreise auch in keinem Falle für das Lokal zum Geschäfts-Büreau Sorge zu tragen haben, letzteres vielmehr grundsätzlich entweder von den Landräthen auf eigene Kosten oder vom Staate zu beschaffen ist: so möchte sich unter Umständen zur Erleichterung der Kreis-Eingesessenen, wenn die Beschaffung von Lokalien der betreffenden Art an und für sich wünschenswerth erscheint, das Temperament treffen lassen, daß von den Landräthen, welche

dergleichen Lokalien zur Wohnung, oder zum Geschäftsbetriebe benutzen wollen, eine angemessene Miethe entrichtet wird.

Nach diesen Andeutungen hat die Königl. Regierung Sich zu achten.

Berlin, den 26. September 1828.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Motz.

Abschrift des Berichts der Regierung zur Trier vom 6. d. M. und der vorstehenden Verfügung den Herren Ober-Präsidenten, Staats-Minister, Frhrn. v. Ingersleben und wirkl. Geh. Rath v. Vincke zur Nachricht und zum weiteren Gebrauch.

Berlin, den 26. September 1828.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Motz.

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Baumann, zu Posen, daß den zur Wahl deputirten Mitgliedern des Kredit-Vereins keine Diäten und Reise-Kosten zustehen.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 14. dieses, daß ich mit der, von Ihnen und der General-Landschafts-Direktion zu Posen, in Betreff der zur Sprache gekommenen Frage:

> ob den zur Wahl eines Provinzial-Landschafts-Direktors deputirten Mitgliedern des Kredit-Vereins ein Anspruch auf Diäten und Reisekosten gebühre,

geäußerten Meinung aus den angeführten Gründen und um so mehr einverstanden bin, als für dergleichen Wahlen der associirten Gutsbesitzer auch bei keinem der übrigen Kredit-Systeme den Wählern eine Vergütigung gewährt wird.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, hiernach die General-Landschafts-Direktion zu bescheiden.

Berlin, den 19. November 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die General-Landschafts-Direktion zu Posen, das Recht zur Aufnahme von Pfandbriefen betreffend.

Die General-Landschafts-Direktion erhält anliegend in Urschrift eine Eingabe des N. und des N. vom 27. v. M.,

deren Beschwerde, wegen des ihnen verweigerten Beitritts zu dem dortigen landschaftlichen Kredit-Vereine betreffend, mit dem Eröffnen, daß die Meinung,

daß nur dem bisherigen Eigenthümer, dem N. und nicht den jetzigen Eigenthümern das Recht zustehe, Pfandbriefe aufzunehmen,

irrig ist. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. März d. J. und die Kredit-Ordnung haben keinesweges diese Befugniß zu einer persönlichen gemacht. Vielmehr ist dieses Recht ein solches, welches auf jeden Eigenthümer übergeht. Wenn also die Bittsteller den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen genügen, insbesondere, wenn sie ihr Eigenthum nachgewiesen, und alle der Verpfandbriefung entgegenstehende Intabulata aus dem Hypothekenbuche entfernt haben: so sind sie zum Beitritt zuzulassen.

Die General-Landschafts-Direktion wird hiemit angewiesen, die Supplikanten hienach schleunig anderweit zu bescheiden, und den Bescheid binnen 14 Tagen abschriftlich einzureichen.

Berlin, den 6. November 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

68.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N., die ausnahmsweise zu gestattende Wahl der Stadtverordneten in den Kirchen betreffend.

Da die Wahl der Stadtverordneten hier in Berlin in der Kirche erfolgt, so ist es, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 27. v. M. erwiedert wird, keinem Bedenken unterworfen, diesen an sich ernsten und feierlichen Akt auch in der, von Ihr gemeinten Stadt in der Kirche abhalten zu lassen. Nur muß die diesfällige Erlaubniß nach den Lokalitäten und Persönlichkeiten mit Vorsicht ertheilt werden, damit nicht durch dieselbe bei besondern Umständen ein Aergerniß veranlaßt werde.

Berlin, den 10. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N., die Mittheilung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung an die Magistrate betreffend.

Die Königl. Regierung zu N., hat mir in einem Bericht vom 1. September die Bedenken vorgetragen, welche sich gegen die, in Ew. Excellenz Abwesenheit ergangenen Verfügungen des Ober-Präsidii vom 4. Juli und 20. August c., die Beschwerden des Magistrats zu N. betreffend, erhoben haben.

Die Sache scheint mir durch die Vorschrift des §. 123. der Städte-Ordnung und das Rescript vom 17. Oktober 1809. (Anl. a.) vollständig entschieden zu sein. Der gedachte §. 123. ordnet ganz bestimmt an, daß die Beschlüsse

selbst (nicht Abschriften oder Ausfertigungen derselben), welche von dem Vorsteher, Protokollführer und wenigstens sechs Mitgliedern vollzogen sein müssen, dem Magistrat eingereicht werden sollen, und findet also der §. 134. hiebei auf keine Weise Anwendung. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Magistrat, welcher für die Gesetzlichkeit der auszuführenden Beschlüsse haften soll (§. 127.), deren verbindende Kraft nur von der Stadtverordneten-Versammlung ausgeht, die Mittel haben muß, sich davon zu überzeugen, daß diese Beschlüsse auch den gesetzlichen Vorschriften der Städte-Ordnung gemäß abgefaßt worden sind, wie das Rescript vom 17. Oktober 1809. noch bestimmter anordnet. Ich finde daher das Verlangen des Magistrats zu N. ganz begründet. Eben so scheint es mir angemessen, daß der Magistrat berechtigt sei, die Original-Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, mögen solche nun jeder einzeln, oder alle zusammen in ein Protokollbuch niedergeschrieben sein, zur Einsicht zu verlangen, so oft es ihm dienlich erscheint, da dies den Vorschriften der §§. 123. u. 127. d. St. O. entspricht, und einfacher und zweckmäßiger, als die Einmischung der Regierungen bei den einzelnen Fällen, erscheint.

Ew. Excellenz übersende ich daher in der Anlage die, dem Bericht der Regierung beigefügten Papiere, und ersuche Sie, die Regierung zu N. nach den vorstehend ausgesprochenen Grundsätzen zu bescheiden, und solche in ähnlichen Fällen befolgen zu lassen; oder mir dem entgegenstehende besondere Gründe anzuzeigen.

Berlin, den 11. Oktober 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf die, von Euch in dem Berichte vom 2. d. M. aufgestellte Frage:

ob und in welcher Art den Regierungen ein Aufsichtsrecht über den formellen Geschäfts-Betrieb der Stadt-Verordne,

ten-Versammlungen zustehe, und ob die Magistrate nach §. 127. der Städte-Ordnung verpflichtet wären, vor Ausführung eines Beschlusses der Stadtverordneten, durch Einsicht der Akten, oder Einforderung von beglaubten Abschriften, die Legalität des, bei Fassung des Beschlusses beobachteten Verfahrens zu prüfen,

bescheiden Wir Euch hierdurch, daß die Stadtverordneten-Versammlungen, rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes, einer allgemeinen Kontrolle von Seiten der Regierungen nicht unterworfen, diese vielmehr nur in speziellen Fällen, auf Anzeigen der Magistrate, oder Beschwerden, die Bürger oder andere städtische Einwohner führen, Recherchen zu veranlassen, und gegen etwaige Unregelmäßigkeiten Remedur zu treffen, so befugt als verpflichtet sind.

Die Magistrate aber dürfen keinen Beschluß der Stadtverordneten ausführen, ohne sich vorher vollständig überzeugt zu haben, daß er in gültiger Form, das heißt mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abgefaßt worden. Vernachläßigen sie darunter etwas, so werden sie nicht nur für alle nachtheilige Folgen mit verantwortlich, sondern es kann und muß auch jeder einzelne Fall der Art, von der betreffenden Regierung, so wie sie davon Kenntniß erhält, in Anspruch genommen werden. Sind ꝛc. ꝛc.

Königsberg, den 17. Oktober 1809.

A. S. B.

Graf zu Dohna.

An
die Schlesische Regierung zu Liegnitz,
und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl.
Regierungen zur Nachricht und Achtung.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Mit den, von Ew. ꝛc. in dem Bericht vom 25. Ok-

tober c. entwickelten Ansichten, die Form der Mittheilung der Beschlüsse der Stadtverordneten an den Magistrat betreffend, kann ich nicht einverstanden sein.

Der §. 123. der Städte-Ordnung bestimmt die Form der Original-Beschlüsse der Stadtverordneten, und sagt dann in derselben Periode fortfahrend, daß diese Beschlüsse, also nicht Abschriften derselben, eingesandt werden sollen. Eine Verzögerung und Weitläuftigkeit des Geschäftsganges darf allerdings aus dieser Mittheilung nicht erwachsen; dergleichen wird aber auch leicht zu vermeiden und der Magistrat deshalb, wo Beschwerde hierüber entstehen sollte, mit Anweisung zu versehen sein. So können zum Beispiel die Original-Beschlüsse dem Magistrate brevi manu übersandt, bei diesem eingesehen, nöthigen Falles abgeschrieben, und das Original demnächst den Stadtverordneten zur Aufsammlung und Bewahrung retradirt werden.

Da eine Abschrift möglicher Weise unrichtig oder unvollständig sein kann, so ist die legale Abfassung der Beschlüsse nach dergleichen nicht mit vollkommener Sicherheit zu beurtheilen. Das Rescript vom 17. Oktober 1809. verordnet zwar, daß die Regierungen nur in einzelnen Fällen von dem formellen Geschäftsbetrieb der Stadtverordneten Kenntniß nehmen sollen, macht es aber dann im Nachsatz den Magistraten ausdrücklich zur Pflicht, sich jedesmal zu überzeugen, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten mit gehöriger Beobachtung der gesetzlichen Form abgefaßt worden sind. Diesen muß es also freistehen, sich, so oft sie es nöthig halten, durch Einsicht der einzelnen Beschlüsse oder Protokollbücher, ohne Weiterung hievon Kenntniß zu verschaffen. Hiebei kann um so weniger ein Bedenken sein, als weder die Akten des Magistrats für die, dessen Verwaltung controllirenden Stadtverordneten, noch die der letzten für den die Gesetzlichkeit ihrer Beschlüsse prüfenden Magistrat ein Geheimniß bleiben dürfen.

Auch ich bin der Meinung, daß Reibungen zwischen den Magistraten und Stadtverordneten möglichst zu vermeiden, und denselben die Geschäfte so viel thunlich zu erleichtern sind; ich glaube aber, daß dieser Zweck leichter durch

selbstständiges Einschreiten des Magistrats in den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen, als durch das öftere Anrufen und Dazwischentreten der meistentheils entfernten Regierungs-Behörden erreicht werden wird.

Hienach muß ich Ew. Excellenz ersuchen, Sich meinem Rescript vom 11. Oktober, sowohl in dem vorliegenden, als in ähnlichen Fällen, conformiren, und die Königl. Regierung zu N. demgemäß bescheiden zu wollen.

Berlin, den 8. November 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsidenten, Herrn v. Merckel, Excellenz, zu Breslau, das Verfahren bei Abnahme der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen betreffend.

In Rücksicht dessen, was mir Ew. Excellenz in Ihrem Bericht vom 14. Septbr. c., über das Verfahren bei Abnahme der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen, vorgetragen haben, theile ich ganz die Ansicht, welche die Regierung zu Breslau mit Ihrer Beistimmung aufgestellt hat. — Ich ersuche Sie daher, die sämmtlichen Ihnen untergebenen Regierungen gleichmäßig dahin anzuweisen,

die Rechnungs-Abnahme und Ertheilung der Decharge bei den Kreis-Kommunal-Kassen in Zukunft den Kreis-Versammlungen zu überlassen; das den Regierungen zustehende Ober-Aufsichtsrecht der Regel nach auf die Einforderung von Rechnungs-Extrakten zu beschränken; und die Einreichung der Rechnungen selbst, Behufs der Einsicht oder förmlichen Revision nur in einzelnen Fällen, welche ein ungewöhnliches Eingreifen nothwendig machen, zu verlangen. In solchen Fällen bleibt es dann auch

den Regierungen überlassen, Kassen-Revisionen vorzunehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1828.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium von Westphalen, die Anlegung der Kommunal-Kassen-Bestände in Staatsschuldscheinen betreffend *).

Auf den, von Ew. ꝛc. unterm 19. v. M. an die Ministerien der Geistl., ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht, die Anlegung der Bestände öffentlicher Kassen in Staatsschuldscheinen betreffend, habe ich in Beziehung auf mein Ressort zu bemerken, daß, wenn die Rendanten aller Fonds zu dieser Anlegung angewiesen worden sind, ich dabei in Beziehung auf die Kommunal-Fonds voraussetzen muß, daß keine Kommune dazu gezwungen wird, die Maaßregel also nur in den Fällen zur Ausführung kommt, in welchen die Kommunen selbst damit einverstanden sind.

Berlin, den 7. Dezember 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

73.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Abtragung alter städtischer Befestigungswerke betr.

Dasjenige, was die Königl. Regierung im Bericht vom 7. v. M. Hinsichts der befestigten Städte im dortigen Departement angezeigt hat, kann das Ministerium des Krie-

*) Conf. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung.)

ges nicht veranlassen, in den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 26. Mai d. J. *) eine Aenderung zu treffen. Auf selbige wird daher die Königl. Regierung zurückgewiesen, und Ihr dabei eröffnet, daß, wo ein überwiegender Nutzen der Kommune durch die Abtragung der Festungswerke erzielt werden kann, und solcher nicht eine entschiedene militairische Rücksicht entgegenstehen sollte, den Unternehmungen dieser Art keine Schwierigkeiten werden entgegengesetzt werden.

Berlin, den 14. September 1828.

Der Minister des Innern. Der Minister des Krieges.
v. Schuckmann. In dessen Abwesenheit.
v. Schöler.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Ober-Präsidium zu N. N., die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Frauen betreffend.

Aus der abschriftlichen Anlage werden Ew. ꝛc. entnehmen, was mir der Magistrat zu N. N. unter dem 10 v. M., die Gewinnung des Bürgerrechts der Frauen betreffend, vorgetragen hat. Das in seiner Vorstellung enthaltene Gesuch scheint mir nicht unbegründet. Denn wenn auch im Allgemeinen der Grundsatz,

daß die Gewinnung des Bürgerrechts nur zu solchen Gewerben nothwendig ist, welche auch vor Einführung der Städte-Ordnung nicht ohne dasselbe betrieben werden konnten,

ir richtig gehalten werden muß; so dürften doch dabei die-nigen Fälle zu unterscheiden sein, wo, wie z. B. bei Schnei-erinnen, von Gewinnung des Bürgerrechts früher blos eswegen nicht die Rede sein konnte, weil Frauenzimmer egen der Zunftverfassung überhaupt von dem eigentlichen etrieb solcher Gewerbe ausgeschlossen waren.

In diesen Fällen erscheint es allerdings zweckmäßig,

*) Im 2ten Hefte, S. 420.

alle die, welche jetzt das Gewerbe betreiben, auch nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Wenn daher ein Frauenzimmer ein Gewerbe betreibt, zu welchem vor Einführung der Städte-Ordnung von denen, die damals dieses Gewerbe zunftmäßig zu betreiben berechtigt waren, das Bürgerrecht gewonnen werden mußte, so scheint es richtig, ein solches Frauenzimmer auch zur Erwerbung des Bürgerrechts anzuhalten.

Dieser Grundsatz würde jedoch weder auf die Wittwen und unschuldig geschiedenen Ehefrauen der Gewerbetreibenden, für welche das etwa von ihren Ehemännern gewonnene Bürgerrecht in Kraft bleibt, noch auf solche Frauenzimmer, welche blos auf Tagelohn außer ihrer Wohnung nähen, schneidern oder sonst ein Gewerbe betreiben, sondern lediglich auf diejenigen zu beziehen sein, welche selbstständig, für eigene Rechnung und in ihrer Wohnung ihr Gewerbe betreiben.

Indem ich Ew. Excellenz anheim stelle, künftig nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen verfahren, und demgemäß die Regierungen anweisen zu wollen, ersuche ich Dieselben auch, den Magistrat zu N. N. hienach zu bescheiden; oder mir Ew. ꝛc. abweichende Ansicht oder etwa entgegenstehende Gründe zu entwickeln.

Berlin, den 5. Juli 1828.

Der Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat hieselbst, das Verfahren beim Verkauf der, wegen rückständiger Kommunal-Abgaben abgepfändeten Sachen betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerium wird dem Magistrat hieselbst auf seine Anfrage in den Berichten vom 26. August und 21. Oktbr. d. J., in

Be-

Betreff des Verfahrens beim Verkauf der, wegen rückständiger Kommunal-Abgaben abgepfändeten Sachen in Fällen, wo Interventions-Ansprüche angemeldet werden, zum Bescheide eröffnet, daß, wenn die, den Intervenienten bestimmte Frist zum Nachweis der gerichtlichen Anmeldung der Interventions-Ansprüche vergeblich verlaufen ist, alsdann zum Verkauf der abgepfändeten Sachen geschritten werden kann; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Frist angemessen geräumig bestimmt worden ist.

Hienach hat daher der Magistrat in dem einberichteten Spezialfalle und in künftigen Fällen dieser Art zu verfahren.

Berlin, den 14. November 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

76.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Burgemeister zu N., den Gerichtsstand der städtischen Polizeibeamten betreffend.

Ihre Anfrage in der Eingabe vom 13. d. M., wegen des Ihnen als städtischen Polizei-Beamten zustehenden Gerichtsstandes, muß, wie hiermit geschieht, dahin beantwortet werden, daß Sie das dortige Stadtgericht als die Ihnen vorgesetzte Gerichts-Obrigkeit anzuerkennen haben.

Berlin, den 20. Oktober 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

77.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, die Dienstleistungen in den Gendarmerie-Brigade-Büreaux, in Stelle der frühern Gendarmerie-Ordonanzen, betreffend.

Da die, bisher den Brigadiers der Gendarmerie nachgelassene Benutzung einzelner Gendarmen als Ordonanzen fernerhin um so weniger zu gestatten ist, als die Klagen über Unzulänglichkeit des Personals der Gendarmerie von allen Seiten sich mehren; so hat der Herr Chef der Gendarmerie im Einverständnisse mit mir die Einrichtung getroffen,

daß in den Stationsorten der Brigadiers täglich ein Gendarm neben seinem ordentlichen Dienste etwa zweimal auf dem Brigade-Büreau erscheine, um die, für den innern Dienst der Brigade vielleicht nöthigen Bestellungen zu verrichten.

Die Herren Brigadiers sind darnach mit dem Bemerken angewiesen worden, daß in Folge dessen die besonderen Ordonanzen künftig ganz entbehrlich würden und wegfallen, mithin nicht weiter gestattet werden könnten.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, da nur den Brigadiers Ordonanzen nachgelassen gewesen sind, die an deren Stelle tretende Einrichtung auch nur in den Stationsorten der Brigadiers und Hinsichts dieser, nicht aber in Betreff anderer Offiziers des Corps Statt finden.

Berlin, den 16. Oktober 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg,
Posen, Breslau, Stettin, Magdeburg,
Münster und Koblenz.

Abschrift hievon sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen, so wie dem Polizei-Präsidio in Berlin, zur Nachricht.

Berlin, den 16. Oktober 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

78.

Bericht der Königl. Regierung zu Bromberg, die Diäten-Zahlungen an die Gendarmerie für einzelne Tage betreffend.

Ueber den Sinn der, uns unterm 18. Novbr. 1825. zugefertigten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. ejusd., die Diäten der Gendarmerie betreffend, ist hier ein Zweifel entstanden, um dessen Lösung Ew. Excellenz wir gehorsamst bitten.

Gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt:

daß die Diäten-Bewilligung nur dann in Anwendung kommen soll, wenn die Diäten nicht den Betrag der, für die Grenz-Gendarmerie nach §. 15. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezbr. 1820. bewilligten, monatlichen Marschzulage übersteigen, in diesem Falle vielmehr überall nur die letztere gewährt werden soll.

Diese Bestimmung ist uns völlig klar, wenn der Gendarm gerade einen vollen Monat außerhalb seines Bezirks sich befindet; er erhält dann nur die Marschzulage.

Ein gleiches findet statt, wenn er zwar weniger als einen vollen Monat, aber doch so viel Zeit außer seinem Bezirk fungirt, daß, wenn er dafür Diäten erhielte, diese die Marschzulage übersteigen würden.

Dagegen sind wir in dem Falle zweifelhaft, wenn die Funktion z. B. einen Monat und einen Tag dauert.

Für diesen Fall entsteht die Frage:

ob der Gendarm für den Monat nur die Marschzulage, für den überschießenden Tag aber Diäten mit resp. 15

oder 20 Sgr. erhalten, oder ob dieser Tag nur nach Verhältniß der Marschzulage, also mit 8 Sgr. remunerirt werden soll?

Ein ähnlicher Fall liegt uns gegenwärtig vor, da zwei Gendarmen außerhalb dem Kreise, in welchem sie stationirt sind, einen Monat und zwei Tage Dienste gethan haben.

Wir halten unvorgreiflich dafür:

daß in diesem Falle Diäten für die, den Monat überschießenden, zusammen den Satz der Marschzulage nicht übersteigende Tage nach dem der Gendarmerie gebührenden Diäten-Satze von resp. 15 und 20 Sgr. täglich zu bewilligen sind,

und setzen hierbei voraus, daß hier unter Monat eine Zeitfrist von 30 nach einander folgenden Tagen zu verstehen sei.

Um einer Erinnerung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vorzubeugen, haben wir nicht ohne Ew. Excellenz hohe Genehmigung beschließen mögen.

Bromberg, den 2. November 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Preuß. wirklichen Geheimen
Staats- und dirigirenden Minister des
Innern, Ritter hoher Orden,
Herrn v. Schuckmann,
Excellenz,
in Berlin.

79.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die, von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 2. v. M. geäußerte Ansicht über die, den Mitgliedern der Land-Gendarmerie zu vergütigenden Diäten für einzelne Tage, welche nicht den Betrag der Marschzulagen erreichen, ist die richtige, und es sind in solchen Fällen die, für die Land-Gendarmerie feststehenden Diäten-Sätze zu gewähren.

Dabei ist jedoch in Berücksichtigung der Bestimmungen wegen der Marschzulagen zu beachten, daß ein Gendarmerie-Mitglied unter dem Namen von Diäten oder Marschzulagen für Geschäfte außerhalb seines Wohnortes in einem Kalender-Monat im Ganzen nicht mehr als den Betrag der Marschzulagen von resp. 15 Rthl. 10 Rthl. oder 8 Rthl. erhalten kann.

Berlin, den 3. Dezember 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

80.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, daß bei der Gendarmerie nur für die, in derselben schon dienenden Individuen Versetzungskosten bewilligt werden können.

Der Königl. Regierung wird die, mittelst Berichts vom 29. v. M. eingereichte Reisekosten-Liquidation der Familie des berittenen Land-Gendarmen N. N., von Wittenberg nach Siegen, hierbei mit dem Bemerken remittirt, daß diese Vergütigung nicht zulässig ist, weil für Militair-Personen, welche bei der Land-Gendarmerie erst angestellt werden, Versetzungskosten, welche immer nur für die, in der Gendarmerie schon dienenden Individuen bewilligt werden können, nicht zu justifiziren sind. Mit dem Eintritt in die Land-Gendarmerie ist ohnedies auch eine Verbesserung des bisherigen Einkommens verbunden. Es hat deshalb auch schon die, in einem früheren ähnlichen Falle von dem Herrn Obrist und Brigadier N. N. bevorwortete Unterstützung abgelehnt werden müssen, wie solches die Königl. Regierung aus der abschriftlichen Anlage mit Mehreren ersehen wird.

Berlin, den 14. Oktober 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei

Köhler.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Stettin, die Verrechnung der, von Gutsbesitzern verwirkten Polizei-Geldstrafen betreffend.

Wenn der Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst eine Polizei-Kontravention begeht, so tritt, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. v. M. hiermit eröffnet wird, nach §. 143. Tit. 2. Th. I. der allgem. Gerichts-Ordnung ein außerordentlicher Gerichtsstand ein.

Es leidet daher kein Bedenken, daß die Königl. Regierung in solchen Fällen, die zu erkennenden Geldstrafen, sie mögen nun als polizeiliche Strafen, oder als Strafen für ein Dienstvergehen angesehen werden, zu Ihrer Haupt-Kasse einziehe.

Berlin, den 6. Dezember 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Verrechnung der, den Dominien zuerkannten Polizei-Kontraventions-Geldstrafen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Verrechnung der, den Dominien zuerkannten Polizei-Kontraventions-Geldstrafen betreffenden Bericht vom 17. v. M. bemerklich gemacht, daß das erwähnte Circular-Rescript vom 9. Juni d. J. eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit voraussetzt, welche, so viel hier bekannt, in dem dortigen Verwaltungs-Bezirke in der Regel nicht statt findet.

Berlin, den 11. Oktober 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

83.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Poſen, die Verrechnung der Polizei-Kontraventions-Strafen betr.

Es wird der Königl. Regierung auf den, wegen der Verrechnung der Polizei-Kontraventions-Strafen unterm 6. v. M. erſtatteten Bericht eröffnet: daß ſowohl die Voyt-Aemter, als die Bürgermeiſter in den, zum ehemaligen Herzogthum Warſchau gehörigen Orten, gleich den franzöſiſchen Maires, Staats-Beamte ſind, und daher auch nicht die Polizei-Gerichtsbarkeit aus eigenem Rechte, ſondern nur im Auftrag der Staats-Behörde ausüben können. Nur an ſolchen Orten, in welchen etwa ſeit der Wieder-Beſitznahme den Dominien durch ſpezielle Verleihung die Gerichtsbarkeit einer Privat-Perſon wieder übergeben worden iſt, kann daher das Circular-Reſcript vom 9. Juni d. J. *) Anwendung finden; die übrigen Orte aber werden dadurch nicht betroffen.

Wenn das, von der Königl. Regierung erlaſſene Publikandum andere Beſtimmungen enthält, muß es hiernach deklarirt werden.

Berlin, den 4. Dezember 1828.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

84.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Wiederverleihung der, durch Straferkenntniß verwirkten National-Kokarde betreffend.

Der Königl. Regierung wird die, von Sr. Königl. Majeſtät unterm 22. v. M., hinſichtlich der Anträge auf

*) Im 2ten Hefte, S. 449.

Wiederverleihung der, durch ein Straferkenntniß verwirkten National-Kokarde, erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre (sub lit. a.) anliegend in Abschrift zur Nachricht zugefertigt.

Berlin, den 29. November 1828.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

a.

Auf Ihren, der Minister des Innern und der Justiz, an Mich erstatteten Bericht vom 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß es wegen Wiederverleihung der, durch ein Straf-Erkenntniß verwirkten National-Kokarde bei der bisherigen Vorschrift, gemäß welcher der Antrag auf Wiederverleihung bei Militair-Personen Ein Jahr, und bei Civil-Personen Sechs Monat nach erlittener Strafe auf den Grund des Besserungs-Zeugnisses statt findet, mit der Maaßgabe verbleiben soll, daß die erstere Frist auf wirklich dienstthuendes Militair zu beschränken, nicht aber auf Individuen anzuwenden ist, welche zur Kriegs-Reserve entlassen, oder zur Landwehr übergegangen sind, weshalb auch demjenigen, der nach überstandener Strafe aus dem Militair-Dienst entlassen wird, der Antrag auf Wiederverleihung der National-Kokarde gestattet sein soll, sobald Sechs Monat nach erlittener Strafe verflossen sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 22. Oktober 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann,
General der Infanterie v. Hake und
Graf v. Danckelman.

B.

Ordnungs-Polizei.

85.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Ober-Präsidium von Pommern, das polizeiliche und gerichtliche Verfahren in Beziehung auf den Bücher-Nachdruck betreffend.

Die Verfolgung der, durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Ansprüche auf Schadloshaltung, so wie die Ahndung der dabei vorgefallenen Vergehen, kann lediglich im gerichtlichen Wege erfolgen.

Die nothwendige Erörterung der thatsächlichen Umstände und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf die nicht selten zweifelhaften Verhältnisse, erfordern dieses Verfahren unbedingt.

Von Seiten der Polizei kann hierbei überall nur durch einstweilige Beschlagnahme, zur Sicherung des Objekts und Verhütung der ferneren Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig motivirtes Ansuchen der Betheiligten eingewirkt werden.

Berlin, den 12. November 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Anwendung der, wegen Veränderung des Geschlechts-Namens ergangenen allgemeinen Bestimmungen betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Antrag im Berichte vom 3. d.,

die von der unverehlichten N. N. beabsichtigte Namens-Veränderung betreffend,

hiemit zu erkennen gegeben, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1822. *), nach welcher zur Veränderung des Geschlechtsnamens landesherrliche Genehmigung erfordert wird, sich nicht auf den Fall beziehet, wenn eine Frauensperson sich verheirathet, weil schon das Gesetz ihr das Recht giebt, den Namen des Ehemanns zu führen. Eben so wenig bezieht sie sich auf den Fall, wenn eine unter dem Versprechen der Ehe geschwächte, unschuldige Person einer unschuldig geschiedenen Ehefrau gleich geachtet werden muß, in welchem Falle ihr diese Rechte und mit denselben der Name des Schwängerers nach §. 1049 Tit. 1. Th. II. des Allgem. Landr. durch ein Erkenntniß beigelegt werden müssen. Daß unter den Interessenten kein Streit dermalen obwaltet, ändert in der Sache nichts. Dies ist auch der Fall, wenn eine schon bestehende Ehe auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt wird.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat daher die N. N. auf diesen Weg zurückzuweisen.

Berlin, den 21. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Gumbinnen, die Nichtbesteuerung der Ressourcen-Bälle und der, nur bis zur Polizeistunde dauernden öffentlichen Tanz-Lustbarkeiten betreffend.

Bei abschriftlicher Zufertigung des, dem Magistrate zu N. auf sein Gesuch wegen Besteuerung der dortigen Ressourcen-Bälle ertheilten Bescheides, (Anl. a.) wird die Königl. Regierung zugleich veranlaßt, den von Ihr genehmig-

*) Annalen. Jahrg. 1822. 2tes Heft, S. 285.

ten Tarif über die Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten ꝛc. in N., welchen der Magistrat seiner Vorstellung im Auszuge beigefügt hat, nachträglich noch dahin abzuändern, daß für öffentliche Tanz-Lustbarkeiten, wenn sie nur bis zur Polizeistunde dauern, keine Abgabe erhoben werde.

Berlin, den 25. Oktober 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann sich auf die Vorstellung des Magistrats vom 15. d. M. nicht bewogen finden, dem Antrage desselben wegen Besteuerung der dortigen Ressourcen-Bälle zu willfahren, vielmehr die, in Abschrift eingereichten diesfälligen Verfügungen der Regierung vom 16. Juni und des Ober-Präsidenten vom 25. August d. J. (Anl. b. und c.) aus den darin angeführten richtigen Gründen nur bestätigen.

Berlin, den 25. Oktober 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An
den Magistrat zu N.

b.

Mit Rücksendung der Eingabe der Vorsteher der dortigen Ressource, eröffnen wir dem Königl. Landraths-Amte, daß wir seiner und des dasigen Magistrats Ansicht wegen der, von den ersteren zu zahlenden Abgabe von den daselbst stattgehabten Bällen nicht beitreten können. Das Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 25. Mai 1825. (v. Kamptz Annalen, Bd. 2. S. 447.) spricht nur von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, und hierunter können nur solche verstanden werden, die von einem bestimmten Entrepreneur gegen ein Eintrittsgeld arrangirt werden. Der bestätigte Tarif sagt ausdrücklich in der Anmerkung:

Privat-Lustbarkeiten sind der Abgabe nicht unterworfen.

Ein Ressourcen-Ball gehört aber ganz offenbar in diese Kategorie, da kein Eintrittsgeld gezahlt wird, und nicht Jeder,

sondern nur Mitglieder, und von diesen eingeladene geeignete Fremde Zutritt haben, daher es solchen Bällen an jedem Charakter der Oeffentlichkeit fehlt.

Das Königl. Landraths-Amt hat hiernach die Bittsteller zu bescheiden, und den Magistrat für diesen und künftige ähnliche Fälle zurecht zu weisen.

Gumbinnen, den 16. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
das Königl. Landraths-Amt
zu N.

c.

Einem ꝛc. Magistrat erwiedere ich auf die Eingabe vom 12. d. M., daß ich mich nur mit der, von der Königl. Regierung zu Gumbinnen in dem Bescheide vom 16. Juni d. J. abgegebenen Ansicht, daß die Ressourcen-Bälle nicht für öffentliche Tanzlustbarkeiten zu halten sind, einverstanden erklären kann.

Der Umstand, daß hiernach zum Besten der Gemeinde-Bedürfnisse von Honorationen-Bällen nichts einkommen werde, weil nur die sich gebildeten Ressourcen für die Honorationen dort Bälle geben, zeigt nur, daß bei der Entwerfung des Tarifs der Erfolg nach örtlichen Verhältnissen nicht gehörig gewürdigt worden.

Dem Antrage auf Aufhebung der Entscheidung der Königl. Regierung läßt sich daher nicht wohl entsprechen.

Königsberg, den 25. August 1828.

Schön.

An
Einen ꝛc. Magistrat in N.

88.

Extract aus dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Münſter, die Beſchränkung der Zahl des Leichengefolges bei Begräbniſſen betreffend.

Uebrigens iſt hier in Berlin auf Anordnung des unterzeichneten Miniſterii die Zahl der, einen Leichenzug begleitenden Handwerksgeſellen auf 40 beſchränkt worden, und wird die Königl. Regierung hiedurch ermächtigt, in den Fällen, in welchen Sie es der Oertlichkeit und den polizeilichen Bedürfniſſen angemeſſen hält, und nicht etwa in landesherrlichen Privilegien ausdrücklich eine größere Anzahl von Begleitern nachgelaſſen iſt, eine Beſchränkung auf die gleiche oder (nach dem Verhältniß der Ortſchaften) geringere Zahl rückſichtlich der, bei Handwerksgeſellen üblichen Begleitungen zur Begräbnißſtelle anzuordnen.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

89.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ausſtellung von Atteſten bei Pferde-Verkäufen betr.

Unter den, in dem Berichte der Königl. Regierung vom 22. Septbr. d. J., wegen der Verordnung vom 28. Septbr. 1808. zur Verhütung der Pferdediebſtähle angezeigten Verhältniſſen, bleibt nichts übrig, als daß in den erwähnten Fällen *) die Landräthe auf den Grund der ſchriftlichen Zeugniſſe der Dorfgerichte die fraglichen, durch den §. 12. der gedachten Verordnung vorgeſchriebenen At-

*) An den Orten, wo keine Gutsherrſchaft und kein Stellvertreter derſelben, kein Juſtitiarius und kein Domainen-Beamter wohnhaft ſind.

91.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Cölln, die Paß-Formulare mit dem Stempel von 15 Sgr., und deren Anwendung betreffend.

Wegen der, in dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. v. M. gemachten Anzeige, daß es in dem dortigen Regierungs-Bezirke häufig an Paß-Formularen mit dem Stempel von 15 Sgr. gefehlt habe, iſt jener Bericht dem Königl. Finanz-Miniſterium mitgetheilt, und von dieſem das Erforderliche an den dortigen Provinzial-Steuer-Direktor erlaſſen worden, damit dem etwaigen Mangel abgeholfen werde.

Indem der Königl. Regierung dies hierdurch bekannt gemacht wird, findet das Miniſterium des Innern und der Polizei ſich zugleich nach vorheriger Kommunikation und im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Finanz-Miniſterio veranlaßt, Derſelben zu erkennen zu geben, daß die, am Schluſſe Ihres Berichts geäußerte Anſicht, daß für die freiwillig genommenen Päſſe zu Reiſen im Inlande der Stempel von 5 Sgr. genügen werde, auf einem Irrthume beruhet, da in Anſehung der, zu den Päſſen erforderlichen Stempel das Edikt vom 7. März 1822. allein entſcheidet, dieſes aber keinen Unterſchied macht zwiſchen vorſchriftsmäßig zu nehmenden und freiwillig nachgeſuchten Päſſen, und daß übrigens der Verbrauch beſonderer Ergänzungs-Stempel-Bogen jenem Edikte zufolge nur dann ſtatt finden darf, wenn der tarifmäßige Satz auf eine oder andere Weiſe nicht zu beſchaffen, ſonſt aber als vorſchriftswidrig von der Königl. Regierung nicht zu dulden, vielmehr, wo er bemerkt wird, ausdrücklich zu unterſagen iſt.

Berlin, den 23. Oktober 1828.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

92.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, in Pr., Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und abſchriftlich zur Nachricht an das Königl. Ober-Präſidium zu Königsberg, die Fremden-Meldungen auf dem platten Lande betreffend.

In Verfolg des Landtags-Abſchiedes vom 17. März d. J. B. Nr. 29. *) wird die Königl. Regierung hierdurch angewieſen, durch die Amtsblätter bekannt zu machen, daß es in Gemäßheit des §. 61. des 7. Tit. II. Th. des Allgem. Landr. jedem Einwohner eines Dorfes obliege, alle in ſeine Wohnung aufgenommene Perſonen binnen 24 Stunden bei dem Schulzen zu melden, von welchem die, mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrſchaften nach ihrem Ermeſſen hierüber zu jeder Zeit Auskunft zu fordern, oder denſelben auch regelmäßige Anzeigen zur Pflicht zu machen, berechtigt ſind. Zugleich hat die Königl. Regierung die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift, unter Vorbehalt des daraus erwachſenden, im Civil-Prozeſſe auszuführenden Schaden-Erſatzes, mit einer polizeilichen Strafe von „zwei Thalern“ zu verpönen.

Berlin, den 3. November 1828.

Der Miniſter des Innern.
v. Schuckmann.

93.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an ſämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren gegen krätzige Handwerksgeſellen betreffend.

Das Polizei-Präſidium hieſelbſt hat den Fall,
betreffend den, von Baruth hieher geſendeten, an der Krätze leidenden Klempner-Geſellen N. N.,
wegen

*) Im 1ſten Hefte, S. 21.

Begräbnißkosten zu bezahlen haben, nur 1 Rthl. zu vergüten ist. Schon das Regulativ vom 14. Dezbr. 1793., wegen der, aus den Kämmereien in Armen-Untersuchungssachen zu erstattenden Kosten hat sub No. 10. diesen Satz angenommen, und damit ist auch hier in Berlin und an andern Orten gereicht worden. Es kommt nämlich blos auf die Kosten des Transports der Leiche und die Kosten einer Grube an, welches beides hiemit zu bestreiten ist. Ein Sarg ist an sich nicht nothwendig. Jedoch ist des Anstandes wegen an mehreren Orten auch für einen Sarg in der Art gesorgt, daß in demselben der Leichnam zum Grabe befördert, der Sarg aber nicht mit eingesenkt, sondern für künftige derartige Fälle reservirt wird. In vielen Orten wird dabei der Mechanismus gebraucht, daß der Boden des Sarges weggezogen, und der Leichnam unmittelbar aus demselben in die Gruft hinabgelassen wird. Diese oder eine ähnliche Vorrichtung kann ohne Schwierigkeit überall angewendet werden. In keinem Falle sind zur Fortbringung der Leiche 8 Träger nothwendig. In Berlin besorgen dies einige Mann. Auch ein Todtenlaken ist nicht durchaus nothwendig. Endlich bleiben zwar den Geistlichen rücksichtlich der jura stolae ihre Rechte an dem Nachlaß des Verstorbenen vorbehalten; allein für die Armen-Kasse ist keine Verbindlichkeit vorhanden, diese oder andere Passiva des letztern zu bezahlen.

Es kann daher ein höherer Betrag, als 1 Thaler, in der Regel nicht erstattet werden.

Berlin, den 24. Juni 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., die Aufbringung der Heilungskosten für die, in öffentliche Irren-Anstalten untergebrachten Arme betreffend.

Die in Urschrift anliegende Eingabe des Gutsbesitzers N. vom 22. v. M.

dessen Beschwerde über die ihm auferlegte Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten, im Betrage von 151 Rthl. 28 Sgr. 4 Pf., für den, in die Irren-Anstalt zu Königsberg aufgenommenen Instmann N. betreffend,

wird der Königl. Regierung mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Ministerium des Innern nach Inhalt dieser Beschwerde und deren Beilagen voraussetzen muß, daß der N. in das Irrenhaus gebracht worden ist, ohne daß der Bittsteller darauf angetragen hat, ja, daß dies geschehen ist, ohne ihn davon zu benachrichtigen.

Nun ist es aber nach der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 48. gesetzlich, daß der Verpflichtete zuvor aufgefordert werde, die Leistung selbst zu bewirken. Dies würde er freilich, nur in soweit als es blos auf Bewachung und Ernährung des Gemüthskranken angekommen, auf seinem Gute leichter und wohlfeiler haben bewerkstelligen können, als im Irrenhause. Ueberdies ist es immer nicht zu billigen, daß ohne Festsetzung der Kosten-Verbindlichkeit die Aufnahme so lange fortgesetzt ist, bis daß die erhebliche Summe von 151 Rthl. hat auflaufen können.

Daß übrigens die Armenpflege auch bis dahin auszudehnen sei, Arme in auswärtigen Heil-Anstalten heilen zu lassen, ist überhaupt noch zweifelhaft, und würde in der Allgemeinheit die Kräfte der, zur Ernährung eines Armen Verpflichteten überschreiten, und daher unausführbar sein.

Unter diesen Umständen kann das Ministerium des Innern nicht genehmigen, daß mit der Exekution gegen den Supplikanten vorgegangen werde, sondern die Königl. Regierung mag den oder diejenigen, welche jetzt Ersatz fordern, zum Rechtswege contra quemcunque verweisen.

Berlin, den 6. November 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den hiesigen Magistrat, die öffentlichen Ankündigungen des Verkaufs von Gegenständen für die Armen betr.

Dem hiesigen Magistrat wird auf den Bericht vom 9. v. M., wegen der öffentlichen Ankündigungen des Verkaufs von Gegenständen für die Armen, eröffnet, daß es bei dem Bescheide, welcher der Armen-Direktion dieserhalb durch das Königl. Ober-Präsidium zugekommen ist, sein Bewenden behalten muß. Die nach demselben den Behörden vorbehaltene Befugniß, unter besondern Umständen, wo dergleichen Bekanntmachungen auf Mißbräuche hinauslaufen oder schließen lassen, auf deren Erörterung und Abstellung einzugehen, ist zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung völlig zureichend. Die bloße Möglichkeit derselben bietet aber keinen Anlaß dar, die Kontrolle über die Zulässigkeit der Beweggründe einzuführen, die bei den öffentlichen Feilbietungen, als besondern Zweck des Verkaufs, angegeben werden.

Berlin, den 9. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Bescheidungen in Gewerbe-Angelegenheiten betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidium wird auf Seinen Bericht vom 31. Juli c., wegen der Angabe von Gründen bei den, in Gewerbe-Angelegenheiten zu ertheilenden Resolutionen hierneben Abschrift der, auf eine ähnliche Anfrage

der Regierung zu Merseburg unterm 23. Juli d. J. *) von hier aus ergangenen Entscheidung zur Nachricht, und um Sich darnach Seiner Seits ebenfalls zu achten, mitgetheilt. Dabei wird dem Königl. Präsidio eröffnet, daß es in denjenigen Fällen, wo dasselbe die Konzession zu einem Gewerbe-Betriebe wegen eines die Persönlichkeit des Impetranten betreffenden, aber nicht unzweifelhaft feststehenden Umstandes verweigert, nur darauf ankömmt, dies Hinderniß durch eine allgemeine Fassung mit Hinweisung auf die, zur Norm dienende Gesetzesstelle, z. B. auf §. 122. oder 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811. anzudeuten, wie solches bereits in vielen, Seitens des unterzeichneten Ministerii ergangenen, und dem Königl. Polizei-Präsidio nachrichtlich mitgetheilten ähnlichen Resolutionen geschehen ist.

Berlin, den 11. Dezember 1828.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Cöslin, die Qualifikations-Nachweisung zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze für Geld betreffend.

Bei Zufertigung einer Vorstellung des dortigen Einwohners N. N. vom 18. v. M., wird der Königl. Regierung eröffnet:

daß, da dergleichen Konzessionen zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze für Geld, wie der Bittsteller sie nachsucht, an und für sich nicht für unzulässig gehalten worden sind, es hier nur darauf ankommt: ob der N. N. für persönlich qualifizirt zu dem Geschäft zu achten ist, wobei es sich von selbst versteht, daß die Konzession sich nur auf außergerichtliche Aufsätze beziehen kann.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, über

*) Im 3ten Hefte, S. 771.

die persönliche Qualifikation des N. N. in dieser Beziehung binnen 14 Tagen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 7. November 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, daß zu Anlegung von Bade-Anstalten kein ausschließendes Recht ertheilt werden dürfe.

Der Königl. Regierung wird auf deren Bericht vom 12. d. M., wegen der, von dem N. N. in Grünberg beabsichtigten Anlage einer Bade-Anstalt, hierdurch eröffnet, daß demselben ein ausschließendes Recht grundsätzlich gar nicht, auch nicht auf eine bestimmte Zeit, ertheilt, dem diesfälligen Antrage der Königl. Regierung mithin nicht beigestimmt werden kann.

Berlin, den 26. Dezember 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

107.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Anlegung von Knochenbrennereien in entlegenen und unbewohnten Gegenden betreffend.

Wenn auch der Betrieb einer Knochenbrennerei vielleicht keine der Gesundheit der Menschen unmittelbar nachtheilige Ausdünstung verbreitet, so kann doch bei der Nähe der schon vorhandenen Wohngebäude, und da eine solche Fabrik nach den dieserhalb anderweit, namentlich in der hiesi-

gen Residenz gemachten Erfahrung, für die Bewohner der dortigen Vorstadt Fischerstadt jeden Falles, besonders im Sommer, einen höchst unangenehmen ekelhaften Geruch herbeiführen würde, den Brüdern N. N. die landespolizeiliche Erlaubniß zu der, von ihnen beabsichtigten Anlage auf ihrem Grundstücke in der Fischerstadt nicht ertheilt werden ꝛc.

Berlin, den 25. Oktober 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, den Verkauf der Butter in Quart-Maaßen betreffend.

In Rücksicht auf die Bedenken, welche nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. d. M. der Ausführung der, Derselben in Abschrift mitgetheilten, unterm 17. v. M. an die Regierung zu Oppeln, wegen Festsetzung des Gewichts beim Verkauf der Butter ergangenen Verfügung in Ihrem Bezirke entgegen stehen, wird deren Antrag:

daß die Butter in Ihrem Bezirke ferner nach dem geeichten Quartmaaße öffentlich verkauft werden dürfe,

hiermit genehmigt.

Berlin, den 21. Dezember 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Verkauf ländlicher Produkte betreffend.

Diejenigen Zweifel, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 14. Septbr. 1825. unter A. über die

Befugniß der Landleute, in den Städten auch außer der Marktzeit, Brot und frisches Fleisch feilbieten zu dürfen, vorträgt, erledigen sich, wie Ihr hierdurch zur Vermeidung etwaiger fernerer Mißverständnisse noch nachträglich zu erkennen gegeben wird, durch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824., welches bei Erlassung des, von der Königl. Regierung allegirten Reseriptes der Ministerien des Handels und des Innern vom 31. Mai 1824. noch nicht, wenigstens nicht durch die Gesetz-Sammlung publizirt war.

Wenn daselbst im §. 14. sub No. 1. ausdrücklich bestimmt ist, daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch diesen nur für die nächste, in dem Gewerbeschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, gestattet sein solle, so liegt darin der deutliche Beweis, daß das gedachte Hausir-Regulativ frisches Fleisch nicht zu den selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren gerechnet hat, welche nach §. 4. jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte, in der Umgegend desselben, (also nicht blos in der nächsten) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbscheines zu bedürfen. Durch diese Bestimmungen sind die sanitätspolizeilichen Rücksichten, durch welche mehrere Magistrate ihre, bei der Königl. Regierung angebrachten Vorstellungen gegen die hinsichtlich des Brot- und Fleisch-Verkaufs der Landleute von Derselben getroffenen Anordnungen begründen wollen, schon wirklich genommen, und es darf nach denselben frisches Fleisch ohne Gewerbschein nur auf den Märkten feilgeboten werden, außer denselben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer aber nur von solchen Personen, welche dazu einen Gewerbschein erhalten haben, der aber auch nur zuverlässigen Individuen, und selbst diesen nur für die nächste Umgebung ihres Wohnortes, ertheilt werden kann. Backwaaren und sonstige zur Nahrung dienende ländliche Erzeugnisse dagegen darf jeder inländische Verfertiger resp. Producent, auch außer den Märkten und ohne Gewerbschein, jedoch nur in der Umgebung seines Wohnorts, auf einen bloßen Erlaubnißschein der Kreis-Polizei-Behörde zum Verkaufe umhertragen oder schicken. Alle Inländer,

welche dies außer den Märkten noch über die Umgebung ihres Wohnortes hinaus thun wollen, so wie die Ausländer, welche sich nicht auf den Wochenmarkt-Verkehr beschränken, bedürfen aber eines Gewerbscheins.

Die, von der Königl. Regierung sub b. Ihres Berichts angeführte gewerbpolizeiliche Verfassung in Görlitz und Lauban und den übrigen Städten des vormals Sächsischen Theils des dortigen Departements kann übrigens, nach dem von der Königl. Regierung allegirten Rescripte der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 21. Dezbr. 1824. den Inhabern eines Gewerbescheins nicht entgegen stehen, vielmehr wird sogar der, im §. 11. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. als gewerbesteuerfrei bezeichnete Verkehr der Landleute in den gedachten Städten nicht verhindert werden können.

Wenn die Königl. Regierung endlich in fine Ihres Berichtes über die Befugniß der, in der Steuer-Klasse der Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte besteuerten städtischen Viktualienhändler zum Handel mit aufgekauftem Landbrote Zweifel äußert, so ist eine gegründete Veranlassung dazu nicht abzusehen.

Berlin, den 11. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

110.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen der Provinz Westphalen, die Beschränkung des Getränkehandels auf dem platten Lande nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 28. Oktbr. 1827. betr.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren, von dem Königl. Finanz-Ministerio zur ressortmäßigen Verfügung hierher abgegebenen Bericht vom 29. Januar d. J. hierdurch eröffnet, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Kabi-

inets-Ordre vom 28. Oktbr. v. J., (Gesetz-Sammlung) egen Beschränkung des Getränkehandels auf dem platten ande im dortigen Regierungs-Bezirke nicht zur Anwendung ebracht werden können, da, wie Dieselbe Selbst anerkennt, as Gesetz vom 7. Septbr. 1811. in Ihrem Bezirke nicht ublizirt worden, jene Allerhöchste Kabinets-Ordre aber ur ausdrücklich diejenigen Landestheile betrifft, in welchen olches geschehen ist.

Es muß also in Betreff dieses Gegenstandes das Resultat der bereits erfolgten Revision der gewerbe-polizeilichen Gesetzgebung abgewartet, der status quo mithin bis dahin beibehalten werden, daß dieserhalb im legislativen Wege eine anderweite Festsetzung erfolgen möchte.

Berlin, den 8. März 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht an die Königl. Regierungen zu Münster und Arnsberg.

Berlin, den 8. März 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

III.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Wenn gleich, wie der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 18. v. M., wegen der Anwendbarkeit einiger, den Schankbetrieb betreffenden Vorschriften in der dortigen Provinz, hierdurch zu erkennen gegeben wird, die Bestimmungen der §. §. 131. bis 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts

vom 7. Septbr. 1811. der Ansicht der Mehrzahl Ihres Kollegii entsprechend, allerdings auch fernerweit für die Provinz Westphalen zu befolgen sind; so kann doch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 28. Oktbr. v. J. daselbst nicht zur Ausführung gebracht werden, wie die Königl. Regierung aus dem, dieserhalb unterm 30. Juni d. J. an die Regierung zu Münster ergangenen, (sub lit. a.) in Abschrift anliegenden Rescripte, näher ersehen wird.

Berlin, den 12. November 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 9. d. M., wegen des Getränkehandels auf dem Lande, anführt, daß Sie auf den Grund der Verfügung vom 7. Januar 1823. kein Bedenken gefunden habe, die wegen Beschränkung jenes Handels erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Oktbr. v. J. auch für den dortigen Regierungs-Bezirk in Anwendung zu bringen, und auf Genehmigung dieser Anordnung anträgt, so wird Derselben hierauf eröffnet, daß Sie durch die gedachte Verfügung blos angewiesen worden ist, nach den polizeilichen Festsetzungen des Circular-Rescripts von demselben Tage verfahren zu lassen, soweit nicht dortige besondere gesetzliche Vorschriften anderweite Anordnungen enthalten möchten.

Daraus folgt aber nicht, daß das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. Septbr. 1811., wie Sie solches interpretirt, im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktbr. v. J. als dort zur Anwendung kommend, anzusehen ist.

Die letztgedachte Kabinets-Ordre kann ihrem wörtlichen Inhalte nach nur für diejenigen Landestheile, in welchen das Edikt von 1811. gesetzlich publizirt worden ist, als rechtlich gültig betrachtet werden.

Da nun eine solche Publikation in dem Departement der Königl. Regierung nicht geschehen, so ist das Ministerium des Innern auch nicht autorisirt, dem jetzigen Antrage der Königl.

Regierung zu willfahren, kann Dieselbe vielmehr nur auf die Verfügung vom 8. März d. J. zurückweisen.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Herrn Chefs, Excellenz.

Beuth.

An
die Königl. Regierung
zu Münster.

112.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Posen, die Lösung des Gewerbescheins von dem Gewerbetrieb im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins nicht ausschließlich auf dem Hausir-Gewerbe ruht, sondern allgemein auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es ist daher zu Entscheidung der Frage, in wiefern Topfbinder eines Gewerbescheins bedürfen, nicht auf die Vorschriften über den Hausirhandel, sondern darauf zurückzugehen, ob sie überhaupt ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wie solches der Schluß des §. 6. und der §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824. zeigen. Wer aber sein Gewerbe lediglich in seinem Wohnorte und dessen Polizei-Bezirke betreibt, von dem läßt sich nicht behaupten, daß er umherziehend sein Gewerbe betreibe; darauf stützt sich die, im §. 3. des Regulativs gegebene Vorschrift, daraus folgt ferner, daß falls auch solche Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen unstatthaft ist, im Polizei-Bezirk des Wohnorts zum Verkauf umhergetragen werden, solches aber so wenig ein Gewerbsbetrieb im Umherziehen ist, als wenn lediglich im Polizei-Bezirke des Wohnortes Dienste oder Arbeiten angeboten werden. Dagegen werden auf alle, in den §§. 138. und 139. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811.,

auf welche der §. 37. des Gewerbesteuer-Gesetzes verwiesen, angeführten Gewerbe, sobald sie außerhalb des Polizei-Bezirkes des Wohnortes betrieben werden, die im §. 4. des Regulativs gegebenen Vorschriften über das Feilbieten von Waaren in der Umgegend des Wohnortes, so wie die, im §. 6. angegebenen, über Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betreibsart es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend aufzusuchen, niemals angewendet werden können, vielmehr werden dergleichen Gewerbetreibende, sobald sie außerhalb des Polizei-Bezirkes ihres Wohnorts ihr Gewerbe treiben wollen, allemal eines Gewerbescheins bedürfen. Sobald sie sich aber auf den Polizei-Bezirk des Wohnorts beschränken, ist es gleichgültig, ob sie in ihrer Wohnung oder außerhalb derselben die Arbeit verrichten.

Berlin, den 12. September 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. abwesend.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Breslau, die Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch Aufenthalts-Fristen betreffend.

Auf die Anfrage vom 23. v. M., wegen der Beschränkungen des Hausir-Gewerbes nach §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824., wird der Königl. Regierung der, denselben Gegenstand betreffende Bericht der Erfurter Regierung vom 29. Mai d. J., so wie die darauf an letztere unterm 13. Juni d. J. ergangene Verfügung hierbei in Abschrift zugefertigt *), um daraus näher zu ersehen, in welcher Art die Sache von der gedachten Regierung vorgetragen, und was derselben dieserhalb eröffnet worden ist.

Die Königl. Regierung wird zugleich darauf aufmerk-

*) Im 2ten Heft, S. 534—537.

sam gemacht, daß die Bestimmung des §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824. nicht blos auf Schauspieler, Aequilibristen, Musikanten und Thierführer, sondern auf sämmtliche, mit Gewerbscheinen versehene Individuen (mit alleiniger Ausnahme der, am Schlusse jenes Paragraphen gedachten Hausirer, so wie der, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826. bezeichneten Kaufleute, deren reisende Diener und Gehülfen) Anwendung findet.

Die dadurch festgesetzten Aufenthalts-Fristen bilden die Regel, und wenn auch den Orts-Behörden nachgelassen worden ist, die Fristen aus besondern Gründen zu verkürzen, so ist doch eine Abweichung von der Regel immer nur ausnahmsweise und in so weit zulässig, als solche den Umständen nach speziell zu rechtfertigen sein möchte.

Eine genaue Bezeichnung der einzelnen Fälle, in welchen eine Verkürzung statt finden kann, ist bei der großen Verschiedenheit der, möglicher Weise eintretenden Umstände füglich nicht zulässig. Es bedarf derselben aber auch nicht, weil die Anwendung jener Bestimmung den Orts-Behörden überlassen ist.

Die gedachten Aufenthalts-Fristen sind übrigens schon so bemessen, daß die Königl. Regierung von Ihrem Standpunkte aus nur dahin zu sehen hat, daß die Orts-Behörden sich nicht durch engherzige Rücksichten verleiten lassen, von ihrer Befugniß einen unangemessenen Gebrauch zu machen.

Die Königl. Regierung wird in dieser Beziehung auf dasjenige verwiesen, was die Regierung zu Erfurt in ihrem oben gedachten Berichte entwickelt, und womit das Ministerium des Innern und der Polizei sich einverstanden erklärt hat. Sollte aber die Königl. Regierung gleichwohl noch Zweifel und Bedenken haben, so mag Dieselbe die Spezial-Fälle, über deren Entscheidung Sie ungewiß ist, vortragen.

Berlin, den 5. Oktober 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

114.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Gewerbe-Steuer-Deputation in Berlin, und abschriftlich zur Nachricht an das Königl. Polizei-Präsidium daselbst, den Waaren-Aufkauf behufs des Wiederverkaufs betreffend.

Der Königl. Gewerbe-Steuer-Deputation wird auf den Bericht vom 24. Mai c. eröffnet, daß der Umstand, ob derjenige, der Waaren zum Wiederverkauf im Umherziehen aufkauft, an dem Wiederverkaufsort die Steuer vom stehenden Handel entrichtet, ohne Einfluß auf seine Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins für den Aufkauf ist. Es ist aber als gewerbescheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren zum Wiederverkauf außer der Jahrmarktszeit bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, obgleich außerhalb des Wohnorts des Einkäufers, eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824. spricht, nicht gleichzustellen sind. Wer aber außer der Jahrmarktszeit, Handwerker und ihnen gleich zu stellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, in ihren Häusern aufsucht, um bei ihnen Waaren, Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbescheins. Wegen der fremden Einkäufer inländischer Erzeugnisse ist das Nähere schon durch den §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. bestimmt worden.

Berlin, den 11. November 1828.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

115.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, (rücksichtlich derjenigen in der Provinz Sachsen, mut. mutand. an den Königl. Geheimen Staats-Minister, Herrn von Klewitz, Excellenz) so wie an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, den Besuch der Jahrmärkte in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken von Seiten inländischer Juden betreffend.

Der Königl. Regierung wird hiebei die, unterm 19. v. M. erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, wornach allen, in den Preuß. Staaten ansässigen, jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet und fernerhin, nach dem Mandat v. 16. August 1746., nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden soll, in beglaubter Abschrift (Anl. a.) zur Nachachtung und Publikation durch die Amtsblätter zugefertigt.

Berlin, den 18. Oktober 1828.

Ministerium des Innern.

Köhler.

a.

Aus den, in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 25. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß allen, in den Preuß. Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin nach dem Mandat vom 16. August 1746. nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten, versagt werde.

Berlin, den 19. September 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Motz.

116.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Aachen, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., wegen Publikation des Mandats vom 16. Auguſt 1746. in den Rhein-Provinzen, hierdurch eröffnet, daß es deſſen gar nicht bedarf, indem den Handeltreibenden jüdiſchen Bewohnern anderer inländiſchen Provinzen weiter nichts zu wiſſen nöthig iſt, als daß ihnen der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächſiſchen, jetzt zum Preußiſchen Staate gehörigen Städten und Marktflecken geſtattet wird.

Berlin, den 9. Dezember 1828.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

H.

Bau-Polizei.

117.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen, die Erbauung von Häuſern und Wirthſchaftsgebäuden in der Nähe Königl. Forſten betr.

Die Frage, ob die Vorſchrift im Artikel 18. Tit. 27. der franzöſiſchen Ordonanz vom Jahre 1669., wonach Häuſer und Wirthſchaftsgebäude in der Nähe von Königl. Forſten nicht erbauet werden ſollen, in den vormals zu Frankreich gehörigen Landestheilen am linken Rheinufer Anwendung finde, — muß auch auf den Bericht der Königl. Regierung vom 2. Auguſt d. J. verneinend beantwortet werden; denn der Beſchluß des General-Regierungs-Kommiſſars

de

de dato Mainz, den 10. Brumaire des Jahres VII. (31. Oktbr. 1798.) hat nur einzelne Artikel der Ordonanz von 1669. in die Rheinprovinzen eingeführt, unter welchen der fragliche Artikel 18. Tit. 27. nicht enthalten ist.

Wenn der Artikel 609. des Code des dèlits et des peines vom 3. Brumaire des Jahres IV. die Gerichte anweiset, auf die, in der Ordonanz von 1669. und in andern besondern Reglements bestimmten polizeilichen Strafen zu erkennen: so kann sich dies nur auf die Landestheile beziehen, in welchen jene besondern Reglements eingeführt sind, welches letztere rücksichtlich des gedachten Artikels 18. Tit. 27. der Ordonanz von 1669. nicht der Fall ist. Es bedarf daher keines Gesetzes, um diese Vorschrift außer Kraft zu setzen, sondern die Königl. Regierung wird hiedurch angewiesen, dergleichen Bauten nicht ferner hinderlich zu sein, am wenigsten aus eben gedachtem Artikel eine Klage bei einem Gerichte anzustellen.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

An
die Königl. Regierung
zu Aachen.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Nachricht und Achtung an die Königl. Regierungen zu Trier, Kölln, Koblenz und Düsseldorf.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

118.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Erneuerung schon bestehender Schindeldächer betreffend.

Der Bürger und Töpfer N. zu N., hat wegen der ihm verweigerten Erlaubniß, die Reparatur des Daches auf

seinem Hause mit Schindeln zu bewerkstelligen, die beigefügte Vorstellung vom 23. v. M., hier eingereicht. Da nach der Behauptung des Bittstellers sein, in der dortigen Vorstadt, und zwar in einer mit ländlichen Gebäuden vermischt besetzten Gegend belegenes Haus von der Beschaffenheit sein soll, daß es kein Ziegeldach zu tragen vermag, und daher, um es dazu in Stand zu setzen, ganz umgebauet werden müßte; so kommt es zunächst darauf an, solches durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Sollte hiebei die Richtigkeit jener Behauptung sich ergeben, und mithin das Gebäude blos deshalb abgerissen und neu gebauet werden müssen, um die nothwendige Haupt-Reparatur am Dache ausführen zu können, so kann auf der, wegen Auflegung eines Ziegeldaches von der Königl. Regierung erlassenen Anordnung nicht bestanden, sondern es muß dann dem N. die Erneuerung des Schindeldaches ausnahmsweise gestattet werden. Wird dagegen blos eine Verstärkung des vorhandenen, oder die Auflegung eines neuen Dachstuhls für erforderlich befunden, so kann von den bestehenden Vorschriften nicht dispensirt werden: nur möge in diesem Fall die Königl. Regierung bei der Berichts-Erstattung über das Ergebniß der unverzüglich zu veranstaltenden Untersuchung anzeigen, ob der Bittsteller wirklich in so schlechten Vermögens-Umständen sich befinde, daß er den Mehrbetrag für ein Ziegeldach ohne Beihülfe nicht aufbringen könne.

Berlin, den 11. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

119.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N., die Entfernung der Windmühlen von einander bei neuer Anlegung derselben betreffend.

Das Publikandum, welches die Königl. Regierung

unterm 30. März v. J. über das, bei Anlegung neuer und Veränderung schon vorhandener Mühlen zu beobachtende Verfahren durch ihr Amtsblatt erlassen hat, veranlaßt das Ministerium des Innern, Dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß der Bestimmung zu d. jener Bekanntmachung, Hinsichts der Entfernung der Windmühlen von einander ein Mißverständniß zum Grunde liegt, indem es nicht auf die Höhe oder Breite des Windfangs der vorhandenen Windmühle, sondern lediglich auf die Höhe oder Breite des Windfangs der neuen Mühlen-Anlage ankommt.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, die gedachte Bestimmung hienach zu berichtigen.

Berlin, den 9. November 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

120.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Potsdam, die Bestrafung der Bau-Polizei-Kontraventionen und die Besorgung von baulichen Flickarbeiten betreffend.

Die Königl. Regierung führt in Ihrem Berichte vom 14. v. M., bei Wiederholung des Antrags, wegen Festsetzung einer Strafe für diejenigen Bauherren, welche sich anderer Personen als approbirter Bauhandwerker bedienen, Selbst an:

„daß der §. 1555. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts, (auf welchen in Verbindung mit §. 1539. ibid. Sie Sich beruft) keine Strafe festgesetzt habe, daß er auf eine besondere Verordnung hinweise; daß eine solche Verordnung sich in der Gesetzgebung nicht auffinden lasse; daß nach Ihrer (der Königl. Regierung) Meinung, der Gesetzgeber dabei die Artikel IV. seq. des Publikations-Patents zum Allgem. Landrechte vorbehaltenen

Provinzial-Gesetz-Bücher, die aber bis jetzt nicht erschienen sind, im Auge gehabt habe; und daß daher, in Ermangelung dieser von der obern Polizei-Behörde eine Strafe angeordnet werden müsse."

Wenn man nun auch die Richtigkeit der hierin enthaltenen Prämissen, welche jedoch gleichfalls erheblichen Einwendungen unterliegen, einräumen wollte, so ist doch die daraus gezogene Folge:

„daß die obere Polizei-Behörde eine Strafe anordnen müsse"

nicht als richtig anzuerkennen; vielmehr würde nur höchstens soviel zu folgern sein, daß die obere Polizei-Behörde befugt sei, eine solche Strafbestimmung zu erlassen, und jedenfalls würde hier ein gleichförmiges Verfahren durch höhere Bestimmung haben eintreten müssen, damit nicht in dem einen Regierungs-Bezirke der Bauherr für dasselbe Vergehen strafbar sei, wofür er es in dem andern nicht ist.

Im Allgemeinen erscheint aber eine Bestrafung der Bauherren, welche zur Ausführung eines Baues oder einer Haupt-Reparatur sich keiner qualifizirten Handwerker bedienen, zur Erreichung des, vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zwecks (Verhütung von Feuerbrünsten) nicht nothwendig, weil die schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, daß nicht-approbirte Bauhandwerker bei Strafe keinen Bau oder Haupt-Reparatur selbstständig ausführen dürfen, und daß die Bau-Unternehmer nicht ohne polizeiliche Erlaubniß, welche zugleich die nöthigen Sicherheits-Vorschriften enthält, und in der Ausführung polizeilich controlirt wird, einen Bau ausführen lassen dürfen, vollkommen genügen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß zur Erleichterung der Bauten und Reparaturen und im Sinne der Gewerbe-Freiheit solche Arbeiten, welche gesetzlich von Flickarbeitern verrichtet werden dürfen, der Ausführung durch approbirte Bauhandwerker nicht unterliegen, und daß die Besitzer von Baulichkeiten sie durch ihre Leute verrichten lassen können, wenn sie das Geschick dazu haben, ohne sich eines Flickarbeiters zu bedienen, da deren Befugnisse mit

Rücksicht auf Baupolizei so festgestellt worden, daß keine gemeine Gefahr aus ihrer Ungeschicklichkeit zu besorgen ist.

Berlin, den 17. Dezember 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

I.

Wege-Polizei.

121.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in Stralsund, die gesetzwidrige Befahrung der Chausseen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 5. d. M. die Strafbestimmung zum Chausseegelder-Tarif vom 28. April c. unter No. 8.

wonach Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände auf Chausseen nicht geschleppt werden sollen,

betreffend, hierdurch eröffnet, daß dieses nur dahin zu verstehen ist, daß ein solches Schleppen nicht ohne Unterlage geschehen darf, daß aber Pflugschleifen und Schlitten für die Eggen als hinreichend zu erachten sind, und mithin nicht verlangt werden darf, daß Pflüge und Eggen bei dem Transport über die Chaussee jedesmal auf Wagen geladen und gefahren werden.

Berlin, den 24. Oktober 1828.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Arnsberg.

Abschrift zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund.

Berlin, den 24. Oktober 1828.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Marienwerder, den Transport langen Bauholzes auf den Landstraßen betreffend.

Bei den unverkennbaren Nachtheilen und Gefahren, welche mit dem Transporte langen Bauholzes verbunden sind, wenn das eine Ende desselben die Fahrbahn berührt, oder auf der Erde schleppt, ist es allerdings angemessen, diese Art der Fortschaffung, so wie es schon in Ansehung der Chausseen der Fall ist, auch auf den Landstraßen zu untersagen.

Indem daher die Königl. Regieruug auf deren Antrag vom 29. v. M. ermächtigt wird, dieserhalb eine Bekanntmachung unter Androhung einer Polizeistrafe von zwei Thalern für die Uebertretung des Verbots zu erlassen, wird der Königl. Regierung zugleich der, denselben Gegenstand betreffende, unterm 14. Septbr. 1811., den Zimmermeistern N. N. in Königsberg in Pr. ertheilte, und der dortigen Regierung zur Kenntnißnahme zugefertigte Bescheid, (sub lit. a. u. b.) anliegend in Abschrift mitgetheilt.

Berlin, den 28. Dezember 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

a.

Die dortigen Zimmermeister N. N. haben in einer, unterm 2. d. M. eingereichten Vorstellung darauf angetragen,

das Bauholz nicht mit zwei Achsen, sondern wie sonst, mit einer Achse verfahren zu dürfen. Der denselben ertheilte Bescheid wird der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage (sub lit. b.) nachrichtlich mitgetheilt.

Berlin, den 14. September 1811.

Königl. Geh. Staats-Rath und Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Ostpreußische Regierung
zu Königsberg.

b.

Den Haus-Zimmermeistern N. N. wird auf die, unterm 2. d. M. eingereichte Vorstellung, in welcher sie darauf antragen, das Bauholz nicht mit zwei Achsen, sondern mit einer Achse anfahren zu dürfen, eröffnet: daß von den angeordneten Festsetzungen in dieser Angelegenheit nicht abgegangen werden kann, indem solche Behufs des Straßenpflasters und zur Abwendung sonst leicht möglicher Beschädigungen der vorbeigehenden Personen nothwendig sind; ihre Darstellung aber nur auf einer Unkunde mit einem besseren, leichteren, und vorlängst hier allgemein eingeführten Verfahren bei der Anfuhr des starken Bauholzes beruhet.

Diese Methode ist der Regierung bereits unterm 5. Februar c. mitgetheilt, da sie aber dem Zimmergewerk auf diesem Wege nicht bekannt geworden ist, so wird von neuem bemerkt:

daß hier die Anfuhr des Bauholzes vermittelst zweier Achsen bewirkt wird, welche unter einander durch einen Baum nicht verbunden, sondern von denen die hintere nur mit einem kurzen Baume ungefähr von der Länge des Durchmesser eines Rades, und mit einer Kette, die sich in einen spitzen Haken endiget, versehen ist. Beide Achsen werden bei dem Abholen der Hölzer dicht hintereinander, so weit es das Umgehen der Räder zuläßt, vermittelst des kurzen Baumes gebracht, und durch die Kette aneinander gehalten. Soll

nun das Bauholz von einem Holzstapel auf dem Lande abgefahren werden, so ist es deutlich, daß solches eben so leicht auf beide hintereinander stehende Achsen, als auf eine gebracht werden kann. Die Kette wird vorher gelöset, demnächst mit dem vordern Wagen weggefahren, auf welchem der vordere Theil des Holzes liegen bleibt, nachdem es wie bei dem Ausschleppen mit einer Achse befestigt worden. Die zweite Achse oder der Hinterwagen kommt hierdurch von selbst unter den hintern Theil des Holzes, wo sie vermittelst der Kette, und des nur einzuschlagenden Hakens befestigt wird.

Noch leichter wird auf eben die Weise schwimmendes Bauholz aus dem Wasser gebracht, indem beide verbundene Achsen in dasselbe gefahren, unter das schwimmende Holzstück durch einen Menschen in einem Handkahn gebracht, und auf gleiche Art befestigt werden, wonächst alsdann abgefahren wird.

Diese Einrichtung ist nicht im mindesten kostbar, und es wird hier bei dem, aus dem Wasser zu holenden Holze das Aufbringen durch einen Menschen und den Fuhrmann verrichtet. Das Zimmergewerk hat sich also hiernach zu fügen.

Berlin, den 14. September 1811.

Königl. Geh. Staats-Rath und Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Haus-Zimmermeister N N.
zu Königsberg in Pr.

IX.

Medizinal-Wesen.

123.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die bei Entbindungen und Pflege der Wöchnerinnen zuzulassenden Hülfsleistungen betreffend.

In der Verfügung vom 17. Januar 1825. ist nur bestimmt worden, daß sich Geburtshelfer nicht der sogenannten Wickelfrauen, sondern nur approbirter Hebammen, zur Stellvertretung und zum Beistande bei den Entbindungen und der Pflege der Wöchnerinnen, bedienen sollen. Es haben damit indessen die Geburtshelfer nicht verpflichtet werden sollen, sich überhaupt irgend eines Beistandes zu bedienen, wenn sie glauben, das Entbindungs-Geschäft ganz allein besorgen zu können, und für jeden daraus für die Wöchnerinnen und Neugebornen entstehenden Nachtheil verantwortlich sein wollen. Eben so wenig können auch die Kreißenden und Wöchnerinnen gezwungen werden, bestimmten ihnen von den Geburtshelfern zugeführten Frauen sich anzuvertrauen; vielmehr muß ihnen freigestellt bleiben, allenfalls auch Verwandte oder andere ehrbare Frauen, zu denen sie Vertrauen haben, zum Beistand bei der Entbindung und im Wochenbett zu wählen, daher sie wegen unterlassener Zuziehung einer Hebamme neben dem Geburtshelfer nicht zur Verantwortung gezogen, oder mit Strafen belegt werden können.

Dies wird der Königl. Regierung auf Ihre, in dieser Angelegenheit gemachte Anfrage vom 18. März d. J. hiedurch zu erkennen gegeben. Auch ist es unrichtig, daß nach dem Allgem. Landrechte, wie die Königl. Regierung behauptet, jede Entbindung mit absichtlicher Uebergehung der Heb-

amme strafbar sei. Das Allgem. Landrecht bestimmt dieß so wenig als irgend ein anderes Gesetz, spricht auch überhaupt an der bezeichneten Stelle nur von unehelich Geschwängerten, und gestattet auch diesen bei der Niederkunft den ausschließlichen Beistand anderer ehrbaren Frauen.

Berlin, den 20. Oktober 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Arnsberg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 20. Oktober 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

124.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Bromberg, die ärztliche Behandlung und Arznei-Verpflegung erkrankter Gendarmen und deren Familien betreffend.

Von den Militair-Aerzten werden gegenwärtig noch in Folge früherer Anweisungen die Wachtmeister und Gemeinen des Gendarmerie-Corps und auch deren Familien in Krankheits-Fällen unentgeldlich behandelt. Häufig sind jedoch Mitglieder des Corps an Orten, wo sich keine Militair-Aerzte befinden, stationirt, und dann genöthigt, die Hülfe der Civil-Aerzte in Anspruch zu nehmen. Seitens des Chefs der Gendarmerie, Herrn General-Lieutenants von Tippelskirch, Excellenz, ist dem Ministerio wiederholt

die Verlegenheit geschildert worden, welche in solchen Fällen Hinsichts der Berichtigung der Kur- und Medizin-Kosten entstehe, da die Wachtmeister und Gendarmen bei ihrem geringen Gehalte diese Kosten, selbst, wenn von den Aerzten der geringste Satz der Medizinal-Taxe liquidirt werde, nicht zu erschwingen im Stande seien, die bei den Brigaden durch geringe monatliche Beiträge der Mitglieder des Corps gebildeten Unterstützungs-Kassen, wenn deren ferneres wohlthätiges Bestehen nicht gänzlich gefährdet werden solle, höchstens nur eine sehr geringe Beihülfe gewähren könnten, und irgend ein anderer Fonds zur Bestreitung solcher Ausgaben nicht vorhanden sei. Der Herr General-Lieutenant von Tippelskirch hat sich daher dringend dafür verwendet, daß die Civil-Aerzte, Wundärzte und Apotheker Hinsichts der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung der Wachtmeister, Gendarmen und deren Familien zu billigen Rücksichten auf die ökonomischen Verhältnisse derselben bewogen werden mögten, wogegen den Offizieren der Gendarmerie aufgegeben werden soll, mit den Civil-Aerzten und Apothekern namentlich derjenigen Orte, wo ein Militair-Arzt oder ein Militair-Lazareth zur Aufnahme der erkrankten Mitglieder des Corps sich nicht befinde, Hinsichts der Behandlung der daselbst Stationirten und deren Familien, wenn es nur irgend möglich, ein Uebereinkommen zu treffen.

Das Ministerium nimmt um so weniger Anstand, diesem Antrage zu entsprechen, als nach der Mittheilung des Herrn General-Lieutenants v. Tippelskirch, Excellenz, bereits in dem Regierungs-Bezirk Bromberg auf Veranlassung des Regierungs-Medizinal-Raths Dr. Ollenroth der größte Theil der Civil-Aerzte, Wundärzte und Apotheker sich freiwillig erboten hat, den Wachtmeistern, Gendarmen und deren Familien sogar freie ärztliche Behandlung und resp. 25 Prozent Rabatt auf die Arznei-Kosten zu gewähren, und wohl anzunehmen ist, daß auch in den andern Provinzen der Monarchie von den Aerzten und Apothekern diesem lobenswerthen Beispiele gern werde nachgefolgt werden. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, den Aerzten, Wundärzten und Apothekern ihres Departements hier-

nach die möglichste Berücksichtigung bei der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung der Wachtmeister, Gendarmen und deren Familien namentlich an Orten, wo sich ein Militair-Arzt oder ein Militair-Lazareth nicht befindet, angelegentlich zu empfehlen.

Berlin, den 29. September 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

125.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Berechtigung der Droguisten zum Handel mit Arzeneiwaaren betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch eröffnet, daß das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den, an Wohldasselbe erstatteten Bericht der Königl. Regierung vom 20. Oktbr. d. J., wegen der Berechtigung der Droguisten zum Handel mit Arzeneiwaaren, als zu dem alleinigen Ressort des unterzeichneten Ministerii gehörig hierher hat abgeben lassen, und es bei der, in den diesseitigen Verfügungen vom 8. Oktbr. 1825. *) und 16. Septbr. d. J. **) enthaltenen Entscheidung sein Bewenden behalten muß, es übrigens auch in künftigen Fällen kein Bedenken haben kann, statt nach der allegirten, die Zunft-Berechtigung betreffenden Verordnung lediglich nach dem Allgem. Landrechte §§. 693. und 694. Tit. 20. Th. II. zu verfahren.

Berlin, den 2. Dezember 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1101.
**) = 1828. 3tes = S. 781.

X.

Militair-Sachen.

126.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, die über das Erſatz-Aushebungs-Geſchäft angeordneten, und in Beziehung auf Berlin an den dortigen Militair-Kommiſſarius zu richtenden Mittheilungen betreffend.

Zufolge des §. 41. der Inſtruktion über das Erſatz-Aushebungs-Geſchäft vom 13. April 1825. ſollen, ſobald die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen die von ihnen zu beſorgenden Geſchäfte beendigt, von den Looſungs-Liſten Abſchriften gefertigt, und dieſe der Departements-Erſatz-Kommiſſion eingereicht haben, die Landräthe von den, in ihren Kreiſen zur Reviſion gezogenen, aber aus anderen Kreiſen gebürtigen Individuen, ſo wie von den, aus ihren Kreiſen gebürtigen, nach Ausſage der Angehörigen aber ſich in anderen Kreiſen oder Regierungs-Bezirken aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichniſſe überſenden, und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

Nach der Anzeige des hieſigen Militair-Kommiſſars, Ober-Regierungs-Raths du Vignau, werden nun aber die, auf dieſen Gegenſtand Bezug habenden, und die Stadt Berlin betreffenden auswärtigen Mittheilungen, bald an die hieſige Militair- und Kreis-Erſatz-Kommiſſion, bald an das Polizei-Präſidium oder die Polizei-Intendantur, bald endlich an den Magiſtrat oder an die landräthliche Behörde, in welchem letzteren Falle ſie an den Landrath des Niederbarnimſchen Kreiſes gelangen, gerichtet. Dies verweitläuftiget das Geſchäft, und beläſtigt die genannten Behörden.

Um daher die Sache in den vorſchriftsmäßigen Weg zu leiten, wird die Königl. Regierung hiermit veranlaßt, die Landräthe Ihres Departements dahin anzuweiſen: die betreffenden Mittheilungen an den hieſigen Militair-Kommiſſar,

welcher für Berlin die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission vertritt, zu richten, und auch von diesen die nöthigen Nachrichten zu erbitten.

Berlin, den 24. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

127.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei den Nachgestellungen von Ersatzmannschaften durch Kriegs-Reserve-Rekruten betreffend.

Von mehreren Behörden ist beim Ministerium des Innern, wegen des Verfahrens bei den Nachgestellungen von Ersatz-Mannschaften durch Kriegs-Reserve-Rekruten angefragt worden. Dies hat Veranlassung zu einer Korrespondenz mit dem Herrn Kriegs-Minister gegeben, in Folge deren, von Sr. Excellenz im Einverständniß mit dem diesfälligen Vorschlage des Ministerii des Innern, unterm 9. d. M., dasjenige Circular an die Königl. General-Kommandos erlassen worden ist, welches der Königl. Regierung beigehend (sub lit. a.) in Abschrift zur Nachricht und Achtung, und um danach Ihre Landräthe ꝛc. zu instruiren, mitgetheilt wird.

Berlin, den 14. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Hinsichtlich des, in jedem Jahre vom 1. April bis zum 1. Juli statt findenden Ersatzes der Truppen für den außergewöhnlichen Abgang, und für als unbrauchbar zurückgeschickte Rekruten sind Zweifel entstanden, wie damit nach erfolgter Einziehung der Infanterie-Kriegs-Reserve-Rekruten zur ersten Ausbildung verfahren werden solle. Zu deren Beseitigung sind die Ministerien des Innern und des Krieges nunmehr dahin

übereingekommen, daß dieser Ersatz, damit die gesetzliche Reihefolge nicht alterirt werde, eben so wie alle sonstige Truppen-Ergänzung immer aus den zunächst zum Eintritt bei den Fahnen des stehenden Heeres verpflichteten Militairpflichtigen, und somit aus den Infanterie-Kriegs-Reserve-Rekruten, selbst wenn diese schon zur ersten Ausbildung herangezogen sind, entnommen werde, worauf das dadurch in der Kriegs-Reserve entstehende Manquement durch anderweit, und zwar ebenfalls aus den zunächst dazu verpflichteten Mannschaften in der gesetzlichen Reihefolge derselben zu bestimmende, und den Truppen sofort zu überweisende Rekruten wieder ergänzt wird.

Indem ich Einem ꝛc. hiervon zur gefälligen, weiter erforderlichen Bekanntmachung und Anweisung der Militair-Mitglieder der Ersatz-Behörden, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Erlasses vom 16. Juli 1821., welche sich danach modifiziren, ergebenst Mittheilung mache, bemerke ich nur noch, daß, in soweit die Dienstunbrauchbarkeit von den, den Truppen zum 1. April zur Einstellung zugehenden, und von ihnen nicht annehmbar befundenen Infanterie-Ersatz-Mannschaften sich sogleich ergiebt, es keinen Schwierigkeiten unterliegen wird, dafür Kriegs-Reserve-Rekruten nach ihrer gesetzlichen Reihefolge einzustellen, und die Kriegs-Reserve dagegen wieder durch andere Leute zu ergänzen. Wenn jedoch diese zum Ersatz des Dienststandes bei den Fahnen nachträglich zu verwendende Kriegs-Reserve-Rekruten schon längere oder kürzere Zeit exercirt, und die für sie etatsmäßig vorhandenen Verpflegungsmittel theilweise verbraucht sind, so würde allerdings nach Maaßgabe des schon stattgefundenen Verbrauchs derselben, mehr oder weniger der, der Infanterie-Kriegs-Reserve erforderliche Ersatz nicht mehr ausgebildet werden, und in solchem Falle die Ausbildung erst im nächsten Jahre geschehen können, welches letztere, damit die Kriegs-Reserve kein Manquement bekomme, soviel, als nach den Umständen thunlich, zu verhüten sein würde.

Von Seiten der Militair-Ersatz-Behörden ist übrigens die gesetzliche Reihefolge der am 1. April zur ersten Ausbildung einzuziehenden Kriegs-Reserve-Rekruten, in der sie erforderlichenfalls zum Dienststande bei den Fahnen kommen, den

betreffenden Truppentheilen jedesmal bekannt zu machen, damit die Einstellung derer, die noch zum Ersatz des Dienststandes bei den Fahnen des stehenden Heeres genommen werden müssen, ohne weiteres geschehen könne, und die etatsmäßigen Verpflegungsmittel der Kriegs-Reserve-Rekruten nicht länger, als durchaus nöthig, für diese Leute verbraucht werden, sondern zur Ausbildung anderer Kriegs-Reserve-Rekruten disponibel bleiben.

Berlin, den 9. Oktober 1828.

Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

An
die sämmtlichen Königl. General-Kommandos.

128.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß nachträgliche Auswanderungs-Konsense für Deserteurs, deren Namen an den Galgen geschlagen worden, nicht ertheilt werden können.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. v. M. hiedurch eröffnet, daß, da einem Deserteur, dessen Namen an den Galgen geschlagen worden ist, der nachträgliche Auswanderungs-Konsens nicht ertheilt werden kann, der aus Weißenborn im Kreise Worbis gebürtige, gegenwärtig zu München sich aufhaltende Nagelschmidt N., auf sein Gesuch um Ertheilung eines solchen Konsenses, durch die Königl. Gesandschaft abschlägig beschieden werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Kaiserl. Russische Verordnung, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche im Königreiche Polen.

Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I. Kaiser von Rußland, König von Polen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der, der Landes-Regierung schon in früheren Zeiten von den zur evangelisch-Augsburgschen und reformirten Konfession gehörigen Polnischen Unterthanen und deren Geistlichen vorgetragenen Gesuche, da Wir gesonnen sind, im Geiste der, dem Königreiche Polen ertheilten Konstitution die Mittel näher zu entwickeln, wodurch die väterliche Fürsorge der Regierung für die evangelischen Glaubensgenossen gesichert, und in der Ausübung der evangelischen Religion eine bestimmte und gleichmäßige Ordnung herbeigeführt werden könnte; so haben Wir auf den Antrag der Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung und nach Anhörung des Gutachtens der allgemeinen Versammlung des Staats-Rathes beschlossen, und beschließen hiermit:

Art. 1.

An Stelle des bisherigen evangelisch-Augsburgschen und des evangelisch-reformirten Konsistorii des Warschauer Departements, soll ein evangelisches General-Konsistorium für das ganze Königreich Polen treten, welches unter Leitung der Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung mit allen denjenigen Gegenständen beschäftigt sein wird, welche das Wohl der Kirchen und Schulen der Augsburgschen und reformirten Glaubensgenossen betreffen.

Art. 2.

Das evangelische General-Konsistorium wird aus zweien, mit den Angelegenheiten der beiden Konfessionen beschäftigten Sektionen bestehen, und diejenigen Gegenstände vorbereiten, welche auf der allgemeinen Sitzung des General-Konsistorii in Vortrag gebracht werden sollen.

Art. 3.

Das General-Konsistorium wird aus zweien Präsidenten, welche abwechselnd präsidiren, und aus dreien Konsistorial-Räthen von der evangelisch-Augsburgschen und dreien Konsistorial-Räthen von der evangelisch-reformirten Konfession gebildet werden.

Art. 4.

Einer der Präsidenten, welcher dem geistlichen oder weltlichen Stande angehören kann, ist vom evangelisch-Augsburgschen und der andere vom evangelisch-reformirten Glauben. Die Reihefolge des Präsidirens ist jährlich. Der Präsident, welchen die Reihefolge nicht trifft, tritt das Jahr hindurch in das Konsistorium als erstes Mitglied desselben; wird es nöthig, so vertritt er den wirklichen Präsidenten. Die erste Reihefolge wird durch das Loos bestimmt. Der Präsident entscheidet bei gleicher Stimmenzahl.

Art. 5.

Wir, der König, werden die Präsidenten des evangelischen General-Konsistorii ernennen, und wird Uns dazu die Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung zwei Kandidaten in Vorschlag bringen.

Art. 6.

Unser Statthalter wird die Konsistorial-Räthe des evangelischen General-Konsistorii ernennen, und wird dazu die Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung die, ihr von dem General-Konsistorio in doppelter Zahl bezeichneten Kandidaten in Vorschlag bringen. Für das erste Mal werden dagegen von dem bisherigen Konsistorio der evangelisch-Augsburgschen und der evangelisch-reformirten Konfession in gleicher Zahl die Kandidaten in Vorschlag gebracht werden.

Art. 7.

Wir, der König, werden mittelst eines besondern Dekrets die Attribute und die Gewalt des evangel. General-Konsistorii und dessen Verhältniß zu der Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung und den geistlichen Behörden, den Pastoren, Gemeinden und den Landes-Behörden bezeichnen. Das Projekt hiezu soll von dem General-Konsistorio ausgearbeitet, und von der Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung geprüft und Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 8.

Kein Gegenstand, welcher die beiden Konfessionen betrifft, soll weder in den allgemeinen — noch in den Administrations-Sitzungen der Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung in Berathung gezogen werden, wenn dazu nicht die beiden Präsidenten des General-Konsistorii eingeladen sind, welche alsdann in der gedachten Kommission eine entscheidende Stimme erhalten.

Art. 9.

Zur Erleichterung der Religions-Verhältnisse, sollen auf den Antrag des General-Konsistorii bei beiden Konfessionen Superintendenturen errichtet werden, welche die Beschlüsse des General-Konsistorii in Ausführung bringen werden; die Attribute derselben werden in das, im Artikel 7. erwähnte Dekret mit aufgenommen werden.

Unser Statthalter wird die Superintendenten ernennen, und werden ihm die Kandidaten von der Regierungs-Kommiß-

sion des Cultus und der öffentlichen Aufklärung in Vorschlag gebracht werden. Die letztere wählt solche aus den, ihr von dem General-Konsistorio in doppelter Zahl bezeichneten Personen aus.

Art. 10.

In späteren Zeiten sollen nach Maaßgabe des Bedürfnisses von dem General-Konsistorio Provinzial-Konsistorien errichtet werden können.

Art. 11.

Das General-Konsistorium wird ein Projekt über seine innere Einrichtung und die Art und Weise seines Geschäftsganges ausarbeiten. Dasselbe soll Unserem Statthalter von der Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 12.

Die mittelst dieses Dekrets bezeichnete Anzahl der Mitglieder des General-Konsistorii kann nach Maaßgabe des kund gethanenen Bedürfnisses und Unsers Gutbefindens durch eine größere Zahl der Mitglieder vom evangelischen Glauben vermehrt werden.

Art. 13.

Mit der Ausführung dieses Dekrets, welches im Gesetz-Bülletin abgedruckt werden soll, wird die Regierungs-Kommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung beauftragt.

Gegeben zu St. Petersburg, den $\frac{16}{28}$. Februar im Jahre des Herrn 1828. und Unserer Regierung im dritten.

Nicolaus.

Der Minister des Cultus und der öffentlichen Aufklärung, Stan. Gr. Grabowski; durch den Kaiser und König, der Minister, Staats-Sekretair, Steph. Gr. Grabowski.

Tag der Publikation 26. April 1828.

Für die Uebersetzung.

Berlin, den 3. April 1828.

Gronau.

2.

Kaiserlich Oesterreichisches Patent, die Einführung und Einrichtung der Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Hungarn, Böhmen, der Lombardei, Venedig, Gallizien, Lodomirien und Illyrien; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die, in Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beigebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll.

An deren Stelle, und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen.

Die Wanderbücher haben demnach zum Zweck, einer Seits die Kundschaften und Arbeits-Zeugnisse zu ersetzen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nämlich die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden, zu Reisen im In- und Auslande, in die Wanderbücher einzutragen.

Die bestehenden Paß-Vorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bei Reisebewilligungen und bei Ausfertigung der Pässe für Handwerksgesellen und Arbeiter, Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabei einzuschreiten berufen.

Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. Mai 1829. in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgeselle oder Arbeiter, er sei In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen sein muß.

Ist der, Unsere Staaten betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außerdem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Gränze zu verschaffen.

Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit denselben, sowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden, als auf die einschreitenden Behörden, werden durch ein besonderes Circulare bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 24. Hornung, nach Christi Geburt im 1827sten, Unserer Reiche im fünf und dreißigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.

Joh. Nep. Freiherr von Geisslern.

Nach Sr. K. K. Majestät Höchsteigenem Befehle:
Ignaz Freiherr von Stuppau.

3.

Circulare der Kaiserl. Königl. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems, Bestimmungen über die Wanderbücher betreffend.

Mit Beziehung auf das Allerhöchste Patent vom 24. Hornung 1827., wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher in der gesammten Oesterreichischen Monarchie, werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Das Wanderbuch hat aus fünf Bogen oder vierzig Blättern im Octav-Format zu bestehen, die mit einem zweifarbigen Faden geheftet, und dessen Ende an der innern Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt sind.

Die einzelnen Seiten enthalten die Bezeichnung mit der fortlaufenden Ziffer von 1. bis 80. Auf der ersten Seite befindet sich der Stempel von 15 Kreuzern, die Zahl, unter welcher das Wanderbuch ausgefertigt ist, und der Titel: „Wan-

derbuch, in Folge des Allerhöchsten Patents vom 24. Hornung 1827.“ dann folgt der Name, Geburtsort, das Alter und das vollständige Signalement, nebst der Namensfertigung des Betheilten, wie es bei Pässen gewöhnlich ist, nebst der Aufforderung an alle Behörden des In- und Auslandes, den Vorweiser unbeirrt hin und wieder ziehen zu lassen, und der Fertigung der, das Wanderbuch ausstellenden Behörde.

Sohin ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheilten, und in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1822. die Warnung eingeschaltet, daß jede Verfälschung des Wanderbuches nach den §. §. 178. u. 181. des I. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges geahndet werden würde. Im weiteren Verfolge sind die Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann die Reisebewilligungen und Vidirungen der berufenen Behörden einzutragen.

2) Die Ausfertigung der Wanderbücher hat durch die Ortsobrigkeiten zu geschehen.

3) Jeder inländische Handwerksgeselle oder Arbeiter muß bis zu dem, im Allerhöchsten Patente bestimmten Tage ein Wanderbuch sich verschaffen; widrigens er als ausweislos angesehen und behandelt, der ein solches Individuum aufnehmende Arbeitsgeber aber nach den Bestimmungen des §. 79. des II. Theiles des Strafgesetzes, die wegen Aufnahme von Gesellen ohne eine ordentliche Kundschaft bestehen, bestraft werden würde.

Der Geselle oder Arbeiter hat sich bei der Obrigkeit seines Aufenthalts gegen Einlegung seines Lehrbriefes, seiner Kundschaften und Arbeitszeugnisse, um ein Wanderbuch zu melden.

Der Inhalt der beigebrachten Kundschaften und Zeugnisse ist auszugsweise in der Art in das Wanderbuch einzutragen, wie es in der Folge in Absicht auf die Arbeitszeugnisse vorgeschrieben werden wird.

4) Inländische Handwerksgesellen und Arbeiter, welche nach dem, zur allgemeinen Einführung der Wanderbücher bestimmten Tage aus fremden Staaten zurückkehren, haben derselben Pflicht bei der ersten Gränzobrigkeit gegen Einlegung ihrer Handwerks-Urkunden und Pässe nachzukommen.

Hier ist dasselbe zu beobachten, was im §. 3. in Absicht

auf die Eintragung der Kundschaften und Zeugnisse angeordnet worden ist.

5) Das Nämliche gilt auch für ausländische Handwerksgesellen und Arbeiter, welche einwandern, in sofern dieselben nicht bereits mit Wanderbüchern von Seiten ihrer Regierungen versehen wären. Für ausländische Wanderbücher gilt dasselbe Verfahren, welches für die inländischen vorgeschrieben ist.

6) Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stempelgebühr mit 15 Kreuzern, folglich zusammen 30 Kreuzer Metallmünze zu entrichten.

7) Das Wanderbuch ist bei dem Eintritte in die Arbeit von dem damit Betheilten dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei dem Austritte aus der Arbeit hat der Letztere mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Ortsobrigkeit sich zu verfügen, bei derselben die Zeit, durch welche jener in Arbeit gestanden, genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen.

Beides hat die Obrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. Sollte das Zeugniß in Ansehung der letzteren Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses über die eine oder die andere der bemerkten Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht.

Der Arbeitsgeber hat dies Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obrigkeit die Fertigung amtlich zu bestätigen.

Uebrigens kann dem Arbeitsgeber das persönliche Erscheinen vor der Ortsobrigkeit nachgesehen werden, wenn er derselben ein schriftliches Zeugniß über das Benehmen des Handwerksgesellen übergiebt.

8) Wünscht der Arbeiter in dem In- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten, was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland, vorgeschrieben war.

Jene Behörden, welche in einer oder in der andern Beziehung solche Bewilligungen und Pässe ertheilten oder vidirten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben,

und die Bewilligung oder Vidirung in das Wanderbuch einzutragen.

Die Vidirungen sind von der Obrigkeit in den ordnungsmäßig zu führenden Paß-Protokollen, unter Eröffnung einer besondern Rubrik für die Nummer des Wanderbuches, in Evidenz zu halten.

9) Gleichwie der Handwerksgeselle und Arbeiter das, die Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reiseroute bei den Obrigkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maaßgabe der bestehenden Paßvorschriften das Amt zu handeln.

10) Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgesellen oder Arbeiter zu dem bereits besitzenden Wanderbuche ein zweites auszustellen, in dem Letztern jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sei.

11) Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgeselle oder Arbeiter davon bei der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat. Diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wiefern die Angabe sich bewährt, zu welchem Ende insbesondere von der Obrigkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuche versehen war, und im Bejahungsfalle dem Anzeiger die amtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche demselben ein Duplikat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung: daß es ein Duplikat sei, von jener Obrigkeit auszufertigen ist, die das verlorne Wanderbuch ausgestellt hat.

12) Macht ein Handwerksgeselle oder Arbeiter sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Polizei-Vergehens schuldig, so ist demselben das Wanderbuch nach ausgestandener Strafe stets wieder zu seiner Legitimation oder seine früheren Wanderjahre zu behändigen, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen.

13) Ueber die auszufertigenden Wanderbücher sind von den Obrigkeiten genaue Protokolle zu führen, welche die fort-

laufende Zahl der damit ebenfalls zu bezeichnenden ausgestellten Wanderbücher, den Namen, Geburtsort und das Signalement der Betheilten, nebst dem Datum der Ausfertigung, zu enthalten haben.

14) Die Auflage der Wanderbücher wird von der Landesstelle besorgt, und es werden die Obrigkeiten gegen Verrechnung der Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren damit verlegt werden.

Wien, den 3. Dezember 1828.

Augustin Reichmann, Freiherr von Hochkirchen,
Nieder-Oesterreichscher Regierungs-Präsident.

Joseph Felner.
Nieder-Oesterreichscher Regierungs-Rath.

II.

Literatur.

1.

1. Nicol. Heinr. Julius d. A. Dr. Vorlesungen über die Gefängnißkunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u. s. w. Gehalten im Frühling 1827. zu Berlin, nebst einer Einleitung über die Zahlen, Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten. Berlin, 1828. 368 S. 8.

Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenhäuser und anderer Werke der christlichen Liebe, herausgegeben v. Dr. Nicol. Heinrich Julius. Berlin, 1829. monatlich ein Heft. 8.

Der könnte die Gesichtspunkte aufzählen, aus welchen es
Menschen, dem Staats-Einwohner und dem Staats-Be-
en erfreulich sein muß, auch bei uns die Verbesserung der
angen-Anstalten, so wie die Behandlung der Gefangenen,
erhöheter Theilnahme unter den Gegenständen der öffentli-
Aufmerksamkeit zu erblicken. Dies ist um so erfreulicher, als

die Erfahrung aller Länder und Zeiten die Wahrheit bestätigt, daß harte, wohl gar schonungslose, Behandlung der Gefangenen den Zweck der Strafe nicht erreicht; Frankreich liefert dazu die neuesten Beläge durch die, mit dem drakonischen Geist des code pénal übereinstimmende, systematisirte Härte der Freiheits-Strafen. Mogte sie dort als Gegengewicht wider die Licenz und Demoralisation der Revolution nothwendig sein, in Deutschland bedarf es ihrer nicht, in Deutschland würde sie den Zweck der Strafe verfehlen. Die angeführten beiden Werke sind diesem wichtigen Gegenstande gewidmet, und enthalten reichhaltige Beläge jener Behauptung. Sie sind die Frucht der langjährigen, aufmerksamen und gründlichen Beobachtungen des Verfassers, und enthalten theils die daraus abgeleiteten allgemeinen Grundsätze, theils Beschreibungen der Gefängniß-Anstalten in den vorzüglichsten Ländern Europens und Amerikas, theils höchst interessante criminalstatistische Nachrichten aus denselben, theils endlich wichtigere Aufsätze über einzelne, hieher gehörige Gegenstände. Beide Schriften sind hier eines Auszugs nicht fähig, weil sie eine zu grosse Fülle reichhaltiger Gegenstände enthalten. Referent darf überdem voraussetzen, daß beide Schriften bereits in den Händen der mehrsten sind, für welche ihr wichtiger Gegenstand von Interesse ist. Dies ist zwar besonders bei denjenigen der Fall, die vermöge ihres Amts Einfluß auf Gefängnisse und Verfassung derselben haben, und die Wichtigkeit dieses Berufs erkennen, allein dieser Gegenstand hat auch einen tief begründeten Anspruch an alle diejenigen, welche auf Privatwegen, besonders durch mitbürgerliche Theilnahme an den, auch bei uns entstandenen, so menschenfreundlichen Vereinen zur Verbesserung des Zustandes der Gefängnisse und ihrer, wenn auch strafbaren, dennoch mitleidswürdigen, unglücklichen Bewohner beitragen können. Mögen die Criminalisten den theoretischen Streit, ob Abschreckung, Prävention oder Besserung Zweck der Strafe sei, fortsetzen, oder Einige ihn selbst in der, dem sogenannten Gemeinwesen, oder gar dem todten Gesetzbuchstaben zu gewährenden Genugthuung, wie ein, einer erzürnten heidnischen Gottheit zu bringendes, Sühnopfer finden; dem Staatsmann und den Vorgesetzten der Gefängnisse muß,

mit Ausnahme sehr seltener Fälle und warum will man diese voraussetzen? das Besserungs-System immer das vorherrschende bleiben. Der alte Satz: Kein Mensch ist durchaus gut, keiner aber auch durchaus schlecht: ist wenigstens in seinem zweiten Satz unbestritten wahr und gegründet.

2.

Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. In explicanda politia ecclesiae evangelicae, in qua non quaeritur, quae ordinari potuerit, sed ordinata sit, non rectius judicium inferri arbitror, quam inspectis ejus originibus. Berlin, bei Dümler. 1828. 171 S. 8.

Vor einiger Zeit erhob sich von mehreren Seiten die Behauptung, daß die evangelische Kirche in Deutschland auf dem collegial-System beruhe, und daß das Episcopal-Recht eine spätere Erfindung der Schule sei, welche niemals von der Kirche und dem Staat angenommen sei. Diese Abhandlung beschäftigt sich nicht im Allgemeinen mit dieser Streitfrage in abstracto, sondern beschränkt sich vorzugsweise darauf, aus den allgemeinen Vorschriften der evangelischen Kirche überhaupt, und aus den Kirchen- und Landesgesetzen der einzelnen deutschen Staaten und den, der Preußischen Staaten insonderheit darzuthun, daß in allen diesen Ländern das evangelische Kirchen-Regiment lediglich und allein auf das Episcopal-System gründet, und dagegen das Collegial- und Presbyterial-System nirgend vorhanden und ganz ungegründet sei. Die betreffenden Gesetze sind sämmtlich wörtlich angeführt. Es ist eben die einzige Schrift, in welcher eine solche Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften sich findet, und unter den, über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, die einzige, welche Licht darauf, wie die evangelische Kirche hätte organisirt wer-

den können, sondern darauf Rücksicht nimmt, wie sie wirklich organisirt worden ist, und daher wirklich besteht. (vergl. Bd. XI. S. 830. ff.)

3.

1. W. G. v. der Heyde (Bürgermeister zu Calbe an der Saale), Sammlung von Ministerial-Verordnungen, bezüglich auf die Polizei-Verwaltung in systematischer Ordnung zusammengestellt, als Supplement zum Repertorium der Polizei-Gesetze und Verordnungen in den Königl. Preußischen Staaten. Magdeburg, 1828. 174 S. 8.
2. Philipp Zeller, (Königl. Stadt- und Landgerichts-Assessor zu Gardelegen), systematisches Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft nach Preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten, sowohl zum Unterricht der Regierungs-Referendarien und aller derjenigen, welche sich der Polizei-Wissenschaft widmen, als auch zur Hülfe für die Königl. Preußische Regierungsräthe, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizei-Räthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizei-Cassirer, Gendarmerie-Offiziere, Gutsbesitzer, Domainen-Beamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizei-Beamte, desgleichen auch zum Gebrauch für Richter und Justiz-Kommissarien. Quedlinburg und Leipzig, Thl. I. 1828. 266 S. Thl. II. 1829. 472 S. 8.
3. Philipp Zeller, Preußisches Polizei-Strafrecht und practische Anweisung zum

polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen sowohl gegen die Uebertreter der Polizei-Gesetze, als auch gegen die Verbrecher. Quedlinburg und Leipzig, 1828. 128 S. 8.

Referent faßt diese drei Werke in eine Anzeige zusammen, weil sie für Polizei-Wissenschaft, Polizei-Verwaltung und Polizei-Untersuchung gleich schätzbar und empfehlungswürdig sind. Referent hat in diesen Schriften die, von ihm zur Zeit, als er diesem wichtigen Verwaltungs-Zweige näher angehörte, zu seinem eigenen Gebrauche angelegten Uebersichten und Repertorien nicht blos erreicht, sondern übertroffen gefunden. Die Schrift unter Nr. 1. befriedigt ein längst gefühltes Bedürfniß eben so sehr, als die unter 2. u. 3.; die unter Nr. 2., von welcher der erste Theil der Sicherheits-Polizei, der zweite aber der Feuer- und Wasser-Polizei gewidmet ist, ist das erste ausführliche System der neuen Preußischen Polizei-Gesetzgebung und Polizei-Verwaltung, und gewährt ein um so größeres Interesse, als es sich nicht blos auf die allgemeine Polizei-Gesetzgebung beschränkt, sondern auch auf die provinzielle erstreckt, mithin die Vollständigkeit der Vorschriften in der einen Provinz, wie die Lücken in der, der übrigen darstellt, und daher auch in legislativer Beziehung schätzbar ist. Die Schrift unter Nr. 3. gewährt einen gründlichen Leitfaden für diesen Gegenstand seinem ganzen Umfange nach. Referent wünscht aus alter Anhänglichkeit an dem wichtigen Verwaltungs-Zweige der Polizei, daß alle diese Werke zur näheren Kenntniß derjenigen, welche daran ein amtliches Interesse haben, kommen mögen; er wünscht aber noch sehnlicher, daß die Schrift Nr. 3. von denjenigen, welche der französischen Verfassung, nach welcher Polizei-Uebertretungen vor die Justiz-Behörden gehören, einen Vorzug vor der Preußischen geben, reiflich beherzigt werden möge.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 2ten Hefte, S. 450 in der Mitte, ist zu lesen:

„mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1828."

und nicht; v. 13. d. M.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Haupt = Rechnung

über den Debit der Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung,

Jahrgang 1826.

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
1.	Königsberg, in Pr., durch den Hrn. Regier. = Journalisten Töppen =	50	50	50	50
2.	Gumbinnen, durch den Hrn. Regier. = Registr. und Lieutenant Stuerz	51	51	51	51
3.	Danzig, durch den Hrn. Hofrath und Reg. = Kanzl. = Direktor Schlotte	30	30	30	30
4.	Marienwerder, durch den Hrn. Polizeiburgemeister Schirrmacher, in Briesen = = = = =	45	45	45	45
5.	Berlin, (Stadt), durch den Hofrath Schmidt = = = = =	154	152	157	153
6.	Potsdam, durch denselben und durch den Hrn. Regier. = Sekretair Protz	88	87	87	88
7.	Frankfurt, a. d. O., durch den Hrn. Regier. = Sekretair Schöne =	35	35	35	35
8.	Stettin, durch den Hrn. Regier. = Kalkulator Karow = = =	57	57	57	57
9.	Cöslin, durch den Hrn. Regier. = Registrator Ziemann = = =	31	31	31	31
10.	Stralsund, durch den Hrn. Steuer = Inspektor v. Klinkowström, in Barth	1	1	1	1
11.	Breslau, durch den Hrn. Hofrath und Regier. = Sekretair Schodstädt	48	48	48	48
	Latus =	590	587	592	589

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
	Transport =	590	587	592	589
12.	Reichenbach, (Stadt und Umgebung), durch den Hrn. Kämmerer Schiller	16	16	16	16
13.	Liegnitz, durch den Regier.-Haupt-Kassirer Hrn. Trautvetter =	33	33	34	34
14.	Oppeln, durch den Hrn. Regier.-Registrator Ronge = = =	47	47	47	47
15.	Posen, durch den Hrn. Regier.-Ober-Registrator Kujawa = = =	28	28	28	28
16.	Bromberg, durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Franz = =	17	17	17	17
17.	Merseburg, durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Göthe = =	33	33	33	33
18.	Magdeburg, durch den Hrn. Regier.-Archivar Schmidt = = =	44	44	44	44
19.	Erfurt, durch den Herrn Hofrath und Regier.-Sekretair Apell =	17	17	17	17
20.	Münster, durch den Hrn. Reg.-Sekretair Jochmus = = =	19	19	19	19
21.	Minden, durch den Hrn. Regier.-Kanzlei-Inspektor Eckstein =	27	27	27	27
22.	Arnsberg, durch den Hrn. Regier.-Journalisten Böddicker = =	33	33	31	31
23.	Cölln, durch den Hrn. Polizei-Kommissarius Lutter = = =	33	33	33	33
24.	Düsseldorf, durch den Hrn. Regier.-Präs. Kanzl.-Sekretair Clemens	21	21	21	21
25.	Wesel, (Stadt und Umgebung), durch den Hrn. Post-Direktor Dreist =	20	20	20	20
26.	Coblenz, durch den Hrn. Regier.-Sekretair Reiff = = = =	12	12	12	12
	Latus =	990	987	991	988

Nr.	Abgesetzt im Bezirke der Königl. Regierung zu	1stes Heft.	2tes Heft.	3tes Heft.	4tes Heft mit Register.
	Transport =	990	987	991	988
27.	Trier, durch den Hrn. Regierungs-Kanzlei-Sekretair Fehler =	18	18	19	19
28.	Aachen, durch den Hrn. Regier.-Sekretair Schopen = = =	13	13	13	13
	Summa der vom Jahrgange 1826. abgesetzten Exemplare	1021	1018	1023	1020

Geld-Berechnung.

I. Einnahme.

1) für 1021 Expl. des 1sten Hefts, 1826. à 15 sgr. =	510	Rtl.	15	sg. — =
2) = 1018 = = 2ten = — = — = =	509	=	—	= — =
3) = 1023 = = 3ten = — = — = =	511	=	15	= — =
4) = 1020 = = 4ten = — (mit Register) à 20 sgr.	680	=	—	= — =
5) für nachträglich abgesetzte Exemplare von den Jahrgängen 1817—1825., nach vorgelegter Nachweisung = = = =	493	=	24	= — =
6) an wieder erstattetem Porto = = =	161	=	3	= — =
Summa der Einnahme =	2865	Rtl.	27	sgr. — =

II. Ausgabe.

Tit. I. an allgemeinen Verlagskosten =	253	Rthl.	25	sgr. 3 pf.
= II. für Druckpapier = = =	372	=	—	= — =
= III. an Druckkosten = = =	716	=	28	= 6 =
= IV. für Brochirung der einzelnen Hefte	96	=	20	= — =
= V. an Haupt-Debits-Kosten =	409	=	26	= 7 =
= VI. an Spezial-Debits-Kosten =	539	=	15	= 11 =
= VII. ad Extraordinaria = =	116	=	7	= 9 =
Summa der Ausgabe =	2505	Rthl.	4	sgr. — =

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	=	2865 Rthl. 27 sgr.	— =
= Ausgabe = = = = =	=	2505 = 4 =	— =
mithin Ueberschuß =	=	360 Rthl. 23 sgr.	— =

Berlin, am 6. Juni 1829.

Schmidt, Hofrath.

Die Richtigkeit vorstehender Haupt-Rechnung wird von mir, nach geschehener Prüfung, hierdurch beglaubigt, und zugleich bemerkt, daß von dem nachgewiesenen Ueberschusse:

1) für die in Preußen durch Ueberschwemmungen Verunglückten = = =	=	100 Rthl.	— = — =
2) für den hiesigen Verein zur Verbesserung der Gefängnisse und der Lage der Gefangenen = = = = =	=	100 =	— = — =
3) zur Beihülfe für einige hiesige ausgezeichnete Studierende = = =	=	100 =	— = — =
und			
4) zur Unterstützung einiger hülfsbedürftiger Personen = = = = =	=	60 Rthl. 23 sgr.	— =
		360 Rthl. 23 sgr.	— =

von mir bestimmt und dahin abgeführt worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1829.

v. Kamptz.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1828.

Berlin, 1828.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XII. Jahrgang. 1828. Inhalt. Heft. Seite.
1772. 29. April	General-Direktorium.	Das Ansagen des gefallenen Viehes an die Scharfrichter und Abdecker. III. 784.
1790. 29. Novbr.	Dasselbe.	Die Führung der Untersuchungen bei statt gehabten Feuersbrünsten. III. 757.
1799. 14. Mai	Dasselbe.	Transport der Vagabonden aus einer Provinz in die andere. II. 468.
26. Oktbr.	Verordnung.	Zweckmäßigere Einrichtung der Eidesleistungen. III. 610.
13. Novbr.	Justiz-Ministerium.	Diensteide sämmtl. Justiz-Offizianten. III. 618.
17. Dezbr.	General-Direktorium.	Diensteide sämmtl. Finanz- u. Polizei-Offizianten. III. 621.
1809. 17. Oktbr.	Ministerium des Innern.	Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten-Versammlungen. IV. 1030.
13. Dezbr.	Dasselbe.	Aufbringung der Kommunal-Geld-Bedürfnisse. IV. 1058.
1810. 4. Septbr.	Ministerien des Innern und der Justiz.	Verfahren bei Feuersbrünsten. III. 756.
1811. 14. Septbr.	Dept. der Allgem. Polizei im Minist. d. Inn.	Transport des langen Bauholzes. IV. 1090. u. 1091.
4. Dezbr.	Dasselbe.	Armenpflege in Beziehung auf Dominial-Einlieger. IV. 1067.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
1827.		
2. Februar	Finanz-Ministerium.	Ressort in Rekurs-Sachen gegen Stempel-Strafen. IV. 983.
27. Mai	Ministerium des Innern.	Reihenfolge der primo loco in die Loosungslisten aufzunehmenden Militairpflichtigen. III. 848.
17. Juli	Reg. zu Frankfurt.	Verbot des Umhertreibens der Kinder in den Schänken u. Wirthshäusern. I. 122.
8. Septbr.	Reg. zu Königsberg.	Besteuerung öffentl. Lustbarkeiten. I. 144.
17. —	Reg. zu Frankfurt.	Bewahrung der Jugend vor sittengefährlichen Vergnügungen. I. 123.
19. —	Ministerium des Innern.	Aerztliche Untersuchung der Dienstauglichkeit der Landwehr-Individuen. III. 849.
21. Novbr.	Reg. zu Königsberg.	Besteuerung öffentl. Tanzlustbarkeiten. I. 145.
29. —	Kriegs-Ministerium.	Zahlungs- und Abrechnungs-Verkehr der Truppen mit der General-Militair-Kasse ꝛc. I. 47.
13. Dezbr.	Ministerium des Innern.	Heranziehung der 26—32 jährigen Alters-Klasse zur Landwehr. III. 851.
17. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Errichtung einer theologischen Prüfungs-Kommission in Halle. I. 96. u. 97.
24. —	Finanz-Ministerium.	Verifikation der Nachweisungen niedergeschlagener Stempel. I. 60.
29. —	Finanz-Ministerium.	Stempel zu Bau-Abnahme- u. Ablieferungs-Attesten. I. 59.
1828.		
2. Januar	Ministerium des Innern.	Gewerbliche Verhältnisse der Mühlen-Flickarbeiter. I. 171.
4. —	Ministerium des Innern.	Dauer der Stellvertretungen der Stadtverordneten. I. 124.
4. —	Dasselbe.	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. I. 129.
4. —	Finanz-Ministerium.	Einziehung der Stempelreste. III. 662.

Digitized by Google

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
5. Januar	Ministerien.	Verschluß der Städte durch Mauern und Thore. I. 125.
6. —	General-Kommission in Königsberg.	Form der Quittungen unter Zahlungs-Anweisungen. I. 52.
6. —	Ministerien.	Prüfung der spätern Dienstunfähigkeit der Freiwilligen. I. 211.
7. —	Ministerium des Innern.	Besetzung der Subalternen-Stellen und die Annahme von Civil-Supernumerarien. I. 29.
7. —	Reg. zu Merseburg.	Das Halten von Tanzmusiken. I. 140.
9. —	Finanz-Ministerium.	Das Zahlungs- und Abrechnungs-Geschäft der Truppen mit der General-Militair-Kasse und den Reg.-Haupt-Kassen. I. 46.
9. —	Reg. zu Münster.	Trauung von Ausländern mit Inländerinnen. III. 686.
10. —	Kabinets-Ordre.	Berechnung der Jahre der Kriegsgefangenschaft bei Pensionirungen. I. 38.
10. —	Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg, in Berlin.	Nachrichten über die Taubstummen-Anstalt in Berlin. I. 117.
10. —	Dasselbe.	Nachrichten über die Blinden-Anstalt in Berlin. I. 119.
11. —	Ministerium des Innern.	Anordnung der landräthlichen Prüfungen. I. 31.
11. —	Reg. zu Cöln.	Gesangbildung in den Volksschulen. I. 110.
12. —	Reg. zu Magdeburg.	Ausstellung polizeilicher Gesinde-Dienstzeugnisse. I. 138.
13. —	Ministerium des Innern.	Stempelpflichtigkeit ꝛc. der Eingaben der Feldmesser. I. 58.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilung der Steckbriefe an die Gendarmerie. I. 155.
13. —	Kabinets-Ordre.	Magdeburgisches Revisions-Kollegium für die General-Kommission in Stendal. (Jahrg. 1827. III. 658.)
14. —	Ministerium des Innern.	Besteuerung öffentl. Tanzlustbarkeiten. I. 144.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
14. Januar	Ministerium des Innern.	Benennung: „Wegebaumeister" für „Wegebau-Konducteurs." I. 185.
16. —	Dasselbe.	Alimente für unvermögende Holzdefraudanten. I. 160.
16. —	Ministerien.	Daß Verheirathungen der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überheben. I. 210.
17. —	Ministerium des Innern.	Reglements für städtische Leihanstalten. I. 136.
18. —	Ministerien.	Verkauf der, im Wege der fiskalischen Exekution abgepfändeten Effekten. I. 51.
18. —	Reg. zu Potsdam.	Errichtung von Klein-Kinderschulen. I. 107.
18. —	Justiz-Ministerium.	Verhältnisse der, im Civil versorgten Gendarmen rücksichtl. ihrer Militair-Pensionen. I. 134.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande. I. 175.
19. —	Ministerien.	Waaren- u. Produkten- Auf- und Verkauf in der Umgegend des Wohnorts. I. 178.
21. —	Ministerium des Innern.	Einklagung geforderter Armen-Verpflegungsgelder. I. 164.
21. —	Ministerien.	Fuhrengestellung für Impfärzte. (Jahrg. 1827. IV. 1023.)
22. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Bewahrung der Jugend vor sittengefährlichen Vergnügungen. I. 121.
22. —	Reg. zu Merseburg.	Besteuerung der öffentl. Lustbarkeiten. I. 142.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Leitung des Transportwesens und Aufbringung der Transportkosten. I. 161.
24. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Liquidation und Verrechnung der Diäten u. Fuhrkosten. I. 53.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung polizeil. Gesinde-Dienstzeugnisse. I. 140.
27. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau.	Versteuerung der Branntwein-Bereitung. II. 330.

Digitized by Google

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
28. Januar	Ministerien.	Pensions-Verhältnisse der, auf Kündigung angestellten Beamten. I. 39.
28. —	Ministerium des Innern.	Konzessions-Ertheilung zu Mühlen-Anlagen. I. 166.
30. —	Ministerien.	Verfahren rücksichtl. der, bei des Königs Majestät und bei den Ministerien eingehenden Beschwerden. I. 27.
31. —	Finanz-Ministerium.	Befreiung einzeln stehender Kassen-Beamten von den Landwehrübungen. I. 45.
2. Februar	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwandlung der Polizei-Geldstrafen in Gefängnißstrafen. I. 135.
2. —	Kabinets-Ordre.	Ablösung von Domainen-Gefällen. II. 317.
3. —	Chef des reitenden Feldjäger-Korps.	Gesuche um Aufnahme in das reitende Feldjäger-Korps. I. 207.
4. —	Justiz-Ministerium.	Entschädigungen der vormals fremdherrlichen Beamten ohne Rechtsverfahren. I. 37.
4. —	Dasselbe.	Abführung der Stempelstrafen. I. 62.
4. —	Ministerien.	Einrichtung der Begräbnißplätze. I. 146.
7. —	General-Postamt.	Behandlung der Retour-Briefe. I. 78.
7. —	Provinzial-Steuer-Direction in Breslau.	Versteuerung des rektificirten Spiritus. II. 331.
9. —	Kabinets-Ordre.	Hergabe von Feldsteinen, Sand u. Kies zu Chausseebauten. II. 546.
10. —	Kriegs-Ministerium.	Verhältnisse der Militair-Intendanturen. I. 204.
11. —	Finanz-Ministerium.	Ablösung der Domainen-Gefälle. II. 317.
11. —	Dasselbe.	Güter-Transport auf dem Rheine. IV. 970.
11. —	Ministerium des Innern.	Unterhaltung der Kinder unvermögender, in Verhaft befindlicher Verbrecher. (Jahrg. 1827. IV. 1007.)
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Die Erlassung von Steckbriefen. I. 154.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
12. Februar	Ministerien.	Einführung von Hundesteuern. I. 163.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Neue Schankanlagen in den Städten mit polizeil. Genehmigung. I. 172.
13. —	Ministerium der Geistl., Unt.- u. Mediz.-Angel.	Verheirathungen eingewanderter Ausländer. I. 95.
13. —	Dasselbe.	Wegen der, von den Medizinal-Personen auszustellenden Gesundheits- oder Krankheits-Atteste. I. 195.
15. —	Ministerium des Innern.	Nichtverpflichtung der Mitglieder der Kreis-Versammlungen. I. 131.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sterbe- und Gnaden-Monat für die Hinterbliebenen pensionirter Gendarmen. I. 135.
15. —	Reg. zu Münster.	Konzessionen zu Mühlen-Anlagen. I. 168.
16. —	Ministerien.	Pensionirung der, persönliche Zulagen genießenden Beamten. I. 39.
16. —	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.	Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen. I. 43.
16. —	Minist. der Geistl., ꝛc. Angelegenheiten.	Kirchliche Lasten u. Abgaben. I. 93.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen die, von Geisteszerrüttung befallenen Postreisenden. I. 81.
17. —	Ministerien.	Heimathscheine nach Frankreich. I. 151.
18. —	Ministerium des Innern.	Vice-Wirthe ꝛc. für ländliche Hauswirthe. I. 133.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aus dem Auslande als Bettler ꝛc. zurückkehrende Inländer. I. 162.
18. —	Ministerium des Innern.	Diäten der Wegebaumeister. I. 185.
21. —	Ministerium der Geistl., Unt.- u. Mediz.-Angel.	Einsendung jährlicher Anstellungs-Nachweisungen. I. 82.
21. —	Dasselbe.	Ausstellung ärztlicher Atteste. I. 196.
21. —	Ministerium des Innern.	Abschaffung der Strohdächer auf den Wohnhäusern in den Städten. I. 183.
23. —	Finanz-Ministerium.	Militair-Bekleidungsgelder. I. 50.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
23. Februar	Ministerium des Innern.	Beiträge der Staats-Beamten zur Einkommensteuer. I. 128.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilung der Steckbriefe an die Gendarmerie. I. 158.
24. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Unentgeldliche Ausstellung von Geburtsscheinen. III. 686.
25. —	Ministerium des Innern.	Niederlassungen in Neuvorpommern. I. 127.
26. —	Reg. zu Frankfurt.	Anzeige der eingerichteten Destillir-Geräthe. I. 57.
27. —	Ministerien.	Ausübung des Getränkezwangs-Verlagrechts. I. 176.
27. —	Reg. zu Oppeln.	Verkauf des Branntweins. II. 528.
28. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Aufhebung des Pfarrzwangs für einzelne Parochialhandlungen. I. 94.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abänderung schon vorhandener baulicher Anlagen. I. 183.
1. März	Reg. zu Coblenz.	Errichtung von Begräbnißplätzen. I. 147.
3. —	Ministerium des Innern.	Pensions- u. Wittwen-Kassen-Beiträge für verschuldete Beamte. I. 36.
3. —	Dasselbe.	Ausfertigung der Heimathsscheine. I. 152.
3. —	Dasselbe.	Begräbnißkosten für arme Personen. I. 166.
3. —	Stempel-Fiskalat für die Kurmark, in Berlin	Stempel bei Miethe- und Pacht-Verträgen. II. 334.
6. —	Ministerium des Innern.	Gesundheitspässe für Schiffe nach franz. Häfen. I. 41.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung des Quärulirens. I. 136.
6. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Verpflegung minderjähriger Armen. I. 165.
7. —	Dasselbe.	Abdeckerlohn für das, an der Seuche gefallene Vieh. I. 180.
7. —	Reg. zu Arnsberg.	Form der Liquidationen der Medizinal-Beamten und Personen. I. 197.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zeichnungen auf den Maaßen und Gewichten. I. 137.

Digitized by Google

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
8. März	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilungen zwischen der Gendarmerie des Inlandes und des angränzenden Auslandes. I. 159.
8. —	Kabinets-Ordre.	Ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark. II. 498.
8. —	Desgleichen.	Desgl. in der Neumark. II. 508.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschränkung des Getränkehandels auf dem Lande. IV. 1076.
9. —	Ministerium des Innern.	Revision der Bau-Anschläge. I. 181.
11. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Anwendung des §. 107. der allgemeinen Grund-Kataster-Instruktion. I. 52.
11. —	Ministerium des Innern.	Militair-Dienstpflicht der zurückgestellten Individuen. II. 562.
13. —	Dasselbe.	Ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark. II. 499.
13. —	Dasselbe.	Desgl. in der Neumark. II. 509.
14. —	Dasselbe.	Exekutionsverfahren gegen jüdische Kommunen. I. 131.
15. —	Ministerien.	Auswanderungs-Konsense nach Brasilien. I. 42.
17. —	Landtags-Abschied	für die Preußischen Provinzial-Stände. I. 1.
17. —	Reglement.	Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreis-Deputirten ꝛc. I. 32.
17. —	Regulativ.	Künftige Einrichtung des Kassenwesens ꝛc. II. 285.
18. —	Ober-Präsidium in Münster.	Behandlung der Holzsämereien I. 62.
18. —	Ministerium des Innern.	Armen-, Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten. II. 493.
19. —	General-Postamt.	Verschiedene Postvorschriften. I. 71.
19. —	Dasselbe.	Gepäck der Reisenden auf Schnellposten. I. 79.
20. —	Ministerium des Innern.	Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreis-Deputirten. I. 31.

Digitized by Google

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
20. März	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten.	Verhältnisse und Berechtigungen der verschiedenen Klassen von Wundärzten. I. 186.
21. —	Ministerien.	Prüfung der spätern Dienstunfähigkeit der Freiwilligen. I. 212.
22. —	Kabinets-Ordre.	Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamtsvorsteher.. II. 353.
24. —	Ministerium des Innern.	Berechnung der Jahre der Kriegsgefangenschaft bei Pensionirungen. I. 38.
24. —	Dasselbe.	Dienst-Entlassung der Kommunal-Beamten. I. 132.
26. —	Dasselbe.	Gültigkeit der früher zu Mühlen-Anlagen ertheilten, aber noch nicht realisirten, Konzessionen. I. 170.
27. —	Dasselbe.	Bezeichnung der Reiseroute in den Heimathsscheinen nach Frankreich. I. 153.
27. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb auf Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten. I. 175.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewerbebetrieb der Verkäufer. I. 179.
29. —	Ministerien.	Fuhrkosten-Liquidationen der Subalternen-Beamten. I. 35.
29. —	Finanz-Ministerium.	Besteuerung der wollenen Garne. II. 332.
29. —	Ministerium des Innern.	Karnevals-Lustbarkeiten in den Rheinprovinzen. II. 462.
30. —	Ministerien.	Zeitherige Diätarien u. Hülfsarbeiter als Civil-Supernumerarien. I. 29.
31. —	Ober-Präsidium in Berlin.	Debit der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften. II. 452.
31. —	Ministerien.	Ansagen des Sterbeviehes an die Abdecker. III. 783.
1. April	Ministerium des Innern.	Veränderungen bei Mühlen-Anlagen. II. 521.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausfüllung der Reiserouten. II. 466.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
3. April	Ministerium des Innern.	Beitritt zu ausländischen Lebensversicherungsbanken. II. 452.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkauf des Branntweins in kleinen Quantitäten. II. 527.
4. —	Ministerium des Innern.	„Land- oder Wasser-Baumeimeister" für „Land- oder Wasser-Bau-Kondukteure." I. 181.
5. —	Dasselbe.	Zulassung der Soldaten zum Bürgerrechte und zum Gewerbebetriebe. II. 434.
5. —	Dasselbe.	Abänderungen bei Kranken- und Sterbe-Kassen. II. 454.
5. —	Dasselbe.	Verkauf des Salzes nach dem Gewichte. II. 525.
6. —	Ministerien.	Befreiung der katholischen Dom-Geistlichkeit von den Kommunal-Lasten ꝛc. II. 433.
6. —	Staats-Ministerium.	Ueber den Hausirhandel mit Tuch im Großherz. Posen. IV. 940.
7. —	Kabinets-Ordre.	Regulirung der Grundsteuer-Kontingente oder Grundsteuer-Beischläge. II. 337.
8. —	Finanz-Ministerium.	Uniform und Waffenführung der Grenz-Beamten. II. 315.
8. —	General-Direktor der Steuern in Berlin.	Verwaltung der Chausseegefälle. II. 320.
8. —	Ministerien.	Kommunal- und Parochial-Lasten bei Parzellirung eingezogener Bauerhöfe. II. 437.
8. —	Ministerium des Innern.	Alimente für die Familien suspendirter Beamten. II. 492.
8. —	Dasselbe.	Kur-, Verpflegungs- u. Beerdigungs-Kosten für Handwerksgesellen. II. 493.
9. —	Reg. zu Posen.	Oertliche Anlegung der Schulstuben. II. 415.
9. —	Ministerium des Innern.	Kommanditen der Buchhändler. II. 520.
10. —	Ministerien.	Dienstführungs- u. Qualifikations-Atteste für Subalternen-Beamte. II. 281.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
10. April.	Ministerien.	Unfreiwillige Entlassungen der, auf Kündigung angestellten Kommunal-Beamten. II. 426.
10. —	Dasselbe.	Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf dreijährige Abwesenheit der Ortsarmen. II. 490.
10. —	Dasselbe.	Militair-Dienstpflicht der, zu Seereisen bestimmt. Schiffsmannschaften. II. 563.
11. —	Justiz-Ministerium.	Wittwen-Kassen-Beiträge verschuldeter Offiziere u. Militair-Beamten. II. 565.
12. —	Ministerien.	Versorgungs-Ansprüche der Civil-Supernumerarien. II. 270.
12. —	Finanz-Ministerium.	Strafverfahren in Maisch-Steuer-Kontraventions-Sachen. II. 328.
12. —	Ministerium des Innern.	Vorsichtsmaaßregeln bei Anlegung der Dampfmaschinen. II. 487.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Gutsherrschaften u. Polizei-Gerichtsherren rücksichtlich der Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande. II. 444.
14. —	Justiz-Ministerium.	Berechnung des Gold-Agio's von den Besoldungen und des Beitrags zum Pensions-Fonds. II. 311.
16. —	Ministerien.	Die Annahme von Civil-Supernumerarien. II. 271.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Wittwen u. Erben verstorbener Schankwirthe rücksichtl. der Fortsetzung des Schankgewerbes. II. 533.
17. —	Ministerien.	Verrechnung der Strafgelder für Chaussee-Kontraventionen. II. 324.
18. —	Justiz-Ministerium.	Die Exekutions-Vollstreckung in das Amtseinkommen eines Geistlichen. II. 370.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
19. April	Ministerien.	Annahme von Auskultatoren u. Referendarien bei den Regierungen. II. 269.
19. —	Ministerium des Innern.	Daß Kommunal-Beamte keine Ansprüche auf Versorgung im Staatsdienste haben. II. 274.
20. —	Dasselbe.	Untersuchung des Gesundheitszustandes der, aus dem Norden in Nantes einlaufenden Schiffe. II. 283.
21. —	Dasselbe.	Straf-Verfahren wegen verweigerter Annahme öffentl. Stadtämter. II. 423.
22. —	Finanz-Ministerium.	Instruktion über die Regulirung der Grundsteuer-Kontingente. II. 341.
22. —	General-Postamt.	Ordnung der Plätze in den Postwagen. II. 357.
22. —	Ministerium des Innern.	Verhältnisse mit dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der Kur- und Verpflegungs-Kosten für gegenseitige arme Unterthanen. II. 495.
22. —	Dasselbe.	Gesundheits-Atteste bei Viehkrankheiten. II. 552.
23. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Stadt-Kommunen ohne Städte-Ordnung. II. 429.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abfassung der polizeil. Straf-Resolute. II. 447.
24. —	Ministerien.	Umlauf der Scheidemünze. II. 298.
24. —	Ministerium der ꝛc. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Alter der Schulpflichtigkeit. II. 413.
25. —	General-Direktor der Steuern in Berlin.	Erbschaftsstempel von Seiten unehelicher, aber gesetzlich anerkannter Kinder. II. 333.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beitreibung rückständiger Censurgebühren. II. 450.
25. —	Ministerium des Innern.	Amsterdammer Lebensversicherungs-Anstalt. II. 453.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benachrichtigung von bevorstehenden Pulver-Transporten. II. 485.
26. —	Finanz-Ministerium.	Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute. II. 326.

Digitized by Google

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
26. April	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schlitten ohne Schellengeläute. II. 465.
26. —	Dasselbe.	Verpachtung von Schank- u. Gastwirthschaften. II. 532.
27. —	Ministerium des Innern.	Versetzung kleinerer Städte in höhere Klassen, u. die Theilnahme der Bürger an öffentl. Aemtern in selbigen. II. 421.
28. —	General-Direktor der Steuern in Berlin.	Nachweisung u. Verwendung der Gehalts-Ersparnisse. II. 306.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Leitung der Vagabonden-Transporte u. Transportkosten. II. 477.
29. —	Dasselbe.	Erledigung der Steckbriefe. II. 471.
29. —	Ministerium des Innern.	Höhere Genehmigung zu den, für Straf- u. Gefangen-Anstalten abzuschließenden Kontrakten. II. 484.
29. —	Ministerien.	Kein Hausirhandel mit Tabacksblättern. II. 542.
29. —	Ministerium des Innern.	Lebens-Rettungs-Prämien für Aerzte u. Wundärzte. II. 549.
30. —	Finanz-Ministerium.	Befreiung des für Eltern von sieben Söhnen bestimmten Königl. Pathengeschenks vom Quittungs-Stempel. II. 336.
1. Mai	Konsistorium u. Provinzial-Schul-Kollegium in Stettin.	Instruktion für die Direktoren u. Rektoren der Gymnasien der Provinz Pommern. II. 375.
3. —	Kabinets-Ordre.	Temporaire Befreiung der Landwehr-Offiziere u. Landwehrmänner von der Klassensteuer. II. 326.
3. —	Ministerium des Innern.	Wiederentlassung der, früher zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärten Individuen. II. 428.
3. —	Dasselbe.	Privat-Feuer-Assekuranz-Kompagnien. II. 488.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbreitung der Steckbriefe durch die Gendarmerie. II. 470.
4. —	Ministerien.	Verkauf von Bruchbändern und Bandagen. II. 551.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
5. Mai	General-Postamt.	Versendung von Manuscripten und Korrektur-Bogen durch die Posten. II. 356.
5. —	Dasselbe.	Gepäck der Schnellpost-Reisenden. II. 361.
5. —	Ministerium des Innern.	Wahl der Stadtverordneten-Stellvertreter zu Stadtverordneten. II. 424.
5. —	Dasselbe.	Kommunal-Beiträge der Staatsdiener. II. 431.
5. —	Justiz-Ministerium.	Einklagung von Geldforderungen gegen Magazin- u. Kassen-Beamte. II. 565.
6. —	Ministerium des Innern.	Vertretung der Landräthe durch die Kreis-Sekretaire. II. 277.
6. —	Dasselbe.	Wartegelds-Verhältnisse der, im Civil interimistisch angestellten ehemal. Freiwilligen nach ihrem Wiederaustritt. II. 279.
7. —	Finanz-Ministerium.	Aufstellung neuer Pensions-Aussterbe-Etats. II. 307.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen Vagabonden u. deren Transport. II 478.
8. —	Justiz-Ministerium.	Die bei Pensionirung eines Beamten anzurechnenden Dienstjahre. II. 279.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rekurs-Verfahren in Polizei-Straf-Sachen. II. 448.
9. —	Ministerium des Innern.	Reglement für die Rheinschifffahrt. II. 456.
9. —	Justiz-Ministerium.	Mittheilungen an die Straf- und Besserungs-Anstalten über die dahin abgelieferten Sträflinge. II. 483.
9. —	Ministerien.	Waaren-Aufkauf von Kaufleuten im Umherziehen. II. 538.
9. —	Ministerium des Innern.	Ob Militair-Freiwillige und Kapitulanten reklamirt werden können? II. 564.
10. —	Dasselbe.	Aufnahme fiskalischer Bekanntmachungen in die Amtsblätter. II. 282.
10. —	Kabinets-Ordre.	Herabsetzung des Zinsfußes in Westpreußen. II. 316.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
10. Mai	Ministerium der ꝛc. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Qualifikation der Schüler zu den höheren Gymnasial-Studien. II. 371.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kontrolle der Landräthe rücksichtl. der Anlegung neuer Schankstellen. II. 529.
13. —	Reg. zu Merseburg.	Den Wechsel des Schulbesuchs betr. II. 414.
14. —	Ministerien.	Hausir-Gewerbe-Betrieb der ausländischen Viehkastrirer. II. 541.
16. —	Finanz-Ministerium.	Veränderungen in den etatsmäßigen Holz-Taxen. II. 352.
16. —	Reg. zu Liegnitz.	Kommanditen der Buchhändler. II. 521.
16. —	Ministerien.	Konfiskation der, von flüchtig gewordenen Hausirern ꝛc. zurückgelassenen Waaren und Effekten. II. 539.
17. —	Reg. zu Gumbinnen.	Verbot des Umhertreibens der Kinder in den Schänken und Wirthshäusern. II. 462.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichteinführung von Wanderbüchern. II. 466.
17. —	Dasselbe.	Bestrafung des Schießens zwischen Gebäuden. II. 486.
17. —	Dasselbe.	Anlegung von Buchdruckereien, Kunsthandlungen ꝛc. II. 520.
19. —	Ministerium des Innern.	Daß Juden im Großherz. Posen keine Landgüter erwerben dürfen. II. 442.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Polizei-Strafen im Wege des Rekurses nicht verschärft werden können. II. 449.
19. —	Ober-Präsidium in Berlin.	Ständische Landarmen-Direktion in der Neumark. II. 506.
19. —	Dasselbe.	Provisorische Geschäftsordnung für dieselbe. II. 512.
19. —	Statuten.	Verein zur Erziehung verwahrloseter u. verwaiseter Kinder in Marienwerder. III. 723.
20. —	Ober-Präsidium in Berlin.	Ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark. II. 496.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
20. Mai	Ober = Präsidium in Berlin.	Provisorische Geschäftsordnung für dieselbe. II. 502.
20. —	Reg. zu Minden.	Schutzmittel gegen die Pokkenseuche der Schaafe. II. 554.
20. —	Kriegs=Ministerium.	Aerztliche Atteste für Militairpflichtige. II. 559.
21. —	Ministerium des Innern.	Zulassung zu den landräthlichen Prüfungen. II. 276.
21. —	Ministerien.	Bestätigung der, in Berg= u. Hütten=Angelegenheiten geschlossenen Kontrakte. II. 363.
21. —	Ministerium des Innern.	Armenpflege rücksichtlich des Domizils. II. 489.
21. —	Dasselbe.	Kurkosten für kranke Arme anderer Ortsgemeinen. II. 491.
21. —	Dasselbe.	Verpflegungs= u. Beerdigungs=Kosten aus Armen = Fonds. II. 494.
21. —	Ministerien.	Löschung der, den Kirchen, Schulen u. Armenhäusern zustehenden Hypotheken. III. 685.
22. —	Justiz=Ministerium.	Bekanntmachung der Erledigung von Steckbriefen. II. 476.
22. —	Ministerium des Innern.	Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang. II. 523.
23. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Wechselnde Abnahme der Altar=Gegenstände. II. 367.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilungen an die Straf= u. Besserungsanstalten über die dahin abgelieferten Sträflinge. II. 481. u. 482.
23. —	Dasselbe.	Verpflichtung der Mitglieder der kaufmännischen Korporation zur Annahme von Aemtern u. Aufträgen. II. 518.
24. —	Finanz=Ministerium.	Temporaire Befreiung der Landwehr = Offiziere und Landwehrmänner von der Klassensteuer. II. 325.
24. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Taufen und Beerdigungen bei gemischten Ehen. II. 368.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
24. Mai	Ministerium des Innern.	Ausschließung der, zu Magistrats-Stellen designirten Stadtverordneten von dem Wahl-Akte. II. 425.
24. —	Ministerien.	Strafverfahren in Gewerbe-Kontraventions-Sachen. II. 516.
24. —	Ministerium des Innern.	Die, für Militairpflichtige von den Aerzten beim Ersatzgeschäfte auszustellenden Atteste. II. 558.
25. —	Kabinets-Ordre.	Wiederentlassung und Pensionirung der, auf Kündigung angestellten Unterbeamten. II. 426.
26. —	Finanz-Ministerium.	Aufstellung der Regierungs-Haupt-Kassen- u. Spezial-Verwaltungs-Etats. II. 299.
26. —	Ministerien.	Erhaltung der, bei den Städten noch vorhandenen alten Befestigungswerke ꝛc. II. 420.
29. —	Ministerien.	Gehalts-Zwölftel-Abzug zum Pensions-Fonds. III. 652.
29. —	Reg. zu Erfurt.	Oertliche Beschränkungen des Gewerbsbetriebs im Umherziehen. II. 534.
29. —	Ministerium des Innern.	Bewilligung von Lebens-Rettungs-Prämien. II. 548.
31. —	Ministerien.	Ressort in Salz-Sachen. II. 313.
31. —	Ministerien.	Bezahlung konfiszirter Schriften. II. 451.
31. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Herabsetzung des Verkaufspreises des schwefelsauren Chinin. II. 550.
31. —	Ministerien.	Vereidung eintretender Verwaltungs-Beamten. III. 609.
2. Juni	Ministerium des Innern.	Verfahren gegen die arbeitslos umherwandernden Handwerksgesellen. II. 543.
2. —	Dasselbe.	Quittungs-Stempel zu den, aus Staats-Kassen geleisteten Zahlungen. III. 660.
2. —	Reg. zu Erfurt.	Vormundschaften der Polizei-Beamten. III. 736.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
4. Juni	Kabinets-Ordre.	Wappen-Unterschiede auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen. II. 437.
6. —	Ministerium des Innern.	Bewilligung von Kur- und Verpflegungs-Kosten für Arme. II. 491.
7. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Zulassung zu den Universitäts-Studien. II. 374.
7. —	Ministerium des Innern.	Wappen-Unterschiede auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen. II. 436.
7. —	Dasselbe.	Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen. II. 544.
7. —	Kabinets-Ordre.	Ressort der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien in Separations-Sachen. III. 676.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Polizeistrafgelder. II. 449.
10. —	General-Postamt.	Zurücknahme bereits bestellter Briefe. II. 354.
10. —	Ministerium des Innern.	Vererbpachtungen befandbriefter Güter. II. 365.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unterbringung fremder Gefangenen in städtischen Gefängnissen. II. 480.
11. —	Kriegs-Ministerium.	Anstellungs-Ansprüche der, in den Feldzügen von $18\frac{13}{15}$. gedienten Wundärzte. II. 273.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersuchung und Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien. II. 547.
12. —	Ministerien.	Wahl und Anstellung jüdischer Religions- u. Schullehrer. II. 416.
12. —	Kabinets-Ordre.	Einstweilige Nichtannahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung. II. 556.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Oertliche Beschränkungen hinsichtlich des Gewerbsbetriebs im Umherziehen. II. 537.
13. —	Kabinets-Ordre.	Verhinderung der Duelle unter Militairpersonen. II. 557.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
14. Juni	Kabinets-Ordre.	Befugniß zur Provokation auf Gemeinheits-Theilung. II. 364.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot der Hazardspiele. II. 455.
15. —	Dasselbe.	Verbot des Umhertreibens der Kinder in den Schänken und Wirthshäusern. II. 464. ꝛc.
16. —	Dasselbe.	Aufbringung der Polizei-Untersuchungs-Kosten. II. 467.
16. —	Reg. zu Gumbinnen.	Nichtbesteuerung der Ressourcen-Bälle. IV. 1047.
17. —	Dasselbe.	Civil-Versorgung der ehemaligen Militair-Chirurgen. II. 273.
17. —	General-Postamt.	Postschein-Gelder. II. 355.
17. —	Ministerien.	Freier Verkauf des, von Weinbauern selbst gewonnenen Weins. II. 526.
18. —	Ministerium des Innern.	Handelsverhältnisse mit Brasilien. II. 284.
18. —	Dasselbe.	Getränkehandel auf dem Lande. II. 526.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fortsetzung des einmal gestatteten Schankgewerbes. II. 530.
19. —	Ministerium des Innern.	Formeller Geschäftsgang bei demselben. III. 623.
19. —	Reg. zu Stettin.	Nächtliche Bewachung der Scheunen. IV. 1057.
20. —	Justiz-Ministerium.	Beibringung akademischer Zeugnisse bei Zulassung zum Staats-Examen. II. 275.
20. —	Staats-Ministerium.	Jagdverhältnisse in den Landestheilen am rechten Rheinufer. II. 352.
20. —	Kriegs-Ministerium.	Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Konfiskation des Vermögens der Deserteure. III. 794.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbewahrung der Gendarmerie-Dienst-Journale. II. 446.
21. —	Dasselbe.	Aufbringung der Verpflegungs-Kosten für Vagabonden in den Grenzorten. II. 479.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
21. Juni	Ministerium des Innern.	Daß die Gefangenwärter der Strafanstalten keine Ansprüche auf freie ärztliche Behandlung und freie Medizin haben. II. 485.
21. —	Dasselbe.	Einstweilige Nichtannahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung. II. 555.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uebertragung v. Real-Schankberechtigungen auf andere Grundstücke. II. 531.
23. —	Ministerium des Innern.	Diäten und Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten. II. 435.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung vakanter Polizei-Sergeanten-Stellen. II. 446.
24. —	Ministerium des Innern.	Kosten für die Beerdigung fremder Armen. IV. 1068.
25. —	Finanz-Ministerium.	Verkauf des, bei den Pacht- und Rentämtern aufkommenden Zins- u. Pachtgetreides. II. 313.
25. —	Ministerium des Innern.	Stempelpflichtigkeit der Bürger-Vereidigungs-Protokolle. III. 732.
26. —	Justiz-Ministerium.	Verschuldung regulirter Bauergüter. III. 679.
27. —	Ministerien.	Vorausbezahlung der Besoldungen der Königl. Staatsdiener. II. 309.
28. —	Ministerium des Innern.	Jüdisches Gesinde im Großherz. Posen. II. 443.
28. —	Dasselbe.	Ressort der Regierungen rücksichtl. der baulichen Unterhaltung u. Feuer-Versicherung der Chaussee-Einnehmer-Häuser. II. 545.
28. —	Dasselbe.	Aufbringung der Arrestations- u. Transportkosten für Militairpflichtige. II. 566.
29. —	Kabinets-Ordre.	Aufnahme in die Divisions-Schulen. III. 790.
30. —	General-Direktor der Steuern in Berlin.	Stempel bei Entreprise-Kontrakten. II. 336.
30. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Jüdischer Unterricht. II. 417.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
30. Juni	Ministerien.	Ascension der Regierungs-Subalternen der zweiten Klasse zur ersten, und die Verhältnisse der Civil-Supernumerarien zu beiden betr. III. 626.
30. —	Kabinets-Ordre.	Gebühren der Mandatarien in fiskalischen Prozessen. III. 647.
30. —	Ministerien.	Wegschießen des Schwarzwildes zur Schonzeit. III. 668.
30. —	Ministerien.	Ressort der Regierungen und Provinzial-Schul Kollegien in Separations-Sachen. III. 677.
30. —	Ministerium des Innern.	Getränkehandel auf dem Lande. IV. 1078.
1. Juli	General-Postamt.	Amtliche Funktionen der Postmeister. III. 674.
1. —	Reg. zu Marienwerder.	Schulbesuch. III. 691.
1. —	Dieselbe.	Schulvorstände auf dem platten Lande. III. 699.
4. —	General-Postamt.	Post-Vorschriften. III. 668.
4. —	Justiz-Ministerium.	Amtliche Stellung der Militair-Intendanturen. III. 789.
5. —	Ministerium des Innern.	Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Frauen. IV. 1035.
7. —	Dasselbe.	Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Konfiskation des Vermögens der Deserteurs. III. 793.
9. —	Ministerium der auswärtigen Angel.	Daß mit den Königl. Preuß. Gesandschaften an fremden Höfen keine unmittelbare Korrespondenz statt finden dürfe. III. 637.
9. —	Ministerium des Innern.	Kurkosten für erkrankte Handwerksgesellen. III. 765.
10. —	Justiz-Ministerium.	Befugniß zur Provokation auf Gemeinheits-Theilung. II. 365.
10. —	Ministerien.	Besetzung vakanter Regierungs-Subalternen-Stellen durch Referendarien. III. 625.
10. —	Ministerium des Innern.	Wahl der Stadtverordneten in den Kirchen. IV. 1029.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
11. Juli	Minist. der Geistlichen, Unterr.-ꝛc. Angel.	Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher. III. 716.
11. —	Dasselbe.	Einsendung halbjähriger Nachweisungen von den, in Kriminal Untersuchung gerathenen Kindern. III. 720.
12. —	Ministerium des Innern.	Einbehaltung der Pension während der, von Pensionairs abzubüßenden Strafzeit. III. 635.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vormundschaften der Polizei-Beamten. III. 735.
13. —	Finanz-Ministerium.	Stempel zu kaufmännischen Assignationen. III. 661.
13. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Daß Ober-Bürgermeistern u. städtischen Kommunal-Beamten keine Parochial-Exemtion zustehe. III. 682.
14. —	Finanz-Ministerium.	Gebühren der Mandatarien in fiskalischen Prozessen. III. 646.
14. —	Ministerien.	Pensions-Verhältnisse u. Pensions-Beiträge der, auf Kündigung angestellten Unter-Beamten. III. 649.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Bepflanzung der Landstraßen. III. 778.
15. —	Reg. zu Stettin.	Nächtliche Bewachung der Scheunen. IV. 1057.
16. —	Ministerien.	Stempel bei Legalisationen. III. 659.
16. —	Ministerien.	Haltung der Gesetz-Sammlung u. des Amtsblatts. III. 681.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schlitten ohne Schellengeläute. III. 743.
18. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Dispensation vom kanonischen Alter. III. 680.
18. —	Ministerien.	Gestattung neuer Schankanlagen. III. 770.
21. —	Ministerium des Innern.	Dienstverhältnisse der vereidigten Kondukteure. II. 277.
21. —	Dasselbe.	Vorausbezahlung der Besoldungen der Königl. Beamten. II. 310.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
21. Juli	Ministerium des Innern.	Vermehrung der Circularien durch Steindruck. III. 637.
21. —	Justiz-Ministerium.	Besichtigung der Leichname von Selbstmördern aus dem Militairstande. III. 797.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Handelsverkehr mit den vereinigten Staaten von Amerika. III. 639.
23. —	Dasselbe.	Bescheidungen in Schankgewerbe-Angel. III. 771.
24. —	Dasselbe.	Neue und schon bestehende Schank-Anlagen. III. 769.
25. —	Ministerium des Innern.	Nichtbewilligung von Pensionen für die, auf Kündigung angestellt gewesenen, aber wieder entlassenen Civil-Beamten. III. 634.
25. —	Ministerien.	Pensions-Beiträge von Gnaden-Quartalen und Gnaden-Monaten. III. 653.
26. —	Ministerium des Innern.	Ertheilung der Auswanderungs-Konsense. III. 638.
26. —	Dasselbe.	Bewilligung von Lebens-Rettungs-Prämien. III. 752.
26. —	Reg. zu Münster.	Bepflanzung der öffentl. Landstraßen. III. 779.
27. —	Ministerium des Innern.	Anlegung neuer Mühlen. III. 767.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Die, zur Verhütung der Pferde-Diebstähle auszustellenden Eigenthums-Atteste. III. 751.
29. —	Ministerien.	Befugniß zur Haltung von Schießgewehren. III. 666.
30. —	Ministerium des Innern.	Pensions-Beiträge der, auf Kündigung angestellten Unterbeamten. III. 650.
31. —	Ministerien.	Beschlagnahme fremder oder außer Cours gesetzter inländischer Scheidemünzen. III. 641.
31. —	Ministerium des Innern.	Daß den Bürgermeistern und Polizei-Dirigenten kein forum exemtum zustehe. III. 734.
31. —	Ministerien.	Heirathe-Konsense der Kriegs-Reservisten. III. 792.

Digitized by Google

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
1. August	Ministerium des Innern.	Führung der Untersuchungen bei statt gehabten Feuersbrünsten. III. 753.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ressort in Untersuchungs-Sachen wegen Verfälschung von Legitimations-Dokumenten. III. 748.
5. —	Ministerien.	Daß Domainen-Pächter und Bürgermeister keine Versorgungs-Ansprüche haben. III. 629.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vagabonden-Transporte und Kosten für selbige. III. 749.
7. —	Ministerium des Innern.	Bau-Erlaubnißscheine, ohne Schadenersatz. III. 776.
8. —	Finanz-Ministerium.	Ablösung der kleinen Domanial-Renten. II. 319.
9. —	Ministerium des Innern.	Gesindedienst ausländischer Juden. III. 733.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertretung berittener Gendarmen bei Erkrankung ihrer Dienstpferde. III. 736.
13. —	Ministerium der ꝛc. Unterrichts-ꝛc. Angel.	Flächenraum für Schulzimmer. III. 688.
13. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege und Verabreichung von Almosen. III. 763.
14. —	Ministerien.	Forst- und Jagd-Polizei über Kommunal- u. Privat-Waldungen. III. 664.
14. —	Ministerium des Innern.	Konfiskations-Verfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige. III. 795.
15. —	Ministerien.	Gewerbe-Befugnisse d. Schänker, Gastwirthe ꝛc. III. 772.
16. —	Ministerium des Innern.	Nichtgestattung von Amts-Uniformen ꝛc. für Kreisboten, Kreisausreiter, Ortsschulzen. ꝛc. III. 735.
16. —	Dasselbe.	Bauplätze für abgebrannte vorstädtische Scheunen. III. 777.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebrauch des Stempels zu Reisepässen. III. 746.
18. —	Ministerien.	Pensions-Beiträge der, auf Kündigung angestellten Unterbeamten. III. 651.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XII. Inhalt. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
19. August	Ministerien.	Reisekosten für Beamte. III. 632.
20. —	Ministerien.	Stimmrecht der Regierungs-Assessoren. III. 624.
20. —	Kriegs-Ministerium.	Aufnahme in die Divisions-Schulen. III. 791.
21. —	General-Postamt.	Portofreiheit des Berliner Vereins für die Besserung der Strafgefangenen. III. 676.
21. —	Ministerium des Innern.	Stempel-Strafen bei den Magistraten. III. 731.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bezeichnung d. Wein-, Branntwein-, Essig- u. Biergefäße. III. 745.
21. —	Ministerien.	Branntwein-Ausschank auf Jahrmärkten. III. 773.
22. —	Ministerien.	Erhöhung der Diäten für die Regierungs-Mitglieder auf Dienstreisen im Auslande. III. 630.
22. —	General-Direktor der Steuern.	Stempel zu Strafresoluten. III. 658.
22. —	Kabinets-Ordre.	Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen der Gendarmen. III. 737.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkauf des Schießpulvers. III. 759.
23. —	General-Direktor der Steuern.	Abänderung der Chausseegeld-Tariftafeln auf den Hebestellen. III. 654.
23. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen u. Schulbauten. III. 683.
23. —	Dasselbe.	Schul- u. Religions-Unterricht. III. 690.
23. —	Ministerium des Innern.	Verfahren gegen einwandernde fremde Handwerksgesellen. III. 747.
23. —	Dasselbe.	Vieh-Gesundheits-Atteste. III. 782.
25. —	Ministerien.	Diäten und Fuhrkosten der Kreis-Deputirten. III. 648.
25. —	Ober-Präsidium in Königsberg.	Nichtbesteuerung der Ressourcen-Bälle. IV. 1048.
26. —	Ministerium des Innern.	Niederlassungen in den Gemeinden. III. 729.

Digitized by Google

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
28. August	Reg. zu Bromberg.	Oeffentl. Glücks- u. Würfelspiele. III. 740.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichteinführung von Wanderbüchern. III. 747.
29. —	Finanz-Ministerium.	Pensionen und Kinder-Erziehungsgelder der sich wieder verheirathenden Wittwen. III. 636.
30. —	General-Direktor der Steuern.	Kontrolle und Erhebung der Tabacksteuer. IV. 972.
30. —	Ministerium des Innern.	Diäten u. Reise-Entschädigungen für Gutsbesitzer, Schulzen, Bauern ꝛc. III. 633.
30. —	Ober-Rechnungs-Kammer.	Baukosten für Domainen-Pächter. III. 644.
30. —	Ministerium des Innern.	Justiz-Kommissarien u. Bevollmächtigte in Polizei-Sachen. III. 738.
30. —	Dasselbe.	Armenpflege rücksichtlich der Soldaten-Wittwen. III. 764.
30. —	General-Direktor der Steuern.	Erhebung der Tabacksteuer. IV. 972.
1. Septbr.	Reg. zu Stettin.	Aufsicht über die Landschulen. III. 707.
2. —	Justiz-Ministerium.	Entrichtung des Erbschaftsstempels. III. 662.
3. —	Ober-Rechnungs-Kammer.	Justifikation der Marktpreise bei den Spezial-Domainen-Rechnungen. III. 642.
3. —	Ministerium des Innern.	Unterstützung u. Verpflegung hülfsbedürftiger Anverwandten. III. 762.
4. —	Dasselbe.	Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien. III. 752.
4. —	Kriegs-Ministerium.	Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld versorgter Invaliden. III. 791.
5. —	Ministerien.	Bau-Revisions-Protokolle u. Bau-Abnahme-Atteste als Rechnungs-Belage. III 645.
6. —	Ministerium des Innern.	Ressort in Jagd- und Forst-Kontraventions-Sachen. III. 663.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen öffentliche Glücks- u. Würfelspiele. III. 743.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
7.. Septbr.	Reg. zu Stettin.	Moralische Bildung der Jugend. III. 713. u. 715.
8. —	Ministerien.	Entlassung nicht qualifizirter Hülfsarbeiter. III. 628.
9. —	Ministerien.	Beschlagnahme der Besoldungen Königl. Beamten. III. 647.
9. —	Ministerium des Innern.	Chausseegeld-Tariftafeln. III. 654.
9. —	Dasselbe.	Die den Ortsgemeinen obliegende Armenpflege. III. 760.
10. —	Ministerien.	Reisekosten für Beamte. III. 632.
10. —	Ministerien.	Berliner Verein für die Besserung der Straf-Gefangenen. IV. 1062.
12. —	Ministerien.	Gewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. IV. 1079.
13. —	Ministerium des Innern.	Porto- u. Stempelfreiheit in Versorgungs-Angel. ehemal. freiwillig. Militairs. III. 630.
14. —	Ministerien.	Abtragung alter städtischer Befestigungswerke. IV. 1034.
16. —	General-Postamt.	Zeitungs- ꝛc. Sendungen nach Frankreich. III. 675.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkauf von Waaren als Arzeneimittel. III. 781.
17. —	Ministerium des Innern.	Natural-Fuhrengestellung für Beamte. III. 631.
17. —	Dasselbe.	Kurkosten für Arme auswärtiger Kommunen. III. 765.
18. —	Justiz-Ministerium.	Verbreitung der Steckbriefe. III 750.
19. —	General-Direktor der Steuern.	Abschätzung des Werths der, in Steuer-Kontraventions-Sachen in Beschlag genommenen, aber zurückgegebenen Waaren. III. 657.
19. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Justifikation von Stipendien- u. Freitisch-Ausgaben. III. 687.
19. —	Kabinets-Ordre.	Besuch der Jahrmärkte von Seiten der Juden. IV. 1083.
20. —	Finanz-Ministerium.	Daß öffentl. Zahlungen nicht in klingendem Courant bedungen werden sollen. III. 640.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
20. Septbr.	Finanz-Ministerium.	Rekurs gegen Stempel-Strafen. IV. 984.
23. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln.	Verbrauch von Stempelbogen höheru Werths. IV. 985.
25. —	Finanz-Ministerium.	Vollstreckung der Strafbescheide rücksichtl. des Konfiskationswerths. III. 656.
25. —	Justiz-Ministerium.	Editions-Eid der Registratur-Beamten. IV. 959.
26. —	Ministerien.	Verfahren rücksichtl. der kreisständischen Beschlüsse. IV. 1025.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Gerichtsbarkeit über Unteroffiziere u. Soldaten. III. 739.
28. —	Ministerien.	Beschränkungen des Hausirhandels. III. 774.
29. —	Ministerien.	Gnadengehälter der ehemal. Gouvernements-Miliz. III. 738.
29. —	Minist. der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten.	Aerztliche Behandlung ꝛc. erkrankter Gendarmen. IV. 1094.
30. —	Ministerien.	Polizeiliche Kontrolle des Meerstrandes-Besuchs. IV. 968.
1. Oktbr.	Ministerien.	Literarische Bekanntmachungen für die Amtsblätter. IV. 957.
3. —	Ministerium der ꝛc. Unterrichts-ꝛc. Angel.	Nostrifikation rücksichtlich der medizinischen Doktor-Würde. IV. 1012.
3 —	Reg. zu Stettin.	Beförderung der Baumzucht durch Schulen u. Schullehrer. IV. 1016. u. 1018.
4. —	Ministerien.	Haltung der Gesetzsammlung u. des Amtsblatts. IV. 958.
4. —	Ministerium des Innern.	Abnahme der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen. IV. 1033.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen. IV. 1080.
7. —	Ministerien.	Nachträgliche Auswanderungs-Konsense für Deserteurs. IV. 1100.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
9. Oktbr.	Ministerium des Innern.	Oeffentl. Ankündigungen des Verkaufs von Gegenständen für die Armen. IV. 1071.
9. —	Kriegs-Ministerium.	Nachgestellung von Ersatzmannschaften. IV. 1098.
10. —	Ministerium des Innern.	Gehalts-Zwölftel-Abzug zum Pensions-Fonds. IV. 966.
11. —	Dasselbe.	Mittheilung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung an die Magistrate. IV. 1029.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verrechnung der Polizei-Geldstrafen. IV. 1042.
11. —	Ministerium des Innern.	Erneuerung schon bestehender Schindeldächer. IV. 1085.
12. —	Ministerien.	Die Zulassung der Ober-Landesgerichts-Referendarien zum Regierungs-Referendariat. IV. 942.
12. —	General-Postamt.	Kontrolle portofreier Rubriken. IV. 1005.
13. —	Justiz-Ministerium.	Verwandelung der Steuer-Strafen in Freiheitsstrafen. IV. 980.
14. —	Ministerium des Innern.	Editions-Eid der Registratur-Beamten. IV. 959.
14. —	Dasselbe.	Nachgestellung von Ersatz-Mannschaften. IV. 1098.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Versetzungs-Kosten der Gendarmen. IV. 1041.
16. —	Ministerien.	Keine Pensionsbeiträge von den, auf Kündigung angestellten Militair-Invaliden. IV. 966.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gendarmerie-Ordonanzen. IV. 1038.
17. —	Ministerien.	Monatl. Gehaltszahlungen an verschuldete Beamte. IV. 965.
17. —	General-Postamt.	Verfahren mit unbestellbaren Briefen. IV. 1003.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vagabonden-Transporte und Aufbringung der Transportkosten-Vorschüsse. IV. 1060.
18. —	Ministerium des Innern.	Besuch der Jahrmärkte von Seiten der Juden. IV. 1083.
19. —	Kabinets-Ordre.	Wahl der Landräthe u. Kreis-Deput. in Preußen. IV. 956.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
20. Oktbr.	Ministerien.	Verwendung der Schul-Strafgelder. IV. 1022.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gerichtsstand der städtischen Polizei-Beamten. IV. 1037.
20. —	Ministerien.	Konvention mit Sachsen wegen der Familien-Stiftungen. IV. 962.
20. —	General-Postamt.	Postverkehr mit dem Großherzogth. Hessen. IV. 1008.
20. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Hülfsleistungen bei Entbindungen u. Pflege der Wöchnerinnen. IV. 1093.
21. —	Ministerium des Innern.	Veränderung des Geschlechts-Namens. IV. 1045.
22. —	Dasselbe.	Rekurs gegen Stempel-Strafen. IV. 983.
22. —	Kabinets-Ordre.	Wiederverleihung der, durch Straferkenntniß verwirkten National-Kokarde. IV. 1044.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempel zu Paßformularen. IV. 1051.
24. —	Landtags-Abschied	für die Sächsischen Provinzial-Stände. IV. 893.
24. —	Ministerien.	Gehalts- und Pensions-Auszahlungen. IV. 964.
24. —	General-Postamt.	Zwangs-Deklarationen bei Post-Sendungen. IV. 998.
24. —	Ministerium des Innern.	Gesetzwidrige Befahrung der Chausseen. IV. 1089.
24. —	Dasselbe.	Mittheilungen über das Ersatz-Aushebungs-Geschäft. IV. 1097.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbesteuerung der Ressourcen-Bälle. IV. 1046. 1047.
25. —	Ministerium des Innern.	Verfahren bei Einleitung von Transporten. IV. 1059.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Knochenbrennereien. IV. 1073.
27. —	Dasselbe.	Maaßregeln wegen der wandernden Handwerksgesellen. IV. 1054.
28. —	Ministerien.	Auszahlung und Verwendung der Gnadenbewilligungen. IV. 967.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
28. Oktbr.	Ministerium des Innern.	Verfahren gegen kräftige Handwerksgesellen. IV. 1052.
29. —	Ministerien.	Versorgungs-Ansprüche der Militair-Freiwilligen. IV. 948.
29. —	General-Direktor der Steuern.	Stempelpflichtigkeit der Straf-Resolute. IV. 991.
30. —	Ministerien.	Stellvertretung bei Urlaubs-Bewilligungen. IV. 946.
30. —	Finanz-Ministerium.	Besteuerung neu angefangener Gewerbe. IV. 982.
30. —	Ministerium des Innern.	Verbot des Vieh-Austreibens ohne Hirten. IV. 1009.
1. Novbr.	Ministerien.	Anstellung der Landgerichts-Referendarien als Regierungs-Referendarien. IV. 944.
1. —	Ministerium des Innern.	Ausschließung der in Konkurs gerathenen Gutsbesitzer von der Wahl zu Kreis-Deputirten. IV. 1024.
2. —	Ministerien.	Gnadengehalt der im Civilversorgten Gendarmen. IV. 954.
2. —	Kabinets-Ordre.	Tragung der Epaulets von Seiten der im Civilfache angestellten Staabs-Offiziere. IV. 955.
2. —	Reg. zu Bromberg.	Diäten-Zahlungen an die Gendarmerie. IV. 1039.
3. —	Ministerium des Innern.	Fremden-Meldungen auf dem platten Lande. IV. 1052.
4. —	General-Postamt.	Postvorschriften. IV. 994.
6. —	Ministerium des Innern.	Kosten für die, in öffentl. Irren-Anstalten untergebrachten Armen. IV. 1069.
6. —	Dasselbe.	Berechtigung zur Aufnahme von Pfandbriefen. IV. 1028.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Konzessionen zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze für Andere. IV. 1072.
8. —	Ministerium des Innern.	Prädikat: „hochlöblich" für ständische Landarmen-Direktionen. IV. 1022.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
8. Novbr.	Ministerium des Innern.	Bestätigung gewählter Kreis-Deputirten. IV. 1023.
8. —	Dasselbe.	Mittheilung der Beschlüsse der Stadtverordneten an die Magistrate. IV. 1031.
9. —	Ankündigung	des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen. IV. 1063.
9. —	Ministerium des Innern.	Entfernung der Windmühlen von einander. IV. 1086.
10. —	Ministerien.	Pflege der Baumpflanzungen an den Chausseen. IV. 993.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benachrichtigung von bevorstehenden Pulver-Transporten. IV. 1066.
11. —	Ministerien.	Waaren-Aufkauf Behufs des Wiederverkaufs. IV. 1082.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren in Beziehung auf den Bücher-Nachdruck. IV. 1045.
12. —	Dasselbe.	Schankbetrieb und Getränkehandel in Westphalen. IV. 1077.
14. —	Finanz-Ministerium.	Stempelpflichtigkeit der Kurrenden der Magistrate. IV. 989.
14. —	Ministerium des Innern.	Verkauf der, wegen rückständiger Kommunal-Abgaben abgepfändeten Sachen. IV. 1036.
15. —	Dasselbe.	Kartel-Konvention mit Rußland und Polen. IV. 961.
15. —	Dasselbe.	Armenpflege in Beziehung auf Dominial-Einlieger. IV. 1067.
19. —	Ministerien.	Verhältnisse der auf Kündigung angestellten und wiederum entlassenen Unterbeamten. IV. 951.
19. —	Ministerium des Innern.	Diäten und Reisekosten für deputirte Mitglieder des Kredit-Vereins. IV. 1027.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren mit unbestellbaren Briefen auf den Posten. IV. 1002.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XII. Jahrgang. 1828. Inhalt. Heft. Seite.
20. Novbr.	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Gebühren der Mandatarien in fiskalischen Prozessen. IV. 1040.
22. —	Ministerium des Innern.	Stempelpflichtigkeit der Sparkassen. IV. 990.
22. —	Dasselbe.	Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen. IV. 1061.
24. —	Ministerien.	Zulassung der Ober-Landesgerichts-Referendarien zum Regierungs-Referendariat. IV. 943.
27. —	Ministerien.	Versorgungs-Ansprüche der in den Civildienst übertretenden Militairpersonen. IV. 947.
28. —	Provinzial-Steuer-Direction zu Königsb., in Pr.	Stempelfreie Ausfertigung der Rekognitions-Protokolle bei Bestellung von Kautionen. IV. 987.
29. —	General-Direktor der Steuern.	Vereidung der bei den Haupt-Steuer-Aemtern angestellten Amtsdiener. IV. 981.
29. —	Ministerium des Innern.	Stempelpflichtigkeit der Kurrenden der Magistrate. IV. 988.
29. —	Minist. der ꝛc. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Unterbringung der für den Unterricht der Taubstummen ausgebildeten Lehrer. IV. 1014.
29. —	Ministerium des Innern.	Wiederverleihung der durch Straferkenntniß verwirkten National-Kokarde. IV. 1043.
2. Decbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Handel mit Arzenei-Waaren. IV. 1096.
3. —	General-Postamt.	Postverkehr mit den Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Cöthenschen Ländern. IV. 1007.
3. —	Ministerium des Innern.	Diäten-Zahlungen an die Gendarmerie. IV. 1040.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verrechnung der Polizei-Kontraventions-Strafen. IV. 1043.
6. —	Dasselbe.	Verrechnung der Polizei-Geldstrafen. IV. 1042.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
7. Dezbr.	Ministerium des Innern.	Anlegung der Kommunal-Kassen-Bestände in Staats-Schuldscheinen. IV. 1034.
9. —	Dasselbe.	Ausstellung von Attesten bei Pferde-Verkäufen. IV. 1049.
9. —	Dasselbe.	Besuch der Jahrmärkte von Seiten der Juden. IV. 1084.
11. —	Dasselbe.	Bescheidungen in Gewerbe-Angelegenheiten. IV. 1071.
11. —	Ministerien.	Verkauf ländlicher Produkte. IV. 1074.
12. —	Finanz-Ministerium.	Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle. IV. 992.
12. —	Ministerium des Innern.	Bewachung vorstädtsch. Scheunen und Häuser. IV. 1056.
13. —	Dasselbe.	Kreisstandschaft rücksichtlich der in Konkurs ꝛc. begriffenen Güter. IV. 1024.
15. —	Justiz-Ministerium.	Verlust des Kaiserl. Russisch. St. Georgen-Ordens, 5ter Klasse, wegen begangener Verbrechen. IV. 956.
15. —	Ministerien.	Beaufsichtigung der in den Fabriken arbeitenden Kinder. IV. 1015.
15. —	Ministerium des Innern.	Zahl des Leichengefolges bei Begräbnissen. IV. 1049.
15. —	Ministerien.	Erbauung von Häusern ꝛc. in der Nähe Königl. Forsten. IV. 1084.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der Bau-Polizei-Kontraventionen und die Besorgung von baulichen Flickarbeiten. IV. 1087.
19. —	Ministerien.	Annahme von Civil-Supernumerarien. IV. 951.
20. —	Landtags-Abschied	für die Stände des Großherzogthums Posen. IV. 912.
20. —	Kabinets-Ordre.	Versorgungs-Ansprüche pensionirter Offiziere. IV. 947.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anderweite Versicherung der sich wieder verheirathenden Beamten-Wittwen bei der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. IV. 955.

Datum. 1828.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XII. Jahrgang. 1828. Heft. Seite.
21. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschaffung gestempelter Paß-Formulare. IV. 1050.
21. —	Dasselbe.	Verkauf der Butter in Quart-Maaßen. IV. 1074.
22. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Taufhandlungen während der strengen Winterszeit. IV. 1011.
26. —	Ministerien.	Bestellung von Kautionen in landständischen Obligationen. IV. 963.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Bade-Anstalten. IV. 1073.
27. —	General-Direktor der Steuern.	Quittungs-Stempel zu den Gehalts-Zahlungen der Beamten. IV. 986.
27. —	General-Postamt.	Postvorschriften. IV. 1000.
28. —	Ministerien.	Reisekosten-Vergütigung für Beamte auf Dienstreisen. IV. 945.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transport des langen Bauholzes. IV. 1090.
29. —	Justiz-Ministerium.	Annahme von Civil-Supernumerarien. IV. 950.
30. —	Ministerien.	Versorgungs-Ansprüche der Militair-Invaliden und der ehemal. Freiwilligen. IV. 949.
31. —	Ministerien.	Berechnung der Militair-Dienstjahre bei Pensionirungen im Civil. IV. 953.

II.

Sach = Register.

Bemerkung: Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seite.

A.

Abdecker, (Scharfrichter), deren Rechte und Verpflichtungen rücksichtlich des unreinen und gefallenen Viehes. III. 783—789. — dürfen keine todte Pferde in den ihnen nicht ausdrücklich angewiesenen Distrikten aufkaufen. III. 784. — in der Niederlausitz, deren Lohn für das Verscharren des an der Seuche gefallenen Viehes. I. 180. — dieselben haben für den Verlust der Häute keine Vergütung zu fordern. ibid.

Abgaben = Defraudationen, siehe Steuer = Defraudationen.

Abiturienten = Prüfungen, allgemeine Vorschriften für selbige. II. 374. 405.

Ablösungen, der kleinen Domanial = Renten und Gefälle, Vorschriften für selbige. II. 317—320.

Aerzte, deren Belohnung für Rettung von Scheintodten. II. 550. — III. 752. — siehe auch Medizinal = Personen.

Ahorn, deren Anbau in Waldungen. I. 64. seq.

Alimente, deren Verabreichung an die Familien suspendirter Beamten. II. 492. — siehe auch Verpflegungskosten.

Almosen, an Arme, sollen aus öffentlichen Fonds nicht zur Ungebühr verabreicht werden. III. 763.

Altäre, in den Kirchen, die zur Ausschmückung derselben dienenden Gegenstände sollen beim Simultan = Gottesdienste mit Anstand und ohne Störung abgenommen werden. II. 367.

Alter, kanonisches, siehe letzt.

Amerika, Handelsverkehr mit den vereinigten Staaten in selbigem. III. 639.

Amtsblätter, und deren öffentlicher Anzeiger, wiederholte Aufnahme fiskalischer Bekanntmachungen in selbige. II. 282. welche Bekanntmachungen überhaupt in selbige aufzunehmen sind. II. 282. — kurze Fassung der für selbige bestimmten amtlichen Bekanntmachungen und Empfehlungen

litterarischer Werke. IV. 957. — Nichtaufnahme der Circularien in selbige, wo letztere durch die, bei den Regierungen vorhandenen Steindruckereien besorgt werden können. III. 637. — zu deren Haltung sind Bischöfe, General-Vikare, geistliche Räthe und Land-Dechanten verpflichtet. III. 681. — IV. 958.

Amtseide, siehe Dienst-Eide.

Amts-Entsetzung, Verfahren rücksichtlich derselben gegen Beamte. I. 19. — desgl. auch gegen Kommunal-Beamte. I. 132. — siehe auch Dienst-Entlassungen.

Amts-Kautionen, deren Annahme in landständischen Obligationen. IV. 963. — stempelfreie Ausfertigung der Rekognitions-Protokolle zu selbigen. IV. 987.

Amtskennzeichen, äußerliche, sollen Kreisboten, Kreisausreitern, Dorfschulzen ꝛc. nicht gestattet werden. III. 735.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Herzogthümer, Postverkehr mit selbigen, in Folge des abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrages. IV. 1007. — Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse in selbigen bei Verheirathungen im Auslande. III. 686.

Anlagen, neue, Vorschläge zu selbigen sollen bei Vorlegung der Verwaltungs-Etats zur Sprache gebracht werden. II. 289.

Anstellungen, im Königl. Staatsdienste, Berücksichtigung der, von des Königs Majestät dazu ohne Versorgungs-Ansprüche bestimmten Individuen. II. 270. seq. — Feststellung der Ansprüche der Militairpersonen auf selbige. IV. 947. — Ansprüche der, vor vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit pensionirten Offiziere. IV. 947. — Kommunal-Beamte haben als solche keine Ansprüche darauf, in sofern letztere nicht schon früher anderweitig vorhanden gewesen sind. II. 274. — III. 629. — auch frühere Verhältnisse als Domainen-Pächter geben dergleichen Ansprüche nicht. III. 629. — Siehe auch: Civil-Supernumerarien, Invaliden, Militair-Freiwillige, Referendarien, Regierungs-Subalternen-Stellen, Unteroffiziere ꝛc.

Anstellungs-Nachweisungen, jährliche, deren Einsendung an das Ministerium der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. I. 82—92.

Apotheker, können auf Rezepte der jetzigen Wundärzte auch innerliche Medikamente präpariren. I. 191.

Arme, Orts-, Patent über die Verpflegung derselben, vom 8. Sept. 1804. §. 5. I. 164. — §. 13. u. 14. I. 165. — Edikt vom 10. Febr. 1715. §. 4. — I. 165. — Anverwandte, deren Unterstützung und Verpflegung von ihren Angehörigen, und Anhaltung der letztern dazu. III. 762. — öffentliche Ankündigungen des Verkaufs von Gegenständen für selbige. IV. 1071. — minderjährige, Verpflichtung zu deren Verpflegung rücksichtl. des väterlichen Domizils. I. 165. — kranke, Bewilligung von Kur- und Verpflegungskosten für selbige. II. 491. — desgl. für kranke Arme anderer Ortsgemeinen. II. 491. — III. 765. — in öffentliche Irren-Anstalten untergebracht, Aufbringung der Kurkosten für selbige. IV. 1069. — verstorbene, Bestreitung der Beerdigungskosten für selbige. I. 166. — IV. 1068.

Armenhäuser, Löschung der denselben zustehenden Hypotheken. III. 685.
Armen-Kassen, Steuer-Erhebung für selbige von öffentlichen Lustbarkeiten. I. 143—145. — IV. 1046—1048.
Armen-Mandat, Sächsisches, von 1772., dessen Anwendung in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen. II. 430.
Armenpflege, Verpflichtung zu selbiger rücksichtlich des Domizils. II. 489. — desgl. in Beziehung auf dreijährige Abwesenheit der Ortsarmen. II. 490. — Verhältnisse der Dominien und Dorfgemeinen rücksichtlich derselben. III. 760. — IV. 1067. — Verpflichtung zu selbiger nach dem ostpreußischen Landarmen-Reglement. III. 763.
Armen-Verpflegungs-Gelder, aus privatrechtlichem Grunde gefordert, deren gerichtliche Einklagung. I. 164.
Arzeneimittel, (Medikamente), innerliche, deren Präparation auf Rezepte heutiger Wundärzte. I. 191. — Strafe für den unerlaubten Verkauf derselben. III. 781. — IV. 1096.
Arzenei-Rechnungen, deren Anfertigung und Justifikation von Seiten der Apotheker. I. 200. seq.
Assignationen, kaufmännische, Stempelgebrauch zu selbigen. III. 661.
Atteste, ärztliche, deren pflichtmäßige Ausstellung. I. 195. — desgl. für Beamte zu Erholungs- und Badereisen. I. 196. — desgl. für Militairpflichtige. II. 558—561. — bei Bau-Abnahmen, Erfüllung von Lieferungs-Kontrakten ꝛc., Stempelgebrauch zu selbigen. I. 59. — deren Ausstellung bei Pferdeverkäufen. III. 751 — IV. 1049. — siehe auch Dienst-Atteste und Legalisationen, desgl. Vieh-Gesundheits-Atteste.
Aufgebot, kirchliches, militairpflichtiger Personen, was dabei zu berücksichtigen ist. I. 210. — der, im Inlande sich verheirathenden Ausländer. I. 95. — III. 686.
Aufgreifungskosten für Bettler und Vagabonden, deren Aufbringung. II. 469.
Aufkauf, von Waaren und Produkten, in der Umgegend des Wohnorts. I. 178. — in wie weit dazu die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich ist. IV. 1075. seq. — ist den Kaufleuten im Umherziehen, jedoch ohne Wieder-Verkauf, gestattet. II. 538.
Auseinandersetzungen, siehe Separationen.
Ausgaben, siehe Staats-Ausgaben.
Auskultatoren, können als solche bei den Regierungen nicht angenommen werden. II. 269.
Ausland, Verfahren gegen die als Bettler ꝛc. aus selbigem zurückkehrenden Inländer. I. 162.
Ausländer, sind als wirkliche Fremde vom Militairdienste befreit. III. 798. — was bei deren Verheirathungen im Inlande rücksichtlich ihrer heimathlichen Verhältnisse zu beobachten ist. III. 686. — in wie weit selbigen Gewerbescheine zum Hausirhandel und zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilt werden können II. 542. — III. 774. seq. — IV. 1076. — unzünftige, (als Jäger, Brauer), ob selbige in's Land zu lassen seien, bleibt dem Ermessen der Polizei-Behörden überlassen. III. 748. — eingewanderte, (Kolonisten), deren Verheirathungen im Inlande. I. 95.

Auswanderungs-Konsense, sollen nur von den Regierungen derjenigen Provinz, in welcher der Auswandernde seinen Wohnsitz hat, ausgefertigt werden. III. 638. — können nachträglich nicht an Deserteurs ertheilt werden, deren Namen an den Galgen geschlagen worden ist. IV. 1100. — sollen nach Brasilien nicht mehr ertheilt werden. I. 42. — siehe auch Militairpflichtige.

B.

Backwaaren, deren Verkauf außer den Märkten, ohne Gewerbeschein. IV. 1075.

Bade-Anstalten, zu deren Anlegung kann kein ausschließendes Recht ertheilt werden. IV. 1073.

Baden, Großherzogthum, Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse in selbigem bei Verheirathungen im Auslande. III. 686.

Bade-Reisen, pflichtmäßige Ausstellung ärztlicher Atteste für Königl. Beamte zu selbigen. I. 196.

Baiern, Königreich, Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse in selbigem bei Verheirathungen im Auslande. III. 686.

Bandagen, zu deren Anfertigung und Feilbietung bedarf es einer vorherigen Prüfung und Erlaubniß. II. 551. seq

Bau-Abnahme-Atteste, Stempelgebrauch zu selbigen. I. 59. — deren Beifügung als Rechnungsbelage. III. 645.

Bau-Anlagen, schon vorhandene, zu deren Abänderung sind die Polizeibehörden nicht befugt. I. 183, — Verweisung solcher Angelegenheiten rücksichtlich des Privat-Interesses auf den Weg Rechtens. I. 183.

Bau-Anschläge, deren Revision durch die Regierungs- und Bauräthe, und Super-Revision derselben durch die Ober-Bau-Deputation. I. 181.

Bauergüter, regulirte, in wie weit solche mit Hypothekenschulden belastet werden können. III. 679. seq.

Bauerhöfe, eingezogene, Vertheilung der Kommunal- und Parochial-Lasten bei deren Parzellirung. II. 437.

Bau-Erlaubnißscheine, polizeiliche, von Seiten des Staats ertheilt, begründen keine Entschädigungs-Ansprüche gegen letzteren. III. 776.

Bäuerliche Grundstücke, Verordnung über deren Zusammenziehung, v. 9. Jan. 1810. §. 12. — II. 441.

Bauerwirthe, Bestellung von Bevollmächtigten in deren Abwesenheit. I. 133. — Diäten und Reise-Entschädigungen für selbige in kommissarischen Verrichtungen. III. 633.

Bauherren, trifft für den Gebrauch nicht approbirter Bauhandwerker keine Strafe, sondern nur letztere. IV. 1087. — können ihre Leute zu baulichen Flickarbeiten selbst benutzen. IV. 1088.

Baubölzer, lange, deren Transport auf den Landstraßen, ohne nachzuschleppen. IV. 1090—1092.

Bau-Inspektoren, gehören zur 1sten Klasse der in den Etats aufgeführten Baubeamten. I. 186.

Baukosten, den Königl. Domainen-Pächtern bewilligt, deren Verrechnung. III. 644.

Bäume, Verpflichtung zur Bepflanzung der Landstraßen mit selbigen. III. 778. — Beförderung derselben. III. 779. — Verabfolgung von Waldholz-Pflänzlingen und Baumpfählen dazu. IV. 892. — deren Pflanzung und Beförderung an den Chausseen. IV. 993. siehe auch Baumzucht.

Baumeister, Land- oder Wasser-, als solche werden künftig die Land- oder Wasser-Bau-Kondukteure benannt. I. 181. — siehe auch Wege-Baumeister und Kondukteure.

Baumzucht, Vorschriften für deren Beförderung durch Schulen und Schullehrer. IV. 1016—1021.

Bau-Polizei-Kontraventionen, Strafanwendung in selbigen. IV. 1087.

Bau-Revisions-Protokolle, deren Beifügung als Rechnungsbeläge. III. 645.

Bauten, deren Aufführung in der Nähe Königl. Forsten in den Rheinprovinzen. IV. 1084. — Siehe auch Kirchen- und Schulbauten.

Beamte, welche gemeiner Vergehungen angeschuldigt worden, können nicht von den Regierungen, sondern nur von den Justiz-Behörden, ganz oder vorläufig losgesprochen werden. I. 132. — suspendirte, Verabreichung von Alimenten an deren Familien. II. 492 — Genügung der Militairdienstpflicht von selbigen. III. 822. 825. — Königliche, desgl. vormals fremdherrliche, siehe Staatsdiener. — städtische, erwerben als solche keine Versorgungs-Ansprüche im Königl. Civildienste. II. 274. — III. 629. — Dienstentlassung derselben auf administrativem Wege. I. 132. — denselben steht keine Parochial-Exemtion zu. III. 682. — auf Kündigung angestellt, deren Wiederentlassung und Pensionirung. II. 426 seq. — siehe auch Kommunal-Beamte.

Beerdigungen, von Kindern aus gemischten Ehen, Vorschriften für selbige. II. 370. — verstorbener Armen, können ohne Sarg geschehen. II. 494. 495.

Beerdigungskosten, (Begräbnißkosten), für verstorbene Arme, sollen auf das Nothdürftigste beschränkt werden, und dafür nicht mehr als 1 Rtl. vergütet werden. I. 166. — II. 494. 495. — IV. 1068. — für die auf den Dörfern verstorbenen Handwerksgesellen. II. 493.

Befestigungswerke, alte städtische, sollen nicht willkührlich zerstört werden. II. 420. — IV. 1034.

Begräbnißplätze, (Kirchhöfe), deren Einrichtung und polizeiliche Beaufsichtigung. I. 146–151. — sollen allmählich außerhalb der Städte verlegt werden. I. 147. — deren Verlegung außerhalb der Dörfer ist weder nothwendig noch räthlich. I. 146. — Anlegung von Erbbegräbnissen auf selbigen. I. 146. 148. seq. — was bei der Aufstellung von Grabmälern und Grabschriften zu beobachten ist. I. 146. 150. — eingegangene, Zeitbestimmung für deren anderweite Benutzung. I. 151.

Bergische Landestheile, großherzogl., ehemalige, Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und Beischläge in selbigen. II. 339. 341. — Aufrechthaltung der Privat-Jagdberechtigung in selbigen. II, 352.

Bergwerks-Angelegenheiten, Gültigkeit der in selbigen abgeschlossenen Kontrakte. II. 363.

Digitized by Google

Berlin, Haupt- und Residenz-Stadt, Mittheilungen an den dortigen Militair-Kommissarius von Seiten der Kreis Ersatz-Kommissionen rücksichtlich der militairpflichtigen Individuen. IV. 1097. — dortiger Verein, zur Besserung der Strafgefangenen. IV. 1061—1066. — Portofreiheit für letzteren. III. 676.

Bernstein-Kontraventionen, polizeiliche Kontrolle des Meerstrand-Besuchs zur Verhütung der erstern. IV. 968.

Bescheidungen, (Resolutionen), von Seiten der Provinzial-Behörden, in selbigen sollen die Gründe der Zurückweisung bestimmt und deutlich angegeben werden. I. 27. — auch in Gewerbe-Angelegenheiten. III. 771. — IV. 1071.

Beschwerden, siehe Bittschriften und Queruliren.

Besoldungen, Königl. Staatsdiener, deren Vorausbezahlung in vierteljährigen oder monatlichen Raten. II. 309. seq. — IV. 965. — Befugniß der Verwaltungs-Chefs, solche bei einzelnen Beamten, besonders bei verschuldeten, in monatlichen Raten zahlen zu lassen. II. 309. — deren Zahlung ohne persönliches Erscheinen der Empfänger. IV. 964. — Berechnung des Gold-Agio's bei selbigen. II. 311. 431. — desgl. bei Beschlagnahme der Gehälter. III. 647. — Quittungsstempel zu selbigen, nach deren wirklichem Betrage. IV. 986. — Nachweisung und Verwendung der Ersparnisse bei selbigen. II. 306. — deren Berechnung rücksichtlich der davon zu entrichtenden Kommunal-Beiträge. II. 431. — persönliche Zulagen, deren Berechnung bei Pensionirungen. I. 39. — siehe auch Pensions- und Wittwen Kassen-Beiträge.

Bettler, Bestreitung der Aufgreifungskosten für selbige. II. 469. — nach Verlust des heimischen Domizils als solche aus dem Auslande zurückkehrend, Verfahren gegen selbige. I. 162. — deren Aufgreifung, Einlieferung und Detention ressortirt in der Kur- und Neumark von den ständischen Landarmen-Direktionen. II. 499. 505. 509. 515.

Birken, deren Anbau in Waldungen. I. 64. seq.

Bittschriften, (Eingaben, Gesuche, Vorstellungen, Beschwerden ꝛc.), Abfassung der Bescheide auf selbige. I. 27. — Qualifikations-Nachweisung zu deren Anfertigung für Geld. IV. 1072.

Blinden-Anstalt, in Berlin, Nachrichten über deren Einrichtung. I. 119.

Börsen-Kourse, preuß., Beförderung der darüber herauskommenden General-Uebersicht. IV. 1000.

Brandenburg, Provinz, Einrichtung ständischer Landarmen-Direktionen in selbiger. II. 496 506. — Verpflichtung der Grundeigenthümer in selbiger zur unentgeldlichen Hergabe von Feldsteinen, Sand und Kies für Chausseebauten. II. 546.

Brandstiftungen, Verfahren der Polizei- und Justiz-Behörden rücksichtlich deren Untersuchungen. III. 753—759. — Sicherung vorstädtischer Scheunen und Häuser gegen selbige. IV. 1056. seq.

Branntwein, dessen Verkauf in kleinen Quantitäten, jedoch — ohne Schank-Erlaubniß — nicht für den Genuß an Ort

und Stelle. II. 527. seq. III. 772. — dessen Verkauf auf Jahrmärkten, nicht aber auf Wochenmärkten. I. 12. — auch der Ausschank von feinen Branntweinen (Liqueuren) ist auf Jahrmärkten nicht gestattet. III. 775. — Verwahrung der Kinder vor deren Genuß. I. 123. — II. 462—465. — III. 715. — Versteuerung desselben, bei dessen Zubereitung mit Zuckerwasser. II. 330. — Versteuerung des rektifizirten Spiritus. II. 331. — Branntwein-Proben, in wie weit deren Verschickung ohne Gewerbeschein statt finden kann. I. 12.

Brasilien, Kaiserthum, was bei dem Handelsverkehr mit selbigem zu beobachten ist. II. 284. — nach selbigem sollen keine Auswanderungs-Konsense mehr ertheilt werden. I. 42.

Briefe, den Empfängern nachzusenden, Verfahren rücksichtlich derselben. III. 671. — bereits bestellte oder von der Post abgeholte, in wie weit deren Zurückgabe statt finden kann. II. 354. — Retour-Briefe, unbestellbare, Verfahren mit selbigen. I. 78. — IV. 1002—1005.

Brot, dessen Verkauf von Landleuten in den Städten, außer der Marktzeit. IV. 1075.

Bruchbänder, zu deren Anfertigung und Feilbietung bedarf es einer vorherigen Prüfung und Erlaubniß. II. 551. seq.

Buchdruckereien, deren Anlegung ohne Vermögens-Nachweis. II. 520.

Buchen, deren Anbau in Waldungen. I. 63. seq.

Bücher, siehe Druckschriften.

Bücher-Nachdruck, siehe letzt.

Buchhandlungen, Vermögens-Nachweis zu deren Anlegung. II. 520. — deren Befugniß zu Anlegung von Kommanditen. II. 520. seq.

Bürger, deren Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter. II. 422.

Bürgerbriefe, Stempel-Anwendung zu selbigen. III. 732.

Bürgerdienste, persönliche, deren Leistung von Soldaten oder durch deren Stellvertreter. II. 434.

Bürgermeister, denselben steht kein forum exemtum zu. III. 734.

Bürgerrecht, dessen Gewinnung ist nur zu solchen Gewerben nothwendig, welche auch vor Einführung der Städteordnung nicht ohne dasselbe betrieben werden konnten. IV. 1035. — dessen Verweigerung begründet nicht das Recht, jemanden auch die Konstituirung des Domizils zu versagen. I. 127. — in wie fern Frauenzimmer, Ehefrauen und Wittwen, Schneiderinnen ꝛc. dasselbe gewinnen müssen. IV. 1035. — Zulassung der Soldaten zu selbigem. II. 434. — Königl. Würtembergsches Gesetz über selbiges. I. 213—240.

Bürgerrechtsgelder, deren Niederschlagung im Falle des Unvermögens. I. 127.

Bürger-Vereidigungs-Protokolle, Stempelpflichtigkeit derselben. III. 732.

Butter, deren Verkauf in Quart-Maaßen. IV. 1074.

C.

(Ca, Cl, Co, Cr, Cu, siehe Ka, Kl. u. s. w.)

Censuren, deren Ertheilung in verschiedenen Abstufungen für evangelische Kandidaten. I. 105.

Censur-Gebühren, rückständige, deren exekutive Beitreibung. II. 450.

Censur-Gesetz, vom 18. Oktbr. 1819.
Art. XI. — II. 452.
Art. XIII. — II. 451.

Chaussee-Ausgaben, werden dem Ministerio des Innern durch das Finanz-Ministerium überwiesen. II. 288.

Chaussee-Bauten, in den Marken, Verpflichtung der Grundeigenthümer zur unentgeltlichen Hergabe von Feldsteinen, Sand und Kies zu selbigen. II. 546.

Chaussee-Gefälle, Vorschriften für deren örtliche Erhebung. II. 320. seq. — Kontrolle derselben durch die Steuerbeamten. II. 324. — deren Administration oder Verpachtung. II. 323. — deren Einziehung zu den Fonds des Finanz-Ministeriums. II. 287.

Chaussee-Geldempfänger, auf Wartegeld stehende, deren Wiederanstellung. II. 324.

Chausseegeld-Tarif-Tafeln, deren Abänderung auf den Hebestellen. III. 654—656.

Chaussee-Häuser, (Empfangs- oder Hebe-Stellen), Vorschriften für deren Anlegung und Einrichtung. II 320. seq. — Ressort der Regierungen rücksichtlich der baulichen Unterhaltung und Feuer-Versicherung derselben. II 545. — können aus dem Feuer-Sozietäts-Verbande ausscheiden. II. 546. — Verbindung von Schank- oder Gastwirthschaften mit selbigen. II. 322.

Chausseen, Beförderung und Pflege der Baumpflanzungen an selbigen, und Ressort der Regierungen rücksichtlich derselben. IV. 993. — auf selbigen dürfen Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände nicht ohne Unterlage geschleppt werden. IV. 1089. seq.

Chaussee-Strafgelder, deren Bestimmung und Verrechnung. II. 324.

Chinin, schwefelsaures, Herabsetzung dessen Verkaufspreises. II. 550.

Chirurgen, ehemalige, in den Städten und auf dem Lande, deren Verhältnisse zu den jetzigen Wundärzten. I. 187. seq. — siehe übrigens Wundärzte.

Chirurgische Geräthe, zu deren Anfertigung und Feilbietung bedarf es einer vorherigen Prüfung und Erlaubniß. II. 552.

Circularien, deren Vermehrung durch die bei den Regierungen vorhandenen Steindruckereien, zur Ersparung der Amtsblattskosten. III. 637.

Civil-Supernumerarien, Bestimmungen über deren Annahme in den Regierungs-Subalternen-Büreaux. I. 29. — IV. 951. — Auswahl und Beibehaltung der zeitherigen Diätarien und Hülfsarbeiter als solche. I. 29. — II. 270. — III. 627. 628. — sollen zunächst in den Subalternen-Stellen 2ter Klasse angestellt werden. III. 627. — deren Qualifikation zur Annahme rücksichtlich der erlangten und nachzuweisenden Schulreife. II. 272. — III. 627. — IV. 950. — letztere kann durch anzustellende Prüfungen bei den Regierungen nicht nachgewiesen werden. II. 272. — deren Annahme ändert nichts in ihren militairpflichtigen

Verhältnissen. II. 271. — Berücksichtigung der, von des Königs Majestät ohne Versorgungs-Ansprüche zur Anstellung bestimmten Individuen. II. 270. seq.
Civil-Versorgungs-Ansprüche, siehe Anstellungen, Invaliden, Militairpersonen ꝛc.

D.

Dampfmaschinen, Vorsichtsmaaßregeln bei deren Anlegung und Behandlung. II. 487. — Schaden-Ersatz für die, durch selbige angerichteten Beschädigungen in Beziehung auf Feuer-Sozietäten. ibid.
Dampfmühlen, siehe Mühlen-Anlagen.
Dampfschiffe, Reglement für deren Führer auf dem Rheinstrom. II. 456.
Deich-Revisionen, dabei können Beamte, welche ein Fuhrkosten-Fixum genießen, keine Natural-Fuhren-Gestellung fordern. III. 631.
Deserteurs, Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Konfiskation deren Vermögens. III. 793. — deren Namen an den Galgen geschlagen worden, können keine nachträgliche Auswanderungs-Konsense erhalten. IV. 1100.
Destillir-Geräthe, jeder Art, deren Einrichtung oder Veränderung müssen den Steuerämtern angezeigt werden. I. 57.
Diätarien, zeitherige, siehe Civil-Supernumerarien.
Diäten, Vorschriften für deren Liquidation, Justifikation und Verrechnung. I. 53—57. — desgl. in Beziehung auf diejenigen der Medizinal-Beamten und Medizinal-Personen. I. 197—202. — deren Erhöhung um die Hälfte für die Regierungs-Mitglieder bei Dienstreisen im Auslande. III. 630. — für Wege-Baumeister. I. 185. — deren Bewilligung für die Gendarmerie, auf einzelne Tage. IV. 1039 seq. — stehen den zur Wahl deputirten Mitgliedern der landschaftlichen Kredit-Vereine nicht zu. IV. 1027. — für die, zur Prüfung der verhältnißmäßigen Katastergleichheit bestimmten Kreis-Deputirten. III. 648. — für die, zu einem bestimmten Geschäfte gewählten Deputirten des Kreistages. II. 435. — für Gutsbesitzer, Schulzen, Bauern ꝛc. in kommissarischen Verrichtungen. III. 633.
Dienst-Atteste, über Führung und Qualifikation, sollen nur von den Kollegien und deren Präsidenten ausgestellt werden. II. 281.
Dienst-Eide, Vorschriften für deren Ableistung. III. 609—622. — Verweisung auf den früher geleisteten Eid bei Dienst-Veränderungen. III. 609. 610. seq 622. — der Steuer-Amtsdiener in Beziehung auf die Besorgung gerichtl. Vorladungen in Steuer-Unters.-Sachen. IV. 981.
Dienst-Entlassungen, der Civilbeamten, auf administrativem Wege, die über das Verfahren bei selbigen ergangene Kabinets-Ordre v. 21. Febr. 1823. findet auch auf Kommunal-Beamte Anwendung. I. 132. — der zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärten Individuen aus den von letztern erschlichenen Stellen. II. 428. — siehe auch Amts-Entsetzung.

Digitized by Google

Dienst-Entlassungsscheine, siehe Gesindedienst-Scheine.
Dienstjahre, deren Berechnung bei Pensionirungen, siehe letzt.
Dienstreisen, siehe Fuhr- und Reisekosten.
Dienst-Sachen, herrschaftliche, Anwendung der portofreien Rubriken in selbigen. III. 669. seq. — IV. 1005.
Doktor-Würde, medizinische, Erfordernisse zur Nostrifikation rücksichtlich derselben. IV. 1012.
Dokumente, von Werth, deren Deklaration bei Versendungen mit der Post. IV. 997—999.
Domainen-Pächter, Königl., Verrechnung der denselben bewilligten Baukosten. III. 644. — Bewilligung neuer Schankanlagen ohne Berücksichtigung deren Getränke-Verlagsrechte. III. 770. — ehemalige, erhalten als solche keine Versorgungs-Ansprüche. III. 629.
Domainen-Rechnungen, Spezial-, Justifikation der Marktpreise bei selbigen. III. 642.
Domanial-Einlieger, Verpflichtung zu deren Armenpflege. IV. 1067.
Domanial-Renten und Gefälle, kleine, Vorschriften für deren Ablösung in den westphälischen und rheinischen Provinzen. II. 317. — desgl. in der Provinz Sachsen und in sämmtl. diesseits der Elbe belegenen Provinzen. II. 319.
Dom-Geistlichkeit, katholische, deren Befreiung von den Kommunal-Lasten und direkten Staatssteuern. II. 433.
Dominien, siehe Gutsherrschaften und Gutsbesitzer.
Domizil, siehe Wohnsitz.
Dorf-Gemeinden, siehe letzt.
Dorfschulzen, sollen keine Uniform und äußerliche Amtskennzeichen tragen. III. 735. — Diäten und Reise-Entschädigungen für selbige in kommissarischen Verrichtungen. III. 633.
Druck-Materialien, in Militair-Angelegenheiten, bedingte Portofreiheit für selbige. III. 668.
Druckschriften, (Bücher), außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienen, die denselben ertheilte Debits Erlaubniß soll sich auch auf deren Fortsetzung erstrecken. II. 452. — deren Versendung nach Frankreich. III. 673. 675. — konfiszirte, deren Werth kann aus öffentlichen Fonds nicht erstattet werden. II. 451.
Duelle, unter Militairpersonen, deren Verhinderung und Bestrafung. II. 557.

E.

Editions-Eid, dessen Ableistung von Registratur-Beamten in fiskalischen Prozeß-Sachen. IV. 959.
Effekten, flüchtig gewordener Polizei- oder Steuer-Kontravenienten, deren Konfiskation. II. 539.
Ehen, was bei deren Schließung zwischen Ausländern und Inländern rücksichtlich der heimathlichen Verhältnisse der ersteren zu beobachten ist. III. 686. — siehe auch Heirathskonsense und Trauungen.
Ehrenrechte, bürgerliche, Folgen deren Verlustes rücksichtlich früher begangener Verbrechen. I. 129. seq. — desgl. rücksichtlich

sichtlich der verweigerten Annahme öffentlicher Stadtämter. II. 423.
Eichen, Belehrungen über deren Anbau in Waldungen. I. 63. seq.
Eidesleistungen, allgemeine Vorschriften für selbige. III. 609—622.
Eingaben, siehe Bittschriften.
Einkommensteuer, städtische, für bestimmte Zeit ausgeschrieben, Heranziehung der Staatsbeamten zu selbiger. I. 128.
Elbing, Stadt, deren Finanz-Verhältnisse u. Schuldenwesen. I. 24.
Entbindungen, Hülfsleistungen bei selbigen und Pflege der Wöchnerinnen nach solchen. IV. 1093.
Entreprise-Kontrakte, zwischen einer stempelfreien Behörde und einem stempelpflichtigen Kontrahenten, Stempel-Anwendung zu selbigen. II. 336.
Epaulets, mit Frangen, können die im Civil angestellten Staabs-Offiziere zu ihrer Civil-Uniform tragen. IV. 955. — geschlossene Contre-Epaulets dürfen die, den Kapitainsrang führenden Ober-Grenz-Kontrolleure tragen. II. 315.
Equilibristen, siehe Seiltänzer.
Erbbegräbnisse, siehe Begräbnißplätze.
Erbpacht, in wie weit solche bei bepfandbrieften Gütern in Westpreußen statt finden kann. II. 365.
Erbpächter, gehören als selbstständige Ackerwirthe in Beziehung auf Armenpflege und Gemeinde-Lasten zu den Dorfgemeinen. III. 760.
Erbschaftsstempel, von Seiten unehelicher aber gesetzlich anerkannter Kinder, Bestimmungen darüber. II. 333. — dessen Einziehung nach den Raten mehrerer Erbschaftstheilnehmer. III. 662.
Erkenntnisse, gegen Verbrecher, deren Mittheilung von Seiten der Justizbehörden an die Straf- und Besserungs-Anstalten. II. 481—484.
Erlen, deren Anbau in Waldungen. I. 64. seq.
Ersatz-Mannschaften, siehe Militair Ersatzmannschaften.
Ersparnisse, im Staatshaushalt, deren Einziehung und Bestimmung. II. 290. seq.
Eschen, deren Anbau in Waldungen. I. 64. seq.
Estafetten-Beförderungen, durch Hülfsanspänner, von deren Verdienst zahlen letztere keinen Abtrag. I. 72.
Etats, sämmtliche, Theilnahme des Finanz-Ministeriums an deren Feststellung. II. 286. — Vorschriften für Aufstellung der Regierungs-Haupt-Kassen- und Spezial-Verwaltungs-Etats. II. 299—306. — s. auch Pensions-Aussterbe-Etats.
Etats-Ueberschreitungen, unvermeidliche, bedürfen besonderer Genehmigung. II. 484.
Exekution, fiskalische, Verfahren rücksichtlich des Verkaufs der im Wege derselben abgepfändeten Effekten. I. 51. — administrative, gegen Verleger von Schriften zur Bezahlung rückständiger Censurgebüren. II. 450. — deren Anwendung gegen die Stadtverordneten zur Aufbringung der Kommunal-Geldbedürfnisse. IV. 1058. — deren Vollstreckung rücksichtlich des Verkaufs der, wegen rückständiger Kommunal-Abgaben abgepfändeten Sachen. IV. 1036. — polizeiliche, kann wegen der, aus privatrechtlichem Grunde ge-

forderten Armenverpflegungs-Gelder nicht statt finden. I. 164. — gerichtliche, deren Vollstreckung in das Amtseinkommen eines Geistlichen. II. 370. — gegen Judengemeinen, darin findet keine polizeiliche Einschreitung statt. I. 131.

Exekutoren, der administrativen Verwaltung, sollen keine Amts-Uniformen und äußere Amtskennzeichen tragen. III. 735.

Extraordinarium, allgemeines, bei der General-Staats-Kasse, Bewilligungen aus selbigem. II. 289.

F.

Fabriken, Beaufsichtigung der in selbigen arbeitenden Kinder und Anhaltung derselben zum Schulbesuch. IV. 1015.

Feldjäger-Korps, reitendes, Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe. I. 207.

Feldmesser, in wie weit deren Eingaben stempelfrei oder stempelpflichtig sind. I. 58. — siehe auch Kondukteure.

Feldsteine, zu Chausseebauten, siehe letzt.

Feuer-Assekuranz-Kompagnien, Privat-, Uebernahme von Agentschaften und Versicherungen bei selbigen. II. 488.

Feuersbrünste, Vorschriften für die zweckmäßige Führung der Untersuchungen wegen derselben, und Ressort der Polizei- und Justizbehörden rücksichtlich derselben. III. 753—759.

Feuer-Sozietäts-Beiträge, deren Aufbringung für kirchliche Gebäude Königl. Patronats. I. 25.

Feuer-Sozietäts-Reglements, deren allgemeine Revision unter Konkurrenz der Provinzialstände. I. 24.

Feuer-Versicherungs-Sozietäten, — aus selbigen können die Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häuser ausscheiden. II. 546.

Fichten, deren Anbau in Waldungen. I. 65

Finanz-Ministerium, dessen Theilnahme an der Feststellung sämmtl. Etats, an den Anträgen auf außerordentl. Geldbewilligungen ꝛc. II. 285. seq.

Fiskus, Klagen gegen selbigen, siehe Rechtsverfahren.

Fleisch, frisches, in wie weit damit Hausirhandel statt finden darf. IV. 1075.

Flickarbeiten, bauliche, können Hausbesitzer ꝛc. von ihren Leuten selbst besorgen lassen. IV. 1088.

Flickarbeiter, siehe Maurer-, Zimmer-, auch Mühlen-Flickarbeiter.

Forsten, Belehrungen und Vorschriften über den Holzanbau in selbigen. I. 62—70. — Königl., in den Rheinprovinzen, Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in deren Nähe. IV. 1084.

Forst-Kontraventionen, Ressort rücksichtlich deren Bestrafung. III. 663. seq.

Forst-Polizei, landesherrliche, gehört zum Ressort der Regier.-Finanz-Abtheilung. III. 665. — über Kommunal- und Privat-Waldungen, gehört zum Ressort der Regierungs-Abtheilung des Innern. III. 664.

Forsttaxe, deren Heruntersetzung für Waldholz-Pflänzlinge und Baumpfähle aus Königl. Forsten. IV. 990.

Forum exemtum, siehe Gerichtsstand.
Frachtfuhrleute, Erhebung der Gewerbesteuer von selbigen. II. 326.
Frankreich, Königreich, die nach dessen Häfen bestimmten preuß. Schiffe müssen Gesundheits-Pässe mit sich führen. I. 41. II. 283. — Vorschriften rücksichtlich der Ausstellung von Heimathscheinen für die dahin reisenden Handwerker. I. 151—154. — Beförderung von Geldern, gedruckten Sachen, Zeitungen ꝛc. nach selbigem. III. 673. 675. — IV. 1001.
Französische Landestheile, ehemalige, Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und Beischläge in selbigen. II. 338. 341. — Aufrechthaltung der Privat-Jagd-Berechtigung in selbigen. II 352.
Freitische, für Studierende, siehe letzt.
Fremden-Meldungen, deren Anordnung auf dem platten Lande. IV. 1052. — rücksichtlich des ländlichen Gesindes und Strafbestimmung wegen deren Unterlassung. I. 21.
Fuhren, dürfen Beamte nicht in natura fordern, die ein Fuhrkosten-Fixum genießen. III. 631.
Fuhrkosten, allgemeine Vorschriften für deren Liquidation, Justifikation und Verrechnung. I. 53—57. — desgl. in Beziehung auf diejenigen der Medizinal-Beamten und Personen. I. 197—202. — diejenigen Beamten, welchen rücksichtlich derselben ein Fixum bestimmt ist, können keine Natural-Fuhrengestellung fordern. III. 631. — deren Bewilligung für Subalternen-Beamte auf Dienstreisen. I. 35. — für Beamte, statt des Reisens mit der ordinairen Post. III. 632. seq. — IV. 945. — für die zur Prüfung der verhältnißmäßigen Katastergleichheit bestimmten Kreis-Deputirte. III. 648. — siehe auch Reisekosten.
Fußreisen, nothwendige der Subalternen-Beamten bei Dienstreisen, deren Vergütigung. I. 35.

G.

Garne, wollene, deren Besteuerung. II. 332.
Gastwirthe, deren Befugniß zum unbeschränkten Getränkehandel. III. 772. — Verpflichtungen derselben rücksichtlich der ihnen mitgetheilten Steckbriefe. II. 474.
Gastwirthschaften, deren Verpachtung. II. 532. — deren Betrieb an verpachteten Chaussee-Einnahme-Stellen. II. 322.
Gebäude, deren Abschätzung nach der allgemeinen Grund-Kataster-Instruktion. I. 52. — deren Aufführung in der Nähe Königl. Forsten in den Rheinprovinzen. IV. 1084.
Gebühren, in gerichtlichen, medizinischen und chirurgischen Fällen, deren Festsetzung und Anweisung. I. 202. — siehe auch Censurgebühren, Mandatarien-Gebühren, Paßgebühren, Sporteln ꝛc.
Geburtshelfer, sind nicht verpflichtet, sich bei ihren Geschäften fremden Beistandes zu bedienen. IV. 1093.
Geburtsscheine, unentgeldliche Ausstellung derselben Behufs der Befreiung von der Klassen-Steuer. III. 686.
Gefangenwärter, bei Straf- ꝛc. Anstalten, haben auf freie ärztliche Behandlung und freie Medizin keine Ansprüche. II. 488.

Gefängnisse, städtische, Unterbringung fremder Gefangenen in selbigen gegen Vergütigung. II. 480.
Gefängnißstrafe, Verwandlung der Polizei-Geldstrafen in selbige. I. 135. — in welchen Fällen durch selbige der Konfiskationswerth bei Abgaben-Defraudationen nicht abgebüßt werden kann. III. 656. seq. — IV. 980.
Gefäße, für Wein, Branntwein ꝛc., ungestempelte, schon vorhandene oder vom Auslande eingebrachte, Nachweis darüber Behufs des Gebrauchs. III. 745.
Geistliche, Einreichung jährlicher Anstellungs-Nachweisungen von selbigen. I. 82—92. — Exekutions-Vollstreckung in das Amtseinkommen derselben. II. 370. — deren Befreiung von Kommunal-Lasten und direkten Staatssteuern. II. 433. — siehe auch Stolgebühren.
Geldsendungen, durch die Posten, genaue Deklaration derselben. IV. 997—999. — Progression der Portotaxe für selbige. I. 72. — deren Versendung nach Frankreich. III. 673.
Geldstrafen, für Polizei-Kontraventionen oder Dienstvergehen der Gutsbesitzer, deren Verrechnung. IV. 1042. — Siehe auch Strafen, Polizei-Geldstrafen u. Polizei-Strafgelder.
Geldzahlungen, siehe Zahlungen.
Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, im Königreiche Würtemberg, Gesetz darüber. I. 213—240.
Gemeinde-Lasten, Gesetz über die Heranziehung der Staatsdiener zu selbigen, v. 11. Jul. 1822., Anwendung der §§. 2. 3. u. 6. desselben. I. 128. seq. — II. 430. — §. 13. II. 429. seq. — durch selbiges ist die Deklaration des §. 44. der Städteordnung, v. 11. Dezbr. 1809. gänzlich außer Kraft gesetzt. II. 430. — Heranziehung der Erbpächter als selbstständige Ackerwirthe zu selbigen. III. 761.
Gemeinden, in den Rheinprovinzen, Niederlassungen in selbigen und Theilnahme der Einwandernden an den Gemeinde-Nutzungen. III. 729. — Land- und Dorf-Gemeinden, Hannöversche Verordnung über deren Verwaltung und Rechnungswesen. II. 567—587.
Gemeinde-Steuern, deren Aufbringung in Städten, wo die Städte Ordnung noch nicht eingeführt ist. II. 429.
Gemeinde- ꝛc., siehe auch Kommunal- ꝛc.
Gemeinheits-Theilungen, (Separationen), Bestimmungen über die Befugnisse zur Provokation auf selbige. II. 364.
Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Jun. 1821. §. 17. — IV. 904. — §. 74. — III. 643. — §.§. 166. 178. — IV. 1009.
Gendarmen, Diäten-Bewilligung für selbige auf einzelne Tage, wenn solche den Betrag der Marschzulage nicht erreicht. IV. 1039—1041. — schon dienende, nur für diese können Versetzungskosten bewilligt werden. IV. 1041. — berittene, deren Vertretung bei Erkrankung ihrer Dienstpferde. III. 736. — erkrankte und deren Familien, Erleichterung für selbige in deren ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung. IV. 1094. — deren Dienstzeit soll bei Pensionirungen von dem wirklichen Eintritt in den Dienst ab berechnet werden. III. 737. — im Civil versorgt, deren Verhältnisse rücksichtlich ihrer Militair-Pensionen, Gnaden-

und Wartegelder. I. 134. — IV. 954. — pensionirte, Zahlung deren Pension für den Sterbe- und Gnaden-Monat an deren Hinterbliebene. I. 135.

Gendarmerie, Verbreitung der Steckbriefe durch selbige. I. 155—159. — wechselseitige Mittheilungen zwischen derselben und derjenigen des angränzenden Auslandes. I. 159.

Gendarmerie-Brigade-Büreaux, Besorgung der dafür nöthigen Bestellungen durch einzelne Gendarmen. IV. 1038.

Gendarmerie-Dienst-Journale, deren hiernächstige Aufbewahrung. II. 446. — Vermerk über die Dienstführung der Gendarmen am Schlusse derselben von Seiten der Civildienstbehörden. II. 447.

Gendarmerie-Instruktion, v. 30. Dezbr. 1820. — §. 15. — IV. 1039. — §. 29. — II. 447.

Gendarmerie-Ordonanzen, besondere, sollen nicht mehr gewährt werden. IV. 1038.

General-Bergwerks-Kasse, geht als Central-Einnahme-Kasse ein, und es tritt an deren Stelle eine Buchhalterei. II. 287.

General-Chaussee-Kasse, deren Aufhebung. II. 287.

General-Kommissionen, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Verordnung über deren Organisation, v. 20. Jun. 1817. — §§. 65. u. 66. III. 677. — Einziehung der bei selbigen aufkommenden Gebühren zu den Fonds des Finanz-Ministeriums. II. 288. — Ressort derselben bei Auseinandersetzungen rücksichtlich der, von den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien abhangenden Güterverwaltungen. III. 677.

General-Militair-Kasse, bezieht ihren Bedarf direkte aus der General-Staats-Kasse. II. 288. — Vorschriften für das Zahlungs- und Abrechnungs-Geschäft der Truppen mit selbiger und den Regierungs-Haupt-Kassen. I. 46—50.

General-Salz-Kasse, hört als Central-Kasse auf, und es bleibt nur eine Buchhalterei für die Salz-Debits-Verwaltung bestehen. II. 287.

General-Staats-Kasse, Abführung der Ueberschüsse an selbige. II. 286. seq. — wegen der von selbiger an die Kron-Fideicommiß-Kasse und an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu leistenden Zahlungen. II. 286. seq. — Bewilligungen aus dem allgemeinen Extraordinario derselben. II. 289.

Georgen-Orden, Russischer, 5ter Klasse, dessen Verlust wegen begangener Verbrechen. IV. 956.

Gerichts-Ordnung, allgemeine,
Thl. I. Tit. 2. §. 23. — III. 750. — §. 143. — IV. 1042. — Tit. 10. §§. 94. 95. u. 97. — IV. 960. — Tit. 24. §. 48. — IV. 1070. — §. 78. seq. — I. 52. — Tit. 51. §. 179. — II. 539. seq.
Anhang: §. 49. — II. 565. — §. 244. — III. 739. — §. 247. — II. 448.

Gerichtsstand, gewöhnlicher, nur diesen haben Burgemeister, städtische Polizei-Dirigenten und Beamten. III. 734. — IV. 1037.

Gesandtschaften, preuß., an fremden Höfen, mit selbigen sollen

Behörden und Privat-Personen keine unmittelbare Korrespondenz führen. III. 637.
Gesangbildung, deren Beförderung in Volksschulen. I. 110—117.
Gesanglehrer, (Kantoren), deren Prüfung und Anstellung. I. 111. 116.
Gesellen, dürfen Maurer-, Zimmer, und Mühlen-Flickarbeiter nicht halten. I. 171. — siehe ferner Handwerks-Gesellen.
Gesetz-Sammlung, zu deren Haltung sind Bischöfe, General-Vikare, geistliche Räthe und Landdechanten verpflichtet. III. 681. — IV. 958.
Gesinde, polizeiliches Verfahren rücksichtlich der demselben ausgestellten Dienstzeugnisse in Beziehung auf Beschuldigungen. I. 138—140. — Aufbringung der Kriminal-Kosten bei Verbrechen desselben. I. 21. — ländliches, polizeiliche Meldung desselben bei der Gutsherrschaft. I. 21.
Gesindedienst, bei den Juden, siehe letzt.
Gesindedienst-Scheine, Untersuchung und Bestrafung wegen deren Verfälschung gehören vor die Gerichte. III. 748.
Gesinde-Ordnung, vom 8. Novbr. 1810. §§. 172. u. 173. — I. 138—140.
Gesuche, siehe Bittschriften.
Gesundheits-Atteste, zweckmäßige Fassung derselben bei Viehkrankheiten. II. 552. seq. — siehe auch Atteste, ärztliche.
Gesundheits-Pässe, müssen die nach französischen Häfen bestimmten Schiffe mit sich führen. I. 41. — II. 283.
Getränke, solche dürfen, ohne Schankbefugniß, nur über die Straße verkauft werden. I. 176. — rücksichtlich des letztern Verkaufs kann ein minimum nicht bestimmt werden. ibid. — geistige, Verwahrung der Kinder vor deren Genuß. I. 123. — II. 462—465. — III. 715.
Getränkehandel, Anwendung der rücksichtlich dessen Beschränkung auf dem Lande erlassenen Kab.-Ordre v. 28. Oktbr. 1827. II. 526. — III. 772. — dieselbe findet nur in den Provinzen Anwendung, in welchen das Gewerbe-Polizei-Edikt v. 7. Septbr. 1811. gültig ist. IV. 1076—1079. — findet auch auf das Großherz. Posen noch keine Anwendung. I. 176. — dazu sind Schänker, Gastwirthe und andere dergl. Personen ohne Beschränkung befugt. III. 772.
Getränke-Steuer, rücksichtlich derselben kann keine Fixation statt finden. I. 23.
Getränkezwang-Verlagsrechte, deren Ausübung und Befreiung von der Gewerbesteuer rücksichtlich derselben. I. 176. seq.
Getreide, (Pacht- und Zins-), bei Königl. Pacht- und Rentämtern, dessen Verkauf aus freier Hand oder durch öffentliche Ausbietung. II. 313. — Justifikation der Marktpreise für selbiges bei den Spezial-Domainen-Rechnungen. III. 642.
Gewehre, siehe Schießgewehre.
Gewerbe, in wiefern zu deren Betrieb auch Minderjährige zugelassen werden können. I. 17. — der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte schließt von deren Betrieb nicht aus. I. 17. — deren Betrieb von Seiten der Soldaten mit Einwilligung ihrer Regiments-Chefs. II. 434. — neu an-

gefangene, deren Besteuerung nach einem Mittelsatze der Gewerbesteuer. IV. 982. — im Umherziehen, dazu ist der Betrieb im Wohnorte und dessen Polizeibezirk nicht zu rechnen. IV. 1079. — Beschränkungen desselben durch Bestimmung von Aufenthalts-Fristen von Seiten der Ortsbehörden. II. 534—537. — IV. 1080. — siehe auch Gewerbescheine und Gewerbe-Steuer.

Gewerbe-Angelegenheiten, Bescheidungen in selbigen mit anzugebenden Gründen. III. 771. — IV. 1071.

Gewerbe-Polizei-Edikt, v. 7. Septbr. 1811. Anwendung der Bestimmungen desselben auf die ehemals westphälischen Landestheile. I. 172—174. — §. 51. — I. 177. — §. 55. — II. 530. — III. 769. 770. — §. 122. — I. 179. — IV. 1072. — §. 130. — II. 529. — §. §. 131—133. — I. 173. — II. 530. — III. 769. 770. — IV. 1072. 1077. — §. §. 138. u. 139. — IV. 1079. — §. 159. — II. 327.

Gewerbe-Polizei-Kontraventionen, deren Bestrafung. II. 516.

Gewerbescheine, deren Lösung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, wozu aber der Betrieb im Wohnorte und dessen Polizeibezirk nicht gehört. IV. 1079. — brauchen am Wohnorte zu dem Handelsbetriebe auf Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten nicht besonders gelöst zu werden. I. 175. — zum Waaren-Aufkauf Behufs des Wieder-Verkaufs. IV. 1082. — deren Ertheilung zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein. I. 12. — für Topfbinder zum Umherziehen. IV. 1079. — deren Ertheilung an Ausländer zum Umherziehen. II. 542. — III. 774. seq. — IV. 1076.

Gewerbesteuer, Anwendung der rücksichtlich derselben ergangenen Bestimmungen auf die ehemal. westphälischen Landestheile. I. 174. — von neu angefangenen Gewerben nach einem Mittelsatze. IV. 982. — Befreiung der Getränkezwang-Verlagsberechtigten von selbiger. I. 177. — deren Erhebung von Lohn- und Frachtfuhrleuten. II. 326.

Gewerbe-Steuer-Edikt, v. 2. Novbr. 1810. — §. 17. — II. 530. — III. 769. — §. 18. — I. 180. — §. 19. — I. 17. — v. 30. Mai 1820. — §. 11. — IV. 1076. — Instruktion zur Erhebung der Gewerbe-Steuer v. 10. Novbr. 1820. — §. 13. IV. 982.

Gewerbe-Steuer-Kontraventionen, deren Bestrafung. II. 517.

Gewerbetreibende, im Umherziehen, mit General- oder Spezial-Konzessionen versehen, Aufhebung der frühern Beschränkungen rücksichtlich derselben. II. 534—537. — siehe auch Gewerbe, Gewerbescheine und Gewerbe-Steuer.

Gewichte, Strafen für die vorschriftswidrige Bezeichnung derselben. I. 137.

Glücksspiele, öffentliche, auf Jahrmärkten und bei Volksfesten, unter welchen Umständen solche nicht zu dulden sind. III. 740—743.

Gnaden-Bewilligungen, für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, deren Auszahlung u. Verwendung. IV. 967.

Gnadengehälter der Militair-Invaliden, sind den Pensionen gleich zu achten. III. 652. — der in Unterbedienungen versorgten Invaliden, Bescheinigung der Berechtigung

Digitized by Google

zu deren Fortgenuß. III. 791. — Rückgewährung derselben an die auf unbedingte Kündigung angestellten aber wieder entlassenen Militair-Invaliden. IV. 966. — bedingter Fortgenuß derselben von Seiten ausgeschiedener Gendarmen, bei Anstellungen im Civil. III. 738. — IV. 954. — letzteres findet auf die ehemal. Gouv.-Milliz in den Rheinprov. keine Anwendung. III. 738.

Gnaden-Monat, für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, Pensionsbeitrag von selbigem. III. 653. — für die Hinterbliebenen pensionirter Gendarmen. I. 135.

Gnaden-Quartal, für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, Pensionsbeitrag von selbigem. III. 653.

Goldzahlungen, bei Besoldungen, siehe letzt.

Gouvernements-Miliz, ehemalige in den Rheinprovinzen, steht rücksichtlich ihrer Gnadengehälter mit der Gendarmerie nicht in gleichem Verhältniß. III. 738.

Gräber, Raumbestimmung für selbige auf Begräbnißplätzen. I. 148. 149.

Grabmäler, } was bei deren Aufstellung zu beobachten ist. I.
Grabschriften, } 146. 150.

Grenzbeamte, welche früher als Offiziere in Dienst gestanden haben, deren Uniform und Waffenführung. II. 315.

Grundbesitz, Edikt darüber vom 9. Oktbr. 1807. §. 5. — II. 365.

Grund-Kataster-Instruktion, v. 11. Febr. 1822. §. 107. — I. 52.

Grundsteuer-Beischläge, } deren Regulirung in den Rhei-
Grundsteuer-Kontingente, } nisch-Westphälischen Provinzen. II. 337—351.

Güter, in Konkurs, Sequestration oder Subhastation begriffen, deren Kreisstandschaft. IV. 1024. — bepfandbriefte, in Westpreußen, deren Vererbpachtung. II. 365. — im Großherzogthume Posen, können Juden nicht eigenthümlich erwerben. II. 442.

Gutsbesitzer, (Gutsherren), Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit und Leitung der Polizeiverwaltung durch selbige. II. 444. seq. — müssen rücksichtlich der letztern qualifizirte Stellvertreter gestellen. ibid. — deren Verhältnisse zu den Dorfschulzen. ibid. — Diäten- und Reise-Entschädigung für selbige in kommissarischen Verrichtungen. III. 633. — Verrechnung der von selbigen verwirkten Polizei-Geldstrafen. IV. 1042. — in Konkurs gerathene, können zu Kreis-Deputirten nicht gewählt werden. IV. 1024.

Gutsherrschaften, (Dominien), deren Verhältnisse zu den Dorfgemeinen rücksichtlich der Armenpflege. III. 760. — IV. 1067. — Verrechnung der denselben zuerkannten Polizei-Kontraventions-Geldstrafen. IV. 1042.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Deklaration der frühern Bestimmungen über selbige, v. 29. Mai 1816. Art. 78. — II. 441.

Gymnasien, auf selbigen soll Prima und Secunda in zwei neben einander laufende Cötus nicht getheilt werden. II. 372. — Schüler der vier unteren Klassen sollen wegen Man-

gels an Fähigkeit und Fleiß, nach zweijährigem Aufenthalte in Einer Klasse, daraus fortgewiesen werden. II. 371. 373. — Abgang von selbigen ohne vorschriftsmäßige Entlassungs-Prüfung. II. 374. — in der Provinz Pommern, Instruktion für die Direktoren und Rektoren auf selbigen. II. 375—412. — Straf-Anwendung in selbigen. II. 398.

H.

Halle, Errichtung einer theologischen Prüfungs-Kommission daselbst. I. 96—107.

Hamburger Rauchfleisch, dessen Versendung durch die Post ohne Steuer-Deklaration. IV. 1000.

Handdienste, deren Vertheilung bei zusammengeschlagenen oder wiederum parzellirten Bauerhöfen. II. 439.

Handel, dessen Betrieb auf Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten. I. 175. — mit Getränken auf dem platten Lande. — siehe Getränkehandel, auch Hausirhandel.

Handwerker, nach Frankreich wandernde, siehe Heimathscheine.

Handwerksgesellen, (Handwerksburschen), wandernde und auf den Dörfern erkrankte oder verstorbene, Aufbringung der Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten für selbige. II. 493. — krätzige, polizeiliches Verfahren gegen selbige. IV. 1052. seq. — fremde, polizeiliches Verfahren gegen selbige bei deren Einwanderung, zur Verhütung des Bettelns ꝛc. II. 543. — III. 747. — wandernde, Maaßregeln gegen selbige im Kurfürstenthume Hessen. IV. 1054.

Hannover, Königreich, Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Landgemeinden in selbigen. II. 567 — 587. — Verordnung wegen Abwehrung des Zudranges zu dem Studio der Theologie. II. 587.

Haupt-Steuer-Aemter, Vereidung der bei selbigen stehenden Amtsdiener, Behufs der Besorgung gerichtl. Vorladungen in Steuer-Untersuchungs-Sachen. IV. 981.

Hausirhandel, zu dessen Betrieb ist die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich. IV. 1079. — in wie weit solcher den Ausländern gestattet werden darf. II. 542. — III. 774. — IV. 1076. — darf mit Tabacksblättern nicht statt finden. II. 542. — desgl. nicht mit Tuch. IV. 934. 940. — auch nicht mit Tyroler Teppichen. III. 776. — mit ländlichen Produkten, Brot, frischem Fleische ꝛc. IV. 1075.

Hausir-Regulativ, v. 28. April 1824. — §. 3. u. 4. — I. 178. — III. 776. — IV. 1075. 1079. — §. 5. — IV. 1082. — §. 6. — IV. 1079. seq. — §.§. 11. u. 12. — II. 541. 542. — III. 774. — §. 13. — I. 12. — §. 14. — I. 175. — — III. 774. — IV. 1075. — §.§. 17—19. — II. 542. — III. 774. — IV. 1079. — §. 22—24. — II. 535. 537. 538. — IV. 1080.

Hauswirthe, ländliche, Bestellung von Bevollmächtigten in deren Abwesenheit. I. 133.

Hazardspiele, in wie weit solche überhaupt als verboten und strafbar anzusehen sind. II. 455. — der Polizei liegt die Verhütung und Entdeckung, der Justiz die weitere Untersuchung ob. II. 456. — die bei selbigen auf dem Spiel-

tische befindlichen Baarschaften ist als corp. delict. die Polizei in Beschlag zu nehmen befugt. II. 456.
Hebammen, deren Befugniß zum Setzen von Blutegeln und Klystieren. I. 194. — deren Gebrauch von Seiten der Geburtshelfer. IV. 1093.
Heidemiethe, deren Veränderung. II. 352.
Heimathscheine, deren Ausstellung für die nach Frankreich wandernden Handwerker. I. 151—154. — können nicht von den Landräthen, sondern nur von den Regierungen ausgestellt werden. I. 153. — in selbigen soll nur Frankreich, als das Land, wohin die Reise gerichtet ist, namentlich genannt werden. I. 154. — dürfen zu Reisen nach der Schweiz nicht ausgestellt werden. I. 153.
Heiraths-Konsense, deren Ertheilung an Kondukteure. II. 278. — militairische, deren Ertheilung an Rekruten u. Kriegs-Reservisten. III. 792.
Hessen, Großherzogthum, wechselseitige Mittheilungen zwischen der Gendarmerie in selbigem und der preußischen. I. 159. — Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse bei Verheirathungen im Auslande. III. 686. — allgemeine Schulordnung für dasselbe. III. 852. — Postverkehr mit selbigem in Folge des Zoll-Vereinigungs-Vertrages. IV. 1008. — Kurfürstenthum, Statuten für die in selbigem bestehende Militair-, Wittwen- und Waisen-Anstalt. II. 597. — Verordnung über die polizeigerichtliche Strafbefugniß in selbigem. III. 873. — Anordnungen in selbigem wegen der wandernden Handwerksgesellen und anderer, Arbeit suchenden Reisenden. IV. 1054. — Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse bei Verheirathungen im Auslande. III. 686.
Hessische Landestheile, ehemals großherzogl., Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und Beischläge in selbigen. II. 338. 343.
Hinterbliebene, verstorbener Beamten ꝛc., siehe Wittwen, Gnaden-Quartal- und Monat.
Holzanbau, (Holzsämereien), nützliche Belehrungen und Vorschriften darüber. I. 62—70.
Holzdefraudanten, unvermögende, Aufbringung der Alimente für selbige während der von selbigen zu erleidenden Gefängnißstrafen. I. 160.
Holz-Taxen, etatsmäßige, Veränderungen derselben von Seiten der Regier.-Präsidenten zur Beförderung des Absatzes. II. 352.
Hülfsarbeiter, zeitherige, siehe Civil-Supernumerarien.
Hundesteuer, deren Einführung und Wiederaufhebung kann den städtischen Kommunen überlassen werden. I. 163.
Hütten-Angelegenheiten, Gültigkeit der in selbigen abgeschlossenen Kontrakte. II. 363.
Hypotheken, den Kirchen, Schulen und Armenhäusern zustehend, zu deren Löschung sollen die Regierungen die Genehmigung selbst ertheilen. III. 685.
Hypotheken-Schulden, in wie weit damit regulirte Bauergüter belastet werden können. III. 679. seq.

J.

Jagdberechtigung, in den ehemals Bergischen und französischen Landestheilen, deren Aufrechthaltung. II. 352.

Jagd-Kontraventionen, deren Kognition gehört vor die ordentlichen Gerichte. III. 663.

Jagd-Polizei, über Kommunal- und Privat-Jagden, gehört zum Ressort der Regier.-Abtheilung des Innern. III. 664.

Jäger, vom Auslande einwandernd, deren Zulassung nach dem Ermessen der Polizeibehörden. III. 748.

Jäger-Bataillone, deren Kompletirung durch die Söhne der Forstbedienten und durch die gelernten Jäger. III. 799.

Jahrmärkte, auf selbigen ist der Ausschank von Liqueuren und feinen Branntwein-Sorten nicht gestattet. III 775. — deren Besuch von Seiten der Juden in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken. IV. 1083. seq.

Instituten-Kassen, Provinzial-, deren separate Verwaltung. II. 289. — Aufbringung der Kosten zu letzterer durch Beiträge aus ihren eigenen Fonds. II. 289.

Invaliden, Militair-, Feststellung deren Civil-Versorgungs-Ansprüche. IV. 947. 949. — Besetzung vakanter Polizei-Sergeanten-Stellen durch selbige. II. 446. — deren Gnadenthaler sind den Pensionen gleich zu achten. III. 652. — Bescheinigung deren Berechtigung zum Fortgenusse der letzteren im Civildienste. III. 791. — auf Kündigung im Civildienste angestellt, Pensionsverhältnisse und Pensions-Beiträge derselben. III. 634. 651. — IV. 966. — versorgungsberechtigte, deren Anstellung in städtischen Unterbedienten-Stellen auf Kündigung. II. 427. — Verfahren gegen selbige, wenn solche aus letzteren wieder entlassen werden. II. 427. — Zurückbehaltung deren Versorgungsscheine, wenn solche ihre Entlassung verschuldet haben. II. 427. — ehemals polnische, deren Anstellung im Civildienste. IV. 931.

Journal d'Anvers et de la province, Niederländische Zeitschrift, deren Debit in den Preuß. Staaten. IV. 997.

Irrenanstalten, Aufbringung der Heilungskosten für die in selbigen untergebrachten Armen. IV. 1069. seq. — deren Verwaltung in der Kur- und Neumark durch die ständischen Land-Armen-Direktionen. II. 499. 509. — Errichtung einer solchen für die Provinz Preußen im Kloster Neuenburg. I. 15. — desgl. in der Provinz Sachsen. IV. 894.

Juden, Vorschriften rücksichtlich deren Schulwesens, auch in Beziehung der Orts-Kommunal-Schulen. II. 417. seq. — Prüfung, Wahl und Anstellung deren Religions- u. Schullehrer. II. 416. — Besuch der Jahrmärkte in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken von Seiten derselben. IV. 1083. seq. — können im Großherzogthume Posen keine Landgüter erwerben. II. 442. — inländische, im Großherzogthume Posen temporair sich aufhaltend, können daselbst vom Gesindedienste nicht ausgeschlossen werden. II. 443. — ausländische, Strafbestimmung gegen Christen, welche erstere in Dienst nehmen. III. 733. — arme kranke, Befreiung der für selbige verdungenen Fuhren von

Digitized by Google

der Lohnfuhr-Abgabe. I. 77. — Königl. Würtembergisches Gesetz über deren öffentliche Verhältnisse. I. 245.

Judengemeinen, in das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen selbige findet keine polizeiliche Einschreitung statt. I. 131. — auch nicht wegen Beitreibung der Beiträge zur Erhaltung jüdischer Lehrer. II. 417.

Jugend, Bewahrung derselben vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügungen und moralische Bildung derselben. I. 121. — III. 713. seq. — siehe auch Kinder und Verbrecher, jugendliche.

Justiz-Beamten, Vorschriften für deren Vereidung. III. 618.

Justiz-Behörden, Mittheilung und Erledigung der von selbigen erlassenen Steckbriefe. I. 158. — II. 475. seq. — Verpflichtung derselben zu Mittheilungen über die zu den Straf- und Besserungsanstalten abgelieferten Verbrecher. II. 481—484.

Justiz-Kommissarien, können auch in Polizei-Sachen als Mandatarien der Partheien zugelassen werden. III. 738.

Justiz-Sporteln, deren Einziehung zu den Fonds des Finanz-Ministeriums. II. 288.

Justiz-Verwaltung, Vorschläge und Anordnungen für selbige in der Provinz Sachsen. IV. 910. seq.

K.

Kandidaten, evangelische, Vorschriften für deren Prüfung. I. 98. seq. — Ertheilung der Censuren in verschiedenen Abstufungen für selbige. I. 105. — Dispensation derselben vom kanonischen Alter. III. 680.

Kanonisches Alter, für evangelische Kandidaten, Dispensation von selbigem. III. 680.

Kantoren, Gesanglehrer, siehe letzt.

Kanzlisten, siehe Regierungs-Kanzlisten.

Karnevals-Lustbarkeiten, öffentliche, in wie weit solche noch in den größern Städten der Rheinprovinzen statt finden dürfen. II. 462.

Kartell-Konvention, mit Rußland und Polen, v. 25. Mai 1816., Fortbestehen derselben. IV. 961.

Kassen-Abschlüsse, Vorschriften für deren Anfertigung und Einsendung. II. 292—297.

Kassen-Anweisungen, Beförderung deren Circulation. I. 13. — beschädigte, Verfahren rücksichtlich deren Eintausches. I. 43.

Kassen-Beamte, gerichtliche Einklagung von Geldforderungen gegen selbige. II. 565. — einzeln stehende und nicht zu vertretende, sollen weder als Landwehr-Offiziere gewählt, noch auch zu den Landwehr-Uebungen herangezogen werden. I. 45.

Kassen-Extrakte, Vorschriften für deren Anfertigung und Einsendung. II. 292—297.

Kassen-Regulativ, über die künftige Einrichtung des Kassenwesens rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt ꝛc. v. 17. März 1828. — II. 285—297.

Kassen-Revisionen, Vorschriften für selbige. II. 294. 297.

Kaufleute, Umherziehen derselben zu Waaren-Bestellungen und Aufkauf. II. 538.
Kaufmannschaften, siehe Korporationen.
Kautionen, deren Annahme in landständischen Obligationen. IV. 963. — stempelfreie Ausfertigung der Rekognitions-Protokolle zu selbigen. IV. 987.
Kiefern, deren Anbau in Waldungen. I. 65. seq.
Kies, zu Chausseebauten, siehe letzt.
Kinder, Verhütung der gänzlichen Versäumung des Schul- und Religions-Unterrichts von Seiten derselben. III. 690. — Schulpflichtigkeit derselben resp. vom 6ten und 7ten Lebensjahre ab. II. 413. — in den Fabriken arbeitend, deren Beaufsichtigung und Anhaltung zum Schulbesuch. IV. 1015. — schulpflichtige, sollen nicht zum Viehhüten gebraucht werden. III. 698. — Bewahrung derselben vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügungen, besonders in Schänken und Wirthshäusern, und moralische Bildung derselben. I. 121. — II. 462–465. — III. 713. 715. — sittlich verwahrloseten, und in Kriminal-Untersuchung gerathene, allgemeine Anordnungen für deren Rettung und Besserung. III. 716—720. — Einsendung halbjähriger Nachweisungen von letztern. III. 720. — sittlich verwahrloseten, die Errichtung von Erziehungs-Anstalten für selbige fällt den Landarmenfonds zur Last. I. 26. — verwahrloseten und verwaiseten, Statuten des Marienwerderschen Vereins zu deren Erziehung. III. 723. — aus gemischten Ehen, Bestimmungen über deren Taufe und Religions-Unterricht und Beerdigung. II. 368. seq. — uneheliche, in wie weit solche zur Lösung des Erbschaftsstempels verpflichtet sind. II. 333.
Kinder-Erziehungsgelder, behalten Wittwen für die bestimmte Zeit, wenn sich solche auch wieder verheirathen. III. 636.
Kirche, evangelische, Verordnung über deren Verfassung im Königreiche Polen. IV. 1101.
Kirchen, Löschung der denselben zustehenden Hypotheken. III. 685. — ausnahmsweise zu gestattende Stadtverordneten-Wahl in selbigen. IV. 1029. — Königl. Patronats, Aufbringung der Feuer-Versicherungs-Beiträge für selbige. I. 25.
Kirchen-Bauten, Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu selbigen. III. 683.
Kirchen-Gemeinden, reformirte und evangelische, neben einander bestehend, wegen Ausgleichung der Abgaben und Lasten in selbigen. I. 93. — siehe auch Pfarrzwang.
Kirchengesang, dessen Beförderung durch Sänger-Chöre in den Volksschulen. I. 114.
Kirchhöfe, siehe Begräbnißplätze.
Kirchweihfeste, Handelsbetrieb und Feilhaltung von Zuckerbäckerwaaren auf selbigen. I. 175.
Klagen, gerichtliche, siehe Rechtsverfahren.
Klassen-Steuer, deren Einführung in den Städten, statt der Mahl- und Schlachtsteuer in dazu sich eignenden Fällen. I. 23. — die Behufs der Befreiung von selbiger erforderlichen Geburtsscheine sind unentgeltlich auszuferti-

gen. III. 686. — Befreiung der zur Landwehr-Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner von selbiger. II. 325.
Klassen-Steuer-Gesetz, v. 30. Mai 1820. §. 2. d. — II. 325. seq.
Klein-Kinder-Schulen, deren Bestimmung und Beförderung. I. 107.
Knochenbrennereien, deren Anlegung in entlegenen und unbewohnten Gegenden. IV. 1073.
Kolonisten, darunter sind alle Ausländer zu verstehen, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben. I. 95. — deren Aufgebot und Trauung bei Verheirathungen im Inlande. ibid.
Komitē, ständisches, zu Königsberg in Pr., dessen Fortdauer und Erweiterung kann nicht statt finden. I. 4.
Kommanditen von Buchhandlungen; siehe letzt.
Kommunal-Abgaben, rückständige, Verkauf der wegen derselben abgepfändeten Sachen. IV. 1036.
Kommunal-Beamte, sind in Hinsicht ihrer Anstellung und Entlassung den Staatsdienern gleich zu achten. II. 426. — Verfahren gegen selbige bei Dienst-Entlassungen auf administrativem Wege. I. 132. — auf Kündigung angestellt, Verfahren rücksichtlich deren unfreiwilligen Entlassung. II. 426. — haben auf Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche, wenn letztere nicht schon vor dem Eintritt in das Kommunal-Amt vorhanden gewesen sind. II. 274.
Kommunal-Geldbedürfnisse, zu deren nothwendigen Aufbringung können die Stadtverordneten exekutivisch angehalten werden. IV. 1058.
Kommunal-Kassen, Provinzial-, deren separate Verwaltung. II. 289. — Aufbringung der Kosten zu letzterer durch Beiträge aus ihren eigenen Fonds. II. 289.
Kommunal-Kassen-Bestände, deren Anlegung in Staatsschuldscheinen mit Genehmigung der Kommunen. IV. 1034.
Kommunal-Landtage, siehe letzt.
Kommunal-Lasten, Feststellung der Gehalts-Beträge der Staatsdiener rücksichtlich derselben. II. 431. — Befreiung der katholischen Dom-Geistlichkeit von selbigen. II. 433. — deren Vertheilung bei Parzellirung eingezogener Bauerhöfe. II. 437. — in wiefern eine höhere Heranziehung zu selbigen wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und wegen früher begangener Verbrechen statt finden könne. I. 129. seq.
Kommunal- ꝛc. siehe auch Gemeinde- ꝛc.
Kondukteure, gehören, nach Ableistung des allgemeinen Diensteides, zu den Staatsbeamten. II. 278. — Ertheilung der Heiraths-Konsense an selbige. ibid. — unbesoldete, sind nicht verpflichtet, der Wittwen-Kasse beizutreten. ibid. — siehe auch Feldmesser und Baumeister.
Konfiskations-Prozesse, siehe Vermögens-Konfiskation.
Königsberg, in Pr., Stadt, Reglement für den Gewerbebetrieb der dortigen Vorkäufer. I. 179.
Konkurs, die darin gerathenen Gutsbesitzer können zu Kreis-Deputirten nicht gewählt werden. IV. 1024. — Kreisstandschaft der darin begriffenen Güter. IV. 1024.
Konsistorial-Dienst-Instruktion, vom 23. Oktbr. 1817. — §. 2. Nr. 10. — I. 94.

Kontrakte, in Berg- und Hütten-Angelegenheiten, deren Gültigkeit. II. 3.
Korporationen, kaufmännische, Verpflichtung deren Mitglieder zur Annahme von Aemtern und Aufträgen. II. 518.
Korrektur-Bogen, deren erleichterte Versendung mit der Post. II. 356.
Kourant, klingend, darf bei öffentlichen Zahlungen nicht ausbedungen werden, da zwischen solchem und dem Papier-Kourant kein Unterschied ist. III. 640.
Kourier-Beförderungen, durch Hülfsanspänner, von deren Verdienst zahlen letztere keinen Abtrag. I. 72.
Krankenfuhren, für arme Israeliten, sind der Lohnfuhrabgabe nicht unterworfen. I. 77.
Kranken-Kassen, Abänderungen in deren Statuten ohne höhere Genehmigung. II. 454.
Krankheits-Atteste, siehe Atteste, ärztliche.
Krätze, polizeiliches Verfahren gegen die damit auf der Wanderschaft befallenen Handwerksgesellen. IV. 1052. seq.
Kreisausreiter, } sollen keine Uniformen und äußerliche Amts-
Kreisboten, } kennzeichen tragen. III. 735.
Kreis-Deputirte, deren Wahl und Bestätigung. IV. 1023. — Reglement über deren Wahl in den Provinzen Westphalen und Niederrhein. I. 31—34. — desgl. in der Provinz Preußen. IV. 956. — dazu können in Konkurs gerathene Gutsbesitzer nicht gewählt werden. IV. 1024. — Vertretung der Landräthe durch selbige. II. 277. — bei den Bezirks-Kommissionen zur Prüfung der verhältnißmäßigen Katastergleichheit, Diäten- und Fuhrkosten-Aufbringung für selbige. III. 648.
Kreis-Kommunal-Rechnungen, deren Abnahme und Dechargirung durch die Kreis-Versammlungen, und Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts rücksichtlich derselben durch die Regierungen. IV. 1033.
Kreisphysiker, siehe Medizinal-Beamte.
Kreis-Sekretaire, unentgeltliche Vertretung der Landräthe durch selbige. II. 277.
Kreisstände, Genehmigung oder Versagung deren Beschlüsse durch die Regierungen. IV. 1025. — deren Einrichtung in der Provinz Preußen. I. 6.
Kreisstandschaft, rücksichtlich der in Konkurs, Sequestration oder Subhastation begriffenen Güter. IV. 1024.
Kreistags-Deputirte, zu einem bestimmten Geschäfte gewählt, Diäten und Reisekosten für selbige. II. 435.
Kreis-Thierärzte, siehe Medizinal-Beamte.
Kreis-Versammlungen, einer Verpflichtung deren Mitglieder bedarf es nicht. I. 131. — Beschaffung des Lokals für deren Berathungen. IV. 1026.
Kreis-Wundärzte, siehe Wundärzte und Medizinal-Beamte.
Kriegsdienst, Gesetz über die Verpflichtung zu selbigem, v. 3. Septbr. 1814. — §. 8. lit. a. u. c. — III. 851.
Kriegsgefangenschaft, in wie weit deren Dauer bei Pensionirungen von Beamten und Militairpersonen, so wie bei Ansprüchen auf Militair-Dienstauszeichnungen, zu berücksichtigen ist. I. 38.
Kriegs-Reserve, Vorschriften für die Entlassung zu selbiger.

III. 837. — Ergänzung derselben aus der zur Landwehr bestimmten Individuen. III. 847.
Kriegs-Reservisten und Rekruten, Ertheilung militairischer Heiraths-Konsense für selbige. III. 792. — Verfahren bei Nachgestellungen von Ersatz-Mannschaften durch selbige. IV. 1098.
Kriminalkosten, durch die auf Probezeit entlassenen Sträflinge veranlaßt, deren Tragung aus öffentlichens Fonds. I. 21. — deren Aufbringung bei Verbrechen der Hausgenossen und Miether regulirter Bauern. I. 21.
Kriminal-Ordnung, v. 11. Dezbr. 1805. — §. 222. — II. 492. — §. 576. Nr. 1. II. 449. — §. 623. seq. — II. 468.
Krüger, Verpflichtungen derselben rücksichtlich der ihnen mitgetheilten Steckbriefe. II. 474.
Krugwirthschaften, deren Verpachtung. II. 532.
Kündigung, die auf selbige angestellten Unterbedienten; siehe letzt.
Kunsthandlungen, deren Anlegung ohne Vermögens-Nachweis. II. 520.
Kunstreiter, umherziehende, mit Konzessionen versehen, Aufhebung der frühern örtlichen Beschränkungen rücksichtlich derselben. II. 534—537.
Kurkosten, Liquidation derselben von Seiten der Medizinal-Personen. I. 200. 202. — deren Bewilligung und Aufbringung für arme Kranke. II. 491. — III. 765. — deren Aufbringung für die in öffentlichen Irren-Anstalten untergebrachten Armen. IV. 1069. seq. — desgl. für erkrankte wandernde Handwerksgesellen. III. 765. — desgl. in den Dörfern. II. 493. — werden in Beziehung auf das Königreich Sachsen für gegenseitige arme Unterthanen nicht erstattet. II. 495
Kurmark, Provinz, Einrichtung der ständischen Land-Armen-Direktion für selbige in Berlin. II. 496—506.
Kurrenden, der Magistrate, Stempelpflichtigkeit derselben. IV. 988.

L.

Läden, offene, Waaren-Verkauf in selbigen außer der Jahrmarktszeit. IV. 1082.
Land-Armen-Direktion, ständische, für die Kurmark, Errichtung derselben in Berlin. II. 496—506. — Regulativ und Geschäfts-Ordnung für selbige. II. 502. — desgl. für die Neumark zu Landsberg a. d. W. II. 506. 509. 512. seq. — denselben gebührt das Prädikat: „Hochlöblich" — IV. 1022. — für beide ist der Ober-Präsident die erste, das Ministerium des Innern die höhere Instanz. II. 501. 511.
Land-Baumeister, siehe letzt.
Landes-Kultur-Sachen. Portofreiheit für selbige. III. 669.
Landgemeinden, siehe Gemeinden.
Landkarten, Krümmersche, deren Gebrauch in Elementar-Schulen. I. 265.
Land-Produkte, gewerbesteuerfreier Verkauf derselben in den Städten. IV. 1074. seq.
Landräthe, Reglement für deren Wahl in den Provinzen Westphalen und Niederrhein. I. 31. seq. — Verordnung über deren

deren Wahl in der Provinz Preußen. IV. 956. — Abhandlung über deren Ursprung in der Mark Brandenburg. III. 881. — deren Vertretung soll künftig durch einen der Kreis-Deputirten geschehen. II. 277. — Kreissekretaire können für deren Vertretung keine Remuneration fordern. II. 277. — können — neben dem Fuhrkosten-Fixum — keine Natural-Fuhren-Gestellung verlangen. III. 631. — dürfen die zur Löschung der, den Kirchen, Schulen und Armenhäusern zustehenden Hypotheken erforderliche Genehmigung nicht selbst ertheilen. III. 685. — können für Arme keine Kur- und Verpflegungskosten von großem Belange ohne Anfrage verwenden. II. 491. — Kontrolle derselben durch die Regierungen rücksichtlich neuer Schankanlagen. II. 529. — dürfen die Heimathscheine nach Frankreich nicht selbst ausfertigen. I. 153.

Landräthliche Büreaux, sollen sich in dem Hauptorte des Kreises befinden. IV. 902. — unter welchen Bedingungen solche auf den Gütern der Landräthe etablirt werden dürfen. IV. 902. — Beschaffung der Lokalien für selbige. IV. 1026.

Landräthliche Prüfungen, deren Anordnung und Leitung durch die Regierungs-Präsidenten. I. 31. — wer zu selbigen zugelassen werden kann. II. 276.

Landrecht, allgemeines:

Einleitung zu selbigem. §. 4. — II. 429. — §. 14. — I. 130.

Thl. I. Tit. 2. §. 23. — I. 162. — Tit. 8. §.§. 38. seq. — I. 184. — §. §. 125. u. 126. — I. 183. — Tit. 23. — III. 772. — §. 15. — I. 177. — §. 55. — III. 772. — §. 56. — I. 177.

Thl. II. Tit. 1. §. 1049. — IV. 1046. — Tit. 2. §. 84. — II. 368. — §. 446. seq — II. 369. — §.§. 597. u. 601. — II. 333. — Tit. 6. §. 29. — II. 441. — §. 42. — I. 133. — §.§. 60—67. — I. 22. — §. 191. — II. 441. — Tit. 7. §. §. 1. u. 18. — III. 760 seq. — §. §. 41. 42. u. 43. — II. 439. — §. 61. — IV. 1052. — Tit. 8. §. 16. — I. 17. — §. 354. — III. 766. — §. 355. — IV. 1053. — Tit. 11. §. 83. — II. 369. — §. 272. — II. 369. seq — §. 431. — I. 94. — II 369. — §. 709. — III. 683. — Tit. 12. §. 29. — II. 418. — §. 31. 32. u. 34. — II. 414. 419. — Tit. 15. §.§. 233. u. 242. — III. 767. — §.§. 235—242. — I. 167—169. — Tit. 17. §.§. 10. 11. 62. u. 68. — II. 547. — §. §. 114. 115. 119. — II 449. — §. 139. — III. 796. — Tit. 19. §. 4. — II. 543. — §. 13. III. 761. — §. 24. — II. 468. — §. 28. — II. 449. — Tit. 20. §. §. 296—299. — III. 657. — §. §. 693. 694. — IV. 1096. — §. 693. — III. 759. — §. §. 703—711. — II. 547. — §. 761. — II. 465. — §.§. 1264. 1265. u. 1384. seq. — III. 748. — §. 1298. — II. 455. — §.§. 1441. u. 1444. — I. 138. — §.§. 1539. 1555. — IV. 1087.

Anhang. §. 68. — I. 95. — §. 107. — I. 17.

Landschaftliche Kredit-Vereine, den zur Wahl bei selbigen deputirten Mitgliedern stehen keine Diäten und Reisekosten zu. IV. 1027.

Landschulen, Vorschriften für deren Beaufsichtigung. III. 707. seq. — desgl. durch besondere Schulvorstände. III. 699. seq.

Landstraßen, Verpflichtung zu deren Bepflanzung mit Bäumen. III. 778. — Beförderung der letztern. III. 779. — Transport von langem Bauholze auf selbigen ohne nachzuschleppen. IV. 1090. — siehe auch Chausseen.

Landtage, Kommunal-, besondere sollen für die Provinzen Preußen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland nicht stattfinden. I. 4.

Landtags-Abschied, zweiter, für die Preuß. Provinzial-Stände, v. 17. März 1828. I. 1. — zweiter, für die Sächsischen Provinzial-Stände, v. 24. Oktbr. 1828. IV. 893. — erster, für die Stände des Großherzogth. Posen v. 20. Dezbr. 1828. IV. 912.

Landwehr, in wiefern aus selbiger die Kriegs-Reserve ergänzt werden kann. III. 847. — ärztliche Untersuchung der Dienstuntauglichkeit der zu selbiger übergehenden Individuen. III. 849. — Kompletirung derselben auch aus der 26—32 jährigen Altersklasse. III. 851. — Verfahren rücksichtlich der für selbige zu leistenden Verpflegungs-Vorschüsse. I. 48. seq.

Landwehrmänner, deren Befreiung von der Klassensteuer, während der Uebungszeit. II. 325.

Landwehr-Offiziere, zu solchen sollen einzeln stehende Kassenbeamte, die nicht vertreten werden können, nicht gewählt werden. I. 46. — deren Befreiung von der Klassensteuer während der Uebungszeit. II. 325.

Landwehr-Uebungen, jährl., Befreiung der einzeln stehenden Kassenbeamten von selbigen, oder deren Stellvertretung während der erstern. I. 45.

Lausitz, Nieder-, Verhältnisse der Scharfrichter bei Viehseuchen in selbiger. I. 180.

Lazareth-Chirurgen, aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$ haben mit den Freiwilligen gleiche Versorgungs-Ansprüche. II. 274.

Lebens-Rettungs-Prämien, bei deren Bewilligung sind die Fälle der Rettung von Scheintodten und andern Lebensrettungen zu unterscheiden. II. 548. — in welchen Fällen höhere, als die gewöhnlichen Sätze zu bewilligen sind. III. 752. — Aerzte und Wundärzte sollen selbige nur in Fällen wirklicher Lebensrettung, sonst aber nur das Sostrum erhalten. II. 550. — III. 752. — deren Bewilligung auch für Rettung naher Anverwandten. III. 752.

Lebensversicherungs-Anstalten, ausländische, in wie weit die Theilnahme an selbigen im Inlande nachgelassen werden kann. II. 452—454.

Legalisationen, Stempel-Anwendung bei selbigen. III. 659.

Legitimations-Dokumente, Untersuchung und Bestrafung deren Verfälschung gehören vor die Gerichte. III. 748.

Leichengefolge, bei Begräbnissen, dessen Beschränkung auf eine gewisse Zahl. IV. 1049.

Leichenhäuser, deren Anlegung auf Begräbnißplätzen in größern Städten. I. 150.

Leihanstalten, städtische, Bestätigung der Reglements für selbige durch die Regierungen nach sorgfältiger Prüfung derselben. I. 136. — Bestimmungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf Gewinn, Zinserhöhung und Anstellung besoldeter Beamten bei selbigen. ibid.

Lerche, (pinus larix), deren Anbau in Waldungen. I. 65. seq.
Lieferungs-Kontrakte, Stempelgebrauch zu den bei selbigen vorkommenden Ablieferungs-Atteſten. I. 59.
Literariſche Werke, amtliche Bekanntmachung und Empfehlung derſelben durch die Amtsblätter in gedrängter Kürze. IV. 958.
Lohnfuhr-Abgabe, Befreiung der Krankenfuhren für arme Iſraeliten von ſelbiger. I. 77.
Lohnfuhrleute, Erhebung der Gewerbeſteuer von ſelbigen. II. 326.
Lotterie-Verwaltung, bei ſelbiger bleibt die bisherige Central-Kaſſen-Einrichtung beſtehen. II. 288.
Lübiſches Recht, in der Provinz Pommern, Anwendung des IIten Artikels deſſelben. I. 127.
Luſtbarkeiten, öffentliche, deren Beſteuerung zu Gunſten der Orts-Armen-Kaſſen. I. 143—145.

M.

Maaße, Strafen für die vorſchriftswidrige Bezeichnung derſelben. I. 137. seq.
Maaß- und Gewichts-Ordnung, v. 16. Mai 1816. — §. 12. — III. 745. — §. 27. — III. 745.
Magiſträte, Verfahren und Reſſort rückſichtlich der gegen ſelbige verhängten Stempelſtrafen. III. 731. — IV. 983. — Stempelpflichtigkeit deren Kurrenden. IV. 988 seq.
Magiſtrats-Mitglieder, deren Vermehrung bei Zunahme der ſtädtiſchen Bevölkerung. II. 422. — Ausſchließung der zu ſelbigen deſignirten Stadtverordneten von dem Wahlakte der erſtern. II. 425. — deren Wahl zu ſtädtiſchen Deputirten auf den Landtagen. IV. 906. — denſelben ſteht kein forum exemtum zu. III. 734.
Mahl- (und Schlacht-) Steuer, allgemeine Anweiſung zur Erhebung und Kontrollirung derſelben, v. 25. März 1821. — §§. 41. 42. u. 46. — IV. 938. — ſtädtiſche, Einführung der Klaſſenſteuer für ſelbige in dazu ſich eignenden Fällen. I. 22. seq.
Mahlzwang, für deſſen Aufhebung kann weder minorennen noch majorennen Erben, nach Ablauf der Präkluſionsfriſt, Entſchädigung gewährt werden. II. 523. seq.
Maires, vormalige, jetzt ſogenannte Schulzen, ſind als Staatsbeamte zu betrachten. III. 751.
Maiſch-Steuer-Kontraventionen, Strafverfahren in ſelbigen. II. 328.
Maiſch-Steuer-Regulativ, v. 1. Dezbr. 1820. — §. 9. — II. 330. — §. 11. — II. 328.
Mandatarien-Gebüren, in wie weit ſolche den Mandatarien des Fiſkus in fiſkaliſchen Prozeſſen zu belaſſen ſind. III. 646. seq. — IV. 1010.
Marionettenſpieler, konzeſſionirte, Aufhebung der frühern örtlichen Beſchränkungen rückſichtlich derſelben. II. 534—537. — IV. 1080.
Märkte, gewerbeſteuerfreier Verkauf ländlicher Produkte auf ſelbigen. IV. 1075. — ſiehe auch Jahrmärkte.

Marktpreise, deren Justifikation bei den Spezial-Domainen-Rechnungen. III. 642.
Maskeraden, öffentliche, in wie weit solche noch in den Rheinprovinzen statt finden dürfen. II. 462. — sind in den Universitäts-Städten verboten. ibid.
Maßzettelgelder, deren Herabsetzung in Beziehung auf Königl. Forsten. II. 352.
Mauern, alte städtische, sollen nicht willkührlich zerstört werden. II. 420. — IV. 1034.
Maurer-Flickarbeiter, dürfen sich keine Gesellen halten. I. 171.
Medico-Chirurgen, promovirte, deren Verhältnisse zu den Wundärzten niederer Kategorie. I. 193.
Medikamente, siehe Arzeneimittel.
Medizinal-Beamte, Einreichung jährlicher Anstellungs-Nachweisungen von selbigen. I. 84. seq. — Form und Justifikation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen von selbigen. I. 197—202.
Medizinal-Edikt, von 1725., Anwendung einzelner Vorschriften desselben. I. 191. 193.
Medizinal-Personen, pflichtmäßige Ausstellung von Gesundheits- oder Krankheits-Attesten durch selbige. I. 195. — desgl. für Königl. Beamte. I. 196. — Form und Justifikation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen von selbigen. I. 197—202.
Medizinal-Pfuschereien, in wie weit deren Untersuchung und Bestrafung zum Ressort der Polizei gehört. II. 547.
Meerstrand, polizeiliche Kontrolle dessen Besuchs zur Verhütung von Bernstein-Kontraventionen. IV. 968.
Meklenburg-Strelitz, Großherzogthum, Gesetz zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken-Seuche in selbigem. I. 240.
Meliorationen, Vorschläge zu selbigen sollen bei Vorlegung der Verwaltungs-Etats zur Sprache gebracht werden. II. 290.
Merkersche Mittheilungen der Sicherheitspflege, deren Benutzung rücksichtlich der Steckbriefs-Kontrolle. I. 156.
Miethsverträge, Stempel-Anwendung bei selbigen. II. 334.
Militair-Aushebungen, siehe Militair-Ersatzmannschaften.
Militair-Bekleidungs-Gelder, Verfahren rücksichtlich der darauf durch die Regier.-Haupt-Kassen geleisteten Abschlags-Zahlungen. I. 50.
Militair-Chirurgen, siehe Wundärzte.
Militairdienst, dazu ist, mit Ausnahme von Ausländern, körperlich Unfähigen und Verbrechern, jeder verpflichtet. III. 798. — unter welchen Umständen die Eintretung in selbigen verschoben werden kann. III. 821—827. — der Verpflichtung zu selbigem können sich junge Leute durch Verheirathungen nicht entziehen. I. 210. — Genügung der Verpflichtung zu selbigem von Seiten der Beamten. III. 822. 825. — desgl. von Seiten der Schiffer. III. 825. — dessen Leistung von den zu Seereisen bestimmten Schiffsmannschaften. II. 563. — auf Beförderung, einstweilige Nichtannahme junger Leute dazu. II. 555. seq.
Militair-Dienstauszeichnungen, in wie weit bei Feststel-

lung der Ansprüche auf selbige die Jahre der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung gebracht werden können. I. 38.
Militair-Dienstjahre, siehe Pensionirungen.
Militair-Divisions-Schulen, bei selbigen soll nur Eine Klasse bestehen. III. 790. — Bedingungen für die Aufnahme in selbige. ibid.
Militair-Ersatz-Kommissionen, deren Organisation und Bestimmung. III. 808. seq. — gegenseitige Mittheilungen unter selbigen rücksichtlich der militairpflichtigen Individuen IV. 1097. — desgl. an den Militair-Kommissarius in Berlin. ibid.
Militair-Ersatzmannschaften, Instruktion für deren jährliche Ausbebung, v. 20. Juni 1817. III. 797—845. — §. 37. — III. 847. — §. 56. — III. 847. — §. 82. — III. 846. — desgl. v. 13. April 1825. — §. §. 25. u. 27. — III. 849. — — §. 41. — IV. 1097. — §. 53. — III. 846. — deren Auswahl nach dem Körpermaaß für die verschiedenen Truppentheile. III. 830—833. — Verfahren bei Nachgestellungen für selbige durch Kriegs-Reserve-Rekruten. IV. 1098.
Militair-Freiwillige, Prüfung deren vor dem Eintritt statt findenden Dienstuntauglichkeit. I. 211. 212. — Instruktion für deren Prüfung v. 21. Jan. 1822. — §. 12. — I. 211. seq. — auf Ein Jahr, Anordnungen für deren Eintritt. III. 839—842. — auf dreijährige Dienstzeit, deren Reklamation. II. 564. — Anrechnung derselben auf die zu gestellende Zahl der Ersatzmannschaften. III. 801. — ehemal., aus den Kriegen von $18\frac{13}{15}$., Ansprüche derselben auf Anstellung im Civil. IV. 948. 950. — Porto- und Stempelfreiheit in deren Versorgungs-Angelegenheiten. III. 630. — interimistisch angestellte, Wartegeldsverhältnisse derselben nach ihrem Wiederaustritt. II. 279.
Militair-Gnaden-Gehalt und Wartegeld; siehe beide letzt.
Militair-Intendanturen, deren Wirkungskreis und amtliche Stellung. I. 204. — denselben gebührt das Prädikat: „hochlöblich." I. 206. — deren Berechtigung, Prozesse anhängig zu machen und sich darauf einzulassen. III. 789.
Militair-Intendantur-Beamte, deren Verhältnisse und Anstellung. I. 206. seq. — tragen die Civil-Uniform des Kriegs-Ministeriums. I. 206. — Prüfung und Anstellung der Intendantur-Räthe. I. 207.
Militair-Kapitulanten, in wie weit deren Reklamation zulässig ist. II. 564.
Militair-, Kassen- und Magazin-Beamte, Einklagung von Geldforderungen gegen selbige. II. 565.
Militair-Pensionen, deren Anrechnung bei den im Civil versorgten Gendarmen. I. 134.
Militair-Pensions-Reglement, v. 13. Juni 1825. — §. 8. — IV. 953.
Militairpersonen, Polizei-Gerichtsbarkeit über dieselben und Vollstreckung der Polizei-Strafen gegen selbige. III. 739. — Feststellung deren Versorgungs-Ansprüche durch Korrespondenz mit den betreffenden Truppentheilen. IV. 947. — versorgungsberechtigte, deren Anstellung in städtischen Unterbedienten-Stellen. II. 427. — Verfahren gegen selbige, wenn solche aus letzteren wieder entlassen werden.

II. 427. — Vorschriften wegen der für selbige beim Ersatzgeschäfte auszustellenden ärztlichen Atteste. II. 558—561. — III. 819. — unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, Entscheidung über deren Brauchbarkeit. III. 846. — siehe auch Offiziere.

Militairpflichtige, die primo loco in die Loosungslisten aufzunehmenden, deren Reihefolge. III. 848. — wegen bürgerlicher Verhältnisse mehrmals zurückgestellte, deren Einziehung, wenn letztere wegfallen. II. 562. — was bei deren Aufgebot Behufs der Verheirathung zu beobachten ist. I. 210. — entwichene, Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Konfiskation des Vermögens derselben. III. 793. — Vermögens-Konfiskations- und Strafverfahren gegen Ausgewanderte, welche beim Austritt nicht militairpflichtig waren. III. 795. — Aufbringung der Arrestations- und Transportkosten für selbige. II. 566.

Militair-Verpflegungs-Gelder, Bildung eiserner Vorschußbestände für selbige. I. 47. seq.

Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt, im Kurfürstenthume Hessen, Statuten für selbige. II. 597.

Militair-Zahlungs- und Abrechnungs-Geschäft, mit der General-Militair-Kasse und den Regierungs-Hauptkassen, Vorschriften für selbiges. I. 46—51.

Minderjährige, Zulassung derselben zum selbständigen Gewerbebetriebe. I. 17. — arme, Verpflichtung zu deren Verpflegung rücksichtlich des väterlichen Domizils. I. 165.

Ministerial-Kassen, bleiben als Ausgabe-Kassen bestehen, und erhalten ihren Bedarf aus der General-Staats-Kasse. II. 288.

Ministerien, Bestreitung deren Verwaltungs-Ausgaben aus der denselben im Etat ausgesetzten Dispositions-Summe. II. 289. — Sporteln bei selbigen, siehe Sporteln.

Ministerium des Innern, aus 5 Abtheilungen bestehend, Vorschriften zur Erleichterung des formellen Geschäftsganges bei selbigem. III. 623.

Mühlen-Anlagen, aller Art, zu deren Anlegung oder Veränderung ist landespolizeiliche Erlaubniß nöthig. I. 166—169. — II. 522. — gebührenfreie, aber nicht stempelfreie, förmliche Ausfertigung der Konzessionen für selbige. I. 168. — die übrigen Verfügungen in dergleichen Angelegenheiten sind stempel- und kostenfrei zu erlassen. I. 168. — Anwendung der §§. 235—242. Thl. II. Tit. 15. des Allgem. Landrechts auf selbige. I. 167—169. — III. 767. — Gültigkeit der früher zu selbigen ertheilten, aber nicht realisirten Konzessionen. I. 170. — deren Verbesserung, Veränderung oder Erweiterung soll nicht beschränkt werden. II. 522. — III. 768. — zum eigenen Gebrauch, und später auch für fremde Mahlgäste. III. 767. — Reben- oder Hülfsmühlen sind bei der Anlegung wie neue zu behandeln. III. 768.

Mühlen-Flickarbeiten, deren Besorgung durch geprüfte Müllergesellen, welche dabei Handlanger, aber keine Gesellen annehmen dürfen. I. 171,

Mühlen-Ordnung, v. 28. Oktbr. 1810. — §. 5. — I. 167.

Munitions-Transporte, von selbigen sollen die Regierungen

durch die Artillerie-Depots und einzelne Truppentheile unmittelbar Nachricht erhalten. II. 485. — IV. 1066.
Münz-Gesetz, v. 30. Septbr. 1821. — §. 7. — II. 298.
Musikanten, reisende, mit Konzessionen versehen, Aufhebung der frühern örtlichen Beschränkungen rücksichtlich derselben. II. 534—537. — IV. 1081.

N.

Nachdruck, von Büchern und Schriften, polizeiliches und gerichtliches Verfahren rücksichtlich desselben. IV. 1045.
Nachtwachen, zur Sicherung vorstädtischer Scheunen und Häuser gegen Brandstiftungen, deren Anordnung auf Kosten der Kommune. IV. 1056. seq.
Namen-Veränderung, in wie fern dazu landesherrliche Genehmigung erforderlich ist. IV. 1045.
Nassau, Herzogthum, Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse in selbigem bei Verheirathungen im Auslande. III. 686.
Nassauische Landestheile, ehemal., Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und Beischläge in selbigen. II. 343.
National-Kokarde, durch Straferkenntniß verwirkt, Fristbestimmung für deren Wiederverleihung. IV. 1043. seq.
Neumark, Provinz, Einrichtung der ständischen Land-Armen-Direktion für selbige in Landsberg a. d. W. II. 506—516.
Neu-Vorpommern, Provinz, Niederlassungen in selbiger. I. 127.
Niederlande, Königreich, dahin dürfen auf den Posten keine Vorschußbriefe angenommen werden. IV. 1001.
Niederlassungen, deren Gestattung in Beziehung auf früheres Domizil. I. 127. — können denjenigen nicht verweigert werden, welche Kraft und Fähigkeit haben, sich zu ernähren. III. 730. — in den Rheinischen Gemeinden, und Theilnahme der Einwandernden an den Gemeinde-Nutzungen. III. 729.
Niederrhein, siehe Rheinprovinzen.

O.

Ober-Bürgermeister, denselben steht keine Parochial-Exemtion zu. III. 682.
Ober-Grenz-Kontrolleure, welche den Kapitainsrang führen, können geschlossene Contre-Epaulets tragen. II. 315.
Ober-Präsidenten, deren Kontrolle erstreckt sich über die Verwaltung der Steuer-Direktoren in gleichem Maaße wie über die der Regierungen. I. 10.
Ober-Präsidial-Instruktion, v. 31. Dezbr. 1825. — §. 1. Nr. 6. — I. 94. — §. 4—7. — I. 10.
Oesterreich, Kaiserthum, Verordnungen über die Einführung und Einrichtung der Wanderbücher für Handwerksgesellen in selbigem. IV. 1105—1110.
Offiziere, vor vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit pensionirt, deren Ansprüche auf Civil-Versorgung. IV. 947. — siehe auch Staatsoffiziere und Militairpersonen.

Operateure, deren Verhältniſſe zu den Wundärzten. I. 189. 191. seq.
Organiſten, deren Prüfung und Anſtellung. I. 116.
Orgelſpiel, in den Kirchen, Abſtellung der dabei noch ſtatt findenden Mißbräuche. I. 115.
Orts-Arme, ſiehe Arme.
Oſtpreußiſches Land-Armen-Reglement, Anwendung einiger Beſtimmungen deſſelben rückſichtlich der Verpflichtung zur Armenpflege. III. 763.
Oſtpreußiſches Provinzialrecht, Abänderung der im 96ſten Zuſatze deſſelben §. 3. enthaltenen Beſtimmung, wegen der Rechte der adl. Wittwen auf den Nachlaß ihrer Ehemänner. I. 2. — §. 8. des 228ſten Zuſatzes deſſelben. IV. 968.

P.

Pacht-Getreide, ſiehe letzt.
Pachtverträge, Stempel-Anwendung bei ſelbigen. II. 334.
Packereien, von Werth, genaue Deklaration derſelben bei Verſendungen mit der Poſt. IV. 997—999. — ſollen mit vorſchriftsmäßiger Emballage und Signatur verſehen ſein. I. 73. — deren Verſendung vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande mit Inhalts-Deklarationen. I. 74. — für Poſtreiſende, ſiehe dieſe.
Packkammergeld, bei den Poſtanſtalten, deſſen Entrichtung für poste-restante adreſſirte Gelder und Packete. I. 72.
Papiere, geldwerthe, deren genaue Deklaration bei Verſendungen mit der Poſt. IV. 997—999.
Parochial-Exemtion, ſteht den ſtädtiſchen Oberbürgermeiſtern und übrigen Kommunal-Beamten nicht zu. III. 682.
Parochial-Laſten, deren Vertheilung bei Parzellirung eingezogener Bauerhöfe. II. 437.
Parochien, ſiehe Kirchen-Gemeinden.
Päſſe, (Reiſepäſſe), Gebrauch des Stempels von reſp. 5 u. 15 ſgr. zu ſelbigen. III. 746. — IV. 1051. — Unterſuchung und Beſtrafung wegen deren Verfälſchung gehören vor die Gerichte. III. 748.
Paß-Formulare, geſtempelte, deren Anſchaffung und Bereithaltung. IV. 1050. seq.
Paßgebühren, verbleiben den die Päſſe ausfertigenden Behörden. IV. 1050.
Pathengeſchenk, Königl. für Eltern von ſieben Söhnen, zur Quittung über ſelbiges bedarf es keines Stempels. II. 336.
Patrimonial-Gerichte, mehrere, deren Vereinigung unter Einem Juſtitiar. I. 21.
Patrimonial-Jurisdiktionen, deren Verwaltung in der Provinz Sachſen. IV. 911.
Penſionairs, Einbehaltung deren Penſion während der von ſelbigen abzubüßenden Strafzeit. III. 635.
Penſionen, deren Zahlung ohne perſönliches Erſcheinen der Empfänger. IV. 964. — in wie weit die auf Kündigung angeſtellten Unterbeamten darauf Anſprüche erlangen. II. 427. — III. 634. 649. — IV. 951. seq. — Einbehaltung derſelben während der von Penſionairs abzubüßenden Strafzeit. III. 635. — aus Staats-Kaſſen, verlieren Wittwen, wenn ſich ſolche wieder verheirathen. III. 636.

Digitized by Google

Pensionirungen, Berechnung der Militairdienstjahre rücksichtlich derselben. IV. 953. — in wie weit dabei die Jahre der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung kommen können. I. 38. — Berechnung der Dienstjahre rücksichtlich derselben nach der ersten eidlichen Verpflichtung. II. 280. — zur Anrechnung der Dienstzeit aus fremden oder nicht unmittelbaren staatsdienstlichen Verhältnissen bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung. II. 280. seq. — Verfahren bei selbigen rücksichtlich derjenigen Beamten, welche persönliche Zulagen genießen. I. 39. — in wiefern darauf die vor dem Pensions-Regl. auf Kündigung angestellten Beamten Ansprüche haben können. I. 40. — der Gendarmen, Berechnung deren Dienstzeit bei selbigen. III. 737.

Pensions-Aussterbe-Etats, neue, Vorschriften für deren Aufstellung. II. 307.

Pensions-Beiträge, von den Gehältern der Königl. Staatsdiener, sind als eine wirkliche Verminderung der Besoldung anzusehen. II. 431. — von den Besoldungen bei interimistischen Anstellungen und auf Probe. III. 653. — deren Berechnung bei Beamten, welche ihr Einkommen aus mehreren Kassen beziehen. II. 311. — desgl. von vakanten Gehältern. II. 311. — Sicherung derselben bei verschuldeten Beamten. I. 36. — deren Einziehung und resp. Wegfall von den auf Kündigung angestellten Unterbeamten. III. 649—652. — IV. 952. 966. — in wiefern solche vor dem Pens.-Regl. von den auf Kündigung angestellten Beamten gefordert werden können. I. 39. — von Gnaden-Quartalen und Gnaden-Monaten. III. 653. — Zwölftel-Betrag derselben, muß von dem ganzen Dienst-Einkommen derjenigen Stelle gewährt werden, welche den Einrückenden zuerst zum Pensions-Anspruch aus Königl. Kassen berechtigt. I. 279. II. 312. — III. 652. — IV. 966.

Pensions-Reglement, für Civil-Staatsdiener, vom 30. April 1825. — §. 2. — II. 427. — III. 650. 651. — IV. 966. — §. 9. — II. 280. — §. 10. — II. 280. — §. 11. — IV. 953. — §. 25. — II. 312. — §. 30. Nr. 3. — III. 635.

Pfandbriefe, Werthangabe derselben bei Versendungen mit der Post. IV. 997. seq. — Berechtigung zur Aufnahme derselben im Großherzogthum Posen. IV. 1028. — Anlegung der Deposital-Bestände in selbigen. IV. 938.

Pfarrzwang, für einzelne Parochialhandlungen, wegen der zu dessen Aufhebung zu ertheilenden Staats-Erlaubniß. I. 94.

Pferde, alte, zur Arbeit unbrauchbare, deren Verkauf an Scharfrichter und Abdecker. III. 784.

Pferdediebstähle, die von den Orts-Obrigkeiten zur Verhütung derselben auszustellenden Eigenthums-Atteste. III. 751. — IV. 1049. — Verordnung v. 28. Septbr. 1808. — §. 12. — III. 751.

Polen, Königreich, Fortbestehen der mit selbigem unterm 25. Mai 1816. geschlossenen Kartell-Konvention. IV. 961. — Kaiserl. Russische Verordnung über die Verfassung der evangelischen Kirche in selbigem. IV. 1101.

Polizei-Beamte, allgemeine Vorschriften für deren Verei-

dung. III. 621. — Uebernahme von Vormundschaften von Seiten derselben. III. 735. — städtische, haben den gewöhnlichen Gerichtsstand. IV. 1037.

Polizei-Dirigenten, der Magistrate, denselben steht kein forum exemtum zu. III. 734.

Polizeigefangene, aus den landräthlichen Kreisen, deren Aufnahme in städtische Gefängnisse gegen Entschädigung. II. 481.

Polizei-Geldstrafen, deren Verwandlung in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. I. 135. — s. auch Polizei-Strafgelder.

Polizei-Gerichtsbarkeit, deren Handhabung auf dem platten Lande. II. 444. — deren Ausübung über den gesammten Militairstand. III. 739.

Polizei-Kontravenienten, flüchtig gewordene, Konfiskation der von selbigen zurückgelassenen Waaren und Effekten. II. 539.

Polizei-Sachen, in selbigen können Bevollmächtigte und Justiz-Kommissarien als Mandatarien der Partheien zugelassen werden. III. 738.

Polizei-Sergeanten-Stellen, deren Besetzung durch versorgungsberechtigte und noch völlig tüchtige Militair-Invaliden. II. 446.

Polizei-Strafen, können im Wege des Rekurses nicht verschärft werden. II. 449. — deren Vollstreckung gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. III. 739. — für unterlassene Meldung des ländlichen Gesindes bei dessen Anzuge. I. 21. — s. ferner Strafen u. Polizei-Straf-Resolute.

Polizei-Strafgelder, allgemeine Bestimmungen rücksichtlich deren Verwendung. II. 449. — den Dominien zuerkannt, deren Verrechnung. IV. 1042. seq. — von Gutsbesitzern selbst verwirkt, deren Verrechnung. IV. 1042.

Polizei-Strafgewalt, Kurfürstl. Hessische Verordnung über selbige. III. 873.

Polizei-Straf-Resolute, in selbigen soll das Gesetz allegirt werden, worauf sich die Strafe gründet. II. 447. — gegen selbige findet die Berufung auf gerichtliches Verfahren nur statt, wenn die Polizeistrafe 5 Rthl. übersteigt. II. 448.

Polizei-Untersuchungskosten, deren Aufbringung. II. 467. seq. — die auf Domainen-Güter fallenden, sollen aus dem polizeil. Dispositions-Fonds der Königl. Regierungen entnommen werden. II. 468. — Protokoll- und Dekretgebühren dürfen bei selbigen nicht in Ansatz kommen. II. 477.

Polizei-Vergehen, bei selbigen können, da sie blos eine Art von Verbrechen sind, nur die rücksichtlich der Verbrechen allgemein bestehenden Vorschriften (der Kriminal-Ordn. und des Allg. L. R.) angewendet werden, in sofern nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen. II. 468.

Polizei-Verordnungen, mit Strafbestimmungen verbunden, müssen für einzelne Orte von den Regierungen, für ganze Bezirke von dem vorgesetzten Ministerio genehmigt werden. III. 744. — städtische, deren vollständige Publikation, wenn solche auch für die aus der Umgebung nach der Stadt kommenden Landbewohner Gültigkeit haben sollen. II. 465. — III. 744.

Digitized by Google

Polizei-Verwaltung, auf dem platten Lande, Verhältnisse der Gutsherrschaften und Polizei-Gerichtsherren rücksichtlich derselben. II. 444.

Polnische Sprache, deren Gebrauch in den öffentl. Verhandlungen und auf den Schulen im Großherz. Posen. IV. 926—931.

Pommern, Provinz, Instruktion für die Direktoren und Rektoren der Gymnasien in selbiger. II. 375—412. — siehe auch Neu-Vorpommern.

Portépée-Fähnriche, deren Beschränkung auf die etatsmäßige Anzahl. II. 556.

Porto, (Postporto), Moderation desselben für Pakete in Sachen gemeiner Soldaten. III. 670. — desgl. bei Sendungen aus dem Nachlasse verstorbener Soldaten. IV. 995.

Porto-Freiheit, vollständige und spezielle Angabe des herrschaftlichen Rubrums rücksichtlich derselben. III. 669. seq. — Verfahren der Postbehörden in zweifelhaften Fällen. IV. 1005. — in Versorgungs-Angelegenheiten der ehemaligen Militair-Freiwilligen. III. 630. — in Landes-Kultur-Sachen. III. 669. — in Armen-Vormundschafts-Sachen. IV. 994. — der Salz-Proben. — IV. 994. — der amtlichen Korrespondenz wegen Befreiung von den Landwehrübungen. IV. 994. — bedingte für Druckmaterialien in Militair-Angelegenheiten. III. 668. — für unbestellbare Soldaten-Briefe, Gelder und Pakete. I. 71. — für den Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen. III. 676. — bedingte, in Sachen des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues. IV. 995. — für Rezepisse rekommandirter Briefe aus Baiern, Hannover ꝛc. III. 670.

Posen, Großherzogthum, erster Landtags-Abschied für die Provinz.-Stände in selbigem v. 20 Dezbr. 1828. — IV. 912. — Gebrauch der polnischen Sprache in den öffentlichen Verhandlungen und auf den Schulen in selbigem. IV. 926—931. — Regulirung des Departemental-Schuldenwesens in selbigem. IV. 916—924. — Verwendung der Polizei-Strafgelder in selbigem. IV. 1042. seq. — Anlegung der Deposital-Bestände und Verwaltung der Justiz und des Hypothekenwesens in selbigem. IV. 938—940. — den zur Wahl deputirten Mitgliedern des landschaftl. Kredit-Vereins in selbigem stehen keine Diäten und Reisekosten zu. IV. 1027. — Berechtigung zur Aufnahme von Pfandbriefen in selbigem. IV. 1028. — Errichtung eines Land-Arbeitshauses in selbigem. IV. 924. seq. — Aufbringung der Kosten der Schutzblattern-Impfung in selbigem. IV. 934. — Detail-Verkauf des Salzes in selbigem nach dem Gewichte. II. 525. — Nichtanwendung der Allerh. Kabinets-Ordre v. 28. Oktbr. 1827. wegen Beschränkung des Getränkehandels auf dem platten Lande, in selbigem. I. 176. — in selbigem kann kein Hausirhandel mit Tuch gestattet werden. IV. 934. 940. — in selbigem können Juden keine Landgüter erwerben. II. 442. — die darin temporair sich aufhaltenden inländischen Juden können vom Gesindedienste nicht ausgeschlossen werden. II. 443.

Postamts-Vorsteher, Aufhebung der frühern gesetzlichen Be-

stimmungen über deren Vertretungs-Verbindlichkeit. II. 353. — letztere findet noch rücksichtlich der angenommenen Geschäfts-Gehülfen statt. II. 354.

Postbeamte, sollen sich einer deutlichen Namens-Unterschrift befleißigen. IV. 996.

Posten, die mit selbigen zu versendenden Werthstücke, Gelder, Koursbabenden Papiere ꝛc., müssen genau deklarirt werden. IV. 997—999.

Post-Gehülfen, welche die Postamts-Vorsteher mit Genehmigung des General-Postamts annehmen, sind, obgleich vereidet, nicht zu den wirklichen Staatsdienern zu rechnen. II. 354. — die denselben ertheilten Certifikate sind den Bestallungen nicht gleich zu achten. II. 354. — siehe auch Postschreiber.

Post-Lagergeld, wird für unbestellbare Pakete aus dem Hannöverschen nicht angerechnet. III. 671.

Postmeister, Bestimmungen über deren amtliche Funktionen. III. 674.

Post-Ordnung, v. 26. Novbr. 1782. — Abschn. III. §.§. 1. 37. — Abschn. IV. u. V. §. 1. u. Abschn. VII. §. 7. — III. 674.

Postreisende, deren genaue und vollständige Bezeichnung in den Personen- und Extrapost-Begleitzetteln. I. 75. — Bestimmungen über die Reihefolge der von selbigen in den Postwagen einzunehmenden Plätze. II. 357. — auf Schnellposten, Beförderung deren Reisegepäcks I. 79. — II. 361. — von Geisteszerrüttung befallen, Verfahren gegen selbige. I. 75. 81.

Postscheine, über die zur Post gegebenen Briefe mit Papieren oder über die durch Boten vom Lande zur Post geschickten Briefe, deren Bezahlung mit 1 sgr. II. 355. — über Passagier-Gepäck. IV. 996. — über Geldbeträge von und unter 1 Rthl. IV. 1001.

Postschreiber, Privat-, Heirathskonsense für selbige und Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. I. 76. — siehe auch Postgehülfen.

Poststücke, für deren gute Verpackung sind die Schirrmeister verantwortlich. I. 77.

Postverkehr, mit den Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Köthenschen Ländern, in Folge des abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrages. IV. 1007. — desgl. mit dem Großherzogthume Hessen. IV. 1008.

Post-Verwaltung, bei selbiger bleibt die bisherige Central-Kassen-Einrichtung bestehen. II. 288.

Postwagen, (für Fahr- und Schnellposten), Reihefolge der für die Passagiere in selbigen bestimmten Plätze. II. 357.

Prediger, deren Verpflichtung zur Fortbildung der Schullehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten. III. 708. seq.

Preußen, Provinz, zweiter Landtags-Abschied für deren Stände, v. 17. März 1828. — I. 1. — Verordnung über die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten in selbiger. IV. 956. — Strafbestimmung für unterlassene Fremden-Meldung in selbiger. IV. 1052.

Produkte, deren Auf- und Verkauf in der Umgegend des Wohnorts. I. 178. — ländliche, gewerbesteuerfreier Verkauf derselben in den Städten. IV. 1074. seq.

Digitized by Google

Provinzen, diesseits der Elbe, Ablösung der kleinen Domanial-Renten und Gefälle in selbigen. II. 319.
Provinzial-, Polizei- u. Finanz-Behörden, Verordnung wegen verbesserter Einrichtung derselben, vom 26. Dezbr. 1808. — §. 48. Nr. 5. — I. 51.
Provinzial-Schulkollegien, Konkurrenz derselben rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen. III. 676—679.
Provinzial-Steuer-Direktoren, deren Ressort mit den Regierungen in Salz-Sachen. II. 313.
Prozesse, fiskalische, in selbigen können den Mandatarien des Fiskus die Mandatarien-Gebühren überlassen werden. III. 646. seq. — IV. 1010. — Ableistung des Editions-Eides von Seiten der Registratur-Beamten in selbigen. IV. 959. — Befugniß der Militair Intendanturen, solche anzustellen und sich darauf einzulassen. III. 789. — gegen Deserteurs und Militairpflichtige; siehe diese.
Prüfungen, Beibringung akademischer Zeugnisse bei Zulassung zum Staats-Examen. II. 275. — der bei den Regierungen anzustellenden Civil-Supernumerarien, sollen rücksichtlich des Nachweises der Schulreife nachträglich nicht statt finden. II. 272. — landräthliche, deren Anordnung und Leitung durch die Regierungs-Präsidenten. I. 31. — wer zu diesen landräthlichen Prüfungen zugelassen werden kann. II. 276. — der Militair-Intendantur-Räthe. I. 207. — Behufs der Nostrifikation rücksichtlich der medizinischen Doktorwürde. IV. 1013. — zu den Universitäts-Studien, nach dem Abgange von den Gymnasien ohne Maturitäts-Zeugniß. II. 374. — theologische, Vorschriften für selbige. I. 98. seq. — der Organisten, Kantoren und Gesanglehrer. I. 116.
Prüfungs-Kommission, theologische, deren Errichtung in Halle. I. 96—107.
Pulver-Transporte, von selbigen sollen die Regierungen durch die Artillerie-Depots und Truppentheile unmittelbar Nachricht erhalten. II. 485. — IV. 1066.

Q.

Queruliren, Bestrafung desselben nach dem Publikando vom 14. 14. Febr. 1810. durch die betreffenden Ministerien in der Rekurs-Instanz. I. 136.
Quittungen, sollen unter Zahlungs-Anweisungen auf öffentliche Kassen vollständig ausgestellt werden. I. 52. — über Zahlungen aus Staats-Kassen, Aufbringung des Stempels zu selbigen. III. 660. — über Gehalts-Zahlungen an Beamte, Stempelgebrauch zu selbigen. IV. 986.

R.

Rechtsverfahren, (Rechtsweg), findet in Entschädigungs-Angelegenheiten vormals fremdherrlicher Beamten nicht statt. I. 37. — rücksichtlich der aus privatrechtlichem Grunde geforderten Armenverpflegungs-Gelder. I. 164. — in Bau-

Angelegenheiten, bei welchen ein Privat-Interesse obwaltet. I. 183. — wegen Verfälschung von Legitimations-Dokumenten. III. 748. — in Zoll- und Steuer-Straf-Sachen. IV. 980. — in Polizei-Straf-Sachen. II. 448.

Referendarien, deren Anstellung bei den Regierungen. II. 269. — in wie weit dazu Oberlandesgerichts- ꝛc. Referendarien zugelassen werden können. IV. 942–944. — Ausstellung der Dienstführungs-Atteste für selbige. II. 282. — können auch bei Besetzung vakanter Regierungs-Subalternen-Stellen 1ster Klasse — nicht aber 2ter Klasse — berücksichtigt werden. III. 625.

Regierungen, sollen in ihren Bescheiden die Gründe der Zurückweisung bestimmt und deutlich ausdrücken. I. 27. — Verfahren derselben rücksichtlich der an sie zur Bescheidung abgegebenen Gesuche. I. 28. — sind nicht berechtigt, Beamte, welche gemeiner Vergehen angeschuldigt worden, ganz oder vorläufig loszusprechen. I. 132. — Ressort deren beiden Abtheilungen rücksichtlich der Forst- und Jagd-Polizei. III. 664. — Ressort derselben rücksichtlich der Beförderung und Pflege der Baumpflanzungen an den Chausseen. IV. 993. — Ressort derselben rücksichtlich der baulichen Unterhaltung und Feuer-Versicherung der Chaussee-Einnehmer-Häuser. II. 545. — deren Ressort mit den Provinzial-Steuer-Direktoren in Salz-Sachen. II. 313. — Konkurrenz derselben rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen. III. 676. seq. — sollen zur Löschung der den Kirchen, Schulen und Armenhäusern zustehenden Hypotheken die Genehmigung selbst ertheilen. III. 685. — Ausfertigung der Auswanderungs-Konsense durch selbige. III. 638. — sollen die Heimathscheine nach Frankreich selbst ausfertigen. I. 153. — Genehmigung oder Versagung der kreisständischen Beschlüsse durch selbige. IV. 1025. — Ober-Aufsichtsrecht derselben, rücksichtlich der Abnahme der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen. IV. 1033. — sollen nur in einzelnen Fällen von dem formellen Geschäftsbetriebe der Stadtverordneten Kenntniß nehmen. IV. 1031. 1032. — Bestätigung der Reglements für städtische Leihanstalten durch selbige. I. 136. — in der Mark Brandenburg, von selbigen geht die Verwaltung der Land-Armen- ꝛc. Angelegenheiten zu den ständischen Land-Armen-Direktionen über. II. 496. 506.

Regierungs-Assessoren, haben in den Abtheilungen ein unbeschränktes, in den Plenar-Versammlungen aber nur ein beschränktes Stimmrecht. III. 624.

Regierungs-Haupt-Kassen, denselben soll die Verwaltung aller Provinzial-, Kommunal- und Instituten-, überhaupt aller nicht fiskalischen Fonds abgenommen werden. II. 289. — Vorschriften für das Zahlungs- und Abrechnungs-Geschäft der Truppen mit selbigen und der General-Militair-Kasse. I. 46—51.

Regierungs-Instruktion, v. 23. Oktbr. 1817. — §. 3. Nr. 3. — III. 665. — §. 12. 2. — II. 427. — III. 649. — §.

14. — III. 789. — Kab.-Ordre, v. 31. Dezbr. 1825., die Organisation der Provinz-Verw.-Behörden betr. — Litt. D. II. 3. — III. 664. — Nr. XI. — III. 677. — Regierungs-Geschäfts-Anweisung, vom 31. Dezbr. 1825. ad litt. C. derselben. (Salz-Regal.) II. 314.

Regierungs-Kanzlisten, Anordnungen rücksichtlich deren Arbeitspensa. IV. 946. — Stellvertretung während deren Beurlaubung. IV. 946.

Regierungs-Mitglieder, Erhöhung deren Diäten um die Hälfte auf Dienstreisen im Auslande. III. 630.

Regierungs-Subalternen-Stellen, 1ster Klasse, können auch durch Referendarien besetzt werden. III. 625. — zu selbigen sollen vorzugsweise die Subalternen-Beamte 2ter Klasse hinaufrücken. III. 627. — zweiter Klasse, zu selbigen können Referendarien nicht zugelassen werden. III. 626. — Civil-Supernumerarien sollen im Wechsel mit den Militair-Supernumerarien zunächst nur in diese Stellen gelangen. III. 627.

Registratur-Beamte, Ableistung des Editions-Eides von selbigen in fiskalischen Prozeß-Sachen. IV. 959.

Reisekosten, allgemeine Vorschriften für deren Liquidation, Justifikation und Verrechnung. I. 53—57. — desgl. in Beziehung auf diejenigen der Medizinal-Personen und Beamten. I. 197—202. — deren Bewilligung für Subalternen-Beamte, wenn Dienstreisen mit Miethspferden oder zu Fuße gemacht werden müssen, auf bescheinigte Liquidationen oder mit 15 sgr. pro Meile. I. 35. — III. 632. seq. — IV. 945. — für die zu einem bestimmten Geschäfte gewählten Deputirten des Kreistages. II. 435 — stehen den zur Wahl deputirten Mitgliedern der landschaftl. Kredit-Vereine nicht zu. IV. 1027. — für Gutsbesitzer, Schulzen, Bauern ꝛc. in kommissarischen Verrichtungen, nach der Gebühren-Taxe der Landes-Justiz-Kollegien. III. 633.

Reisen, Königl. Beamten, zur Erholung und Wiederherstellung der Gesundheit, Ausstellung ärztlicher Atteste für selbige. I. 196.

Reise-Pässe, siehe letzt.

Reise-Routen, (Zwangspässe), für verdächtige und unsichere Personen, deren Ausfüllung in Beziehung auf die von den Inhabern begangenen Vergehen. II. 466.

Rekognitions-Protokolle, bei Bestellung von Kautionen, stempelfreie Ausfertigung derselben. IV. 987.

Rekruten, Ertheilung militairischer Heirathskonsense für selbige. III. 792.

Rekursverfahren, rücksichtlich der Bestrafung des Queulirens nach dem Publikando v. 14. Febr. 1810. — I. 136. — siehe auch Polizei-Strafen, Steuer-Defraudationen und Rechtsverfahren.

Religions-Unterricht, Verhütung der gänzlichen Versäumung desselben von Seiten der Kinder. III. 690. — bei Kindern aus gemischten Ehen, Bestimmungen rücksichtlich desselben. II. 368. — jüdischer, siehe Juden.

Resolutionen, siehe Bescheidungen.

Ressourcen-Bälle, sind der Besteuerung öffentlicher Tanzlustbarkeiten nicht unterworfen. IV. 1046. seq.

Rheinprovinzen, Reglement über die Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und der Kreis-Deputirten in der Provinz Niederrhein. I. 31—34. — Ablösung der kleinen Domanial-Renten und Gefälle in selbigen. II. 317. — Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und Beischläge in selbigen. II. 337—351. — Diäten und Fuhrkosten der zur Prüfung der verhältnißmäßigen Katastergleichheit bestimmten Deputirten. III. 648. — Polizei-Gerichtsbarkeit über Militairpersonen in selbigen. III. 739. — Aufführung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe Königl. Forsten in selbigen. IV. 1084. — Verwendung der Schul-Strafgelder in selbigen. IV. 1022. — Niederlassungen in selbigen und Theilnahme der Einwandernden an den Gemeine-Nutzungen. III. 729. — nur in den größern Städten derselben sollen die von Altersher dort üblichen Maskeraden und Karnevals-Lustbarkeiten noch statt finden. II. 462. — Gnadengehälter der ehemal. Gouvernements-Miliz in selbigen. III. 738.

Rheinschifffahrt, Reglement für selbige v. 9. Mai 1828. — II. 456—461. — Anordnungen rücksichtlich des Güter-Transports durch selbige in Beziehung des Steuer- und Zoll-Interesses. IV. 970.

Rindvieh, siehe Vieh.

Roßmühlen, siehe Mühlen-Anlagen.

Rußland, Kaiserthum, Fortbestehen der mit selbigem unterm 25. Mai 1816. geschlossenen Kartell-Konvention. IV. 961.

S.

Sachsen, Königreich, Nichterstattung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für gegenseitige arme Unterthanen. II. 495. — Konvention mit selbigem wegen Aufrechthaltung der Genußrechte bei den Familien-Stiftungen in den an Preußen abgetretenen Landestheilen. IV. 962.

Sachsen, Provinz, Ablösung der kleinen Domanial-Renten und Gefälle in selbiger. II. 319. — zweiter Landtagsabschied für die Stände in selbiger, v. 24. Oktbr. 1828. — IV. 893. — Wappen-Unterschiede auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer in selbiger. II. 436.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, Statut über die in selbigem errichtete allgemeine Versorgungs-Anstalt für Schullehrer, Wittwen und Waisen. II. 590—597.

Sächsische Landestheile, ehemal. Königl., Verhältnisse der Stadt-Kommunen in selbigen ꝛc. und Anwendung des Armen-Mandats von 1772. in selbigen. II. 429. — Aufrechthaltung der Genußrechte bei den Familien-Stiftungen in selbigen. IV. 962. — Besuche der Jahrmärkte in selbigen von Seiten der Juden. IV. 1083. seq.

Salz, Detailverkauf desselben nach dem Gewichte, und Strafe für dessen Verkauf in Hohlmaaßen. II. 525.

Salz-Debits-Verwaltung, Abführung deren Ueberschüsse an die General-Staats-Kasse. II. 287.

Salz-Sachen, gemeinschaftliches Ressort der Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren in selbigen. II. 313.
Sand, zu Chausseebauten, siehe letzt.
Särge, in selbigen brauchen verstorbene Arme nicht beerdigt zu werden. II. 494. 495. — IV. 1069.
Schäfer, auf die Abschaffung des Vorviehes derselben soll mit Strenge gehalten werden. IV. 905.
Schafpocken-Seuche, Schutzmittel gegen selbige. II 554. — Maaßregeln gegen deren Verbreitung im Großherz. Mecklenburg-Strelitz. I. 240.
Schank, (Ausschank), ist nicht mehr von der Größe des Maaßes, in welchem verkauft werden darf, abhängig, sondern wird durch das Merkmal des Verkaufs zum Genuß auf der Stelle bestimmt. III. 772.
Schankberechtigungen, Real-, deren Uebertragung auf andere Grundstücke kann nicht genehmigt, wohl aber nachgegeben werden, daß, nach Löschung der erstern im Hypothekenbuche, die persönliche Erlaubniß zum Schankbetriebe in einem andern neu zu erbauenden Hause ertheilt werde. II. 531. — Uebertragung derselben an die Wittwen und Erben der verstorbenen Schankberechtigten. II. 533.
Schänken, Verhütung des Umhertreibens der Kinder in selbigen. I. 122. seq. — II. 462—465. — III. 713—715.
Schankwirthe, Verpflichtungen derselben rücksichtlich der ihnen mitgetheilten Steckbriefe. II. 474. — sind auch zum größern Handel mit Getränken befugt. III. 772.
Schankwirthschaften, rücksichtlich derselben sind die Gründe der Versagung in den Bescheiden kurz und bestimmt anzugeben. III. 771. — deren Verpachtung hängt von der Genehmigung der Polizeibehörde nach den für die Gestattungen neuer Anlagen gegebenen Normen ab. II. 532. — in den Städten, Ertheilung der polizeil. Erlaubniß zu selbigen in Beziehung auf persönliche Qualifikation und örtliche Verhältnisse. I. 173. — desgl. auf dem Lande durch die Kreis-Polizeibehörden, unter Kontrolle der Regierungen. II. 529. — III. 769. — deren Betrieb an verpachteten Chaussee-Einnahme-Stellen. II. 322. — neue, deren Gestattung ohne besondere Berücksichtigung der Domanial-Getränke-Verlagsrechte. III. 770. — schon gestattete, können wegen der dabei von den Behörden begangenen Versehen nicht aufgehoben werden. II. 530. — III. 769. — deren Fortsetzung durch die Wittwen und Erben der verstorbenen Schänker. II. 533. — Anwendung der deshalb ergangenen gewerbepolizeilichen Vorschriften in der Provinz Westphalen. IV. 1077. seq.
Scharfrichter, siehe Abdecker.
Schauspieler, umherziehende, mit Konzessionen versehen, Aufhebung der frühern örtlichen Beschränkungen rücksichtlich derselben. II. 534—537. — IV. 1080.
Scheidemünze, Beförderung deren Circulation. II. 298. — fremde oder außer Kours gesetzte inländische, Strafverfahren bei deren Beschlagnahme. III. 641.
Scheunen, abgebrannte vorstädtische, Anweisung neuer Bauplätze

für selbige und Aufbringung der Entschädigung für letztere. III. 777. — vorstädtische, Aufbringung der Kosten zu deren Bewachung gegen Brandstiftungen. IV. 1056.

Schießen, zwischen Gebäuden, dessen Bestrafung. II. 486. — das darüber erschienene Gesetz v. 11. Jul. 1775. ist durch das allg. Landrecht außer Kraft gesetzt. II. 486.

Schießgewehre, allgemeine Vorschriften rücksichtlich der Befugniß zur Haltung derselben. III. 666.

Schießpulver, zu deren Verkauf ist von den Regierungen und in deren Auftrage auch von den Landräthen die Erlaubniß zu ertheilen. III. 759.

Schiffe, aus dem Norden in Nantes einlaufend, Untersuchung des Gesundheitszustandes deren Mannschaft. II. 283. — preuß., deren Begünstigung in den vereinigten Staaten Amerika's. III. 639.

Schiffer, Genügung der Militairdienstpflicht von selbigen. III. 825.

Schiffsmannschaften, zu Seereisen bestimmt, Ablösung der Militairdienstpflicht von Seiten derselben. II. 563.

Schiffstauwerk, Russisches, wegen zollfreier Einführung desselben. I. 11.

Schindeldächer, schon bestehende, in wie weit deren Erneuerung nachgegeben werden darf. IV. 1085.

Schlachtsteuer, städtische, Einführung der Klassensteuer für selbige in dazu sich eignenden Fällen. I. 22. seq.

Schlesien, Provinz, Gültigkeit der in Berg- und Hütten-Angelegenheiten in selbiger geschlossenen Kontrakte. II. 363.

Schlitten, Strafanwendung für den Gebrauch derselben ohne Schellengeläute. II. 465. — III. 743.

Schneidemühlen, siehe Mühlen-Anlagen.

Schneiderinnen, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben, müssen das Bürgerrecht gewinnen. IV. 1036.

Schnellposten, Beförderung des Gepäcks der Reisenden auf selbigen. I. 79. — II. 361.

Schriften, siehe Druckschriften.

Schulbauten, Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu selbigen. III. 683.

Schulbesuch, Wechsel mit selbigem während des schulpflichtigen Alters. II. 414. — siehe auch Schulen und Schulpflichtigkeit.

Schuldiener, deren Anstellung bei Schulgemeinen. III. 705.

Schulen, Löschung der denselben zustehenden Hypotheken. III. 685. — Anordnungen für deren regelmäßigen Besuch von Seiten der Kinder. III. 690—699. — Beförderung der Baumzucht durch selbige. IV. 1016. seq. — jüdische, siehe Juden, — siehe auch Land- und Sommer-Schulen.

Schul-Ferien, deren Anordnung auf dem platten Lande. III. 698.

Schul-Kollegien, siehe Provinzial-Schul-Kollegien.

Schullehrer, Einreichung jährl. Anstellungs-Nachweisungen von selbigen. I. 82—92. — auf dem Lande und in den kleinen Städten, deren Fortbildung durch die Ortsgeistlichen. III.

708. seq. — Beförderung der Baumzucht durch selbige. IV. 1016—1021.

Schullehrer-Wittwen und Waisen, Statut über die in Sachsen-Weimar errichtete Versorgungs-Anstalt. II. 590.

Schulordnung, allgemeine, für das Großherzogthum Hessen. III. 852—873.

Schulpflichtigkeit, deren Bestimmung resp. vom 6ten u. 7ten Lebensjahre der Kinder ab. II. 413.

Schul-Strafgelder, deren Verwendung in den Rheinprovinzen. IV. 1022.

Schulunterricht, Verhütung der gänzlichen Versäumung desselben von Seiten der Kinder. III. 690.

Schulvorstände, deren Anordnung auf dem platten Lande. III. 699—707.

Schulzimmer, deren örtliche Anlegung und Berechnung des für jedes Kind in selbigen anzunehmenden Flächenraums. II. 415. — III. 688.

Schwarzwild, kann auch zur Schonzeit auf landesherrlichen, Kommunal- und Privat-Jagden weggeschossen werden. III. 668.

Schweiz, zu Reisen nach selbiger dürfen keine Heimathsscheine ausgefertigt werden. I. 153.

See-Schiffe, preuß., nach französischen Häfen bestimmt, müssen Gesundheits-Pässe mit sich führen. I. 41.

Seiltänzer, (Aequilibristen), konzessionirte, Aufhebung der frühern örtlichen Beschränkungen derselben. II. 534—537. — IV. 1081.

Selbstmörder, aus dem Militairstande, gerichtliche Besichtigung deren Leichname. III. 797.

Separationen, (Auseinandersetzungen), zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörig, Konkurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei erstern. III. 676. — siehe auch Gemeinheits-Theilungen.

Servis-Steuer, Projekt zu deren Verwendung in eine Grundsteuer. I. 23. seq. — Heranziehung der Beamten zu selbiger in Städten, wo die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist. II. 429.

Servis-Zahlungen, die zur Bestreitung derselben gewährten eisernen Vorschüsse fallen künftig weg. I. 48.

Singe-Unterricht, siehe Gesangbildung.

Soldaten, Polizei Gerichtsbarkeit über selbige und Vollstreckung der Polizeistrafen gegen selbige. III. 739. — deren Zulassung zum Bürgerrechte und Gewerbebetrieb, nach Einwilligung ihrer Regimentschefs. II. 434. — persönliche Leistung von Bürgerdiensten durch selbige oder durch Stellvertreter. II. 434. — siehe auch Militair-Personen.

Soldaten-Briefe, (Gelder und Pakete), Porto-Moderation für selbige. III. 670. — unbestellbare, Portofreiheit derselben. I. 71. — Porto-Moderation für Vorschußbriefe an und

von Soldaten. I. 71. — desgl. bei Sendungen aus dem Nachlasse verstorbener Soldaten. IV. 995.

Soldaten-Wittwen, arme, deren Unterstützung. III. 763. 764.

Sommer-Schulen, deren Haltung und Dauer. III. 696.

Spanndienste, deren Vertheilung bei zusammengeschlagenen, oder wiederum parzellirten Bauerhöfen. II. 439. seq.

Sparkassen, öffentliche, denselben kann die Stempelfreiheit nicht bewilligt werden. IV. 990.

Spiritus, rektifizirter, dessen Versteuerung. II. 331.

Sporteln, deren fernere Einziehung bei den Ministerien durch Rezepturen und Abführung zur General-Staats-Kasse. II. 288. — Siehe auch Gebühren.

Staats-Ausgaben, allgemeine Vorschriften für deren Bestreitung und Verrechnung. II. 289. — Bildung von Rest-Ausgabe-Fonds für selbige. II. 290.

Staatsdiener, Königliche, Ausstellung der Dienstführungs- und Qualifikations-Atteste für selbige. II. 281. — allgemeine Vorschriften für deren Vereidung. III. 609—622. — pflichtmäßige Ausstellung ärztlicher Atteste für selbige. I. 195—197. — Verfahren in Untersuchungen gegen selbige wegen Dienstvergehen. I. 19. — deren Verhältnisse zu den Stadtgemeinen, bei denen die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist, in Beziehung auf Kommunalabgaben ꝛc. II. 429. — Heranziehung derselben zu der für bestimmte Zeit ausgeschriebenen städtischen Einkommensteuer. I. 128. — vormals fremdherrliche, über deren Entschädigungs-Ansprüche findet kein Rechtsverfahren statt. I. 37. — verschuldete, Sicherung der von selbigen zu entrichtenden Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge. I. 36. — suspendirte, Verabreichung von Alimenten an deren Familien. II. 492. — siehe auch Beamte, Unterbediente, Besoldungen, Fuhr- und Reisekosten, Pensionirungen, Pensionsbeiträge ꝛc.

Staatsdienst, siehe Anstellungen.

Staats-Einnahmen, allgemeine Vorschriften über deren Disposition und Verrechnung. II. 286. seq.

Staatspapiere, Werthangabe derselben bei Versendungen mit der Post. IV. 997—999.

Staats-Prüfungen, siehe letzt.

Staatsschatz, Abführung der Mehr-Einnahmen und Ausgabe-Ersparnisse an selbigen. II. 291.

Staatsschuldscheine, Anlegung der Kommunal-Kassen-Bestände in selbigen, mit Genehmigung der Kommunen. IV. 1034. — Versendungen derselben mit der Post. IV. 997—999.

Staatssteuern, direkte, Befreiung der Dom-Geistlichkeit von selbigen. II. 433.

Staats-Verwaltungs-Behörden, oberste, Bestreitung deren Ausgaben unter Konkurrenz des Finanz-Ministeriums. II. 289. seq.

Stabs-Offiziere, im Civildienste angestellt, können zu ihrer Civil-Uniform Epaulets mit Frangen tragen. IV. 955.

Digitized by Google

Stadtämter, öffentliche, Bewilligung von Freijahren rücksichtlich deren Uebernahme von Seiten der Bürger. II. 422. — Strafverfahren wegen verweigerter Annahme derselben. II. 423. — Wiederentlassung aus selbigen, wenn solche von schon früher für unfähig erklärten Individuen erschlichen worden. II. 428.

Städte, deren alte Befestigungswerke sollen nicht willkührlich zerstört werden. II. 420. — IV. 1034. — (siehe auch Stadtthore und Stadtmauern.) — Aufbringung der Geldbedürfnisse für selbige im Wege der Exekution gegen die Stadtverordneten. IV. 1058. — kleinere, deren Versetzung in höhere Klassen und Theilnahme der Bürger an öffentlichen Aemtern in selbigen. II. 421. — Aufbringung der zur Bewachung vorstädtischer Scheunen und Häuser erforderlichen Kosten. IV. 1056. seq.

Städte-Ordnung, v. 19. Nov. 1808., dieselbe hat zwar für die Formen der innern städtischen Verwaltung neue Vorschriften ertheilt, keinesweges aber in den allgemeinen und besondern Verpflichtungen der Städte gegen den Staat oder dritte Personen etwas geändert. I. 126. — §. 39. — I. 130. — die Deklaration des §. 44. derselben, v. 11. Dez. 1809. ist durch das Gesetz v. 11. Jul. 1822. gänzlich außer Kraft gesetzt. II. 430. — §. 117. — I. 124. — §. §. 123. 126. 127. u. 134. — II. 424. — IV. 1029—1033. — §. 132. II. 424. — §. 156. — III. 682. — §. 157. — IV. 1057. — §. 178. — II. 424. — §. 197. — II. 424. — §. 198. — II. 422. — §. §. 202—204. — I. 130. — II. 423.

Stadtgemeinen, in denjenigen Provinzen, wo die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist, deren Verhältnisse zu den einzelnen Einwohnern und Staatsdienern. II. 429. — siehe auch Städte.

Stadtthore, (Stadtmauern), deren Verschließung und Veränderung kann nur mit Zustimmung der Steuerbehörde geschehen. I. 125. seq. — Siehe auch Städte.

Stadtverordnete, ausnahmsweise zu gestattende Wahl derselben in den Kirchen. IV. 1029. — Mittheilung deren Beschlüsse an die Magistrate. IV. 1029—1033. — sind rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebs einer allgemeinen Kontrolle der Regierungen nicht unterworfen. IV. 1031. — Dauer der Stellvertretungen für selbige. I. 124. — deren Stellvertreter können auch zu Stadtverordneten selbst gewählt werden. II. 424. — Verfahren rücksichtlich deren Beschlüsse zur Erhaltung der Disziplin. II. 424. — zu Magistratsstellen designirt, deren Ausschließung vom Wahlakte. II. 425. — für letztere Fälle ist die Versammlung durch Stellvertreter vollzählig zu erhalten. II. 425. — können durch Exekution zur Aufbringung der Kommunal-Geldbedürfnisse angehalten werden. IV. 1058.

Stammrollen, deren Anfertigung behufs des Militair-Ersatz-Aushebungs-Geschäfts. III. 802. seq. 844.

Standesherrliche Gebiete, die zu besondern Konventen in selbigen zusammentretenden Deputirten brauchen nicht verpflichtet zu werden. I. 131. seq.

Ständische Obligationen, Annahme von Kautionen in selbigen. IV. 963.

Steckbriefe, allgemeine Vorschriften über das Verfahren mit selbigen, nach der Ministerial-Verordnung v. 26. Febr. 1813. — II. 472—476. — sollen nur hinter flüchtig gewordene Verbrecher, nicht aber hinter Personen erlassen werden, die blos unter polizeilicher Aufsicht stehen. I. 154. — Vorschriften für deren Verbreitung durch die Gendarmerie. I. 155—159. — II. 470. — Formulare zu selbigen und Kosten-Anweisung für diese. I. 157. seq. — II. 471. — Bekanntmachung deren Erledigung. I. 156. — II. 471. 475. 476. — deren Erlaß und Mittheilung durch die Justizbehörden. I. 158. — II. 475. seq. — III. 750.

Steindruckereien, bei den Regierungen, deren Benutzung für Circularien, zur Ersparung der Amtsblattskosten. III. 637.

Stempel, zu Quittungen über die aus Staats-Kassen geleisteten Zahlungen, dessen Aufbringung. III. 660. — zu den Quittungen über Gehaltszahlungen nach dem wirklichen Betrage der letztern. IV. 986. — zu Strafresoluten in Steuer-Defraud. und Kontrav.-Sachen. III. 658. — IV. 991. — zu Entrepriſe-Kontrakten zwischen einer stempelfreien Behörde und einem stempelpflichtigen Kontrahenten. II. 336. — zu Bau-Abnahme- und Ablieferungs-Atteſten bei Lieferungs-Kontrakten ꝛc. I. 59. — bei Miehs- und Pachtverträgen. II. 334. — zu Liquidationen und Rechnungen der Medizinalpersonen und Apotheker. I. 201. — in wie weit solcher zu den Eingaben der Feldmesser erforderlich ist. I. 58. — zu den Kurrenden und Vorladungen von Seiten der Magistrate. IV. 988. — zu Bürger-Vereidigungs-Protokollen und Bürgerbriefen. III. 732. — zu Legalisationen. III. 659. — zu Reisepässen, resp. zu 5 und 15 sgr. III. 746. — IV. 1051. — zu kaufmännischen Assignationen. III. 661. — restirende, deren Sicherung und Einziehung. III. 662. — siehe auch Erbschafts-Stempel.

Stempel-Freiheit, in Versorgungs-Angelegenheiten der ehemal. Militair-Freiwilligen. III. 630. — bei Quittungen über das Königl. Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen. II. 336. — der Rekognitions-Protokolle bei Bestellung von Kautionen. IV. 987. — kann öffentlichen Sparkassen nicht bewilligt werden. IV. 990.

Stempel-Gesetz, v. 7. März 1822. — §. 3. (am Schlusse) — II. 336. — §. 23. — IV. 985. — §. 30. — III. 732. — §. 38. — IV. 985. — §. 40. — I. 61.

Stempelpapier, von höherem Werth als 100 Rthl., dessen Entnehmung von den Provinzial-Steuerbehörden, und Nichtverwendung mehrerer kleiner Stempelbogen dazu. IV. 985. — durch Zufall verdorbenes, oder nicht zu vergütigendes, bei den Gerichten, Verfahren rücksichtlich der desfallsigen Restitutions-Liquidationen. I. 60. seq.

Stempel-Strafen, gegen Magistrate verhängt, Verfahren und Ressort rücksichtlich derselben. III. 731. — IV. 983. — den Justizbeamten als Ordnungsstrafen auferlegt, fließen zu den betreffenden Steuer-Kassen. I. 62. — für unterlassene

Digitized by Google

Lösung der vorschriftsmäßigen Stempel. II. 335. — für unterlassene Anwendung des Eingaben-Stempels. IV. 985.

Sterbe-Kassen, Abänderungen in deren Statuten ohne höhere Genehmigung. II. 454.

Sterbe-Monat, für die Hinterbliebenen pensionirter Gendarmen. I. 135.

Steuer-Beamte, Kontrolle der Chausseegeld-Erhebungen durch selbige. II. 324. — unbrauchbar gewordene, deren anderweite Versorgung als Chaussee-Geldempfänger. II. 323.

Steuer- (und Zoll-) Defraudationen und Kontraventionen, Besorgung gerichtlicher Vorladungen in selbigen durch die Steuer-Amtsdiener, und Vereidung der letztern. IV. 981. — Vollstreckung der Strafbescheide rücksichtlich der Entrichtung des Konfiskationswerths in selbigen. III. 656. — IV. 980. — Abschätzung des Werths der in selbigen in Beschlag genommenen aber zurückgegebenen Waaren. III. 657. — Stempel-Verwendung zu den Straf-Resoluten in selbigen. III. 658. — IV. 991. — Provokation auf gerichtliche Untersuchung in selbigen. IV. 980.

Steuer-Kontravenienten, flüchtig gewordene, Konfiskation der von selbigen zurückgelassenen Waaren und Effekten. II. 539.

Steuer-Ordnung, v. 8. Febr. 1819. — §. §. 16. u. 17. — I. 57. — §. 60. — II. 328. 332. — siehe auch Zoll-Ordnung.

Steuer-Straf-Resolute, Stempelpflichtigkeit derselben. III. 658. — IV. 991.

Steuer-Verwaltung, Provinzial-, deren Kontrolle durch die Ober-Präsidenten. I. 10.

Stivendien für Studierende, siehe letzt.

Stolgebühren, deren Ausgleichung zwischen evangelischen und katholischen Geistlichen. II. 369. — brauchen für die Beerdigung verstorbener Armen nicht gezahlt zu werden. II. 494. 495. — IV. 1069. — reformirter und evangelischer Geistlichen, deren Ausgleichung unter einander. I. 93.

Straf- und Besserungs-Anstalten, die für selbige nach höheren, als den etatsmäßigen Preisen abzuschließenden Kontrakte bedürfen der höhern Genehmigung. II. 484. — die Gefangenwärter bei selbigen haben auf freie ärztliche Behandlung und freie Medizin keine Ansprüche. II. 485.

Strafen, für Queruliren, nach dem Publikando vom 14. Febr. 1810., deren Festsetzung in der Rekurs-Instanz durch die betreffenden Ministerien. I. 136. — für die vorschriftswidrige Bezeichnung der Maaße und Gewichte. I. 137. seq. — deren Anwendung für den Gebrauch ungestempelter Gefäße. III. 745. — für den Detail-Verkauf des Salzes in Hohlmaaßen. II. 525. — für Maischsteuer-Kontraventionen. II. 328. seq. — für unterlassene Anzeige neuer oder veränderter Destillirgeräthe. I. 58 — für die Verbreitung fremder und außer Kours gesetzter inländischer Scheidemünzen, Verfahren rücksichtlich derselben. III. 641. — deren Anwendung in Gewerbe-Kontraventions-Sachen. II. 516. — für Medizinal-Pfuschereien. II. 547. — für den

unerlaubten Verkauf von Arzenei-Waaren. III. 781. — IV. 1096. — deren Anwendung bei Bau-Polizei-Kontraventionen. IV. 1087. — für unterlassene Fremden-Meldung auf dem platten Lande. I. 21. — IV. 1052. — wegen verbotwidrigen Besuchs des Meerstrandes. IV. 970. — für die Uebertretungen des Rheinschifffahrts-Reglements. II. 461. — für unbefugtes Schießen zwischen Gebäuden. II. 486. — für den Gebrauch der Schlitten ohne Schellengeläute. II. 465. — III. 743. — für Schänker und Gastwirthe wegen geduldeten Umhertreibens von Kindern in ihren Schänken. ꝛc. II. 463. seq. — für die ohne Erlaubniß ausgewanderten, nicht militairpflichtigen Personen. III. 796. — deren Festsetzung und Vollziehung in städtischen Disziplinar-Angelegenheiten. II. 424. — als solche in den Städten der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die höhere Heranziehung zu den Kommunal-Lasten. I. 129. seq. — II. 423. — für die Aufnahme ausländischer Juden in Dienstverhältnisse christlicher Glaubensgenossen. III. 733. — für Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, siehe diese. — Siehe auch Polizei-Strafen.

Strafgefangene, wegen des zur Besserung derselben in Berlin errichteten Vereins. IV. 1061—1066. — Portofreiheit für gedachten Verein. III. 676.

Sträflinge, gerichtliche Mittheilungen über selbige an die Direktionen der Straf- und Besserungs-Anstalten. II. 481—484.

Straf-Resolute, siehe Strafen, Steuer-Defraud. und Kontrav., desgl. Rechtsverfahren.

Strohdächer, auf den Wohnhäusern in den Städten, deren Abschaffung. I. 183.

Studierende, Justifikation der Stipendien und Freitisch-Ausgaben für selbige. III. 687.

Subalternen-Beamte, Ausstellung der Dienstführungs- und Qualifikations-Atteste für selbige. II. 281. — Fuhr- und Reisekosten für selbige; siehe diese.

Superintendenten, Sorge derselben für die Fortbildung der Schullehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten. III. 709. seq.

Supernumerarien, siehe Civil-Supernumerarien.

Supplikanten, Suppliken, siehe Bescheidungen und Bittschriften.

Synagogen, der Juden, Bestimmungen darüber im Königreiche Würtemberg. I. 264.

T.

Tabakrauchen, soll in Post-Komtoiren von Seiten der Post-Beamten nicht statt finden. I. 75.

Tabacksblätter, mit selbigen darf kein Hausirhandel statt finden. II. 542.

Tabacks-Steuer, Anweisung wegen Ausführung des darüber unterm 29. März 1828. erschienenen Gesetzes, v. 30. Aug. ejd. a. IV. 972—979.

Tannen, deren Anbau in Waldungen. I. 65. seq.

Tanzböden, Verhütung des Umhertreibens von Kindern auf selbigen. I. 122. seq. — II. 462—465. — III. 715.

Tanzlustbarkeiten, öffentliche, polizeiliche Vorschriften für selbige. I. 140. seq. — Besteuerung derselben, wenn solche über die Polizei-Stunde hinausgehen, zu Gunsten der Orts-Armen-Kassen. I. 142—145. — IV. 1046—1048. — Privat-Vergnügungen der Orts-Einwohner sind davon befreit. I. 143. 144. seq. — IV. 1047.

Taubstummen-Anstalt, in Berlin, Nachrichten über deren Einrichtung. I. 117. — Errichtung und Unterhaltung solcher Institute in der Provinz Sachsen. IV. 895.

Taubstummen-Lehrer, ausgebildete, sollen in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten. IV. 1014.

Taufen, deren Vollziehung während der strengen Winterszeit in Wohnungen, statt in Kirchen. IV. 1011. — bei gemischten Ehen, Bestimmungen rücksichtlich derselben. II. 368.

Theologen, Errichtung einer Prüfungs-Kommission für selbige in Halle. I. 96—107.

Theologie-Studierende, hannöversche Verordnung gegen deren unverhältnißmäßige Vermehrung. II. 587.

Thierführer, umherziehende, mit Konzessionen versehen, Aufhebung der frühern örtlichen Beschränkungen derselben. II. 534—537. — IV. 1080.

Topfbinder, bedürfen nur eines Gewerbescheins zum Umherziehen außer ihrem Wohnorte und dessen Polizei-Bezirke. IV. 1079.

Transporte, von Vagabonden, Verbrechern und Bettlern, Vorsichtsmaaßregeln bei deren Einleitung. I. 161. — II. 469. 477. 478. — III. 749. — IV. 1059. 1060.

Transporteurs, Lohnbestimmung derselben auf 5 sgr. pro Mann und Meile. I. 162.

Transportkosten, deren Aufbringung, und Anwendung des Edikts v. 10. Dezbr. 1720. und des Publikandi des General-Direktorii v. 14. Mai 1799. — I. 161. — II. 469. — deren Entnehmung auf den einzelnen Transport-Stationen. II. 477. — IV. 1060. — müssen von denjenigen Behörden und Beamten selbst getragen werden, welche die Transporte vorschriftswidrig eingeleitet haben. II. 477. 479. — III. 750. — deren prompte Erstattung von Seiten der Justiz-Behörden. IV. 1060. — zu selbigen können ausnahmsweise arme Kommunen aus dem polizeil. Dispositions-Fonds der Regierungen temporair kleine Vorschüsse erhalten. IV. 1061.

Trauungen, von Ausländern im Inlande, was dabei zu berücksichtigen ist. I. 95. — desgl. rücksichtlich der heimathlichen Verhältnisse der Ausländer. III. 686.

Tretmühlen, siehe Mühlen-Anlagen.

Truppen, siehe Militair-Zahlungs- u. Abrechnungs-Geschäft.

Tuch, Beförderung dessen Fabrikation in der Provinz Preußen. I. 11. — mit selbigem kann kein Hausirhandel gestattet wer-

den. IV. 934. 940. — dessen sorgfältige Verpackung bei Versendungen mit der Post. IV. 996.

U.

Ueberschüsse, bei den Königl. Kassen, deren Abführung an die General-Staats-Kasse und von dieser zum Staatsschatz. II. 286. seq. 291. 293.

Ulmen, deren Anbau in Waldungen. I. 64. seq.

Umgegend des Wohnorts, deren Bezeichnung in dem für das Umhertragen von Waaren und Produkten auszufertigenden polizeilichen Erlaubnißscheine. I. 178. — s. auch Gewerbe und Hausirhandel.

Uniform, bei selbiger können die im Civil angestellten Staabsoffiziere Epaulets mit Frangen tragen. IV. 955. — Wappen-Unterschiede auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen. II. 436. — Civil-, für die im Militair als Offizier gedienten Grenzbeamten. II. 315. — soll Kreisboten, Kreisausreitern, Dorfschulzen ꝛc. nicht gestattet werden. III. 735.

Union, kirchliche, Beseitigung der derselben entgegen stehenden Hindernisse. I. 93.

Universität, Würtembergisches Gesetz über die Verhältnisse der an selbiger angestellten Diener. III. 876.

Universitätsstädte, in selbigen sollen keine öffentliche Masqueraden stattfinden. II. 462.

Universitäts-Studien, Zulassung zu selbigen nach vorangegangener Prüfung. II. 374. — die ohne Entlassungs-Prüfung von den Gymnasien abgegangenen Schüler dürfen sich zu einer besondern Prüfung erst nach Einem Jahre melden. ibid.

Unterbediente, im Königl. Staatsdienste, deren Anstellung auf Kündigung. III. 649. — Verfahren bei deren Entlassung. III. 650. — deren Pensions-Verhältnisse und Pensionsbeiträge. III. 634. 649—652. — IV. 951. seq. — städtische, zu bloßen mechanischen Dienstleistungen bestimmt, können auf Kündigung angenommen werden. II. 427. — dazu sollen versorgungsberechtigte Militairpersonen gewählt werden. II. 427. — Verfahren bei deren Wiederentlassung und Bewilligung der frühern Pension. II. 427.

Unteroffiziere, 9 Jahre gediente, Bestimmungen über deren Anstellung im Civil. I. 29. — IV. 949.

Untersuchungen, gegen Beamte, wegen Dienstvergehen, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 19. — desgl. gegen Kommunal-Beamte. I. 132. — polizeiliche, Aufbringung der durch selbige veranlaßten Kosten. II. 467. seq. — wegen Feuersbrünste und Brandstiftungen, gegenseitige Kompetenz der Polizei- und Justiz-Behörden rücksichtlich derselben. III. 753—759. — wegen Verfälschung von Legitimations-Dokumenten, (Reisepässen, Wanderbüchern, Dienstentlassungsscheinen ꝛc.) gehören vor die Gerichte. III. 748.

Unterstützungen, deren Begründung durch ärztliche Atteste. I. 195.

Unterthanen, arme, gegenseitige in Beziehung auf das Königreich Sachsen, Nichterstattung der Kur- und Verpfl.-Kosten für selbige. II. 495.

Urlaubsbewilligungen, für Regierungs-Kanzlisten, Stellvertretung der letztern während der erstern. IV. 946.

V.

Vagabonden, als solche sind diejenigen anzusehen, welche keine Heimath (Domizil) haben. II. 478. — III. 750. — letzteres zu constituiren, muß ihnen überall gestattet werden. II. 478. — wo selbige contraveniren, sind sie auch zur Korrektion zu ziehen. II. 478. — Bestreitung der Aufgreifungs-, Verpfl.-, Transport- und Fuhrkosten für selbige. I. 161. — II. 469. — aus dem Auslande, sind nicht eher zu übernehmen, als bis deren Domizil im Preußischen nachgewiesen ist. II. 479. — III. 796. — deren Aufgreifung und Einlieferung ressortirt in der Kur- und Neumark von den ständischen Land-Armen-Direktionen. II. 499. 509. — siehe auch Transporte und Transport- und Verpflegungs-Kosten.

Verbrechen, deren Bestrafung zieht auch den Verlust des Russischen St. Georgen-Ordens nach sich. IV. 956.

Verbrecher, zu Straf- und Besserungs-Anstalten abgeführt, gerichtliche Mittheilungen über selbige an letztere. II. 481—484. — jugendliche, allgemeine Anordnungen für deren Rettung und Besserung. III. 716. — Einsendung halbjähriger Nachweisungen von selbigen. III. 720.

Vereidung der Beamte, siehe Diensteide.

Verheirathungen, siehe Heiraths-Konsense, Aufgebot und Trauungen.

Vermögens-Konfiskation, Verfahren rücksichtlich derselben gegen Deserteurs, Militairpflichtige und Nicht-Militairpflichtige. III. 793—796.

Verpflegungskosten, (Alimente) deren Verabreichung an die Familien suspendirter Beamten. II. 492. — deren Aufbringung für Holzdefraudanten während der Erleidung von Gefängnißstrafen. I. 160. — für kranke Arme. II. 491—494. — deren Aufbringung. für aufgegriffene Vagabonden und Bettler. I. 161. — II. 469. — für Vagabonden in den Grenzorten. II. 479. — deren Erstattung für die als Bettler ꝛc. aus dem Auslande zurückkehrenden Individuen, kann Seitens einer Regierung an die andere nicht statt finden. I. 163. — werden in Beziehung auf das Königreich Sachsen für gegenseitige arme Unterthanen nicht erstattet. II. 495.

Vieh, unreines und gefallenes, polizeiliche Anordnuugen rücksichtlich desselben, so wie wegen dessen Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker. III. 783—789. — Verbot dessen Austreibens ohne Hirten und des Einzelnhütens des-

selben. IV. 1009. — zu letzterem sollen schulpflichtige Kinder nicht gebraucht werden. III. 698.

Vieh-Gesundheits-Atteste, deren Ausstellung und Beibringung. III. 782.

Viehkastrirer, ausländische, Hausir-Gewerbe-Betrieb derselben, wenn solche mit inländischer Approbation versehen sind. II. 542.

Viehkrankheiten, zweckmäßige Ausstellung der Gesundheits-Atteste rücksichtlich derselben. II. 552. seq.

Viehsterben, Patent vom 2. April 1803. — §§. 9. u. 10. — III. 782. — §. 118. — I. 180. — Verhältnisse der Scharfrichter in der Niederlausitz rücksichtlich desselben. I. 180.

Viktualienhändler, städtische, deren Befugniß zum Handel mit Landbrot. IV. 1076.

Volksfeste, Handelsbetrieb und Feilhaltung von Zuckerbäckerwaaren auf selbigen. I. 175.

Volksschulen, Beförderung des Gesang-Unterrichts in selbigen. I. 110—117.

Vorkäufer, in den Städten, polizeil. Beschränkung deren Gewerbebetriebs und deren Anzahl. I. 179.

Vorladungen, siehe Steuer-Defraudationen und Stempel.

Vormundschaften, Uebernahme derselben von Seiten der Staatsdiener und Polizeibeamten. III. 735. — über nicht eximirte Pflegebefohlene, deren gerichtliche Leitung in der Provinz Sachsen. IV. 911.

Vorstellungen, siehe Bittschriften.

W.

Waaren, deren Auf- und Verkauf in der Umgegend des Wohnorts. I. 178. (s. auch Aufkauf.) — in Steuer-Kontraventions-Sachen in Beschlag genommen, aber zurückgegeben, Abschätzung des Werths derselben. III. 657. — von flüchtig gewordenen Polizei- oder Steuer-Kontravenienten zurückgelassen, deren Konfiskation. II. 539.

Waffen, deren Führung von Seiten der Grenzbeamten, welche früher als Offiziere gedient haben. II. 315.

Waldungen, Belehrungen und Vorschriften über den Holzanbau in selbigen. I. 62—70. — Kommunal- und Privat-Waldungen, die Forst- und Jagd-Polizei rücksichtlich derselben ressortirt von der Regierungs-Abtheilung des Innern. III. 664. — Siehe auch Forsten, Forst-Kontrav. ꝛc.

Walkmühlen, siehe Mühlen-Anlagen.

Wanderbücher, für Handwerksgesellen, bestehen nur in den Rheinprovinzen nach den dort noch geltenden Vorschriften, sollen dagegen in den übrigen Provinzen nicht eingeführt werden. II. 466. — III. 747. — Untersuchung und Bestrafung wegen deren Verfälschung gehören vor die Gerichte. III. 748. — Kaiserlich Oesterreichsche Verordnungen über deren Einrichtung und Einführung. IV. 1105—1110.

Wappen, Unterschied derselben auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen. II. 436.

Wartegelder, für ehemalige, im Civil interimistisch angestellt gewesene Militair-Freiwillige, gleich den diätarisch Beschäftigten. II. 279. — deren Anrechnung bei den im Civil versorgten Gendarmen. I. 134. — Militair-, der in Unterbedienungen versorgten Invaliden, Bescheinigung der Berechtigung zu deren Fortgenuß. III. 791.

Wasser-Baumeister, siehe letzt.

Wasser-Mühlen, siehe Mühlen-Anlagen.

Wege-Baumeister, als solche werden künftig die Wege-Bau-Kondukteure benannt. I. 185. — denselben gebühren nur die Diäten der Baubeamten zweiter Klasse. I. 185.

Weidegelder, deren Herabsetzung in Beziehung auf Königl. Forsten. II. 352.

Wein, von Weinbauern selbst gewonnen, freier Verkauf desselben von letztern. II. 526.

Westphalen, Provinz, Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und Beischläge in selbiger. II. 337—351. — Reglement über die Wahl der Landrathsamts-Kandidaten u. Kreis-Deputirten in selbiger. I. 31—34. — Ablösung der kleinen Domanial-Renten u. Gefälle in selbiger. II. 317. — Bestimmung des Alters der Schulpflichtigkeit in selbiger. II. 413. — die wegen Beschränkung des Getränkehandels auf dem platten Lande ergangene Kab.-Ordre v. 28. Oktbr. 1827. findet in selbiger keine Anwendung. IV. 1077. seq. — Anwendung der gewerbepolizeilichen Vorschriften rücksichtlich des Schankbetriebs in selbiger. IV. 1077. seq.

Westphälische Landestheile, ehemalige, provisorische Anwendung der wegen der Gewerbepolizei und Gewerbesteuer ergangenen Bestimmungen in selbigen. I. 172—174.

Westpreußen, Provinz, für selbige ist die unterm 2. Jun. 1827. ergangene Verordnung wegen Herabsetzung des Zinsfußes ebenfalls gültig. II. 316. — Vererbpachtungen bepfandbriefter Güter in selbiger. II. 365.

Windmühlen, sollen in der Regel zwanzig, mindestens aber zehn Ruthen von der Grenze des nächsten Weges entfernt angelegt werden. II. 544. seq. — deren Entfernung von einander bei neuer Anlegung rücksichtlich des Windfangs. IV. 1086. seq. — deren Anlegung von Grundeigenthümern zu ihrem eigenen Gebrauch, und später auch für fremde Mahlgäste bestimmt. III. 767. seq. — siehe auch Mühlen-Anlagen.

Wirthe, siehe Haus- und Bauerwirthe.

Wirthshäuser, Verhütung des Umhertreibens von Kindern in selbigen. I. 122. seq. — II. 462—465. — III. 713. seq.

Wittgensteinsche Grafschaften, Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und Beischläge in selbigen. II. 340. 343.

Wittwen, Königl. Staatsdiener, verlieren bei ihrer Wiederverheirathung ihre Pensionen, nicht aber die für ihre Kinder

Digitized by Google

bewilligten Erziehungsgelder. III. 636. — adliche, in Ostpreußen, Rechte derselben auf den Nachlaß ihrer Männer. I. 1. — verstorbener Schänker, Berechtigung derselben zur Fortsetzung des Schankgewerbes. II. 533. — verstorbener Beamten, siehe auch Gnadenbewilligungen.

Wittwen-Kassen, Beiträge, für verschuldete Beamte, deren Sicherung. I. 36. — II. 432. — desgl. für verschuldete Offiziere und Militair-Beamten. II. 565.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, in wie weit Beamten, welche bei derselben schon versicherte Wittwen heirathen, zum anderweitigen Beitritt zu selbiger verpflichtet sind. IV. 955. — derselben beizutreten, sind unbesoldete Kondukteure nicht genöthigt. II. 278. — freiwilliger Beitritt der Privat-Postschreiber zu selbiger. I. 76.

Wohnsitz, (Domizil), wie solcher erworben werden kann. I. 127. — der Ort der Geburt ist dafür noch nicht anzunehmen. II. 480. — geht durch dreijährige Entfernung im Inlande verloren. I. 162. — III. 796. — Berücksichtigung desselben in Beziehung auf Armenpflege. II. 489. seq. — der Minderjährigen, rücksichtlich der Verpflichtung zu deren Verpflegung als Arme. I. 165.

Wohnungen, deren Abschätzung behufs des Grundkatasters. I. 52.

Wolle, robe, Nicht-Ermäßigung des Ausfuhrzolles für selbige. IV. 910.

Wollengarn, dessen Besteuerung. II. 332.

Wundärzte, 1ster und 2ter Klasse, gegenseitige Verhältnisse und Berechtigungen derselben. I. 187. seq. — Militair-Wundärzte, welche die Feldzüge von 18$\frac{1}{13}$. mitgemacht haben, Versorgungs-Ansprüche derselben, gleich den Freiwilligen. II. 273. — siehe auch Lebens-Rettungs-Prämien.

Würfelspiele, auf Jahrmärkten und bei Volksfesten, unter welchen Umständen solche nicht zu dulden sind. III. 740—743.

Würtemberg, Königreich, Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht in selbigem. I. 213—240. — Gesetz über die Verhältnisse der an der Universität in selbigem angestellten Diener. III. 876. — Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Juden in selbigem. I. 245.

Z.

Zahlungen, öffentliche, bei selbigen darf zwischen klingend Kourant und Papier-Kourant kein Unterschied gemacht werden. III. 640. — deren Leistung ohne persönliches Erscheinen der Empfänger. IV. 964. — aus Staats-Kassen, Aufbringung des Quittungs-Stempels zu selbigen. III. 660.

Zeitungen, Bestellgelder der Briefträger für selbige. I. 74. — deren Versendung nach Frankreich. III. 673. 675.

Zeugen-Eide, deren Abnahme nach gesetzlicher Verwarnung vor dem Meineide. III. 615. 617.

Zeugnisse, akademische, deren Beibringung bei Zulassung zum Staats-Examen. II. 275.

Ziegelbedachungen, deren successive Einführung in den Städten. I. 183.

Ziehmühlen, siehe Mühlen-Anlagen.

Zimmer-Flickarbeiter, dürfen sich keine Gesellen halten. I. 171.

Zinsen, siehe auch Leihanstalten.

Zinsfuß, im Ostpreuß. Provinzialrechte bestimmt, die deshalb unterm 2. Jun. 1827. ergangene Verordnung ist auch für Westpreußen gültig. II. 316. — bei Leihanstalten, siehe diese.

Zins-Getreide, siehe letzt.

Zoll-Defraudationen und Kontraventionen, siehe Steuer-Defraud. ꝛc.

Zölle, deren Sicherung rücksichtlich des Güter-Transports auf dem Rheine. IV. 970. — siehe auch Steuer-Defraudationen ꝛc.

Zoll- und Steuer-Ordnung, v. 26. Mai 1818. — §.§. 135. u. 138. — III. 657. — §. 155. IV. 980. — §. 158. — II. 539. seq. — s. auch Steuer-Ordnung.

Zuckerbäcker, können ihre Waaren auf Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten feilhalten. I. 175.

Zuckerwasser, bei der Branntwein-Bereitung; siehe Branntwein.

Zwangs- und Banngerechtigkeiten, die darüber sprechenden Vorschriften des allg. L. R. Thl. I. Tit. 23. sind außer Anwendung gesetzt. III. 772.

Zwangs-Pässe, siehe Reiserouten.

Digitized by Google

III.

Register

zu den literarischen Anzeigen.

Bischöfliches Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland; Schrift über dasselbe. Berlin, 1828. — IV. 1113.

Buel, J., Bemerkungen für Landschullehrer. III. 710.

Dinter, G., Belehrungsbogen für Landschullehrer. III. 710.

Hänel, J. Fr., Leitfaden zur Bibelkunde. III. 710.

v. d. Heyde, Bürgermeister zu Calbe a. d. S., Sammlung polizeilicher Ministerial-Verordnungen. Magdeburg, 1828. — IV. 1114.

Julius, N. H. Dr., Vorlesungen über Gefängnißkunde ꝛc. Berlin, 1828. — IV. 1111. — dessen Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten. ibid.

Krummacher, A. Fr., Bibel-Katechismus. III. 710. — Auszug aus dessen christlicher Volksschule. III. 710.

Krümmersche Hand- und Wand-Karten, werden zum Gebrauche in Elementar-Schulen empfohlen. I. 265.

Seiler, G. Fr., Schullehrerbibel. III. 710.

Willberg, J. Fr., Schulmeister Leberecht von selbigem. III. 710.

Zeller, Lehren der Erfahrung für christl. Land- und Armen-Schullehrer. Basel, 1827. — III. 711.

Zeller, P., Assessor zu Gardelegen, systematisches Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft nach preuß. Gesetzen ꝛc. Quedlinburg und Leipzig, 1829. — IV. 1114. — dessen Preuß. Polizei-Strafrecht. ibid.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google